

# Handbuch für den ambulanten Sozialen Dienst der Justiz in Nordrhein – Westfalen



Stand August 2023

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Organisation und Aufbau der deutschen Justiz.....</b>	<b>8</b>
1.1	Das Rechtssystem .....	8
1.1.1	Öffentliches Recht und Privatrecht .....	8
1.1.2	Zweige der Gerichtsbarkeit.....	8
1.2	Gerichtsaufbau in NRW .....	21
1.2.1	Ordentliche Gerichtsbarkeit .....	21
1.2.2	Verwaltungsgerichtsbarkeit.....	22
1.2.3	Finanzgerichtsbarkeit .....	23
1.2.4	Sozialgerichtsbarkeit .....	24
1.2.5	Arbeitsgerichtsbarkeit .....	25
1.3	Gesetzgebung.....	29
1.3.1	Entstehungsgeschichte.....	29
1.3.2	Institutionelle Zuständigkeiten .....	29
1.3.3	Verfahren und Interessen .....	31
1.3.4	Deutsche Einheit und europäische Dimension .....	34
1.4	Gesetzgebung und Verwaltung .....	35
1.4.1	Die Aufgaben von Rechtsprechung und Verwaltung .....	35
1.5	Die Staatsanwaltschaft.....	37
1.5.1	Aufgaben der Staatsanwaltschaft.....	39
1.5.2	Aufbau der Staatsanwaltschaften .....	40
1.6	Justizvollzug in NRW .....	44
1.6.1	Daten zum Vollzug in NRW .....	46
1.6.2	Aufsicht.....	48
1.6.3	Behandlungsauftrag .....	48
1.6.4	Resozialisierung .....	49
1.6.5	Sicherheit.....	50
1.7	Maßregelvollzug.....	51
1.7.1	Forensische Nachsorgeambulanz .....	55
1.7.2	Rechtsgrundlagen des Maßregelvollzugs.....	56
1.8	Bundeszentralregister / Fristen .....	64

1.8.1	Jugendstrafrecht.....	67
1.8.2	Erwachsenenstrafrecht.....	68
1.9	Aktenordnung der ordentlichen Gerichtsbarkeit & Staatsanwaltschaften ....	70
1.9.1	Übersicht der Registerzeichen.....	70
1.9.2	Übersicht der Zusatzzeichen .....	98
<b>2</b>	<b>Der aSD der Justiz in NRW mit seinen Fachbereichen.....</b>	<b>104</b>
2.1	Organisation des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz in Nordrhein-Westfalen in Nordrhein-Westfalen .....	107
2.2	Fachbereich Bewährungshilfe .....	125
2.2.1	Rechtsgrundlagen .....	125
2.2.2	Gnadenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GnO NW) .....	165
2.2.3	Qualitätsstandards.....	173
2.2.4	Methoden und Projekte.....	191
2.3	Fachbereich Führungsaufsicht .....	194
2.3.1	Rechtsgrundlagen .....	195
2.3.2	Qualitätsstandards.....	198
2.3.3	Konzept zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern in Nordrhein Westfalen – KURS NRW .....	202
2.3.4	Checklisten .....	217
2.4	Fachbereich Gerichtshilfe .....	229
2.4.1	Rechtsgrundlagen .....	229
2.4.2	Qualitätsstandards.....	236
2.4.3	Psychosoziale Prozessbegleitung .....	240
2.5	Vorbereitung von Bewährungs- und von Führungsaufsicht, nachträgliche Entscheidungen.....	274
2.6	Ambulanter Sozialer Dienst der Justiz- Verwaltung von Geldern der Probandinnen und Probanden.....	286
2.7	Zusammenarbeit und Mitgliedschaft von Angehörigen der ambulanten Sozialen Dienste der Justiz mit bzw. in gemeinnützigen Vereinen der Straffälligen-/ Gefährdetenilfe .....	294
<b>3</b>	<b>Datenschutz.....</b>	<b>297</b>
3.1	Grundlagen der Datenverarbeitung.....	297

3.1.1	Begriffsbestimmungen .....	297
3.1.2	Allgemeine Grundsätze zur Verarbeitung personenbezogener Daten	300
3.1.3	Grundlage: Einwilligung oder Rechtsvorschrift .....	301
3.2	<i>Gesetzliche Datenschutzregelungen für den aSD der Justiz NRW</i> .....	303
3.2.1	Fachbereich Bewährungshilfe: Offenbarungsbefugnisse & -pflichten.	303
3.2.2	Fachbereich Führungsaufsicht: Offenbarungsbefugnisse & -pflichten	306
3.2.3	Fachbereich Gerichtshilfe: Offenbarungsbefugnisse & -pflichten .....	310
3.2.4	Weitere Datenschutzbestimmungen für den aSD der Justiz NRW .....	312
3.2.5	Weitere Offenbarungspflichten allgemeiner Art .....	315
3.2.6	Auskunftsansprüche der betroffenen Personen.....	317
3.3	Selbstverständnis der Sozialen Arbeit in der Justiz.....	319
3.4	Chancen und Herausforderungen .....	320
<b>4</b>	<b>Die Fachkraft des aSD der Justiz NRW als Beamter .....</b>	<b>322</b>
4.1	Arbeits- und Tarifrecht.....	322
4.2	Beurteilung und Beförderung der Beamtinnen und Beamten Beurteilungsgrundsätze und Beförderungskriterien .....	323
4.3	Die Personalakte.....	354
4.4	Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamStG), Bundesrecht .....	363
	(Bundesministerium der Justiz) .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
4.5	Arbeitszeitverordnung - AZVO .....	391
4.6	Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW - FrUrIV NRW .....	405
<b>5</b>	<b>Praktika im aSD der Justiz NRW .....</b>	<b>440</b>
5.1	Praktika .....	440
5.1.1	Berufspraktikum.....	440
5.1.2	Verschwiegenheit .....	441
5.1.3	Freiwilliges Praktikum .....	441
5.2	Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) .....	441
5.3	Richtlinie der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Durchführung von Praktika und die Gewährung von Praktikantenvergütungen .....	449

<b>6</b>	<b>Der aSD der Justiz NRW mit seiner Personalvertretung und seinen Berufsverbänden.....</b>	<b>465</b>
6.1	Die Personalvertretung – LPVG / NW .....	465
6.2	DJG.....	468
6.3	Ver.di – Vereinte Dienstleistungsgesellschaft .....	470
6.4	LAG des ASD Justiz NRW e.V.....	472
6.5	ADB e.V. ....	474
6.6	Confederation of European Probation (CEP) .....	480
<b>7</b>	<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>482</b>
<b>8</b>	<b>Abbildungsverzeichnis.....</b>	<b>488</b>

# Vorwort

Liebe Kolleg\*innen, sehr geehrte Leser\*innen,

ich freue mich, Ihnen und Euch, die lang ersehnte zweite Auflage des Handbuchs für den ambulanten Sozialen Dienst der Justiz NRW vorlegen zu können.

Über 10 Jahre nach der ersten Auflage erschien die Überarbeitung des bewährten Handbuchs immer dringlicher. Inzwischen sind viele Veränderungen eingetreten. Beispielhaft genannt seien der Ausbau des justiziellen Opferschutzes, Gesetzesänderungen, wie im Bereich des Maßregelvollzuges, oder die (schon nicht mehr ganz so neue) Datenschutzgrundverordnung. Auch die überarbeiteten Qualitätsstandards oder die am 01.10.2021 in Kraft getretene AV des JM zur Organisation des aSD der Justiz in NRW finden sich nun in der Neuauflage.

Natürlich gilt mein Dank auch den Kolleg\*innen, die die erste Auflage erstellt und damit die Grundlage für das Handbuch geschaffen haben. Heute möchte ich mich aber besonders bei den Kolleg\*innen bedanken, die an der aktuellen Überarbeitung beteiligt waren: Valeria Hindemit, Claudia Seibel, Nicole Wallraf, Jasmin Wedding, Thomas Binnberg, Peter Volks, Pierre Walbrecht. Die von ihnen ehrenamtlich geleistete Zusammenführung der verschiedenen Informationsquellen betrachte ich in dieser Form als einmalig und essenziell.

Eine Aktualisierung der Inhalte wird mit Blick auf zukünftige Entwicklungen immer wieder notwendig sein. Gerade im Bereich des Datenschutzes bedarf es u. E. weitergehender Klärungen.

Sollten Ihnen beim Lesen juristische Unstimmigkeiten, Anmerkungen, Änderungs- oder Ergänzungswünsche auffallen, scheuen Sie nicht die Kontaktaufnahme zu mir oder einem Mitglied des Vorstandes der LAG des aSD Justiz NRW.

Die Eine oder der Andere wird vielleicht ein einheitliches Gendern des Textes vermissen. Dies liegt aber vor allem daran, dass ein Großteil der Informationen in der jeweiligen Ursprungsform in die Ausgabe übernommen wurde.

Das Handbuch wird meines Erachtens sowohl Praktikant\*innen, neuen Kolleg\*innen als auch interessierten Erfahrenen helfen, sich einen fundierten Überblick über die Grundlagen der Arbeit im aSD der Justiz NRW zu verschaffen.

Vielleicht kann es darüber hinaus an einigen Stellen auch Anregung für weitergehende Diskussionen bieten.

Ich wünsche allen Leser\*innen viel Spaß bei der Lektüre.

Rheine, im August 2023,

**Andreas Ovel**

*Vorsitzender*

# Vorwort zur ersten Auflage aus 2010

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, sehr geehrte Leserinnen, sehr geehrte Leser,

mit Freude kann ich heute die erste Ausgabe des „Handbuch für den ambulanten Sozialen Dienst der Justiz in Nordrhein - Westfalen“ auf den Weg bringen. Wirklich auf den Weg gebracht haben es allerdings die Kolleginnen und Kollegen unserer Landesarbeitsgemeinschaft, namentlich:

Stephan Barth

Thomas Binnberg

Ursula Klein

Christine Ramm

Denen mein besonderer Danke gilt.

Wir haben ja alle miterlebt, welche durchgreifenden Veränderungen sich in den letzten Jahren in unserem Arbeitsbereich ereignet haben und die Notwendigkeit einer Neubearbeitung des bewährten Praktikantenordners unumgänglich machten. Vor dem Hintergrund dieser Veränderungen stand eine echte „Fleißarbeit“ an.

Die Bewältigung dieser Aufgabe mit der Zusammenführung von Fakten und Informationen ist in der vorliegenden Form absolut gelungen.

Ich gehe davon aus, dass dieses Handbuch den Kolleginnen und Kollegen, insbesondere auch Praktikanten und Berufsanfängern, eine willkommene Hilfe sein wird.

Herford, im Oktober 2010

**Ulrich Öynhausen**

*Landessprecher der Arbeitsgemeinschaft Deutscher  
Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer e.V.*



# **1 Organisation und Aufbau der deutschen Justiz**

(Pöttsch, 2009)

## **1.1 Das Rechtssystem**

### **1.1.1 Öffentliches Recht und Privatrecht**

Man teilt das Recht ein in die beiden großen Rechtsgebiete Privatrecht und öffentliches Recht. Das Privatrecht regelt die Rechtsbeziehungen der einzelnen Bürger zueinander. Sein Kern ist das bürgerliche Recht, das im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) niedergelegt ist. Es enthält Regelungen für den bürgerlichen Alltag, zum Beispiel für Kauf und Verkauf, für Pacht, Leihe und Schenkung, für Eheschließung und Ehescheidung, für Unterhaltsansprüche und Vormundschaft, für Erbschaft.

Zum Privatrecht gehören auch das Handelsrecht, das nur unter Kaufleuten gilt, und das Arbeitsrecht, soweit es die Rechtsbeziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern (mit Ausnahme der Beamten) umfasst, sowie das Urheber- und Patentrecht.

Das öffentliche Recht regelt die Beziehungen des Einzelnen zur öffentlichen Gewalt (Staat, Land, Gemeinde, öffentliche Körperschaft) und die Beziehungen der öffentlichen Gewalten zueinander, zum Beispiel zwischen Bund und Ländern. Zum öffentlichen Recht gehören das Verwaltungsrecht, das Straf- und Prozessrecht sowie das Verfassungsrecht, das Staatsrecht und das Völkerrecht.

### **1.1.2 Zweige der Gerichtsbarkeit**

Die rechtsprechende Gewalt ist in der Bundesrepublik Deutschland in fünf selbstständige Gerichtszweige gegliedert, die mit den Begriffen ordentliche und besondere Gerichtsbarkeit unterschieden werden.

Die "ordentliche Gerichtsbarkeit" umfasst:

- Strafgerichte
- Zivilgerichte

Zur "besonderen Gerichtsbarkeit" zählen:

- Verwaltungsgerichte
- Arbeitsgerichte
- Sozialgerichte
- Finanzgerichte

Die Bezeichnung "ordentliche Gerichtsbarkeit" erklärt sich historisch daraus, dass früher nur die Gerichte der Justiz, die Zivil- und Strafgerichte, mit unabhängigen Richtern besetzt waren. Dagegen wurde die Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit von weisungsgebundenen Beamten ausgeübt. Dies änderte sich mit dem Gerichtsverfassungsgesetz von 1877. Die Artikel 92 und 97 GG geben der richterlichen Unabhängigkeit Verfassungsrang.

### **Bundes- und Landesgerichte**

In allen Gerichtszweigen gibt es jeweils Gerichte der Länder und des Bundes. Innerhalb der einzelnen Gerichtszweige bestehen mehrere Instanzen, das sind Stufen des gerichtlichen Verfahrens, die einander übergeordnet sind. In der Regel sind es drei Instanzen, die ersten beiden sind Gerichte der Länder, die oberste Instanz ist ein Bundesgericht.

Die Instanzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind Amtsgerichte, Landgerichte, die je nach Bedeutung des Falles erste oder zweite Instanz sein können, Oberlandesgerichte und der Bundesgerichtshof.

Die Verwaltungs-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit ist dreistufig, die Finanzgerichtsbarkeit zweistufig. Die obersten Instanzen sind das

Bundesverwaltungsgericht, das Bundesarbeitsgericht, das Bundessozialgericht und der Bundesfinanzhof.

Für Streitigkeiten bei der gewerblichen Nutzung von Patenten, die für Erfindungen beim Bundespatentamt beantragt und erteilt werden können, ist ein Bundesgericht, das Bundespatentgericht, eingerichtet.

Eine Sonderstellung nimmt die Verfassungsgerichtsbarkeit ein.

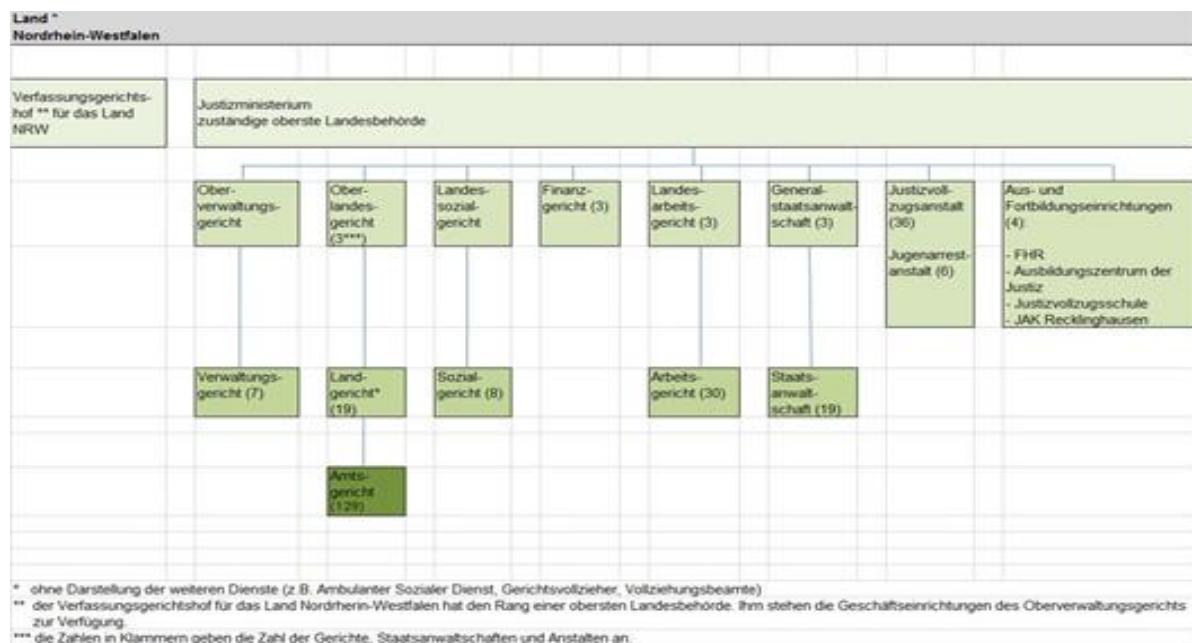


Abbildung 1: Justizaufbau NRW in der Übersicht  
(Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen)

### **1.1.2.1 Zivilgerichte**

Zivilgerichte sind für bürgerliche (zivile) Rechtsstreitigkeiten zuständig, das sind Streitigkeiten, die zum Bereich des Privatrechts gehören. Sie werden angerufen, wenn es Streit um einen Kaufvertrag gibt, wenn ein Schuldner seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt, wenn ein Mieter eine Mieterhöhung für ungerechtfertigt hält. Sie scheiden Ehen und legen die Unterhaltszahlungen und das Sorgerecht für die Kinder fest. Sie entscheiden über Haftung und Schadensersatz, wenn jemand einem anderen einen Schaden zugefügt, ihn verletzt oder bestohlen hat, aber auch wenn ein öffentlicher Bediensteter seine Amtspflicht verletzt hat. Alle diese Streitigkeiten gehören zur „streitigen Gerichtsbarkeit“.

Zur Zivilgerichtsbarkeit gehört auch die „freiwillige Gerichtsbarkeit“. Sie ist vor allem für Vormundschaftssachen und Nachlassangelegenheiten zuständig (Vormundschafts- und Nachlassgerichte).

### **Zivilprozess**

Ein Zivilprozess beginnt mit der Erhebung einer Klage. Kläger und Beklagter heißen Parteien. Die Parteien stehen sich gleichberechtigt gegenüber. Der Kläger begründet seinen Antrag, der Beklagte bestreitet die Behauptungen insgesamt oder teilweise. Beide Parteien können Beweismittel vorlegen und Zeugen beibringen. Das Gericht prüft nur, was die Parteien vorbringen, es ermittelt nicht selbst von Amts wegen. Man spricht deshalb im Zivilprozess von Parteiherrschaft.

### **Instanzen**

Das Amtsgericht ist die erste Instanz bei einem Streitwert bis einschließlich 5000 Euro. Der Streitwert ist der Wert des Streitgegenstandes. Wenn nicht ohnehin eine bestimmte Geldsumme eingeklagt wird, setzt das Gericht ihn fest. Nach dem Streitwert bestimmen sich die Gerichtskosten und Anwaltsgebühren. Außerdem werden vom Amtsgericht Mietstreitigkeiten, Ehescheidungen und die sich daraus

ergebenden Streitigkeiten verhandelt. Für alle übrigen Streitigkeiten ist das Landgericht zuständig.

Das Verfahren in der ersten Instanz endet mit einem Urteil, soweit es nicht auf andere Weise abgeschlossen wurde, etwa durch Rücknahme der Klage oder durch gütliche Einigung, einen Vergleich. Das Urteil ist rechtskräftig, wenn die Parteien keine Rechtsmittel einlegen oder wenn die Einlegung von Rechtsmitteln nicht mehr zulässig ist. Unter Rechtsmitteln versteht man die Möglichkeit, eine gerichtliche Entscheidung anzufechten und ihre Nachprüfung durch ein höheres Gericht (höhere Instanz) zu verlangen.

### **Berufung und Revision**

Die wichtigsten Rechtsmittel sind Berufung und Revision. Bei einer Berufung überprüft die höhere Instanz sowohl den Sachverhalt als auch die rechtliche des Falles, der Prozess wird neu aufgerollt. Die Berufung gegen Urteile des Amtsgerichts wird vom Landgericht verhandelt, gegen Urteile des Landgerichts vom Oberlandesgericht. Berufung kann nur eingelegt werden, wenn der Beschwerdewert (der vom Streitwert abweichen kann) 600 Euro überschreitet.

Bei der Revision wird nur geprüft, ob die Vorinstanz das Recht richtig angewandt hat. Revision kann nur gegen Berufungsurteile des Oberlandesgerichts beim Bundesgerichtshof beantragt werden. Die Revision ist im Allgemeinen nur zulässig, wenn der Fall grundsätzliche Bedeutung hat oder wenn ein Urteil von der Entscheidung des Bundesgerichtshofes in einem ähnlich gelagerten Fall abweicht. Auf diese Weise soll die einheitliche Auslegung der Gesetze gesichert werden.

### **1.1.2.2 Strafgerichte**

Strafgerichte sind für die Anwendung des Strafrechts zuständig, das im Strafgesetzbuch (StGB) niedergelegt ist. Strafrechtsvorschriften enthalten aber auch viele andere Gesetze, zum Beispiel das Betäubungsmittelgesetz, das Versammlungsgesetz, das das "Vermummungsverbot" enthält, und das Außenwirtschaftsgesetz, das Waffenexporte in bestimmte Länder verbietet.

### **Strafprozess**

Ein Strafverfahren beginnt mit der Erhebung der Anklage durch die Staatsanwaltschaft. Vorausgegangen ist gewöhnlich eine Strafanzeige bei der Polizei, beim Amtsgericht oder bei der Staatsanwaltschaft. In dem nun einsetzenden Ermittlungsverfahren stellt die Staatsanwaltschaft in Zusammenarbeit mit der Polizei fest, ob ein hinreichender Verdacht auf eine strafbare Handlung vorliegt. Ist das der Fall, so muss Anklage erhoben werden. Die Staatsanwaltschaft handelt nach dem Legalitätsprinzip, sie ist zur Verfolgung einer Straftat verpflichtet. Ausgenommen sind so genannte Antragsdelikte (Beleidigung, leichte oder fahrlässige Körperverletzung, Hausfriedensbruch und andere). Ist das Antragsdelikt zugleich ein Privatklagedelikt, wird nur dann Anklage erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt; andernfalls bleibt dem Verletzten nur die Möglichkeit einer Privatklage.

### **Ablauf des Strafverfahrens**

Bei Verdacht auf eine Straftat wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Ist der Beschuldigte hinreichend verdächtig, wird das Hauptverfahren eröffnet. Mit dem Eröffnungsbeschluss wird der Beschuldigte zum Angeklagten. Das Gericht hat den Sachverhalt zu ermitteln und dem Angeklagten seine Schuld nachzuweisen. Es ist dabei nicht an die vom Staatsanwalt vorgelegten Beweise gebunden, sondern kann selbst Beweise erheben, Zeugen vernehmen, Sachverständige heranziehen.

Der Angeklagte hat das Recht auf Verteidigung. Er kann sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, bei schweren Straftaten ist dies vorgeschrieben. Kann er den Verteidiger nicht bezahlen, bestellt das Gericht auf Staatskosten einen Pflichtverteidiger.

Das Strafverfahren endet mit einem Urteil. Sofern keine Rechtsmittel eingelegt werden, wird es rechtskräftig und wird vollstreckt.

## **Instanzen der Strafjustiz**

In erster Instanz entscheidet

- der Strafrichter als Einzelrichter bei Vergehen, wenn eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder eine Geldstrafe zu erwarten ist;
- das Schöffengericht beim Amtsgericht (ein oder zwei Richter, zwei Schöffen) bei Verbrechen und Vergehen mit Freiheitsstrafen bis zu vier Jahren;
- die Große Strafkammer beim Landgericht (zwei oder drei Richter, zwei Schöffen) bei schweren Verbrechen, als Schwurgericht bei Tötungsverbrechen;
- der Große Strafsenat beim Oberlandesgericht (fünf Richter) bei Staatsschutzsachen (Landesverrat, terroristische Gewalttaten).

Schöffen sind ehrenamtliche Richter, die nicht juristisch vorgebildet sind. Sie haben in der Verhandlung und bei der Beratung über das Urteil dieselben Rechte und Pflichten wie Berufsrichter. Durch ihre Mitwirkung soll die Lebens- und Berufserfahrung der Bürger bei der Rechtsprechung genutzt werden.

## **Rechtsmittel**

Gegen das Urteil kann der Verurteilte Rechtsmittel einlegen. Berufung ist nur bei Urteilen der Amtsgerichte zulässig. Gegen erstinstanzliche Urteile der Landgerichte ist nur Revision beim Bundesgerichtshof zugelassen.



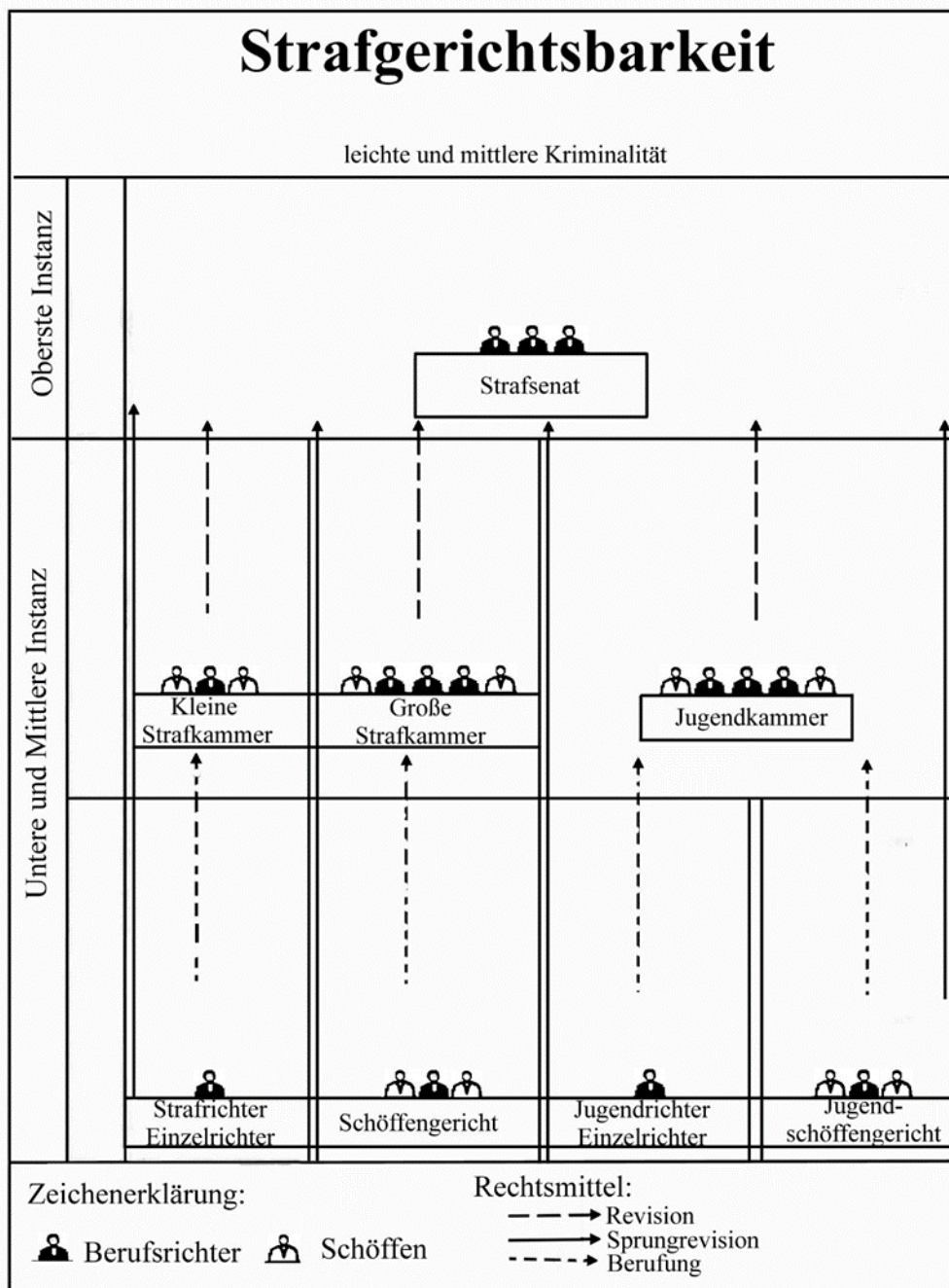


Abbildung 2: Instanzen in der Übersicht (Das Recht ist für alle da, 2006)



## **Ordnungswidrigkeiten**

Von Straftaten zu unterscheiden sind Ordnungswidrigkeiten. Das sind Verstöße gegen staatliche Gebote und Verbote, die nicht so schwerwiegend sind, dass eine Strafe verhängt werden müsste. Sie werden von Verwaltungsbehörden geahndet, die per Bußgeldbescheid ein Bußgeld auferlegen. Geringfügige Ordnungswidrigkeiten, deren häufigste die Geschwindigkeitsüberschreitung im Straßenverkehr und das Falschparken sind, werden mit einem Verwarnungsgeld belegt.

## **Jugendgerichte**

Für Straftaten Jugendlicher (14-18 Jahre) gilt das Jugendstrafrecht. Es wird häufig auch bei Heranwachsenden (18-21 Jahre) angewandt. Das Jugendstrafrecht sieht Erziehungsmaßnahmen vor, zum Beispiel die Weisung, eine gemeinnützige Arbeit zu verrichten, oder das Verbot, Gast- und Vergnügungsstätten zu besuchen, bis hin zur Anordnung der Fürsorgeerziehung. Reicht das nicht aus, können Zuchtmittel verhängt werden, zum Beispiel die Auflage, den Schaden wiedergutzumachen, oder Jugendarrest. Wenn wegen schwerer Schuld eine Strafe erforderlich ist, wird Jugendstrafe verhängt. Sie wird in einer Jugendstrafanstalt verbüßt und beträgt mindestens sechs Monate, höchstens zehn Jahre.

Über straffällige Jugendliche entscheiden Jugendgerichte, und zwar je nach Schwere des Falles der Jugendrichter als Einzelrichter, das Jugendschöffengericht (ein Jugendrichter, zwei Jugendschöffen) oder die Jugendkammer beim Landgericht (drei Jugendrichter, zwei Jugendschöffen).

### 1.1.2.3 Verwaltungsgerichte

Verwaltungsgerichte sind zuständig für Streitigkeiten zwischen den Bürgern und der Staatsgewalt. Sie bieten dem Bürger Rechtsschutz, wenn er sich durch eine Maßnahme der Verwaltung in seinen Rechten verletzt glaubt. Verwaltungsgerichte entscheiden beispielsweise, wenn gegen das Versagen einer Baugenehmigung geklagt wird.

Sie können gegen die als ungerecht empfundene Benotung eines Schülers ebenso angerufen werden wie bei Auseinandersetzungen über den Bau eines neuen Flughafens, einer Autobahn oder eines Hochtemperaturreaktors.

Gegen einen als rechtswidrig empfundenen Verwaltungsakt muss der Betroffene zunächst Widerspruch einlegen. Im Widerspruchsverfahren soll die Behörde noch einmal prüfen, ob ihre Entscheidung rechtmäßig und zweckmäßig ist. Wird der Widerspruch abgelehnt, kann das Verwaltungsgericht angerufen werden.

Erste Instanz ist das Verwaltungsgericht, Berufungsinstanz das Obergerverwaltungsgericht, in einigen Ländern Verwaltungsgerichtshof genannt, Revisionsinstanz das Bundesverwaltungsgericht. Bei Streitigkeiten über technische Großprojekte und bei Vereinsverboten ist das Obergerverwaltungsgericht die erste Instanz.

#### **1.1.2.4 Arbeitsgerichte**

Arbeitsrechtliche Streitigkeiten ergeben sich in der Regel aus Verträgen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und sind somit eigentlich zivilrechtliche Konflikte. Allerdings sind die Arbeitsgerichte auch für entsprechende Streitigkeiten im öffentlichen Dienst zuständig. Die Einrichtung einer besonderen Arbeitsgerichtsbarkeit, 1926 erstmals in Deutschland, trägt der besonderen Bedeutung des Arbeitslebens in der Industriegesellschaft Rechnung.

Außer für Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen – zum Beispiel wegen Gehalts- bzw. Lohnzahlungen, Kündigung, Arbeitsschutz – sind Arbeitsgerichte für Auseinandersetzungen über Mitbestimmung zuständig. Diese betreffen sowohl die Rechte des Betriebsrates als auch die Konflikte zwischen den Gewerkschaften und den Arbeitgeberverbänden um Tarifverträge und um die Rechtmäßigkeit eines Streiks.

Die Arbeitsgerichtsbarkeit ist dreistufig. Erste Instanz ist das Arbeitsgericht, zweite das Landesarbeitsgericht und höchste das Bundesarbeitsgericht. Arbeitsgerichte sind mit Berufsrichtern und ehrenamtlichen Richtern besetzt. Die ehrenamtlichen Richter kommen je zur Hälfte aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Arbeitsgerichtsverfahren sind kostengünstiger als andere Gerichtsverfahren. Die Parteien können den Rechtsstreit selbst führen oder sich, für Mitglieder kostenlos, durch Prozessvertreter der Gewerkschaft bzw. des Arbeitgeberverbandes vertreten lassen. Vorab wird eine gütliche Einigung versucht. Einige Sondervorschriften dienen der Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens.

### **1.1.2.5 Sozialgerichte**

Sozialgerichte entscheiden über Rechtsstreitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitslosen- und Unfallversicherung, der Kriegsopferversorgung und des Kindergeldes. Beispielsweise kann das Sozialgericht angerufen werden, damit es feststellt, dass eine Arbeitsunfähigkeit Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit ist, sodass Anspruch auf eine Unfallrente besteht. Das Gericht muss den Sachverhalt von Amts wegen erforschen.

Die drei Instanzen der Sozialgerichtsbarkeit sind die Sozialgerichte, die Landessozialgerichte als Berufungs- und das Bundessozialgericht als Revisionsinstanz. In allen Instanzen wirken neben Berufsrichtern ehrenamtliche Richter mit, sie werden aus dem mit der speziellen Materie vertrauten Personenkreis berufen.

Vor Sozialgerichten, außer vor dem Bundessozialgericht, kann sich jeder selbst vertreten oder sich durch Experten einschlägiger Verbände vertreten lassen. Bei Sozialgerichtsverfahren entstehen keine Gerichtskosten.

### **1.1.2.6 Finanzgerichte**

Finanzgerichte sind bei Streitigkeiten zwischen Bürgerinnen und Bürgern mit den Finanzbehörden zuständig. Das sind in der überwiegenden Zahl der Fälle Klagen gegen Steuerbescheide. Zuvor muss gegen einen Bescheid des Finanzamtes Einspruch eingelegt werden. Bleibt dieser erfolglos, kann Klage beim Finanzgericht erhoben werden.

Gegen Urteile der Finanzgerichte ist Revision an den Bundesfinanzhof zulässig. Es gibt nur diese beiden Instanzen. Finanzgerichte sind mit drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern besetzt, der Bundesfinanzhof mit fünf Berufsrichtern.

# Gerichtszweige, Gerichtsaufbau und Instanzen

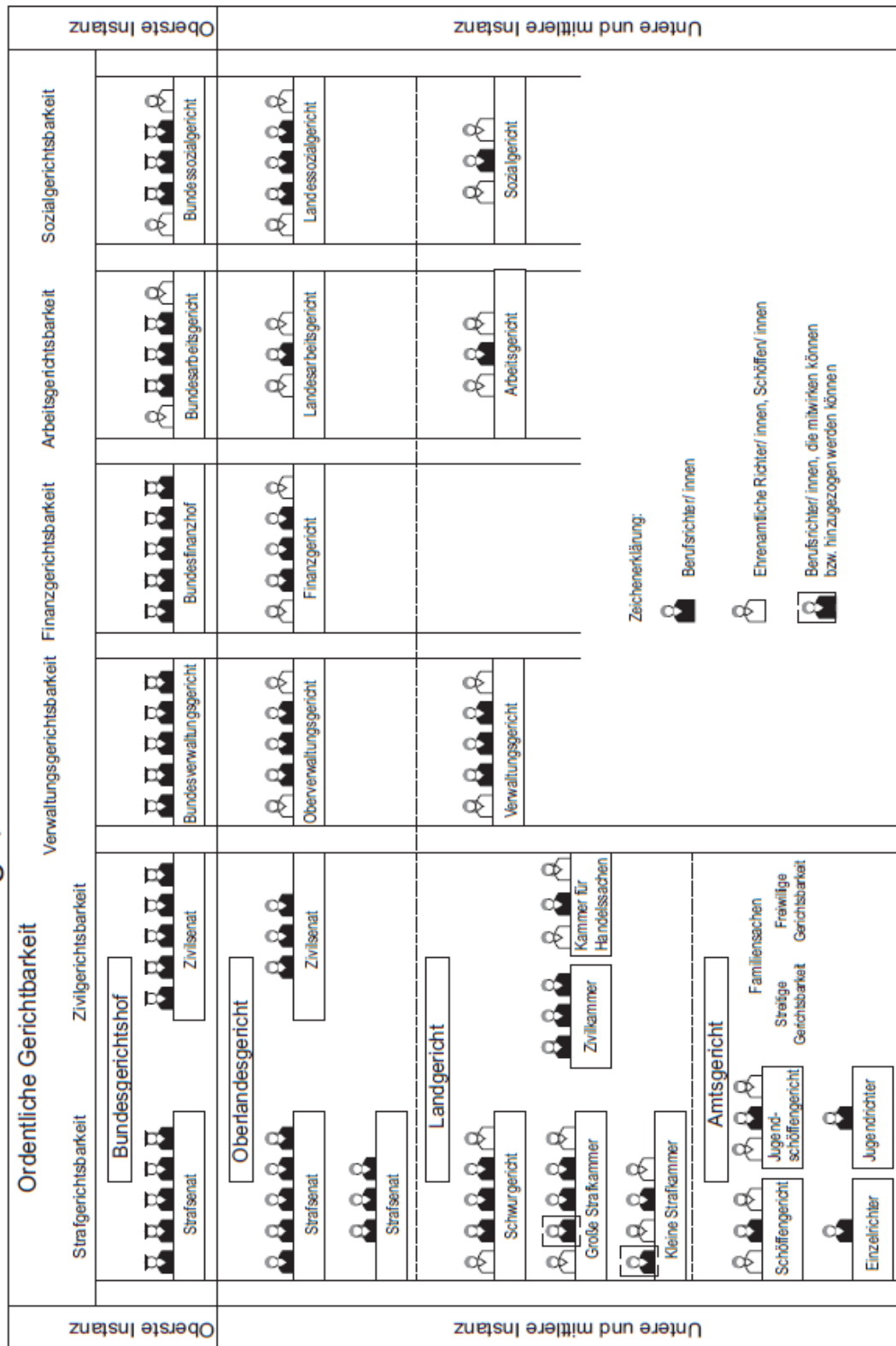


Abbildung 3: Übersicht der Gerichtszweige, Gerichtsaufbau und Instanzen (Deutsche Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen - Bund ehrenamtlicher Richterinnen und Richter Landesverband NRW e.V.)

## 1.2 Gerichtsaufbau in NRW

### 1.2.1 Ordentliche Gerichtsbarkeit

Mit den Gerichten der „ordentlichen“ Gerichtsbarkeit sind die Amts-, Land-, Oberlandesgerichte gemeint. In NRW gibt es drei Oberlandesgerichte, in Hamm, Düsseldorf und Köln. Als Mittelbehörden erfüllen sie Rechtsprechungs- und Justizverwaltungsaufgaben für 19 Landgerichte und 129 Amtsgerichte



Abbildung 4: Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen)

## 1.2.2 Verwaltungsgerichtsbarkeit

Zur Verwaltungsgerichtsbarkeit in NRW zählen sieben Verwaltungsgerichte und das Obergerverwaltungsgericht des Landes NRW in Münster.



Abbildung 5: Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen)

### 1.2.3 Finanzgerichtsbarkeit

Die drei Finanzgerichte haben ihren Sitz in Düsseldorf, Köln und Münster.



Abbildung 6: Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit (Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen)



## 1.2.4 Sozialgerichtsbarkeit

In Nordrhein-Westfalen bestehen acht Sozialgerichte; ihnen übergeordnet ist das Landessozialgericht des Landes in Essen.



Abbildung 7 Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen)

### 1.2.5 Arbeitsgerichtsbarkeit

Den drei Landesarbeitsgerichten in Düsseldorf, Hamm und Köln sind 30 Arbeitsgerichte angegliedert.



Abbildung 8 Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit (Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen)

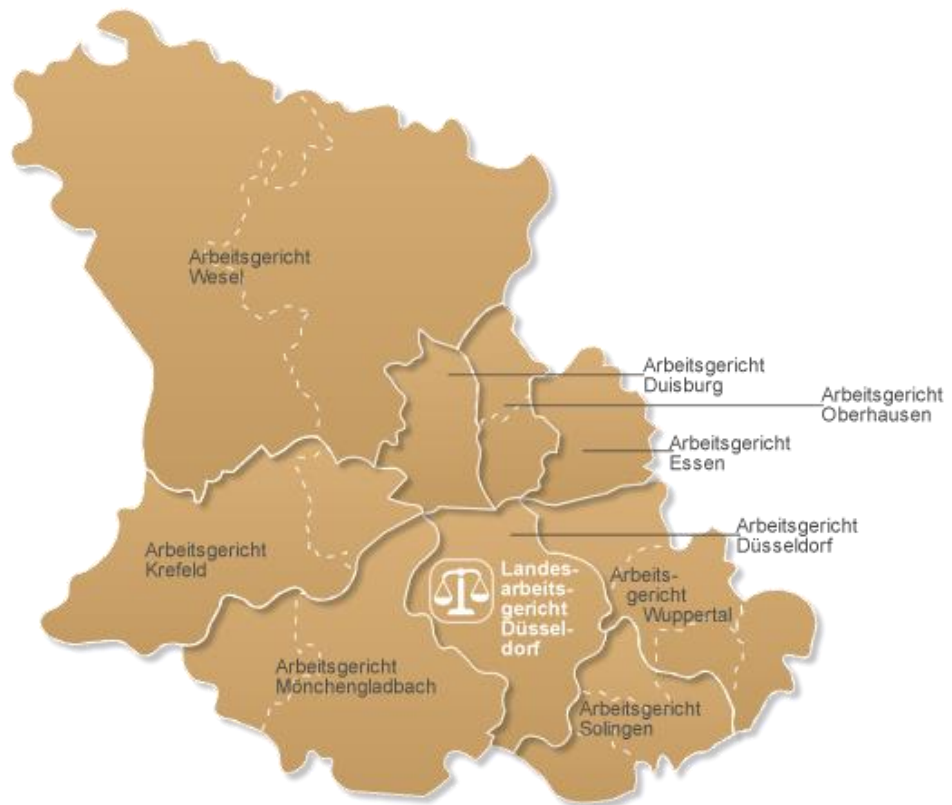


Abbildung 9 Landesarbeitsgerichtsbezirk Düsseldorf (Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen)

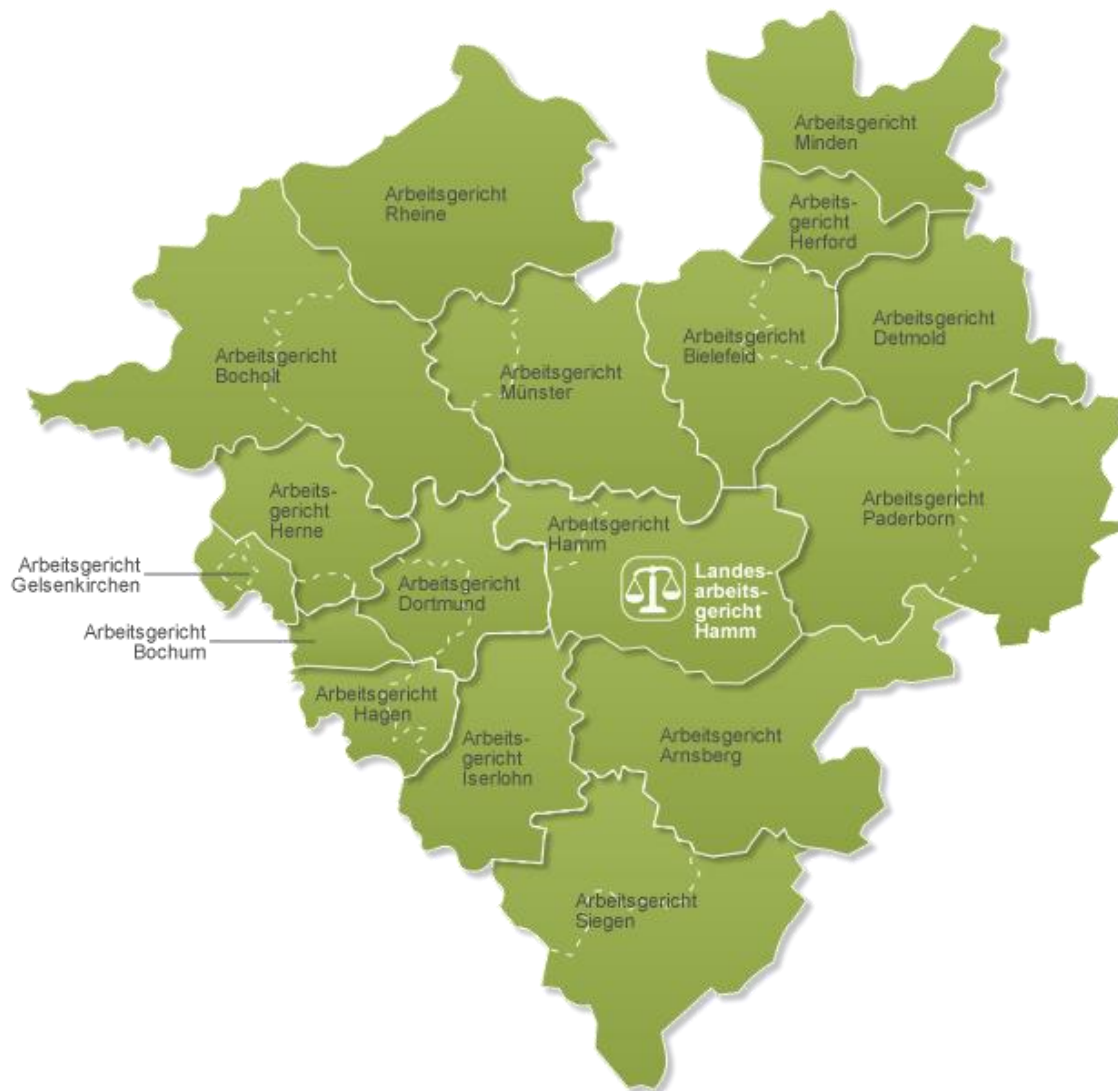


Abbildung 10 Landesarbeitsgerichtsbezirk Hamm (Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen)



Abbildung 11 Landesarbeitsgerichtsbezirk Köln (Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen)

## **1.3 Gesetzgebung**

(Thränhardt, 2021)

### **1.3.1 Entstehungsgeschichte**

Gesetze sind schon aus der Antike bekannt. Seit der Aufklärungszeit wurden sie in neuer Qualität systematisch in den deutschen Staaten eingeführt. Damit sollte Willkür in der Herrschaftsausübung überwunden und einheitliche Prinzipien im ganzen Staatsgebiet durchgesetzt werden. Mit den Verfassungen, die sich die meisten deutschen Staaten zwischen 1810 (Sachsen-Weimar) und 1851 (Preußen) gaben, wurde die Mitwirkung der Parlamente an der Gesetzgebung festgelegt. Dabei wurde an das ältere ständische Haushaltsrecht angeknüpft. Legislative Rechte bekam 1871 auch der Reichstag, der dabei mit dem Bundesrat und dem Monarchen zusammenwirkte. Er beschloss das Bürgerliche Gesetzbuch, das Handelsgesetzbuch und das Strafgesetzbuch, die alle bis heute strukturierend wirken.

### **1.3.2 Institutionelle Zuständigkeiten**

Nach Art. 70 GG sind die Bundesländer für die Gesetzgebung überall dort zuständig, wo diese nicht explizit dem Bund zugewiesen ist. In der Realität aber liegt das Schwergewicht der Gesetzgebung beim Bund, dem in den meisten Lebensbereichen die ausschließliche oder die konkurrierende Gesetzgebung zusteht. Er hat von diesen Zuständigkeiten in weitem Maß Gebrauch gemacht, wozu die zentralistische politische Kultur in Deutschland entscheidend beiträgt. Mit der Doktrin von der „Gesetzgebungskompetenz kraft Natur der Sache“ und „kraft Sachzusammenhangs“ ist die Bundeszuständigkeit noch weiter ausgedehnt worden (BT-Drucksache V/4002:8; Schindler 1999, S. 2322).

In der Realität aber liegt das Schwergewicht der Gesetzgebung beim Bund, die Länder haben nur noch in den Bereichen Bildung, Kultur und Medien, Polizei, Kommunales und Landesinstitutionen ihre Autonomie weitgehend aufrechterhalten können.

Die den Ländern 2006 zugewiesenen zusätzlichen Zuständigkeiten für Bereiche wie Ladenschluss, Gaststätten, Freizeitlärm und Heimrecht sind wenig bedeutend. Gleichwohl bleiben formalisierte Koordinationen zwischen den Ländern wie in der Kultusministerkonferenz erforderlich, so dass die Gesetzgebungshoheit der Landtage rechtlich bzw. faktisch eingeschränkt ist. In den meisten Ländern gibt es die Möglichkeit der Volksabstimmung über Gesetze, allerdings im Vergleich zur Schweiz sehr eingeschränkt (keine Finanzregelungen, hohe Quoten).

Das ist nicht im erwarteten Maße gelungen. 1949–83 waren durchschnittlich 50,7 % der Gesetze zustimmungspflichtig, 1983–2005 56,2 %, 2005–09 41,8, 2009–13 38,3 und 2013–17 35,8 %. Die Zahl der endgültig durch den Bundesrat abgelehnten Gesetze war gering. Dies lässt auf die ausgeprägte Kompromissfähigkeit zwischen den beiden Häusern schließen, die auch bei unterschiedlichen Mehrheiten vielfach Lösungen möglich macht. Der Vermittlungsausschuss ist in der Zeit der Großen Koalition 2013–17 nur ganze drei Mal angerufen worden, 1990–94 waren es 87mal gewesen. Da die Landesregierungen immer unterschiedlicher und komplexer zusammengesetzt sind, müssen immer mehr Partner in die Entscheidungen einbezogen werden.

Im Grundgesetz wird nach den Erfahrungen von 1933 Wert auf Kontrollen und Gegengewichte gelegt. Vor dem Bundesverfassungsgericht kann die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen überprüft werden (Normenkontrolle). Es wird von der Opposition, von Bundesländern, von Gerichten und von einzelnen Bürgern immer wieder angerufen. Zuweilen ist das Bundesverfassungsgericht über die Kontrolle hinausgegangen und hat dem Parlament rechtsschöpferisch Maßstäbe oder Vorschläge an die Hand gegeben, die in die Gesetzgebung eingeflossen sind. Beispiele sind die Urteile über Abtreibung, Datenschutz und der „Halbteilungsgrundsatz“ in der Besteuerung. Auch die Koordination des Rechts („virtuelle Einheit“ – von Beyme 1997, S. 55) hat sich zunehmend auf das Bundesverfassungsgericht verschoben. Gleichwohl ist der Bundestag mit Recht als „vielleicht machtvollste gesetzgebende Kammer in Europa“ bezeichnet worden

(Aberbach et al. 1981, S. 231). Als SPD-Fraktionsvorsitzender hat Peter Struck 1999 dementsprechend selbstbewusst formuliert, dass „kein Gesetz den Bundestag so verlässt, wie es hineingekommen ist“ („Strucksches Gesetz“). Im Unterschied zum britischen Unterhaus ist der Bundestag kein Rede-, sondern ein Arbeitsparlament. Ein Schwerpunkt seiner Aktivität liegt in den Ausschüssen und der Gesetzesberatung. Eine besondere Stellung nimmt der Haushaltsausschuss ein, der letzte Änderungen in das Haushaltsgesetz einbringen und seine Ausführung überwachen kann.

Andere im Grundgesetz vorgesehene Kontrollen und Einschränkungen haben wenig oder keine Bedeutung erlangt. Das gilt für die Möglichkeit der Bundesregierung, bei finanzwirksamen Gesetzen Einspruch zu erheben (Art. 113) ebenso wie für entsprechende Einspruchsmöglichkeiten des Finanzministers. Nie angewendet worden ist auch der in Art. 81 vorgesehene „Gesetzgebungsnotstand“, der bei Beschlussunfähigkeit des Parlaments eintreten sollte. Der Bundestag ist im Gegensatz zum Reichstag der Weimarer Zeit immer ein funktionsfähiges und trotz aller parteipolitischen Unterschiede kollegiales Arbeitsparlament gewesen. Auch die 1968 verabschiedete Notstandsverfassung, mit der im Notstandsfall Gesetzgebung auf einen kleinen „Gemeinsamen Ausschuss“ übertragen werden kann, hat keine Bedeutung erlangt.

### **1.3.3 Verfahren und Interessen**

80 % der 548 in der Legislaturperiode 2013–17 beschlossenen Bundesgesetze beruhen auf Entwürfen der Bundesregierung, die dazu die Ministerialbürokratie nutzte. Weitere 9,5 % wurden von den Koalitionsfraktionen initiiert, in fünf Fällen zusammen mit Oppositionsfraktionen. 1,6 % der Gesetze entstammten Bundesratsentwürfen. 240 eingebrachte Vorlagen wurden nicht Gesetz, darunter 43 von der Regierung, 96 aus dem Bundestag und 101 vom Bundesrat. In der politischen Praxis hat sich in den letzten Jahrzehnten eine Informalisierung beim Einbringen von Gesetzen ergeben (Lehmbruch 2000). Die Koalitionsfraktionen bringen bei Eilbedürftigkeit auch Gesetze ein, die mit Hilfe der Ministerialbürokratie ausgearbeitet worden sind.



Während der Anteil der einstimmig verabschiedeten Gesetze von der ersten Wahlperiode (1949–53) bis zur siebten Wahlperiode (1972–76) kontinuierlich von 19,3 % auf 72,9 % anstieg, sank er seitdem ab und 2005–09 wurden noch 21,6 % der Gesetze einstimmig verabschiedet. Dies hängt mit dem Einzug der Grünen und später der PDS in den Bundestag zusammen, die sich oppositionell profilierten. Seit 2017 ist der Bundestag mit der AfD noch kontroverser geworden.

Am Anfang des Gesetzgebungsverfahrens steht üblicherweise ein Referentenentwurf im zuständigen Ministerium. Es folgen die Abstimmungen innerhalb des Ministeriums, mit anderen Ministerien und dem Bundeskanzleramt, die Anhörung der einschlägigen Verbände, Kabinettsvorlage und -beschluss und die Beratung im Bundesrat. Anschließend wird der Entwurf im Bundestag eingebracht, der ihn nach der ersten Lesung an die zuständigen Ausschüsse überweist. Danach erfolgen die Berichte der Ausschüsse, die zweite und dritte Lesung und wenn nötig eine erneute Befassung des Bundesrates und bei kontroverser Beschlussfassung des Vermittlungsausschusses. Ein Bundesgesetz wird anschließend durch die zuständigen Minister, den Bundeskanzler und schließlich den Bundespräsidenten unterzeichnet, ein Landesgesetz durch Minister und Ministerpräsident. Es ist strittig, inwieweit der Bundespräsident bei der Unterzeichnung ein Prüfungsrecht wegen der Verfassungsmäßigkeit hat. Die Bundespräsidenten haben dieses Recht nach sorgfältiger Abwägung in einigen wenigen Fällen in Anspruch genommen.

Von Anfang an sind im Allgemeinen Interessengruppen an der Formulierung von Gesetzesvorhaben beteiligt; dies geht auf vor- und frühkonstitutionelle Zustände zurück (Loewenberg 1969, S. 342). Besonders eng ist traditionell die Zusammenarbeit des Wirtschafts- und des Landwirtschaftsministeriums mit den entsprechenden Verbänden. Nach der Geschäftsordnung der Bundesregierung, die sich bis auf wilhelminische Vorbilder zurückverfolgen lässt, werden ausschließlich Spitzenverbände zur Konsultation herangezogen, was diesen Einfluss gibt und die Verbändelandschaft strukturiert. Auch die entsprechenden Parlamentsausschüsse sind verbandlich gefärbt und insofern mit einem interessenbezogenen Sachverstand

ausgestattet. Die organisierte Parteien- und Verbändestruktur in D wirkt sich eher in einer Bevorzugung zentral organisierter Gruppen aus. Dagegen wird in den USA mit ihrem eher auf die einzelnen Abgeordneten abgestellten System auf lokale und persönliche Interessen abgehoben.

Die komplexe institutionelle Situation kann unterschiedliche materielle Ergebnisse zeitigen, die Loewenberg (1969, S. 339) anhand von fünf Fallgruppen skizziert hat: die völlige Umformulierung einer Vorlage der Ministerialbürokratie durch den Bundestag, die Durchsetzung von Interessengruppen, die Durchsetzung einer einzelnen Interessengruppe, die Blockierung einer Vorlage durch die Mehrheitsfraktion (Reisegesetz 1961) und das parteipolitisch motivierte Leistungsgesetz vor der Wahl. In den letzten Jahrzehnten sind weitere Typen wichtig geworden: die Blockierung zwischen Bundestag und Bundesrat entweder aufgrund parteipolitischer oder institutioneller Gegensätze, die Abbildung der Komplexität der Institutionen in den Gesetzen (Beispiel Kindergeld und Kinderfreibeträge) und die symbolischen Gesetze, die weniger der Lösung eines Problems als der Führung von Kampagnen gelten und oft in kurzem Abstand denselben Gegenstand neu regeln (Asylgesetze). Überstürzte Entscheidungen aus politischer Opportunität führen zu Gesetzesformulierungen, die schon nach kurzer Zeit revidiert werden müssen, so etwa bei den Atomausstiegsgesetzen 2011. Dem Bundestag bleibt dabei oft wenig Zeit für gründliche Beratungen. Der ehemalige Bundestagspräsident Lammert hat dies wiederholt kritisiert, konnte sich aber gegen die Macht der Kanzlerdemokratie nicht durchsetzen.

In den letzten Jahren sind Gesetzentwürfe vor allem im Finanzbereich wiederholt von externen Rechtsanwaltskanzleien ausgearbeitet worden, was privaten Interessenten direkt einen problematischen Einfluss auf Regierungshandeln gibt.

Nicht so sehr die Zahl als der Umfang der Gesetze ist angestiegen, abgenommen hat die Verständlichkeit. Besonders gravierend ist dies beim Steuerrecht, dessen Unübersichtlichkeit finanzstarke Bürger begünstigt. Dagegen sind in den letzten Jahren im Zivil- und Sozialrecht große neue Kodifizierungen gelungen, die mehr Übersichtlichkeit bringen. Mit seiner „Wesentlichkeitsdoktrin“, d. h. der Auflage, alles

Wichtige in Gesetzen zu regeln, hat das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber zu einer weiten Ausdehnung seiner Aktivitäten veranlasst und dadurch die Flexibilität staatlicher Leistungsverwaltung reduziert (kritisch dazu Herzog 1987, S. 299).

### **1.3.4 Deutsche Einheit und europäische Dimension**

Im Prozess der deutschen Einheit hatte das „Beitrittsgebiet“ das gesamte Recht der Bundesrepublik zu übernehmen – ausgenommen zunächst nur die Regelung des Schwangerschaftsabbruchs. Die Bonner Ministerien setzten dabei einheitliche Regelungen durch, ganz in der Tradition der unitarischen politischen Kultur (Lehmbruch 2000; Schäuble 1991). Die Überstülpung des bundesdeutschen Rechtssystems verursachte ökonomische, politische und humane Kosten, da die soziale Realität ebenso wie die Verwaltungen auf die neuen Gesetze und deren historisch gewachsene Komplexität einerseits nicht vorbereitet waren. Andererseits versuchte die Regierung, bestimmte Maßnahmen durch Einzelfallgesetze zu verwirklichen, vor allem um Verkehrsprojekte rasch zu realisieren. Gefährdet wird dadurch die Allgemeingültigkeit der Gesetze und die systematische Trennung zwischen Gesetzgebung und Vollzug, die Legitimität und Korrekturpositionen sichert (vgl. Art. 19 GG).

Eine weitere Herausforderung für den deutschen Gesetzgeber ist die europäische Ebene, durch die der Bundestag als Gesetzgeber ebenso ausgehebelt zu werden droht, wie dies die Landtage erlebt haben. Wenn die EU-Institutionen gesetzeswirksame Richtlinien beschließen, die dann von den nationalen Parlamenten nachvollzogen werden müssen, verliert der Bundestag an Kompetenz (Sturm und Pehle 2012). Von daher wird es entscheidend sein, die demokratischen Prozesse auf EU-Ebene transparent zu gestalten und das Europäische Parlament zu stärken.

## **1.4 Gesetzgebung und Verwaltung**

(Thränhardt, 2021)

Die Aufgaben von Gesetzgebung und Verwaltung verhalten sich wie folgt:

Die Gesetzgebung setzt das Recht, dass die Grundsätze für die Ordnung der einzelnen Lebensbereiche enthalten.

Die Verwaltung überträgt diese Rechtssätze im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs in die Wirklichkeit.

Die Verwaltung ist bei ihrer Tätigkeit der gesetzgebenden Gewalt untergeordnet, d.h. sie ist Gesetz und Recht unterworfen.

### **1.4.1 Die Aufgaben von Rechtsprechung und Verwaltung**

Die Aufgabe der Rechtsprechung ist im Allgemeinen eine feststellende Tätigkeit, nämlich die Erforschung und Beurteilung von Ereignissen, die in der Vergangenheit liegen. Die Gerichte stellen fest, was rechtens ist (Zivilrechtspflege, Verwaltungsrechtspflege und Strafrechtspflege). Die Rechtsanwendung ist bei ihnen Selbstzweck zur Erhaltung der Rechtsordnung in der Rechtssicherheit. Ihre Tätigkeit liegt- mit Ausnahme der Verwaltungsrechtspflege und der Strafrechtspflege- vorzugsweise auf dem Gebiet des Privatrechts.

Die Tätigkeit der Verwaltung ist dagegen im Allgemeinen eine erhaltende und gestaltende, d.h. schöpferische Tätigkeit. Bei ihr ist die Rechtsanwendung nur ein Mittel zum Zweck, nämlich die Verwirklichung des öffentlichen Wohls. Ihre Tätigkeit liegt in der Hauptsache auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts.

Die Quellen des heutigen Verwaltungsrechts ergeben sich aus:

- Völkerrecht

- Gesetzen
- Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften (Verwaltungsverordnungen)
- Gesetzesrecht; ist das durch „Gesetze im formellen Sinne“, d.h. in der Verfassung vorgeschriebene Form durch die Körperschaft gesetzte Recht (Bundesrecht und Landesrecht, vgl. Artikel 70 ff. GG)
- Rechtsverordnung– Durchführungsverordnung, Ergänzungsverordnung –; ist das von einer Verwaltungsbehörde aufgrund gesetzlicher Ermächtigung gesetzte Recht. Die Rechtsverordnung gilt für jedermann und regelt das Handeln der Verwaltungsbehörde nach außen. (Artikel 80 Absatz 1 GG)
- Verwaltungsverordnung - Verwaltungsvorschrift; Anweisung der Verwaltungsbehörde an die Bediensteten, Durchführung von Gesetzen und Rechtsverordnungen (Regelung des Verwaltungshandelns nach innen, vgl. Artikel 84 Absatz 2, Artikel 85-86 GG); Jede Verwaltungsbehörde hat das Recht zum Erlass von Verwaltungsanordnungen (Dienstanweisung, Runderlasse, Ausführungsbestimmungen und Richtlinien)
- Verwaltungshandeln
- Verfügung = rechtsgestaltender Verwaltungsakt, der ein Tun, Dulden oder Unterlassen anordnet. Auch die Ernennung zum Beamten ist eine Verfügung.
- Allgemeinverfügung; sie richtet sich nicht an eine bestimmte Person, sondern an einen Personenkreis und erteilt in dieser Weise Gebote und Verbote.
- Rundverfügungen; Erteilung von Genehmigungen oder Versagungen der obersten Dienstbehörde an nachgeordnete Dienststellen. Gleichzeitig Mitteilungen von Verwaltungsvorschriften anderer Zuständigkeitsorgane auch Übergeordneter an den der Behörde zugewiesenen Geschäftsbereich und deren nachgeordneten Dienststellen. Beispiel: Verwaltungsvorschrift zum Bundesbesoldungsgesetz wird vom Bundesinnenminister erlassen. > Landeszuständig veröffentlicht durch Runderlass der Finanzminister des Landes die Veränderung. > Der Justizminister gibt durch Rundverfügung die Änderung seinem Geschäftsbereich bekannt.
- Erlass = Rechtsverwaltungsvorschrift aufgrund gesetzlicher Grundlage. Sie kann sowohl vom Bundesgesetzgeber als vom Landesgesetzgeber, sowie dem zuständigen Fachministerium erfolgen.

## 1.5 Die Staatsanwaltschaft

(Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen)

Die Staatsanwaltschaften sind selbständige Behörden, die weder zur rechtsprechenden Gewalt im Sinne des Art. 92 Grundgesetz (GG) noch zu den klassischen Verwaltungsbehörden gehören, sondern als Justizbehörden anzusehen sind. Sie sind einerseits ein selbständiges Organ der Strafverfolgung, andererseits der Aufsicht und Weisung des Justizministeriums unterstellt (sog. externes Weisungsrecht).

Staatsanwaltschaftliche Behörden sind:

Die **Staatsanwaltschaften**. Sie haben insbesondere die Aufgabe, Straftaten zu verfolgen und dazu die Ermittlungen zu leiten und mit Hilfe weiterer Strafverfolgungsbehörden, insbesondere der Polizei, durchzuführen. Die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften entspricht derjenigen der gleichnamigen Landgerichte. In Nordrhein-Westfalen gibt es 19 Staatsanwaltschaften, und zwar im Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf in Duisburg, Düsseldorf, Kleve, Krefeld, Mönchengladbach und Wuppertal, im Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Hamm in Arnsberg, Bielefeld, Bochum, Detmold, Dortmund, Essen, Hagen, Münster, Paderborn und Siegen sowie im Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Köln in Aachen, Bonn und Köln. Einige der jeweils von einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder einem Leitenden Oberstaatsanwalt geführten Staatsanwaltschaften haben Außenstellen, beispielsweise die Staatsanwaltschaft Kleve in Moers oder die Staatsanwaltschaft Dortmund in Hamm.

In einigen Bundesländern (Berlin, Hessen) gibt es daneben auch noch **Amtsanwaltschaften**, die von einer Oberstaatsanwältin oder einem Oberstaatsanwalt geleitet werden und für die Verfolgung bestimmter Fälle der mittleren und einfachen Kriminalität zuständig sind. In den meisten Bundesländern wie auch in Nordrhein-Westfalen sind diese Aufgaben jedoch in die Staatsanwaltschaften integriert und werden dort von Amtsanwältinnen und Amtsanwälten wahrgenommen

(Ausnahme: Bayern, wo Amtsanwältinnen und Amtsanwälte nicht mehr vorgesehen sind).

Die **Generalstaatsanwaltschaften** sind als Mittelbehörden unmittelbar dem Ministerium der Justiz unterstellt. In Nordrhein-Westfalen gibt es Generalstaatsanwaltschaften in Düsseldorf, Hamm und Köln. Sie werden jeweils von einer Generalstaatsanwältin oder einem Generalstaatsanwalt geleitet und führen die Aufsicht über die Staatsanwaltschaften ihres Bezirks, der jeweils dem Bezirk des gleichnamigen Oberlandesgerichts entspricht.

Schließlich ist die **Generalbundesanwaltschaft** zu nennen. Ihr obliegt zum einen die Strafverfolgung in Fällen von besonderer Bedeutung wegen bestimmter, in § 120 Abs. 1, 2 GVG aufgeführter Staatsschutzdelikte. Außerdem wirkt sie als Staatsanwaltschaft bei dem Bundesgerichtshof in allen von diesen zu entscheidenden Strafsachen mit und stellt die Verfahrensanträge. Geleitet wird die Generalbundesanwaltschaft von der Generalbundesanwältin bzw. dem Generalbundesanwalt.

### 1.5.1 Aufgaben der Staatsanwaltschaft

Staatsanwaltschaften haben mehrere Aufgaben. Die wichtigste Aufgabe ist zweifelsfrei die **Verfolgung von Straftaten**.

Hierzu leiten die Staatsanwaltschaften, sobald sie von dem auf tatsächlichen Anhaltspunkten, also nicht bloßen Vermutungen beruhenden Verdacht einer Straftat erfahren, ein Ermittlungsverfahren ein (§ 152 Abs. 2 StPO).

Im Rahmen dieses Ermittlungsverfahrens versucht die Staatsanwaltschaft, -ggfls. mit Hilfe der Polizei und anderer Behörden -, den Sachverhalt durch Erhebung aller erreichbaren Beweise aufzuklären. Am Ende des Ermittlungsverfahrens muss die Staatsanwaltschaft entscheiden, ob sich ein hinreichender Tatverdacht ergeben hat, mit anderen Worten, ob im Falle der einer Anklageerhebung eine Verurteilung des Beschuldigten mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Andernfalls oder wenn eine Einstellung aus anderen Gründen in Betracht kommt (etwa nach §§ 153, 153a, 154 StPO), stellt sie das Verfahren ein.

In dem mündlichen Hauptverfahren vor den Gerichten, der sog. Hauptverhandlung, wirkt die Staatsanwaltschaft ebenfalls mit. Von besonderen Fällen, etwa dem sog. vereinfachten Jugendverfahren nach § 76 JGG abgesehen, ist eine Verhandlung des Gerichts ohne Anwesenheit einer Staatsanwältin bzw. eines Staatsanwalts nicht zulässig. Der Staatsanwalt ist dabei nicht "Gegnerin" oder "Gegner" der bzw. des Beschuldigten oder ihres/seines Verteidigers bzw. Verteidigerin, sondern nur der Ermittlung der Wahrheit verpflichtet. Die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt wird deshalb niemals beantragen, dass das Gericht eine Verurteilung ausspricht, wenn sie oder er persönlich nicht von der Schuld der bzw. des Angeklagten überzeugt ist.

Die **Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten** ist vorrangig Aufgabe der Ordnungsbehörden. Die Staatsanwaltschaft ist jedoch in einzelnen besonderen Fällen, etwa bei Verstößen nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz, auch für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständig. Gleiches gilt, wenn einer bzw. einem Beschuldigten in einem Strafverfahren neben einer Straftat auch eine



Ordnungswidrigkeit zur Last gelegt wird, etwa bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort (Straftat), der sog. Unfallflucht, nach einem durch eine Vorfahrtsverletzung (Ordnungswidrigkeit) verursachten Unfall.

Nach Rechtskraft eines Strafurteils wird dieses von der Staatsanwaltschaft vollstreckt, es sei denn, dass für die Vollstreckung die Jugendrichterin oder der Jugendrichter zuständig ist, weil eine Verurteilung nach Jugendstrafrecht erfolgte. Zur **Strafvollstreckung** gehören die Durchsetzung der im Strafurteil verhängten Sanktionen und alle diesbezüglichen Maßnahmen. Bei der Vollstreckung der Geldstrafen umfasst die Strafvollstreckung die Aufforderung zur Zahlung, ggfs. die Bewilligung von Raten, bei Nichtzahlung die Anordnung von Zwangsmaßnahmen bis hin zur Ersatzfreiheitsstrafe. Bei der Vollstreckung von Freiheitsstrafen gehört hierzu die Ladung zum Strafantritt, evtl. Zwangsmaßnahmen zur Ergreifung des Verurteilten einschließlich des Erlasses eines Haftbefehls und der Durchführung der Fahndung. Entsprechendes gilt für die Vollstreckung von Maßnahmen der Besserung und Sicherung, beispielsweise der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt oder der Sicherungsverwahrung. Die Einzelheiten sind in der bundeseinheitlich als Verwaltungsvorschrift erlassenen Strafvollstreckungsordnung geregelt. Die Angelegenheiten der Strafvollstreckung werden in den Staatsanwaltschaften hauptsächlich von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern bearbeitet.

### **1.5.2 Aufbau der Staatsanwaltschaften**

Eine Staatsanwaltschaft wird stets von einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder einem Leitenden Oberstaatsanwalt geleitet. Als ständige Vertreterin bzw. ständiger Vertreter stehen ihr oder ihm eine Oberstaatsanwältin bzw. ein Oberstaatsanwalt und für Fragen der Organisation des Dienstbetriebs eine Geschäftsleiterin oder ein Geschäftsleiter zur Seite.

Der Aufbau und die innere Organisation einer Staatsanwaltschaft sind grundsätzlich in einer Verwaltungsvorschrift (der Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft) geregelt und hängen von den ihr im Einzelfall übertragenen

überbezirklichen Aufgaben, beispielsweise als Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftsstrafsachen, vor allem aber von ihrer Größe ab. Diese wiederum wird maßgeblich von der Zahl der in ihrem Bezirk zur Verfolgung gelangenden Straftaten und damit von der Größe des Bezirks, der Zahl der darin lebenden Menschen und der örtlichen Struktur (städtisch, ländlich) bestimmt.

### **Strukturierung nach Sachgebieten und Personengruppen**

Üblicherweise erfolgt die Aufgabenverteilung in einer Staatsanwaltschaft in erster Linie nach Sachgebieten (beispielsweise allgemeine Strafsachen, Kapitalstrafsachen, Wirtschaftsstrafsachen, Verkehrsstrafsachen, politische Strafsachen), daneben nach Personenmerkmalen (beispielsweise gibt es meist eine Jugendabteilung, in der Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende, aber auch Jugendschutzsachen, d.h. Verfahren wegen bestimmter, zum Nachteil von Jugendlichen begangenen Straftaten bearbeitet werden). Weiter kommt eine Zuständigkeitsverteilung nach den Anfangsbuchstaben der Namen der Beschuldigten oder nach dem Tatort in Betracht. Meist werden in der innerbehördlichen Geschäftsverteilung mehrere dieser Merkmale miteinander verknüpft, um eine möglichst gleichmäßige Belastung aller Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Amtsanwältinnen und Amtsanwälte zu erreichen. Dabei werden Verfahren wegen bestimmter Delikte der leichteren und mittleren Kriminalität von Amtsanwältinnen und Amtsanwälten, alle andern von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten bearbeitet.

### **Abteilungen**

Die Staatsanwaltschaften werden meist in mehrere Abteilungen gegliedert, die von einer Oberstaatsanwältin oder einem Oberstaatsanwalt geleitet werden. Zu einer Abteilung gehören meist vier oder fünf Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Amtsanwältinnen und Amtsanwälte und eine(r) oder mehrere Rechtspfleger(innen).

Bei besonders großen Behörden, in Nordrhein-Westfalen ist das die Staatsanwaltschaft Köln mit weit über 100 Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälten sowie Amtsanwältinnen bzw. Amtsanwälten, werden mehrere Abteilungen zu

Hauptabteilungen, geleitet von Oberstaatsanwältinnen bzw. Oberstaatsanwälten als Hauptabteilungsleiterinnen bzw. Hauptabteilungsleitern, zusammengefasst.

### **Unterstützungsbereich**

Im Unterstützungsbereich der Staatsanwaltschaften werden insbesondere alle Registraturaufgaben erledigt und im Regelfall alles Schreibwerk erstellt. Früher bestand insoweit eine strikte Aufgabentrennung zwischen den Geschäftsstellen (Registraturaufgaben) und Kanzleien (Schreibwerkserstellung). Heute werden diese Aufgaben von Abteilungen zugeordneten Serviceeinheiten, in denen mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus beiden früher getrennten Bereichen zusammenarbeiten, erledigt.

Zum Unterstützungsbereich gehören ferner die Angehörigen der Wachtmeisterei, die für den Pfortendienst (Zugangskontrolle), die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Dienstgebäuden, den Aktentransport, die Archivierung der Akten sowie die Aufbewahrung von Beweismitteln und sonstigen Asservaten zuständig sind.

### **Sonstige Aufgabenbereiche**

Für einzelne Spezialaufgaben sind in den Staatsanwaltschaften weitere Gruppen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern tätig, etwa in den Abteilungen für Wirtschaftsstrafsachen Wirtschaftsreferentinnen und Wirtschaftsreferenten (im Regelfall Diplomkaufleute mit Erfahrungen im Bereich der Wirtschaftsprüfung), Wirtschaftsinformatikerinnen und Wirtschaftsinformatiker (zur IT-mäßigen Unterstützung der Ermittlungen in Wirtschaftsstrafsachen) und Buchhalterinnen bzw. Buchhalter. Außerdem arbeiten Angehörige des mittleren Dienstes als Normiererinnen und Normierer, die für die Erfassung rechtskräftiger Verurteilungen u.a. für das Bundeszentralregister zuständig sind, und als Kostenbeamte, die die Kosten von Strafverfahren feststellen, damit diese von den Verurteilten bezahlt werden können.

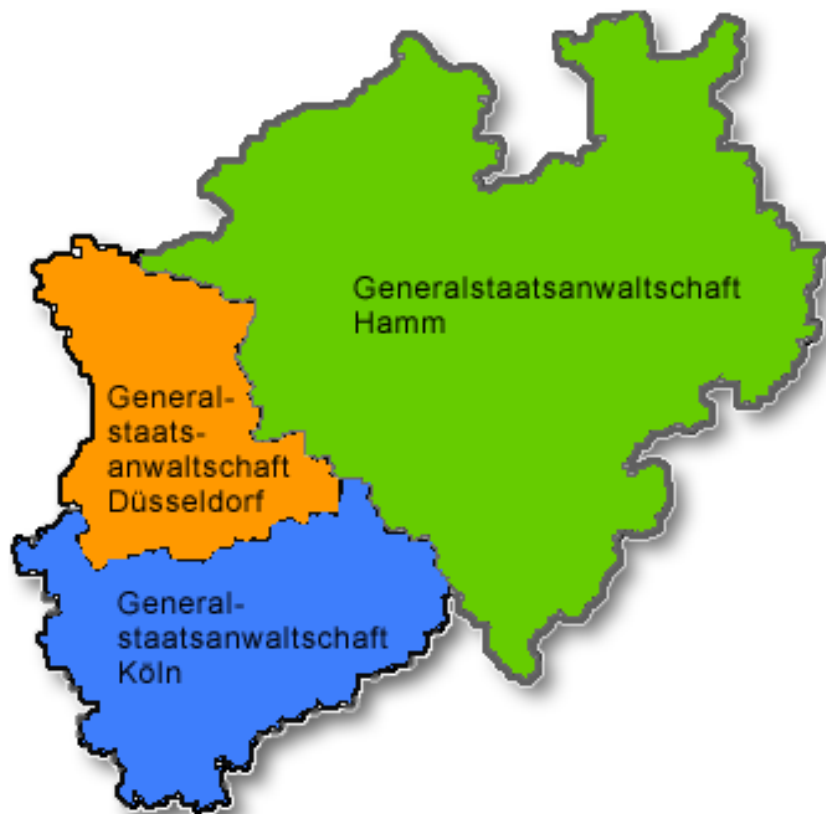


Abbildung 12 Staatsanwaltschaften (Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen)

## 1.6 Justizvollzug in NRW

(Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen)

Ziele des **Strafvollzugs** sind die Resozialisierung der Gefangenen und der Schutz der Allgemeinheit vor Straftaten.

Der gesetzliche Auftrag dazu ist sowohl im Strafvollzugsgesetz als auch im Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen festgeschrieben:

„Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient dem Ziel, Gefangene zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Der Vollzug der Freiheitsstrafe hat darüber hinaus die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen.“ (§ 1 StVollzG NRW)

Der **Jugendstrafvollzug** ist eine eigenständige Vollzugsform, in der der Erziehungsauftrag an vorderer Stelle steht und im Jugendstrafvollzugsgesetz des Landes festgeschrieben ist:

„Der Vollzug der Jugendstrafe ist erzieherisch nach anerkannten Grundsätzen der Jugendpädagogik zu gestalten. Zur Erreichung des Vollzugsziels ist die Bereitschaft der Gefangenen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung in Achtung der Rechte anderer zu wecken und zu fördern. Sinnvolle Beschäftigungsmöglichkeiten sollen ihre Gesundheit, ihre Selbstachtung, sowie Fähigkeiten und Fertigkeiten erhalten und stärken und ihnen helfen, sich als sozial verantwortungsvolle Mitglieder der Gesellschaft zu entwickeln.“ (§ 3 Absatz 1 des JStVollzG NRW)

Die Untersuchungshaft dient der Sicherung des gerichtlichen Verfahrens. Das zuständige Gericht darf die Untersuchungshaft anordnen, wenn eine Person einer Straftat dringend verdächtig ist und ein Haftgrund vorliegt. Dies kann beispielsweise sein, wenn die beschuldigte Person flüchtig ist, oder die Gefahr besteht, dass sie sich

dem Strafverfahren entzieht (Fluchtgefahr) oder die Aufklärung der Straftat behindert (Verdunklungsgefahr).

Die Aufnahme in die Untersuchungshaft erfolgt aufgrund eines richterlichen Haftbefehls. Da für Untersuchungsgefangene die Unschuldsvermutung gilt, werden sie in den Justizvollzugsanstalten getrennt von den Strafgefangenen untergebracht.

Im **Frauenvollzug** stehen rund 1.200 Haftplätze zur Verfügung. Rund ein Viertel der Haftplätze für weibliche Gefangene befinden sich im offenen Vollzug.

Der Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen verfügt über eine eigene Mutter-Kind Einrichtung, die neben dem Justizvollzugskrankenhaus liegt und diesem zugeordnet ist.

Der Frauenvollzug unterscheidet sich aufgrund der unterschiedlichen Bedürfnisse in manchen Punkten vom Männervollzug. Der Frauenvollzug ist ein Mehrgenerationenvollzug. Eine Binnendifferenzierung nach Alter, Vollzugdauer und Delikt ist schon aufgrund des prozentual kleinen Anteils von weiblichen Inhaftierten nicht möglich.

Der **offene Vollzug** bietet mit der Öffnung nach außen eine gute Voraussetzung für eine an den Lebensverhältnissen in Freiheit orientierte Vollzugsgestaltung. Der offene Vollzug fördert die Selbständigkeit und die Eigenverantwortlichkeit der Gefangenen und erleichtert ihnen den Übergang in die Freiheit.

In den Anstalten des offenen Vollzugs befinden sich keine oder nur verminderte Sicherheitsvorkehrungen. In ihnen kann die Straftat daher nur vollzogen werden, wenn dies verantwortet werden kann. Dazu müssen die Gefangenen den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs genügen und es darf nicht zu befürchten sein, dass sie sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die besonderen Verhältnisse des offenen Vollzugs zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.

Der offene Vollzug ist keine Belohnung für beanstandungsfreies Verhalten, sondern eine Behandlungsmaßnahme. Die Inhaftierten verfügen über so viel Lebensnormalität

und Kontakt mit der übrigen Gesellschaft, wie möglich. Inhaftierten des offenen Vollzugs steht es aber nicht frei, die Anstalt beliebig oft zu verlassen. Sie benötigen für jede Abwesenheit eine individuelle Erlaubnis und sie steht im Kontext ihrer Vollzugsplanung.

### **1.6.1 Daten zum Vollzug in NRW**

Wie stellt sich die Struktur des Justizvollzugs dar?

- 36 selbständige Justizvollzugsanstalten
- 5 angeschlossene Zweiganstalten
- rd. 18.900 Haftplätze davon:
  - davon rd. 17.700 Plätze im Männervollzug
  - und rd. 1.200 Plätze im Frauenvollzug
- 4.200 Plätze im offenen Vollzug und rd. 14.700 Haftplätze im geschlossenen Vollzug
- Die Haftplätze sind durchschnittlich mit rd. 16.000 Gefangenen belegt
- 5 Jugendarrestanstalten mit 237 Plätzen davon 27 für weibliche Jugendliche

(Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen)



Abbildung 13 Justizvollzugsanstalten und Jugendarrestanstalten (Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen)



## 1.6.2 Aufsicht

(Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen)

Als oberste Landesbehörde übt das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein – Westfalens die Dienst- und Fachaufsicht über die Justizvollzugseinrichtungen aus und trifft strategische Grundsatzentscheidungen. Zusätzlich nimmt es die beratende und betreuende Fachaufsicht wahr.

Ziele sind die Verringerung des Abstimmungs- und Koordinierungsbedarfs im Bereich des Justizvollzugs. Er umfasst den mit weitem Abstand größten bundesweiten Zuständigkeitsbereich. Gleichzeitig sollen - soweit erforderlich - landesweit einheitliche Maßstäbe geschaffen und - soweit notwendig - eine einheitliche Entscheidungspraxis hergestellt werden.

## 1.6.3 Behandlungsauftrag

Der **Behandlungsauftrag** ist in § 3 StVollzG NRW und in §2 JStVollzG NRW formuliert und stellt deshalb nicht nur ein Orientierungsrahmen, sondern eine klare Verpflichtung für den Justizvollzug dar.

Die Gefangenen sollen während des Vollzugs der Freiheitsstrafe durch gezielte Behandlungsmaßnahmen befähigt werden, zukünftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

Dieses Ziel wird durch die Behandlung von kriminalitätsbegünstigenden Persönlichkeitsstörungen und sonstigen Defiziten sowie die Förderung der sozialen Fähigkeiten der Inhaftierten erreicht. Für jede(n) Gefangene(n) wird zu Beginn der Inhaftierung ein individueller Vollzugsplan aufgestellt, in dem die für eine erfolgreiche Resozialisierung notwendigen Behandlungsmaßnahmen festgelegt werden.

Der Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen verfügt über ein differenziertes Behandlungsangebot. Dazu gehören z.B.:

- Spezielle, therapeutisch ausgerichtete Vollzugsformen mit unterschiedlichen behandlerischen Schwerpunkten (Sozialtherapie, Jungtäterabteilungen, Wohngruppen für Gefangene mit besonderen Problemstellungen),
- Therapeutische Behandlungs- und Trainingsangebote für Gewalt- und Sexualstraftäter im Normalvollzug,
- Differenzierte berufliche oder schulische Aus- und Weiterbildungsangebote
- Beschäftigungsmöglichkeiten in den Arbeitsbetrieben der Vollzugsanstalten,
- Erhaltung des Arbeitsplatzes in einem freien Beschäftigungsverhältnis aus dem offenen Vollzug heraus,
- Kultur- und Freizeitangebote,
- Vielfältige Sportmöglichkeiten,
- Intensive Beratung und Betreuung Suchtmittelabhängiger mit dem Ziel der Therapievorbereitung und frühzeitiger Vermittlung in externe Therapieeinrichtungen,
- Hilfe bei der Schuldenregulierung.

#### **1.6.4 Resozialisierung**

Die Resozialisierung eines Gefangenen ist das Ergebnis einer erfolgreichen Behandlung im Justizvollzug. Sie dient dem Schutz der Allgemeinheit vor Straftaten, indem sie den Inhaftierten in die Lage versetzt, nach seiner Entlassung ein gesetzeskonformes Leben zu führen und rechtliche sowie moralische Regeln in der Gesellschaft zu akzeptieren.

Für eine erfolgreiche Wiedereingliederung ist es besonders förderlich, wenn dem Gefangenen schon während der Haft ein kontrolliertes und beratend begleitetes Erprobungsfeld zur Verfügung steht. Soweit keine Sicherheitsbedenken bestehen, können dem Gefangenen zu diesem Zweck vollzugsöffnende Maßnahmen in Form von Begleitausgängen, Ausgängen sowie mehrtägigen Langzeitausgängen zu der Familie oder zur Erledigung notwendiger Behördengänge gewährt werden.

Besonders geeignet zur Vorbereitung auf ein straffreies Leben nach der Entlassung ist der offene Vollzug der so viel Angleichung an die allgemeinen Lebensverhältnisse bietet wie möglich.

### 1.6.5 Sicherheit

Es ist die Aufgabe des Justizvollzugs, die Sicherheit der Allgemeinheit, sowie der im Vollzug tätigen und der Gefangenen zu gewährleisten. Ein sicherer Justizvollzug wird durch das Zusammenwirken von baulich-technischen, administrativ-organisatorischen und sozialen Faktoren erreicht. Diese drei Elemente ergänzen sich und werden fortlaufend optimiert.

Die soziale Sicherheit umfasst alle Formen der Kommunikation und Kooperation zwischen den im Vollzug Tätigen und den Gefangenen. Das frühzeitige Erkennen von Konflikten und besonderen Problemlagen trägt wesentlich zu einem geordneten Zusammenleben und damit zu einer sicheren Vollzugsgestaltung bei. Voraussetzung dafür sind zielgerichtete Betreuung und Behandlung, die zentrale Aspekte der sozialen Sicherheit sind. Ein sicherer Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen leistet einen bedeutsamen Beitrag zur inneren Sicherheit unseres Landes.

Zur **baulich-technischen Sicherheit** gehören bauliche Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Mauern, Gitter, Zäune und ergänzend dazu eine Sicherheitstechnik (z.B. Alarmanlagen, Kameraüberwachung), die alle im Vollzug Tätigen bei der Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages – der Resozialisierung der Gefangenen und dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten- unterstützen sollen.

Unter administrativ-organisatorischer Sicherheit sind das gesamte sicherheitsrelevante Regelwerk und dessen Umsetzung zu verstehen. Das Regelwerk muss allen im Vollzug tätigen Bediensteten bekannt sowie verständlich und anwenderfreundlich sein.

## 1.7 Maßregelvollzug

(LWL)

In Nordrhein-Westfalen ist der Maßregelvollzug eine staatliche Aufgabe. Als Träger von forensischen Kliniken führt z.B. der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) den gesetzlichen Auftrag der "Besserung und Sicherung psychisch kranker und suchtkranker Straftäter" für das Land NRW durch.

Im Maßregelvollzug werden Straftäter behandelt, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer Suchterkrankung nicht oder nur teilweise für ihre Tat verantwortlich gemacht werden können. Die Patienten leiden unter Psychosen (Wahrnehmungsstörungen) oder Persönlichkeitsstörungen, sind alkohol-, medikamenten- oder drogenabhängig.

Das deutsche Strafrecht orientiert sich am Schuldprinzip. Demnach gelten die fundamentalen Rechtssätze "keine Strafe ohne Schuld" und "Strafe nur nach dem Maß der Schuld". Dieses Schuldprinzip geht von der Annahme aus, dass der Täter über Willens- und Entscheidungsfreiheit verfügt. Das heißt, er weiß, dass er mit der Tat ein Unrecht begeht, und er kann frei entscheiden, ob er die Tat begeht oder nicht. Als Reaktion auf eine Straftat wird in der Regel in schwerwiegenden Fällen eine Freiheitsstrafe verhängt, die in einer Justizvollzugsanstalt (JVA) vollzogen wird.

Es gibt aber Menschen, die eine Straftat begehen und dabei diese Willensfreiheit - vor Gericht gutachterlich nachgewiesen - nicht haben, zum Beispiel, weil ihr Wille beziehungsweise ihre Entscheidungsfreiheit durch psychische Krankheit, Alkoholabhängigkeit, geistige Behinderung beeinträchtigt oder ausgeschaltet war. Diese Menschen handeln demzufolge nicht schuldhaft im Sinne des Schuldprinzips und können daher nicht bestraft und in einer JVA untergebracht werden (vgl. §§ 20, 21 Strafgesetzbuch (StGB)). Dennoch wird auch diesen Menschen die Freiheit entzogen, denn die Gesellschaft hat einen Anspruch darauf, vor weiteren Straftaten geschützt zu werden. Für nicht oder vermindert schulfähige Menschen wurde der Maßregelvollzug geschaffen. Er dient nicht - wie die Strafe - dem Ausgleich für das

begangene Unrecht, sondern soll den Täter –soweit möglich- durch die Behandlung seiner Störung und durch die sichere Unterbringung in einer spezialisierten Fachklinik mit besonderen Sicherheitsvorkehrungen und qualifiziertem Personal davon abhalten, weitere Taten zu begehen.

### **Deutsches Recht und forensische Psychiatrie - Therapie und Sicherung von psychisch kranken Straftätern**

Psychisch kranke oder intelligenzgeminderte Straftäter, die aufgrund ihrer Krankheit nicht für ihre Tat zur Verantwortung gezogen werden können, werden nach § 63 StGB vom Gericht in spezielle psychiatrische Fachkliniken, die so genannten forensischen Kliniken, eingewiesen. Die Unterbringung in einer solchen Klinik ist nicht zeitlich befristet, sondern richtet sich allein nach den Behandlungsfortschritten des Patienten. Erst wenn nach sorgfältiger Beurteilung und bestem ärztlich-therapeutischen Wissen keine Gefährdung mehr von dem Patienten ausgeht, kann der Freiheitsentzug schrittweise gelockert werden bis hin zur Entlassung. Erst wenn nach sorgfältiger Beurteilung und bestem ärztlich-therapeutischen Wissen keine Gefährdung mehr von dem Patienten ausgeht, kann der Freiheitsentzug schrittweise gelockert werden bis hin zur Entlassung. Bei Patienten ohne Behandlungsfortschritt verbleibt der Klinik ein Sicherungsauftrag, das heißt solche Patienten bleiben im Zweifel lebenslang dort untergebracht.

### **Befristete Therapie für suchtkranke Täter**

Straftäter, die aufgrund ihrer Suchtkrankheit straffällig geworden sind oder während der Tat unter Alkohol- oder Drogeneinfluss standen, können nach § 64 StGB vom Gericht neben einer Haftstrafe zur Unterbringung in einer Entziehungsanstalt verurteilt werden, wenn konkrete Aussicht auf einen Behandlungserfolg besteht. Auch hier handelt es sich um gesicherte forensische Kliniken mit einem speziellen Therapieauftrag: Ziel ist es, den Täter von seiner Suchterkrankung zu heilen. Anders als die Unterbringung nach § 63 StGB ist die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt zeitlich begrenzt, beträgt aber höchstens zwei Jahre zuzüglich

zwei Drittel einer daneben angeordneten Freiheitsstrafe. Die eventuelle Restzeit einer parallel dazu verhängten Gefängnisstrafe wird nach der Therapie angetreten. Falls der Patient sich als therapieunwillig oder -unfähig erweist, beendet das Gericht die Unterbringung in der Entziehungsanstalt. Eine eventuell verbleibende Reststrafe wird dann im Justizvollzug verbüßt.

### **Einstweilige Unterbringung**

Bereits vor der Einleitung eines Strafverfahrens kann ein Gericht nach § 126a Strafprozessordnung (StPO) die einstweilige Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt anordnen, wenn zu vermuten ist, dass jemand eine Straftat aufgrund einer psychischen oder Suchtkrankheit begangen hat. Diese einstweilige Unterbringung von vermutlich schuldunfähigen oder vermindert schulfähigen Tätern, bei denen Wiederholungsgefahr besteht, geschieht zum Schutz der Allgemeinheit und ist vergleichbar mit der Untersuchungshaft bei schuldhaft handelnden Straftätern.

Durch den Freiheitsentzug greift der Maßregelvollzug zum Schutz der Allgemeinheit in die Grundrechte des jeweiligen Patienten ein. Die Bundesländer haben den bundesrechtlichen Auftrag, Inhalt und Umfang dieser Eingriffe durch Landesgesetz zu regeln: Dabei geht es zum Beispiel darum, inwieweit der Empfang von Besuch oder ein persönlicher Briefverkehr zugelassen werden und unter welchen Umständen Zwangsmaßnahmen wie zum Beispiel die Isolierung oder die Überwachung eines Patienten erlaubt sind. In Nordrhein-Westfalen ist das Maßregelvollzugsgesetz 1985 in Kraft getreten und wurde zuletzt 2009 geändert.



Abbildung 14 Forensische Klinikstandorte NRW (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen)

## 1.7.1 Forensische Nachsorgeambulanz

(LWL)

Für eine erfolgreiche und stabile Wiedereingliederung in die Gesellschaft ist die Überführung von forensischen Patienten, die entlassen werden sollen, in eine geeignete Nachsorgeform von großer Bedeutung. Viele Patientinnen und Patienten benötigen auch nach der Entlassung aus dem Maßregelvollzug den Schutz und die Kontrolle von stationären oder teilstationären Einrichtungen wie Wohnheimen oder betreuten Wohngemeinschaften. Andere wohnen selbständig, müssen aber weiterhin regelmäßig fachärztlich behandelt oder ambulant betreut werden. Auch die Vermittlung in den allgemeinen Arbeitsmarkt bzw. die Arbeit in speziellen Werkstätten gehört zur Nachsorge.

Letzter Schritt in der Behandlungskette

Forensische Nachsorge ist eingebunden in das gemeindepsychiatrische System der allgemeinen psychiatrischen Versorgung. Die Nachsorge bildet den letzten Schritt in der Behandlungskette und wird möglichst frühzeitig in den jeweiligen Therapie- und Behandlungsplan mit einbezogen. Von der forensischen Klinik wird der Übergang in die Nachsorge sorgfältig vorbereitet und geplant, wobei auch die nachsorgenden Einrichtungen bzw. Therapeuten/innen frühzeitig einbezogen werden. Die forensische Klinik bleibt in engem Kontakt mit der nachsorgenden Einrichtung, um bei Krisen oder allgemeinem Abstimmungs- oder Informationsbedarf schnell reagieren zu können.

Wenn der Patient die notwendigen therapeutischen Fortschritte gemacht und alle Lockerungsstufen ohne Zwischenfälle absolviert hat, besteht die letzte Lockerung vor der bedingten Entlassung in einer längeren Beurlaubung. Hier beginnt bereits die nachsorgende Tätigkeit vor Ort als Vorbereitung auf den Alltag nach der Entlassung. Die Anbindung an eine forensisch fachkundige Nachsorgeambulanz sichert dabei die erreichten Therapiefortschritte.



## **1.7.2 Rechtsgrundlagen des Maßregelvollzugs**

### **§ 63 StGB Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus**

„Hat jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20) oder der verminderten Schuldfähigkeit (§ 21) begangen, so ordnet das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, daß von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich erheblich geschädigt oder erheblich gefährdet werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird, zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist. Handelt es sich bei der begangenen rechtswidrigen Tat nicht um eine im Sinne von Satz 1 erhebliche Tat, so trifft das Gericht eine solche Anordnung nur, wenn besondere Umstände die Erwartung rechtfertigen, dass der Täter infolge seines Zustandes derartige erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird.“

### **§ 64 StGB Unterbringung in einer Entziehungsanstalt**

„Hat eine Person den Hang, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen, und wird sie wegen einer rechtswidrigen Tat, die sie im Rausch begangen hat oder die auf ihren Hang zurückgeht, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil ihre Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so soll das Gericht die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt anordnen, wenn die Gefahr besteht, dass sie infolge ihres Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird. Die Anordnung ergeht nur, wenn eine hinreichend konkrete Aussicht besteht, die Person durch die Behandlung in einer Entziehungsanstalt innerhalb der Frist nach § 67d Absatz 1 Satz 1 oder 3 zu heilen oder über eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall in den Hang zu bewahren und von der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten abzuhalten, die auf ihren Hang zurückgehen.“

### **§ 67b StGB Aussetzung zugleich mit der Anordnung**

„(1) Ordnet das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt an, so setzt es zugleich deren Vollstreckung zur Bewährung aus, wenn besondere Umstände die Erwartung rechtfertigen, daß der Zweck der Maßregel auch dadurch erreicht werden kann. Die Aussetzung unterbleibt, wenn der Täter noch Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, die gleichzeitig mit der Maßregel verhängt und nicht zur Bewährung ausgesetzt wird.

(2) Mit der Aussetzung tritt Führungsaufsicht ein.“

### **§ 67c StGB Späterer Beginn der Unterbringung**

„(1) Wird eine Freiheitsstrafe vor einer wegen derselben Tat oder Taten angeordneten Unterbringung vollzogen und ergibt die vor dem Ende des Vollzugs der Strafe erforderliche Prüfung, dass 1.

der Zweck der Maßregel die Unterbringung nicht mehr erfordert oder

2.

die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung unverhältnismäßig wäre, weil dem Täter bei einer Gesamtbetrachtung des Vollzugsverlaufs ausreichende Betreuung im Sinne des § 66c Absatz 2 in Verbindung mit § 66c Absatz 1 Nummer 1 nicht angeboten worden ist,

setzt das Gericht die Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung aus; mit der Aussetzung tritt Führungsaufsicht ein. Der Prüfung nach Satz 1 Nummer 1 bedarf es nicht, wenn die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung im ersten Rechtszug weniger als ein Jahr vor dem Ende des Vollzugs der Strafe angeordnet worden ist.

(2) Hat der Vollzug der Unterbringung drei Jahre nach Rechtskraft ihrer Anordnung noch nicht begonnen und liegt ein Fall des Absatzes 1 oder des § 67b nicht vor, so darf die Unterbringung nur noch vollzogen werden, wenn das Gericht es anordnet. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Das Gericht ordnet den Vollzug an, wenn der Zweck der Maßregel die Unterbringung noch erfordert. Ist der Zweck der Maßregel nicht erreicht, rechtfertigen aber besondere Umstände die Erwartung, daß

er auch durch die Aussetzung erreicht werden kann, so setzt das Gericht die Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung aus; mit der Aussetzung tritt Führungsaufsicht ein. Ist der Zweck der Maßregel erreicht, so erklärt das Gericht sie für erledigt.“

### **§ 67d StGB Dauer der Unterbringung**

„(1) Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt darf zwei Jahre nicht übersteigen. Die Frist läuft vom Beginn der Unterbringung an. Wird vor einer Freiheitsstrafe eine daneben angeordnete freiheitsentziehende Maßregel vollzogen, so verlängert sich die Höchstfrist um die Dauer der Freiheitsstrafe, soweit die Zeit des Vollzugs der Maßregel auf die Strafe angerechnet wird.

(2) Ist keine Höchstfrist vorgesehen oder ist die Frist noch nicht abgelaufen, so setzt das Gericht die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, daß der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzugs keine erheblichen rechtswidrigen Taten mehr begehen wird. Gleiches gilt, wenn das Gericht nach Beginn der Vollstreckung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung feststellt, dass die weitere Vollstreckung unverhältnismäßig wäre, weil dem Untergebrachten nicht spätestens bis zum Ablauf einer vom Gericht bestimmten Frist von höchstens sechs Monaten ausreichende Betreuung im Sinne des § 66c Absatz 1 Nummer 1 angeboten worden ist; eine solche Frist hat das Gericht, wenn keine ausreichende Betreuung angeboten wird, unter Angabe der anzubietenden Maßnahmen bei der Prüfung der Aussetzung der Vollstreckung festzusetzen. Mit der Aussetzung nach Satz 1 oder 2 tritt Führungsaufsicht ein.

(3) Sind zehn Jahre der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vollzogen worden, so erklärt das Gericht die Maßregel für erledigt, wenn nicht die Gefahr besteht, daß der Untergebrachte erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden. Mit der Entlassung aus dem Vollzug der Unterbringung tritt Führungsaufsicht ein.

(4) Ist die Höchstfrist abgelaufen, so wird der Untergebrachte entlassen. Die Maßregel ist damit erledigt. Mit der Entlassung aus dem Vollzug der Unterbringung tritt Führungsaufsicht ein.

(5) Das Gericht erklärt die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt für erledigt, wenn die Voraussetzungen des § 64 Satz 2 nicht mehr vorliegen. Mit der Entlassung aus dem Vollzug der Unterbringung tritt Führungsaufsicht ein.

(6) Stellt das Gericht nach Beginn der Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus fest, dass die Voraussetzungen der Maßregel nicht mehr vorliegen oder die weitere Vollstreckung der Maßregel unverhältnismäßig wäre, so erklärt es sie für erledigt. Dauert die Unterbringung sechs Jahre, ist ihre Fortdauer in der Regel nicht mehr verhältnismäßig, wenn nicht die Gefahr besteht, dass der Untergebrachte infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden oder in die Gefahr einer schweren körperlichen oder seelischen Schädigung gebracht werden. Sind zehn Jahre der Unterbringung vollzogen, gilt Absatz 3 Satz 1 entsprechend. Mit der Entlassung aus dem Vollzug der Unterbringung tritt Führungsaufsicht ein. Das Gericht ordnet den Nichteintritt der Führungsaufsicht an, wenn zu erwarten ist, dass der Betroffene auch ohne sie keine Straftaten mehr begehen wird.“

### **§ 67h StGB Befristete Wiederinvollzugsetzung; Krisenintervention**

„(1) Während der Dauer der Führungsaufsicht kann das Gericht die ausgesetzte Unterbringung nach § 63 oder § 64 für eine Dauer von höchstens drei Monaten wieder in Vollzug setzen, wenn eine akute Verschlechterung des Zustands der aus der Unterbringung entlassenen Person oder ein Rückfall in ihr Suchtverhalten eingetreten ist und die Maßnahme erforderlich ist, um einen Widerruf nach § 67g zu vermeiden. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 kann es die Maßnahme erneut anordnen oder ihre Dauer verlängern; die Dauer der Maßnahme darf insgesamt sechs Monate nicht überschreiten. § 67g Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Das Gericht hebt die Maßnahme vor Ablauf der nach Absatz 1 gesetzten Frist auf, wenn ihr Zweck erreicht ist.“

### **§ 68a StGB Aufsichtsstelle, Bewährungshilfe, forensische Ambulanz**

„(1) Die verurteilte Person untersteht einer Aufsichtsstelle; das Gericht bestellt ihr für die Dauer der Führungsaufsicht eine Bewährungshelferin oder einen Bewährungshelfer.

(2) Die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer und die Aufsichtsstelle stehen im Einvernehmen miteinander der verurteilten Person helfend und betreuend zur Seite.

(3) Die Aufsichtsstelle überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht und mit Unterstützung der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers das Verhalten der verurteilten Person und die Erfüllung der Weisungen.

(4) Besteht zwischen der Aufsichtsstelle und der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer in Fragen, welche die Hilfe für die verurteilte Person und ihre Betreuung berühren, kein Einvernehmen, entscheidet das Gericht.

(5) Das Gericht kann der Aufsichtsstelle und der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer für ihre Tätigkeit Anweisungen erteilen.

(6) Vor Stellung eines Antrags nach § 145a Satz 2 hört die Aufsichtsstelle die Bewährungshelferin oder den Bewährungshelfer; Absatz 4 ist nicht anzuwenden.

(7) Wird eine Weisung nach § 68b Abs. 2 Satz 2 und 3 erteilt, steht im Einvernehmen mit den in Absatz 2 Genannten auch die forensische Ambulanz der verurteilten Person helfend und betreuend zur Seite. Im Übrigen gelten die Absätze 3 und 6, soweit sie die Stellung der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers betreffen, auch für die forensische Ambulanz.

(8) Die in Absatz 1 Genannten und die in § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 6 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der forensischen Ambulanz haben fremde Geheimnisse, die ihnen im Rahmen des durch § 203 geschützten Verhältnisses anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, einander zu offenbaren, soweit dies notwendig ist, um der verurteilten Person zu helfen, nicht wieder straffällig zu werden. Darüber hinaus haben die in § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 6 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der forensischen Ambulanz solche Geheimnisse gegenüber der Aufsichtsstelle und dem Gericht zu offenbaren, soweit aus ihrer Sicht

1.

dies notwendig ist, um zu überwachen, ob die verurteilte Person einer Vorstellungsweisung nach § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 nachkommt oder im Rahmen einer Weisung nach § 68b Abs. 2 Satz 2 und 3 an einer Behandlung teilnimmt,

2.

das Verhalten oder der Zustand der verurteilten Person Maßnahmen nach § 67g, § 67h oder § 68c Abs. 2 oder Abs. 3 erforderlich erscheinen lässt oder

3.

dies zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter erforderlich ist.

In den Fällen der Sätze 1 und 2 Nr. 2 und 3 dürfen Tatsachen im Sinne von § 203 Abs. 1, die von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der forensischen Ambulanz offenbart wurden, nur zu den dort genannten Zwecken verwendet werden.“

**Gesetz zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 des Strafgesetzbuches**

(Anwaltskanzlei Klaus W. Spiegel)

Mit dem „Gesetz zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 des Strafgesetzbuches und zur Änderung anderer Vorschriften“ sollte dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei Unterbringungen stärker zur Wirkung verholfen werden. In den vergangenen Jahren war ein kontinuierlicher Anstieg der Zahl der nach § 63 StGB untergebrachten Personen und vor allem der Dauer ihrer Unterbringung zu verzeichnen, ohne dass es Belege für einen parallelen Anstieg der Gefährlichkeit der Untergebrachten gab. Um dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz besser gerecht zu werden, hat das BMJV zunächst eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingerichtet und anschließend anhand der Vorschläge der Arbeitsgruppe einen Gesetzentwurf erarbeitet. Der Deutsche Bundestag hat den entsprechenden Regierungsentwurf ohne Änderungen beschlossen. Das Gesetz ist am 1. August 2016 in Kraft getreten.

Konkret wurden insbesondere folgende Änderungen vorgenommen:

1. Konkretisierung der Anordnungsvoraussetzungen nach § 63 StGB, insbesondere:
  - Anhebung der Voraussetzungen, soweit Taten drohen, durch die nur wirtschaftlicher Schaden entsteht.
  - Konkretisierung der Voraussetzungen, soweit Taten drohen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich geschädigt oder gefährdet werden.
  - Normierung der Anforderungen, wenn ausnahmsweise aus nicht erheblichen Anlasstaten auf die Gefahr erheblicher Taten geschlossen wird.
2. Konkretisierung der Anforderungen an die Fortdauer der Unterbringung über sechs und zehn Jahre hinaus nach § 67d Absatz 6 StGB, insbesondere:
  - Fortdauer über sechs Jahre grundsätzlich nur noch, wenn Taten drohen, durch die die Opfer körperlich oder seelisch schwer geschädigt werden oder in die Gefahr einer schweren seelischen oder körperlichen Schädigung gebracht

werden; insbesondere die Gefahr rein wirtschaftlicher Schäden reicht für eine Fortdauer in der Regel nicht mehr.

- Fortdauer über zehn Jahre nur noch – wie bei der Sicherungsverwahrung – bei der Gefahr von Taten, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.
3. Ausbau der prozessualen Sicherungen zur Vermeidung unverhältnismäßig langer Unterbringungen in § 463 Absatz 4 und 6 StPO:
- Konkretisierung der Anforderungen an die jährlichen gutachterlichen Stellungnahmen der Klinik.
  - Erhöhung der Frequenz für externe Gutachten von fünf auf drei Jahre und für Unterbringungen ab sechs Jahren auf zwei Jahre.
  - Pflicht zum Wechsel der externen Gutachter: Gutachter soll grundsätzlich nicht das letzte vorangegangene externe Gutachten im Erkenntnis- oder Vollstreckungsverfahren erstellt haben.
  - Klarstellung, dass mit der Begutachtung nur solche ärztlichen oder psychologischen Sachverständigen beauftragt werden sollen, die über forensisch-psychiatrische Sachkunde und Erfahrung verfügen.
  - Zwingende mündliche Anhörung des Untergebrachten vor jeder Entscheidung, in der es um die Fortdauer bzw. Beendigung der Unterbringung geht, also auch bei der Entscheidung über die Erledigung der Unterbringung.
4. Weitere Regelung im Recht der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung:
- In Umsetzung eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts soll in Härtefällen die Zeit des Vollzugs der Maßregel auch auf eine „verfahrensfremde“, also in einem anderen Verfahren angeordnete Freiheitsstrafe möglich sein.
  - Für die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB soll klargestellt werden, dass sie in Fällen, in denen sich die Unterbringungszeit wegen der gleichzeitigen Verhängung einer Freiheitsstrafe verlängert, eine



Unterbringung auch dann erfolgen kann, wenn die Behandlung des Unterbrachten voraussichtlich mehr als zwei Jahre dauern wird.

## **1.8 Bundeszentralregister / Fristen**

(Bundesamt für Justiz)

Das Bundeszentralregister ist ein zentrales Register das gemäß §1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) durch das Bundesamt der Justiz geführt wird.

In das Register werden rechtskräftige Entscheidungen der Strafgerichte sowie bestimmte Entscheidungen der Vormundschaftsgerichte und von Verwaltungsbehörden, Vermerke über Schuldfähigkeit und besonderer gerichtliche Feststellungen eingetragen, sowie nachträgliche Entscheidungen und Tatsachen, die sich auf eine dieser Eintragungen beziehen. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen werden außerdem ausländische Verurteilungen gegen Deutsche, in Deutschland geborene oder wohnhafte Personen in das Register eingetragen.

Über Eintragungen im Zentralregister darf nur in Form von Führungszeugnissen (§§ 30 ff. BZRG), sogenannten unbeschränkten Auskünften aus dem Zentralregister (§ 41 BZRG) und gemäß § 42 BZRG Auskunft erteilt werden. Nach Ablauf einer im BZRG genannten Frist werden Verurteilungen grundsätzlich nicht mehr in Führungszeugnisse aufgenommen (§§ 33 ff. BZRG) und nach Ablauf einer weiteren Frist (§§ 45ff. BZRG) im Register getilgt.

In das Zentralregister sind nach § 4 Bundeszentralregistergesetz - BZRG - die rechtskräftigen Entscheidungen einzutragen, durch die ein deutsches Gericht im Geltungsbereich des Bundeszentralregistergesetzes wegen einer rechtswidrigen Tat

- auf Strafe erkannt,
- eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet,
- jemanden nach § 59 des Strafgesetzbuchs mit Strafvorbehalt verwarnt oder
- nach § 27 des Jugendgerichtsgesetzes die Schuld einer jugendlichen oder heranwachsenden Person festgestellt hat.

Außerdem werden nach § 54 Abs. 1 BZRG strafrechtliche Verurteilungen, die nicht durch deutsche Gerichte im Geltungsbereich dieses Gesetzes ergangen sind, in das Register eingetragen, wenn

- die verurteilte Person Deutsch oder im Geltungsbereich des Bundeszentralregistergesetzes geboren oder wohnhaft ist,
- wegen der Verurteilung zugrundeliegenden oder sinngemäß umgestellten Sachverhalts auch nach dem im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Recht, ungeachtet etwaiger Verfahrenshindernisse, eine Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung hätte verhängt werden können,
- die Entscheidung rechtskräftig ist.
- Erfüllt eine Verurteilung die Voraussetzungen des § 54 Abs. 1 Nr. 2 BZRG nur hinsichtlich eines Teils der abgeurteilten Tat oder Taten, so wird die ganze Verurteilung eingetragen, § 54 Abs. 2 BZRG.

Eintragungen über Verurteilungen werden nicht auf Dauer im Zentralregister gespeichert, es sei denn, es handelt sich um eine Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe oder die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung oder in einem psychiatrischen Krankenhaus wurde angeordnet (§45 Abs. 3 BZRG).

Auch besteht die Möglichkeit, in besonderen Härtefällen abweichend von der gesetzlichen Fristenregelung eine Registervergünstigung zu gewähren. Wird ein entsprechender Antrag, über den das Bundesamt für Justiz entscheidet, abgelehnt, ist die Beschwerde zum Bundesministerium der Justiz und danach die Anrufung des Kammergerichts Berlin nach §§ 23 ff. EGGVG möglich. (Bundesamt für Justiz;)

Es gibt vier verschiedene Arten des Führungszeugnisses. Das **Privatführungszeugnis** wird für persönliche Zwecke, zum Beispiel zur Vorlage bei dem Arbeitgeber benötigt. Das **Führungszeugnis für behördliche Zwecke** dient ausschließlich zur Vorlage bei einer Behörde (z.B. Erteilung einer Fahrerlaubnis) und enthält neben strafgerichtlichen Entscheidungen auch bestimmte Entscheidungen von

Verwaltungsbehörden (z.B. Widerruf einer Gewerbeerlaubnis). Ein „**erweitertes Führungszeugnis**“ benötigen Personen, die im Kinder- oder Jugendbereich (z.B. Schule oder Sportverein) tätig werden wollen. Ein **Europäisches Führungszeugnis** erhalten Personen, die – neben oder anstatt der deutschen- die Staatsangehörigkeit eines oder mehrerer anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union besitzen. Das Europäische Führungszeugnis enthält neben dem deutschen Führungszeugnis die Mitteilungen über Eintragungen im Strafregister des Herkunftsmitgliedstaates in der übermittelten Sprache, sofern der Herkunftsmitgliedstaat eine Übermittlung nach seinem Recht vorsieht.

Besondere Bedingungen gelten bei Sexualstraftaten. Bitte jeweils erfragen.

**TIPP: wer es für jeden Klienten genau wissen will, es gibt ein Dokument in SoPart: Anfrage zu Tilgungsfristen im BZR und Führungszeugnis (Brief des Klienten)**

Es folgt eine Übersicht der strafgerichtlichen Entscheidungen, die in das Zentralregister eingetragen werden bzw. in das Führungszeugnis aufzunehmen sind, mit Fristen, nach denen die Eintragungen nicht mehr in das Führungszeugnis aufzunehmen sind bzw. getilgt werden (§§ 30 – 32, 43 – 45 BZRG).

Anmerkungen zu den folgenden Tabellen:

(1): Die Frist verlängert sich um die Dauer der Freiheitsstrafe, des Strafrests oder der Jugendstrafe, sie läuft nicht ab, solange die Vollstreckung der Strafe oder der Maßregeln der Besserung und Sicherung – mit Ausnahme der Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis – noch nicht erledigt ist.

(2): Jedoch für die Dauer von 5 Jahren in einem Führungszeugnis enthalten, das nur für Behörden ausgestellt wird, soweit es sich um eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung handelt

(3): Weil der Strafrest beseitigt ist, erhalten nur Gerichte und Staatsanwaltschaften Auskunft.

## 1.8.1 Jugendstrafrecht

Art der Entscheidung	Aufnahme in das Führungszeugnis		Entfernung aus dem Zentralregister nach insgesamt ... Jahren (Tilgung)
	Ja / Nein	Für die Dauer von ... Jahren	
Schuldspruch gemäß § 27 JGG	Nein	Entfällt	Nach Tilgung d. Schuldspr. gem. § 30 Abs. 2 JGG
Jugendstrafe v. nicht mehr als 2 Jahren, wenn d. Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrests gerichtlich oder im Gnadenwege zur Bewährung ausgesetzt und diese Entscheidung nicht widerrufen worden ist.	Nein	Entfällt	5 (3)
Jugendstrafe, wenn der Strafmakel gerichtlich oder im Gnadenwege als beseitigt erklärt und die Beseitigung nicht widerrufen worden ist.	Nein	3	5 (3)
Jugendstrafe von nicht mehr als 1 Jahr, soweit Nr. 2 und 3 nicht zutreffen.	Ja	3	5
Jugendstrafe von mehr als 2 Jahren, wenn ein Strafrest nach Ablauf der Bewährungszeit gerichtlich oder im Gnadenwege erlassen worden ist.	Ja	3 (1)	5 (1)
Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr – ohne Bewährungsfrist oder nach Widerruf der Bewährungsfrist	Ja	5 (1)	10 (1)
Maßregeln der Besserung und Sicherung, Nebenstrafen oder Nebenfolgen <u>allein oder n Verbindung</u> mit Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln.	Nein (2)	Entfällt (2)	5

(Landesarbeitsgemeinschaft NRW, 2010)

## 1.8.2 Erwachsenenstrafrecht

Art der Entscheidung	Aufnahme in das Führungszeugnis		Entfernung aus dem Zentralregister nach insgesamt ... Jahren
	Ja / Nein	Für die Dauer von ... Jahren	
Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB)	Nein	Entfällt	Nach erfolgreicher Bewährungszeit (§ 14 Abs. 2)
a) Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen b) Freiheitsstrafe oder Strafrest von nicht mehr als 3 Monaten <u>soweit keine</u> weitere Strafe im Register eingetragen ist.	Nein	Entfällt	5
Geldstrafe oder Freiheitsstrafe oder Strafrest von nicht mehr als 3 Monaten, wenn die Voraussetzungen von 2 a) und b) nicht vorliegen.	Ja	3	10
Freiheitsstrafe oder Strafrest von mehr als 3 Monaten, aber nicht mehr als einem Jahr, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenwege zur Bewährung ausgesetzt, diese Entscheidung nicht widerrufen worden ist und im Register nicht außerdem Freiheitsstrafe, Strafrest oder Jugendstrafe eingetragen ist.	Ja	3	10
Freiheitsstrafen, soweit die Voraussetzungen der Nr. 2 – 4 nicht vorliegen.	Ja	5 (1)	15 (1)

Maßregeln der Besserung und Sicherung, Nebenstrafen oder Nebenfolgen <u>allein</u> oder in Verbindung miteinander.	Nein (2)	Entfällt (2)	5
--	----------	--------------	---

(Landesarbeitsgemeinschaft NRW, 2010)

## 1.9 Aktenordnung der ordentlichen Gerichtsbarkeit & Staatsanwaltschaften

### 1.9.1 Übersicht der Registerzeichen

(Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen)

Registerzeichen	Norm/Fundstelle	Verfahrensart
<b>Abschnitt 1 Allgemeiner Teil</b>		
AR	§ 11 Allgemeines Register	Allgemeines Register
AR	§ 12 Rechts- und Amtshilfe	Rechts- und Amtshilfeersuchen (mit Ausnahme der Verfahren nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen)
RAST	§ 13 Rechtsantragsstelle	Anträge und Erklärungen zu Protokoll der Geschäftsstelle, sofern das entsprechende Verfahren nicht bereits anhängig ist
BD	§ 14 Bereitschaftsdienst	Anträge und Anregungen während des Bereitschaftsdienstes, sofern das entsprechende Verfahren nicht bereits anhängig ist
ARG	§ 15 Verfahren vor dem Güterichter	Verfahren vor dem Güterichter
<b>Abschnitt 2 Zivilsachen</b>		
B	§ 17 Mahnverfahren	Mahnverfahren, in denen der Mahnbescheid im Ausland oder nach den Vorschriften des NATO-Truppenstatuts an Angehörige der Stationierungstreitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland zuzustellen ist
EU	§ 17 Mahnverfahren	Europäisches Mahnverfahren

C	§ 18 Zivilprozesssachen vor den Amtsgerichten	Prozessverfahren
H	§ 18 Zivilprozesssachen vor den Amtsgerichten	Anträge und Handlungen außerhalb eines anhängigen Prozessverfahrens
AR	§ 18 Zivilprozesssachen vor den Amtsgerichten	Anträge auf ausgehende Ersuchen nach § 1077 ZPO
O	§ 19 Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Landgerichten	Prozessverfahren
OH	§ 19 Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Landgerichten	Anträge und Handlungen außerhalb eines anhängigen erstinstanzlichen Prozessverfahrens
S	§ 20 Berufungen, Beschwerden und sonstige Zivilsachen vor den Landgerichten	zweitinstanzliche Prozessverfahren
T	§ 20 Berufungen, Beschwerden und sonstige Zivilsachen vor den Landgerichten	Beschwerdeverfahren
SH	§ 20 Berufungen, Beschwerden und sonstige Zivilsachen vor den Landgerichten	Anträge und Handlungen außerhalb eines anhängigen Berufungs- oder Beschwerdeverfahrens
Sch	§ 21 Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Oberlandesgerichten	Anträge auf Aufhebung oder Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen oder auf Aufhebung der Vollstreckbarerklärung
Kap	§ 21 Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Oberlandesgerichten	Vorlagebeschlüsse nach § 6 KapMuG
AktG	§ 21 Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Oberlandesgerichten	Anträge in Freigabeverfahren nach dem Aktien- und Umwandlungsgesetz
Kart	§ 21 Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Oberlandesgerichten	Beschwerden gegen Verfügungen von Verwaltungsbehörden in Kartellsachen



Verg	§ 21 Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Oberlandesgerichten	Vergabesachen
EK	§ 21 Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Oberlandesgerichten	Entschädigungsklagen nach § 201 GVG
MK	§ 21 Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Oberlandesgerichten	Musterfeststellungsklagen
SchH	§ 21 Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Oberlandesgerichten	Anträge und Handlungen außerhalb eines anhängigen erstinstanzlichen Prozessverfahrens
U	§ 22 Berufungen, Beschwerden und sonstige Zivilsachen vor den Oberlandesgerichten	zweitinstanzliche Prozessverfahren
W	§ 22 Berufungen, Beschwerden und sonstige Zivilsachen vor den Oberlandesgerichten	Beschwerdeverfahren
UH	§ 22 Berufungen, Beschwerden und sonstige Zivilsachen vor den Oberlandesgerichten	Anträge und Handlungen außerhalb eines anhängigen Berufungs- oder Beschwerdeverfahrens
AR	§ 22 Berufungen, Beschwerden und sonstige Zivilsachen vor den Oberlandesgerichten	Anträge nach §§ 42 und 51 RVG in Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen
VAK	§ 23 Gerichtliche Überprüfung von Justizverwaltungsakten	Anträge auf gerichtliche Entscheidung über Justizverwaltungsakte beim Vollzug von Kostenvorschriften von GKG, FamGKG, GNotKG, GvKostG, JVEG oder sonstiger für gerichtliche Verfahren oder Verfahren der Justizverwaltung geltenden Kostenvorschriften nach § 30a EGGVG

VA	§ 23 Gerichtliche Überprüfung von Justizverwaltungsakten	Anträge auf gerichtliche Entscheidung über Anordnungen, Verfügungen oder sonstige Maßnahmen von Justizbehörden zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf den Gebieten des bürgerlichen Rechts einschließlich des Handelsrechts, des Zivilprozesses und der freiwilligen Gerichtsbarkeit
As	§ 23 Gerichtliche Überprüfung von Justizverwaltungsakten	Anträge auf gerichtliche Entscheidung über Anordnungen, Verfügungen oder sonstige Maßnahmen von Justizbehörden zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der Strafrechtspflege sowie der Vollzugsbehörde im Vollzug der Untersuchungshaft sowie der Freiheitsstrafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung, die außerhalb des Justizvollzuges vollzogen werden
<b>Abschnitt 3 Vollstreckungssachen</b>		
K	§ 24 Vollstreckungssachen des Vollstreckungsgerichts	Zwangsversteigerungssachen
L	§ 24 Vollstreckungssachen des Vollstreckungsgerichts	Zwangsverwaltungssachen
M	§ 24 Vollstreckungssachen des Vollstreckungsgerichts	Zwangsvollstreckungssachen
J	§ 24 Vollstreckungssachen des Vollstreckungsgerichts	Verteilungsverfahren
MZ	§ 25 Vollstreckungssachen des Zentralen Vollstreckungsgerichts	Vollstreckungssachen des Zentralen Vollstreckungsgerichts
IN	§ 26 Insolvenz-, Restrukturierungs- und Sanierungsmoderationssachen	Regelinsolvenzverfahren, besondere Arten des Insolvenzverfahrens,

		Hauptinsolvenzverfahrens nach EulnsVO
IK	§ 26 Insolvenz-, Restrukturierungs- und Sanierungsmoderationssachen	Verbraucherinsolvenzverfahren
IE	§ 26 Insolvenz-, Restrukturierungs- und Sanierungsmoderationssachen	Gruppen-Gerichtsstands- und Koordinationsverfahren, Gruppen-Folgeverfahren, ausländische Insolvenzverfahren, Partikular- und Sekundärinsolvenzverfahren
AR	§ 26 Insolvenz-, Restrukturierungs- und Sanierungsmoderationssachen	Anträge, das Recht oder das Angebot eines Vorgesprächs nach § 10a InsO in Anspruch zu nehmen
RES	§ 26 Insolvenz-, Restrukturierungs- und Sanierungsmoderationssachen	Anzeigen des Restrukturierungsvorhabens durch den Schuldner
SAN	§ 26 Insolvenz-, Restrukturierungs- und Sanierungsmoderationssachen	Anträge auf Bestellung eines Sanierungsmoderators
<b>Abschnitt 4 Familiensachen</b>		
F	§ 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten	Familiensachen
FH	§ 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten	Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens in Familiensachen
AR	§ 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten	Anträge auf ausgehende Ersuchen nach § 21 AUG
UF	§ 28 Familiensachen vor den Oberlandesgerichten	Beschwerden gegen Endentscheidungen in Familiensachen nach § 58 FamFG
WF	§ 28 Familiensachen vor den Oberlandesgerichten	Sonstige Beschwerden in Familiensachen
UFH	§ 28 Familiensachen vor den Oberlandesgerichten	Anträge und Handlungen außerhalb eines bei dem Gericht anhängigen Verfahrens
AR	§ 28 Familiensachen vor den Oberlandesgerichten	Anträge nach §§ 42 und 51 RVG in Familiensachen nach § 151 Nummer 6 und 7 FamFG

<b>Abschnitt 5 Betreuungssachen</b>		
XVII	§ 29 Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen vor den Amtsgerichten	Betreuungsverfahren, Verfahren auf Genehmigung ausgewählter Handlungen und Erklärungen eines Bevollmächtigten, vorläufige und einstweilige Maßregeln sowie einstweilige Anordnungen
X	§ 29 Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen vor den Amtsgerichten	Pflegschaften, gerichtliche Vertreterbestellungen, sonstige dem Betreuungsgericht zugewiesene Verfahren, vorläufige Maßregeln und einstweilige Anordnungen des für die betreuungsgerichtliche Zuweisungssache zuständigen Gerichts
XIV	§30 Öffentlich-rechtliche Freiheitsentziehungssachen und Unterbringungsmaßnahmen vor den Amtsgerichten	öffentlich-rechtliche Freiheitsentziehungssachen und Unterbringungsmaßnahmen
<b>Abschnitt 6 Grundbuchsachen</b>		
Pk	§ 32 Pachtkreditsachen	Pachtkreditsachen
<b>Abschnitt 7 Öffentliche Register</b>		
AR	§ 33 Öffentliche Register	Neuanmeldungen zu einem öffentlichen Register, für die besondere Registerakten noch nicht gebildet sind
HRA	§ 33 Öffentliche Register	Handelsregisterabteilung A
HRB	§ 33 Öffentliche Register	Handelsregisterabteilung B
PR	§ 33 Öffentliche Register	Partnerschaftsregister
GR	§ 33 Öffentliche Register	Güterrechtsregister
VR	§ 33 Öffentliche Register	Vereinsregister
GnR	§ 33 Öffentliche Register	Genossenschaftsregister
SSR	§ 33 Öffentliche Register	Seeschiffsregister
BSR	§ 33 Öffentliche Register	Binnenschiffsregister
SBR	§ 33 Öffentliche Register	Schiffsbauregister

LR	§ 33 Öffentliche Register	Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen
<b>Abschnitt 8 Nachlasssachen</b>		
IV	§ 34 Verfügungen von Todes wegen	die bei Gericht eingehenden Testamente und Erbverträge (Verfügungen von Todes wegen) und die beim Nachlassgericht eingehenden Sterbefallmitteilungen nach § 78e Satz 3 Nummer 1 BNotO, soweit es sich nicht um Negativmitteilungen handelt
AR	§ 34 Verfügungen von Todes wegen	Negativmitteilungen nach § 78e Satz 3 Nummer 1 BNotO
VI	§ 35 Nachlass- und Teilungssachen	Nachlasssachen, Teilungssachen
<b>Abschnitt 9 Landwirtschaftssachen</b>		
Lw	§ 36 Landwirtschaftssachen	Verfahren nach § 1 LwVfG
<b>Abschnitt Sonstige 10 Handlungen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor den Amtsgerichten</b>		
I	§ 37 Sonstige Handlungen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor den Amtsgerichten	außerhalb eines anhängigen Verfahrens vorzunehmende öffentliche Beurkundungen
II	§ 37 Sonstige Handlungen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor den Amtsgerichten	sonstige Verfahren sowie Handlungen und Entscheidungen außerhalb eines anhängigen Verfahrens
III	§ 37 Sonstige Handlungen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor den Amtsgerichten	Standesamtssachen
XI	§ 37 Sonstige Handlungen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor den Amtsgerichten	schriftliche oder zu Protokoll erklärte Anträge nach dem Beratungshilfegesetz
<b>Abschnitt 11 Straf- und Bußgeldsachen</b>		

Js	§ 41 Verfahren bei den Staatsanwaltschaften	Verfahren gegen namentlich bekannte oder anderweitig identifizierte Tatverdächtige, Anträge und Beschlüsse, die der Staatsanwaltschaft durch das Gericht zur Registrierung zugeleitet werden
UJs	§ 41 Verfahren bei den Staatsanwaltschaften	Verfahren gegen unbekanntes Tatverdächtige
RHs	§ 41 Verfahren bei den Staatsanwaltschaften	der Staatsanwaltschaft zur Erledigung eingehender und ausgehender Ersuchen im internationalen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen zugewiesene Aufgaben
Hs	§ 41 Verfahren bei den Staatsanwaltschaften	Todeserklärungsverfahren nach dem Verschollenheitsgesetz
AR	§ 41 Verfahren bei den Staatsanwaltschaften	Privatklagesachen, die der Staatsanwaltschaft zur Weiterleitung an das Berufungsgericht vorgelegt werden,
		Anzeigen, die keinen Straftatbestand erkennen lassen, Prüfung des Anfangsverdachts von Amts wegen, Mitteilungen der Insolvenzgerichte nach der Anordnung über die Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi), Anhörungen der Staatsanwaltschaft nach Nummer 169 Absatz 2 RiVAST, § 87d Nummer 1 IRG, Anträge nach §§ 10, 11 StrEG, soweit diese nicht als Heft zur Strafakte zu nehmen sind
OJs	§ 42 Ermittlungs- und Bußgeldverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Strafanzeigen und Strafanträge sowie Ermittlungen von Amts wegen betreffend die Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern nach § 108e StGB, Ermittlungsverfahren, die der Generalbundesanwalt nach § 142a Absatz 2 GVG abgegeben hat

Js	§ 42 Ermittlungs- und Bußgeldverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Strafanzeigen und Strafanträge sowie Ermittlungen von Amts wegen, die nach § 143 Absatz 4 GVG zugewiesen oder nach § 145 GVG übernommen wurden
UJs	§ 42 Ermittlungs- und Bußgeldverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Verfahren gegen unbekannte Tatverdächtige, die nach § 143 Absatz 4 GVG zugewiesen oder nach § 145 GVG übernommen wurden
OWJs	§ 42 Ermittlungs- und Bußgeldverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Einsprüche gegen Bußgeld- oder Einziehungsbescheide, Wiederaufnahme- oder Nachverfahren in Bußgeldsachen, Bußgeldverfahren nach landesrechtlichen Vorschriften
AR	§ 42 Ermittlungs- und Bußgeldverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Anzeigen, die keinen Straftatbestand erkennen lassen, Anzeigen, die einen Straftatbestand erkennen lassen, jedoch an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben sind, Prüfung des Anfangsverdachts von Amts wegen, von einer anderen Generalstaatsanwaltschaft zur Weiterleitung an die zuständige Staatsanwaltschaft übermittelte Strafanzeigen oder Ermittlungsverfahren
Ausl	§ 43 Internationale Rechtshilfesachen bei den Generalstaatsanwaltschaften	der Generalstaatsanwaltschaft zur Erledigung ein- und ausgehender Ersuchen im internationalen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen zugewiesene Aufgaben einschließlich der Verfahren nach dem Gesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof
SRs	§ 44 Rechtsmittel- und Haftprüfungsverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Revisionen in Strafsachen

SsBs	§ 44 Rechtsmittel- und Haftprüfungsverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen nach § 79 Absatz 1 Satz 1 OWiG und § 87j IRG sowie Kartellbußgeldsachen
SsRs	§ 44 Rechtsmittel- und Haftprüfungsverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde nach § 79 Absatz 1 Satz 2 und § 80 OWiG sowie § 87k IRG
GWs	§ 44 Rechtsmittel- und Haftprüfungsverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Beschwerden gegen gerichtliche Maßnahmen und Entscheidungen in Straf- und Buß-geldsachen
Zs	§ 44 Rechtsmittel- und Haftprüfungsverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Beschwerden nach § 21 StVollstrO, sonstige Beschwerden gegen Maßnahmen und Entscheidungen einer Staatsanwaltschaft
HEs	§ 44 Rechtsmittel- und Haftprüfungsverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Haftprüfungsverfahren
AR	§ 44 Rechtsmittel- und Haftprüfungsverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Privatklagesachen, die der Generalstaatsanwaltschaft zur Weiterleitung an das Revisionsgericht vorgelegt werden, sonstige Beschwerden gegen Maßnahmen und Entscheidungen einer Staatsanwaltschaft, wenn die Generalstaatsanwaltschaft die Entscheidung der örtlichen Behördenleitung überlässt, vom Bundesgerichtshof zurückgeleitete Revisionen, wenn nur der Angeklagte das Rechtsmittel eingelegt hat
StEs	§ 45 Verwaltungssachen bei den Generalstaatsanwaltschaften	Verfahren über die Feststellung der Höhe eines Anspruchs nach dem Straftenschädigungsgesetz



Fis	§ 45 Verwaltungssachen bei den Generalstaatsanwaltschaften	Staats- und Amtshaftungsverfahren, Schadens- und Regressangelegenheiten einschließlich der Verfahren auf Entschädigung wegen überlanger Ermittlungs- und Gerichtsverfahren
NATO	§ 45 Verwaltungssachen bei den Generalstaatsanwaltschaften	Angelegenheiten nach dem NATOTruppenstatut
BerL	§ 45 Verwaltungssachen bei den Generalstaatsanwaltschaften	Berichte und Stellungnahmen mit Sachdarstellung und Beurteilung der Rechtslage
GVAs	§ 45 Verwaltungssachen bei den Generalstaatsanwaltschaften	Entscheidungen im Vorverfahren nach § 24 Absatz 2 EGGVG, sonstige Verfahren nach §§ 23 bis 30 EGGVG
VAus	§ 45 Verwaltungssachen bei den Generalstaatsanwaltschaften	Ausschlussverfahren nach § 138a StPO
EV	§ 46 Berufsrechtliche Verfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	anwaltsgerichtliche Verfahren gegen Rechtsanwälte
PatV	§ 46 Berufsrechtliche Verfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	anwaltsgerichtliche Verfahren gegen Patentanwälte
StV	§ 46 Berufsrechtliche Verfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	berufsggerichtliche Verfahren gegen Steuerberater
WiV	§ 46 Berufsrechtliche Verfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	berufsggerichtliche Verfahren gegen Wirtschaftsprüfer
EVY	§ 46 Berufsrechtliche Verfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	zweitinstanzliche Verfahren bei anwaltsgerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte
Gs	§ 47 Straf- und Bußgeldsachen vor den Amtsgerichten	einzelne richterliche Anordnungen oder Entscheidungen
Ds	§ 47 Straf- und Bußgeldsachen vor den Amtsgerichten	Verfahren vor dem Straf- oder Jugendrichter
Ls	§ 47 Straf- und Bußgeldsachen vor den Amtsgerichten	Verfahren vor dem Schöffengericht oder Jugendschöffengericht

Cs	§ 47 Straf- und Bußgeldsachen vor den Amtsgerichten	Strafbefehlsverfahren
OWi	§ 47 Straf- und Bußgeldsachen vor den Amtsgerichten	Bußgeldsachen
Bs	§ 47 Straf- und Bußgeldsachen vor den Amtsgerichten	Privatklagesachen
LGs	§ 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Landgerichten	einzelne richterliche Anordnungen oder Entscheidungen
Ks	§ 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Landgerichten	Verfahren vor dem Schwurgericht
KLs	§ 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Landgerichten	Verfahren vor der großen Strafkammer oder Jugendkammer
NBs	§ 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Landgerichten	Berufungen
Qs	§ 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Landgerichten	Beschwerden, Anträge auf gerichtliche Entscheidung der Jugendkammer nach § 83 Absatz 2 und § 92 Absatz 1 JGG
OWi LG	§ 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Landgerichten	Bußgeldsachen
NSV	§ 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Landgerichten	Verfahren über die nachträgliche Sicherungsverwahrung
VSV	§ 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Landgerichten	Verfahren über die vorbehaltene Sicherungsverwahrung
Ps	§ 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Landgerichten	Berufungen in Privatklagesachen
AR	§ 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Landgerichten	gerichtliche Bestimmungen der Zuständigkeit nach §§ 4, 12, 13, 14, 15 und 19 StPO, Ablehnungen von Gerichtspersonen nach § 27 Absatz 4 StPO
OGs	§ 49 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	einzelne richterliche Anordnungen oder Entscheidungen
St	§ 49 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	erstinstanzliche Strafsachen nach § 120 Absatz 1 und 2 und § 120b GVG

ORs	§ 49 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	Revisionen, Berufungen in Binnenschiffahrtssachen
Ws	§ 49 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	Beschwerden
ORbs	§ 49 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen
OWi OLG	§ 49 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	Einsprüche gegen Bußgeldbescheide in Kartellbußgeldsachen
ONSV	§ 49 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	Verfahren über die nachträgliche Sicherungsverwahrung
OVSV	§ 49 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	Verfahren über die vorbehaltene Sicherungsverwahrung
Vs	§ 49 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	Revisionen in Privatklagesachen
OAus	§ 49 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	im internationalen Rechthilfeverkehr in Strafsachen zugewiesene Aufgaben
AR	§ 49 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	Anträge nach §§ 42, 51, 59a RVG in Straf- und Bußgeldsachen, Verfahren nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und Verfahren nach dem IStGH-Gesetz, gerichtliche Bestimmungen der Zuständigkeit nach §§ 4, 12, 13, 14, 15 und 19 StPO, Ablehnungen von Gerichtspersonen nach § 27 Absatz 4 StPO
StVK	§ 50 Angelegenheiten der Strafvollstreckungskammern bei den Landgerichten	Angelegenheiten der Strafvollstreckungskammern bei den Landgerichten
Vollz	§ 50 Angelegenheiten der Strafvollstreckungskammern bei den Landgerichten	Anträge auf Entscheidung nach § 109 StVollzG, auch in Verbindung mit § 50 Absatz 5, §§ 167 und 171 StVollzG und § 92 Absatz 6 JGG, Anträge auf oder Vorlage zur Feststellung im Rahmen der strafvollzugsbegleitenden gerichtlichen Kontrolle bei angeordneter oder vorbehaltener

		Sicherungsverwahrung nach § 119a StVollzG
VRs	§ 51 Vollstreckungen in Straf- und Bußgeldsachen	Vollstreckungen in Straf- und Bußgeldsachen bei den Staatsanwaltschaften und den Generalstaatsanwaltschaften
VRJs	§ 51 Vollstreckungen in Straf- und Bußgeldsachen	Vollstreckungen in Straf- und Bußgeldsachen bei den Amtsgerichten
BRs	§ 52 Bewährungssachen des Gerichts erster Instanz	Bewährungssachen
DG	§ 53 Berufsgewichtliche Verfahren bei den Gerichten	Verfahren vor dem Dienstgericht für Richter
Not	§ 53 Berufsgewichtliche Verfahren bei den Gerichten	Verfahren vor dem Senat für Notarsachen
StL	§ 53 Berufsgewichtliche Verfahren bei den Gerichten	Verfahren vor der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen
WiL	§ 53 Berufsgewichtliche Verfahren bei den Gerichten	Verfahren vor der Kammer für Wirtschaftsprüfersachen
DGH	§ 53 Berufsgewichtliche Verfahren bei den Gerichten	Verfahren vor dem Dienstgerichtshof für Richter
AGH	§ 53 Berufsgewichtliche Verfahren bei den Gerichten	Verfahren vor dem Anwaltsgerichtshof
StO	§ 53 Berufsgewichtliche Verfahren bei den Gerichten	Verfahren vor dem Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen
WiO	§ 53 Berufsgewichtliche Verfahren bei den Gerichten	Verfahren vor dem Senat für Wirtschaftsprüfersachen

<b>Register- zeichen</b>	<b>Norm/Fundstelle</b>	<b>Verfahrensart</b>
I	§ 37 Sonstige Handlungen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor den Amtsgerichten	außerhalb eines anhängigen Verfahrens vorzunehmende öffentliche Beurkundungen
II	§ 37 Sonstige Handlungen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor den Amtsgerichten	sonstige Verfahren sowie Handlungen und Entscheidungen außerhalb eines anhängigen Verfahrens
III	§ 37 Sonstige Handlungen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor den Amtsgerichten	Standesamtssachen
IV	§ 34 Verfügungen von Todes wegen	die bei Gericht eingehenden Testamente und Erbverträge (Verfügungen von Todes wegen) und die beim Nachlassgericht eingehenden Sterbefallmitteilungen nach § 78e Satz 3 Nummer 1 BNotO, soweit es sich nicht um Negativmitteilungen handelt
VI	§ 35 Nachlass- und Teilungssachen	Nachlasssachen, Teilungssachen
X	§ 29 Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen vor den Amtsgerichten	Pflegschaften, gerichtliche Vertreterbestellungen, sonstige dem Betreuungsgericht zugewiesene Verfahren, vorläufige Maßregeln und einstweilige Anordnungen des für die betreuungsgerichtliche Zuweisungssache zuständigen Gerichts

XI	§ 37 Sonstige Handlungen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor den Amtsgerichten	schriftliche oder zu Protokoll erklärte Anträge nach dem Beratungshilfegesetz
XIV	§ 30 Öffentlich-rechtliche Freiheitsentziehungssachen und Unterbringungsmaßnahmen vor den Amtsgerichten	öffentlich-rechtliche Freiheitsentziehungssachen und Unterbringungsmaßnahmen
XVII	§ 29 Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen vor den Amtsgerichten	Betreuungsverfahren, Verfahren auf Genehmigung ausgewählter Handlungen und Erklärungen eines Bevollmächtigten, vorläufige und einstweilige Maßregeln sowie einstweilige Anordnungen
AGH	§ 53 Berufungsgerichtliche Verfahren bei den Gerichten	Verfahren vor dem Anwaltsgerichtshof
AktG	§ 21 Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Oberlandesgerichten	Anträge in Freigabeverfahren nach dem Aktien- und Umwandlungsgesetz
AR	§ 11 Allgemeines Register	Allgemeines Register
	§ 12 Rechts- und Amtshilfe	Rechts- und Amtshilfeersuchen (mit Ausnahme der Verfahren nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen)
AR	§ 18 Zivilprozesssachen vor den Amtsgerichten	Anträge auf ausgehende Ersuchen nach § 1077 ZPO
	§ 22 Berufungen, Beschwerden und sonstige Zivilsachen vor den Oberlandesgerichten	Anträge nach §§ 42 und 51 RVG in Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen
	§ 26 Insolvenz-, Restrukturierungs- und Sanierungsmoderationssachen	Anträge, das Recht oder das Angebot eines Vorgesprächs nach § 10a InsO in Anspruch zu nehmen
	§ 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten	Anträge auf ausgehende Ersuchen nach § 21 AUG

§ 28 Familiensachen vor den Oberlandesgerichten	Anträge nach §§ 42 und 51 RVG in Familiensachen nach § 151 Nummer 6 und 7 FamFG
§ 33 Öffentliche Register	Neuanmeldungen zu einem öffentlichen Register, für die besondere Registerakten noch nicht gebildet sind
§ 34 Verfügungen von Todes wegen	Negativmitteilungen nach § 78e Satz 3 Nummer 1 BNotO
§ 41 Verfahren bei den Staatsanwaltschaften	Privatklagesachen, die der Staatsanwaltschaft zur Weiterleitung an das Berufungsgericht vorgelegt werden, Anzeigen, die keinen Straftatbestand erkennen lassen, Prüfung des Anfangsverdachts von Amts wegen, Mitteilungen der Insolvenzgerichte nach der Anordnung über die Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi), Anhörungen der Staatsanwaltschaft nach Nummer 169 Absatz 2 RiVAST, § 87d Nummer 1 IRG, Anträge nach §§ 10, 11 StrEG, soweit diese nicht als Heft zur Strafakte zu nehmen sind
§ 42 Ermittlungs- und Bußgeldverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Anzeigen, die keinen Straftatbestand erkennen lassen, Anzeigen, die einen Straftatbestand erkennen lassen, jedoch an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben sind, Prüfung des Anfangsverdachts von Amts wegen, von einer anderen Generalstaatsanwaltschaft zur Weiterleitung an die zuständige Staatsanwaltschaft übermittelte

		Strafanzeigen oder Ermittlungsverfahren
	§ 44 Rechtsmittel- und Haftprüfungsverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Privatklagesachen, die der Generalstaatsanwaltschaft zur Weiterleitung an das Revisionsgericht vorgelegt werden, sonstige Beschwerden gegen Maßnahmen und Entscheidungen einer Staatsanwaltschaft, wenn die Generalstaatsanwaltschaft die Entscheidung der örtlichen Behördenleitung überlässt, vom Bundesgerichtshof zurückgeleitete Revisionen, wenn nur der Angeklagte das Rechtsmittel eingelegt hat
AR	§ 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Landgerichten	gerichtliche Bestimmungen der Zuständigkeit nach §§ 4, 12, 13, 14, 15 und 19 StPO, Ablehnungen von Gerichtspersonen nach § 27 Absatz 4 StPO
	§ 49 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	Anträge nach §§ 42, 51, 59a RVG in Straf- und Bußgeldsachen, Verfahren nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und Verfahren nach dem IStGH-Gesetz, gerichtliche Bestimmungen der Zuständigkeit nach §§ 4, 12, 13, 14, 15 und 19 StPO, Ablehnungen von Gerichtspersonen nach § 27 Absatz 4 StPO
ARG	§ 15 Verfahren vor dem Güterichter	Verfahren vor dem Güterichter



Ausl	§ 43 Internationale Rechtshilfesachen bei den Generalstaatsanwaltschaften	der Generalstaatsanwaltschaft zur Erledigung ein- und ausgehender Ersuchen im internationalen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen zugewiesene Aufgaben einschließlich der Verfahren nach dem Gesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof
B	§ 17 Mahnverfahren	Mahnverfahren, in denen der Mahnbescheid im Ausland oder nach den Vorschriften des NATO-Truppenstatuts an Angehörige der Stationierungstreitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland zuzustellen ist
BD	§ 14 Bereitschaftsdienst	Anträge und Anregungen während des Bereitschaftsdienstes, sofern das entsprechende Verfahren nicht bereits anhängig ist
BerL	§ 45 Verwaltungssachen bei den Generalstaatsanwaltschaften	Berichte und Stellungnahmen mit Sachdarstellung und Beurteilung der Rechtslage
BRs	§ 52 Bewährungssachen des Gerichts erster Instanz	Bewährungssachen
Bs	§ 47 Straf- und Bußgeldsachen vor den Amtsgerichten	Privatklagesachen
BSR	§ 33 Öffentliche Register	Binnenschiffsregister
C	§ 18 Zivilprozesssachen vor den Amtsgerichten	Prozessverfahren
Cs	§ 47 Straf- und Bußgeldsachen vor den Amtsgerichten	Strafbefehlsverfahren
DG	§ 53 Berufsgewichtliche Verfahren bei den Gerichten	Verfahren vor dem Dienstgericht für Richter
DGH	§ 53 Berufsgewichtliche Verfahren bei den Gerichten	Verfahren vor dem Dienstgerichtshof für Richter
Ds	§ 47 Straf- und Bußgeldsachen vor den Amtsgerichten	Verfahren vor dem Straf- oder Jugendrichter

EK	§ 21 Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Oberlandesgerichten	Entschädigungsklagen nach § 201 GVG
EU	§ 17 Mahnverfahren	Europäisches Mahnverfahren
EV	§ 46 Berufsrechtliche Verfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	anwaltsgerichtliche Verfahren gegen Rechtsanwälte
EVY	§ 46 Berufsrechtliche Verfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	zweitinstanzliche Verfahren bei anwaltsgerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte
F	§ 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten	Familiensachen
FH	§ 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten	Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens in Familiensachen
Fis	§ 45 Verwaltungssachen bei den Generalstaatsanwaltschaften	Staats- und Amtshaftungsverfahren, Schadens- und Regressangelegenheiten einschließlich der Verfahren auf Entschädigung wegen überlanger Ermittlungs- und Gerichtsverfahren
GnR	§ 33 Öffentliche Register	Genossenschaftsregister
GR	§ 33 Öffentliche Register	Güterrechtsregister
Gs	§ 47 Straf- und Bußgeldsachen vor den Amtsgerichten	einzelne richterliche Anordnungen oder Entscheidungen
GVAs	§ 45 Verwaltungssachen bei den Generalstaatsanwaltschaften	Entscheidungen im Vorverfahren nach § 24 Absatz 2 EGGVG, sonstige Verfahren nach §§ 23 bis 30 EGGVG
GWs	§ 44 Rechtsmittel- und Haftprüfungsverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Beschwerden gegen gerichtliche Maßnahmen und Entscheidungen in Straf- und Bußgeldsachen
H	§ 18 Zivilprozesssachen vor den Amtsgerichten	Anträge und Handlungen außerhalb eines anhängigen Prozessverfahrens
HEs	§ 44 Rechtsmittel- und Haftprüfungsverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Haftprüfungsverfahren
HRA	§ 33 Öffentliche Register	Handelsregisterabteilung A

HRB	§ 33 Öffentliche Register	Handelsregisterabteilung B
Hs	§ 41 Verfahren bei den Staatsanwaltschaften	Todeserklärungsverfahren nach dem Verschollenheitsgesetz
IE	§ 26 Insolvenz-, Restrukturierungs- und Sanierungsmoderationssachen	Gruppen-Gerichtsstands- und Koordinationsverfahren, Gruppen-Folgeverfahren, ausländische
		Insolvenzverfahren, Partikular- und Sekundärinsolvenzverfahren
IK	§ 26 Insolvenz-, Restrukturierungs- und Sanierungsmoderationssachen	Verbraucherinsolvenzverfahren
IN	§ 26 Insolvenz-, Restrukturierungs- und Sanierungsmoderationssachen	Regelinsolvenzverfahren, besonderer Arten des Insolvenzverfahrens, Hauptinsolvenzverfahrens nach EulnsVO
J	§ 24 Vollstreckungssachen des Vollstreckungsgerichts	Verteilungsverfahren
Js	§ 41 Verfahren bei den Staatsanwaltschaften	Verfahren gegen namentlich bekannte oder anderweitig identifizierte Tatverdächtige, Anträge und Beschlüsse, die der Staatsanwaltschaft durch das Gericht zur Registrierung zugeleitet werden
Js	§ 42 Ermittlungs- und Bußgeldverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Strafanzeigen und Strafanträge sowie Ermittlungen von Amts wegen, die nach § 143 Absatz 4 GVG zugewiesen oder nach § 145 GVG übernommen wurden
K	§ 24 Vollstreckungssachen des Vollstreckungsgerichts	Zwangsversteigerungssachen
Kap	§ 21 Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Oberlandesgerichten	Vorlagebeschlüsse nach § 6 KapMuG

Kart	§ 21 Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Oberlandesgerichten	Beschwerden gegen Verfügungen von Verwaltungsbehörden in Kartellsachen
KLs	§ 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Landgerichten	Verfahren vor der großen Strafkammer oder Jugendkammer
Ks	§ 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Landgerichten	Verfahren vor dem Schwurgericht
L	§ 24 Vollstreckungssachen des Vollstreckungsgerichts	Zwangsverwaltungssachen
LGs	§ 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Landgerichten	einzelne richterliche Anordnungen oder Entscheidungen
LR	§ 33 Öffentliche Register	Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen
Ls	§ 47 Straf- und Bußgeldsachen vor den Amtsgerichten	Verfahren vor dem Schöffengericht oder Jugendschöffengericht
Lw	§ 36 Landwirtschaftssachen	Verfahren nach § 1 LwVfG
M	§ 24 Vollstreckungssachen des Vollstreckungsgerichts	Zwangsvollstreckungssachen
MK	§ 21 Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Oberlandesgerichten	Musterfeststellungsklagen
MZ	§ 25 Vollstreckungssachen des Zentralen Vollstreckungsgerichts	Vollstreckungssachen des Zentralen Vollstreckungsgerichts
NATO	§ 45 Verwaltungssachen bei den Generalstaatsanwaltschaften	Angelegenheiten nach dem NATOTruppenstatut
NBs	§ 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Landgerichten	Berufungen
Not	§ 53 Berufungsgerichtliche Verfahren bei den Gerichten	Verfahren vor dem Senat für Notarsachen
NSV	§ 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Landgerichten	Verfahren über die nachträgliche Sicherungsverwahrung
O	§ 19 Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Landgerichten	Prozessverfahren
OAus	§ 49 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	im internationalen Rechthilfeverkehr in Strafsachen zugewiesene Aufgaben

OGs	§ 49 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	einzelne richterliche Anordnungen oder Entscheidungen
OH	§ 19 Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Landgerichten	Anträge und Handlungen außerhalb eines anhängigen erstinstanzlichen Prozessverfahrens
OJs	§ 42 Ermittlungs- und Bußgeldverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Strafanzeigen und Strafanträge sowie Ermittlungen von Amts wegen betreffend die Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern nach § 108e StGB, Ermittlungsverfahren, die der Generalbundesanwalt nach § 142a Absatz 2 GVG abgegeben hat
ONSV	§ 49 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	Verfahren über die nachträgliche Sicherungsverwahrung
ORbs	§ 49 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen
ORs	§ 49 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	Revisionen, Berufungen in Binnenschiffahrtssachen
OVSV	§ 49 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	Verfahren über die vorbehaltene Sicherungsverwahrung
OWi	§ 47 Straf- und Bußgeldsachen vor den Amtsgerichten	Bußgeldsachen
OWi LG	§ 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Landgerichten	Bußgeldsachen
OWi OLG	§ 49 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	Einsprüche gegen Bußgeldbescheide in Kartellbußgeldsachen
OWJs	§ 42 Ermittlungs- und Bußgeldverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Einsprüche gegen Bußgeld- oder Einziehungsbescheide, Wiederaufnahme- oder Nachverfahren in Bußgeldsachen, Bußgeldverfahren nach landesrechtlichen Vorschriften

PatV	§ 46 Berufsrechtliche Verfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	anwaltsgerichtliche Verfahren gegen Patentanwälte
Pk	§ 32 Pachtkreditsachen	Pachtkreditsachen
PR	§ 33 Öffentliche Register	Partnerschaftsregister
Ps	§ 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Landgerichten	Berufungen in Privatklagesachen
Qs	§ 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Landgerichten	Beschwerden, Anträge auf gerichtliche Entscheidung der Jugendkammer nach § 83 Absatz 2 und § 92 Absatz 1 JGG
RAST	§ 13 Rechtsantragsstelle	Anträge und Erklärungen zu Protokoll der Geschäftsstelle, sofern das entsprechende Verfahren nicht bereits anhängig ist
RES	§ 26 Insolvenz-, Restrukturierungs- und Sanierungsmoderationssachen	Anzeigen des Restrukturierungsvorhabens durch den Schuldner
RHs	§ 41 Verfahren bei den Staatsanwaltschaften	der Staatsanwaltschaft zur Erledigung eingehender und ausgehender Ersuchen im internationalen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen zugewiesene Aufgaben
S	§ 20 Berufungen, Beschwerden und sonstige Zivilsachen vor den Landgerichten	zweitinstanzliche Prozessverfahren
SAN	§ 26 Insolvenz-, Restrukturierungs- und Sanierungsmoderationssachen	Anträge auf Bestellung eines Sanierungsmoderators
SBR	§ 33 Öffentliche Register	Schiffsbauregister
Sch	§ 21 Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Oberlandesgerichten	Anträge auf Aufhebung oder Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen oder auf Aufhebung der Vollstreckbarerklärung

SchH	§ 21 Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Oberlandesgerichten	Anträge und Handlungen außerhalb eines anhängigen erstinstanzlichen Prozessverfahrens
SH	§ 20 Berufungen, Beschwerden und sonstige Zivilsachen vor den Landgerichten	Anträge und Handlungen außerhalb eines anhängigen Berufungs- oder Beschwerdeverfahrens
SRs	§ 44 Rechtsmittel- und Haftprüfungsverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Revisionen in Strafsachen
SsBs	§ 44 Rechtsmittel- und Haftprüfungsverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen nach § 79 Absatz 1 Satz 1 OWiG und § 87j IRG sowie Kartellbußgeldsachen
SSR	§ 33 Öffentliche Register	Seeschiffsregister
SsRs	§ 44 Rechtsmittel- und Haftprüfungsverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde nach § 79 Absatz 1 Satz 2 und § 80 OWiG sowie § 87k IRG
St	§ 49 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	erstinstanzliche Strafsachen nach § 120 Absatz 1 und 2 und § 120b GVG
StEs	§ 45 Verwaltungssachen bei den Generalstaatsanwaltschaften	Verfahren über die Feststellung der Höhe eines Anspruchs nach dem Strafentschädigungsgesetz
StL	§ 53 Berufungsgerichtliche Verfahren bei den Gerichten	Verfahren vor der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen
StO	§ 53 Berufungsgerichtliche Verfahren bei den Gerichten	Verfahren vor dem Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen
StV	§ 46 Berufsrechtliche Verfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	berufungsgerichtliche Verfahren gegen Steuerberater
StVK	§ 50 Angelegenheiten der Strafvollstreckungskammern bei den Landgerichten	Angelegenheiten der Strafvollstreckungskammern bei den Landgerichten

T	§ 20 Berufungen, Beschwerden und sonstige Zivilsachen vor den Landgerichten	Beschwerdeverfahren
U	§ 22 Berufungen, Beschwerden und sonstige Zivilsachen vor den Oberlandesgerichten	zweitinstanzliche Prozessverfahren
UF	§ 28 Familiensachen vor den Oberlandesgerichten	Beschwerden gegen Endentscheidungen in Familiensachen nach § 58 FamFG
UFH	§ 28 Familiensachen vor den Oberlandesgerichten	Anträge und Handlungen außerhalb eines bei dem Gericht anhängigen Verfahrens
UH	§ 22 Berufungen, Beschwerden und sonstige Zivilsachen vor den Oberlandesgerichten	Anträge und Handlungen außerhalb eines anhängigen Berufungs- oder Beschwerdeverfahrens
UJs	§ 41 Verfahren bei den Staatsanwaltschaften	Verfahren gegen unbekannte Tatverdächtige
	§ 42 Ermittlungs- und Bußgeldverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Verfahren gegen unbekannte Tatverdächtige, die nach § 143 Absatz 4 GVG zugewiesen oder nach § 145 GVG übernommen wurden
VA	§ 23 Gerichtliche Überprüfung von Justizverwaltungsakten	Anträge auf gerichtliche Entscheidung über Anordnungen, Verfügungen oder sonstige Maßnahmen von Justizbehörden zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf den Gebieten des bürgerlichen Rechts einschließlich des Handelsrechts, des Zivilprozesses und der freiwilligen Gerichtsbarkeit
VAk	§ 23 Gerichtliche Überprüfung von Justizverwaltungsakten	Anträge auf gerichtliche Entscheidung über Justizverwaltungsakte beim Vollzug von Kostenvorschriften von GKG, FamGKG, GNotKG, GvKostG, JVEG oder sonstiger für gerichtliche Verfahren oder Verfahren der



		Justizverwaltung geltenden Kostenvorschriften nach § 30a EGGVG
VAs	§ 23 Gerichtliche Überprüfung von Justizverwaltungsakten	Anträge auf gerichtliche Entscheidung über Anordnungen, Verfügungen oder sonstige
		Maßnahmen von Justizbehörden zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der Strafrechtspflege sowie der Vollzugsbehörde im Vollzug der Untersuchungshaft sowie der Freiheitsstrafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung, die außerhalb des Justizvollzuges vollzogen werden
VAus	§ 45 Verwaltungssachen bei den Generalstaatsanwaltschaften	Ausschlussverfahren nach § 138a StPO
Verg	§ 21 Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Oberlandesgerichten	Vergabesachen
Vollz	§ 50 Angelegenheiten der Strafvollstreckungskammern bei den Landgerichten	Anträge auf Entscheidung nach § 109 StVollzG, auch in Verbindung mit § 50 Absatz 5, §§ 167 und 171 StVollzG und § 92 Absatz 6 JGG, Anträge auf oder Vorlage zur Feststellung im Rahmen der strafvollzugsbegleitenden gerichtlichen Kontrolle bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung nach § 119a StVollzG
VR	§ 33 Öffentliche Register	Vereinsregister
VRJs	§ 51 Vollstreckungen in Straf- und Bußgeldsachen	Vollstreckungen in Straf- und Bußgeldsachen bei den Amtsgerichten

VRs	§ 51 Vollstreckungen in Straf- und Bußgeldsachen	Vollstreckungen in Straf- und Bußgeldsachen bei den Staatsanwaltschaften und den Generalstaatsanwaltschaften
Vs	§ 49 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	Revisionen in Privatklagesachen
VSV	§ 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Landgerichten	Verfahren über die vorbehaltene Sicherungsverwahrung
W	§ 22 Berufungen, Beschwerden und sonstige Zivilsachen vor den Oberlandesgerichten	Beschwerdeverfahren
WF	§ 28 Familiensachen vor den Oberlandesgerichten	Sonstige Beschwerden in Familiensachen
WiL	§ 53 Berufsggerichtliche Verfahren bei den Gerichten	Verfahren vor der Kammer für Wirtschaftsprüfersachen
WiO	§ 53 Berufsggerichtliche Verfahren bei den Gerichten	Verfahren vor dem Senat für Wirtschaftsprüfersachen
WiV	§ 46 Berufsrechtliche Verfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	berufsggerichtliche Verfahren gegen Wirtschaftsprüfer
Ws	§ 49 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	Beschwerden
Zs	§ 44 Rechtsmittel- und Haftprüfungsverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Beschwerden nach § 21 StVollstrO, sonstige Beschwerden gegen Maßnahmen und Entscheidungen einer Staatsanwaltschaft

## 1.9.2 Übersicht der Zusatzzeichen

(Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen)

Zusatzzeichen	Norm/Fundstelle	Verfahrensart
<b>Abschnitt 4 Familiensachen</b>		
VA	§ 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten	Versorgungsausgleichssachen (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)
UK	§ 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten	Unterhaltssachen - Kind (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)
UE	§ 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten	Unterhaltssachen - Ehegatten oder Lebenspartner (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)
WH	§ 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten	Wohnungs- und Haushaltssachen (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)
GÜ	§ 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten	Güterrechtssachen (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)
SO	§ 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten	Kindschaftssachen - elterlichen Sorge (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)
UG	§ 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten	Kindschaftssachen - Umgang (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)
HK	§ 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten	Kindschaftssachen - Herausgabe Kind (Zusatz auf Heft, der wie ein

		Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)
ZV	§ 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten	Zwangsmittel (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)
OV	§ 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten	Ordnungsmittel (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)
<b>Abschnitt 5 Betreuungssachen</b>		
B	§ 30 Öffentlich-rechtliche Freiheitsentziehungssachen und Unterbringungsmaßnahmen vor den Amtsgerichten	Freiheitsentziehungssachen nach § 415 FamFG, Anträge auf Anordnung der Fixierung einer in Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft genommenen Person sowie auf richterliche Überprüfung der Fixierung
L	§ 30 Öffentlich-rechtliche Freiheitsentziehungssachen und Unterbringungsmaßnahmen vor den Amtsgerichten	Unterbringungsmaßnahmen nach § 312 Nummer 4 FamFG, sonstige Anträge auf gerichtliche Maßnahmen bei Volljährigen nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker, Anträge auf Genehmigung oder Anordnung der Fortdauer des Gewahrsams nach den Polizeigesetzen der Länder, Anträge auf Genehmigung, Anordnung oder Überprüfung von freiheitsentziehenden Maßnahmen oder ärztlichen Zwangsmaßnahmen nach den Vollzugsgesetzen der Länder
<b>Abschnitt 11 Verfahren der Staatsanwaltschaften und Strafgerichte</b>		
jug	§ 38 Allgemeine Regelungen in Straf- und Bußgeldsachen	zur Zuständigkeit des Jugendrichters, des Jugendschöffengerichts oder der Jugendkammer gehörende Angelegenheiten
VRJs	§ 39 Besonderheiten der Aktenführung	gerichtliche Vollstreckung von Entscheidungen gegen Jugendliche und Heranwachsende

BRs	§ 39 Besonderheiten der Aktenführung	Bewährungsaufsicht
StEs	§ 41 Verfahren bei den Staatsanwaltschaften	Anträge nach §§ 10, 11 StrEG (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)
VSV	§ 41 Verfahren bei den Staatsanwaltschaften	Anträge auf Anordnung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)
NSV	§ 41 Verfahren bei den Staatsanwaltschaften	Anträge auf Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)
StEs	§ 42 Ermittlungsverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Anträge nach §§ 10, 11 StrEG (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)
VSV	§ 42 Ermittlungsverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Anträge auf Anordnung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)
NSV	§ 42 Ermittlungsverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Anträge auf Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)
A	§ 43 Internationale Rechtshilfesachen bei den Generalstaatsanwaltschaften	Auslieferung an das Ausland nach dem 2. oder 8. Teil des IRG
D	§ 43 Internationale Rechtshilfesachen bei den Generalstaatsanwaltschaften	Durchlieferung eines Verfolgten oder Verurteilten nach dem 3. oder 8. Teil des IRG
S	§ 43 Internationale Rechtshilfesachen bei den Generalstaatsanwaltschaften	sonstige ausländische Rechtshilfeersuchen nach dem 5. Teil des IRG

E	§ 43 Internationale Rechtshilfesachen bei den Generalstaatsanwaltschaften	ausgehende inländische Ersuchen nach dem 6. Teil des IRG
Ü	§ 43 Internationale Rechtshilfesachen bei den Generalstaatsanwaltschaften	Überstellungsverfahren (gegen den Willen des Beschuldigten) nach dem Zusatzprotokoll vom 18.12.1997
Vollz	§ 50 Angelegenheiten der Strafvollstreckungskammern bei den Landgerichten	Anträge auf Entscheidung nach § 109 StVollzG und auf oder Vorlage zur Feststellung im Rahmen der strafvollzugsbegleitenden gerichtlichen Kontrolle bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung
A	§ 43 Internationale Rechtshilfesachen bei den Generalstaatsanwaltschaften	Auslieferung an das Ausland nach dem 2. oder 8. Teil des IRG
B	§ 30 Öffentlich-rechtliche Freiheitsentziehungssachen und Unterbringungsmaßnahmen vor den Amtsgerichten	Freiheitsentziehungssachen nach § 415 FamFG, Anträge auf Anordnung der Fixierung einer in Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erziehungshaft genommenen Person sowie auf richterliche Überprüfung der Fixierung
BRs	§ 39 Besonderheiten der Aktenführung	Bewährungsaufsicht
D	§ 43 Internationale Rechtshilfesachen bei den Generalstaatsanwaltschaften	Durchlieferung eines Verfolgten oder Verurteilten nach dem 3. oder 8. Teil des IRG
E	§ 43 Internationale Rechtshilfesachen bei den Generalstaatsanwaltschaften	ausgehende inländische Ersuchen nach dem 6. Teil des IRG
GÜ	§ 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten	Güterrechtssachen (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)
HK	§ 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten	Kindschaftssachen - Herausgabe Kind (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)
jug	§ 38 Allgemeine Regelungen in Straf- und Bußgeldsachen	zur Zuständigkeit des Jugendrichters, des Jugendschöffengerichts oder der Jugendkammer gehörende Angelegenheiten

L	§ 30 Öffentlich-rechtliche Freiheitsentziehungssachen und Unterbringungsmaßnahmen vor den Amtsgerichten	Unterbringungsmaßnahmen nach § 312 Nummer 4 FamFG, sonstige Anträge auf gerichtliche Maßnahmen bei Volljährigen nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker, Anträge auf Genehmigung oder Anordnung der Fortdauer des Gewahrsams nach den Polizeigesetzen der Länder, Anträge auf Genehmigung, Anordnung oder Überprüfung von freiheitsentziehenden Maßnahmen oder ärztlichen Zwangsmaßnahmen nach den Vollzugsgesetzen der Länder
NSV	§ 41 Verfahren bei den Staatsanwaltschaften	Anträge auf Anordnung der nachträglichen
	§ 42 Ermittlungsverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Sicherungsverwahrung (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)
OV	§ 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten	Ordnungsmittel (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)
S	§ 43 Internationale Rechtshilfesachen bei den Generalstaatsanwaltschaften	sonstige ausländische Rechtshilfeersuchen nach dem 5. Teil des IRG
SO	§ 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten	Kindschaftssachen - elterlichen Sorge (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)
StEs	§ 41 Verfahren bei den Staatsanwaltschaften	Anträge nach §§ 10, 11 StrEG (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)
	§ 42 Ermittlungsverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)
Ü	§ 43 Internationale Rechtshilfesachen bei den Generalstaatsanwaltschaften	Überstellungsverfahren (gegen den Willen des Beschuldigten) nach dem Zusatzprotokoll vom 18.12.1997

UE	§ 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten	Unterhaltssachen - Ehegatten oder Lebenspartner (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)
UG	§ 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten	Kindschaftssachen - Umgang (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)
UK	§ 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten	Unterhaltssachen - Kind (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)
VA	§ 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten	Versorgungsausgleichssachen (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)
Vollz	§ 50 Angelegenheiten der Strafvollstreckungskammern bei den Landgerichten	Anträge auf Entscheidung nach § 109 StVollzG und auf oder Vorlage zur Feststellung im Rahmen der strafvollzugsbegleitenden gerichtlichen Kontrolle bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung
VRJs	§ 39 Besonderheiten der Aktenführung	gerichtliche Vollstreckung von Entscheidungen gegen Jugendliche und Heranwachsende
VSV	§ 41 Verfahren bei den Staatsanwaltschaften	Anträge auf Anordnung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)
	§ 42 Ermittlungsverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	
WH	§ 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten	Wohnungs- und Haushaltssachen (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)
ZV	§ 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten	Zwangsmittel (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)



## 2 Der aSD der Justiz in NRW mit seinen Fachbereichen

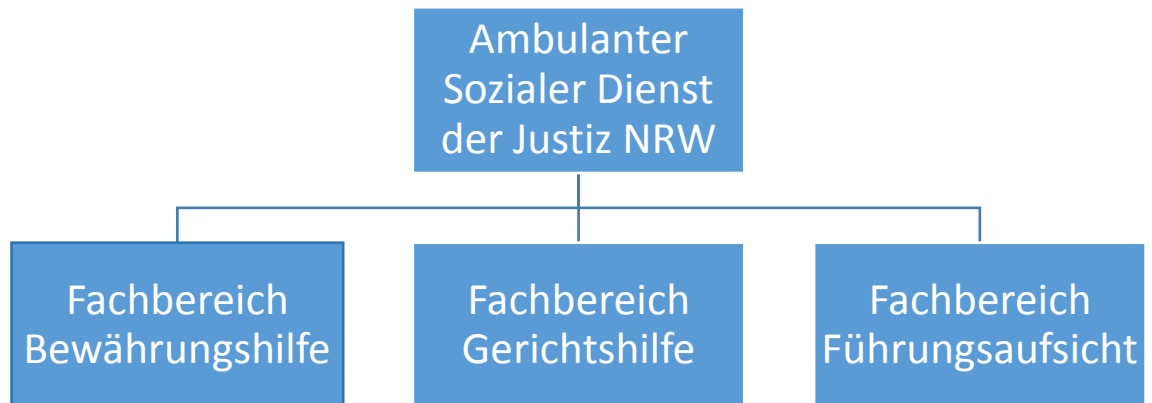


Abbildung 15 Der aSD mit seinen Fachbereichen in der Übersicht  
(LAG des ASD Justiz NRW e.V., 2023)

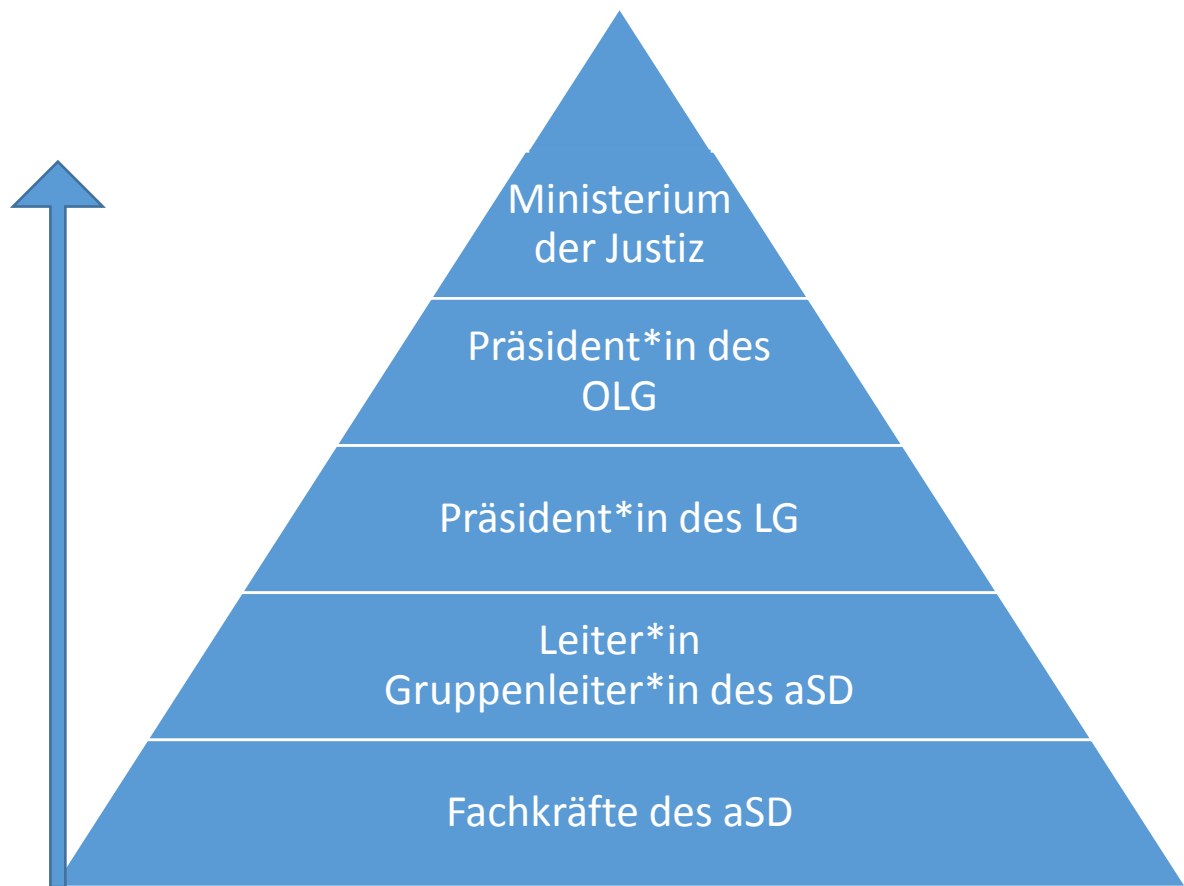


Abbildung 16 Der Dienstweg in der graphischen Darstellung  
(LAG des ASD Justiz NRW e.V., 2023)

Der Dienstweg ist durch die mehrstufige Justizverwaltung vorgegeben. Die Kommunikation bzw. Berichterstattung findet von oben, d.h. von der obersten Behörde (Ministerium der Justiz) über die Mittelbehörde (Präsident\*innen der Oberlandesgerichte) über die untere Behörde (Präsident\*innen der Landgerichte) nach unten zur Fachkraft sowie in die andere Richtung (von unten nach oben) statt.

Die Leiter\*innen des aSD der Justiz und die Gruppenleiter\*innen regeln den Dienstbetrieb. Sie sind Vorgesetzte der Fachkräfte und Ansprechpartner\*innen für die Verwaltung.

Beispielsweise sind hier Anliegen mit dem/ der entsprechenden Adressat\*in aufgeführt:

Anliegen	Adressat*in
Antrag auf Erholungsurlaub	Präsident*in des Landgerichts
Antrag auf Sonderurlaub	Präsident*in des Landgerichts
Bewerbung	Präsident*in des Oberlandesgerichts
Beförderung	Präsident*in des Oberlandesgerichts durch den/die Präsident*in des Landgerichts

## **2.1 Organisation des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz in Nordrhein-Westfalen in Nordrhein-Westfalen**

### **Organisation des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz in Nordrhein-Westfalen**

**- AV d. JM vom 6. August 2021 (4260 - III. 1) -**

(Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen)

Der ambulante Soziale Dienst der Justiz ist tragende Säule einer integrierten Kriminalpolitik mit spezialisierten Fachbereichen in der Arbeit mit Straffälligen sowie mit Opfern und Verletzten. Dazu wird im Einzelnen folgendes bestimmt:

#### **A. Organisation**

##### **I.**

#### **Zielgruppen, Fachbereiche und Aufgaben des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz**

##### **1.**

Die Klientel des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz setzt sich überwiegend aus straffällig gewordenen Menschen mit vielfältigen Problemlagen, insbesondere Arbeitslosigkeit, Überschuldung, Sucht, psychischen und physischen Beeinträchtigungen, sozialer Desintegration und verringerter sozialer Kompetenz zusammen. Insbesondere mit dem Instrument der psychosozialen Prozessbegleitung betreut der ambulante Soziale Dienst aber auch Verletzte von Straftaten.

##### **2.**

An jedem Sitz eines Landgerichts ist ein ambulanter Sozialer Dienst eingerichtet. Er umfasst die Fachbereiche Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe.

##### **3.**

Aufgaben des ambulanten Sozialen Dienstes sind insbesondere

a)

für die Fachbereiche der Bewährungshilfe und der Führungsaufsicht die Betreuung und Kontrolle von Erwachsenen, Heranwachsenden und Jugendlichen, deren Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Maßregel oder Strafrest zur Bewährung ausgesetzt ist und die unter Aufsicht und Leitung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers gestellt sind oder unter Führungsaufsicht stehen. Ziel ist die Integration dieser Personen in die Gesellschaft zu fördern, Haftverbüßungen mit ihren negativen Auswirkungen zu vermeiden und die Rückfallhäufigkeit deutlich zu mindern (§ 56d StGB, §§ 24, 25 JGG, §§ 25 ff. GnO NW, §§ 67d ff., 68 ff. StGB, § 7 JGG, § 463a StPO).

b)

für den Fachbereich der Gerichtshilfe sozialarbeiterische Untersuchungen und Darstellungen der persönlichen Verhältnisse und der sozialen Lage bei beschuldigten, angeschuldigten, angeklagten oder verurteilten Erwachsenen sowie darauf gestützte Diagnosen nach konkretem Auftrag. Zudem unterstützt die Gerichtshilfe beschuldigte, angeschuldigte und angeklagte Personen bei der Vermeidung von Untersuchungshaft sowie verurteilte Personen bei der Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen. Ferner leistet der Fachbereich der Gerichtshilfe einen Beitrag zur Wiederherstellung des sozialen Friedens und des Rechtsfriedens z. B. durch Täter-Opfer-Ausgleich; er erstellt ferner Opferberichte (§§ 160 Abs. 3, 463d StPO, GewSchG, § 11 Abs. 3 GnO NW). Besonders weitergebildete Fachkräfte des ambulanten Sozialen Dienstes führen die psychosoziale Prozessbegleitung in den Fällen des § 406g Abs. 3 Satz 1 und 2 StPO durch.

## **II. Einstellung**

1.

Die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Einstellung als Fachkraft des ambulanten Sozialen Dienstes ergeben sich aus der Laufbahnverordnung (§ 16 LVO NRW).

2.

Die Einstellung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts.

3.

Die Zuweisung des konkreten Tätigkeitsbereichs der Fachkraft obliegt dem Leiter bzw. der Leiterin des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz und richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Grundsätzlich sollen alle Fachkräfte befähigt sein, jederzeit in den Fachbereichen Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe arbeiten zu können.

4.

Damit Fachkräfte flexibel und fachübergreifend eingesetzt werden können, sollen neue Kräfte bereits im ersten Berufsjahr in alle Fachbereiche des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz eingearbeitet werden.

## **III. Dienstverhältnis und Aufsichtsbefugnisse**

1.

Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts weist die Fachkraft des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz einem Landgericht zu.

2.

Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts obliegt die Dienst- und Fachaufsicht über die Fachkräfte des ambulanten Sozialen Dienstes. Die Fachaufsichtsbefugnisse des Gerichts, der Leitung der Führungsaufsichtsstelle, der Staatsanwaltschaft und der Gnadenstelle im Einzelfall bleiben unberührt.

3.

Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts bestellt für jeden Landgerichtsbezirk eine Leiterin oder einen Leiter des ambulanten Sozialen Dienstes. Bei Bedarf können zusätzlich Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter bestellt werden.

4.

Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts prüft unter Mitwirkung der Leiterin oder des Leiters des ambulanten Sozialen Dienstes und gegebenenfalls der Gruppenleitungen mindestens in jedem dritten Jahr die Geschäftsführung der Fachkräfte des ambulanten Sozialen Dienstes. Die Prüfung soll in kürzeren Abständen durchgeführt werden, wenn besondere Umstände dies erfordern; insoweit sind anstelle einer umfassenden Prüfung auch Prüfungen einzelner Bereiche möglich. Die Prüfung kann einer richterlichen Dezernentin oder einem richterlichen Dezernenten sowie einer Beamtin oder einem Beamten des höheren Dienstes übertragen werden; an der Prüfung kann eine Beamtin oder ein Beamter des gehobenen Dienstes beteiligt werden. Die Prüfung ist auf die Geschäftsführung der gesamten Dienststelle zu erstrecken. Insbesondere werden geprüft:

a)

Organisation und Führung,

b)

Unterbringung,

c)

IT-Ausstattung,

d)

Möblierung, Arbeitsmittel, Maschinen und Geräte sowie

e)

Geschäftsführung durch die Fachkräfte, hier insbesondere:

- die pünktliche und ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben und die Einhaltung der Qualitätsstandards
- die ordnungsgemäße Geldverwaltung
- die Register- und Aktenführung
- das Vorhandensein und die Vollständigkeit der Akten
- die Eingänge und die hinausgehenden Schriftstücke
- Sicherstellung der Datenerhebung für statistische Zwecke
- die Einhaltung der Aufbewahrungs- und Abgabefristen.

Über die Prüfung wird eine kurze Niederschrift gefertigt, deren Inhalt den betroffenen Fachkräften zur Kenntnis zu geben ist. Die Prüfungsniederschrift wird zu besonderen Sammelakten der Präsidentin oder des Präsidenten des Landgerichts genommen. Eine Abschrift ist dem Ministerium der Justiz zuzuleiten.

#### **IV. Führungsaufsichtsstelle**

Jede Führungsaufsichtsstelle wird von einer Richterin oder einem Richter geleitet. Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts bestellt die Leiterin oder den Leiter. Diese sollen über Erfahrungen im Bereich der Strafrechtspflege, nach Möglichkeit auch in einer Strafvollstreckungskammer, verfügen. Dies gilt entsprechend für die Bestellung der Vertreterin oder des Vertreters. Die Aufgaben der Führungsaufsichtsstelle nimmt die vom Gericht bestellte Bewährungshelferin bzw. der vom Gericht bestellte Bewährungshelfer als Fachkraft des Fachbereichs Führungsaufsicht in Personalunion wahr, soweit die Aufgaben nicht der Leiterin bzw. dem Leiter vorbehalten sind.

Der Schriftwechsel der Führungsaufsichtsstelle wird nach den Vorgaben des NRW-Designs unter der Kopfzeile "Landgericht ..... Führungsaufsichtsstelle" geführt. Die Leiterin oder der Leiter der Führungsaufsichtsstelle unterzeichnet mit dem Namen und dem Zusatz: Leiterin/Leiter der Führungsaufsichtsstelle. Die



Fachkraft des Fachbereichs Führungsaufsicht unterzeichnet mit ihrem Namen; zusätzlich kann die Berufsbezeichnung angegeben werden. Hinsichtlich der Kompetenzbereiche wird auf § 463a StPO verwiesen.

## **V. Leitung des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz**

Die Leiterin oder der Leiter des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz und die Gruppenleiterinnen und -leiter nehmen Führungsaufgaben wahr. Sie sind Vorgesetzte (§ 2 Abs. 5 LBG) der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz. Ihnen sind neben ihrer originären Tätigkeit insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

- Mitwirkung einzelner Leiterinnen bzw. Leiter des ambulanten Sozialen Dienstes bei den Einstellungsverfahren der Oberlandesgerichte für neue Fachkräfte
- Konzeptionelle Weiterentwicklung der Aufgaben aller Fachbereiche
- Regelung der Anleitung neuer Fachkräfte
- Geschäftsverteilung der Fachkräfte und der Servicekräfte
- Regelung der Zuteilung von Praktikantinnen und Praktikanten
- fachliche Beratung
- Mitwirkung bei Beurteilungen
- Mitwirkung bei Geschäftsprüfungen
- Führung der Jahresgespräche
- Durchführung von Dienstbesprechungen
- Regelung von Urlaub, Sprechstunden, Bereitschaftsdiensten und Vertretungen
- Bedarfsermittlung, Mitwirkung und Unterstützung bei der Umsetzung den Einzelfall übergreifender Angebote und Aufgaben
- Regelung der Zusammenarbeit mit Behörden, öffentlichen Stellen und Einrichtungen
- Mitwirkung bei der Bearbeitung fachlicher Angelegenheiten durch die Mittelbehörden
- Kontrolle der Einhaltung der Qualitätsstandards

- Überwachung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften (siehe auch XI. Geschäftsgang).

Das Ministerium der Justiz bestimmt in Abstimmung mit den Präsidentinnen bzw. Präsidenten der Oberlandesgerichte eine dem Umfang der Leitungsaufgaben entsprechende anteilige Freistellung von den sonstigen Aufgaben der Leiterin oder des Leiters des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz sowie der Gruppenleiterinnen und -leiter.

## **VI. Dienstsitz, Geschäftszimmer**

1.

Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts bestimmt den Dienstsitz und den räumlichen Zuständigkeitsbereich. Er oder sie kann bei Bedarf Außenstellen des ambulanten Sozialen Dienstes einrichten, sofern dies einerseits wegen der Nähe zu einer größeren Anzahl von Probanden, zu Gerichten oder zu kooperierenden Einrichtungen zweckmäßig und andererseits organisatorisch vertretbar ist. In diesem Fall bestimmt die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts den räumlichen Zuständigkeitsbereich der Außenstelle und weist den Fachkräften des ambulanten Sozialen Dienstes einen Dienstsitz zu. Bei Bedarf soll unter Berücksichtigung von organisatorischen (Vertretungsregelung, Erreichbarkeit) sowie Sicherheitsaspekten die Einrichtung fester Sprechstellen in Stadtteilen, sozialen Brennpunkten oder in anderen Orten des Landgerichtsbezirks ermöglicht werden. Die Übertragung konkreter Aufgaben an die Fachkräfte des ambulanten Sozialen Dienstes in einem oder mehreren Fachbereichen erfolgt im Rahmen der Geschäftsverteilung sowie der regelmäßigen Fallverteilung.

2.

Der Dienstsitz soll - unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten - innerhalb von Amtsgebäuden der Justiz eingerichtet werden. Die Diensträume sollen in einem abgeschlossenen Bereich über einen eigenen Eingang erreichbar sein.

3.

Für jede Fachkraft des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz wird ein Dienstraum vorgesehen. Der Dienstsitz soll möglichst mit zwei Warteräumen sowie in Abhängigkeit von der Größe mit einem oder mehreren Dienstzimmern für Servicekräfte ausgestattet sein. Die Räumlichkeiten müssen so gestaltet sein, dass vertrauliche Gespräche gewährleistet sind. Es muss die Möglichkeit bestehen, Besprechungen - auch im Rahmen der Konfliktschlichtung - durchzuführen und Praktikantinnen und Praktikanten angemessen unterzubringen.

4.

Für die Bewirtschaftung aller Sachhaushaltsmittel ist die Behördenleitung des Amtsgerichts am Ort des Dienstsitzes zuständig; soweit sich am Ort des Dienstsitzes ein Landgericht befindet, die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts.

5.

Eine zusätzliche Ausstattung der Diensträume durch Dritte (z. B. Fördervereine) ist mit Zustimmung der die Sachhaushaltsmittel verwaltenden Behördenleitung möglich.

## **VII. Dienstbetrieb**

1.

Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts teilt der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts für den ambulanten Sozialen Dienst der Justiz in angemessenem Umfang Stellen für Servicekräfte zu.

2.

In Abweichung von einer Dienststundenregelung nach der Arbeitszeitverordnung nehmen die Fachkräfte des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz ihre Aufgaben erforderlichenfalls auch außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit wahr. Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts kann die Anwesenheit am Dienstsitz zu bestimmten Stunden anordnen.

3.

Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts stellt nach den im Bereich der Justizverwaltung geltenden Bestimmungen einen Dienstausweis aus.

4.

Der Schriftwechsel der Fachbereiche wird nach den Vorgaben des NRW-Designs unter der Kopfzeile "Ambulanter Sozialer Dienst der Justiz in NRW bei dem Landgericht - Fachbereich..." geführt. Zusätzlich kann die Berufsbezeichnung angegeben werden.

## **VIII. Dienstreisen**

1.

Dienstreisen in Rechtssachen bzw. Gnadensachen bedürfen

a)

keiner Genehmigung, wenn es sich um Reisen

- innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen
- in nah gelegene Orte anderer Bundesländer (bis zu 20 km Grenz Entfernung)

handelt.

Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Dienstreise der Vorbereitung einer endgültigen Entscheidung in einer Rechtssache dient.

b)

im Übrigen der Genehmigung durch das Gericht bzw. die Gnadenstelle, welche/s die Bewährungsaufsicht angeordnet hat, bzw. durch das Gericht, das für die nach §§ 68a bis 68d StGB zu treffenden Entscheidungen zuständig ist. Erklärt sich ein Gericht bzw. eine Gnadenstelle außerhalb Nordrhein-Westfalens für die Genehmigung nicht zuständig, so wird diese durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts erteilt.

2.

Für eine Dienstreise zur Kontaktaufnahme mit der/dem Verurteilten im Rahmen der Entlassungsvorbereitung gilt diese Genehmigung als erteilt.

3.

Für sonstige Dienstreisen ist die Genehmigung durch die zuständige Stelle (in der Regel die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts) erforderlich.

4.

Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts kann zur Vereinfachung der Abrechnung im Rahmen der ihr bzw. ihm insoweit obliegenden Zuständigkeit anstelle der Reisekostenvergütung oder Teilen davon eine Pauschvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung gewähren.

## **IX. Dienstlicher Zahlungsverkehr**

Dienstlicher Zahlungsverkehr wird über ein mit dem Zusatz "Dienstkonto" bei einer Bank oder Sparkasse geführtes Girokonto abgewickelt. Für mehrere Fachkräfte des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz kann ein gemeinschaftliches Dienstkonto eingerichtet werden. Etwaige Kontoführungsgebühren werden aus den verwalteten Geldern beglichen, soweit diese nicht zweckgebunden sind. Im Übrigen werden sie bei Kapitel 04 210 Titel 511 60 veranschlagt.

## **X. Bewegungsgeld**

1.

Den Fachkräften des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz wird für besondere Aufwendungen vorschussweise ein Bewegungsgeld in Höhe von vierteljährlich bis zu 100,00 Euro zur Verfügung gestellt. Innerhalb eines Haushaltsjahres in einem Quartal nicht verbrauchte Mittel können auf das Folgequartal übertragen werden. Dabei muss es sich um Ausgaben im Zusammenhang mit solchen Einzelmaßnahmen handeln, die aus

sozialpädagogischen Gründen notwendig sind. Hierzu können neben anderem auch solche Kosten - ggf. einschließlich Fahrtkosten - zählen, die sich aus dem gemeinsamen Besuch von Veranstaltungen, Einrichtungen oder zur Bewirtung ergeben.

Das Bewegungsgeld wird grundsätzlich nicht zur wirtschaftlichen Unterstützung von Betreuten verwendet. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur statthaft, wenn ein akuter Mangel an lebensnotwendigem Bedarf zu einer Notlage geführt hat. In diesem Fall wird die Unterstützung auf unumgänglich notwendige Maßnahmen beschränkt. Der Unterstützungsbetrag kann, soweit dies geboten und möglich erscheint und die Rückforderung vorbehalten war, zurückverlangt werden.

2.

Die bei den Maßnahmen entstandenen notwendigen Auslagen werden nach dem Landesreisekostengesetz erstattet. Der Abrechnungsantrag wird vierteljährlich an die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts gerichtet.

## **XI. Geschäftsgang**

In den Dienststellen des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz ist jeweils eine IT-gestützte Datenerfassung und Dokumentation der Tätigkeiten sicher zu stellen. Dafür steht ein elektronisches Fachverfahren (SoPart) zur Verfügung. Dieses ist von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz zu nutzen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten und Besonderheiten für die einzelnen Fachbereiche wird auf gesonderte Ausführungsbestimmungen verwiesen ([Anlage](#)). Zugang zu diesem Fachverfahren haben auch die Dienstaufsicht führenden Stellen und die Leitung der Führungsaufsichtsstellen (letztere mit einem Lese- und Schreibrecht). Die in SoPart gespeicherten Daten dürfen nur bei vorhandenem dienstlichem Bezug eingesehen werden.

## **XII. Einsicht in Unterlagen und Verschwiegenheitspflicht**

1.

Sämtliche Geschäftsunterlagen und Daten des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz werden unter Verschluss gehalten und vertraulich behandelt.

2.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz unterliegen hinsichtlich der aus amtlicher Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten der Verschwiegenheitspflicht nach den einschlägigen Vorschriften. Soweit es sich nicht um Mitteilungen im dienstlichen Verkehr, offenkundige oder solche Tatsachen handelt, die ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, ist eine Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts erforderlich.

Eine Mitteilung im dienstlichen Verkehr liegt grundsätzlich nur dann vor, wenn

a)

demjenigen Gericht bzw. derjenigen Gnadenstelle berichtet wird, das bzw. die die Unterstellung angeordnet hat,

b)

Mitteilungen zwischen den Fachbereichen Bewährungshilfe und Führungsaufsichtsstelle im jeweiligen Betreuungsfall erfolgen, oder

c)

es sich um solche Mitteilungen gegenüber Dritten (Auftrag gebenden Stellen, Behörden, Einrichtungen, Privatpersonen) handelt, die zur Erfüllung der erforderlichen Aufgaben notwendig sind.

3.

Einsicht und Auskunft erhalten Strafgerichte, Staatsanwaltschaften, Gnadenbehörden und Aufsichtsbehörden nach den einschlägigen

Rechtsvorschriften. Gesetzliche Bestimmungen, die eine Aktenvorlage vorsehen, bleiben unberührt.

4.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz sind zu einer Einsichtnahme außerhalb der eigenen Zuständigkeit nur berechtigt, soweit dienstliche Belange dies erfordern.

5.

Die Entscheidung über die Einsichtnahme und Auskunft wird nach den einschlägigen Rechtsvorschriften getroffen.

6.

In Zweifelsfällen und in sonstigen Fällen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts.

7.

Die Genehmigung für Aussagen von Fachkräften des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz gegenüber Gerichten und Staatsanwaltschaften in weiteren Verfahren hinsichtlich ihrer Klientel gilt grundsätzlich bis zur Beendigung der Rechtssache als erteilt. Bei Bedenken gegen eine solche Aussage beantragt die Fachkraft des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz eine Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landgerichts.

### **XIII. Stichtagzählung**

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte und der Oberlandesgerichte sowie das Ministerium der Justiz sind berechtigt, aus dem Fachverfahren SoPart Auswertungen zu Fallzahlen unmittelbar abzurufen.

Die Verfahrenspflegestelle übermittelt dem Ministerium der Justiz für jeden Landgerichtsbezirk einmal jährlich zum Stichtag 31. Dezember die Fallzahlen getrennt nach Dienststellen und Fachbereichen.



## **B. Tätigkeiten im Gnadenverfahren**

Die Gnadenstelle kann eine Fachkraft des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz aus dem Fachbereich Gerichtshilfe mit Ermittlungen im Gnadenverfahren beauftragen sowie einer Fachkraft des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz aus dem Fachbereich Bewährungshilfe die Bewährungsaufsicht übertragen.

## **C. Ehrenamtliche Tätigkeit innerhalb des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz**

1.

Zur Unterstützung der Fachkräfte des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz können ehrenamtlich Tätige eingebunden werden.

2.

Bei jedem Amtsgericht wird eine Liste derjenigen Personen geführt, die sich zur Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit bereit erklärt und ihre persönliche Eignung (z. B. durch Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses) nachgewiesen haben. In der Liste sind der vollständige Name, die Anschrift, die Telefonnummer und die berufliche Tätigkeit zu vermerken. Gegebenenfalls ist zusätzlich zu vermerken, ob die Betreuung eines bestimmten Personenkreises bevorzugt wird.

3.

Die bei der Wahrnehmung der Aufgaben entstandenen angemessenen Auslagen werden auf Antrag im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erstattet. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Entstehen der Auslagen bei dem Gericht zu stellen, das die Bewährungshelferin oder den Bewährungshelfer bestellt hat. Beschwerden über die Höhe der Erstattung werden im Aufsichtsweg entschieden.

4.

Erstattungsfähig sind:

a)

Der Aufwand bei der Erfüllung von Aufgaben außerhalb der politischen Gemeinde, in der die ehrenamtliche Bewährungshelferin oder der ehrenamtliche Bewährungshelfer wohnt oder berufstätig ist, in entsprechender Anwendung des § 6 des Gesetzes über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz - JVEG) in der jeweils geltenden Fassung.

b)

Die Kosten für notwendige Fahrten in entsprechender Anwendung des § 5 des Gesetzes über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz - JVEG) in der jeweils geltenden Fassung.

c)

Sonstige bare Auslagen in entsprechender Anwendung des § 7 des Gesetzes über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz - JVEG) in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie im Interesse einer wirksamen Durchführung der Bewährungsaufsicht notwendig sind.

5.

Die Erstattung des Aufwands und der Fahrtkosten kann davon abhängig gemacht werden, dass Zweck und Dauer des Dienstgeschäftes glaubhaft gemacht werden. Wird die Erstattung von Fahrtkosten beantragt, sind die besonderen

Umstände, die der Benutzung eines öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels entgegenstanden, glaubhaft zu machen. Erstattungsfähige Auslagen sind auf Verlangen durch Vorlage von Belegen nachzuweisen.

#### **D. Qualitätsstandards**

Die sachgerechte Erledigung der gesetzlichen Aufgaben bedarf eines kontinuierlichen Verständigungsprozesses zur Festlegung von Qualitätsstandards und deren Sicherung. Die Qualitätsentwicklung dient der Orientierung bei der konkreten Berufsausübung und einer weiteren Professionalisierung des Berufsstandes, ermöglicht aber auch, durch Standardisierungen die Effizienz und Effektivität der sozialen Arbeit zu steigern. Einheitliche Kriterien schaffen Verbindlichkeiten, Transparenz und Vergleichbarkeit.

Die Tätigkeit der Fachkräfte richtet sich nach den Qualitätsstandards für den ambulanten Sozialen Dienst der Justiz; die Standards sind über das Landesintranet abrufbar ([Link](#)).

Die Präsidentinnen bzw. Präsidenten der Oberlandesgerichte berichten dem Ministerium der Justiz nach Ablauf von drei Jahren nach Bekanntgabe der jeweils aktuellen Qualitätsstandards bzw. aus besonderem Anlass über etwaigen Änderungsbedarf.

#### **E. Fortbildung, Kollegiale Beratung und Supervision**

Fortbildung, Kollegiale Beratung und Supervision sind für die Fachkräfte des ambulanten Sozialen Dienstes von besonderer Bedeutung. Es liegt im besonderen dienstlichen Interesse, dass die entsprechenden Angebote der Justiz wahrgenommen werden. Die mit der Durchführung psychosozialer Prozessbegleitung betrauten Fachkräfte sind zu regelmäßigen Fortbildungsmaßnahmen und Supervision bzw. kollegialen Beratung nach den Vorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale

Prozessbegleitung im Strafverfahren vom 25. Oktober 2016 und der dazugehörigen Ausführungsverordnung verpflichtet.

## **F. Praktika von Studierenden der Fachrichtung Sozialarbeit oder Sozialpädagogik bzw. von Absolventen solcher Studiengänge**

1.

Studienbegleitende Praktika, die im Rahmen des Studiums der Sozialarbeit und/oder der Sozialpädagogik vorgesehen sind, können im ambulanten Sozialen Dienst der Justiz abgeleistet werden.

Darüber hinaus können Absolventen der Studiengänge Sozialarbeit und/oder Sozialpädagogik ein Berufspraktikum im ambulanten Sozialen Dienst der Justiz ableisten, soweit dies in der Studienordnung vorgesehen ist.

2.

Das Berufspraktikum kann vollständig in einem der Fachbereiche des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz oder auch in zwei oder allen Fachbereichen zu gleichen oder zu unterschiedlichen Teilen stattfinden. Im Rahmen des Berufspraktikums ist eine dreiwöchige Hospitation in einer Justizvollzugsanstalt möglich, die Einzelheiten sind vorab in einem Ausbildungsplan festzulegen.

Bei den Oberlandesgerichten können zentrale Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, die die Praktikantinnen und Praktikanten insbesondere mit Aufbau, Organisation und Dienstweg innerhalb der Verwaltung, mit verwaltungsrechtlichen Grundbegriffen sowie mit Beamten- und Tarifrecht vertraut machen.

Über die Zulassung zum studienbegleitenden Praktikum entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident des Landgerichts. Über die Zulassung zum Berufspraktikum entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident des Landgerichts im Einvernehmen mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Oberlandesgerichts.

3.

Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit von Praktikantinnen und Praktikanten sowie die Prüfung, ob diese vorbestraft sind, richtet sich - auch für studienbegleitende Praktika - nach den allgemeinen, für Justizangehörige erlassenen Vorschriften.

4.

Unberührt bleibt die Möglichkeit der Ableistung eines freiwilligen Praktikums (während eines Studiums) nach näherer Bestimmung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Landgerichts.

### **G. Mitwirkung des Leitenden Oberstaatsanwalts bzw. der Leitenden Oberstaatsanwältin**

Soweit Maßnahmen der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Land- bzw. Oberlandesgerichts den Fachbereich bzw. Bedienstete des Fachbereichs Gerichtshilfe betreffen, sind diese im Einvernehmen mit dem Leitenden Oberstaatsanwalt oder der Leitenden Oberstaatsanwältin bzw. mit dem Generalstaatsanwalt oder der Generalstaatsanwältin zu treffen bzw. durchzuführen, soweit diese bzw. dieser hierauf nicht generell oder für den Einzelfall verzichtet hat.

### **H. In-Kraft-Treten**

Diese AV tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 an die Stelle der Allgemeinen Verfügung des Justizministeriums vom 25. Februar 2008 (4260 - III. 1) - JMBl. NRW S. 73 -, geändert durch AV d. JM vom 13. November 2008 - JMBl. NRW S. 292 -, in der Fassung vom 22. Dezember 2016 - JMBl. NRW S. 14. Gleichzeitig wird die Rundverfügung des Justizministeriums vom 22. Oktober 2008 (4260 - III. 4) aufgehoben.

## 2.2 Fachbereich Bewährungshilfe

Die Bewährungshilfe ist der größte der drei Fachbereiche des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz in Nordrhein-Westfalen.

### 2.2.1 Rechtsgrundlagen

#### 2.2.1.1 Strafgesetzbuch (StGB)

§ 56	Strafaussetzung
§ 56a	Bewährungszeit
§ 56 b	Auflagen
§ 56 c	Weisungen
§ 56 d	Bewährungshilfe
§ 56 e	Nachträgliche Entscheidungen
§ 56 f	Widerruf der Strafaussetzung
§ 56 g (2)	Straferlass
§ 57	Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe
§ 57 a	Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe
§ 58	Gesamtstrafe und Strafaussetzung
§ 59	Voraussetzung der Verwarnung mit Strafvorbehalt
§ 63	Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus
§ 64	Unterbringung in einer Erziehungsanstalt
§ 66	Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

#### § 56 Strafaussetzung

„(1) <sup>1</sup>Bei der Verurteilung zu Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Jahr setzt das Gericht die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, dass der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird. <sup>2</sup>Dabei sind namentlich die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, sein Verhalten nach der Tat, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind.

(2) <sup>1</sup>Das Gericht kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch die Vollstreckung einer höheren Freiheitsstrafe, die zwei Jahre nicht übersteigt, zur

Bewährung aussetzen, wenn nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Verurteilten besondere Umstände vorliegen. <sup>2</sup>Bei der Entscheidung ist namentlich auch das Bemühen des Verurteilten, den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen, zu berücksichtigen.

(3) Bei der Verurteilung zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wird die Vollstreckung nicht ausgesetzt, wenn die Verteidigung der Rechtsordnung sie gebietet.

(4) <sup>1</sup>Die Strafaussetzung kann nicht auf einen Teil der Strafe beschränkt werden. <sup>2</sup>Sie wird durch eine Anrechnung von Untersuchungshaft oder einer anderen Freiheitsentziehung nicht ausgeschlossen.“

### **§56a Bewährungszeit**

„(1) <sup>1</sup>Das Gericht bestimmt die Dauer der Bewährungszeit. <sup>2</sup>Sie darf fünf Jahre nicht überschreiten und zwei Jahre nicht unterschreiten.

(2) <sup>1</sup>Die Bewährungszeit beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Strafaussetzung. <sup>2</sup>Sie kann nachträglich bis auf das Mindestmaß verkürzt oder vor ihrem Ablauf bis auf das Höchstmaß verlängert werden.“

### **§56 b Auflagen**

„(1) <sup>1</sup>Das Gericht kann dem Verurteilten Auflagen erteilen, die der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen. <sup>2</sup>Dabei dürfen an den Verurteilten keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden.

(2) <sup>1</sup>Das Gericht kann dem Verurteilten auferlegen,

1. nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen,
2. einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen, wenn dies im Hinblick auf die Tat und die Persönlichkeit des Täters angebracht ist,
3. sonst gemeinnützige Leistungen zu erbringen oder
4. einen Geldbetrag zugunsten der Staatskasse zu zahlen.

<sup>2</sup>Eine Auflage nach Satz 1 Nr. 2 bis 4 soll das Gericht nur erteilen, soweit die Erfüllung der Auflage einer Wiedergutmachung des Schadens nicht entgegensteht.

(3) Erbietet sich der Verurteilte zu angemessenen Leistungen, die der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen, so sieht das Gericht in der Regel von Auflagen vorläufig ab, wenn die Erfüllung des Anerbietens zu erwarten ist.“

### **§ 56 c Weisungen**

„(1) <sup>1</sup>Das Gericht erteilt dem Verurteilten für die Dauer der Bewährungszeit Weisungen, wenn er dieser Hilfe bedarf, um keine Straftaten mehr zu begehen.

<sup>2</sup>Dabei dürfen an die Lebensführung des Verurteilten keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden.

(2) Das Gericht kann den Verurteilten namentlich anweisen,

1. Anordnungen zu befolgen, die sich auf Aufenthalt, Ausbildung, Arbeit oder Freizeit oder auf die Ordnung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse beziehen,
2. sich zu bestimmten Zeiten bei Gericht oder einer anderen Stelle zu melden,
3. zu der verletzten Person oder bestimmten Personen oder Personen einer bestimmten Gruppe, die ihm Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, keinen Kontakt aufzunehmen, mit ihnen nicht zu verkehren, sie nicht zu beschäftigen, auszubilden oder zu beherbergen,
4. bestimmte Gegenstände, die ihm Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu besitzen, bei sich zu führen oder verwahren zu lassen oder
5. Unterhaltspflichten nachzukommen.



(3) Die Weisung,

1. sich einer Heilbehandlung, die mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist, oder einer Entziehungskur zu unterziehen oder
2. in einem geeigneten Heim oder einer geeigneten Anstalt Aufenthalt zu nehmen, darf nur mit Einwilligung des Verurteilten erteilt werden.

(4) Macht der Verurteilte entsprechende Zusagen für seine künftige Lebensführung, so sieht das Gericht in der Regel von Weisungen vorläufig ab, wenn die Einhaltung der Zusagen zu erwarten ist.“

### **§ 56d Bewährungshilfe**

„(1) Das Gericht unterstellt die verurteilte Person für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers, wenn dies angezeigt ist, um sie von Straftaten abzuhalten.

(2) Eine Weisung nach Absatz 1 erteilt das Gericht in der Regel, wenn es eine Freiheitsstrafe von mehr als neun Monaten aussetzt und der Verurteilte noch nicht 27 Jahre alt ist.

(3) <sup>1</sup>Die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer steht der verurteilten Person helfend und betreuend zur Seite. <sup>2</sup>Sie oder er überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht die Erfüllung der Auflagen und Weisungen sowie der Anerbieten und Zusagen und berichtet über die Lebensführung der verurteilten Person in Zeitabständen, die das Gericht bestimmt. <sup>3</sup>Gröbliche oder beharrliche Verstöße gegen Auflagen, Weisungen, Anerbieten oder Zusagen teilt die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer dem Gericht mit.

(4) <sup>1</sup>Die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer wird vom Gericht bestellt. <sup>2</sup>Es kann der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer für die Tätigkeit nach Absatz 3 Anweisungen erteilen

(5) Die Tätigkeit der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers wird haupt- oder ehrenamtlich ausgeübt.“

## **§ 56e Nachträgliche Entscheidungen**

„Das Gericht kann Entscheidungen nach den §§ 56b bis 56d auch nachträglich treffen, ändern oder aufheben.“

## **§ 56f Widerruf der Strafaussetzung**

„(1) Das Gericht widerruft die Strafaussetzung, wenn verurteilte Person

1. in der Bewährungszeit eine Straftat begeht und dadurch zeigt, dass die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat,
2. gegen Weisungen gröblich oder beharrlich verstößt oder sich der Aufsicht und Leitung der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers beharrlich entzieht und dadurch Anlass zu der Besorgnis gibt, dass sie erneut Straftaten begehen wird, oder
3. gegen Auflagen gröblich oder beharrlich verstößt.

2 Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend, wenn die Tat in der Zeit zwischen der Entscheidung über die Strafaussetzung und deren Rechtskraft oder bei nachträglicher Gesamtstrafenbildung in der Zeit zwischen der Entscheidung über die Strafaussetzung in einem einbezogenen Urteil und der Rechtskraft der Entscheidung über die Gesamtstrafe begangen worden ist.

(2) <sup>1</sup>Das Gericht sieht jedoch von dem Widerruf ab, wenn es ausreicht,

1. weitere Auflagen oder Weisungen zu erteilen, insbesondere die verurteilte Person einer Bewährungshelferin oder einem Bewährungshelfer zu unterstellen, oder
2. die Bewährungs- oder Unterstellungszeit zu verlängern.

<sup>2</sup>In den Fällen der Nummer 2 darf die Bewährungszeit nicht um mehr als die Hälfte der zunächst bestimmten Bewährungszeit verlängert werden.

(3) <sup>1</sup>Leistungen, die verurteilte Person zur Erfüllung von Auflagen, Anerbieten, Weisungen oder Zusagen erbracht hat, werden nicht erstattet. <sup>2</sup>Das Gericht kann jedoch, wenn es die Strafaussetzung widerruft, Leistungen, die die verurteilte Person zur Erfüllung von Auflagen nach § 56b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 oder entsprechenden Anerbieten nach § 56b Abs. 3 erbracht hat, auf die Strafe anrechnen.“

## **§ 56g Straferlass**

„(1) <sup>1</sup>Widerruft das Gericht die Strafaussetzung nicht, so erlässt es die Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit. <sup>2</sup> § 56f Abs. 3 Satz 1 ist anzuwenden.

(2) <sup>1</sup>Das Gericht kann den Straferlaß widerrufen, wenn der Verurteilte wegen einer in der Bewährungszeit begangenen vorsätzlichen Straftat zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wird. <sup>2</sup>Der Widerruf ist nur innerhalb von einem Jahr nach Ablauf der Bewährungszeit und von sechs Monaten nach Rechtskraft der Verurteilung zulässig. <sup>3</sup>§ 56f Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 gilt entsprechend.“

## **§ 57 Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe.**

„(1) <sup>1</sup>Das Gericht setzt die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung aus, wenn

1. zwei Drittel der verhängten Strafe, mindestens jedoch zwei Monate, verbüßt sind,
2. dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann, und
3. die verurteilte Person einwilligt.

<sup>2</sup>Bei der Entscheidung sind insbesondere die Persönlichkeit der verurteilten Person, ihr Vorleben, die Umstände ihrer Tat, das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts, das Verhalten der verurteilten Person im Vollzug, ihre Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für sie zu erwarten sind.

(2) Schon nach Verbüßung der Hälfte einer zeitigen Freiheitsstrafe, mindestens jedoch von sechs Monaten, kann das Gericht die Vollstreckung des Restes zur Bewährung aussetzen, wenn

1. die verurteilte Person erstmals eine Freiheitsstrafe verbüßt und diese zwei Jahre nicht übersteigt oder
  2. die Gesamtwürdigung von Tat, Persönlichkeit der verurteilten Person und ihrer Entwicklung während des Strafvollzugs ergibt, dass besondere Umstände vorliegen,
- und die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.

(3) <sup>1</sup>Die §§ 56a bis 56e gelten entsprechend; die Bewährungszeit darf, auch wenn sie nachträglich verkürzt wird, die Dauer des Strafrestes nicht unterschreiten.

<sup>2</sup>Hat die verurteilte Person mindestens ein Jahr ihrer Strafe verbüßt, bevor deren Rest zur Bewährung ausgesetzt wird, so unterstellt sie das Gericht in der Regel für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers.

(4) Soweit eine Freiheitsstrafe durch Anrechnung erledigt ist, gilt sie als verbüßte Strafe im Sinne der Absätze 1 bis 3.

(5) <sup>1</sup>Die §§ 56f und 56g gelten entsprechend. <sup>2</sup>Das Gericht widerruft die Strafaussetzung auch dann, wenn die verurteilte Person in der Zeit zwischen der Verurteilung und der Entscheidung über die Strafaussetzung eine Straftat begangen hat, die von dem Gericht bei der Entscheidung über die Strafaussetzung aus tatsächlichen Gründen nicht berücksichtigt werden konnte und die im Fall ihrer Berücksichtigung zur Versagung der Strafaussetzung geführt hätte; als Verurteilung gilt das Urteil, in dem die zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden konnten.

(6) Das Gericht kann davon absehen, die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen, wenn die verurteilte Person unzureichende oder falsche Angaben über den Verbleib von Gegenständen macht, die der Einziehung von Taterträgen unterliegen.

(7) Das Gericht kann Fristen von höchstens sechs Monaten festsetzen, vor deren Ablauf ein Antrag der verurteilten Person, den Strafrest zur Bewährung auszusetzen, unzulässig ist.“

### **§ 57a Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe**

„(1) <sup>1</sup>Das Gericht setzt die Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung aus, wenn

1. fünfzehn Jahre der Strafe verbüßt sind,
2. nicht die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten die weitere Vollstreckung gebietet und
3. die Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 vorliegen.

<sup>2</sup>§ 57 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 gilt entsprechend.

(2) Als verbüßte Strafe im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 gilt jede Freiheitsentziehung, die der Verurteilte aus Anlass der Tat erlitten hat.

(3) <sup>1</sup>Die Dauer der Bewährungszeit beträgt fünf Jahre. <sup>2</sup>§ 56a Abs. 2 Satz 1 und die §§ 56b bis 56g und 57 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 gelten entsprechend.

(4) Das Gericht kann Fristen von höchstens zwei Jahren festsetzen, vor deren Ablauf ein Antrag des Verurteilten, den Strafreist zur Bewährung auszusetzen, unzulässig ist.“

### **§ 58 Gesamtstrafe und Strafaussetzung**

„(1) Hat jemand mehrere Straftaten begangen, so ist für die Strafaussetzung nach § 56 die Höhe der Gesamtstrafe maßgebend.

(2) <sup>1</sup>Ist in den Fällen des § 55 Abs. 1 die Vollstreckung der in der früheren Entscheidung verhängten Freiheitsstrafe ganz oder für den Strafreist zur Bewährung ausgesetzt und wird auch die Gesamtstrafe zur Bewährung ausgesetzt, so verkürzt sich das Mindestmaß der neuen Bewährungszeit um die bereits abgelaufene Bewährungszeit, jedoch nicht auf weniger als ein Jahr. <sup>2</sup>Wird die Gesamtstrafe nicht zur Bewährung ausgesetzt, so gilt § 56f Abs. 3 entsprechend.“

### **§ 59 Voraussetzungen der Verwarnung mit Strafvorbehalt**

„(1) <sup>1</sup>Hat jemand Geldstrafe bis zu einhundert achtzig Tagessätzen verwirkt, so kann das Gericht ihn neben dem Schuldspruch verwarnen, die Strafe bestimmen und die Verurteilung zu dieser Strafe vorbehalten, wenn

1. zu erwarten ist, dass der Täter künftig auch ohne Verurteilung zu Strafe keine Straftaten mehr begehen wird,
2. nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Täters besondere Umstände vorliegen, die eine Verhängung von Strafe entbehrlich machen, und
3. die Verteidigung der Rechtsordnung die Verurteilung zu Strafe nicht gebietet.

<sup>2</sup>§ 56 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Neben der Verwarnung kann auf Einziehung oder Unbrauchbarmachung erkannt werden. <sup>2</sup>Neben Maßregeln der Besserung und Sicherung ist die Verwarnung mit Strafvorbehalt nicht zulässig.“

### **§ 63 Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus**

„Hat jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20) oder der verminderten Schuldfähigkeit (§ 21) begangen, so ordnet das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, dass von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich erheblich geschädigt oder erheblich gefährdet werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird, zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist. Handelt es sich bei der begangenen rechtswidrigen Tat nicht um eine im Sinne von Satz 1 erhebliche Tat, so trifft das Gericht eine solche Anordnung nur, wenn besondere Umstände die Erwartung rechtfertigen, dass der Täter infolge seines Zustandes derartige erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird.“

### **„§ 64 Unterbringung in einer Entziehungsanstalt**

(1) Hat eine Person den Hang, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen, und wird er wegen einer rechtswidrigen Tat, die er im Rausch begangen hat oder die auf seinen Hang zurückgeht, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so ordnet das Gericht die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt an, wenn die Gefahr besteht, dass er infolge seines Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird.

(2) Die Anordnung unterbleibt, wenn eine Entziehungskur von vornherein aussichtslos erscheint.“

### **§ 66 Unterbringung in der Sicherungsverwahrung**

„(1) Das Gericht ordnet neben der Strafe die Sicherungsverwahrung an, wenn  
1.

jemand zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt wird, die

a)

sich gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung richtet,

b)

unter den Ersten, Siebenten, Zwanzigsten oder Achtundzwanzigsten Abschnitt des Besonderen Teils oder unter das Völkerstrafgesetzbuch oder das Betäubungsmittelgesetz fällt und im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren bedroht ist oder

c)

den Tatbestand des § 145a erfüllt, soweit die Führungsaufsicht auf Grund einer Straftat der in den Buchstaben a oder b genannten Art eingetreten ist, oder den Tatbestand des § 323a, soweit die im Rausch begangene rechtswidrige Tat eine solche der in den Buchstaben a oder b genannten Art ist,

2.

der Täter wegen Straftaten der in Nummer 1 genannten Art, die er vor der neuen Tat begangen hat, schon zweimal jeweils zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist,

3.

er wegen einer oder mehrerer dieser Taten vor der neuen Tat für die Zeit von mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe verbüßt oder sich im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung befunden hat und

4.

die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergibt, dass er infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten, namentlich zu solchen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden, zum Zeitpunkt der Verurteilung für die Allgemeinheit gefährlich ist.

Für die Einordnung als Straftat im Sinne von Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b gilt § 12 Absatz 3 entsprechend, für die Beendigung der in Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c genannten Führungsaufsicht § 68b Absatz 1 Satz 4.

(2) Hat jemand drei Straftaten der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Art begangen, durch die er jeweils Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verwirkt hat, und wird er wegen einer oder mehrerer dieser Taten zu

Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt, so kann das Gericht unter der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bezeichneten Voraussetzung neben der Strafe die Sicherungsverwahrung auch ohne frühere Verurteilung oder Freiheitsentziehung (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3) anordnen.

(3) Wird jemand wegen eines die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder b erfüllenden Verbrechens oder wegen einer Straftat nach § 89a Absatz 1 bis 3, § 89c Absatz 1 bis 3, § 129a Absatz 5 Satz 1 erste Alternative, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1, den §§ 174 bis 174c, 176, 177 Absatz 2 Nummer 1, Absatz 3 und 6, §§ 180, 182, 224, 225 Abs. 1 oder 2 oder wegen einer vorsätzlichen Straftat nach § 323a, soweit die im Rausch begangene Tat eine der vorgenannten rechtswidrigen Taten ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt, so kann das Gericht neben der Strafe die Sicherungsverwahrung anordnen, wenn der Täter wegen einer oder mehrerer solcher Straftaten, die er vor der neuen Tat begangen hat, schon einmal zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist und die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Hat jemand zwei Straftaten der in Satz 1 bezeichneten Art begangen, durch die er jeweils Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verwirkt hat und wird er wegen einer oder mehrerer dieser Taten zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt, so kann das Gericht unter den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bezeichneten Voraussetzungen neben der Strafe die Sicherungsverwahrung auch ohne frühere Verurteilung oder Freiheitsentziehung (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3) anordnen. Die Absätze 1 und 2 bleiben unberührt.

(4) Im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 gilt eine Verurteilung zu Gesamtstrafe als eine einzige Verurteilung. Ist Untersuchungshaft oder eine andere Freiheitsentziehung auf Freiheitsstrafe angerechnet, so gilt sie als verbüßte Strafe im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3. Eine frühere Tat bleibt außer Betracht, wenn zwischen ihr und der folgenden Tat mehr als fünf Jahre verstrichen sind; bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung beträgt die Frist fünfzehn Jahre. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Eine Tat, die außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes



abgeurteilt worden ist, steht einer innerhalb dieses Bereichs abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine Straftat der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, in den Fällen des Absatzes 3 der in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Art wäre.“

### 2.2.1.2 Jugendgerichtsgesetz (JGG)

§ 16a	Jugendarrest neben Jugendstrafe
§ 21	Strafaussetzung
§ 22	Bewährungszeit
§ 23	Auflagen und Weisungen
§ 24	Bewährungshilfe
§ 25	Bestellung und Pflichten des Bewährungshelfers
§ 26	Widerruf der Strafaussetzung
§ 26 a	Erlass der Jugendstrafe
§ 27	Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe
§ 28	Bewährungszeit
§ 29	Bewährungshilfe
§ 30	Verhängung der Jugendstrafe; Tilgung des Schuldspruchs
§ 31	Mehrere Straftaten eines Jugendlichen
§ 38	Jugendgerichtshilfe
§ 48	Nicht Öffentlichkeit
§ 50 (4)	Anwesenheit in der Hauptverhandlung
§ 57	Entscheidung über die Aussetzung
§ 58	Weitere Entscheidungen
§ 59	Anfechtung
§ 61	Vorbehalt der nachträglichen Entscheidung über die Aussetzung
§ 61a	Frist und Zuständigkeit für die vorbehaltene Entscheidung
§ 61b	Weitere Entscheidungen bei Vorbehalt der Entscheidung über die Aussetzung
§ 88	Aussetzung des Restes der Jugendstrafe
§ 98 (2)	Verfahren
§ 100	Beseitigung des Strafmakels nach Erlass einer Strafe oder eines Strafrestes
§ 104 (1,2)	Verfahren gegen Jugendliche
§ 105	Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende
§ 112	Entsprechende Anwendungen
§ 113	Bewährungshelfer

## **§ 21 Strafaussetzung**

„(1) <sup>1</sup>Bei der Verurteilung zu einer Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr setzt das Gericht die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, dass der Jugendliche sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs unter der erzieherischen Einwirkung in der Bewährungszeit künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird. <sup>2</sup>Dabei sind namentlich die Persönlichkeit des Jugendlichen, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, sein Verhalten nach der Tat, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind. Das Gericht setzt die Vollstreckung der Strafe auch dann zur Bewährung aus, wenn die in Satz 1 genannte Erwartung erst dadurch begründet wird, dass neben der Jugendstrafe ein Jugendarrest nach § 16a verhängt wird.

(2) Das Gericht setzt unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch die Vollstreckung einer höheren Jugendstrafe, die zwei Jahre nicht übersteigt, zur Bewährung aus, wenn nicht die Vollstreckung im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen geboten ist.

(3) <sup>1</sup>Die Strafaussetzung kann nicht auf einen Teil der Jugendstrafe beschränkt werden. <sup>2</sup>Sie wird durch eine Anrechnung von Untersuchungshaft oder einer anderen Freiheitsentziehung nicht ausgeschlossen.“

## **§ 22 Bewährungszeit**

„(1) <sup>1</sup>Der Richter bestimmt die Dauer der Bewährungszeit. <sup>2</sup>Sie darf drei Jahre nicht überschreiten und zwei Jahre nicht unterschreiten.

(2) <sup>1</sup>Die Bewährungszeit beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe. <sup>2</sup>Sie kann nachträglich bis auf ein Jahr verkürzt oder vor ihrem Ablauf bis auf vier Jahre verlängert werden. <sup>3</sup>In den Fällen des § 21 Abs. 2 darf die Bewährungszeit jedoch nur bis auf zwei Jahre verkürzt werden.“

## **§ 23 Weisungen und Auflagen**

„(1) <sup>1</sup>Der Richter soll für die Dauer der Bewährungszeit die Lebensführung des Jugendlichen durch Weisungen erzieherisch beeinflussen. <sup>2</sup>Er kann dem Jugendlichen auch Auflagen erteilen. <sup>3</sup>Diese Anordnungen kann er auch

nachträglich treffen, ändern oder aufheben. <sup>4</sup>Die §§ 10, 11 Abs. 3 und § 15 Abs. 1, 2, 3 Satz 2 gelten entsprechend.

(2) Macht der Jugendliche Zusagen für seine künftige Lebensführung oder er bietet er sich zu angemessenen Leistungen, die der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen, so sieht der Richter in der Regel von entsprechenden Weisungen oder Auflagen vorläufig ab, wenn die Erfüllung der Zusagen oder des Anerbietens zu erwarten ist.“

## **§ 24 Bewährungshilfe**

„(1) <sup>1</sup>Der Richter unterstellt den Jugendlichen in der Bewährungszeit für höchstens zwei Jahre der Aufsicht und Leitung eines hauptamtlichen Bewährungshelfers. <sup>2</sup>Er kann ihn auch einem ehrenamtlichen Bewährungshelfer unterstellen, wenn dies aus Gründen der Erziehung zweckmäßig erscheint. <sup>3</sup>§ 22 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Der Richter kann eine nach Absatz 1 getroffene Entscheidung vor Ablauf der Unterstellungszeit ändern oder aufheben; er kann auch die Unterstellung des Jugendlichen in der Bewährungszeit erneut anordnen. <sup>2</sup>Dabei kann das in Absatz 1 Satz 1 bestimmte Höchstmaß überschritten werden.

(3) <sup>1</sup>Der Bewährungshelfer steht dem Jugendlichen helfend und betreuend zur Seite. <sup>2</sup>Er überwacht im Einvernehmen mit dem Richter die Erfüllung der Weisungen, Auflagen, Zusagen und Anerbieten. <sup>3</sup>Der Bewährungshelfer soll die Erziehung des Jugendlichen fördern und möglichst mit dem Erziehungsberechtigten und dem gesetzlichen Vertreter vertrauensvoll zusammenwirken. <sup>4</sup>Er hat bei der Ausübung seines Amtes das Recht auf Zutritt zu dem Jugendlichen. <sup>5</sup>Er kann von dem Erziehungsberechtigten, dem gesetzlichen Vertreter, der Schule, dem Auszubildenden Auskunft über die Lebensführung des Jugendlichen verlangen.“

## **§ 25 Bestellung und Pflichten des Bewährungshelfers**

„<sup>1</sup>Der Bewährungshelfer wird vom Richter bestellt. <sup>2</sup>Der Richter kann ihm für seine Tätigkeit nach § 24 Abs. 3 Anweisungen erteilen. <sup>3</sup>Der Bewährungshelfer berichtet über die Lebensführung des Jugendlichen in Zeitabständen, die der Richter bestimmt. <sup>4</sup>Gröbliche oder beharrliche Verstöße gegen Weisungen, Auflagen, Zusagen oder Anerbieten teilt er dem Richter mit.“

## **§ 26 Widerruf der Strafaussetzung**

„(1) <sup>1</sup>Das Gericht widerruft die Aussetzung der Jugendstrafe, wenn der Jugendliche

1. in der Bewährungszeit eine Straftat begeht und dadurch zeigt, dass die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat,
2. gegen Weisungen gröblich oder beharrlich verstößt oder sich der Aufsicht und Leitung des Bewährungshelfers beharrlich entzieht und dadurch Anlass zu der Besorgnis gibt, dass er erneut Straftaten begehen wird, oder
3. gegen Auflagen gröblich oder beharrlich verstößt.

<sup>2</sup>Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend, wenn die Tat in der Zeit zwischen der Entscheidung über die Strafaussetzung und deren Rechtskraft begangen worden ist. <sup>3</sup>Wurde die Jugendstrafe nachträglich durch Beschluss ausgesetzt, ist auch § 57 Absatz 5 Satz 2 des Strafgesetzbuches entsprechend anzuwenden.

(2) Das Gericht sieht jedoch von dem Widerruf ab, wenn es ausreicht,

1. weitere Weisungen oder Auflagen zu erteilen,
2. die Bewährungs- oder Unterstellungszeit bis zu einem Höchstmaß von vier Jahren zu verlängern oder
3. den Jugendlichen vor Ablauf der Bewährungszeit erneut einem Bewährungshelfer zu unterstellen.

(3) <sup>1</sup>Leistungen, die der Jugendliche zur Erfüllung von Weisungen, Auflagen, Zusagen oder Anerbieten (§ 23) erbracht hat, werden nicht erstattet. <sup>2</sup>Das Gericht kann jedoch, wenn er die Strafaussetzung widerruft, Leistungen, die der Jugendliche zur Erfüllung von Auflagen oder entsprechenden Anerbieten erbracht hat, auf die Jugendstrafe anrechnen. <sup>3</sup>Jugendarrest, der nach § 16a verhängt wurde, wird in dem Umfang, in dem er verbüßt wurde, auf die Jugendstrafe angerechnet.“

## **§ 26a Erlass der Jugendstrafe**

„<sup>1</sup>Widerruft der Richter die Strafaussetzung nicht, so erlässt er die Jugendstrafe nach Ablauf der Bewährungszeit. <sup>2</sup>§ 26 Abs. 3 Satz 1 ist anzuwenden.“

## **§ 27 Voraussetzungen**

„Kann nach Erschöpfung der Ermittlungsmöglichkeiten nicht mit Sicherheit beurteilt werden, ob in der Straftat eines Jugendlichen schädliche Neigungen von einem Umfang hervorgetreten sind, dass eine Jugendstrafe erforderlich ist, so kann der Richter die Schuld des Jugendlichen feststellen, die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe aber für eine von ihm zu bestimmende Bewährungszeit aussetzen.“

## **§ 28 Bewährungszeit**

„(1) Die Bewährungszeit darf zwei Jahre nicht überschreiten und ein Jahr nicht unterschreiten.

(2) <sup>1</sup>Die Bewährungszeit beginnt mit der Rechtskraft des Urteils, in dem die Schuld des Jugendlichen festgestellt wird. <sup>2</sup>Sie kann nachträglich bis auf ein Jahr verkürzt oder vor ihrem Ablauf bis auf zwei Jahre verlängert werden.“

## **§ 29 Bewährungshilfe**

„<sup>1</sup>Der Jugendliche wird für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt. <sup>2</sup>Die §§ 23, 24 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und 3 und die §§ 25, 28 Abs. 2 Satz 1 sind entsprechend anzuwenden.“

## **§ 30 Verhängung der Jugendstrafe; Tilgung des Schuldspruchs**

„(1) <sup>1</sup>Stellt sich vor allem durch schlechte Führung des Jugendlichen während der Bewährungszeit heraus, daß die in dem Schuldspruch mißbilligte Tat auf schädliche Neigungen von einem Umfang zurückzuführen ist, daß eine Jugendstrafe erforderlich ist, so erkennt das Gericht auf die Strafe, die es im Zeitpunkt des Schuldspruchs bei sicherer Beurteilung der schädlichen Neigungen des Jugendlichen ausgesprochen hätte. <sup>2</sup>§ 26 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nach Ablauf der Bewährungszeit nicht vor, so wird der Schuldspruch getilgt.“

### **§ 31 Mehrere Straftaten eines Jugendlichen**

„(1) <sup>1</sup>Auch wenn ein Jugendlicher mehrere Straftaten begangen hat, setzt das Gericht nur einheitlich Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel oder eine Jugendstrafe fest. <sup>2</sup>Soweit es dieses Gesetz zulässt (§ 8), können ungleichartige Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nebeneinander angeordnet oder Maßnahmen mit der Strafe verbunden werden. <sup>3</sup>Die gesetzlichen Höchstgrenzen des Jugendarrestes und der Jugendstrafe dürfen nicht überschritten werden.

(2) <sup>1</sup>Ist gegen den Jugendlichen wegen eines Teils der Straftaten bereits rechtskräftig die Schuld festgestellt oder eine Erziehungsmaßregel, ein Zuchtmittel oder eine Jugendstrafe festgesetzt worden, aber noch nicht vollständig ausgeführt, verbüßt oder sonst erledigt, so wird unter Einbeziehung des Urteils in gleicher Weise nur einheitlich auf Maßnahmen oder Jugendstrafe erkannt. <sup>2</sup>Die Anrechnung bereits verbüßten Jugendarrestes steht im Ermessen des Gerichts, wenn es auf Jugendstrafe erkennt. <sup>3</sup>§ 26 Absatz 3 Satz 3 und § 30 Absatz 1 Satz 2 bleiben unberührt.

(3) <sup>1</sup>Ist es aus erzieherischen Gründen zweckmäßig, so kann das Gericht davon absehen, schon abgeurteilte Straftaten in die neue Entscheidung einzubeziehen. <sup>2</sup>Dabei kann es Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel für erledigt erklären, wenn es auf Jugendstrafe erkennt.“

### **§ 38 Jugendgerichtshilfe**

„(1) Die Jugendgerichtshilfe wird von den Jugendämtern im Zusammenwirken mit den Vereinigungen für Jugendhilfe ausgeübt.

(2) <sup>1</sup>Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe bringen die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung. <sup>2</sup>Sie unterstützen zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten und äußern sich zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind. <sup>3</sup>In Haftsachen berichten sie beschleunigt über das Ergebnis ihrer Nachforschungen. <sup>4</sup>In die Hauptverhandlung soll der Vertreter der Jugendgerichtshilfe entsandt werden, der die Nachforschungen angestellt hat. <sup>5</sup>Soweit nicht ein Bewährungshelfer dazu berufen ist, wachen sie darüber, dass der Jugendliche

Weisungen und Auflagen nachkommt. <sup>6</sup>Erhebliche Zuwiderhandlungen teilen sie dem Richter mit. <sup>7</sup>Im Fall der Unterstellung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 üben sie die Betreuung und Aufsicht aus, wenn der Richter nicht eine andere Person damit betraut. <sup>8</sup>Während der Bewährungszeit arbeiten sie eng mit dem Bewährungshelfer zusammen. <sup>9</sup>Während des Vollzugs bleiben sie mit dem Jugendlichen in Verbindung und nehmen sich seiner Wiedereingliederung in die Gemeinschaft an.

(3) <sup>1</sup>Im gesamten Verfahren gegen einen Jugendlichen ist die Jugendgerichtshilfe heranzuziehen. <sup>2</sup>Dies soll so früh wie möglich geschehen. <sup>3</sup>Vor der Erteilung von Weisungen (§ 10) sind die Vertreter der Jugendgerichtshilfe stets zu hören; kommt eine Betreuungsweisung in Betracht, sollen sie sich auch dazu äußern, wer als Betreuungshelfer bestellt werden soll.“

#### **§ 48 Nichtöffentlichkeit**

„(1) Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Entscheidungen ist nicht öffentlich.

(2) <sup>1</sup>Neben den am Verfahren Beteiligten ist dem Verletzten, seinem Erziehungsberechtigten und seinem gesetzlichen Vertreter und, falls der Angeklagte der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers oder der Betreuung und Aufsicht eines Betreuungshelfers untersteht oder für ihn ein Erziehungsbeistand bestellt ist, dem Helfer und dem Erziehungsbeistand die Anwesenheit gestattet. <sup>2</sup>Das gleiche gilt in den Fällen, in denen dem Jugendlichen Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder einer vergleichbaren Einrichtung gewährt wird, für den Leiter der Einrichtung. <sup>3</sup>Andere Personen kann der Vorsitzende aus besonderen Gründen, namentlich zu Ausbildungszwecken, zulassen.

(3) <sup>1</sup>Sind in dem Verfahren auch Heranwachsende oder Erwachsene angeklagt, so ist die Verhandlung öffentlich. <sup>2</sup>Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Erziehung jugendlicher Angeklagter geboten ist.“



## **§ 50 Anwesenheit in der Hauptverhandlung**

„(1) Die Hauptverhandlung kann nur dann ohne den Angeklagten stattfinden, wenn dies im allgemeinen Verfahren zulässig wäre, besondere Gründe dafür vorliegen und der Staatsanwalt zustimmt.

(2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende soll auch die Ladung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters anordnen. <sup>2</sup>Die Vorschriften über die Ladung, die Folgen des Ausbleibens und die Entschädigung von Zeugen gelten entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Dem Vertreter der Jugendgerichtshilfe sind Ort und Zeit der Hauptverhandlung mitzuteilen. <sup>2</sup>Er erhält auf Verlangen das Wort.

(4) <sup>1</sup>Nimmt ein bestellter Bewährungshelfer an der Hauptverhandlung teil, so soll er zu der Entwicklung des Jugendlichen in der Bewährungszeit gehört werden. <sup>2</sup>Satz 1 gilt für einen bestellten Betreuungshelfer und den Leiter eines sozialen Trainingskurses, an dem der Jugendliche teilnimmt, entsprechend.“

## **§ 57 Entscheidung über die Aussetzung**

„(1) <sup>1</sup>Die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung wird im Urteil oder, solange der Strafvollzug noch nicht begonnen hat, nachträglich durch Beschluss angeordnet. <sup>2</sup>Ist die Entscheidung über die Aussetzung nicht im Urteil vorbehalten worden, so ist für den nachträglichen Beschluss das Gericht zuständig, das in der Sache im ersten Rechtszug erkannt hat; die Staatsanwaltschaft und der Jugendliche sind zu hören.

(2) Hat das Gericht die Entscheidung über die Aussetzung nicht einem nachträglichen Beschluss vorbehalten oder die Aussetzung im Urteil oder in einem nachträglichen Beschluss abgelehnt, so ist ihre nachträgliche Anordnung nur zulässig, wenn seit Erlaß des Urteils oder des Beschlusses Umstände hervorgetreten sind, die allein oder in Verbindung mit den bereits bekannten Umständen eine Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung rechtfertigen.

(3) <sup>1</sup>Kommen Weisungen oder Auflagen (§ 23) in Betracht, so ist der Jugendliche in geeigneten Fällen zu befragen, ob er Zusagen für seine künftige Lebensführung macht oder sich zu Leistungen erbieht, die der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen. <sup>2</sup>Kommt die Weisung in Betracht, sich einer heilerzieherischen Behandlung oder einer Entziehungskur zu unterziehen, so ist

der Jugendliche, der das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, zu befragen, ob er hierzu seine Einwilligung gibt.

(4) § 260 Abs. 4 Satz 4 und § 267 Abs. 3 Satz 4 der Strafprozessordnung gelten entsprechend.“

### **§ 58 Weitere Entscheidungen**

„(1) <sup>1</sup>Entscheidungen, die infolge der Aussetzung erforderlich werden (§§ 22, 23, 24, 26, 26a), trifft der Richter durch Beschluss. <sup>2</sup>Der Staatsanwalt, der Jugendliche und der Bewährungshelfer sind zu hören. <sup>3</sup>Wenn eine Entscheidung nach § 26 oder die Verhängung von Jugendarrest in Betracht kommt, ist dem Jugendlichen Gelegenheit zur mündlichen Äußerung vor dem Richter zu geben. <sup>4</sup>Der Beschluss ist zu begründen.

(2) Der Richter leitet auch die Vollstreckung der vorläufigen Maßnahmen nach § 453c der Strafprozessordnung.

(3) <sup>1</sup>Zuständig ist der Richter, der die Aussetzung angeordnet hat. <sup>2</sup>Er kann die Entscheidungen ganz oder teilweise dem Jugendrichter übertragen, in dessen Bezirk sich der Jugendliche aufhält. <sup>3</sup>§ 42 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

### **§ 59 Anfechtung**

„(1) <sup>1</sup>Gegen eine Entscheidung, durch welche die Aussetzung der Jugendstrafe angeordnet oder abgelehnt wird, ist, wenn sie für sich allein angefochten wird, sofortige Beschwerde zulässig. <sup>2</sup>Das gleiche gilt, wenn ein Urteil nur deshalb angefochten wird, weil die Strafe nicht ausgesetzt worden ist.

(2) <sup>1</sup>Gegen eine Entscheidung über die Dauer der Bewährungszeit (§ 22), die Dauer der Unterstellungszeit (§ 24), die erneute Anordnung der Unterstellung in der Bewährungszeit (§ 24 Abs. 2) und über Weisungen oder Auflagen (§ 23) ist Beschwerde zulässig. <sup>2</sup>Sie kann nur darauf gestützt werden, dass die Bewährungs- oder die Unterstellungszeit nachträglich verlängert, die Unterstellung erneut angeordnet worden oder dass eine getroffene Anordnung gesetzwidrig ist.

(3) Gegen den Widerruf der Aussetzung der Jugendstrafe (§ 26 Abs. 1) ist sofortige Beschwerde zulässig.

(4) Der Beschluss über den Straferlass (§ 26a) ist nicht anfechtbar.

(5) Wird gegen ein Urteil eine zulässige Revision und gegen eine Entscheidung, die sich auf eine in dem Urteil angeordnete Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung bezieht, Beschwerde eingelegt, so ist das Revisionsgericht auch zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig.“

### **§ 61 Vorbehalt der nachträglichen Entscheidung über die Aussetzung**

„(1) Das Gericht kann im Urteil die Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung ausdrücklich einem nachträglichen Beschluss vorbehalten, wenn

1. nach Erschöpfung der Ermittlungsmöglichkeiten die getroffenen Feststellungen noch nicht die in § 21 Absatz 1 Satz 1 vorausgesetzte Erwartung begründen können und
2. auf Grund von Ansätzen in der Lebensführung des Jugendlichen oder sonstiger bestimmter Umstände die Aussicht besteht, dass eine solche Erwartung in absehbarer Zeit (§ 61a Absatz 1) begründet sein wird.

(2) Ein entsprechender Vorbehalt kann auch ausgesprochen werden, wenn

1. in der Hauptverhandlung Umstände der in Absatz 1 Nummer 2 genannten Art hervorgetreten sind, die allein oder in Verbindung mit weiteren Umständen die in § 21 Absatz 1 Satz 1 vorausgesetzte Erwartung begründen könnten,
2. die Feststellungen, die sich auf die nach Nummer 1 bedeutsamen Umstände beziehen, aber weitere Ermittlungen verlangen und
3. die Unterbrechung oder Aussetzung der Hauptverhandlung zu erzieherisch nachteiligen oder unverhältnismäßigen Verzögerungen führen würde.

(3) <sup>1</sup>Wird im Urteil der Vorbehalt ausgesprochen, gilt § 16a entsprechend. <sup>2</sup>Der Vorbehalt ist in die Urteilsformel aufzunehmen. <sup>3</sup>Die Urteilsgründe müssen die dafür bestimmenden Umstände anführen. <sup>4</sup>Bei der Verkündung des Urteils ist der Jugendliche über die Bedeutung des Vorbehalts und seines Verhaltens in der Zeit bis zu der nachträglichen Entscheidung zu belehren.“

### **§ 61a Frist und Zuständigkeit für die vorbehaltene Entscheidung**

„(1) <sup>1</sup>Die vorbehaltene Entscheidung ergeht spätestens sechs Monate nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils. <sup>2</sup>Das Gericht kann mit dem Vorbehalt eine kürzere Höchstfrist festsetzen. <sup>3</sup>Aus besonderen Gründen und mit dem Einverständnis des Verurteilten kann die Frist nach Satz 1 oder 2 durch Beschluss auf höchstens neun Monate seit Eintritt der Rechtskraft des Urteils verlängert werden.

(2) Zuständig für die vorbehaltene Entscheidung ist das Gericht, in dessen Urteil die zugrundeliegenden tatsächlichen Feststellungen letztmalig geprüft werden konnten.“

### **§ 61b Weitere Entscheidungen bei Vorbehalt der Entscheidung über die Aussetzung**

„(1) <sup>1</sup>Das Gericht kann dem Jugendlichen für die Zeit zwischen Eintritt der Rechtskraft des Urteils und dem Ablauf der nach § 61a Absatz 1 maßgeblichen Frist Weisungen und Auflagen erteilen; die §§ 10, 15 Absatz 1 und 2, § 23 Absatz 1 Satz 1 bis 3, Absatz 2 gelten entsprechend. <sup>2</sup>Das Gericht soll den Jugendlichen für diese Zeit der Aufsicht und Betreuung eines Bewährungshelfers unterstellen; darauf soll nur verzichtet werden, wenn ausreichende Betreuung und Überwachung durch die Jugendgerichtshilfe gewährleistet sind. <sup>3</sup>Im Übrigen sind die §§ 24 und 25 entsprechend anzuwenden. <sup>4</sup>Bewährungshilfe und Jugendgerichtshilfe arbeiten eng zusammen. <sup>5</sup>Dabei dürfen sie wechselseitig auch personenbezogene Daten über den Verurteilten übermitteln, soweit dies für eine sachgemäße Erfüllung der Betreuungs- und Überwachungsaufgaben der jeweils anderen Stelle erforderlich ist. <sup>6</sup>Für die Entscheidungen nach diesem Absatz gelten § 58 Absatz 1 Satz 1, 2 und 4, Absatz 3 Satz 1 und § 59 Absatz 2 und 5 entsprechend. <sup>7</sup>Die Vorschriften des § 60 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Ergeben sich vor Ablauf der nach § 61a Absatz 1 maßgeblichen Frist hinreichende Gründe für die Annahme, dass eine Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung abgelehnt wird, so gelten § 453c der Strafprozessordnung und § 58 Absatz 2 und 3 Satz 1 entsprechend.

(3) Wird die Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt, so wird die Zeit vom Eintritt der Rechtskraft des Urteils, in dem die Aussetzung einer nachträglichen Entscheidung vorbehalten wurde, bis zum Eintritt der Rechtskraft der

Entscheidung über die Aussetzung auf die nach § 22 bestimmte Bewährungszeit angerechnet.

(4) <sup>1</sup>Wird die Aussetzung abgelehnt, so kann das Gericht Leistungen, die der Jugendliche zur Erfüllung von Weisungen, Auflagen, Zusagen oder Anerbieten erbracht hat, auf die Jugendstrafe anrechnen. <sup>2</sup>Das Gericht hat die Leistungen anzurechnen, wenn die Rechtsfolgen der Tat andernfalls das Maß der Schuld übersteigen würden. <sup>3</sup>Im Hinblick auf Jugendarrest, der nach § 16a verhängt wurde (§ 61 Absatz 3 Satz 1), gilt § 26 Absatz 3 Satz 3 entsprechend.“

### **§ 88 Aussetzung des Restes der Jugendstrafe**

„(1) Der Vollstreckungsleiter kann die Vollstreckung des Restes der Jugendstrafe zur Bewährung aussetzen, wenn der Verurteilte einen Teil der Strafe verbüßt hat und dies im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen, auch unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit, verantwortet werden kann.

(2) <sup>1</sup>Vor Verbüßung von sechs Monaten darf die Aussetzung der Vollstreckung des Restes nur aus besonders wichtigen Gründen angeordnet werden. <sup>2</sup>Sie ist bei einer Jugendstrafe von mehr als einem Jahr nur zulässig, wenn der Verurteilte mindestens ein Drittel der Strafe verbüßt hat.

(3) <sup>1</sup>Der Vollstreckungsleiter soll in den Fällen der Absätze 1 und 2 seine Entscheidung so frühzeitig treffen, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung des Verurteilten auf sein Leben nach der Entlassung durchgeführt werden können. <sup>2</sup>Er kann seine Entscheidung bis zur Entlassung des Verurteilten wieder aufheben, wenn die Aussetzung aufgrund neu eingetretener oder bekanntgewordener Tatsachen im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen, auch unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit, nicht mehr verantwortet werden kann.

(4) <sup>1</sup>Der Vollstreckungsleiter entscheidet nach Anhören des Staatsanwalts und des Vollzugsleiters. <sup>2</sup>Dem Verurteilten ist Gelegenheit zur mündlichen Äußerung zu geben.

(5) Der Vollstreckungsleiter kann Fristen von höchstens sechs Monaten festsetzen, vor deren Ablauf ein Antrag des Verurteilten, den Strafrest zur Bewährung auszusetzen, unzulässig ist.

(6) <sup>1</sup>Ordnet der Vollstreckungsleiter die Aussetzung der Vollstreckung des Restes der Jugendstrafe an, so gelten § 22 Abs. 1, 2 Satz 1 und 2 sowie die §§ 23 bis 26a sinngemäß. <sup>2</sup>An die Stelle des erkennenden Richters tritt der Vollstreckungsleiter. <sup>3</sup>Auf das Verfahren und die Anfechtung von Entscheidungen sind die §§ 58, 59 Abs. 2 bis 4 und § 60 entsprechend anzuwenden. <sup>4</sup>Die Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen den Beschluss, der die Aussetzung des Strafrestes anordnet, hat aufschiebende Wirkung.“

### **§ 98 Verfahren**

„(1) <sup>1</sup>Zuständig ist der Jugendrichter des Amtsgerichts, dem die familiengerichtlichen Erziehungsaufgaben für den Verurteilten obliegen. <sup>2</sup>Ist der Verurteilte volljährig, so ist der Jugendrichter zuständig, in dessen Bezirk der Verurteilte seinen Wohnsitz hat.

(2) <sup>1</sup>Der Jugendrichter beauftragt mit den Ermittlungen über die Führung des Verurteilten und dessen Bewährung vorzugsweise die Stelle, die den Verurteilten nach der Verbüßung der Strafe betreut hat. <sup>2</sup>Er kann eigene Ermittlungen anstellen. <sup>3</sup>Er hört den Verurteilten und, wenn dieser minderjährig ist, den Erziehungsberechtigten und den gesetzlichen Vertreter, ferner die Schule und die zuständige Verwaltungsbehörde.

(3) Nach Abschluss der Ermittlungen ist der Staatsanwalt zu hören.“

### **§ 100 Beseitigung des Strafmakels nach Erlass einer Strafe oder eines Strafrestes**

„<sup>1</sup>Wird die Strafe oder ein Strafrest bei Verurteilung zu nicht mehr als zwei Jahren Jugendstrafe nach Aussetzung zur Bewährung erlassen, so erklärt der Richter zugleich den Strafmakel als beseitigt. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn es sich um eine Verurteilung nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des StGB handelt.“

### **§ 104 Verfahren gegen Jugendliche**

„(1) In Verfahren gegen Jugendliche vor den für allgemeine Strafsachen zuständigen Gerichten gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über

1. Verfehlungen Jugendlicher und ihre Folgen (§§ 3 bis 32),
2. die Heranziehung und die Rechtsstellung der Jugendgerichtshilfe (§§ 38, 50 Abs. 3,

3. den Umfang der Ermittlungen im Vorverfahren (§ 43),
4. das Absehen von der Verfolgung und die Einstellung des Verfahrens durch den Richter (§§ 45, 47),
5. die Untersuchungshaft (§§ 52, 52a, 72),
6. die Urteilsgründe (§ 54),
7. das Rechtsmittelverfahren (§§ 55, 56),
8. das Verfahren bei Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung und der Verhängung der Jugendstrafe (§§ 57 bis 64),
9. die Beteiligung und die Rechtsstellung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters (§50 Abs. 2, §§ 67, 67a),
10. die notwendige Verteidigung (§ 68),
11. Mitteilungen (§ 70),
12. die Unterbringung zur Beobachtung (§ 73),
13. Kosten und Auslagen (§ 74) und
14. den Ausschluss von Vorschriften des allgemeinen Verfahrensrechts (§§ 79 bis 81).
15. Verfahren und Entscheidungen bei Abordnung der Sicherungsverfahrung (§ 81a)

(2) Die Anwendung weiterer Verfahrensvorschriften dieses Gesetzes steht im Ermessen des Gerichts.

(3) Soweit es aus Gründen der Staatssicherheit geboten und mit dem Wohl des Jugendlichen vereinbar ist, kann der Richter anordnen, dass die Heranziehung der Jugendgerichtshilfe unterbleibt und dass die in § 67 Absatz 1 und 2 genannten Rechte der Erziehungsberechtigten und der gesetzlichen Vertreter ruhen.

(4) <sup>1</sup>Hält das Gericht Erziehungsmaßregeln für erforderlich, so hat es deren Auswahl und Anordnung dem Familiengericht zu überlassen. <sup>2</sup>§ 53 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Dem Jugendrichter, in dessen Bezirk sich der Jugendliche aufhält, sind folgende Entscheidungen zu übertragen:

1. Entscheidungen, die nach einer Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung erforderlich werden;

2. Entscheidungen, die nach einer Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe erforderlich werden, mit Ausnahme der Entscheidungen über die Festsetzung der Strafe und die Tilgung des Schuldspruchs (§ 30);
3. Entscheidungen, die nach dem Vorbehalt einer nachträglichen Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe erforderlich werden, mit Ausnahme der vorbehaltenen Entscheidung selbst (§ 61a).“

### **§ 105 Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende**

„(1) Begeht ein Heranwachsender eine Verfehlung, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist, so wendet der Richter die für einen Jugendlichen geltenden Vorschriften der §§ 4 bis 8, 9 Nr. 1, §§ 10, 11 und 13 bis 32 entsprechend an, wenn

1. die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, daß er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand, oder
2. es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt.

(2) § 31 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 ist auch dann anzuwenden, wenn der Heranwachsende wegen eines Teils der Straftaten bereits rechtskräftig nach allgemeinem Strafrecht verurteilt worden ist.

(3) Das Höchstmaß der Jugendstrafe für Heranwachsende beträgt zehn Jahre. Handelt es sich bei der Tat um Mord und reicht das Höchstmaß nach Satz 1 wegen der besonderen Schwere der Schuld nicht aus, so ist das Höchstmaß 15 Jahre.“

### **§ 113 Bewährungshelfer**

„<sup>1</sup>Für den Bezirk eines jeden Jugendrichters ist mindestens ein hauptamtlicher Bewährungshelfer anzustellen. <sup>2</sup>Die Anstellung kann für mehrere Bezirke erfolgen oder ganz unterbleiben, wenn wegen des geringen Anfalls von Strafsachen unverhältnismäßig hohe Aufwendungen entstehen würden. <sup>3</sup>Das Nähere über die Tätigkeit des Bewährungshelfers ist durch Landesgesetz zu regeln.“



### 2.2.1.3 Strafprozessordnung (StPO)

- § 268a Strafaussetzung oder Aussetzung von Maßregeln zur Bewährung
- § 407 Zulässigkeit (v. Strafbefehlen)
- § 453 Nachträgliche Entscheidung über Strafaussetzung zur Bewährung oder Verwarnung mit Strafvorbehalt
- § 454 Aussetzung des Strafrestes
- § 454a Beginn der Bewährungszeit; Aufhebung der Aussetzung des Strafrestes
- § 455 Strafausstand wegen Vollzugsuntauglichkeit
- § 456 Vorübergehender Aufschub
- § 459d Unterbleiben der Vollstreckung einer Geldstrafe
- § 459f Unterbleiben der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe
- § 462a Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer und des erstinstanzlichen Gerichtes

#### **§ 268a Strafaussetzung oder Aussetzung von Maßregeln zur Bewährung**

„(1) Wird in dem Urteil die Strafe zur Bewährung ausgesetzt oder der Angeklagte mit Strafvorbehalt verwarnt, so trifft das Gericht die in den §§ 56a bis 56d und 59a des Strafgesetzbuches bezeichneten Entscheidungen durch Beschluss; dieser ist mit dem Urteil zu verkünden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn in dem Urteil eine Maßregel der Besserung und Sicherung zur Bewährung ausgesetzt oder neben der Strafe Führungsaufsicht angeordnet wird und das Gericht Entscheidungen nach den §§ 68a bis 68c des Strafgesetzbuches trifft.

(3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende belehrt den Angeklagten über die Bedeutung der Aussetzung der Strafe oder Maßregel zur Bewährung, der Verwarnung mit Strafvorbehalt oder der Führungsaufsicht, über die Dauer der Bewährungszeit oder der Führungsaufsicht, über die Auflagen und Weisungen sowie über die Möglichkeit des Widerrufs der Aussetzung oder der Verurteilung zu der vorbehaltenen Strafe (§ 56f Abs. 1, §§ 59b , 67g Abs. 1 des Strafgesetzbuches).

<sup>2</sup>Erteilt das Gericht dem Angeklagten Weisungen nach § 68b Abs. 1 des Strafgesetzbuches, so belehrt der Vorsitzende ihn auch über die Möglichkeit einer Bestrafung nach § 145a des Strafgesetzbuches. <sup>3</sup>Die Belehrung ist in der

Regel im Anschluss an die Verkündung des Beschlusses nach den Absätzen 1 und 2 zu erteilen. <sup>4</sup>Wird die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zur Bewährung ausgesetzt, so kann der Vorsitzende von der Belehrung über die Möglichkeit des Widerrufs der Aussetzung absehen.“

### **§ 407 Zulässigkeit (v. Strafbefehlen)**

„(1) <sup>1</sup>Im Verfahren vor dem Strafrichter und im Verfahren, das zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehört, können bei Vergehen auf schriftlichen Antrag der Staatsanwaltschaft die Rechtsfolgen der Tat durch schriftlichen Strafbefehl ohne Hauptverhandlung festgesetzt werden. <sup>2</sup>Die Staatsanwaltschaft stellt diesen Antrag, wenn sie nach dem Ergebnis der Ermittlungen eine Hauptverhandlung nicht für erforderlich erachtet. <sup>3</sup>Der Antrag ist auf bestimmte Rechtsfolgen zu richten. <sup>4</sup>Durch ihn wird die öffentliche Klage erhoben.

(2) <sup>1</sup>Durch Strafbefehl dürfen nur die folgenden Rechtsfolgen der Tat, allein oder nebeneinander, festgesetzt werden:

1. Geldstrafe, Verwarnung mit Strafvorbehalt, Fahrverbot, Verfall, Einziehung, Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Bekanntgabe der Verurteilung und Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung,
2. Entziehung der Fahrerlaubnis, bei der die Sperre nicht mehr als zwei Jahre beträgt sowie
3. Absehen von Strafe.

<sup>2</sup>Hat der Angeschuldigte einen Verteidiger, so kann auch Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr festgesetzt werden, wenn deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird.

(3) Der vorherigen Anhörung des Angeschuldigten durch das Gericht (§ 33 Abs. 3) bedarf es nicht.“

### **§ 453 Nachträgliche Entscheidung über Strafaussetzung zur Bewährung oder Verwarnung mit Strafvorbehalt**

„(1) <sup>1</sup>Die nachträglichen Entscheidungen, die sich auf eine Strafaussetzung zur Bewährung oder eine Verwarnung mit Strafvorbehalt beziehen (§§ 56a bis 56g, 58, 59a, 59b des Strafgesetzbuches), trifft das Gericht ohne mündliche

Verhandlung durch Beschluss. <sup>2</sup>Die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte sind zu hören. <sup>3</sup>§ 246a Absatz 2 und § 454 Absatz 2 Satz 4 gelten entsprechend. <sup>4</sup> Hat das Gericht über einen Widerruf der Strafaussetzung wegen Verstoßes gegen Auflagen oder Weisungen zu entscheiden, so soll es dem Verurteilten Gelegenheit zur mündlichen Anhörung geben. <sup>4</sup>Ist ein Bewährungshelfer bestellt, so unterrichtet ihn das Gericht, wenn eine Entscheidung über den Widerruf der Strafaussetzung oder den Straferlass in Betracht kommt, über Erkenntnisse, die dem Gericht aus anderen Strafverfahren bekannt geworden sind, soll es ihn unterrichten, wenn der Zweck der Bewährungsaufsicht dies angezeigt erscheinen läßt.

(2) <sup>1</sup>Gegen die Entscheidungen nach Absatz 1 ist Beschwerde zulässig. <sup>2</sup>Sie kann nur darauf gestützt werden, dass eine getroffene Anordnung gesetzwidrig ist oder dass die Bewährungszeit nachträglich verlängert worden ist. <sup>3</sup>Der Widerruf der Aussetzung, der Erlass der Strafe, der Widerruf des Erlasses, die Verurteilung zu der vorbehaltenen Strafe und die Feststellung, dass es bei der Verwarnung sein Bewenden hat (§§ 56f, 56g, 59b des Strafgesetzbuches), können mit sofortiger Beschwerde angefochten werden.“

### **§ 454 Aussetzung des Straferstes**

„(1) <sup>1</sup>Die Entscheidung, ob die Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden soll (§§ 57 bis 58 des Strafgesetzbuches) sowie die Entscheidung, daß vor Ablauf einer bestimmten Frist ein solcher Antrag des Verurteilten unzulässig ist, trifft das Gericht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss. <sup>2</sup>Die Staatsanwaltschaft, der Verurteilte und die Vollzugsanstalt sind zu hören. <sup>3</sup>Der Verurteilte ist mündlich zu hören. <sup>4</sup>Von der mündlichen Anhörung des Verurteilten kann abgesehen werden, wenn

1. die Staatsanwaltschaft und die Vollzugsanstalt die Aussetzung einer zeitigen Freiheitsstrafe befürworten und das Gericht die Aussetzung beabsichtigt
2. der Verurteilte die Aussetzung beantragt hat, zur Zeit der Antragstellung
  - a) bei zeitiger Freiheitsstrafe noch nicht die Hälfte oder weniger als zwei Monate,
  - b) bei lebenslanger Freiheitsstrafe weniger als dreizehn Jahre

der Strafe verbüßt hat und das Gericht den Antrag wegen verfrühter Antragstellung ablehnt oder

3. der Antrag des Verurteilten unzulässig ist (§ 57 Abs. 6, § 57a Abs. 4 des Strafgesetzbuches).

<sup>5</sup>Das Gericht entscheidet zugleich, ob eine Anrechnung nach § 43 Abs. 10 Nr. 3 des Strafvollzugsgesetzes ausgeschlossen wird.

(2) <sup>1</sup>Das Gericht holt das Gutachten eines Sachverständigen über den Verurteilten ein, wenn es erwägt, die Vollstreckung des Restes

1. der lebenslangen Freiheitsstrafe auszusetzen oder
2. einer zeitigen Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren wegen einer Straftat der in § 66 Abs. 3 Satz 1 des Strafgesetzbuches bezeichneten Art auszusetzen und nicht auszuschließen ist, daß Gründe der öffentlichen Sicherheit einer vorzeitigen Entlassung des Verurteilten entgegenstehen.

<sup>2</sup>Das Gutachten hat sich namentlich zu der Frage zu äußern, ob bei dem Verurteilten keine Gefahr mehr besteht, daß dessen durch die Tat zutage getretene Gefährlichkeit fortbesteht. <sup>3</sup>Der Sachverständige ist mündlich zu hören, wobei der Staatsanwaltschaft, dem Verurteilten, seinem Verteidiger und der Vollzugsanstalt Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben ist. <sup>4</sup>Das Gericht kann von der mündlichen Anhörung des Sachverständigen absehen, wenn der Verurteilte, sein Verteidiger und die Staatsanwaltschaft darauf verzichten

(2) <sup>1</sup>Gegen die Entscheidungen nach Absatz 1 ist sofortige Beschwerde zulässig.

<sup>2</sup>Die Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen den Beschluss, der die Aussetzung des Strafrestes anordnet, hat aufschiebende Wirkung.

(3) <sup>1</sup>Im Übrigen sind § 246a Absatz 2, § 268a Absatz 3, die §§ 268d, 453, 453a Absatz 1 und 3 sowie die §§ 453b und 453c entsprechend anzuwenden. <sup>2</sup>Die Belehrung über die Aussetzung des Strafrestes wird mündlich erteilt; die Belehrung kann auch der Vollzugsanstalt übertragen werden. <sup>3</sup>Die Belehrung soll unmittelbar vor der Entlassung erteilt werden.“

### **§ 455 Strafausstand wegen Vollzugsuntauglichkeit**

„(1) Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ist aufzuschieben, wenn der Verurteilte in Geisteskrankheit verfällt.

(2) Dasselbe gilt bei anderen Krankheiten, wenn von der Vollstreckung eine nahe Lebensgefahr für den Verurteilten zu besorgen ist.

(3) Die Strafvollstreckung kann auch dann aufgeschoben werden, wenn sich der Verurteilte in einem körperlichen Zustand befindet, bei dem eine sofortige Vollstreckung mit der Einrichtung der Strafanstalt unverträglich ist.

(4) <sup>1</sup>Die Vollstreckungsbehörde kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe unterbrechen, wenn

1. der Verurteilte in Geisteskrankheit verfällt,
2. wegen einer Krankheit von der Vollstreckung eine nahe Lebensgefahr für den Verurteilten zu besorgen ist oder
3. der Verurteilte sonst schwer erkrankt und die Krankheit in einer Vollzugsanstalt oder einem Anstaltskrankenhaus nicht erkannt oder behandelt werden kann

und zu erwarten ist, daß die Krankheit voraussichtlich für eine erhebliche Zeit fortbestehen wird. <sup>2</sup>Die Vollstreckung darf nicht unterbrochen werden, wenn überwiegende Gründe, namentlich der öffentlichen Sicherheit, entgegenstehen.“

### **§ 456 Vorübergehender Aufschub**

„(1) Auf Antrag des Verurteilten kann die Vollstreckung aufgeschoben werden, sofern durch die sofortige Vollstreckung dem Verurteilten oder seiner Familie erhebliche, außerhalb des Strafzwecks liegende Nachteile erwachsen.

(2) Der Strafaufschub darf den Zeitraum von vier Monaten nicht übersteigen.

(3) Die Bewilligung kann an eine Sicherheitsleistung oder andere Bedingungen geknüpft werden.“

### **§ 459d Unterbleiben der Vollstreckung einer Geldstrafe**

„(1) Das Gericht kann anordnen, dass die Vollstreckung der Geldstrafe ganz oder zum Teil unterbleibt, wenn

1. in demselben Verfahren Freiheitsstrafe vollstreckt oder zur Bewährung ausgesetzt worden ist oder
2. in einem anderen Verfahren Freiheitsstrafe verhängt ist und die Voraussetzungen des § 55 des Strafgesetzbuches nicht vorliegen

und die Vollstreckung der Geldstrafe die Wiedereingliederung des Verurteilten erschweren kann.

(2) Das Gericht kann eine Entscheidung nach Absatz 1 auch hinsichtlich der Kosten des Verfahrens treffen.“

### **§ 459f Unterbleiben der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe**

„Das Gericht ordnet an, daß die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe unterbleibt, wenn die Vollstreckung für den Verurteilten eine unbillige Härte wäre.“

### **§ 462a Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer und des erstinstanzlichen Gerichtes**

„(1) Wird gegen den Verurteilten eine Freiheitsstrafe vollstreckt, so ist für die nach den §§ 453, 454, 454a und 462 zu treffenden Entscheidungen die Strafvollstreckungskammer zuständig, in deren Bezirk die Strafanstalt liegt, in die der Verurteilte zu dem Zeitpunkt, in dem das Gericht mit der Sache befaßt wird, aufgenommen ist. Diese Strafvollstreckungskammer bleibt auch zuständig für Entscheidungen, die zu treffen sind, nachdem die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe unterbrochen oder die Vollstreckung des Restes der Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die Strafvollstreckungskammer kann einzelne Entscheidungen nach § 462 in Verbindung mit § 458 Abs. 1 an das Gericht des ersten Rechtszuges abgeben; die Abgabe ist bindend.

(2) In anderen als den in Absatz 1 bezeichneten Fällen ist das Gericht des ersten Rechtszuges zuständig. Das Gericht kann die nach § 453 zu treffenden Entscheidungen ganz oder zum Teil an das Amtsgericht abgeben, in dessen Bezirk der Verurteilte seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat; die Abgabe ist bindend. Abweichend von Absatz 1 ist in den dort bezeichneten Fällen das Gericht des ersten Rechtszuges zuständig, wenn es die Anordnung der Sicherungsverwahrung

vorbehalten hat und eine Entscheidung darüber gemäß § 66a Absatz 3 Satz 1 des Strafgesetzbuches noch möglich ist.

(3) In den Fällen des § 460 entscheidet das Gericht des ersten Rechtszuges. 2 Waren die verschiedenen Urteile von verschiedenen Gerichten erlassen, so steht die Entscheidung dem Gericht zu, das auf die schwerste Strafart oder bei Strafen gleicher Art auf die höchste Strafe erkannt hat, und falls hiernach mehrere Gerichte zuständig sein würden, dem Gericht, dessen Urteil zuletzt ergangen ist. War das hiernach maßgebende Urteil von einem Gericht eines höheren Rechtszuges erlassen, so setzt das Gericht des ersten Rechtszuges die Gesamtstrafe fest; war eines der Urteile von einem Oberlandesgericht im ersten Rechtszuge erlassen, so setzt das Oberlandesgericht die Gesamtstrafe fest. Wäre ein Amtsgericht zur Bildung der Gesamtstrafe zuständig und reicht seine Strafgewalt nicht aus, so entscheidet die Strafkammer des ihm übergeordneten Landgerichts.

(4) Haben verschiedene Gerichte den Verurteilten in anderen als den in § 460 bezeichneten Fällen rechtskräftig zu Strafe verurteilt oder unter Strafvorbehalt verwarnt, so ist nur eines von ihnen für die nach den §§ 453, 454, 454a und 462 zu treffenden Entscheidungen zuständig. Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. In den Fällen des Absatzes 1 entscheidet die Strafvollstreckungskammer; Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.

(5) An Stelle der Strafvollstreckungskammer entscheidet das Gericht des ersten Rechtszuges, wenn das Urteil von einem Oberlandesgericht im ersten Rechtszuge erlassen ist. Das Oberlandesgericht kann die nach den Absätzen 1 und 3 zu treffenden Entscheidungen ganz oder zum Teil an die Strafvollstreckungskammer abgeben. Die Abgabe ist bindend; sie kann jedoch vom Oberlandesgericht widerrufen werden.

(6) Gericht des ersten Rechtszuges ist in den Fällen des § 354 Abs. 2 und des § 355 das Gericht, an das die Sache zurückverwiesen worden ist, und in den Fällen, in denen im Wiederaufnahmeverfahren eine Entscheidung nach § 373 ergangen ist, das Gericht, das diese Entscheidung getroffen hat.“

#### 2.2.1.4 Strafvollzugsgesetz (StVollzG)

§ 51 Überbrückungsgeld

§ 154 Zusammenarbeit

##### **§ 51 Überbrückungsgeld**

„(1) Aus den in diesem Gesetz geregelten Bezügen und aus den Bezügen der Gefangenen, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen (§ 39 Abs. 1) oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen (§ 39 Abs. 2), ist ein Überbrückungsgeld zu bilden, das den notwendigen Lebensunterhalt des Gefangenen und seiner Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach seiner Entlassung sichern soll.

(2) Das Überbrückungsgeld wird dem Gefangenen bei der Entlassung in die Freiheit ausgezahlt. Die Vollzugsbehörde kann es auch ganz oder zum Teil dem Bewährungshelfer oder einer mit der Entlassenenbetreuung befassten Stelle überweisen, die darüber entscheiden, wie das Geld innerhalb der ersten vier Wochen nach der Entlassung an den Gefangenen ausgezahlt wird. Der Bewährungshelfer und die mit der Entlassenenbetreuung befasste Stelle sind verpflichtet, das Überbrückungsgeld von ihrem Vermögen gesondert zu halten. Mit Zustimmung des Gefangenen kann das Überbrückungsgeld auch dem Unterhaltsberechtigten überwiesen werden.

(3) Der Anstaltsleiter kann gestatten, dass das Überbrückungsgeld für Ausgaben in Anspruch genommen wird, die der Eingliederung des Gefangenen dienen.

(4) Der Anspruch auf Auszahlung des Überbrückungsgeldes ist unpfändbar. Erreicht es nicht die in Absatz 1 bestimmte Höhe, so ist in Höhe des Unterschiedsbetrages auch der Anspruch auf Auszahlung des Eigengeldes unpfändbar. Bargeld des entlassenen Gefangenen, an den wegen der nach Satz 1 oder Satz 2 unpfändbaren Ansprüche Geld ausgezahlt worden ist, ist für die Dauer von vier Wochen seit der Entlassung insoweit der Pfändung nicht unterworfen, als es dem Teil der Ansprüche für die Zeit von der Pfändung bis zum Ablauf der vier Wochen entspricht.

(5) Absatz 4 gilt nicht bei einer Pfändung wegen der in § 850d Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung bezeichneten Unterhaltsansprüche. Dem entlassenen Gefangenen ist jedoch so viel zu belassen, als er für seinen notwendigen



Unterhalt und zur Erfüllung seiner sonstigen gesetzlichen Unterhaltspflichten für die Zeit von der Pfändung bis zum Ablauf von vier Wochen seit der Entlassung bedarf.“

### **§ 154 Zusammenarbeit**

„(1) Alle im Vollzug Tätigen arbeiten zusammen und wirken daran mit, die Aufgaben des Vollzuges zu erfüllen.

(2) Mit den Behörden und Stellen der Entlassenenfürsorge, der Bewährungshilfe, den Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht, den Agenturen für Arbeit, den Trägern der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, den Hilfeeinrichtungen anderer Behörden und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege ist eng zusammenzuarbeiten. Die Vollzugsbehörden sollen mit Personen und Vereinen, deren Einfluss die Eingliederung des Gefangenen fördern kann, zusammenarbeiten.“

### **2.2.1.5 Betäubungsmittelgesetz (BtMG)**

§ 35 Zurückstellung der Strafvollstreckung

§ 36 Anrechnung und Strafaussetzung zur Bewährung

§ 37 Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage

§ 38 Jugendliche und Heranwachsende

### **§ 35 Zurückstellung der Strafvollstreckung**

„(1) Ist jemand wegen einer Straftat zu einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren verurteilt worden und ergibt sich aus den Urteilsgründen oder steht sonst fest, dass er die Tat auf Grund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen hat, so kann die Vollstreckungsbehörde mit Zustimmung des Gerichts des ersten Rechtszuges die Vollstreckung der Strafe, eines Strafrestes oder der Maßregel der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt für längstens zwei Jahre zurückstellen, wenn der Verurteilte sich wegen seiner Abhängigkeit in einer seiner Rehabilitation dienenden Behandlung befindet oder zusagt, sich einer solchen zu unterziehen, und deren Beginn gewährleistet ist. Als Behandlung gilt

auch der Aufenthalt in einer staatlich anerkannten Einrichtung, die dazu dient, die Abhängigkeit zu beheben oder einer erneuten Abhängigkeit entgegenzuwirken.

(2) Gegen die Verweigerung der Zustimmung durch das Gericht des ersten Rechtszuges steht der Vollstreckungsbehörde die Beschwerde nach dem Zweiten Abschnitt des Dritten Buches der Strafprozessordnung zu. Der Verurteilte kann die Verweigerung dieser Zustimmung nur zusammen mit der Ablehnung der Zurückstellung durch die Vollstreckungsbehörde nach §§ 23 bis 30 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz anfechten. Das Oberlandesgericht entscheidet in diesem Falle auch über die Verweigerung der Zurückstellung; es kann die Zustimmung selbst erteilen.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn

1. auf eine Gesamtfreiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren erkannt worden ist oder
2. auf eine Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren erkannt worden ist und ein zu vollstreckender Rest der Freiheitsstrafe oder der Gesamtfreiheitsstrafe zwei Jahre nicht übersteigt und im übrigen die Voraussetzungen des Absatzes 1 für den ihrer Bedeutung nach überwiegenden Teil der abgeurteilten Straftaten erfüllt sind.

(4) Der Verurteilte ist verpflichtet, zu Zeitpunkten, die die Vollstreckungsbehörde festsetzt, den Nachweis über die Aufnahme und über die Fortführung der Behandlung zu erbringen; die behandelnden Personen oder Einrichtungen teilen der Vollstreckungsbehörde einen Abbruch der Behandlung mit.

(5) Die Vollstreckungsbehörde widerruft die Zurückstellung der Vollstreckung, wenn die Behandlung nicht begonnen oder nicht fortgeführt wird und nicht zu erwarten ist, dass der Verurteilte eine Behandlung derselben Art alsbald beginnt oder wieder aufnimmt, oder wenn der Verurteilte den nach Absatz 4 geforderten Nachweis nicht erbringt. Von dem Widerruf kann abgesehen werden, wenn der Verurteilte nachträglich nachweist, dass er sich in Behandlung befindet. Ein Widerruf nach Satz 1 steht einer erneuten Zurückstellung der Vollstreckung nicht entgegen.

(6) Die Zurückstellung der Vollstreckung wird auch widerrufen, wenn

1. bei der nachträglichen Bildung einer Gesamtstrafe nicht auch deren Vollstreckung nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 zurückgestellt wird oder
2. eine weitere gegen den Verurteilten erkannte Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung zu vollstrecken ist.

(7) Hat die Vollstreckungsbehörde die Zurückstellung widerrufen, so ist sie befugt, zur Vollstreckung der Freiheitsstrafe oder der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt einen Haftbefehl zu erlassen. Gegen den Widerruf kann die Entscheidung des Gerichts des ersten Rechtszuges herbeigeführt werden. Der Fortgang der Vollstreckung wird durch die Anrufung des Gerichts nicht gehemmt. 4 § 462 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.“

### **§ 36 Anrechnung und Strafaussetzung zur Bewährung**

„(1) Ist die Vollstreckung zurückgestellt worden und hat sich der Verurteilte in einer staatlich anerkannten Einrichtung behandeln lassen, so wird die vom Verurteilten nachgewiesene Zeit seines Aufenthalts in dieser Einrichtung auf die Strafe angerechnet, bis infolge der Anrechnung zwei Drittel der Strafe erledigt sind. Die Entscheidung über die Anrechnungsfähigkeit trifft das Gericht zugleich mit der Zustimmung nach § 35 Abs. 1. Sind durch die Anrechnung zwei Drittel der Strafe erledigt oder ist eine Behandlung in der Einrichtung zu einem früheren Zeitpunkt nicht mehr erforderlich, so setzt das Gericht die Vollstreckung des Rests der Strafe zur Bewährung aus sobald dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann.

(2) Ist die Vollstreckung zurückgestellt worden und hat sich der Verurteilte einer anderen als der in Absatz 1 bezeichneten Behandlung seiner Abhängigkeit unterzogen, so setzt das Gericht die Vollstreckung der Freiheitsstrafe oder des Strafrestes zur Bewährung aus, sobald dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann.

(3) Hat sich der Verurteilte nach der Tat einer Behandlung seiner Abhängigkeit unterzogen, so kann das Gericht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht vorliegen, anordnen, dass die Zeit der Behandlung ganz oder zum Teil auf die Strafe angerechnet wird, wenn dies unter Berücksichtigung der

Anforderungen, welche die Behandlung an den Verurteilten gestellt hat, angezeigt ist.

(4) Die §§ 56a bis 56g und 57 Abs. 5 Satz 2 des Strafgesetzbuches gelten entsprechend.

(5) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 trifft das Gericht des ersten Rechtszuges ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss. Die Vollstreckungsbehörde, der Verurteilte und die behandelnden Personen oder Einrichtungen sind zu hören. Gegen die Entscheidungen ist sofortige Beschwerde möglich. Für die Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 3 und nach Absatz 2 gilt § 454 Abs. 4 der Strafprozessordnung entsprechend; die Belehrung über die Aussetzung des Strafrestes erteilt das Gericht.“

### **§ 37 Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage**

„(1) Steht ein Beschuldigter in Verdacht, eine Straftat aufgrund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen zu haben, und ist keine höhere Strafe als eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu erwarten, so kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen, wenn der Beschuldigte nachweist, dass er sich wegen seiner Abhängigkeit der in § 35 Abs. 1 bezeichneten Behandlung unterzieht, und seine Resozialisierung zu erwarten ist. Die Staatsanwaltschaft setzt Zeitpunkte fest, zu denen der Beschuldigte die Fortdauer der Behandlung nachzuweisen hat. Das Verfahren wird fortgesetzt, wenn

1. die Behandlung nicht bis zu ihrem vorgesehenen Abschluss fortgeführt wird,
2. der Beschuldigte den nach Satz 2 geforderten Nachweis nicht führt,
3. der Beschuldigte eine Straftat begeht und dadurch zeigt, dass die Erwartung, die dem Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat, oder
4. auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren zu erwarten ist.

In den Fällen des Satzes 3 Nr. 1, 2 kann von der Fortsetzung des Verfahrens abgesehen werden, wenn der Beschuldigte nachträglich nachweist, dass er sich

weiter in Behandlung befindet. Die Tat kann nicht mehr verfolgt werden, wenn das Verfahren nicht innerhalb von zwei Jahren fortgesetzt wird.

(2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft das Verfahren bis zum Ende der Hauptverhandlung, in der tatsächliche Feststellungen letztmals geprüft werden können, vorläufig einstellen. Die Entscheidung ergeht durch unanfechtbaren Beschluss. Absatz 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Unanfechtbar ist auch eine Feststellung, dass das Verfahren nicht fortgesetzt wird (Abs. 1 Satz 5).

(3) Die in § 172 Abs. 2 Satz 3, § 396 Abs. 3 und § 467 Abs. 5 der Strafprozessordnung zu § 153a der Strafprozessordnung getroffenen Regelungen gelten entsprechend.“

### **§ 38 Jugendliche und Heranwachsende**

„(1) Bei Verurteilung zu Jugendstrafe gelten die §§ 35 und 36 sinngemäß. Neben der Zusage des Jugendlichen nach § 35 Abs. 1 Satz 1 bedarf es auch der Einwilligung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters. Im Falle des § 35 Abs. 7 Satz 2 findet § 83 Abs. 2 Nr.1, Abs. 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes sinngemäß Anwendung. Abweichend von § 36 Abs. 4 gelten die §§ 22 bis 26a des Jugendgerichtsgesetzes entsprechend. Für die Entscheidungen nach § 36 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 sind neben § 454 Abs. 4 der Strafprozessordnung die §§ 58, 59 Abs. 2 bis 4 und § 60 des Jugendgerichtsgesetzes ergänzend anzuwenden

(2) § 37 gilt sinngemäß auch für Jugendliche und Heranwachsende.“

## 2.2.2 Gnadensordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GnO NW)

§ 1 GnO NW	Geltungsbereich
§ 3 GnO NW	Gnadenbehörden
§ 8 GnO NW	Gnadengesuche
§ 9 GnO NW	Einfluss von Gnadengesuchen auf die Vollstreckung
§ 13 GnO NW	Anhörung sonstiger Behörden und Stellen § 19 GnO NW Mitteilungen im Gnadenverfahren
§ 19 GnO NW	Mitteilungen im Gnadenverfahren
§ 26 GnO NW	Bedingte Strafaussetzung bei Verurteilung zu Freiheitsstrafe
§ 27 GnO NW	Bedingte Strafaussetzung bei Geldstrafen
§ 28 GnO NW	Dauer der Bewährungszeit
§ 29 GnO NW	Auflagen und Weisungen
§ 34 GnO NW	Überwachung und Widerruf

### § 1 GnO NW Geltungsbereich

„(1) Die Gnadensordnung gilt für das Gnadenverfahren bei Rechtsfolgen, die wegen einer rechtswidrigen Tat (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB) durch strafrichterliche Entscheidung eines Gerichts des Landes Nordrhein-Westfalen in Ausübung von Gerichtsbarkeit des Landes verhängt worden sind oder sich kraft Gesetzes aus einer solchen Entscheidung ergeben.

(2) Die Gnadensordnung gilt ferner für das Gnadenverfahren bei Rechtsfolgen, die wegen einer mit Geldbuße bedrohten Handlung (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) durch Erkenntnis einer Justizbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen verhängt oder angeordnet worden sind, und bei Ordnungs- und Zwangsmitteln (einschließlich der Erzwingungshaft), die durch eine solche Behörde festgesetzt worden sind; bei Zwangsmitteln jedoch nur in den Fällen, in denen die Anordnung, zu deren Durchsetzung die Zwangsmittel dienen sollten, befolgt worden ist.

(3) Für Ansprüche der Staatskasse auf Zahlung von Kosten (Gebühren und Auslagen) gilt die Gnadensordnung in den Fällen des § 45 Abs. 1.“

### **§ 3 GnO NW Gnadenbehörden**

„Gnadenbehörden sind:

- a) die Gnadenstellen bei den Landgerichten,
- b) die Vollstreckungsbehörden,
- c) die Generalstaatsanwälte.“

### **§ 8 GnO NW Gnadengesuche**

„(1) Gnadengesuche können schriftlich oder mündlich gestellt werden. Zur Entgegennahme mündlicher Gesuche sind die Geschäftsstellen der Gnadenbehörden, der Staatsanwaltschaften und der Amtsgerichte verpflichtet. Dem Gnadengesuch sollen Belege für die zu seiner Begründung aufgestellten Behauptungen (z.B. Arbeits- und Verdienstbescheinigung, ärztliches Zeugnis) beigelegt werden (§ 11 Abs. 2).

(2) Der Weg der Gnade ist nicht dazu bestimmt, einen Rechtsbehelf zu ersetzen oder die Vollstreckung zu hemmen. Wendet sich der Verurteilte gegen den Schuldspruch oder die Angemessenheit der Entscheidung, so ist ihm anheim zu geben, den zulässigen Rechtsbehelf einzulegen. Eingaben, die als Rechtsbehelfe aufgefasst werden können, sind unverzüglich der zuständigen Behörde vorzulegen.

(3) Geht ein Gnadengesuch bei einer unzuständigen Justizbehörde ein, so leitet diese es unverzüglich der zuständigen Gnadenbehörde zu. Behörden, die nach § 12 eine Stellungnahme abzugeben haben, nehmen nach Möglichkeit bereits bei der Weiterleitung zu dem Gnadengesuch Stellung und fügen diesem die für das Gnadenverfahren bedeutsamen Vorgänge (Sachakten, Vollstreckungsheft, Gnadenheft, Bewährungsheft) bei, soweit sie solche Akten in Verwahrung haben. Gibt der Leiter der Vollzugsanstalt das Gnadengesuch eines Gefangenen weiter, so teilt er auch das Aktenzeichen der Strafakten, die Strafzeitberechnung, die Strafen, die unmittelbar vor der zurzeit vollstreckten verbüßt worden sind, und die Anschlussstrafen mit.

(4) Ein Gnadengesuch, für dessen Bearbeitung Gnadenbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen nach den §§ 1 und 6 nicht zuständig sind, ist an die zuständige Gnadenbehörde des Bundes oder des Landes abzugeben, dessen Behörde die Entscheidung getroffen hat, auf die sich das Gnadengesuch bezieht.“

### **§ 9 GnO NW Einfluss von Gnadengesuchen auf die Vollstreckung**

„(1) Gnadengesuche (§ 8 Abs. 1), Gnadenanregungen (§ 7 Abs. 2) und Einwendungen (§ 21) hemmen die Vollstreckung nicht.

(2) Kommt ein Aufschub oder eine Aussetzung der Vollstreckung nicht nach anderen Vorschriften in Betracht, so kann die Gnadenbehörde bis zur Entscheidung über einen Gnadenerweis oder über Einwendungen die Vollstreckung oder die weitere Vollstreckung einstellen, wenn erhebliche Gnadengründe glaubhaft vorgebracht werden und dem Verurteilten durch die alsbaldige oder die weitere Vollstreckung der Strafe oder Maßregel schwere, nicht zumutbare Nachteile drohen, die bei Bewilligung eines Gnadenerweises nicht wieder beseitigt werden könnten.

(3) Die Einstellung ist unzulässig, wenn der Verurteilte der Flucht verdächtig ist, es sei denn, dass ein Gnadenerweis für die ganze Strafe zu erwarten ist. Wenn die Strafverbüßung oder der Freiheitsentzug auf Grund einer Maßregel der Besserung und Sicherung bereits begonnen hat oder solange sich der Verurteilte wegen einer anderen Strafe in Haft befindet oder wegen einer anderen Maßregel untergebracht ist, kommt die Einstellung nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

(4) Ist eine Begnadigung bereits abgelehnt worden, so darf die Vollstreckung nur eingestellt werden, wenn neue erhebliche Gnadengründe glaubhaft vorgebracht werden. Hat der Träger des Gnadenrechts, der Justizminister oder der Generalstaatsanwalt einen Gnadenerweis abgelehnt, so bedarf die Einstellung der Vollstreckung der Zustimmung des Justizministers bzw. des Generalstaatsanwalts. Die Zustimmung soll in der Regel fernmündlich oder fernschriftlich eingeholt werden. Ermittlungen dürfen zuvor nur angestellt werden, wenn sie für die Entscheidung über die Einstellung der Vollstreckung unerlässlich sind.“

### **§ 13 GnO NW Anhörung sonstiger Behörden und Stellen**

„(1) Die Gnadenbehörde gibt einem von der Rechtsanwaltschaft zur ehrenamtlichen Mitwirkung in Gnadensachen benannten Rechtsanwalt im Landgerichtsbezirk unter Vorlage der Verfahrensakten und der Gnadenvorgänge



Gelegenheit, sich zu dem Gnadengesuch (§ 8 Abs. 1) oder der Gnadenanregung (§ 7 Abs. 2) zu äußern.

(2) Behörden, Stellen und amtlich bestellten Personen, deren Äußerung für die Entscheidung der Gnadenfrage Bedeutung haben kann, soll die Gnadenbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Es werden in der Regel zu hören sein: der für den Verurteilten bestellte Bewährungshelfer, bei bestehender Führungsaufsicht die Führungsaufsichtsstelle, in Jugendstraf- und Jugendschutzsachen das Jugendamt in Außenwirtschafts- und Steuerstrafsachen die zuständige Finanzbehörde, in Münzstrafsachen die Deutsche Bundesbank und bei Beleidigung und Körperverletzung in den Fällen des § 194 Abs. 3 und des § 232 Abs. 2 des Strafgesetzbuches der amtliche Vorgesetzte, der den Strafantrag gestellt hat.

(3) Ist Gegenstand des Gnadenverfahrens eine Bußgeldsache, so soll der zuständigen Verwaltungsbehörde Gelegenheit gegeben werden, ihre Belange auch im Gnadenverfahren geltend zu machen. Sind mehrere Verwaltungsbehörden sachlich zuständig, so wählt die Gnadenbehörde die Verwaltungsbehörde aus, deren Einschaltung wegen ihrer besonderen Sachkunde sachdienlich erscheint. Bei Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr ist eine Anhörung in der Regel entbehrlich.

(4) Bei Beamten und Behördenangestellten soll die vorgesetzte Dienstbehörde, im Falle des Ausscheidens aus dem Dienst die letzte vorgesetzte Dienstbehörde gehört werden.

(5) § 11 Abs. 4 und 5 und § 42 bleiben unberührt. Von der Anhörung anderer Stellen kann auch dann abgesehen werden, wenn durch die Einholung der Stellungnahmen das Gnadenverfahren in einer für den Verurteilten unzumutbaren Weise verzögert würde.“

## **§ 19 GnO NW Mitteilungen im Gnadenverfahren**

„(1) Die Gnadenbehörde teilt die Gnadenentscheidung mit

- a) der Vollstreckungsbehörde, wenn die Gnadenbehörde nicht selbst Vollstreckungsbehörde ist,
- b) dem Leiter der Vollzugsanstalt oder der Einrichtung (§ 7 Abs. 2), in der sich der Verurteilte befindet oder zuletzt befunden hat,

c) dem Bewährungshelfer, wenn der Verurteilte einem Bewährungshelfer unterstellt ist oder unterstellt wird,

d) dem Erziehungsberechtigten, dem gesetzlichen Vertreter und dem Jugendamt, wenn der Verurteilte im Zeitpunkt der Gnadenentscheidung minderjährig ist.

(2) Die Bewilligung eines Gnadenerweises darf den in Absatz 1 bezeichneten Personen und Stellen frühestens gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Entscheidung an den Verurteilten mitgeteilt werden.

(3) Die Mitteilungen nach Absatz 1 sind durch Übersendung einer Abschrift - im Falle des Buchstaben a) einer beglaubigten Abschrift - des Bescheides, den der Gesuchsteller nach § 18 erhält, oder der Entscheidung zu bewirken. Die Mitteilungen nach Absatz 1 Buchstabe b), c) und d) sind in einem verschlossenen Umschlag zu versenden.

(4) Sonstige Mitteilungen aus Anlass eines Gnadenverfahrens (z.B. auf Grund des Bundeszentralregistergesetzes - § 16 BZRG -, der Vorschriften über das Verkehrszentralregister - § 13 Abs. 1 Nr. 3, § 13b Abs. 2 Satz 2 StVZO - oder der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen) obliegen der Vollstreckungsbehörde. Absatz 2 gilt für diese Mitteilungen entsprechend.“

## **§ 26 GnO NW Bedingte Strafaussetzung bei Verurteilung zu Freiheitsstrafe**

„(1) Die Gnadenstellen sind ermächtigt, die Vollstreckung nach allgemeinem Strafrecht erkannter Freiheitsstrafen und Restfreiheitsstrafen von nicht mehr als einem Jahr ganz oder teilweise bedingt auszusetzen. Bei Gesamtstrafen ist deren Höhe maßgebend. Handelt es sich um mehrere Freiheitsstrafen oder Restfreiheitsstrafen, so gilt die Ermächtigung nur, wenn die Summe der noch zu verbüßenden Strafen ein Jahr nicht übersteigt.

(2) Die Ermächtigung nach Absatz 1 entfällt

a) bei Freiheitsstrafen und bei Restfreiheitsstrafen von nicht mehr als sechs Monaten, wenn das Gericht und die Staatsanwaltschaft der bedingten Strafaussetzung widersprechen,

b) bei Freiheitsstrafen und bei Restfreiheitsstrafen von mehr als sechs Monaten, wenn das Gericht oder die Staatsanwaltschaft der Strafaussetzung widersprechen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Zur Aussetzung von mehr als der Hälfte der Strafe oder der Summe der Strafen sind die Gnadenstellen im Rahmen des Absatzes 1 nur befugt, wenn

- a) bei Strafen von nicht mehr als sechs Monaten das Gericht oder die Staatsanwaltschaft,

- b) bei Strafen von mehr als sechs Monaten das Gericht und die Staatsanwaltschaft die Strafaussetzung befürworten.

(4) Gericht im Sinne von Absatz 2 und 3 ist das nach § 12 Abs. 1 Buchstabe a) und Abs. 2 Satz 1 um Stellungnahme zu ersuchende Gericht, Staatsanwaltschaft die nach § 12 Abs. 1 Buchstabe b) und Abs. 2 Satz 1 um Stellungnahme zu ersuchende Staatsanwaltschaft.“

### **§ 27 GnO NW Bedingte Strafaussetzung bei Geldstrafen**

„(1) Die Gnadenstellen sind ermächtigt, Geldstrafen und Restgeldstrafen von nicht mehr als dreihundertsechzig Tagessätzen ganz oder teilweise bedingt auszusetzen.

(2) Sind Freiheits- und Geldstrafen nebeneinander verhängt worden, so gilt die Ermächtigung nur, wenn die Summe der noch zu vollstreckenden Freiheitsstrafen und der Tagessätze ein Jahr nicht übersteigt. Bei der Bestimmung der Summe der Einzelstrafen entspricht ein Tagessatz einem Tag Freiheitsstrafe.“

### **§ 28 GnO NW Dauer der Bewährungszeit**

„(1) Die Dauer der Bewährungszeit ist nach den Umständen des einzelnen Falles zu bemessen. Sie soll mindestens eineinhalb und darf höchstens fünf Jahre betragen.

(2) Die Bewährungszeit kann im Rahmen des Absatzes 1 durch die Gnadenbehörde verlängert werden. § 31 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Eine nachträgliche Verkürzung der Bewährungszeit ist zulässig, wenn Führung und Haltung des Verurteilten bereits vor Ablauf der Bewährungszeit die sichere Erwartung rechtfertigen, dass er künftig keine Straftaten mehr begehen wird.“

## **§ 29 GnO NW Auflagen und Weisungen**

„(1) Bei Bewilligung bedingter Strafaussetzung können Auflagen und Weisungen erteilt werden, denen der Verurteilte während der Dauer der Bewährungszeit nachzukommen hat.

(2) Auflagen sollen dazu dienen, dem Verurteilten sein Fehlverhalten deutlich zu machen, und ihn dazu anhalten, für das begangene Unrecht Genugtuung zu leisten, insbesondere den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen. Dem Verurteilten kann auch die Zahlung eines Geldbetrages zu Gunsten der Staatskasse oder einer gemeinnützigen Einrichtung binnen bestimmter Frist, ggf. in angemessenen Teilzahlungen, auferlegt werden. Die Frist kann nachträglich, jedoch nicht über das Ende der Bewährungszeit hinaus, verlängert werden.

(3) Weisungen sollen dem Verurteilten helfen, in Zukunft ein straffreies Leben zu führen. Weisungen können sich insbesondere auf Aufenthalt, Ausbildung, Arbeit, Freizeit, Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder Umgang des Verurteilten beziehen. Einem besonders gefährdeten oder hilfsbedürftigen Verurteilten kann die Weisung erteilt werden, sich einem Bewährungshelfer zu unterstellen. Wird zum Bewährungshelfer eine Person bestellt, die nicht als hauptamtlicher Bewährungshelfer tätig ist, so belehrt die Gnadenbehörde den Bewährungshelfer über seine Aufgaben und verpflichtet ihn zu ihrer Erfüllung. Im Einzelnen ist Abschnitt H der AV des JM vom 2.1.1968 (4260-I A. 1 - JMBl. NW. S. 26 -) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(4) Durch Auflagen und Weisungen dürfen keine unzumutbaren Anforderungen an den Verurteilten gestellt werden.

(5) Bei Bewilligung bedingter Strafaussetzung können Auflagen und Weisungen auch nachträglich und auch zusätzlich erteilt werden. Auflagen und Weisungen können geändert werden, wenn die Änderung erforderlich ist, um den mit der Strafaussetzung zur Bewährung verfolgten Zweck zu erreichen. Für das Verfahren gilt § 31 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 entsprechend.“

## **§ 34 GnO NW Überwachung und Widerruf**

„(1) Die Gnadenbehörde überwacht während der Bewährungszeit die Führung des Verurteilten, insbesondere prüft sie, ob der Verurteilte den erteilten Auflagen und Weisungen nachkommt. Ist ein Bewährungshelfer bestellt, so berichtet

dieser in Abständen von längstens sechs Monaten über die Führung des Verurteilten. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) In Fällen von geringer Bedeutung, in denen keine Auflagen und Weisungen erteilt worden sind, kann von der Überwachung abgesehen werden.

(3) Die Justizbehörden, insbesondere die Strafverfolgungsbehörden und die Vollzugsanstalten, sowie die Einrichtungen (§ 7 Abs. 2) haben der Gnadenbehörde Mitteilung zu machen, wenn ihnen bekannt wird, dass der Verurteilte sich nicht bewährt.

(4) Wird der Gnadenbehörde bekannt, dass der Verurteilte sich nicht bewährt, insbesondere den Auflagen und Weisungen nicht nachkommt, so widerruft sie nach Vornahme etwa noch erforderlicher Ermittlungen die bedingte Strafaussetzung. § 31 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. In Ausnahmefällen kann die Gnadenbehörde von dem Widerruf absehen. Sie kann Auflagen und Weisungen (§ 29) erteilen sowie die Bewährungszeit verlängern (§ 28 Abs. 2).

(5) Für die Entscheidungen nach Absatz 4 gilt § 31 Abs. 3 sinngemäß.“

## **2.2.3 Qualitätsstandards**

Für den ambulanten Sozialen Dienst der Justiz gelten seit dem 01.06.2008 Qualitätsstandards. Nachfolgend werden für den Fachbereich Bewährungshilfe besonders relevante Passagen der zwischenzeitlich aktualisierten Standards (in der Fassung mit Stand Juli 2020) zitiert (Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen):

### **VIII. Prozessqualität**

#### **A. Fachbereich Bewährungshilfe**

##### **1. Verwaltungstätigkeit**

###### **1.1. Beginn der Bewährungshilfe**

Die Tätigkeit der Fachkraft des ambulanten Sozialen Dienstes - Bereich Bewährungshilfe - wird veranlasst:

- durch Eingang des Unterstellungsbeschlusses,
- durch telefonische oder schriftliche Information des Gerichts oder weiterer Verfahrensbeteiligter,
- durch Kontaktaufnahme der Probandin bzw. des Probanden,
- durch Information der Justizvollzugseinrichtungen über eine geplante Entlassung oder durch die Stellungnahme der Justizvollzugseinrichtung gegenüber der zuständigen Vollstreckungsbehörde,
- durch ein Amtshilfeersuchen,
- durch Mitteilung der Gnadenstelle bei einer Gnadenentscheidung.

###### **1.2. Fallverteilung**

Die Fallverteilung organisieren die Leiterinnen und Leiter der Fachkräfte des ambulanten Sozialen Dienstes bzw. Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter unter Berücksichtigung insbesondere folgender Kriterien:

- fachliche Gesichtspunkte,
- Belastung,
- Kollegialprinzip.

Die Fallverteilung erfolgt zügig nach Eingang, spätestens innerhalb von 7 Tagen.

### 1.3. Übernahmemitteilung

Nach der Fallverteilung teilt die Fachkraft die Betreuungsübernahme den Verfahrensbeteiligten mit (z.B. Jugendhilfe im Strafverfahren, Justizvollzugseinrichtung, Strafvollstreckungskammer, Gnadenstelle, Führungsaufsichtsstelle, Gericht, abgebende Bewährungshilfedienststelle).

Sofern nicht bereits vorhanden, fordert die Fachkraft Urteil und Beschluss mit Rechtskraftvermerk an und bittet um namentliche Bestellung.

### 1.4. Beendigung des Betreuungsverhältnisses

Die Bewährungsbetreuung endet

- mit Ablauf der Unterstellungszeit,
- mit einem bestandskräftigen Aufhebungsbeschluss,
- mit einem rechtskräftigen Widerrufsbeschluss,
- durch eine rechtskräftige Einbeziehung in ein neues Urteil,
- mit Abgabe an eine andere Bewährungshelferin oder einen anderen Bewährungshelfer,
- aus anderen Gründen (z.B. Tod).

Nach Ablauf der Unterstellungszeit kann die Betreuungsarbeit mit Einverständnis der Probandin bzw. des Probanden für einen angemessenen Zeitraum (i.d.R. nicht mehr als sechs Monate) fortgesetzt werden, insbesondere um Hilfsmaßnahmen abzuschließen.

Während noch nicht abgeschlossener Sekundärverfahren, die eine nachträgliche Verlängerung der Bewährungszeit bewirken können, kann mit Einverständnis der Probandin bzw. des Probanden die Betreuungsarbeit auch über einen längeren Zeitraum als sechs Monate erfolgen.

Das Einverständnis der Probandinnen und Probanden ist jeweils zu dokumentieren.

## 2. Betreuungs- und Kontrolltätigkeit

### 2.1. Erstkontakt

Die Fachkräfte betreiben aktive Kontaktaufnahme. Zu Probandinnen und Probanden wird umgehend, grundsätzlich innerhalb von sieben Tagen nach Fallübernahme, Kontakt aufgenommen.

Der Erstkontakt kann erfolgen durch:

<b>schriftliche Kontaktaufnahme</b>	<b>persönliche Kontaktaufnahme</b>	<b>telefonische Kontaktaufnahme</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>- Einladung ins Büro</li><li>- Anmeldung zum Hausbesuch</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Bürobesuch</li><li>- Hausbesuch</li><li>- Besuch in der Justizvollzugsanstalt oder Maßregelvollzugsanstalt</li><li>- Krankenhausbesuch</li><li>- Besuch in Therapieeinrichtungen</li><li>- Treffen an sonstigen neutralen Orten</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Telefongespräch mit der Probandin bzw. dem Probanden</li></ul>

Die Fachkraft kann Probandinnen und Probanden anlässlich der Kontaktaufnahme das über die IT-Fachanwendung SoPart<sup>®</sup> abrufbare, landesweit einheitliche Informationsblatt über den Fachbereich Bewährungshilfe zur Verfügung stellen.

Bei Nichterscheinen von geladenen Probandinnen und Probanden veranlasst die Fachkraft zeitnah entweder eine zweite schriftliche Einladung oder eine persönliche Kontaktaufnahme im Rahmen eines Hausbesuches oder Telefonates.

Meldet sich die Probandin oder der Proband auch dann nicht, finden weitere Versuche statt, den Kontakt herzustellen.



Bei der dritten schriftlichen Aufforderung zur Kontaktaufnahme weist die Fachkraft auf die die Konsequenzen hin, die Verstöße gegen die Bewährungsauflagen und Weisungen haben.

Sofern auch dann kein Kontakt von der Probandin bzw. dem Probanden aufgenommen wird, teilt die Fachkraft dies dem aufsichtsführenden Gericht mit. Bei jugendlichen Probandinnen und Probanden regt sie in der Regel einen gemeinsamen Anhörungstermin an. Bei Erwachsenen kann die Fachkraft dem Gericht aus ihrer Sicht erfolgversprechende Maßnahmen vorschlagen.

## 2.2. Sprechstunde und Erreichbarkeit

Alle Fachkräfte richten mindestens einmal wöchentlich eine Sprechzeit ein, die so zu organisieren ist, dass sie auch von berufstätigen und auswärts wohnenden Probandinnen und Probanden in Anspruch genommen werden kann. Jede Dienststelle stellt nach Möglichkeit unter Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten die Erreichbarkeit mindestens einer Fachkraft in der Dienststelle von 9:00 Uhr bis 15:30 Uhr sicher.

## 2.3. Erstgespräch

Das Erstgespräch ist so zu gestalten, dass eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Probandinnen und Probanden während der Unterstellungszeit ermöglicht wird. Dies erfordert sowohl eine störungsfreie Atmosphäre als auch eine wertschätzende Haltung der Fachkräfte und ihre Bereitschaft, einen offenen Dialog zu führen.

Im Erstgespräch ist die aktuelle Lebenssituation abzuklären. Zeichnet sich akuter Hilfebedarf ab, ist diesem Vorrang vor anderen dienstlichen Aufgaben einzuräumen.

Die Fachkraft informiert die Probandinnen und Probanden in dem Erstgespräch über

- den allgemeinen gesetzlichen Auftrag der Bewährungshilfe,
- allgemeine Folgen von Verstößen gegen Auflagen und Weisungen,

- Rechte und Pflichten als Grundlagen der Zusammenarbeit,
- Hilfe- und Betreuungsangebote,
- Erreichbarkeit der Dienststelle und Sprechstunde der Fachkräfte,
- den Urteilstenor und Inhalt des Bewährungsbeschlusses sowie die darin aufgeführten Auflagen und/oder Weisungen,
- die grundsätzliche Schweigepflicht nach § 203 Absatz 1 Nr. 6 StGB, aber kein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO.

Im Erstgespräch ist bereits der nächste Kontakttermin mit der Probandin / dem Probanden verbindlich abzusprechen; er ist im elektronischen Vorgang zu notieren.

#### 2.4. Folgekontakte/ Hilfeplanung

Soweit im Erstkontakt noch keine Klärung erfolgte, sind im Folgekontakt zu Beginn der Bewährungszeit folgende Aspekte zu thematisieren:

- die persönliche und soziale Situation der Probandin bzw. des Probanden,
- der aktuelle und künftige Hilfe-, Betreuungs- und Beratungsbedarf
- die Straffälligkeit.

Sofern sich die Probandin oder der Proband vor der Unterstellung im Arrest oder in Haft befindet oder befunden hat, sind die Justizvollzugseinrichtungen einzubinden.

Die Fachkraft soll mit den Probandinnen und Probanden Ziele vereinbaren und Absprachen im Hinblick auf die Erfüllung der Auflagen und Weisungen sowie auf den Hilfe- und Betreuungsbedarf treffen und diese dokumentieren.

Die weitere Betreuungsarbeit gestaltet sich als dynamischer Prozess und ist in ihren Abläufen und Inhalten stets neu zu definieren. Die Kontakthäufigkeit hat sich nach den Lebensumständen, insbesondere nach dem Hilfebedarf, der erforderlichen Kontrolle der Probandinnen und Probanden und dem prognostizierten Rückfallgefährdungsrisiko zu richten.

Sofern sich Krisensituationen abzeichnen, sind die notwendigen Kriseninterventionen umgehend durchzuführen.

Die Aufsichtspflicht der Fachkräfte erfordert die Durchführung von persönlichen Kontaktgesprächen mindestens alle acht Wochen. Sofern in Einzelfällen längere Intervalle vereinbart werden, bedürfen diese einer schriftlichen Begründung. Gleiches gilt für die Vereinbarung anderer Formen der Kontakthaltung (z.B. Telefongespräche).

Fachkräfte sollen Hausbesuche anbieten. Dies gilt insbesondere bei Jugendlichen und Heranwachsenden. Hausbesuche sind in der Regel schriftlich anzumelden oder mündlich mit der Probandin oder dem Probanden zu vereinbaren. Im Einzelfall, wie z.B. bei Terminversäumnis, Kontaktabbruch, drohendem Widerruf oder bei bestimmten Tätergruppen (z.B. bei Straftaten z. N. von Kindern), kann ein Hausbesuch auch unangemeldet erfolgen.

Soweit es die Umstände erfordern, sollen Besuche auch in Einrichtungen (z.B. Justizvollzugseinrichtungen, Maßregelvollzugseinrichtungen, Therapieeinrichtungen) durchgeführt werden, in denen sich die Probandin oder der Proband befindet. Dies gilt insbesondere im Rahmen des Übergangsmanagements. Sicherheitsaspekte können es erfordern, dass Hausbesuche in Begleitung einer weiteren Fachkraft erfolgen.

#### 2.4.1. Hilfe- und Betreuungsangebote

Die Fachkraft ist zuständig für ein umfassendes Hilfe- und Beratungsangebot, das sie entweder selbst oder durch Vermittlung an andere Institutionen leistet, zu vgl. hierzu die als Anlage beigefügte **Checkliste 1** 'Hilfs- und Betreuungsangebote'.

Die Fachkräfte des ambulanten Sozialen Dienstes können für ihre Dienststelle und/oder ihren Landgerichtsbezirk darüber hinaus Gruppenmaßnahmen für Probandinnen und Probanden anbieten (zu vgl. insoweit Abschnitt X).

#### 2.4.2. Rückfallrisikoprognose

Zur Erstellung einer Sozialprognose wird die Einschätzung des Risikos für eine eventuelle Rückfallgefahr der Probandin bzw. des Probanden benötigt. Dies erfordert die Ermittlung des Überwachungs- und Unterstützungsbedarfs sowie der Erforderlichkeit etwaiger Interventionen, zu vgl. hierzu die **Checkliste 3** 'Rückfallrisikoprognose`.

#### 2.4.3. Auflagen und Weisungen

Art und Umfang der Aufsicht richten sich nach den Vorgaben des Gerichts und Erfordernissen des Einzelfalls, vgl. hierzu die als Anlage beigefügte **Checkliste 2** 'Kontrolle`.

Die Fachkräfte halten die Probandinnen und Probanden an, die Auflagen und Weisungen zu erfüllen und unterstützen sie dabei. Die inhaltliche Ausgestaltung der Auflagen und Weisungen obliegt unter Beachtung des Bestimmtheitsgrundsatzes allein dem Gericht. Die Fachkräfte regen erforderlichenfalls eine weitere Erteilung von Weisungen und Auflagen oder deren Änderung bei Gericht an.

#### 2.5. Kontaktabbruch

Bei Kontaktabbruch von Seiten der Probandin oder des Probanden sollten mehrere geeignete Versuche stattfinden, den Kontakt kurzfristig wiederherzustellen. Sind diese nicht erfolgreich, ergeht eine Mitteilung an das zuständige Gericht.

#### 2.6. Besondere Tätigkeiten

Gerichtsverhandlungen/Anhörungstermine:

Erhält die Fachkraft im Sekundärverfahren durch das Gericht Kenntnis von einem Hauptverhandlungs- oder Anhörungstermin, nimmt sie bzw. eine Vertretung in der Regel hieran teil. Andernfalls übersendet sie eine schriftliche Stellungnahme. Inhalt der Stellungnahme zur oder in der Hauptverhandlung ist die Information über den bisherigen Bewährungsverlauf und die Abgabe einer Sozialprognose unter Berücksichtigung von Rückfallrisikokriterien. Auf Aufforderung sollen Anregungen für den Bewährungsbeschluss gegeben werden.

Sicherungshaftbefehl:

Zugleich mit der Anregung oder bei Bekanntwerden eines anstehenden Widerrufs soll ggf. die Anregung zum Erlass eines Sicherungshaftbefehls erfolgen, wenn nachweislich die konkrete Gefahr der Begehung neuer erheblicher Straftaten besteht und die Probandin oder der Proband sich der Aufsicht und Leitung entzieht.

Untersuchungs- und Sicherungshaft/Ersatzfreiheitsstrafe:

Nach einer Inhaftierung während der Unterstellungszeit soll möglichst kurzfristig persönlicher Kontakt zur Probandin oder zum Probanden aufgenommen werden, um mit dieser/ diesem potentielle Haftvermeidungsmaßnahmen zu erörtern und, sofern unklar, deren/dessen, persönliche und soziale Situation abzuklären. Die Fachkraft unterstützt im Anschluss den Sozialdienst des Vollzugs bei der Vermeidung der weiteren (Untersuchungs-) Haft.

### 2.7. Abschlussgespräch

Zum Ablauf der Unterstellungszeit führt die Fachkraft ein abschließendes Gespräch mit der Probandin bzw. dem Probanden, um den Bewährungsverlauf zu bilanzieren und zu reflektieren.

Bei Beendigung der Unterstellungszeit durch Widerruf, Abgabe oder Aufhebung der Unterstellung informiert die Fachkraft die Probandin / den Probanden zusätzlich über die Folgen und etwaige Rechtsmittel.

### 2.8. Bewährungshelferwechsel

Bei Änderung der örtlichen Zuständigkeit erfolgt in der Regel ein Wechsel der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers. Dafür stellt die bisher zuständige Fachkraft ein Amtshilfeersuchen bei der örtlich zuständigen Dienststelle unter Mitteilung der folgenden Informationen:

- Neue, aktuelle Anschrift und Telefonnummer der Probandin oder des Probanden (bei Abgabe in andere Bundesländer),

- Straftat und Unterstellungsgrund (z.B. direkte Strafaussetzung zur Bewährung oder vorzeitige Entlassung, Strafaussetzung nach Vollstreckung eines Jugendarrestes neben Jugendstrafe zur Bewährung),
- Dauer der Unterstellungs- und Bewährungszeit,
- Benennung des aufsichtführenden Gerichts mit Aktenzeichen,
- Auflagen und Weisungen und Stand deren bisheriger Erfüllung,
- gegebenenfalls Hinweis auf offene Ermittlungs- oder Strafverfahren,
- kurze Beschreibung der Lebenssituation und Grund des Umzugs,
- im Sinne der Sorgfaltspflicht Hinweise auf Besonderheiten in der Zusammenarbeit mit der Probandin oder dem Probanden,
- Bitte um Kontaktaufnahme zur Probandin oder zum Probanden und Rückmeldung, wer die weitere Bewährungsbetreuung übernimmt.

Bei dieser Erstinformation ist eine Form zu wählen, die der neuen Fachkraft einen schnellen und gründlichen Überblick ermöglicht.

Ein Wechsel der Bewährungshelferin bzw. des Bewährungshelfers kann auch bei unveränderter örtlicher Zuständigkeit erfolgen. Der Wechsel ist zu begründen und soll im Einvernehmen mit allen Beteiligten stattfinden.

### 2.9. Aufhebung der Unterstellung

Die Fachkraft regt die Aufhebung der Unterstellung an, wenn weder Betreuung noch Aufsicht möglich oder erforderlich sind.

### **3. Vermerke**

Alle wesentlichen Fakten im Bewährungsverlauf werden unverzüglich, in der Regel innerhalb von sieben Tagen, als Vermerk niedergelegt.

Sie enthalten in knapper Form Informationen über

- Zeitpunkt,
- Art des Kontakts (z.B. Hausbesuch, Sprechstunde, Telefonat),
- Gesprächspartner/-in,
- Anlass und Inhalt eines Gesprächs,
- aktuelle Situation,

- Vereinbarungen über weitere Schritte.

#### **4. Berichte**

Berichte setzen das aufsichtführende Gericht über den Verlauf der Bewährung in Kenntnis. Diese Berichte werden nach gerichtlicher Aufforderung, Vereinbarung mit dem Gericht oder aus besonderem Anlass zeitnah erstellt und können der Probandin bzw. dem Probanden in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht werden. Schutzwürdige Interessen Dritter sind zu wahren.

Die Berichte enthalten Informationen über

- Anschrift und Wohnsituation,
- wirtschaftliche Situation,
- Arbeitssituation,
- Erfüllung von Auflagen und Weisungen,
- soziale Situation,
- Betreuungsverlauf sowie Kontakt zur Bewährungshelferin bzw. zum Bewährungshelfer,
- besondere Probleme (z.B. Sucht, Verschuldung und ähnliches),
- neue Ermittlungs- oder Strafverfahren, neue Verurteilungen,
- gegebenenfalls Anregung zu weiteren Maßnahmen,
- gegebenenfalls die Rückfallgefährdung der Probandin oder des Probanden.

Sollte der Bericht nicht zeitnah nach Eingang der Berichtsaufforderung erstellt werden können, wird die ersuchende Stelle unter Darlegung der Gründe informiert und um Fristverlängerung gebeten.

#### **5. Möglichkeiten der Schwerpunktbildung/Projekte**

Zur Bündelung von Kompetenzen im Umgang mit besonderen Tätergruppen (z.B. Probandinnen und Probanden mit Sexualdelinquenz, gravierenden Gewaltproblemen und solchen, bei denen Jugendstrafrecht Anwendung findet) können Spezialisierungen erfolgen. Entsprechende einzelfallübergreifende Angebote sind zu fördern (zu vgl. auch Abschnitt X).

## **XIV. Anlagen**

### **Checkliste 1**

Fachbereich Bewährungshilfe

### **- Hilfs- und Betreuungsangebote -**

Die mit **(R)** gekennzeichneten Punkte sind Regelleistungen, die die Fachkraft selbst erbringt. Die nicht gekennzeichneten Hilfsangebote können nach örtlichen Gegebenheiten und persönlicher Qualifikation der Fachkraft erfolgen.

#### **Hilfs- und Betreuungsangebote sind unter anderem:**

##### **1. Beziehungsarbeit:**

- **(R)** Angebot und gegebenenfalls Aufbau einer helfenden Beziehung durch Einzelberatung und eventuell Gruppenarbeit.

##### **2. Strafrechtliche Hilfen:**

- **(R)** Thematisierung der Straftat und deren Folgen für alle Beteiligten, auch in Bezug auf erneute Straffälligkeit (Reflexion über die Gründe der Tat, Erörterung der Folgen für die Geschädigten und die Täter bzw. Täterinnen, Schadensbegrenzung bzw. Wiedergutmachung, Strategien zur Vermeidung weiterer Straftaten),
- Erarbeitung eines Notfallplans,
- Begleitung im gesamten Sekundärverfahren (prozessrechtlich, inkl. Besuch in der Justizvollzugsanstalt und Mitwirkung beim Täter-Opfer-Ausgleich),
- Erarbeitung von Untersuchungshaftalternativen (Haftvermeidung),
- **(R)** Unterstützung bei der Anregung zur Umwandlung von Ersatzfreiheitsstrafen in freie Arbeit,
- **(R)** Unterstützung bei der Vermittlung von Einsatzstellen gemeinnütziger (freier) Arbeit,
- **(R)** Kontaktaufnahme zu Inhaftierten bei Eingang einer positiven Stellungnahme zur anstehenden Entlassung,
- **(R)** Vorbereitung der Entlassung aus dem Strafvollzug in Kooperation mit der JVA.



### 3. Psychosoziale Beratung:

- **(R)** Allgemeine Lebensberatung mit der Zielsetzung der Hilfe zur Selbsthilfe (ziel- und ressourcenorientiert),
- **(R)** Motivationsarbeit zur Minderung oder Überwindung bestehender Probleme, Information über das Angebot von Beratungsstellen,
- Bearbeitung von Konflikten im zwischenmenschlichen Bereich,
- Eltern-, Familien- und Paargespräche,
- Erziehungsberatung,
- schulische und berufliche Beratung,
- Freizeitberatung,
- Gesundheitsberatung.

### 4. Suchtkrankenhilfe:

- **(R)** Motivationsarbeit zur Minderung oder Überwindung bestehender Suchtprobleme,
- **(R)** Information über das Angebot von Sucht-/ und Drogenberatungsstellen,
- Kontaktaufbau zu Sucht-/ und Drogenberatungsstellen,
- Mitwirkung bei der Therapievorbereitung,
- Unterstützung bei der Therapievermittlung,
- **(R)** Kontaktangebote während einer stationären Therapie.

### 5. Hilfe bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten:

- **(R)** Beratung und Hilfestellung bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten,
- Vermittlung von materieller Unterstützung (z.B. Mittel von Straffälligenhilfevereinen, Fördervereinen etc.),
- ggf. **(R)** Motivationsförderung zur Schuldenbearbeitung,
- Entwicklung von Schuldenregulierungsplänen,
- ggf. Geldverwaltung,
- **(R)** Information über das Angebot von Schuldnerberatungsstellen,
- Kontaktaufbau zu und Vermittlung von Schuldnerberatungsstellen,
- Führen von Schriftverkehr bei Schuldenregulierungen.

#### 6. Hilfe bei Wohnraumangelegenheiten:

- **(R)** Beratung und Hilfestellung zur Beschaffung und Erhaltung von Wohnraum,
- **(R)** Information über das Angebot der Wohnungslosenhilfe,
- **(R)** Information über stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
- Hilfe bei der Antragstellung.

#### 7. Hilfe bezüglich Arbeit und Ausbildung:

- **(R)** Beratung und Hilfestellung bei Arbeits- und Berufsfindung,
- **(R)** Beratung und Hilfestellung bei Vermittlung von Ausbildungs- und Weiterbildungsangeboten.

#### 8. Hilfe im Umgang mit Behörden:

- **(R)** Unterstützung bei Behördenangelegenheiten,
- Begleitung bei Behördengängen,
- **(R)** Hilfestellung bei notwendigem Schriftverkehr.

#### 9. Interkulturelle Arbeit:

- **(R)** Beratung und Hilfestellung bei Problemen von Probandinnen und Probanden mit Migrationshintergrund, z.B. durch Information über Angebote einschlägiger Einrichtungen,
- Kontaktaufbau zu und Vermittlung von einschlägigen Einrichtungen sowie Beratungs- und Hilfemöglichkeiten.

#### 10. Netzwerkarbeit:

- **(R)** Fall- und fachübergreifende Kooperation mit anderen Fach- und Hilfsdiensten, Behörden und Institutionen,
- Koordinierung der Hilfs- und Beratungsangebote im lokalen Netzwerk von Hilfseinrichtungen, Behörden und Entscheidungsträgern,
- Abgaben von Stellungnahmen gegenüber anderen Institutionen auf Wunsch der Probandinnen und Probanden.

## 11.Sonstiges:

- **(R)** Krisenintervention,
- lebenspraktische Hilfen,
- Prüfung und gegebenenfalls Einleitung weiterer Maßnahmen für die Zeit nach Ende der Betreuung,
- Angebot einer anlassbezogenen, kurzen Beratung nach Ablauf der Bewährungszeit,
- Projekte.

## Checkliste 2

Fachbereich Bewährungshilfe

### - Kontrolle -

Regelleistungen der Fachkraft im Rahmen ihrer Kontrollfunktion sind:

#### 1. Datenerhebung

- Beschaffung von Urteil und Bewährungsbeschluss,
- Evtl. Beschaffung von Gutachten, JGH-Bericht, JVA-Stellungnahme,
- Evtl. Verifizierung der Angaben der Probandin bzw. des Probanden.

#### 2. Erklärung der Auflagen und der Weisungen gegenüber der Probandin oder dem Probanden (Information, Verfahrensablauf)

- Belehrung und Beratung über Folgen von Verstößen gegen Auflagen und Weisungen,
- Klärung der persönlichen Voraussetzungen der Probandin bzw. des Probanden zur Erfüllung von Arbeitsauflagen (räumliche, zeitliche, gesundheitliche, soziale, berufliche und finanzielle Fähigkeiten sowie persönliche Problemlagen, z. B. Sucht).

#### 3. Kontrolle von Auflagen, z.B.

- Kontakthaltung,
- Wohnsitz,
- gemeinnützige Arbeit,
- Geldbuße,
- Schadenswiedergutmachungen,
- Drogenscreening.

#### 4. Kontrolle von Weisungen, z.B. durch

- Überprüfung der Teilnahme an ambulanter oder stationärer Therapie (Sucht- und Sexualtherapie, AGT),
- Überprüfung der Inanspruchnahme von Beratung (z. B. bei Sucht- oder Schuldenproblematik),

- Überprüfung der Teilnahme an sozialen Trainingskursen.

#### 5. Interventionsmaßnahmen: Mitteilungen an das Gericht

- Mitteilung neuer Straftaten,
- Mitteilung von Verstößen gegen Auflagen und Weisungen,
- Anregung eines Sicherungshaftbefehls,
- Anregung von Anhörungsterminen,
- Anregung des Widerrufs,
- Anregung und Vorschläge zur Änderung von Auflagen und Weisungen,
- Anregung der Erstellung eines Bewährungsplans bei Jugendlichen.

### **Checkliste 3**

Fachbereich Bewährungshilfe

#### **- Rückfallrisikoprognose -**

Die Rückfallrisikoprognose ist ein Grundstein für effektives Case-Management, daher sind im gesamten Bewährungsverlauf Faktoren der individuellen Rückfallgefährdung der Probandin oder des Probanden zu berücksichtigen.

Zur Bewusstmachung eigener Verhaltensweisen und Verantwortung werden beispielhaft folgende Faktoren benannt, die zur Erstellung einer Rückfallrisikoprognose herangezogen werden können:

##### **1. Persönliche Verhältnisse:**

- Soziales Herkunftsmilieu,
- Herkunftsfamilie,
- Alter,
- Familiäre Situation (z.B. alleinlebend, Partnerschaft, Ehe),
- abgeschlossene Schulausbildung,
- abgeschlossene Berufsausbildung,
- Berufstätigkeit,
- finanzielle Situation,
- Wohnungssituation,
- soziales Umfeld,
- psychischer Zustand / Entwicklung,
- Suchtverhalten,
- Freizeitverhalten.

##### **2. Strafrechtliche Vorgeschichte:**

- Vorstrafen,
- Delikthäufigkeit,
- Deliktart (z.B. besondere Gewaltanwendung, Tötungsdelikte, Sexualstraftaten),
- Steigerung der Delikte (qualitativ und/oder quantitativ).

3. Anlasstat:

- Deliktart (z.B. besondere Gewaltanwendung, Tötungsdelikte, Sexualstraftaten),
- Delikthäufigkeit,
- Besondere Täter-Opfer-Beziehung,
- Einstellung zur Straftat,
- Opferempathie.

4. Therapieerfahrung:

- Verhalten während der Therapie,
- Verhalten nach der Therapie.

5. Bewährungsverhalten:

- Zurückliegende Bewährungen (Kontaktverhalten, Absprachefähigkeit, Eigenverantwortung, Umgang mit Auflagen und Weisungen),
- Aktuelle Bewährungssituation (Kontaktverhalten, Absprachefähigkeit, Eigenverantwortung, Umgang mit Auflagen und Weisungen).

6. Sonstiges:

- Erfassung und Dokumentation von besonderen Ereignissen / Begebenheiten, die ein Rückfallrisiko erhöhen,
- Erstellung eines „Notfallplans“ beispielsweise durch einen Therapeuten für den Fall des Auftretens von Faktoren / Warnsignalen, die ein Rückfallrisiko erhöhen,
- Berücksichtigung des Opferschutzes.

## **2.2.4 Methoden und Projekte**

### **2.2.4.1 Einzelfallhilfe in der Bewährungshilfe**

Die Soziale Einzelfallhilfe ist die klassische und nach wie vor quantitativ bedeutsamste Methode der Sozialen Arbeit in der Bewährungshilfe. Probandinnen und Probanden werden einer Bewährungshelferin oder einem Bewährungshelfer namentlich unterstellt, wodurch eine klare Zuständigkeit, aber auch die Möglichkeit geschaffen wird, eine vertrauensvolle Beziehung entstehen zu lassen, über die die zahlreichen Inhalte der Betreuung transportiert werden können. Die jahrzehntelange Praxis zeigt, dass es in einer Vielzahl der Fälle gelingt, trotz des auch kontrollierenden Auftrags und des Zwangscharakters der Unterstellung eben diese für sozialpädagogisches Handeln notwendige Beziehung aufzubauen. Dadurch entsteht nicht nur eine Basis, dass Probandinnen und Probanden in Krisensituationen von sich aus die Unterstützung ihrer Bewährungshelferin oder ihres Bewährungshelfers suchen, sondern ermöglicht es auch, gegenüber den Klientinnen und Klienten offen konfrontierend unbequeme Wahrheiten anzusprechen, ohne dass dies einen Kontaktabbruch zur Folge hat.

In der Sozialen Einzelfallhilfe wird prozesshaft gearbeitet: Auf der Grundlage einer umfassenden Bestandsaufnahme (Anamnese) wird die Problemursache diagnostiziert. Daraus resultiert dann das Angebot konkreter Beratung oder Behandlung.

Eine wichtige Aufgabe im Rahmen der Einzelbetreuung besteht in der Überwachung der Auflagen und Weisungen, also etwa der Ableistung gemeinnütziger Arbeit, der Zahlung von Geldbußen oder Schadenswiedergutmachung oder auch der Durchführung angeordneter Therapien.

Von zentraler Bedeutung in den Einzelgesprächen ist auch die Aufarbeitung der begangenen Straftat(en). Dazu zählt die gemeinsame Suche nach den individuellen Ursachen delinquenten Verhaltens, die sehr vielschichtig sein können. So können Straftaten etwa Folgen von Suchterkrankung, von materieller



Not, von Perspektivlosigkeit, von Persönlichkeitsstörungen, von defizitärer Aggressionskontrolle, von niedriger Frustrationstoleranz oder auch von mangelnder moralischer Kompetenz sein, sie können aber auch situativ begangen werden unter dem Einfluss problematischer gruppenspezifischer Prozesse.

Es bleibt aber in der Einzelfallarbeit nicht bei der Ursachensuche, sondern es geht im jeweils konkreten Fall auch um die Erarbeitung von alternativen Problemlösungs- und Rückfallvermeidungsstrategien, je nach diagnostizierter Ursache durch sehr unterschiedliche Behandlungs- oder Beratungsangebote.

Die intensive Beschäftigung mit den Ursachen der Straffälligkeit ermöglicht darüber hinaus prognostische Aussagen über die Rückfallgefährdung und stellt häufig in Zweitverfahren eine wichtige Hilfe für gerichtliche Entscheidungen dar. Fehlende Bereitschaft, an delinquenzauslösenden Ursachen zu arbeiten, stellt z.B. ein wichtiges Kriterium für die Annahme einer ungünstigen weiteren Entwicklung dar.

Die Unterstützungsangebote der Bewährungshilfe sind von beeindruckender Vielfalt. In den Einzelgesprächen wird bei Bedarf und Notwendigkeit in Suchtfragen beraten und motiviert, es werden Schuldenregulierungen durchgeführt, es findet Beziehungs-, manchmal auch Erziehungsberatung ebenso statt wie allgemeine psychosoziale Beratung.

Einzelfallhilfe in der Bewährungshilfe beinhaltet aber auch allgemeine lebenspraktische Unterstützung, etwa bei der Arbeits- und Wohnungssuche, beim Umgang mit Geld usw. Auch werden wichtige Tugenden wie Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit oder auch Verantwortungsgefühl in der Einzelfallbetreuung konkret thematisiert, aber auch im Wege des Lernens am Modell praktisch erfahrbar. Die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer sind sich in diesem Sinne ihrer Bedeutung als Vorbild bewusst.

Im Rahmen der Einzelfallhilfe findet auch das soziale Umfeld der Probandinnen und Probanden Beachtung. Angehörige und Freunde werden in die

Betreuungsarbeit einbezogen, ebenso werden auch problematische oder fehlende soziale Kontakte thematisiert. Einzelfallhilfe findet in den Dienststellen der Bewährungshilfe, aber auch im Rahmen von Hausbesuchen oder an öffentlichen Orten statt.

Auf der Grundlage der Diagnostik delinquenzverursachender Faktoren und der Einleitung geeigneter „Behandlungen“ kommt der Einzelbetreuung eine weitere wichtige Aufgabe zu, nämlich die Erschließung geeigneter externer Ressourcen, also etwa die Vermittlung an spezialisierte soziale Dienste, an Therapeutinnen und Therapeuten oder an interne oder externe Gruppen. Bewährungshelferinnen und -helfer sind exzellente Kenner der regionalen sozialen Infrastruktur und mit zahlreichen Institutionen eng vernetzt.

Die Einzelfallbetreuung durch die Bewährungshilfe ist eine hochdifferenzierte Aufgabe, die an die Bewährungshelferinnen und –helfer hohe Anforderungen an fachlichem Wissen, an Menschenkenntnis, an Deeskalationsstrategien, an Beziehungsgestaltung, an Konflikt- und an Kommunikationsfähigkeit stellt. Ergänzt wird die Einzelfallbetreuung in der Bewährungshilfe durch punktuelle Angebote sozialer Gruppenarbeit.

#### **2.2.4.2 Soziale Gruppenarbeit und Projekte**

Neben der Sozialen Einzelfallhilfe kommt in vielen Bezirken auch die Methode der Sozialen Gruppenarbeit zum Einsatz. Darüber hinaus gibt es vielerorts das Angebot besonderer Projekte. Exemplarisch seien an dieser Stelle genannt:

- Anti-Aggressivitäts-Trainings
- Gruppenarbeit mit Sexualstraftätern
- Gruppenarbeit mit Frauen
- Gruppenarbeit mit suchtkranken Klientinnen und Klienten
- Erlebnispädagogische Projekte
- Ambulante IntensivtäterInnenbetreuung
- Schuldnerberatungs- und Wohnungsprojekte
- Ausbildungsintensivbetreuung

- Alphabetisierungskurs
- Beratungsprojekt zur Wiedererteilung der Fahrerlaubnis
- Projekt zur Erarbeitung eines standardisierten Rückfallrisikoinstrumentariums
- Erhebungen zur Klientel der Bewährungshilfe
- Präventionsprojekte
- Beratungsprojekt für ehrenamtliche Betreuungshelfer/innen

Das Angebot der Maßnahmen variiert je nach Bedarf und Möglichkeit. So können weitere Projekte und Gruppen hinzukommen, andere wegfallen. Näheres und aktuelles zur Gruppen- und Projektarbeit findet sich auf den Internetseiten der LAG des ASD Justiz NRW ([www.bewaehrungshilfe-nrw.de](http://www.bewaehrungshilfe-nrw.de)).

### **2.3 Fachbereich Führungsaufsicht**

Führungsaufsicht ist nach dem Strafgesetzbuch (§ 61) eine Maßregel der Besserung und Sicherung.

Probanden der Führungsaufsicht sind Straftäter, die durch schwere Kriminalität oder eine ungünstige Sozialprognose auffallen. In bestimmten Fällen kann oder muss das Gericht dann Führungsaufsicht anordnen.

Zweck der Führungsaufsicht ist die Überwachung, die Verhinderung neuer Straftaten und Inhaftierungen, der Opferschutz und damit verbunden die Unterstützung bei der Lebensführung und Alltagsbewältigung.

Langjährig Inhaftierten soll durch die Führungsaufsicht Hilfe und Betreuung beim Übergang in die Freiheit und in ein straffreies Leben geboten werden.

Die Verurteilten unterstehen der Führungsaufsichtsstelle des für ihren Wohnort zuständigen Landgerichts. Die Leitung hat ein Richter inne. Von hier aus werden den Probanden betreffende Belange koordiniert, Informationen angefordert und zusammengetragen und Betreuungsmaßnahmen unterstützt. Gemeinsam mit

einem erfahrenen Bewährungshelfer (Fachkraft des aSD), der die umfassende Betreuung des Probanden ausübt wird die Erfüllung der Weisungen kontrolliert.

### 2.3.1 Rechtsgrundlagen

#### Eintritt

Führungsaufsicht tritt aus mehreren Anlässen ein:

- a) Das Gericht entscheidet aufgrund der Straftat, **im Urteil** neben der Freiheitsstrafe Führungsaufsicht zu verhängen, wenn die Gefahr weiterer Straftaten besteht (§ 68 Abs. 1 StGB).
- b) Das Gericht ordnet **im Urteil** die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt oder einem Psychiatrischen Krankenhaus zwar an, setzt den tatsächlichen Vollzug der Unterbringung aber gleich zur Bewährung aus, so dass der Verurteilte in Freiheit bleibt. Hintergrund ist, dass in einigen Fällen das Ziel (nämlich z.B. die Abstinenz) auch anders erreicht werden kann (§ 67b StGB).
- c) Bei der **vollständigen Verbüßung** einer Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe von mind. 2 Jahren oder einem Jahr bei einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung tritt anschließend per Gesetz Führungsaufsicht ein. Wenn das Gericht künftig Straffreiheit erwartet, kann es darauf verzichten (§ 68f StGB).
- d) Sind **Freiheitsstrafe und Unterbringung gleichzeitig** beschlossen und wird die Freiheitsstrafe zuerst vollstreckt, kann das Gericht danach zu dem Ergebnis kommen, dass die Unterbringung nicht mehr vollstreckt werden muss und diese dann zur Bewährung aussetzen. Hiermit tritt dann Führungsaufsicht ein (§ 67c, Abs. 1 StGB).
- e) Führungsaufsicht tritt auch ein, wenn eine **Unterbringung 3 Jahre nach Rechtskraft** noch nicht begonnen wurde und der Zweck der Maßregel noch nicht erreicht ist, aber erwartet wird, dass er auch durch eine Aussetzung erreicht werden kann (§ 67c, Abs. 2 StGB).
- f) Die Unterbringung kann **vor Ablauf der vorgesehenen Frist** zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zukünftige Straffreiheit erwartet wird. Automatisch tritt Führungsaufsicht ein (§ 67d, Abs. 2 StGB).

- g) Wenn **nach der Verbüßung einer 10jährigen Sicherheitsverwahrung** keine Gefahr mehr besteht, wird der Verurteilte entlassen und Führungsaufsicht tritt ein (§ 67d, Abs. 3 StGB).
- h) Ist **die Höchstfrist** für eine Unterbringung abgelaufen wird der Verurteilte entlassen und es tritt Führungsaufsicht ein (§ 67d, Abs. 4 StGB).
- i) Wird der **Zweck der Unterbringung durch die Unterbringung nicht erreicht**, kann der Verurteilte entlassen werden und es tritt Führungsaufsicht ein (§ 67d, Abs. 5 StGB).
- j) Liegen die **Voraussetzungen für die Unterbringung nicht mehr vor oder ist die Fortsetzung unverhältnismäßig** und besteht die Gefahr neuer Straftaten, kann Führungsaufsicht eintreten (§ 67d, Abs. 6 StGB).

## **Dauer**

Die Führungsaufsicht wird für mindestens 2 und höchstens 5 Jahre angeordnet. Die Höchstdauer kann durch eine unbefristete Verlängerung überschritten werden (§ 68c StGB).

## **Beendigung**

Die befristete Führungsaufsicht endet mit dem Beginn einer freiheitsentziehenden Maßregel oder mit dem Beginn einer neuen Führungsaufsicht.

Während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe ruht die Führungsaufsicht.

Sie kann nach Ablauf der Mindestzeit verkürzt werden.

Bei unbefristeter Führungsaufsicht prüft das Gericht innerhalb vorgeschriebener Fristen, ob die Führungsaufsicht aufgehoben werden kann (§ 68e StGB).

## **Weisungen**

Während der Führungsaufsicht kann das Gericht den Unterstellten Weisungen erteilen. Diese beziehen sich auf wesentliche Bereiche des Lebens wie Aufenthalt, Umgang, Arbeit, Freizeit, Besitz, Alkohol- und Drogenkonsum, Arzt- oder Therapeutenbesuche und Therapie. Sie dürfen aber keine unzumutbaren Anforderungen für die Lebensführung der Unterstellten stellen (§ 68b StGB).

Eine besondere Rolle kommt hierbei den Forensischen Ambulanzen zu, die ebenfalls helfend und betreuend, aber auch überwachend und kontrollierend mit den Unterstellten arbeiten. Die Zusammenarbeit zwischen ihnen und der Bewährungshilfe und der Aufsichtsstelle ist im Gesetz geregelt (§ 68a StGB).

Ein Verstoß gegen die Weisungen kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe geahndet werden (§145a StGB).

Die Führungsaufsichtsstelle kann Unterstellte außerdem zur Aufenthaltsermittlung ausschreiben und Vorführungshaftbefehle erlassen (§ 463 StPO).

### **2.3.2 Qualitätsstandards**

Die AV des JM vom 06. August 2021 umfasst einen Katalog mit „Qualitätsstandards für den ambulanten Sozialen Dienst der Justiz in Nordrhein-Westfalen“. (Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen)

#### **Leitlinien und Ziele**

Gemäß den Qualitätsstandards ist die primäre Aufgabe der Führungsaufsicht die Überwachung der Probanden.

„Hierdurch sollen gefährliche, insbesondere strafrechtlich relevante negative soziale Entwicklungen frühzeitig erkannt und ihnen entgegengewirkt werden, zur Verhinderung von Straftaten, zum Opferschutz sowie zur Vermeidung bzw. Verkürzung von Inhaftierungs- und Unterbringungszeiten. Durch die Maßregel der Führungsaufsicht werden die Probandinnen und Probanden geführt, um ihnen für den Übergang in die Freiheit eine Lebenshilfe zu geben. Dies geschieht durch konstruktives Zusammenwirken mit dem aufsichtführenden Gericht und anderen Institutionen, insbesondere dem Maßregel- und Strafvollzug sowie den Strafverfolgungsbehörden und durch den direkten Kontakt mit den Probandinnen und Probanden. Das gesetzliche vorgesehene Zusammenwirken mit der Bewährungshilfe wird von der zuständigen Fachkraft durch die Aufgabenwahrnehmung in den Fachbereichen Führungsaufsicht und Bewährungshilfe in Personalunion gewährleistet. Die Führungsaufsichtsstelle liefert dem Gericht eine Entscheidungsgrundlage für notwendige Anordnungen und Änderungen im Führungsaufsichtsverlauf“ (ebd., S. 10).

In dieser Betreuungsarbeit finden sozialarbeiterische Methoden Anwendung und dem Probanden wird Unterstützung in zahlreichen Belangen der Lebensführung angeboten.

Nachfolgend werden für den Fachbereich Führungsaufsicht besonders relevante Passagen der im Juli 2020 aktualisierten Standards zitiert:

## **VIII. Prozessqualität**

### **B. Fachbereich Führungsaufsicht**

Für den Fachbereich Führungsaufsicht gelten die Qualitätsstandards des Fachbereichs Bewährungshilfe. Die darüberhinausgehenden Standards des Fachbereichs Führungsaufsicht sind nachfolgend beschrieben.

#### **1. Prüfung der Zuständigkeit**

Nach § 463a Absatz 5 StPO ist örtlich zuständig die Aufsichtsstelle, in deren Bezirk sich der Wohnsitz der Probandin bzw. des Probanden befindet. Besteht kein Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so ist die Aufsichtsstelle örtlich zuständig, in deren Bezirk der gewöhnliche Aufenthaltsort der Probandin bzw. des Probanden liegt und, wenn ein solcher nicht bekannt ist, der Ort des letzten Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsorts. Sollte sich die Zuständigkeit einer anderen Führungsaufsichtsstelle ergeben, so erfolgt die Abgabe des Vorgangs mit Abgabennachricht an alle beteiligten Stellen. Sind die Voraussetzungen für das Tätigwerden einer Führungsaufsichtsstelle nicht gegeben, so wird der Vorgang an die Absenderin oder den Absender zurückgesandt.

#### **2. Übernahme des Vorgangs**

Die Führungsaufsichtsstelle informiert alle Verfahrensbeteiligten von der Übernahme der Führungsaufsicht. Sie holt unverzüglich die notwendigen Unterlagen und Informationen bei den jeweils zuständigen Stellen, z.B. der Staatsanwaltschaft, dem Gericht, der Justizvollzugs- oder der Maßregelvollzugseinrichtung ein. Sofern die Unterlagen nach § 54a StVollstrO nicht übersandt wurden, fordert die Fachkraft sie an.

Bei Übernahme eines Vorgangs ist zu prüfen, ob die bzw. der Proband der Konzeption im Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern (KURS NRW) unterfällt.



### **3. Tätigkeit der Führungsaufsichtsstelle**

Die Führungsaufsichtsstelle überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht das Verhalten der verurteilten Person und die Erfüllung der Weisungen. Die Fachkraft wird neben ihrer Funktion als Bewährungshelferin oder Bewährungshelfer als Führungsaufsichtsstelle tätig und erfüllt die dieser zugewiesenen Aufgaben unter Wahrnehmung der der Führungsaufsichtsstelle übertragenen besonderen Kompetenzen, soweit diese nicht den Leiterinnen und Leitern der Führungsaufsichtsstelle vorbehalten sind.

Aufgaben der Führungsaufsichtsstelle sind

- die Koordination der an dem Betreuungsprozess Beteiligten,
- die Informationsgewinnung,
- die Überwachung, Unterstützung und Beratung der Probandinnen und Probanden und
- die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen (z.B. Gerichten, forensischen Nachsorgeambulanzen, Straf- und Maßregelvollzug, Strafvollstreckungsbehörden, anderen Führungsaufsichtsstellen, gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern sowie Betreuerinnen und Betreuern).

Die Führungsaufsichtsstelle hat die Befugnis, von sämtlichen öffentlichen Behörden Auskunft zu verlangen und Ermittlungen jeder Art mit Ausnahme eidlicher Vernehmungen entweder selbst vorzunehmen oder durch andere Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit vornehmen zu lassen (§ 463a Absatz 1 StPO).

Sie kann Fahndungsmaßnahmen, z.B. die Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung einleiten, die polizeiliche Beobachtung anordnen oder bei Verstößen gegen bestimmte Weisungen Strafantrag stellen.

Bei Probandinnen und Probanden, die unter die Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern (KURS NRW) fallen, richtet sich die Zusammenarbeit mit den beteiligten Stellen dieser Konzeption nach den dortigen Vorgaben. Die darin beschriebenen Verfahrensabläufe sind einzuhalten.

Für Probandinnen und Probanden der Sicherungsverwahrung sind die „Gemeinsamen Leitlinien für ein Übergangsmanagement zur Entlassung aus der Sicherungsverwahrung“ zu beachten.

Bei Probandinnen und Probanden mit einer Weisung gemäß § 68b Absatz 1 Ziff.12 StGB (Elektronische Aufenthaltsüberwachung - EAÜ) gelten die Vorgaben des Leitfadens zur praktischen Umsetzung der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung.

Die einzelnen Leistungen der Führungsaufsichtsstelle sind beispielhaft in den als Anlage beigefügten **Checklisten 1 bis 4 (Fachbereich Führungsaufsicht)** dargestellt, bei denen es sich nicht um abschließende Aufstellungen handelt.

#### **4. Maßnahmen bei Beendigung, Verkürzung oder Verlängerung der Führungsaufsicht**

Die Führungsaufsichtsstelle ermittelt, ob die Führungsaufsicht fristgerecht beendet werden kann. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die eine vorzeitige Beendigung (frühestens nach 2 Jahren) rechtfertigen, teilt die Führungsaufsichtsstelle diese der zuständigen Strafvollstreckungskammer oder der Jugendrichterin bzw. dem Jugendrichter als zuständige/n Vollstreckungsleiter/-in mit. Die Führungsaufsichtsstelle übermittelt einen ggf. vom Gericht gefassten Beschluss zur Beendigung, Verkürzung oder Verlängerung der Führungsaufsicht beteiligten Personen und Institutionen.

Nach Beendigung der Führungsaufsicht wird der Vorgang in der Führungsaufsichtsstelle abgeschlossen. Die im Rahmen der Prüfung vorzunehmenden Tätigkeiten und die Mitteilungsadressaten sind beispielhaft in der in der Anlage beigefügten **Checkliste 6** (Fachbereich Führungsaufsicht) dargestellt.

### **2.3.3 Konzept zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern in Nordrhein Westfalen – KURS NRW**

(RdErl. d. JM (4201 – III. 18), d. IM (4 – 62.12.03) und d. MAGS (III B 1 – 1211.4 (KURS)) vom 13. Januar 2010)

(Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen)

#### **1. Einleitung**

Rückfallgefährdete Sexualstraftäter bedeuten für die Gesellschaft ein großes Risiko.

Der Umgang mit solchen Sexualstraftätern stellt Polizei und Justiz vor große Herausforderungen. Die Öffentlichkeit erwartet mit Blick auf die bei einem Rückfall betroffenen hochwertigen Rechtsgüter (Leben, Leib, sexuelle Selbstbestimmung), dass das Risiko der Begehung neuer - insbesondere einschlägiger - Straftaten soweit wie möglich gemindert wird. Um dem berechtigten Bedürfnis nach wirksamem Schutz vor Rückfalltaten bestmöglich nachzukommen, kann es im Einzelfall erforderlich sein, neben den justiziellen, auf Resozialisierung und Kontrolle ausgerichteten Maßnahmen der Führungsaufsicht und der Bewährungshilfe polizeiliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen.

Ziel dieser Konzeption ist die Verringerung des Rückfallrisikos von unter Führungsaufsicht stehenden Sexualstraftätern durch Standardisierung und verbindliche Ausgestaltung der bereits bestehenden Zusammenarbeit und des Informationsaustausches zwischen Strafvollzug, Maßregelvollzug, Vollstreckungsbehörde, Bewährungsaufsicht, Führungsaufsicht und Polizei. Zur Koordinierung wird beim Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen eine Zentralstelle eingerichtet.

#### **2. Zielgruppe**

a)

Zielgruppe des Konzepts sind Personen, die

- wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 174c, 176 bis 180 und 182 StGB) oder

- wegen eines Tötungsdeliktes (§§ 211, 212 StGB) mit sexueller Motivation, auch wenn diese erst nach der Verurteilung erkennbar geworden ist, oder
- wegen Begehung einer der vorgenannten Taten wegen vorsätzlichen Vollrausches (§ 323a StGB) verurteilt worden sind und bei ihrer Entlassung aus dem Strafvollzug kraft Gesetzes (§ 68f Abs. 1 Satz 1 StGB) oder infolge gerichtlicher Anordnung (§ 68 Abs. 1 StGB) unter Führungsaufsicht stehen.

b)

Hinzu kommen wegen einer der unter 2 a) aufgeführten Straftaten Verurteilte, die kraft Gesetzes gemäß § 67b Abs. 2, § 67c oder § 67d Abs. 2 bis 6 StGB unter Führungsaufsicht stehen. Die von diesem Personenkreis zu erwartenden Risiken sind ambivalent zu bewerten. So wird zum Beispiel eine weitere Vollstreckung der Unterbringung in einer Einrichtung des Maßregelvollzuges nur zur Bewährung ausgesetzt, wenn zu erwarten ist, dass der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzuges keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird. Gleichwohl tritt mit der Aussetzung Führungsaufsicht ein.

### **3. Risikogruppen und Einstufung**

a)

Nicht bezüglich aller rückfallgefährdeten Personen sind dieselben personal- und auch zeitintensiven Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig. Um Art und Umfang der nach der Entlassung erforderlichen präventiven Maßnahmen bestimmen zu können, sollen diese Personen Risikogruppen zugeordnet werden. Für die Einstufung sind unter anderem folgende Kriterien von Bedeutung:

#### **Täterbezogene Kriterien:**

- einschlägige Vorstrafen
- Steigerung der Sexualdelinquenz
- Alter bei (erstem) Sexualdelikt
- Beziehungsproblematik
- eigene Opfererfahrung im Bereich der Sexualdelinquenz
- bekannte psychische Erkrankungen / Unterbringungen in psychiatrischen Einrichtungen

- frühere therapeutische Interventionen

#### **Tatbezogene Kriterien:**

- Art und Schwere der begangenen Tat
- Gewaltausübung bei der Tat
- Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer / Opferauswahl
- Altersdifferenz zwischen Täter und Opfer
- Anzahl der Opfer / Taten
- Suchtmittelproblematik

#### **Vollzugliche Entwicklung:**

- therapeutische / behandlerische Maßnahmen
- Auffälligkeiten während des Vollzuges
- Vollzugslockerungen
- Entlassungsentscheidung
- Entlassungssituation / sozialer Empfangsraum.

b) Es werden drei Risikogruppen unterschieden:

#### **Risikogruppe A**

In dieser Risikogruppe werden Verurteilte erfasst, bei denen zu befürchten ist, dass sie jederzeit erneut eine erhebliche einschlägige Straftat begehen. Es liegen wenige stabile bzw. keine das Rückfallrisiko mindernde Bedingungen vor. Deshalb ist von einer hohen Gefährlichkeit auszugehen.

#### **Risikogruppe B**

In diese Risikogruppe werden Verurteilte aufgenommen, bei denen zu befürchten ist, dass sie bei Gefährdung oder Wegfall zurzeit angenommener vorbeugend wirksamer Bedingungen erneut eine einschlägige Straftat begehen. Ohne diese vorbeugend wirkenden Bedingungen ist von einer hohen Gefährlichkeit auszugehen.

## **Risikogruppe C**

In dieser Risikogruppe werden alle Verurteilten erfasst, die nicht in die Risikogruppen A oder B fallen.

c) Die erstmalige Einstufung in eine der drei Risikogruppen erfolgt bei der Entlassung aus dem Justizvollzug durch die Justizvollzugsanstalt, bei der Entlassung aus dem Maßregelvollzug durch die Einrichtung des Maßregelvollzuges.

Die Einstufung durch die Justizvollzugsanstalt orientiert sich an den Kriterien, die sich aus dem „Merkblatt zur Erstellung von Kriminalprognosen“ zu dem „Leitfaden für die Entscheidungen über die Verlegung in den offenen Vollzug, Vollzugslockerungen und Urlaub“ ergeben.

Für den Maßregelvollzug gelten bei der Einstufung die Leitlinien für die Begutachtung und Erstellung von Gutachten nach § 16 Abs. 3 MRVG NRW. Da eine Maßregel nur zur Bewährung ausgesetzt wird, wenn zu erwarten ist, dass der Untergebrachte keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird, erfolgt hier in der Regel initial eine Zuordnung in die Risikogruppe C.

d) Die Einstufung in eine bestimmte Risikogruppe ist nicht abschließend. Neue Erkenntnisse können zu einer Neubewertung führen. Die Zuordnung zu einer niedrigeren Risikogruppe wird insbesondere in Betracht kommen, wenn neue stabilisierende Faktoren (wie z. B. stabile soziale Bindungen, Aufnahme oder erfolgreiche Durchführung von Therapiemaßnahmen) vorliegen. Eine Zuordnung zu einer höheren Risikogruppe kann insbesondere dann vorzunehmen sein, wenn neue Erkenntnisse über destabilisierende Faktoren (wie z.B. Verstoß gegen Weisungen der Führungsaufsicht, Missbrauch von Suchtmitteln, Verlust von Arbeitsplatz oder Wohnung, Zerschlagen einer Beziehung oder Abbruch sonstiger sozialer Kontakte) vorliegen.

Über Neubewertungen stimmen sich die beteiligten Stellen im Rahmen einer Fallkonferenz (vgl. dazu Abschnitt 7) ab. Eine aufgrund der Fallkonferenz erfolgte Neubewertung teilt die Kreispolizeibehörde unverzüglich der Zentralstelle mit.

#### 4. Beteiligte Stellen

Beteiligte Stellen sind je nach Fallkonstellation und Zuständigkeit

- Justizvollzugsanstalt
- Einrichtung des Maßregelvollzuges
- forensische Ambulanz
- Vollstreckungsbehörde (Staatsanwaltschaft oder Jugendrichter als Vollstreckungsleiter)
- Staatsanwaltschaft
- Landeskriminalamt NRW
- Kreispolizeibehörde
- Führungsaufsichtsstelle / Ambulanter Sozialer Dienst der Justiz (Fachbereich Führungsaufsicht).

#### 5. Verfahrensablauf

a) Regelmäßiger Unterrichtsverlauf bei Entlassung

(1)

**Spätestens vier Monate** vor der Entlassung einer der Zielgruppe zuzurechnenden Person leitet die **Justizvollzugsanstalt** beziehungsweise **Einrichtung des Maßregelvollzugs** der Vollstreckungsbehörde aussagekräftige Unterlagen zu, insbesondere

*Justizvollzugsanstalt:*

- Stellungnahmen der Justizvollzugsanstalt zur Strafaussetzung zur Bewährung, zur Führungsaufsicht, zur Gewährung von Vollzugslockerungen
- Gutachten zu Vollzugslockerungen oder gemäß § 454 Abs. 2 StPO
- Einstufung in eine der Risikogruppen, versehen mit dem Hinweis "KURS NRW"  
- dazu dient das als Anlage 1 beigefügte Formular;

*Einrichtung des Maßregelvollzugs:*

- Ergebnis des letzten Gutachtens gemäß § 16 Abs. 3 MRVG NRW
- letzte Stellungnahmen der Klinik an die Strafvollstreckungskammer

- Einstufung in eine der Risikogruppen, versehen mit dem Hinweis "KURS NRW" und auf die voraussichtlich zuständige forensische Ambulanz; dazu dient das als Anlage 1 beigefügte Formular.

Zugleich informiert die **Justizvollzugsanstalt** beziehungsweise **Einrichtung des Maßregelvollzugs** das Landeskriminalamt NRW von der Absendung der Unterlagen und unterrichtet den Betroffenen von seiner Aufnahme in KURS NRW.

(2)

Von der anstehenden Entlassung unterrichtet die **Vollstreckungsbehörde** die Führungsaufsichtsstelle und das Landeskriminalamt NRW **mindestens drei Monate vor der Entlassung**. Dabei übermittelt die Vollstreckungsbehörde Kopien

- des dem Strafvollzug beziehungsweise Maßregelvollzug zugrundeliegenden Urteils und
- der unter Abschnitt 5 a) (1) aufgezählten, von der Justizvollzugsanstalt beziehungsweise der Einrichtung des Maßregelvollzugs zur Verfügung gestellten Unterlagen.

Gemäß § 54a Abs. 2 Satz 2 StVollstrO unterrichtet die Vollstreckungsbehörde die Führungsaufsichtsstelle über ihre - drei Monate vor der Entlassung gegenüber dem Gericht abzugebende - Stellungnahme zu der Frage, ob die Maßregel der Führungsaufsicht wegen verbesserter Sozialprognose gemäß § 68f Abs. 2 StGB entfallen kann. Der Abschrift der Stellungnahme sind Abschriften des Urteils und der Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt beizufügen.

(3)

Die **Vollstreckungsbehörde** übersendet dem Landeskriminalamt NRW unverzüglich eine Ablichtung des rechtskräftigen Führungsaufsichtsbeschlusses. Die **Führungsaufsichtsstelle** teilt dem Landeskriminalamt NRW unverzüglich mit, wer die zuständige Fachkraft des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz (Fachbereich Führungsaufsicht) ist.



(4)

Die **Führungsaufsichtsstelle** kann von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen und Ermittlungen jeder Art selbst vornehmen oder durch andere Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit vornehmen lassen (§ 463a Abs. 1 Satz 1 StPO). Die Führungsaufsichtsstelle bittet daher zu Beginn der Führungsaufsicht das Landeskriminalamt NRW, ihr unverzüglich alle polizeilichen Erkenntnisse über die rückfallgefährdete Person mitzuteilen.

Die Führungsaufsichtsstelle prüft, ob die Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht ergänzt oder geändert werden sollten und gibt gegebenenfalls eine entsprechende Stellungnahme gegenüber dem Gericht ab.

Die Führungsaufsichtsstelle prüft in jedem Einzelfall eine Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung nach § 463a Abs. 2 StPO.

Die **Führungsaufsichtsstelle, forensische Ambulanz und das Landeskriminalamt NRW** unterrichten sich über bevorstehende oder vollzogene Wohnsitzwechsel der rückfallgefährdeten Person; weitergehende Mitteilungsmöglichkeiten (z.B. nach § 30 PolG NRW) bleiben unberührt.

(5)

Die **Staatsanwaltschaft** informiert das Landeskriminalamt NRW, wenn ihr auf anderem Wege (z.B. aus einem neuen Ermittlungsverfahren gegen die rückfallgefährdete Person) Tatsachen bekannt werden, die auf eine Gefahrenlage hinweisen.

(6)

Die **Vollstreckungsbehörde** teilt dem Landeskriminalamt NRW umgehend die Beendigung der Führungsaufsicht mit.

(7)

Bei den wechselseitigen Unterrichtungen ist - soweit rechtlich zulässig - vorrangig die elektronische Post zu nutzen. Die Übermittlungen sind mit dem deutlich erkennbaren Hinweis „KURS NRW“ zu versehen.

(8)

Mit dem Ende der Führungsaufsicht enden auch die Maßnahmen nach dieser Konzeption.

**b)**

### **Fälle mit Bezug zu Stellen außerhalb Nordrhein-Westfalens und sonstige Fälle**

Es sind Konstellationen denkbar, in denen der oben beschriebene Unterrichtsverlauf nicht einhaltbar ist, weil nicht alle beteiligten Stellen ihren Sitz im Land Nordrhein-Westfalen haben. In solchen Fällen sind von den in Nordrhein-Westfalen angesiedelten Stellen Mitteilungen so vorzunehmen, wie es der Zielsetzung dieser Konzeption sowie den üblichen Unterrichtsverläufen am ehesten entspricht. Dies soll anhand folgender Konstellationen, die in der Praxis die Hauptfälle darstellen dürften, verdeutlicht werden:

(1)

Steht die Entlassung einer der Zielgruppe zuzurechnenden Person aus einer Justizvollzugsanstalt oder einer Einrichtung des Maßregelvollzuges in Nordrhein-Westfalen in ein anderes Bundesland an, so erfasst das **Landeskriminalamt NRW** die Person. Es teilt dem Landeskriminalamt des anderen Landes die bevorstehende Entlassung mit. Dabei übersendet es die unter Abschnitt 5 a) (1) aufgezählten, von der Justizvollzugsanstalt beziehungsweise der Einrichtung des Maßregelvollzuges zur Verfügung gestellten Unterlagen. Sobald verifiziert ist, dass die Person ihren Wohnsitz außerhalb Nordrhein-Westfalens genommen hat, liegt die Federführung beim aufnehmenden Bundesland.

(2)

Wird eine der Zielgruppe zuzurechnende Person aus der Justizvollzugsanstalt oder Maßregelvollzugseinrichtung eines anderen Bundeslandes nach Nordrhein-Westfalen entlassen, unterrichtet die **Führungsaufsichtsstelle** unverzüglich das Landeskriminalamt NRW. In diesen Fällen bittet das **Landeskriminalamt NRW** die zuständige Behörde in dem anderen Bundesland, soweit noch nicht vorhanden, Abschnitt 5 a) (1) entsprechende Unterlagen zu übersenden und veranlasst die Unterrichtung des Betroffenen von seiner Aufnahme in KURS NRW. Gleiches gilt, wenn die Führungsaufsicht über eine der Zielgruppe zuzurechnende Person aus einem anderen Bundesland übernommen wird.

Liegt in einem solchen Fall eine Einstufung in eine Risikogruppe nicht vor, ist diese von der Fallkonferenz in entsprechender Anwendung des Verfahrens gemäß Abschnitt 3 d) vorzunehmen. Die Einberufung der Fallkonferenz wird von dem Landeskriminalamt NRW veranlasst.

## **6. Verfahrensablauf bei den Polizeibehörden**

### **a) Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen**

Im Landeskriminalamt NRW wird die Zentralstelle KURS NRW eingerichtet.

Sie soll insbesondere folgende Maßnahmen ergreifen:

- Erfassen des relevanten Personenkreises
- Erfassen, Bündeln, Bewerten und Steuern der relevanten Informationen
- Koordinieren und Dokumentieren der polizeilichen Maßnahmen einschließlich entsprechender Rückmeldungen an die weiteren beteiligten Stellen.

Die Zentralstelle KURS NRW bewertet die Informationen und veranlasst gegebenenfalls sofort erforderliche Maßnahmen. Insbesondere übermittelt sie zeitgerecht die für die weitere Gefährdungsbewertung und zur Gefahrenabwehr erforderlichen Daten an die für die Entlassanschrift zuständige Kreispolizeibehörde.

Der Zentralstelle KURS NRW obliegt der länderübergreifende polizeiliche Informationsaustausch.

Die Zentralstelle KURS NRW berücksichtigt ihr selbst zugängliche Informationen aus polizeilichen Datensammlungen und erhebt auf der Grundlage von § 30 Abs. 2 PolG NRW notwendige Informationen bei den Justizbehörden, Polizeibehörden und weiteren öffentlichen Stellen. Die Zentralstelle KURS NRW verarbeitet diese Daten nach Maßgabe des PolG NRW in Verbindung mit den Richtlinien über die Kriminalpolizeilichen Sammlungen. Daten, die der Zentralstelle KURS NRW ausschließlich für Zwecke von KURS NRW von anderen öffentlichen Stellen übermittelt worden sind, sind von dieser unverzüglich nach Beendigung der Führungsaufsicht zu löschen.

#### **b) Kreispolizeibehörden**

Die Kreispolizeibehörden benennen dem Landeskriminalamt NRW, der Führungsaufsichtsstelle und der forensischen Ambulanz einen KURS-Ansprechpartner nebst Vertretung.

Auf der Grundlage der von Landeskriminalamt NRW übermittelten ersten Informationen nimmt die Kreispolizeibehörde eine eigene umfassende Gefährdungsbewertung vor und entscheidet über die zu ergreifenden Maßnahmen der Gefahrenabwehr. Dabei stimmt sie sich - auch um dem wichtigen Aspekt der Resozialisierung Rechnung zu tragen - mit der Führungsaufsichtsstelle ab. Insbesondere kommen folgende Maßnahmen in Betracht:

- Überprüfen der tatsächlichen Wohnsitznahme; Feststellen des ggf. vom Wohnsitz abweichenden Aufenthaltsortes; Überprüfen der Beachtung der melderechtlichen Bestimmungen
- Dokumentation des Wechsels des ständigen Wohn- und Aufenthaltsortes; ggf. Unterrichtung anderer Kreispolizeibehörden oder Landeskriminalämter von dem Wechsel des Wohnortes
- Erkenntnisgewinnung zum sozialen Umfeld und zur aktuellen Lebenssituation
- Vervollständigen und ggf. Aktualisieren der erkennungsdienstlichen Unterlagen (insbesondere Erstellung aktueller Lichtbilder) und der Unterlagen zur DNA-Analyse
- Gefährderansprachen

- Observation gemäß § 16 PoIG NRW
- Kontaktaufnahme mit Führungsaufsichtsstelle
- Feststellen von Verstößen gegen Weisungen sowie Weitergabe dieser Erkenntnisse an Führungsaufsichtsstelle und ggf. forensische Ambulanz
- Prüfen und Durchführen weiterer Maßnahmen der Gefahrenabwehr sowie sonstiger Maßnahmen aufgrund von Ersuchen der Führungsaufsichtsstelle gemäß § 463a Abs. 1 StPO
- Prüfen und ggf. Durchführen von Maßnahmen des Opferschutzes: Aufklärungsgespräche mit potentiell gefährdeten Personen (Gefährdetenansprache); Maßnahmen des Personen- und Objektschutzes gemäß PDV 129
- Unterrichten öffentlicher Stellen nach Maßgabe des § 28 PoIG NRW
- Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit anderen öffentlichen Stellen nach Maßgabe der §§ 28, 30 PoIG NRW.

Die Kreispolizeibehörde dokumentiert ihre Maßnahmen und meldet diese dem Landeskriminalamt NRW.

Im Zuge der Gefährderansprache soll dem Betroffenen erneut mitgeteilt werden, dass er in KURS NRW geführt wird. Dabei soll ihm, soweit dies im Einzelfall angezeigt erscheint, der wesentliche Zweck dieser Konzeption erläutert werden.

Über Gefahren abwehrende Maßnahmen, die eine der Zielgruppe zuzurechnende Person unmittelbar betreffen (z. B. Gefährderansprachen), und wesentliche neue Erkenntnisse (z. B. Wohnsitzänderung, Zusammenleben mit einer mutmaßlich gefährdeten Person) unterrichtet die Kreispolizeibehörde die zuständige Führungsaufsichtsstelle unverzüglich. Gefährderansprachen stimmt die Kreispolizeibehörde in der Regel vorab mit der Führungsaufsichtsstelle ab.

Bei Wohnortwechsel einer der Zielgruppe zuzurechnenden Person innerhalb Nordrhein-Westfalens informiert die Kreispolizeibehörde die für den neuen Wohnsitz zuständige Kreispolizeibehörde sowie das Landeskriminalamt NRW unverzüglich.

Sofern eine der Zielgruppe zuzurechnende Person ohne festen Wohnsitz aus dem Justizvollzug entlassen wird, ist zunächst die Kreispolizeibehörde zuständig, in deren Bezirk die gemäß § 463a Abs. 4 StPO zuständige Führungsaufsichtsstelle liegt. Diese Kreispolizeibehörde trifft die notwendigen Maßnahmen und dokumentiert sie. Sobald die Person einen festen Wohnsitz hat, informiert die zunächst zuständige Kreispolizeibehörde unverzüglich die für den Wohnort zuständige Kreispolizeibehörde, das Landeskriminalamt NRW, die Führungsaufsichtsstelle und die Vollstreckungsbehörde.

Die Kreispolizeibehörde informiert das Landeskriminalamt NRW rechtzeitig über die Durchführung der Fallkonferenz. Das Landeskriminalamt NRW stimmt sich mit der Kreispolizeibehörde über ihre Teilnahme ab.

## **7. Fallkonferenz**

a)

Im Hinblick auf in Risikogruppe A erfasste Personen ist so früh wie möglich eine Fallkonferenz durchzuführen; das Landeskriminalamt NRW veranlasst deren Einberufung. Weitere Fallkonferenzen sind anlassbezogen durchzuführen. Die Prüfung und ggf. Einberufung obliegt allen beteiligten Stellen.

Bezüglich der in den Risikogruppen B und C erfassten Personen kann eine Fallkonferenz von den beteiligten Stellen jederzeit einberufen werden.

Sofern auf Grund der polizeilichen Einschätzung, der Erkenntnisse der Führungsaufsichtsstelle und der forensischen Ambulanz eine Neubewertung der Rückfallgefahr einer Person erforderlich scheint, entscheidet hierüber ebenfalls eine Fallkonferenz.

b)

Als Beteiligte einer Fallkonferenz kommen in der Regel in Betracht:

- Polizei
- Führungsaufsichtsstelle / Ambulanter Sozialer Dienst der Justiz (Fachbereich Führungsaufsicht)
- Justizvollzugsanstalt oder Einrichtung des Maßregelvollzuges
- forensische Ambulanz

- Vollstreckungsbehörde (Staatsanwaltschaft beziehungsweise Jugendrichter als Vollstreckungsleiter)
- Strafvollstreckungskammer beziehungsweise Jugendrichter als Vollstreckungsleiter gemäß § 82 Abs. 1 Satz 2 JGG.

Es verbleibt bei den gesetzlichen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Beteiligten für die von ihnen zu treffenden Entscheidungen. Bei den Erörterungen in der Fallkonferenz sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

## **8. Einbeziehung von Altfällen**

a)

Die Führungsaufsichtsstelle prüft alle Fälle, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Konzeption noch mindestens ein Jahr Führungsaufsichtsdauer verbleibt, daraufhin, ob sie die Voraussetzungen der Erfassung im Sinne des Abschnitts 2 erfüllen. Ist dies der Fall, begründet die Führungsaufsichtsstelle auf der Grundlage der ihr vorliegenden Erkenntnisse ihre vorläufige Einschätzung hinsichtlich der Einstufung der Person in eine der drei Risikogruppen in dem als Anlage 2 beigefügten Formblatt. Sie meldet die Person unter Verwendung der Anlage 2 unverzüglich dem Landeskriminalamt NRW und der Vollstreckungsbehörde sowie gegebenenfalls der forensischen Ambulanz.

Die Vollstreckungsbehörde übersendet dem Landeskriminalamt NRW unverzüglich die in Abschnitt 5 a) (1) bis (3) bezeichneten Unterlagen, soweit diese erstellt worden sind.

Hat die Führungsaufsichtsstelle eine Einstufung in Risikogruppe A oder B angeregt, beruft das Landeskriminalamt NRW eine Fallkonferenz ein, auf der die Einstufung entsprechend dem in Abschnitt 3 d) beschriebenen Verfahren erfolgt und Maßnahmen abgestimmt werden.

Hat die Führungsaufsichtsstelle eine Einstufung in Risikogruppe C angeregt, erfasst das Landeskriminalamt NRW die Person ohne Durchführung einer Fallkonferenz in Risikogruppe C, es sei denn, eine beteiligte Stelle hält aus Gründen der Einstufung eine Fallkonferenz für erforderlich.

b)

Neubewertungen erfolgen nach dem in Abschnitt 3 d) beschriebenen Verfahren.

## **9. Zusammenarbeit im Übrigen**

Die in dieser Konzeption beschriebenen Meldeverpflichtungen und Meldewege lassen darüber hinaus bestehende Informationspflichten unberührt.

Auch bei Verurteilten, die nicht unmittelbar von dieser Konzeption erfasst sind, kann sich die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Stellen im Einzelfall an den Grundsätzen dieses Konzepts orientieren.

## **10. Rechtsgrundlagen für die Datenübermittlung**

a)

### **Datenübermittlung vom Justizvollzug zur Vollstreckungsbehörde**

Rechtsgrundlagen für die Datenübermittlungen von den Justizvollzugsanstalten zur Vollstreckungsbehörde sind

- für den Erwachsenenstrafvollzug § 180 Abs. 2 Nr. 2 bis 4, Abs. 4 Nr. 1, Abs. 10 StVollzG,
- für die Sicherungsverwahrung § 130 StVollzG in Verbindung mit den vorbezeichneten Vorschriften und
- für den Jugendstrafvollzug § 99 Abs. 2 Buchstaben b) bis d), Abs. 4 Buchstabe a), Abs. 10 JStVollzG NRW.

b)

### **Datenübermittlung von der Maßregelvollzugseinrichtung zur Vollstreckungsbehörde**

Aus dem Maßregelvollzug erfolgt die Datenübermittlung an die Vollstreckungsbehörden auf der Grundlage des § 26 Abs. 2 Buchstaben b) und c) MRVG NRW.



c)

**Datenübermittlung von der Vollstreckungsbehörde zur Polizei**

Die Übermittlung der Daten von der Staatsanwaltschaft an das Landeskriminalamt NRW erfolgt nach § 481 Abs. 1 Satz 2 StPO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 PolG NRW. Die Datenübermittlung durch den Jugendrichter als Vollstreckungsleiter an das Landeskriminalamt NRW stützt sich auf § 2 JGG in Verbindung mit § 481 Abs. 1 Satz 2 StPO.

d)

**Datenübermittlung von der Führungsaufsichtsstelle zur Polizei**

Die Übermittlung von Informationen der Führungsaufsichtsstelle an die Polizei kann im Einzelfall ihre Grundlage in § 463a Abs. 1 StPO finden. Im Übrigen ergibt sich die Befugnis aus § 14 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Buchstabe d) DSGVO NRW.

e)

**Datenübermittlung zwischen Polizeibehörden**

Die wechselseitige Datenübermittlung zwischen dem Landeskriminalamt NRW und den Kreispolizeibehörden erfolgt gemäß § 27 Abs. 1 PolG NRW.

f)

**Datenübermittlung von der Polizei an öffentliche Stellen, an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen**

Die Übermittlung von Daten durch die Polizei an öffentliche, ausländische öffentliche sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen erfolgt gemäß § 28 PolG NRW.

## **11. Evaluierung**

Nach Ablauf von einem Jahr nach Aufnahme des Wirkbetriebs von KURS NRW soll ein Erfahrungsbericht zu den Verfahrensabläufen, zu Fallzahlen und zur justiziell-polizeilichen Zusammenarbeit nach dieser Konzeption verfasst werden.

### 2.3.4 Checklisten

Zur Erweiterung des Anforderungshorizonts für die Fachkräfte im Bereich der Führungsaufsicht finden sich in den Qualitätsstandards folgende Checklisten:  
(Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen)

Checkliste 1

Fachbereich Führungsaufsicht

#### **- Informationsgewinnung -**

Von der Führungsaufsichtsstelle werden von folgenden Institutionen Informationen eingeholt:

- von der Staatsanwaltschaft (§ 54a Absatz 3 StVollstrO), in Jugendsachen von der Vollstreckungsleiterin oder dem Vollstreckungsleiter: Urteil, Beschluss mit Rechtskraftvermerk und Zustellungsnachweis, Belehrungsprotokoll, Gutachten, Protokoll des Anhörungstermins, Berechnung der Dauer der Führungsaufsicht, Auskünfte aus der Zentralkartei, Stellungnahmen gemäß §§ 57, 68f StGB (JVA) und §§ 67d Absatz 5, 67e StGB (MRV), ggfls. Strafakte,
- von der Justizvollzugsanstalt: Gutachten der Einweisungsanstalt, Prognosegutachten, Vollzugsplan, Vollzugsplanfortschreibung, Schlussberichte, Personal- und Vollstreckungsblatt, Mitteilungen über Entlassung, Verlegung, Flucht und Therapie, Stellungnahmen nach §§ 57, 68f StGB,
- von der Maßregelvollzugseinrichtung: Stellungnahmen gemäß §§ 67d Absatz 5, 67d Absatz 6 und 67e StGB, ärztliche Stellungnahmen bzw. Gutachten, Sozialberichte, Kriseninterventionspapiere der Forensischen Nachsorgeambulanz, Mitteilungen über Verlegung, Entlassung / Flucht,
- vom Bundesamt für Justiz: BZR-Auszug, zu Beginn der Führungsaufsicht, danach jährlich oder bei besonderem Anlass,
- Gegebenenfalls von sonstigen Stellen, die in den Aufsichts- und Betreuungsprozess eingeschaltet sind, z.B. psychiatrischen Einrichtungen, Suchtberatungsstellen, Therapieeinrichtungen, behandelnden Ärztinnen und Ärzten, Kommunen/Landkreisen (Gesundheitsämtern, Einwohnermeldeämtern, Sozialämtern, Job-Center,

Jugendämtern, Ausländerämtern), Polizeidienststellen, Kraftfahrtbundesamt, der Bundesagentur für Arbeit, der Deutschen Rentenversicherung, von gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuern.

## Checkliste 2

Fachbereich Führungsaufsicht

### **- Mitwirkung bei der Entlassungsvorbereitung aus dem Straf- und Maßregelvollzug -**

Eine rechtzeitige Information (mindestens drei Monate vorher) über den voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt durch die zuständigen Behörden und Institutionen ist unabdingbare Voraussetzung für eine sachgerechte Mitwirkung der Führungsaufsichtsstelle bei der Entlassungsvorbereitung.

Die Aufgaben vor Entlassung sind:

- Zusammentragen von Informationen und deren Auswertung,
- Klärung der Vollständigkeit der Entlassungsunterlagen (z.B. Arbeitsnachweise der JVA),
- Klärung der wirtschaftlichen Absicherung,
- Absprachen mit der Justizvollzugsanstalt bzw. Maßregelvollzugseinrichtung bezüglich der Übernahme des Betreuungsauftrags,
- Persönliche Kontaktaufnahme (Erstkontakt) zu der Probandin bzw. dem Probanden,
- Aufklärung über Rechte und Pflichten der Probandin bzw. des Probanden im Rahmen der Führungsaufsicht (Merkblatt),
- Aufklärung der Probandin bzw. des Probanden über mögliche Inhalte und Abläufe der Führungsaufsicht,
- Prüfung der Entlassungssituation z.B. familiäre, berufliche und finanzielle Situation, Gesundheitssituation, Therapiebedarf, ausländerrechtlicher Status, Kontaktstruktur, Tagesstruktur, Wohnsituation,
- Mitwirkung bei der Vorbereitung von Maßnahmen z.B. Kontakt zu forensischer Ambulanz, niedergelassenen Psychiatern/-innen, Drogenberatungsstellen, Therapie- und Wohneinrichtungen.

**Mitwirkung bei der Entlassungsvorbereitung aus dem Maßregelvollzug**

Nach der rechtzeitigen Information der Maßregelvollzugseinrichtung über eine bevorstehende Entlassung, ein Probewohnen oder eine Langzeitbeurlaubung wirkt die Führungsaufsichtsstelle bei Entlassungsvorbereitungen entsprechend der Mitwirkung bei der Entlassung aus dem Strafvollzug mit.

**Mitwirkung bei der Ausgestaltung der Führungsaufsicht:**

Ggfls. Anregungen zur Ausgestaltung von Weisungen im Rahmen des Führungsaufsichtsbeschlusses.

### **Checkliste 3**

Fachbereich Führungsaufsicht

## **- Überwachung der Probandinnen und Probanden -**

### **Überwachungsmaßnahmen**

Im Rahmen ihrer Überwachungsaufgabe führt die Fachkraft bei Bedarf folgende Maßnahmen durch bzw. initiiert diese:

- Anfrage bei Behörden (§ 463a Absatz 1 Satz 1 StPO),
- Sonstige Ermittlungen im Sinne von § 463a StPO,
- Einholung eines Bundeszentralregisterauszugs,
- Anlassbezogenes Gespräch mit der Probandin bzw. dem Probanden,
- Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung durch die Leiterin oder den Leiter der Führungsaufsichtsstelle,
- Anordnung der Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung durch die Leiterin oder den Leiter der Führungsaufsichtsstelle,
- Anregung des Erlasses eines Vorführungsbefehls (§ 463a Absatz 3 StPO),
- Stellung eines Strafantrags durch die Leiterin oder den Leiter der Führungsaufsichtsstelle (§ 145a StGB),
- Austausch und Kooperation mit den Polizeibehörden (z.B. bezüglich Gefährderansprachen),
- Maßnahmen der Krisenintervention gemäß § 67h StGB,

## **Berichte**

Die Fachkraft erstellt Berichte an das zuständige Gericht, die sie ggf. mit der Leiterin oder dem Leiter der Führungsaufsichtsstelle abstimmt.

## **Anregung von Änderungen oder Ergänzungen von Weisungen und zur Dauer der Führungsaufsicht**

Die Fachkraft regt die Änderung oder Ergänzung von Weisungen an, wenn dies erforderlich erscheint, z.B. im Rahmen der Konkretisierung der Kontakthaltung, der Aufenthaltsbestimmung oder der therapeutischen Behandlung.

Die Fachkraft teilt der Staatsanwaltschaft die Zeiten mit, die für die Berechnung der Dauer der Führungsaufsicht von Bedeutung sind (z.B. Zeiten des Verborgenhaltens der Probandin oder des Probanden).

Sie regt die Verlängerung bzw. Verkürzung der Führungsaufsicht oder die unbefristete Führungsaufsicht an, wenn dies erforderlich erscheint.

## Checkliste 4

Fachbereich Führungsaufsicht

### **- Besondere Maßnahmen bei KURS-Fällen -**

Aus der Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern (KURS NRW) ergeben sich neben den allgemeinen Standards besondere Standards und Maßnahmen zur Ausgestaltung der Führungsaufsicht.

#### **Verfahrensablauf**

Die Führungsaufsichtsstelle

- prüft, ob alle relevanten Unterlagen vorliegen. Hierzu zählen neben Urteil und Beschluss insbesondere die unter Abschnitt 5a) (1) der Konzeption aufgezählten Unterlagen der Justizvollzugsanstalt bzw. die Einrichtung des Maßregelvollzugs. Ggfls. werden fehlende Unterlagen angefordert.
- prüft den Führungsaufsichtsbeschluss zeitnah dahingehend, ob Änderungen oder Ergänzungen vorzuschlagen sind.
- stellt nach Eingang der Unterlagen zeitnah einen Kontakt zu der Probandin bzw. dem Probanden her. Ergeben sich aus diesem oder aus sonstigen Informationen Anhaltspunkte für eine sachgerechte Ausgestaltung von Weisungen, sind entsprechende Anregungen frühzeitig der Strafvollstreckungskammer bzw. der Jugendrichterin oder dem Jugendrichter als Vollstreckungsleiterin bzw. Vollstreckungsleiter zu unterbreiten.
- teilt die namentliche Zuständigkeit unverzüglich dem Landeskriminalamt NRW mit und bittet zu Beginn der Führungsaufsichtszeit das Landeskriminalamt NRW ihr unverzüglich alle polizeilichen Erkenntnisse mitzuteilen.
- unterrichtet bei Übernahme oder Entlassung einer Probandin oder eines Probanden aus einer Justizvollzugsanstalt oder Maßregelvollzugseinrichtung außerhalb NRWs unverzüglich das Landeskriminalamt NRW.
- teilt die namentliche Zuständigkeit allen anderen an dem jeweiligen Fall beteiligten Stellen mit (Gericht, Vollstreckungsbehörde, Staatsanwaltschaft, Landeskriminalamt NRW, Justizvollzugsanstalt,

Einrichtung des Maßregelvollzugs, forensische Ambulanz, Polizeibehörde).

- prüft in jedem Einzelfall eine Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung nach §463a Absatz 2 StPO.
- unterrichtet die forensische Ambulanz und das Landeskriminalamt NRW über bevorstehende oder vollzogene Wohnungswechsel.
- prüft bei neuen Erkenntnissen, ob eine Zuordnung zu einer niedrigeren oder höheren Risikogruppe in Betracht kommen könnte. Bei der Risikoeinstufung sind stabilisierende und destabilisierende Kriterien (z.B. Kontaktverhalten, häusliche Situation, Erkenntnisse zu neuen Straftaten, Beziehungsproblematik, Suchtproblematik, psych. Erkrankungen, therapeutische und behandlerische Maßnahmen) zu berücksichtigen.
- initiiert ggf. die Einberufung einer Fallkonferenz in der JVA bzw. in der Maßregelvollzugseinrichtung, bevor die Probandin oder der Proband entlassen wird.

### **Datenübermittlung**

- Vorrangig ist bei wechselseitigen Unterrichtungen der beteiligten Stellen – soweit rechtlich zulässig - die elektronische Post zu nutzen.
- Die Übermittlungen sind mit dem deutlich erkennbaren Hinweis „KURS NRW“ zu versehen.
- Die Übermittlung von Informationen an die Polizei kann im Einzelfall ihre Grundlage in § 463a Absatz1 finden. Im Übrigen ergibt sich die Befugnis aus § 14 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 13 Absatz 2 Buchstabe d) DSGVO NRW.



## **Checkliste 5**

Fachbereich Führungsaufsicht

### **- Unterstützung und Beratung der Probandinnen und Probanden-**

#### **Gespräch mit den Probandinnen und Probanden**

Die Fachkraft führt, ggfls. in Absprache mit der Forensischen Ambulanz, der Betreuerin oder dem Betreuer und anderen Institutionen, persönliche Gespräche mit der Probandin oder dem Probanden. Über die Standards des Fachbereichs Bewährungshilfe hinaus kann Inhalt der Gespräche insbesondere sein:

- Erteilung zusätzlicher Führungsaufsichtsweisungen,
- Änderungen der Führungsaufsichtsweisungen,
- Stellung eines Strafantrages nach § 145a StGB,
- Krisenintervention nach § 67h StGB,
- Verlängerung oder vorzeitige Beendigung der Führungsaufsicht.

An diesem Gespräch können in Absprache mit der Probandin oder dem Probanden andere am Betreuungsprozess Beteiligte, auf Wunsch auch Angehörige, teilnehmen.

#### **Aufsichts- und Hilfeplan**

Die Fachkraft erstellt ggfls. einen Aufsichts- und Hilfeplan, wenn dies nach Würdigung der Persönlichkeit, der Lebensverhältnisse und des Vorlebens der Probandinnen und Probanden angezeigt erscheint.

Der Aufsichts- und Hilfeplan wird zu Beginn der Führungsaufsicht erstellt und bei Bedarf fortgeschrieben. Sofern eine Forensische Ambulanz und /oder eine gesetzliche Betreuerin oder ein gesetzlicher Betreuer beigeordnet sind, ist der Plan abzustimmen. Der Plan enthält:

- Persönliche und soziale Daten,
- Feststellung des Betreuungsbedarfs,
- Feststellung der Umstände der bisherigen Straffälligkeit und eines möglichen Rückfallrisikos sowie die Benennung von "Frühwarnzeichen",
- Regelung der Unterrichtung der Beteiligten,

- Aufgabenverteilung bei der Betreuung,
- Gemeinsame Zielvereinbarung,
- Überprüfung der weiteren Erforderlichkeit/Ergänzung von Weisungen sowie der Dauer der Führungsaufsicht.

Der Aufsichts- und Hilfeplan ist der Probandin oder dem Probanden in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

### **Krisenintervention nach § 67h StGB**

Sollte ein Unterbringen zur Krisenintervention nach § 67h StGB notwendig sein, sind folgende Maßnahmen zu treffen:

- Anregung zur Unterbringung nach § 67h StGB (nach vorheriger Abstimmung mit der behandelnden Psychiaterin bzw. dem behandelnden Psychiater/ der forensischen Nachsorge) - in Absprache mit der Leiterin bzw. dem Leiter der Führungsaufsichtsstelle - an die zuständige Staatsanwaltschaft übersenden, mit einer Abschrift für die Strafvollstreckungskammer,
- Ggfls. Einholen einer ärztlichen Stellungnahme (durch die behandelnde Psychiaterin bzw. den behandelnden Psychiater/ die forensische Nachsorge).

## Checkliste 6

Fachbereich Führungsaufsicht

### **- Maßnahmen vor Beendigung der Führungsaufsicht -**

- Klärung, ob gegen eine Beendigung der Führungsaufsicht Bedenken bestehen (§§ 68f, 67d Absatz 5 StGB), z.B. Anforderung eines Bundeszentralregisterauszuges, Anfrage Staatsanwaltschaft-Zentralkartei,
- Gegebenenfalls Anregungen zur Verlängerung oder Verkürzung der Laufzeit oder Aufhebung der Führungsaufsicht,
- Gegebenenfalls Anregung der Anordnung der unbefristeten Führungsaufsicht.

Mitteilungen der Beendigung der Führungsaufsicht erfolgen an:

- Probandinnen und Probanden,
- Gesetzliche Betreuerinnen und Betreuer,
- Forensische Ambulanz.

## Checkliste 7

Fachbereich Führungsaufsicht

### **- Elektronische Aufenthaltsüberwachung -**

#### 1. Maßnahmen im Vorfeld:

- Wird – z.B. auf einer Fallkonferenz – von Beteiligten eine Weisung nach § 68b Absatz 1 Nr. 12 StGB angeregt, sind in eigener Zuständigkeit die Voraussetzungen, die Eignung und die Umsetzung einer entsprechenden Weisung zu prüfen und ggfs. gegenüber der Strafvollstreckungskammer Anregungen auszusprechen.
- Erscheint eine Weisung nach § 68b Absatz 1 Nr. 12 StGB sachgerecht, ist vor einer entsprechenden Anregung gegenüber der Strafvollstreckungskammer eine Abstimmung in einer Fallkonferenz anzustreben.
- Die Leiterin bzw. der Leiter der Führungsaufsichtsstelle ist frühzeitig von beabsichtigten Maßnahmen zu informieren.

#### 2. Maßnahmen bei bestehender Weisung nach § 68b Absatz 1 Nr. 12 StGB:

- Das Ministerium der Justiz ist frühzeitig zu informieren, wenn ein Bedarfsfall zur Beschaffung der EAÜ-Technik entsteht.
- In jedem Einzelfall ist bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) per E-Mail eine Identifikationsnummer (OID) anzufordern.
- Mindestens eine Woche vor Anlegung des Endgerätes ist unter der jeweiligen OID die HZD unter Beifügung des Formulars „Erfassungsbogen Erstanlegung EAÜ“ zu beauftragen. Falls die HZD die Erstanlegung des Endgerätes veranlassen soll, ist dies bei der Beauftragung unter Angabe von Ort und Zeit mitzuteilen.
- Nach Erhalt der OID ist mindestens eine Woche vor Anlegung des Endgerätes die GÜL (Gemeinsame Überwachungsstelle der Länder) unter Beifügung der ausgefüllten Vordrucke „Datenblatt Proband

(GÜL)“ und „Formular Ereignismeldungen“ sowie des Führungsaufsichtsbeschlusses zu beauftragen.

- Das „Formular Ereignismeldungen“ ist in Abstimmung mit der Leiterin bzw. dem Leiter der Führungsaufsichtsstelle auszufüllen.
- Ist die EAÜ angeordnet, aber die Probandin oder der Proband vorläufig, z.B. nach §§ 14, 15 ThUG untergebracht, erfolgt die Beauftragung der GÜL und der HZD vorsorglich mit dem Hinweis auf die vorläufige Unterbringung.
- Es ist zu prüfen, ob das der Probandin oder dem Probanden überlassene Handy auch für eine Nummer der Bewährungshilfe freigeschaltet werden soll.
- Änderungen der personenbezogenen Daten und des Führungsaufsichtsbeschlusses sind der GÜL unverzüglich mitzuteilen. Erfordern sie auch eine technische Umsetzung (z.B. Zonenänderungen, Zeitplanänderungen), ist neben der GÜL auch die HZD zu informieren. Dazu sind bezüglich der HZD die Formulare „Änderungsantrag EAÜ“ bzw. „Änderungsantrag Zeitplan Elektronische Aufenthaltsüberwachung“ zu verwenden.
- Bei Abgabe der Führungsaufsichtssache sind die GÜL und die HZD frühzeitig zu informieren.
- Die Anregungen in dem Leitfaden des Hessischen Ministeriums der Justiz „Elektronische Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht“ in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

### 3. Maßnahmen bei Beendigung der Führungsaufsicht bzw. der EAÜ

- Bei Beendigung der EAÜ sind die GÜL und die HZD (diese unter Verwendung des Formulars „Antrag zur Beendigung der EAÜ“) sowie das Ministerium der Justiz zu informieren.

## 2.4 Fachbereich Gerichtshilfe

Ab dem 01.06.2008 wurden in Nordrhein-Westfalen im Rahmen einer neu gefassten Rechtsverordnung bis dahin eigenständige, unterschiedliche Justizbehörden zugeordnete Sozialdienste (Bewährungshilfe, Gerichtshilfe, Führungsaufsicht) zusammengefasst, hierarchisch gegliedert und unter der Bezeichnung „Ambulanter Sozialer Dienst der Justiz NRW“ dem jeweiligen Landgericht unterstellt.

### 2.4.1 Rechtsgrundlagen

§ 160 StPO	Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung
§ 463 d StPO	Gerichtshilfe
§ 153 a StPO	Absehen von der Verfolgung unter Auflagen und Weisungen
§ 56 b StGB	Auflagen
Art. 293 EGStGB	Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe und Erbringung von Arbeitsleistungen
§ 46 StGB	Grundsätze der Strafzumessung
§ 46a StGB	Täter-Opfer-Ausgleich, Schadenswiedergutmachung
§ 56 Abs. 2 StGB	Strafaussetzung
§ 153b StPO	Absehen von der Verfolgung bei möglichem Absehen von Strafe
§ 155a StPO	Täter-Opfer-Ausgleich
§ 155b StPO	Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs

#### § 160 StPO Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung

„(1) Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, hat sie zu ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, den Sachverhalt zu erforschen.

(2) Die Staatsanwaltschaft hat nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung der Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu besorgen ist.

(3) <sup>1</sup>Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft sollen sich auch auf die Umstände erstrecken, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind.

<sup>2</sup>Dazu kann sie sich der Gerichtshilfe bedienen.

(4) Eine Maßnahme ist unzulässig, soweit besondere bundesgesetzliche oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.“

#### **§ 463 d StPO Gerichtshilfe**

„Zur Vorbereitung der nach den §§ 453 bis 461 zu treffenden Entscheidungen kann sich das Gericht oder die Vollstreckungsbehörde der Gerichtshilfe bedienen; dies kommt insbesondere vor einer Entscheidung über den Widerruf der Strafaussetzung oder der Aussetzung des Strafrestes in Betracht, sofern nicht ein Bewährungshelfer bestellt ist.“

#### **§ 153a Absehen von der Verfolgung unter Auflagen und Weisungen**

„(1) <sup>1</sup>Mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts und des Beschuldigten kann die Staatsanwaltschaft bei einem Vergehen vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen und zugleich dem Beschuldigten Auflagen und Weisungen erteilen, wenn diese geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen, und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht. <sup>2</sup>Als Auflagen oder Weisungen kommen insbesondere in Betracht,

1. zur Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens eine bestimmte Leistung zu erbringen,
2. einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse zu zahlen,
3. sonst gemeinnützige Leistungen zu erbringen,
4. Unterhaltspflichten in einer bestimmten Höhe nachzukommen,
5. sich ernsthaft zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich) und dabei seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wieder gut zu machen oder deren Wiedergutmachung zu erstreben,
6. an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen oder
7. an einem Aufbauseminar nach § 2b Abs. 2 Satz 2 oder an einem Fahreignungsseminar nach § 4a des Straßenverkehrsgesetzes teilzunehmen.

<sup>3</sup>Zur Erfüllung der Auflagen und Weisungen setzt die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten eine Frist, die in den Fällen des Satzes 2 Nummer 1 bis 3, 5 und 7 höchstens sechs Monate, in den Fällen des Satzes 2 Nummer 4 und 6 höchstens ein Jahr beträgt. <sup>4</sup>Die Staatsanwaltschaft kann Auflagen und Weisungen nachträglich aufheben und die Frist einmal für die Dauer von drei Monaten verlängern; mit Zustimmung des Beschuldigten kann sie auch Auflagen und Weisungen nachträglich auferlegen und ändern. <sup>5</sup>Erfüllt der Beschuldigte die Auflagen und Weisungen, so kann die Tat nicht mehr als Vergehen verfolgt werden. <sup>6</sup>Erfüllt der Beschuldigte die Auflagen und Weisungen nicht, so werden Leistungen, die er zu ihrer Erfüllung erbracht hat, nicht erstattet. <sup>7</sup>§ 153 Abs. 1 Satz 2 gilt in den Fällen des Satzes 2 Nummer 1 bis 6 entsprechend. <sup>8</sup>§ 246a Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten das Verfahren vorläufig einstellen und zugleich dem Angeschuldigten die in Absatz 1 Satz 1 und 2 bezeichneten Auflagen und Weisungen erteilen. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 3 bis 6 und 8 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Entscheidung nach Satz 1 ergeht durch Beschluß. <sup>4</sup>Der Beschluß ist nicht anfechtbar. <sup>5</sup>Satz 4 gilt auch für eine Feststellung, daß gemäß Satz 1 erteilte Auflagen und Weisungen erfüllt worden sind.

(3) Während des Laufes der für die Erfüllung der Auflagen und Weisungen gesetzten Frist ruht die Verjährung.

(4) <sup>1</sup>§ 155b findet im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 6, auch in Verbindung mit Absatz 2, entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass personenbezogene Daten aus dem Strafverfahren, die nicht den Beschuldigten betreffen, an die mit der Durchführung des sozialen Trainingskurses befasste Stelle nur übermittelt werden dürfen, soweit die betroffenen Personen in die Übermittlung eingewilligt haben. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend, wenn nach sonstigen strafrechtlichen Vorschriften die Weisung erteilt wird, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen.“



## **§ 56b StGB Auflagen**

„(1) <sup>1</sup>Das Gericht kann dem Verurteilten Auflagen erteilen, die der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen. <sup>2</sup>Dabei dürfen an den Verurteilten keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden.

(2) Das Gericht kann dem Verurteilten auferlegen,

1. nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen,
2. einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen, wenn dies im Hinblick auf die Tat und die Persönlichkeit des Täters angebracht ist,
3. sonst gemeinnützige Leistungen zu erbringen oder
4. einen Geldbetrag zugunsten der Staatskasse zu zahlen.

Eine Auflage nach Satz 1 Nr. 2 bis 4 soll das Gericht nur erteilen, soweit die Erfüllung der Auflage einer Wiedergutmachung des Schadens nicht entgegensteht.

(3) Erbietet sich der Verurteilte zu angemessenen Leistungen, die der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen, so sieht das Gericht in der Regel von Auflagen vorläufig ab, wenn die Erfüllung des Anerbietens zu erwarten ist.“

## **Art. 293 EGStGB Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe und Erbringung von Arbeitsleistungen**

„(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen, wonach die Vollstreckungsbehörde dem Verurteilten gestatten kann, die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe nach § 43 des Strafgesetzbuches durch freie Arbeit abzuwenden. Soweit der Verurteilte die freie Arbeit geleistet hat, ist die Ersatzfreiheitsstrafe erledigt. Die Arbeit muß unentgeltlich sein; sie darf nicht erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(2) Durch die freie Arbeit wird kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der Sozialversicherung, einschließlich der Arbeitslosenversicherung, oder des Steuerrechts begründet. Die Vorschriften über den Arbeitsschutz finden sinngemäße Anwendung.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für freie Arbeit, die aufgrund einer Anordnung im Gnadenwege ausgeübt wird sowie für gemeinnützige Leistungen und Arbeitsleistungen nach § 56b Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuches, § 153a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Strafprozeßordnung, § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Jugendgerichtsgesetzes und § 98 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten oder aufgrund einer vom Gesetz vorgesehenen entsprechenden Anwendung der genannten Vorschriften.“

#### **§ 46 StGB Grundsätze der Strafzumessung**

„(1) Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe. Die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, sind zu berücksichtigen.

(2) Bei der Zumessung wägt das Gericht die Umstände, die für und gegen den Täter sprechen, gegeneinander ab. Dabei kommen namentlich in Betracht:

die Beweggründe und die Ziele des Täters, besonders auch rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende,

die Gesinnung, die aus der Tat spricht, und der bei der Tat aufgewendete Wille, das Maß der Pflichtwidrigkeit,

die Art der Ausführung und die verschuldeten Auswirkungen der Tat,

das Vorleben des Täters, seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie

sein Verhalten nach der Tat, besonders sein Bemühen, den Schaden wiedergutzumachen, sowie das Bemühen des Täters, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.

(3) Umstände, die schon Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes sind, dürfen nicht berücksichtigt werden.“

## **§ 46a StGB Täter-Opfer-Ausgleich, Schadenswiedergutmachung**

„Hat der Täter

1. in dem Bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich), seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wiedergutmacht oder deren Wiedergutmachung ernsthaft erstrebt oder
2. in einem Fall, in welchem die Schadenswiedergutmachung von ihm erhebliche persönliche Leistungen oder persönlichen Verzicht erfordert hat, das Opfer ganz oder zum überwiegenden Teil entschädigt,

so kann das Gericht die Strafe nach § 49 Abs. 1 mildern oder, wenn keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu dreihundertsechzig Tagessätzen verwirkt ist, von Strafe absehen.“

## **§ 56 Abs. 2 StGB Strafaussetzung**

„(2) Das Gericht kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch die Vollstreckung einer höheren Freiheitsstrafe, die zwei Jahre nicht übersteigt, zur Bewährung aussetzen, wenn nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Verurteilten besondere Umstände vorliegen. Bei der Entscheidung ist namentlich auch das Bemühen des Verurteilten, den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen, zu berücksichtigen.“

## **§ 153b StPO Absehen von der Verfolgung bei möglichem Absehen von Strafe**

„(1) Liegen die Voraussetzungen vor, unter denen das Gericht von Strafe absehen könnte, so kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des Gerichts, das für die Hauptverhandlung zuständig wäre, von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen.

(2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht bis zum Beginn der Hauptverhandlung mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten das Verfahren einstellen.“

## **§ 155a StPO Täter-Opfer-Ausgleich**

„Die Staatsanwaltschaft und das Gericht sollen in jedem Stadium des Verfahrens die Möglichkeiten prüfen, einen Ausgleich zwischen Beschuldigtem und Verletztem zu erreichen. In geeigneten Fällen sollen sie darauf hinwirken. Gegen den ausdrücklichen Willen des Verletzten darf die Eignung nicht angenommen werden.“

## **§ 155b StPO Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs**

„(1) Die Staatsanwaltschaft und das Gericht können zum Zweck des Täter-Opfer-Ausgleichs oder der Schadenswiedergutmachung einer von ihnen mit der Durchführung beauftragten Stelle von Amts wegen oder auf deren Antrag die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten übermitteln. Der beauftragten Stelle kann Akteneinsicht gewährt werden, soweit die Erteilung von Auskünften einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Eine nicht-öffentliche Stelle ist darauf hinzuweisen, dass sie die übermittelten Daten nur für Zwecke des Täter-Opfer-Ausgleichs oder der Schadenswiedergutmachung verwenden darf.

(2) Die beauftragte Stelle darf die nach Absatz 1 übermittelten personenbezogenen Daten nur verarbeiten, soweit dies für die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs oder der Schadenswiedergutmachung erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht entgegenstehen. Sie darf personenbezogene Daten nur verarbeiten, soweit dies für die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs oder der Schadenswiedergutmachung erforderlich ist und die betroffene Person eingewilligt hat. Nach Abschluss ihrer Tätigkeit berichtet sie in dem erforderlichen Umfang der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht.

(3) Ist die beauftragte Stelle eine nichtöffentliche Stelle, finden die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 und des Bundesdatenschutzgesetzes auch dann Anwendung, wenn die personenbezogenen Daten nicht automatisiert verarbeitet werden und nicht in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden.

(4) Die Unterlagen mit den in Absatz 2 Satz 1 und 2 bezeichneten personenbezogenen Daten sind von der beauftragten Stelle nach Ablauf eines

Jahres seit Abschluss des Strafverfahrens zu vernichten. Die Staatsanwaltschaft oder das Gericht teilt der beauftragten Stelle unverzüglich von Amts wegen den Zeitpunkt des Verfahrensabschlusses mit.“

## **2.4.2 Qualitätsstandards**

Für den ambulanten Sozialen Dienst der Justiz gelten seit dem 01.06.2008 Qualitätsstandards. Nachfolgend werden für den Fachbereich Gerichtshilfe besonders relevante Passagen der zwischenzeitlich aktualisierten Standards (in der Fassung Stand Juli 2020) zitiert (Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen):

### **1. Auftragseingang**

Die Beauftragung erfolgt schriftlich durch Staatsanwaltschaften, Gerichte, Gnaden- oder Finanzbehörden mit der Übersendung der Akten.

### **2. Prüfung der Zuständigkeit**

Nach Eingang des Auftrages folgt die Prüfung der Zuständigkeit in örtlicher und sachlicher Hinsicht. Ist die Zuständigkeit nicht gegeben, wird der Vorgang der auftraggebenden Stelle mit entsprechendem Vermerk und ggfls. Benennung des zuständigen ambulanten Sozialen Dienstes zurückgesandt. Im Einvernehmen mit der auftraggebenden Stelle kann der Auftrag ggfls. unmittelbar an die zuständige Dienststelle weitergeleitet werden.

Die Geschäftsverteilung erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter des ambulanten Sozialen Dienstes bzw. durch die Gruppenleiterin oder den Gruppenleiter unter Berücksichtigung bürointerner Vereinbarungen. Ein fachlicher Rollenkonflikt bei gleichzeitiger Arbeit mit Klientinnen und Klienten in mehreren Fachbereichen ist zu vermeiden.

### **3. Aktenstudium und Handlungsverlauf**

Anhand des Aktenstudiums findet eine auftragsbezogene und fristgerechte Bearbeitung statt, die in der IT-Fachanwendung SoPart® chronologisch dokumentiert wird.

Der Handlungsverlauf kann folgende Punkte beinhalten:

- Einholung weiterer Informationen/Heranziehen von Beiakten,
- Informationen an Verfahrens Betroffene/ Verfahrensbeteiligte,
- Planung der Kontaktaufnahme,
- Einschaltung weiterer Personen/Institutionen, unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen
- erforderliche Rücksprachen mit Auftraggeberinnen und Auftraggebern,
- zusammenfassender Aktenvermerk.

### **4. Kontaktaufnahme**

Die Arbeit der Gerichtshilfe erfordert sowohl Innen- als auch Außendienst. Die Erreichbarkeit zu büroüblichen Zeiten ist zu gewährleisten.

Jede in der Gerichtshilfe tätige Fachkraft richtet mindestens einmal wöchentlich eine Sprechzeit ein.

Die aufsuchende soziale Arbeit ist wesentliches Merkmal der Gerichtshilfe. Hausbesuche werden auftragsorientiert und nach der individuellen Lebenslage der Betroffenen durchgeführt. Kontakte sind den objektiven und subjektiven Notwendigkeiten anzupassen. Im Einzelfall werden Hilfsmöglichkeiten aufgezeigt, Kontakte zu den psychosozialen Diensten vermittelt und Notlagenhilfe eingeleitet. Die Gerichtshilfe leistet keine Betreuungsarbeit.

Die Kontaktaufnahme soll zeitnah nach Eingang des Auftrags erfolgen, schriftlich, telefonisch oder persönlich und auftragsbezogen. Dabei wird um Rückmeldung gebeten, in die Dienststelle eingeladen oder ein Hausbesuch angekündigt. In Einzelfällen kann der persönliche Kontakt zu Betroffenen ohne vorherige schriftliche oder telefonische Absprache hergestellt werden.

Die Betroffenen werden über die Auftraggeberin bzw. den Auftraggeber, das Auftragsziel und die Aufgaben der Gerichtshilfe informiert:

- Erläuterung der Sach- und Rechtslage,
- Belehrung über die Freiwilligkeit und die Folgen der Mitwirkung,
- Schweigepflicht nach § 203 Absatz 1 Nr. 6 StGB, aber kein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO.

Kommt ein Kontakt trotz mehrerer Anschreiben, gegebenenfalls einem versuchten Hausbesuch oder weiteren Bemühungen, zusätzliche Informationen zu gewinnen, nicht zustande, wird das Ersuchen mit einem entsprechenden Bericht an die Auftraggeberin bzw. den Auftraggeber zurückgesandt. Damit ist der Vorgang abgeschlossen.

### **5. Allgemeine Darstellung auftragsgebundener Arbeitsinhalte**

Die Gerichtshilfe gibt den Auftraggeberinnen und Auftraggebern die Möglichkeit, in jedem Verfahrensstadium Informationen und Entscheidungshilfen zu erhalten. Informationen über Betroffene und deren soziales Umfeld haben insbesondere für die Bestimmung der Rechtsfolgen Bedeutung. Berichte der Gerichtshilfe tragen zur Entscheidungsfindung der auftraggebenden Stellen bei.

Die Beauftragung im Bereich Häusliche Gewalt ist gekennzeichnet durch die Arbeit mit Beschuldigten und Geschädigten.

Beim Täter-Opfer-Ausgleich wird der Fokus auf die Mediatorenfunktion der Fachkraft gelegt.

Die einzelnen Leistungen der Gerichtshilfe im Rahmen der Erfüllung der genannten Aufgaben sind beispielhaft in den als Anlage beigefügten **Checklisten 1 – 11** dargestellt, bei denen es sich nicht um abschließende Aufstellungen handelt.

## 6. Berichterstattung an die auftraggebende Stelle

### Allgemeines:

Die Fachkraft berichtet unmittelbar der auftraggebenden Stelle. Der Bericht beinhaltet dabei sämtliche relevanten und soweit möglich mit Quellenhinweisen belegten Angaben und schließt ggfls. mit einer Stellungnahme. Die Erhebungen werden unter Aspekten der sozialen Arbeit ausgewertet. Persönliche Wertungen werden kenntlich gemacht. Umfang und Differenzierung ergeben sich aus dem jeweiligen Auftrag.

### Berichtsinhalt:

Der Bericht soll auftragsbezogen erfolgen. Er kann sozialdiagnostisch fundierte Anregungen zur weiteren Verfahrensweise enthalten.

Inhaltliche und formale Kriterien sind insbesondere

- Auftragsbeschreibung,
- Quellenangabe,
- Belehrung,
- Anamnese,
- Delinquenz,
- Einstellung zur Tat,
- Zukunftsvorstellungen,
- Bewertung und ggf. Prognose/Anregung.

Weitere Einzelheiten zu den Berichtsrastern ergeben sich aus den beigefügten

### **Checklisten 1 - 11.**

Die Fachkräfte können bei Bedarf Entscheidungen, an deren Vorbereitung sie beteiligt waren, anfordern.



### **2.4.3 Psychosoziale Prozessbegleitung**

Die psychosoziale Prozessbegleitung umfasst eine qualifizierte Betreuung, Informationsvermittlung und Unterstützung während des gesamten Ermittlungs- und Strafverfahrens mit dem Ziel, Belastungen zu reduzieren und durch weitgehende Stabilisierung des Opfers sekundäre Viktimisierung zu vermeiden.

#### **2.4.3.1 Rechtsgrundlagen**

**Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG)** (Bundesministerium der Justiz)

#### **§ 1 Regelungsgegenstand**

Dieses Gesetz regelt für die psychosoziale Prozessbegleitung nach § 406g der Strafprozessordnung 1.

die Grundsätze der psychosozialen Prozessbegleitung (§ 2),

2.

die Anforderungen an die Qualifikation des psychosozialen Prozessbegleiters (§§ 3 und 4) sowie

3.

die Vergütung des psychosozialen Prozessbegleiters (§§ 5 bis 10).

#### **§ 2 Grundsätze**

(1) Psychosoziale Prozessbegleitung ist eine besondere Form der nicht rechtlichen Begleitung im Strafverfahren für besonders schutzbedürftige Verletzte vor, während und nach der Hauptverhandlung. Sie umfasst die Informationsvermittlung sowie die qualifizierte Betreuung und Unterstützung im gesamten Strafverfahren mit dem Ziel, die individuelle Belastung der Verletzten zu reduzieren und ihre Sekundärviktimisierung zu vermeiden.

(2) Psychosoziale Prozessbegleitung ist geprägt von Neutralität gegenüber dem Strafverfahren und der Trennung von Beratung und Begleitung. Sie umfasst weder die rechtliche Beratung noch die Aufklärung des Sachverhalts und darf nicht zu einer Beeinflussung des Zeugen oder einer Beeinträchtigung der Zeugenaussage führen. Der Verletzte ist darüber sowie über das fehlende

Zeugnisverweigerungsrecht des psychosozialen Prozessbegleiters von diesem zu Beginn der Prozessbegleitung zu informieren.

### **§ 3 Anforderungen an die Qualifikation**

(1) Psychosoziale Prozessbegleiter müssen fachlich, persönlich und interdisziplinär qualifiziert sein.

(2) Für die fachliche Qualifikation ist erforderlich:

1. ein Hochschulabschluss im Bereich Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Pädagogik, Psychologie oder eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem dieser Bereiche sowie
2. der Abschluss einer von einem Land anerkannten Aus- oder Weiterbildung zum psychosozialen Prozessbegleiter.

Der psychosoziale Prozessbegleiter muss praktische Berufserfahrung in einem der unter Satz 1 Nummer 1 genannten Bereiche haben.

(3) Der psychosoziale Prozessbegleiter stellt in eigener Verantwortung sicher, dass er über die notwendige persönliche Qualifikation verfügt. Dazu gehören insbesondere Beratungskompetenz, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Belastbarkeit sowie organisatorische Kompetenz.

(4) Für die interdisziplinäre Qualifikation ist insbesondere ein zielgruppenbezogenes Grundwissen in Medizin, Psychologie, Viktimologie, Kriminologie und Recht erforderlich. Der psychosoziale Prozessbegleiter stellt in eigener Verantwortung sicher, dass er Kenntnis vom Hilfeangebot vor Ort für Verletzte hat.

(5) Der psychosoziale Prozessbegleiter stellt in eigener Verantwortung seine regelmäßige Fortbildung sicher.

### **§ 4 Anerkennung und weitere Anforderungen**

Die Länder bestimmen, welche Personen und Stellen für die psychosoziale Prozessbegleitung anerkannt werden, welche weiteren Anforderungen hierfür an Berufsausbildung, praktische Berufserfahrung, spezialisierte Weiterbildung und regelmäßige Fortbildungen zu stellen sind.

## **§ 5 Vergütung**

(1) Die Vergütung des nach § 406g Absatz 3 der Strafprozessordnung beigeordneten psychosozialen Prozessbegleiters richtet sich nach den §§ 6 bis 10.

(2) Ist der psychosoziale Prozessbegleiter als Angehöriger oder Mitarbeiter einer nicht öffentlichen Stelle tätig, steht die Vergütung (§ 6) der Stelle zu.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die Vergütung

1. der Angehörigen oder Mitarbeiter einer Behörde oder einer sonstigen öffentlichen Stelle, wenn sie die psychosoziale Prozessbegleitung in Erfüllung ihrer Dienstaufgabe wahrnehmen,
2. der Angehörigen oder Mitarbeiter einer nicht öffentlichen Stelle, wenn sie die psychosoziale Prozessbegleitung in Erfüllung ihrer Aufgabe wahrnehmen und die Stelle für die Durchführung der psychosozialen Prozessbegleitung stellenbezogene Förderungen erhält.

## **§ 6 Höhe der Vergütung**

Der beigeordnete psychosoziale Prozessbegleiter erhält für die Wahrnehmung seiner Aufgaben aus der Staatskasse für eine psychosoziale Prozessbegleitung eine Vergütung

1. im Vorverfahren in Höhe von 520 Euro,
2. im gerichtlichen Verfahren im ersten Rechtszug in Höhe von 370 Euro,
3. nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens in Höhe von 210 Euro.

Mit der Vergütung nach Satz 1 sind auch Ansprüche auf Ersatz anlässlich der Ausübung der psychosozialen Prozessbegleitung entstandener Aufwendungen und Auslagen sowie Ansprüche auf Ersatz der auf die Vergütung entfallenden Umsatzsteuer abgegolten.

## **§ 7 Entstehung des Anspruchs**

Der Anspruch auf Vergütung entsteht für jeden Verfahrensabschnitt nach § 6 Satz 1 gesondert. Das gerichtliche Verfahren beginnt, wenn das für die Hauptverhandlung zuständige Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens nach § 203 der Strafprozessordnung beschließt.

## **§ 8 Anwendung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes**

Auf den Umfang und die Fälligkeit des Vergütungsanspruchs sowie auf die Festsetzung der Vergütungen und Vorschüsse einschließlich der Rechtsbehelfe sind § 8 Absatz 1, § 47 Absatz 1 Satz 1, § 48 Absatz 1, die §§ 54, 55 Absatz 1, § 56 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

## **§ 9 Erlöschen des Anspruchs**

Der Vergütungsanspruch erlischt, wenn er nicht binnen 15 Monaten nach Einstellung oder rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens bei dem für die Festsetzung der Vergütung zuständigen Gericht geltend gemacht wird.

## **§ 10 Öffnungsklausel; Verordnungsermächtigung**

(1) Die Landesregierungen können für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die in diesem Gesetz genannten Bestimmungen über den Vergütungsanspruch des psychosozialen Prozessbegleiters keine Anwendung finden, wenn die Landesregierungen die Vergütung des psychosozialen Prozessbegleiters anderweitig geregelt haben.

(2) Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

## **§ 11 Übergangsregelung**

Die Länder können abweichend von den Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis zum 31. Juli 2017 bestimmen, dass Personen, die bereits eine von einem Land anerkannte Aus- oder Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes begonnen, aber noch nicht beendet haben, psychosoziale Prozessbegleitung vornehmen können.

### **2.4.3.2 Qualitätsstandards**

(Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen)

#### **1. Grundsätze**

Psychosoziale Prozessbegleitung stellt als besondere Form der Begleitung verletzter Personen im Strafverfahren keine Alternative zur allgemeinen Opferhilfe bzw. Opferberatung dar und tritt insbesondere auch neben die rechtlich geprägte Nebenklagevertretung durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Ziel ist es nicht, das Tatgeschehen und die Opfererfahrung aufzuarbeiten. Die psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleiter dürfen auch keine rechtliche Beratung und juristische Vertretung durchführen. Psychosoziale Prozessbegleitung ist vielmehr als eine intensive Form der Begleitung besonders schutzbedürftiger Verletzter von Straftaten zu verstehen.

Psychosoziale Prozessbegleitung umfasst

- die soziale und psychosoziale Unterstützung der oder des Verletzten,
- die Vermittlung von Bewältigungsstrategien an die Verletzte oder den Verletzten
- die Veranlassung von Maßnahmen zur Reduzierung von Belastungen der oder des Verletzten und
- die Informationsvermittlung an die Verletzte oder den Verletzten

vor, während und nach der Hauptverhandlung.

Psychosoziale Prozessbegleiterinnen und -begleiter achten auf die Wahrung der Unabhängigkeit und einer professionellen Distanz zu den begleiteten Verletzten. Ein wesentlicher Grundsatz der psychosozialen Prozessbegleitung ist die Trennung von Beratung und Begleitung. Das bedeutet insbesondere:

- Die psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleiter beteiligen sich nicht an der Aufklärung des dem Strafverfahren zu Grunde liegenden Sachverhalts (der „Tat“).

- Psychosoziale Prozessbegleitung darf nicht zu einer Beeinflussung der Zeugin oder des Zeugen oder einer Beeinträchtigung der Zeugenaussage führen.
- Die psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleiter führen mit den Verletzten deshalb keine Gespräche über den Tathergang. Soweit die oder der Verletzte von sich aus auf die Tatumstände zu sprechen kommt, ist sie oder er erneut in geeigneter und der Situation angemessener Form auf das Gebot der Trennung von Beratung und Begleitung hinzuweisen.
- Psychosoziale Prozessbegleitung bietet keine Therapie oder psychologische Beratung.
- Gegebenenfalls bieten die psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleiter Hilfe bei der Vermittlung in weitergehende Beratungsangebote an.

Soweit die oder der Verletzte anwaltlich vertreten ist, sollen sämtliche Maßnahmen eng mit dieser Vertretung abgestimmt werden.

Psychosoziale Prozessbegleiterinnen und -begleiter sind im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Verschwiegenheit verpflichtet. Jedoch steht ihnen kein Zeugnisverweigerungsrecht zu, so dass sie gesetzlichen Aussagepflichten nachkommen müssen. Das bedeutet insbesondere, dass psychosoziale Prozessbegleiterinnen und -begleiter im Strafverfahren verpflichtet sind, Ladungen von Gerichten und Staatsanwaltschaften Folge zu leisten und dort wahrheitsgemäß auszusagen. Dabei können sie unter anderem auch zum Inhalt von Gesprächen befragt werden, die sie mit den von ihnen begleiteten Verletzten geführt haben.

Für die Durchführung psychosozialer Prozessbegleitung gelten die unter **V. Grundprinzipien und methodische Grundlagen** (S. 13) genannten Leitlinien der Betreuungsarbeit. Bei der Durchführung psychosozialer Prozessbegleitung sind darüber hinaus die Vorgaben des PsychPbG, des AGPsychPbG und der AGPsychPbG-AusführungsVO zu beachten.

## **2. Anerkennung**

Psychosoziale Prozessbegleitung wird nur durch Fachkräfte durchgeführt, die auf der Grundlage des PsychPbG, des AGPsychPbG und der AGPsychPbG-AusführungsVO als psychosoziale Prozessbegleiterinnen und –begleiter anerkannt worden sind. Diese werden in das landesweite elektronische Verzeichnis der anerkannten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und –begleiter aufgenommen. Über sachliche und örtliche Tätigkeitsschwerpunkte entscheidet der jeweilige Dienstherr.

## **3. Zuständigkeit**

Nach Möglichkeit sollte sich die Zuständigkeit der Psychosozialen Prozessbegleitung an dem Wohnort des Klienten oder der Klientin orientieren, insbesondere im Hinblick auf die notwendige Netzwerkarbeit im Rahmen der Psychosozialen Prozessbegleitung. Die freie Wahlmöglichkeit des Klienten oder der Klientin einer psychosozialen Prozessbegleiterin oder eines psychosozialen Prozessbegleiters bleibt hiervon unberührt.

## **4. Beginn der Begleitung im Einzelfall**

Psychosoziale Prozessbegleitung kann grundsätzlich zu jedem Zeitpunkt des strafrechtlichen Verfahrens in Anspruch genommen werden. Die Beiordnung als psychosoziale Prozessbegleiterin bzw. psychosozialer Prozessbegleiter erfolgt schriftlich durch Beschluss des zuständigen Gerichts.

Die Tätigkeit der Fachkraft des ambulanten Sozialen Dienstes – Bereich Gerichtshilfe – Psychosoziale Prozessbegleitung – wird veranlasst:

- 1) durch Eingang des Beiordnungsbeschlusses,
- 2) durch telefonische oder schriftliche Information des Gerichts oder weiterer Verfahrensbeteiligter (z.B. Nebenklagevertreter/-innen, Polizei),
- 3) durch Kontaktaufnahme des Klienten bzw. der Klientin,
- 4) durch Vermittlung von Institutionen (z.B. Frauenberatungsstellen, Jugendamt, freie Träger).

In den Fällen zu 2) bis 4) ist zunächst zu prüfen, ob Gegenstand des Verfahrens eine beiordnungsfähige Tat im Sinne von § 406g Absatz 3 Satz 1 oder 2 i. V. m. § 397a StPO ist und ob mögliche weitere Voraussetzungen für eine Beiordnung

(fehlende Fähigkeit erwachsener Verletzter, ihre Interessen selbst ausreichend wahrzunehmen [§ 406g Absatz 3 Satz 1 i. V. m. § 397a Nummer 4 und 5, jeweils zweite Variante], besondere Schutzbedürftigkeit [§ 406g Absatz 3 Satz 2 i. V. m. § 397a Nummer 1 bis 3]) vorliegen.

Lehnt das Gericht eine Beiordnung ab oder liegt bereits nach Einschätzung der Fachkraft kein beiordnungsfähiger Fall vor, kann die Begleitung im Rahmen der Dienstaufgaben nicht fortgesetzt werden.

In aller Regel werden die Fachkräfte des ambulanten Sozialen Dienstes in der psychosozialen Prozessbegleitung erst tätig, wenn bereits eine Strafanzeige (bei Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht) gestellt wurde. Soweit im Ausnahmefall noch keine Strafanzeige vorliegt, kann - im Rahmen des zuvor Dargestellten - auch eine Begleitung der Verletzten zur Anzeigenerstattung erfolgen.

## **5. Erfassung**

Jeder Fall wird unter Nutzung des entsprechenden Moduls „psychosoziale Prozessbegleitung“ in der Fachanwendersoftware SoPart® erfasst.

Die Fachkraft informiert sich unverzüglich über den Namen der oder des Beschuldigten, der oder dem die Straftat, die zu der Beiordnung geführt hat, zur Last gelegt wird und erfasst die Person als Tatverdächtige / Tatverdächtigen in SoPart®.

Wird die oder der Beschuldigte in der Dienststelle aktuell oder zu einem späteren Zeitpunkt als Klientin oder Klient betreut, werden im Fall einer Terminkollision automatische Warnmeldungen des Systems ausgelöst, die dazu dienen, ein Aufeinandertreffen von Verletzten und Beschuldigten in der Dienststelle zu vermeiden.

## **6. Begleitungsumfang**

Voraussetzung für die psychosoziale Prozessbegleitung ist die bewusste Entscheidung des oder der Verletzten für diese Form der Unterstützung. Die psychosozialen Prozessbegleiterinnen bzw. psychosozialen Prozessbegleiter informieren bei gescheiterter Kontaktaufnahme das zuständige Gericht, das ihre



Beiordnung beschlossen hat und orientieren sich ggf. an dessen Handlungsempfehlungen.

Die Tätigkeit der psychosozialen Prozessbegleitung richtet sich nach dem Bedarf der oder des Verletzten im jeweiligen Einzelfall. Die beigefügte **Checkliste** „psychosoziale Prozessbegleitung“ dient als Orientierungshilfe für die praktische Ausübung der Tätigkeit. Die dort genannten Maßnahmen können entsprechend reduziert bzw. erweitert werden.

## **7. Dokumentation**

Die Dokumentation über die stattgefundenen Gespräche und Interventionsmaßnahmen erfolgt in dem Modul „psychosoziale Prozessbegleitung“ in der Fachanwendersoftware SoPart®. Sie soll sich auf das Wesentliche beschränken, insoweit aber schlüssig und nachvollziehbar sein. Die Dokumentation hilft der psychosozialen Prozessbegleiterin bzw. dem psychosozialen Prozessbegleiter, den Verlauf der Betreuung zu reflektieren und weitere Schritte zu planen. Sie enthält in knapper Form Informationen über

- Zeitpunkt,
- Art des Kontaktes (z.B. Hausbesuch, Sprechstunde, Telefonat),
- Gesprächspartner/-in,
- Anlass und Inhalt des Gesprächs,
- Vereinbarungen über weitere Schritte.

Nach Erledigung einer geplanten Aufgabe ist im Kalender der Fachanwendersoftware SoPart® die genaue Dauer der durchgeführten Tätigkeit einzupflegen. Auf diesem Wege kann der für die psychosoziale Prozessbegleitung erforderliche Zeitaufwand statistisch erfasst werden.

## **Checkliste 1**

### **Fachbereich Gerichtshilfe**

#### **- Ermittlungs-, Zwischen- und Hauptverfahren -**

#### **Aufgabenbeschreibung**

Die Fachkraft erhebt Informationen, die für die Strafzumessung und damit für die Bestimmung der Rechtsfolgen Bedeutung haben. Im Rahmen dieser Erhebungen werden Erkenntnisse zusammengetragen, insbesondere:

- zur Persönlichkeitsanamnese und -diagnostik,
- zu den Lebensumständen,
- zur wirtschaftlichen Situation,
- zur gesundheitlichen Situation,
- zum sozialen Umfeld,
- zur beruflichen Situation,
- zum Freizeitverhalten,
- zur Einstellung des oder der Betroffenen zum Tatvorwurf.

#### **Ablauforganisation**

- Die Kontaktaufnahme soll zeitnah nach Eingang des Auftrages erfolgen, schriftlich, telefonisch oder persönlich und auftragsbezogen. Dabei wird um Rückmeldung gebeten, in die Dienststelle eingeladen oder ein Hausbesuch angekündigt.
- Beteiligte Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälte werden informiert.
- Die Betroffenen und ggfls. deren rechtliche Vertreterinnen und Vertreter werden über die auftraggebende Stelle, das Auftragsziel und die Aufgaben der Gerichtshilfe informiert:
  - Erläuterung der Sach- und Rechtslage,
  - Belehrung hinsichtlich der Freiwilligkeit der Mitwirkung,
  - Schweigepflicht nach § 203 Absatz 1 Nr. 6 StGB, aber kein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO.

## **Abschluss**

Kommt eine Kontaktaufnahme zustande, werden in einem schriftlichen Bericht die Ergebnisse zusammengefasst, eine sozialarbeiterische Stellungnahme und ggfls. eine Anregung für die zu treffende Entscheidung abgegeben. Soweit erforderlich wird auf Hilfemöglichkeiten hingewiesen und es erfolgt ggfls. eine Vermittlung an beratende Stellen.

Scheitert eine Kontaktaufnahme nach mehrmaligen Versuchen, wird der Auftrag mit Darstellung des entsprechenden Sachverhalts an den Auftraggeber zurückgesandt.

## **Checkliste 2**

Fachbereich Gerichtshilfe

### **-Täter-Opfer-Ausgleich-**

#### **Aufgabenbeschreibung**

Bemühung um Durchführung eines einvernehmlichen Ausgleichs zwischen den Verfahrensbeteiligten.

#### **Voraussetzungen**

- Der oder die Beschuldigte hat den Sachverhalt vollständig oder teilweise eingeräumt und/oder es besteht hinreichender Tatverdacht,
- der oder die Geschädigte ist bestimmbar.

#### **Ablauforganisation**

- Die Fachkraft nimmt Kontakt zu den Konfliktparteien sowie ggf. zu den beteiligten Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälten auf und belehrt gemäß  
§§ 55, 359, 395, 406f StPO, evtl. auch gemäß § 52 StPO;
- Es finden getrennte Vorgespräche mit den Konfliktparteien statt. Die Fachkraft informiert über den Täter-Opfer-Ausgleich (insbesondere: Unterschied zwischen Straf- und Zivilverfahren, Sinn und Zweck des Täter-Opfer-Ausgleichs, Rolle der vermittelnden Fachkraft, Vorgehensweise, Freiwilligkeit der Teilnahme); sodann:
  - Klärung der Bereitschaft zum Schlichtungsversuch,
  - Klärung der Voraussetzungen für die Möglichkeit und den Umfang von Schlichtung und Wiedergutmachung,
  - Absprache des weiteren Vorgehens.

Im Kontakt mit Geschädigten ist mit besonderem Einfühlungsvermögen vorzugehen. Der Eindruck, es bestehe eine Verpflichtung, an einem gemeinsamen Schlichtungsgespräch teilzunehmen, ist zu vermeiden.

### Schlichtungsgespräch:

- Gemeinsames Schlichtungsgespräch der Konfliktbeteiligten unter Moderation der vermittelnden Fachkraft,
- Aufarbeitung des zugrundeliegenden Konflikts bzw. der Tat,
- Vereinbarungen in schriftlicher Form; Wiedergutmachungsleistungen, z. B. Arbeit, Schmerzensgeld, Schadensersatz, Entschuldigung.

### Makeln:

Falls ein gemeinsames Ausgleichsgespräch nicht möglich bzw. verantwortbar ist, kann eine Konfliktregelung durch Einzelgespräche und die Weitergabe von Zwischenergebnissen an die jeweilige Gegenseite durch die vermittelnde Fachkraft erfolgen.

### **Abschluss**

Über die Tätigkeit und das Ergebnis erfolgt eine schriftliche Berichterstattung an die auftraggebende Stelle.

### **Checkliste 3**

Fachbereich Gerichtshilfe

#### **- Häusliche Gewalt -**

#### **Aufgabenbeschreibung**

Zu den Verfahrensbeteiligten wird Kontakt aufgenommen. Es wird über die Lebenssituation und -planung der Beteiligten berichtet. Grundlage hierfür sind insbesondere folgende Themenbereiche:

- Ist-Situation der Beteiligten,
- Beziehungsverlauf,
- „Nachtatverhalten“,
- „Tat-Frequenz-Verlauf“,
- Einstellung des oder der Beschuldigten zur Tat,
- eigene Konfliktlösungsansätze bzw. -umsetzung,
- Beteiligung Dritter klären (z.B. Jugendamt),
- Krisenmanagement,
- Klärung der Aussagebereitschaft des oder der Geschädigten.

Für die Betroffenen und das familiäre Umfeld sowie die Kinder werden spezielle Hilfen aufgezeigt und diese bei Bedarf an entsprechende Beratungsstellen vermittelt.

#### **Ablauforganisation**

- Die Fachkraft nimmt getrennt Kontakt zu den Geschädigten und zu den Beschuldigten auf und informiert beteiligte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Es erfolgt eine Belehrung gemäß §§ 55, 359, 395, 406f StPO, evtl. auch gemäß § 52 StPO,
- mit den Geschädigten und den Beschuldigten finden jeweils persönliche Gespräche statt,
- im Kontakt mit den Geschädigten ist mit besonderem Einfühlungsvermögen vorzugehen,
- gemeinsame Gespräche werden auftrags- und situationsbezogen angeboten.

## **Abschluss**

Über die Arbeit der Gerichtshilfe und das Ergebnis erfolgt eine schriftliche Berichterstattung an die auftraggebende Stelle.

Scheitert eine Kontaktaufnahme nach mehrmaligen Versuchen, wird der Auftrag mit Darstellung des entsprechenden Sachverhalts an die Auftraggeberin bzw. den Auftraggeber zurückgesandt.

## **Checkliste 4**

Fachbereich Gerichtshilfe

### **-Vollstreckungsverfahren**

### **(Geld- und Freiheitsstrafenvollstreckung)-**

#### **Aufgabenbeschreibung**

Die Fachkraft übermittelt der Auftraggeberin bzw. dem Auftraggeber entscheidungsrelevante Informationen, insbesondere für Entscheidungen über:

- Ratenzahlung,
- Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe,
- Unbillige Härte der Ersatzfreiheitsstrafe gem. § 459f StPO,
- Strafaufschub wegen Vollzugsuntauglichkeit,
- Strafaufschub wegen erheblicher Nachteile,
- Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung, soweit keine Unterstellung erfolgt ist,
- Aussetzung einer Maßnahme der Besserung und Sicherung,
- Zahlungserleichterungen bei Geldauflagen sowie
- Ableistung gemeinnütziger Arbeit als Bewährungsaufgabe, soweit keine Unterstellung erfolgt ist.

#### **Ablauforganisation**

- Die Kontaktaufnahme soll zeitnah nach Eingang des Auftrags schriftlich, telefonisch oder persönlich und auftragsbezogen erfolgen. Dabei wird um Rückmeldung gebeten, in die Dienststelle eingeladen oder ein Hausbesuch angekündigt.
- Beteiligte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte werden informiert.
- Die Betroffenen und ggfls. deren rechtliche Vertreterinnen und Vertreter werden über die auftraggebende Stelle, das Auftragsziel und die Aufgaben der Gerichtshilfe informiert:
  - Erläuterung der Sach- und Rechtslage,
  - Belehrung entsprechend dem jeweiligen Verfahrensstatus (Freiwilligkeit, Mitwirkungspflichten),



- Schweigepflicht nach § 203 Absatz 1 Nr. 6 StGB, aber kein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO.

### **Abschluss**

Über die Arbeit der Gerichtshilfe und das Ergebnis erfolgt eine schriftliche Berichterstattung an die auftraggebende Stelle. Angaben der Betroffenen zur persönlichen, gesundheitlichen und wirtschaftlichen Situation sind möglichst durch Nachweise zu belegen.

Scheitert eine Kontaktaufnahme nach mehrmaligen Versuchen, wird der Auftrag mit Darstellung des entsprechenden Sachverhalts an die Auftraggeberin bzw. den Auftraggeber zurückgesandt.

## **Checkliste 5**

Fachbereich Gerichtshilfe

### **- Gnadenverfahren -**

#### **Aufgabenbeschreibung**

Die Fachkraft erhebt Informationen, die für die Entscheidung in einem Gnadenverfahren von Bedeutung sind (§§ 11 Absatz 3 S. 3, 34 Absatz 1 S. 3 und 35 Absatz 1 S. 2 GnO NW). Im Fokus der Erhebungen stehen dabei die aktuelle Lebenssituation und die von den Gnadensuchenden dargestellten Gegebenheiten, die als Gründe für das Gnadengesuch angegeben wurden.

Soweit für den Auftrag von Relevanz sind weitere Informationen zur Ist-Situation zu erheben. Die Angaben des oder der Gnadensuchenden sind zu überprüfen und möglichst durch Nachweise zu belegen.

#### **Ablauforganisation**

- Die Kontaktaufnahme soll zeitnah nach Eingang des Auftrags schriftlich, telefonisch oder persönlich und auftragsbezogen erfolgen. Dabei wird um Rückmeldung gebeten, in die Dienststelle eingeladen oder ein Hausbesuch angekündigt.
- Beteiligte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte werden informiert.
- Die Betroffenen und ggfls. deren rechtliche Vertreterinnen und Vertreter werden über die auftraggebende Stelle, das Auftragsziel und die Aufgaben der Gerichtshilfe informiert:
  - Erläuterung der Sach- und Rechtslage,
  - Belehrung entsprechend dem jeweiligen Verfahrensstatus (Freiwilligkeit, Mitwirkungspflichten),
  - Schweigepflicht nach § 203 Absatz 1 Nr. 6 StGB, aber kein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO.

Nach Sachlage kann sich hier die Notwendigkeit ergeben, unangemeldete Hausbesuche durchzuführen. Mit Einverständnis des oder der Gnadensuchenden wird zum Zwecke der Informationsgewinnung Kontakt zu Dritten (Familienangehörige, Arbeitgeber etc.) aufgenommen.

## **Abschluss**

Über die Arbeit der Gerichtshilfe und das Ergebnis erfolgt eine schriftliche Berichterstattung an die auftraggebende Stelle. Der Bericht endet in der Regel mit einer Stellungnahme zur Gnadenwürdigkeit.

Scheitert eine Kontaktaufnahme nach mehrmaligen Versuchen, wird der Auftrag mit Darstellung des entsprechenden Sachverhalts an die Auftraggeberin bzw. den Auftraggeber zurückgesandt.

## Checkliste 6

Fachbereich Gerichtshilfe

### **- Anordnung, Aufrechterhaltung oder Verkürzung der Untersuchungshaft bzw. einstweiligen Unterbringung -**

#### **Aufgabenbeschreibung**

Durch Erhebung entsprechender Informationen werden der Auftrag gebenden Stelle Entscheidungshilfen aufgezeigt. Mögliche Auswirkungen von Untersuchungshaft und einstweiliger Unterbringung, wie z.B. Verlust des Arbeitsplatzes oder der Wohnung, und Alternativen im Sinne von § 116 StPO sollen dargelegt werden.

#### **Ablauforganisation**

- Die Kontaktaufnahme erfolgt zeitnah nach Eingang des Auftrags schriftlich, telefonisch oder persönlich in der Vollzugs- bzw. Unterbringungseinrichtung.
- Beteiligte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte der inhaftierten bzw. untergebrachten Personen werden informiert.
- Die Betroffenen und ggfls. deren rechtliche Vertreterinnen und Vertreter werden über die auftraggebende Stelle, das Auftragsziel und die Aufgaben der Gerichtshilfe informiert:
  - Erläuterung der Sach- und Rechtslage,
  - Belehrung entsprechend dem jeweiligen Verfahrensstatus (Freiwilligkeit, Mitwirkungspflichten),
  - Schweigepflicht nach § 203 Absatz 1 Nr. 6 StGB, aber kein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO.

Mit Einverständnis des oder der Betroffenen wird zum Zwecke der Informationsgewinnung Kontakt zu Dritten (Familienangehörige, Arbeitgeber, Ärzte, Hilfeeinrichtungen etc.) aufgenommen.

## **Abschluss**

Die auftragsbezogene Eilbedürftigkeit erfordert ggf. eine mündliche Vorab-Berichterstattung an die Auftrag gebende Stelle. Die schriftliche Berichterstattung erfolgt zeitnah.

Scheitert eine Kontaktaufnahme nach mehrmaligen Versuchen, wird der Auftrag mit Darstellung des entsprechenden Sachverhalts an die Auftraggeberin bzw. den Auftraggeber zurückgesandt.

## **Checkliste 7**

Fachbereich Gerichtshilfe

### **- Bericht über Opfer und Tatfolgen -**

#### **Aufgabenbeschreibung**

Die Fachkraft erstellt einen Bericht zur Lebenssituation des oder der Geschädigten und den Tatfolgen. Das Tatgeschehen und die damit verbundenen Empfindungen sowie die Folgen werden aus der Sicht des oder der Geschädigten dargestellt. Hierzu nimmt die Fachkraft Stellung.

#### **Ablauforganisation**

- Die Kontaktaufnahme soll zeitnah nach Eingang des Auftrags schriftlich, telefonisch oder persönlich und auftragsbezogen erfolgen. Dabei wird um Rückmeldung gebeten, in die Dienststelle eingeladen oder ein Hausbesuch angekündigt.
- Beteiligte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte der Geschädigten werden informiert.
- Die Betroffenen und ggfls. deren rechtliche Vertreterinnen und Vertreter werden über die auftraggebende Stelle, das Auftragsziel und die Aufgaben der Gerichtshilfe informiert:
  - Erläuterung der Sach- und Rechtslage,
  - Belehrung entsprechend dem jeweiligen Verfahrensstatus (Freiwilligkeit, Mitwirkungspflichten),
  - Schweigepflicht nach § 203 Absatz 1 Nr. 6 StGB, aber kein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO.

Mit Einverständnis des oder der Geschädigten wird zum Zwecke der Informationsgewinnung Kontakt zu Dritten (Familienangehörige, Arbeitgeber etc.) aufgenommen. Es ist mit besonderem Einfühlungsvermögen und schonend vorzugehen.

Der oder die Geschädigte erfährt angemessene Wertschätzung. Hilfsangebote werden aufgezeigt; ggf. wird bei der Kontaktaufnahme zu geeigneten Stellen Unterstützung angeboten.

## **Abschluss**

Über die Arbeit der Gerichtshilfe und das Ergebnis erfolgt eine schriftliche Berichterstattung an die auftraggebende Stelle.

Scheitert eine Kontaktaufnahme nach mehrmaligen Versuchen, wird der Auftrag mit Darstellung des entsprechenden Sachverhalts an die Auftraggeberin bzw. den Auftraggeber zurückgesandt.

## **Checkliste 8**

Fachbereich Gerichtshilfe

### **- Vergünstigungen nach dem BZRG -**

#### **Aufgabenbeschreibung**

Die Fachkraft erhebt Informationen, die für die Entscheidung betreffend Vergünstigungen nach dem BZRG von Bedeutung sind. Bezogen auf die spezielle Fragestellung im Berichtersuchen erfolgt eine explizite Darstellung der entsprechenden Lebensumstände der Antragstellerin bzw. des Antragstellers.

#### **Ablauforganisation**

- Die Kontaktaufnahme soll zeitnah nach Eingang des Auftrags schriftlich, telefonisch oder persönlich und auftragsbezogen erfolgen. Dabei wird um Rückmeldung gebeten, in die Dienststelle eingeladen oder ein Hausbesuch angekündigt.
- Beteiligte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte werden informiert.
- Die Betroffenen und ggfls. deren rechtliche Vertreterinnen und Vertreter werden über die auftraggebende Stelle, das Auftragsziel und die Aufgaben der Gerichtshilfe informiert:
  - Erläuterung der Sach- und Rechtslage,
  - Belehrung entsprechend dem jeweiligen Verfahrensstatus (Freiwilligkeit, Mitwirkungspflichten),
  - Schweigepflicht nach § 203 Absatz 1 Nr. 6 StGB, aber kein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO.

Nach Sachlage kann sich hier die Notwendigkeit ergeben, unangemeldete Hausbesuche durchzuführen. Mit Einverständnis der Antragstellerin bzw. des Antragsstellers wird zum Zwecke der Informationsgewinnung Kontakt zu Dritten (Familienangehörige, Arbeitgeber etc.) aufgenommen.

#### **Abschluss**

Über die Arbeit der Gerichtshilfe und das Ergebnis erfolgt schriftliche Berichterstattung an die auftraggebende Stelle.



Scheitert eine Kontaktaufnahme nach mehrmaligen Versuchen, wird der Auftrag mit Darstellung des entsprechenden Sachverhalts an die Auftraggeberin bzw. den Auftraggeber zurückgesandt.

## **Checkliste 9**

Fachbereich Gerichtshilfe

### **- Vermittlung von gemeinnütziger Arbeit -**

#### **Aufgabenbeschreibung**

Die Fachkraft wird zur Vermittlung in gemeinnützige Arbeit beauftragt.

Die Überwachung der Aufлагenerfüllung obliegt der auftraggebenden Stelle.

#### **Ablauforganisation**

- Die Kontaktaufnahme soll zeitnah nach Eingang des Auftrags schriftlich, telefonisch oder persönlich und auftragsbezogen erfolgen. Dabei wird um Rückmeldung gebeten, in die Dienststelle eingeladen oder ein Hausbesuch angekündigt.
- Beteiligte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte werden informiert.
- Die Betroffenen und ggfls. deren rechtliche Vertreterinnen und Vertreter werden über die auftraggebende Stelle, das Auftragsziel und die Aufgaben der Gerichtshilfe informiert:
  - Erläuterung der Sach- und Rechtslage,
  - Belehrung entsprechend dem jeweiligen Verfahrensstatus (Freiwilligkeit, Mitwirkungspflichten),
  - Schweigepflicht nach § 203 Absatz 1 Nr. 6 StGB, aber kein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO.
- Nach Sachlage kann sich hier die Notwendigkeit ergeben, unangemeldete Hausbesuche durchzuführen.
- In einem persönlichen Gespräch mit den Betroffenen werden deren Lebensumstände, Fähigkeiten und Einschränkungen abgeklärt.
- Es ist auf die Motivation zur Durchführung einer Arbeitsleistung hinzuwirken.
- Bei der Auswahl einer geeigneten Einsatzstelle werden das zugrundeliegende Delikt und soweit gegeben die Vorverurteilungen beachtet. Hierzu müssen aktuelle BRZ-Daten bekannt sein.
- Nach der Vermittlung erfolgt eine schriftliche Zuweisung an die Betroffenen sowie an die Einsatzstelle.

Die Erschließung von und die Kontakthaltung zu geeigneten Einsatzstellen gehört zu diesem Aufgabengebiet. Die Kontaktdaten sind mittels der IT-Fachanwendung SoPart<sup>®</sup> zu erfassen und fortlaufend zu aktualisieren.

### **Abschluss**

Über die Arbeit der Gerichtshilfe und das Ergebnis erfolgt schriftliche Berichterstattung an die auftraggebende Stelle.

Scheitert eine Kontaktaufnahme nach mehrmaligen Versuchen, wird der Auftrag mit Darstellung des entsprechenden Sachverhalts an die Auftraggeberin bzw. den Auftraggeber zurückgesandt.

## **Checkliste 10**

Fachbereich Gerichtshilfe

### **- Verfahren zur Haftvermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen gem. Erlass d. JM NRW v. 19. November 2012 (4450-III.19) -**

#### **Aufgabenbeschreibung**

Die Fachkraft wird zur Vermittlung in ersatzweise freie Arbeit beauftragt.

Die Überwachung der Ableistung der ersatzweisen freien Arbeit obliegt der Fachkraft.

#### **Ablauforganisation**

- Die Kontaktaufnahme soll zeitnah nach Eingang des Auftrags schriftlich, telefonisch oder persönlich und auftragsbezogen erfolgen. Dabei wird um Rückmeldung gebeten, in die Dienststelle eingeladen oder ein Hausbesuch angekündigt.
- Beteiligte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte werden informiert.
- Die Betroffenen und ggf. deren rechtliche Vertreterinnen und Vertreter werden über die auftraggebende Stelle, das Auftragsziel und die Aufgaben der Gerichtshilfe informiert:
  - Erläuterung der Sach- und Rechtslage,
  - Belehrung entsprechend dem jeweiligen Verfahrensstatus (Freiwilligkeit, Mitwirkungspflichten),
  - Schweigepflicht nach § 203 Absatz 1 Nr. 6 StGB, aber kein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO.
- Nach Sachlage kann sich hier die Notwendigkeit ergeben, unangemeldete Hausbesuche durchzuführen.
- In einem persönlichen Gespräch mit den Betroffenen werden deren Lebensumstände, Fähigkeiten und Einschränkungen abgeklärt (u.a. unter Berücksichtigung des Erlasses d. JM NRW v. 11.Mai 2017(4450-III.19).
- Es ist auf die Motivation zur Durchführung einer Arbeitsleistung - im Falle eines Abbruchs auf die Wiederaufnahme der Tätigkeit - hinzuwirken.

- Bei der Auswahl einer geeigneten Einsatzstelle werden das zugrundeliegende Delikt und - soweit gegeben - die Vorverurteilungen beachtet. Hierzu müssen aktuelle BZR-Daten bekannt sein.
- Nach der Vermittlung erfolgt eine schriftliche Zuweisung an die Betroffenen sowie an die Einsatzstelle.
- Der Verlauf der Stundenableistung ist kontinuierlich zu überwachen; ggf. sind Zwischenberichte an die auftraggebende Stelle zu richten.

Die Erschließung von und die Kontakthaltung zu geeigneten Einsatzstellen gehört zu diesem Aufgabengebiet. Die Kontaktdaten sind mittels der IT-Fachanwendung SoPart<sup>®</sup> zu erfassen und fortlaufend zu aktualisieren.

### **Abschluss**

Über die Arbeit der Gerichtshilfe und das Ergebnis erfolgt schriftliche Berichterstattung an die auftraggebende Stelle.

Scheitert eine Kontaktaufnahme nach mehrmaligen Versuchen, wird der Auftrag mit Darstellung des entsprechenden Sachverhalts an die Auftraggeberin bzw. den Auftraggeber zurückgesandt.

## **Checkliste 11**

Fachbereich Gerichtshilfe

### **- psychosoziale Prozessbegleitung -**

#### **Aufgabenbeschreibung**

Psychosoziale Prozessbegleitung stellt eine besonders intensive Form der Unterstützung für Verletzte von Straftaten vor, während und nach dem Strafverfahren dar. Mögliche einzelne Maßnahmen sind in § 1 Absatz 2 bis 4 AGPsychPbG-AusführungsVO aufgeführt.

#### **Ablauforganisation**

Bei der Beschreibung der Ablauforganisation handelt es sich um beispielhafte Maßnahmen und Interventionsmöglichkeiten, die der bzw. dem Verletzten angeboten werden können und dient der Orientierung bei der praktischen Ausübung. Die Tätigkeit der psychosozialen Prozessbegleitung orientiert sich vornehmlich nach dem Bedarf der oder des Verletzten im jeweiligen Einzelfall.

#### **Erstgespräch**

Der Erstkontakt kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Kontaktaufnahme erfolgen. Dabei wirken die Fachkräfte auf eine angstfreie Gesprächsatmosphäre (wenn gewünscht in neutraler oder vertrauter Umgebung) hin. Inhalte und Ausführlichkeit des Erstkontaktes sind wesentlich vom Zeitpunkt der Kontaktaufnahme und von den Belangen der oder des Verletzten abhängig. Er dient dem gegenseitigen Kennenlernen und der (altersangemessenen) Weitergabe von zu diesem Zeitpunkt relevanten Informationen. Insbesondere informiert die Fachkraft die oder den Verletzte(n) mittels des in SoPart<sup>®</sup> hinterlegten Formulars über die Grundsätze der psychosozialen Prozessbegleitung nach § 2 Absatz 2 Satz 3 PsychPbG und lässt sich dies durch datierte Unterschrift bestätigen. Eine Durchschrift des Informationsformulars ist der oder dem Verletzten auszuhändigen.

Im Gegenzug können Erwartungen, an denen sich die psychosoziale Prozessbegleiterin bzw. der psychosoziale Prozessbegleiter orientieren kann, sowie der aktuelle Hilfebedarf erörtert werden. Die nächsten Handlungsschritte

werden stets gemeinsam mit der bzw. dem Verletzten besprochen und ggf. eingeleitet.

Mögliche Inhalte des Erstgesprächs wie auch der weiteren Begleitung im gesamten Strafverfahren können insbesondere folgende allgemeine Maßnahmen sein:

- Alters- und zielgruppengerechte Aufklärung über den Ablauf eines Strafverfahrens allgemein und die Rolle der Beteiligten,
- Reflektion und Einordnung von Wünschen und Erwartungen an das Strafverfahren und den Verfahrensausgang,
- Hilfe bei der Stellung eines Beiordnungsantrags,
- Hinweise auf anwaltliche Vertretungsmöglichkeiten sowie im Bedarfsfall eine entsprechende Weitervermittlung,
- Erkennen, Einschätzen und Erörterung des individuellen Hilfebedarfs unter Berücksichtigung der besonderen Belastung und evtl. Beeinträchtigungen der Verletzten und bei Bedarf Vermittlung in das bestehende Hilfesystem,
- Krisenintervention und Stabilisierung,
- Vermittlung von Strategien zum Abbau und zur Bewältigung von Ängsten und Befürchtungen,
- Hinweise auf Möglichkeiten finanzieller Entschädigung sowie im Bedarfsfall eine entsprechende Weitervermittlung und
- Hilfen bei der Klärung des Umgangs mit der Presse.

#### Begleitung während des Ermittlungsverfahrens

Während des laufenden Ermittlungsverfahrens erfolgt die Begleitung angepasst an die jeweilige Lage und den Verlauf. Bestimmte Entwicklungen können dabei besonderen Informations- und Unterstützungsbedarf auslösen, wobei der Abgrenzung zur rechtsberatenden Tätigkeit gerade in diesen Fällen besondere Bedeutung zukommt. Denkbar sind - neben den oben beschriebenen allgemeinen Maßnahmen - insbesondere

- Erteilung von Hinweisen auf zum Schutz der Verletzten notwendige Maßnahmen, insbesondere gegenüber Nebenklagevertretung, Gericht und Polizei, unter Beachtung der Befugnisse der Verfahrensbeteiligten,
- Vermittlung von Informationen über Ablauf und Bedeutung (ggf. staatsanwaltschaftlicher oder gerichtlicher) Vernehmungen,
- Vermittlung von Informationen über Ablauf und Bedeutung aussagepsychologischer Gutachten,
- Vermittlung von Informationen - ggf. Krisenintervention und Stabilisierung - bei Einstellung des Ermittlungsverfahrens.

#### Begleitung zu Vernehmungen

Nach § 406g Absatz 1 Satz 2 StPO ist es psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleitern grundsätzlich gestattet, bei Vernehmungen der Verletzten gemeinsam mit den Verletzten anwesend zu sein. Da ihnen aber kein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, besteht die Möglichkeit, dass sie in einer späteren Hauptverhandlung als Zeugin bzw. Zeuge über den Inhalt der durchgeführten Vernehmung befragt werden können. Über diese Sachlage sind die zu betreuenden Verletzten zu informieren. Ob und in welchem Umfang eine Begleitung zu Vernehmungsterminen erfolgen soll, richtet sich dann nach ihren bzw. seinen Wünschen. Ggf. kommt auch eine Begleitung zum Vernehmungstermin in Betracht, ohne dass die Fachkraft während der eigentlichen Vernehmung anwesend ist.

#### Zwischenverfahren/Prozessvorbereitung

Die Fachkraft informiert sich bei der zuständigen Staatsanwaltschaft über das Datum der Anklageerhebung und das zuständige Gericht. Der weitere Verfahrensverlauf (Ablauf des Zwischenverfahrens, Entscheidung über die Eröffnung, ggf. Durchführung einer Hauptverhandlung) sollte mit der oder dem Verletzten besprochen werden. Besondere Bedeutung dürfte der Vermittlung von Informationen - und ggf. Maßnahmen der Krisenintervention - im Fall der Nichteröffnung des Hauptverfahrens durch das zuständige Gericht zukommen.

Ergänzende weitere Maßnahmen im Vorfeld eines Prozesses können insbesondere sein:



- Kontaktaufnahme mit der anwaltlichen Vertretung zur Abstimmung von Maßnahmen,
- (Altersangemessene) Erklärungen zu den am Prozess beteiligten Personen und ihren Funktionen, Rechten und Pflichten,
- Hilfestellung bei der Erarbeitung von (rechtlichen) Fragen an die anwaltliche Vertretung,
- Abklären der Anwesenheit der psychosozialen Prozessbegleitung in der Hauptverhandlung mit den Verfahrensbeteiligten,
- Gewährung praktischer Hilfestellungen, beispielsweise bei der Organisation der An- und Abreise oder der Überbrückung von Wartezeiten,
- Besichtigung des Gerichtssaals oder eines vergleichbaren Raums, bei Bedarf auch Besuch einer anderen Gerichtsverhandlung
- Klärung des Umgangs mit evtl. anwesender Presse.

### Hauptverfahren

Nach § 406g Absatz 1 Satz 2 StPO ist es psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleitern grundsätzlich gestattet, während der Hauptverhandlung gemeinsam mit den Verletzten anwesend zu sein. Die Begleitung während der Hauptverhandlung umfasst auch die Begleitung während möglicher Wartezeiten und ggf. eine direkte Nachbesprechung des Erlebten.

Ergänzende weitere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Hauptverhandlung können insbesondere sein:

- Organisation von An- und Abreise und bei Bedarf eines geschützten Zugangs in das Gerichtsgebäude,
- Organisation des Aufenthalts - z. B. in einem Zeugenzimmer - bis zum Zeitpunkt der Vernehmung,
- Treffen von Maßnahmen, um eine Begegnung mit dem/der Angeklagten außerhalb des Gerichtssaals zu vermeiden,
- Hilfestellung bei Formalitäten (z. B. im Zusammenhang mit der Zeugenentschädigung).

### Prozessnachbereitung

Je nach Ausgang des Verfahrens kann auch nach Abschluss des Prozesses ein mehr oder weniger erheblicher Informations- und Unterstützungsbedarf bestehen. Im Falle der Einlegung von Rechtsmitteln kann die Prozessbegleitung bis zum Eintritt der Rechtskraft fortgeführt werden.

Ergänzende weitere Maßnahmen der Prozessnachbereitung können insbesondere sein:

- Aufarbeitung des Verfahrensausgangs, ggf. unter Einbeziehung der Presseberichterstattung und
- Klärung weiteren Unterstützungsbedarfs (z. B. Therapie pp.) und Vermittlung weiterer Hilfsangebote.

### **Abschluss**

Die psychosoziale Prozessbegleitung endet - soweit die Beordnung nicht zuvor durch gerichtlichen Beschluss aufgehoben wird - mit rechtskräftigem Abschluss oder Einstellung des Strafverfahrens.

## **2.5 Vorbereitung von Bewährungs- und von Führungsaufsicht, nachträgliche Entscheidungen**

### **Vorbereitung von Bewährungs- und von Führungsaufsicht, nachträgliche Entscheidungen**

AV d. JM vom 16.05.2022 (4430 - IV. 70 und 4263 - III. 19)

- JMBl. NRW. S. 241 –

(Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen)

Im Interesse der Wiedereingliederung verurteilter Personen ist eine rechtzeitige Unterrichtung des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz in Nordrhein-Westfalen und der Führungsaufsichtsstellen bei den Landgerichten für ein erfolgreiches Übergangsmanagement von großer Bedeutung. Deshalb wird Folgendes angeordnet:

#### **I Mitteilung gerichtlicher Entscheidungen**

##### **1. Entscheidungen in der Hauptverhandlung**

###### **1.1**

Hat das Gericht in der Hauptverhandlung

- die Vollstreckung einer Freiheits- oder einer Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt,
- die Verhängung einer Jugendstrafe ausgesetzt oder
- die Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung einem nachträglichen Beschluss vorbehalten und die verurteilte Person unter Bewährungsaufsicht gestellt,
- Führungsaufsicht oder
- die Aussetzung der Vollstreckung einer Unterbringung zur Bewährung angeordnet,
- oder tritt Führungsaufsicht kraft Gesetzes (§§ 67b bis 67d, § 68f StGB) ein,

so teilt die Geschäftsstelle des Gerichts unter Verwendung des Vordrucks BwH/FA 11 unverzüglich im Anschluss an die Hauptverhandlung der zuständigen Dienststelle des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz per elektronischem Schreiben oder Fax-Nachricht, ggf. auch fernmündlich den Inhalt der gerichtlichen Entscheidung mit, wenn die Entscheidung rechtskräftig geworden ist. Dies gilt maßgeblich in den Fällen, in denen das Gericht Jugendarrest neben Jugendstrafe nach § 16a JGG angeordnet hat. Handelt es sich um ein Verfahren der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf - ZenTer -, ist der ambulante Soziale Dienst hierauf hinzuweisen.

Ist die Entscheidung nicht rechtskräftig, erfolgt die Mitteilung unter Hinweis auf die fehlende Rechtskraft nur, wenn die verurteilte Person am Schluss der Hauptverhandlung hierzu ihr Einverständnis erklärt hat. Das Ergebnis der Befragung ist in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

## 1.2

Sobald das Urteil rechtskräftig geworden ist, übersendet die Geschäftsstelle des Gerichts dem ambulanten Sozialen Dienst der Justiz eine mit Rechtskraftvermerk versehene Abschrift der Urteilsformel und eine Abschrift des Beschlusses mit den nach

§§ 56a bis 56d, 59a, 68a bis 68c StGB, §§ 22 bis 24, 28, 29 JGG ergangenen Entscheidungen.

## 1.3

Nach Eingang der Urteilsgründe, ist eine Abschrift des Urteils unverzüglich nachzusenden.

## **2. Nachträgliche Entscheidungen**

### 2.1

Entscheidungen des erkennenden Gerichts

Hat das Gericht

- eine nachträgliche Entscheidung nach den §§ 56a bis 56d StGB oder den §§ 22 bis 24, 27, 30, 57 JGG,
- eine Entscheidung nach den §§ 56f, 56g StGB oder den §§ 26, 26a JGG,

- eine Entscheidung über die Einbeziehung einer zur Bewährung ausgesetzten Jugend- oder Freiheitsstrafe oder eines Strafrestes in eine neue Verurteilung,
- eine Entscheidung über die Einbeziehung einer zur Bewährung ausgesetzten Jugend- oder Freiheitsstrafe durch nachträglichen Beschluss

getroffen, übersendet die Geschäftsstelle des Gerichts der für den Wohn- oder Aufenthaltsort der inhaftierten Person zuständigen Dienststelle des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz gleichzeitig mit der Zustellung an die verurteilte Person eine gegebenenfalls mit Rechtskraftvermerk versehene Abschrift.

## 2.2

### Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer

Hat das Gericht die Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung ausgesetzt und die verurteilte Person unter Bewährungsaufsicht gestellt, übersendet die Geschäftsstelle des Gerichts dem ambulanten Sozialen Dienst der Justiz eine mit Rechtskraftvermerk versehene Abschrift des Beschlusses gem. § 454 StPO ggf. nebst einer Abschrift des Beschlusses mit den nach §§ 56a bis 56d StGB ergangenen Entscheidungen sowie eine Abschrift des Urteils. Der Übersendung einer Urteilsabschrift bedarf es nicht, wenn sich aus den Akten ergibt, dass die Fachkraft eine solche Abschrift bereits besitzt. Die Mitteilungspflichten gelten in den Fällen von § 85 Absatz 6 JGG entsprechend.

## 2.3

### Entscheidungen des/der Jugendrichters/Jugendrichterin als Vollstreckungsleiter/-in

Hat der/die Vollstreckungsleiter/-in die Vollstreckung des Restes einer Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt und die verurteilte Person unter Bewährungsaufsicht gestellt, übersendet die Geschäftsstelle dem ambulanten Sozialen Dienst der Justiz eine mit Rechtskraftvermerk versehene Abschrift des Beschlusses gem. §§ 83 ff. JGG ggf. nebst einer Abschrift des Beschlusses mit

den nach §§ 22 bis 24 JGG ergangenen Entscheidungen sowie eine Abschrift des Urteils. Der Übersendung einer Urteilsabschrift bedarf es nicht, wenn sich aus den Akten ergibt, dass die Fachkraft eine solche Abschrift bereits besitzt.

3.

Entsprechende Anwendung

Die Nummer 2 gilt bei Anordnung von Führungsaufsicht (§ 68 StGB) oder deren Eintritt kraft Gesetzes (§§ 67b bis 67d, § 68f StGB) sowie bei Aussetzung der Vollstreckung einer Unterbringung zur Bewährung entsprechend.

4.

Gnadenverfahren

Bei Entscheidungen im Gnadenverfahren obliegen die Mitteilungen der Gnadenstelle.

## **II. Vorbereitende Maßnahmen des Justiz- und Maßregelvollzuges**

1.

Stellungnahmen zur Aussetzung des Strafrestes

1.1

Die Stellungnahme der Anstaltsleitung zu der Frage, ob die Vollstreckung

- eines Strafrestes nach §§ 57, 57a StGB, § 88 JGG,
- im Gnadenweg oder
- einer Unterbringung nach § 67c Absatz 1 StGB zur Bewährung

ausgesetzt werden soll, erstreckt sich auf alle für das Gericht entscheidungsrelevanten und für das Übergangsmanagement bedeutsamen Erkenntnisse, namentlich die in § 57 Absatz 1 Satz 2 StGB aufgeführten Kriterien.

Bei einer Entscheidung über die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Jugendstrafe gem. § 88 Absatz 1 JGG erstreckt sich die Stellungnahme auch auf erzieherische Gesichtspunkte.

Die Stellungnahme enthält zudem Angaben,

- zu der Anschrift, unter der die verurteilte Person ihre Wohnung oder ihren Aufenthalt zu nehmen beabsichtigt,
- zu den gültigen Ausweispapieren, über die die verurteilte Person verfügt,
- zur Höhe des Entlassungsgeldes,
- zu therapeutischen Maßnahmen und deren Erfolgen, soweit diese während der Inhaftierung fort- oder durchgeführt wurden und – soweit im Zeitpunkt der Stellungnahme bereits veranlasst – zu der Notwendigkeit, derartige Maßnahmen nach Entlassung fortzusetzen, und zu potentiellen Einrichtungen, in denen diese fortgesetzt werden könnten, soweit während des Vollzuges insoweit Anbahnungsgespräche geführt wurden,
- zu bestehenden oder potentiellen Arbeitsverträgen, insbesondere dem möglichen Beginn der Arbeitsaufnahme,
- soweit die Person in keinem Arbeitsverhältnis steht, ob sie die für eine Arbeitsaufnahme erforderlichen Unterlagen besitzt und
- welche (weiteren) Maßnahmen im Hinblick auf die Vorbereitung der Entlassung veranlasst worden sind.

Zudem kann die Anstalt Auflagen und Weisungen in der Stellungnahme anregen, die der Anstalt für eine erfolgreiche Beendigung der Bewährungszeit förderlich erscheinen. Hierzu zählt auch, ob die inhaftierte Person einer Fachkraft des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz unterstellt werden sollte.

## 1.2

Bei einer inhaftierten Person, die zu lebenslanger Freiheitsstrafe oder wegen einer Straftat der in § 66 Absatz 3 Satz 1 StGB bezeichneten Art zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden ist, und bei der eine Weisung nach § 56c Absatz 3 Satz 1 StGB in Betracht kommt, erstreckt sich die Stellungnahme auch auf die bisherigen therapeutischen Bemühungen, ihre

Ergebnisse und darauf, ob und welche Behandlung, Beratung oder sonstige Hilfe in dieser Hinsicht nach der Entlassung für erforderlich gehalten wird; vorhandene gutachtliche Äußerungen sind der Stellungnahme beizufügen.

### 1.3

Befürwortet die Anstaltsleitung die Aussetzung der Vollstreckung nicht, äußert sie sich in den Fällen, in denen bei Ablehnung der Aussetzung voraussichtlich Führungsaufsicht kraft Gesetzes nach § 68f StGB eintreten wird, auch zu bekannten Diagnosen nach ICD-10-GM und, wenn Maßnahmen im Übergangsmanagement veranlasst sind, auch zu einer bestehenden Behandlungsnotwendigkeit, sofern die inhaftierte Person wegen einer Gewalt- oder Sexualstraftat verurteilt worden war. Sofern Screening- und Prognoseinstrumente durchgeführt wurden, ist dabei auch auf das Ergebnis einzugehen.

### 1.4

Die Anstaltsleitung übersendet die Stellungnahme zudem an die für den Wohn- und Aufenthaltsort der inhaftierten Person zuständige Dienststelle des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz über die Fachanwendung SoPart® unter Mitteilung der Ansprechperson des Sozialdienstes der Justizvollzugsanstalt.

### 1.5

Ändern sich nachträglich wesentliche Umstände der Entlassungsvorbereitung, unterrichtet die Anstaltsleitung unverzüglich das Gericht, die Staatsanwaltschaft und den ambulanten Sozialen Dienst der Justiz.

### 1.6

Eine Durchschrift der Stellungnahme ist der inhaftierten Person gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen. Es ist ihr Gelegenheit zu geben, sich dazu schriftlich zu äußern. Die Äußerung ist der Stellungnahme beizufügen.



### 1.7

Hat die inhaftierte Person die Aussetzung der Vollstreckung eines Strafrests zur Bewährung nach §§ 57, 57a StGB oder nach § 88 JGG beantragt, leitet die Anstaltsleitung mit ihrer Stellungnahme die Empfangsbestätigung und die Äußerung der inhaftierten Person der Staatsanwaltschaft und der Strafvollstreckungskammer zu.

### 1.8

Hat das Gericht nach § 57 Absatz 6, § 57a Absatz 4 StGB eine Frist gesetzt, vor deren Ablauf ein Antrag der inhaftierten Person unzulässig ist, und beachtet sie diese Frist bei der Antragstellung nicht, sieht die Anstaltsleitung bei der Weiterleitung des Antrags von einer Stellungnahme ab.

### 1.9

In Fällen, in denen Jugendarrest neben Jugendstrafe verhängt wurde, veranlasst die Vollstreckungsleitung am Ort des Vollzuges des Jugendarrestes mit der Ladung des Probanden/der Probandin zum Arrestantritt die Unterrichtung des zuständigen ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz über die Ladung.

Sie stimmt mit diesem die während des Vollzuges beabsichtigten, individuell ausgerichteten Bildungs- und Fördermaßnahmen und die Vermittlung stabilisierender Kontakte und Anlaufstellen ab.

Die Vollzugsleiterin/Der Vollzugsleiter unterrichtet den ambulanten Sozialen Dienst der Justiz über Unregelmäßigkeiten und Auffälligkeiten während des Vollzuges.

Vor Entlassung übermittelt sie/er dem ambulanten Sozialen Dienst der Justiz zudem die Einschätzung des Nachsorgebedarfs durch die zuständigen Sozialdienste.

2.

Entsprechende Anwendung

Abschnitt II Nummer 1. gilt bei Stellungnahmen zu der Frage, ob eine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach § 67d Absatz 2 Satz 1 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden soll entsprechend.

3.

Verfahren bei Entscheidungen nach § 57 Absatz 1, Absatz 2 Nr. 1, § 57a Abs. 1 StGB von Amts wegen

3.1

Stellt die inhaftierte Person bei zeitigen Freiheitsstrafen von über 2 Monaten (§ 57 Absatz 1 StGB), als Erstverbüßer bei zeitigen Freiheitsstrafen von über 9 bis 24 Monaten (§ 57 Absatz 2 Nr. 1 StGB) oder bei lebenslangen Freiheitsstrafen (§ 57a Absatz 1 StGB) einen Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes nicht, ist sie unter Beachtung der Fristen des Abschnitts II Nummer 3.3 zu befragen, ob sie in eine Strafaussetzung zur Bewährung einwilligen würde. Dabei ist darauf zu achten, dass die Befragung nicht als Zusicherung einer Strafaussetzung missverstanden wird. Die Erklärung der inhaftierten Person ist zu dokumentieren.

Wird eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat oder eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer in § 181b StGB genannten Straftat vollstreckt, ist die inhaftierte Person bei der Befragung darauf hinzuweisen, dass nach vollständiger Vollstreckung mit der Entlassung regelmäßig Führungsaufsicht eintritt (§ 68f Absatz 1 Satz 1 StGB). Die Unterrichtung der inhaftierten Person ist zu dokumentieren.

3.2

Erklärt die inhaftierte Person ihre Einwilligung, gelten für das weitere Verfahren die Regelungen in Abschnitt II Nummer 1.1 bis 1.6 entsprechend. Anderenfalls bedarf es nur der Übersendung der Niederschrift über die Erklärung der inhaftierten Person an die Staatsanwaltschaft.

### 3.3

Die nach Abschnitt II. Nummer 1. zu übersendenden Unterlagen sind der Staatsanwaltschaft und der Strafvollstreckungskammer

- bei zeitigen Freiheitsstrafen von bis zu zwei Jahren grundsätzlich 3 Monate vor dem jeweils zu prüfenden Entlassungstermin,
- bei zeitigen Freiheitsstrafen von mehr als zwei Jahren grundsätzlich 6 Monate vor dem zu prüfenden Entlassungstermin,
- bei lebenslangen Freiheitsstrafen 18 Monate vor dem Zeitpunkt, in dem 15 Jahre der Strafe verbüßt sind,

zuzuleiten.

Im Einzelfall kann eine frühere oder spätere Übersendung der Unterlagen an die Staatsanwaltschaft und an die Strafvollstreckungskammer in Betracht kommen, wenn etwa wegen der Persönlichkeit der inhaftierten Person oder des Umfangs der Entlassungsvorbereitung gemeinsame Maßnahmen mit dem ambulanten Sozialen Dienst der Justiz abzustimmen oder etwaige (insbesondere Behandlungs-, Aus- und Weiterbildungs-) Maßnahmen noch nicht abgeschlossen sind.

Kommt eine Entscheidung der Strafvollstreckungskammer gemäß § 454a StPO in Betracht, sind die Unterlagen entsprechend frühzeitig der Staatsanwaltschaft zu übersenden.

Die Vorschriften betreffend Gefangene, die durch den Gemeinsamen Runderlass d. JM (4201 – III. 18), d. IM (4 – 62.12.03) und d. MAGS (III B 1 – 1211.4 (KURS)) vom 13. Januar 2010 erfasst werden (KURS NRW), bleiben unberührt.

### 3.4

Die Vollzugsgeschäftsstelle notiert die in Abschnitt II. Nummer 3.3 genannten Fristen.

4.

Verfahren bei sonstigen Entscheidungen nach § 67c Absatz 1, § 67d Absatz 2, 3, 5 und 6 sowie § 68f und § 72 Absatz 3 StGB.

Hat das Gericht in den Fällen nach § 67c Absatz 1 und 2, § 67d Absatz 2, 3, 5 und 6 sowie § 68f und § 72 Absatz 3 StGB eine Entscheidung zu treffen, so nimmt die Anstaltsleitung zu einem Antrag der verurteilten Person, andernfalls auf Anforderung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts Stellung.

Die Regelungen in Abschnitt II. Nummer 1. gelten entsprechend.

5.

Vollzugsöffnende Maßnahmen

Die Justizvollzugsanstalt wirkt darauf hin, dass die verurteilte Person vollzugsöffnende Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung auch zu Vorstellungsgesprächen bei der für sie zuständigen Fachkraft des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz oder bei sonstigen Einrichtungen oder Organisationen nutzt, die nach der Entlassung Hilfestellung bieten können.

### **III. Vorbereitende Maßnahmen der Staatsanwaltschaft und der Vollstreckungsbehörde**

1.

Zur Entscheidung über die Aussetzung der weiteren Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung fordert die Staatsanwaltschaft eine Stellungnahme der Unterbringungseinrichtung an, soweit diese nicht bereits vorliegt. Die Stellungnahme soll auch eine Erklärung der untergebrachten Person enthalten, ob sie mit einer Unterrichtung des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz für den Fall einverstanden ist, dass die Staatsanwaltschaft die Aussetzung beantragt. Beantragt die Staatsanwaltschaft die Aussetzung der weiteren Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung, teilt sie der für den zukünftigen Wohnsitz zuständigen Dienststelle des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz unverzüglich

- den Namen der untergebrachten Person,
- deren voraussichtliche Entlassungsanschrift,
- die Anschrift der Unterbringungseinrichtung,
- den voraussichtlichen Beginn der Führungsaufsicht und
- ggf. den Namen und die Anschrift der Betreuerin oder des Betreuers der untergebrachten Person mit.

Die Staatsanwaltschaft übersendet sodann dem ambulanten Sozialen Dienst der Justiz Abschriften ihrer Stellungnahme an das Gericht, der Stellungnahme der Unterbringungseinrichtung und des Protokolls der Belehrung über die Bedeutung der Führungsaufsicht und der Anordnungen gemäß §§ 68a bis c StGB.

2.

Die Mitteilung an den ambulanten Sozialen Dienst der Justiz kann unterbleiben, wenn sich aus den Akten ergibt, dass dieser bereits mit der Vorbereitung der Betreuung befasst ist.

3.

Die Staatsanwaltschaft weist in ihrer Stellungnahme an das Gericht auf die Mitteilung an den ambulanten Sozialen Dienst der Justiz hin.

4.

Vorbereitende Maßnahmen der Vollstreckungsbehörde bei Führungsaufsicht bestimmen sich nach § 54a StVollStrO.

#### **IV. Vorbereitende Maßnahmen des ambulanten Sozialen Dienstes**

Die vorbereitenden Maßnahmen des ambulanten Sozialen Dienstes bestimmen sich nach den Regelungen über die Organisation des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz in Nordrhein-Westfalen - AV d. JM vom 6. August 2021 - 4260 – III. 1 - nebst den Qualitätsstandards für den ambulanten Sozialen Dienst der Justiz in Nordrhein-Westfalen.

In den Fällen, in denen Jugendarrest neben Jugendstrafe gemäß § 16a JGG angeordnet wurde, nimmt die zuständige Fachkraft des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz zeitnah nach Mitteilung der Aussetzungsentscheidung durch die gerichtliche Geschäftsstelle Kontakt mit der zuständigen Jugendarrestanstalt auf, um ein zwischen beiden Institutionen abgestimmtes Übergangsmanagement zu gewährleisten.

#### **V. Maßnahmen der Fachkräfte des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz und der Führungsaufsichtsstelle bei Widerruf und Inhaftierung**

Bei Übergang aus der Bewährungshilfe oder der Führungsaufsicht in den Justizvollzug findet unter Nutzung des IT-Fachverfahrens (SoPart®) eine qualifizierte Überleitung statt, die durch einen frühzeitigen Austausch aller relevanten Informationen nach Maßgabe von § 487 Absatz 1 StPO und die gemeinsame Abstimmung der Vorgehensweise gekennzeichnet ist.

#### **VI. Schlussbestimmungen**

1.

Der ambulante Soziale Dienst der Justiz in Nordrhein-Westfalen, die Führungsaufsichtsstellen und der soziale Dienst in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen nutzen das gemeinsame IT-Fachverfahren (SoPart®) zur Dokumentation und gegenseitigen Information.

2.

Bewährungshilfen und Führungsaufsichtsstellen in anderen Bundesländern sind schriftlich zu benachrichtigen, es sei denn, dass besondere Gründe für eine sofortige fernmündliche Mitteilung bestehen. Diese Gründe sind in den Akten zu vermerken.

3.

Diese AV tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig wird die AV des JM vom 28. August 2011 (4330 - IV.70 und 4263 - III.19) aufgehoben.

## **2.6 Ambulanter Sozialer Dienst der Justiz- Verwaltung von Geldern der Probandinnen und Probanden**

### **Ambulanter Sozialer Dienst der Justiz- Verwaltung von Geldern der Probandinnen und Probanden**

**AV d. JM vom 24. Februar 2021 (4263 – III. 2) – JMBl. NW S. 80**

(Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen)

1

Der Umgang mit Geldern betreuter Personen durch Fachkräfte des ambulanten Sozialen Dienstes kann in folgenden Fällen in Betracht kommen:

1.1

Geldverwaltungen aufgrund richterlicher Anordnung (Abschnitt 2.).

1.2

Geldverwaltungen aufgrund freiwilliger Vereinbarung zwischen der betreuten Person und der Fachkraft (Abschnitt 3.).

1.3

Entgegennahme von Zahlungen zum Zwecke der unverzüglichen Weiterleitung - von der betreuten Person an Dritte oder umgekehrt - (Abschnitt 4.).

1.4

Entgegennahme von Überbrückungsgeld oder Überbrückungsbeihilfe (Abschnitt 5.).

Abgesehen von den genannten, im Folgenden näher erläuterten Fällen ist die Entgegennahme von Geldern oder die Verwaltung der Gelder betreuter Personen durch die Fachkraft unzulässig.

2

Geldverwaltungen aufgrund richterlicher Anordnung.

## 2.1

Wenn die Fachkraft im Interesse der Bewährungs- oder Führungsaufsicht die Anordnung einer Geldverwaltung für geboten hält, regt sie diese bei Gericht an. Nach Anordnung der Geldverwaltung ist wie folgt zu verfahren:

### 2.1.1

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle teilt die gerichtliche Anordnung der Geldverwaltung und den Namen der Fachkraft, die diese Anordnung durchführt, der Geschäftsstelle für Verwaltungssachen des Landgerichts mit, in dessen Bezirk die die Geldverwaltung führende Fachkraft tätig ist. Ebenso zeigt er einen Wechsel in der Person der Fachkraft und die Beendigung der Geldverwaltung an.

### 2.1.2

Die Mitteilungen nach Ziffer 2.1.1 sind ferner zu machen, wenn das Gericht, das die Geldverwaltung angeordnet hat, die nachträglichen Entscheidungen über die Strafaussetzung zur Bewährung auf ein anderes Gericht ganz oder teilweise übertragen hat (§ 58 Abs. 3, § 88 Abs. 6, § 89a Abs. 3, § 109 Abs. 2 JGG; § 462a Abs. 2, 5 StPO). Zuständig für die Mitteilung ist in diesen Fällen der Urkundsbeamte des Gerichts, dem die nachträglichen Entscheidungen übertragen worden sind. Hat ein Gericht eines anderen Landes eine Fachkraft mit der Durchführung der Geldverwaltung beauftragt, ohne zugleich die nachträglichen Entscheidungen auf ein Gericht des Landes Nordrhein-Westfalen zu übertragen, so erfolgt die Mitteilung an die Geschäftsstelle für Verwaltungssachen des Landgerichts durch die Fachkraft, die die Geldverwaltung durchführt.

### 2.1.3

Die Fachkraft zeigt der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landgerichts in allen Fällen die Übernahme und die Beendigung der Geldverwaltung an.

### 2.1.4

Die Geschäftsstelle für Verwaltungssachen beim Landgericht führt für jede im Landgerichtsbezirk tätige Fachkraft eine Liste über die ihr mitgeteilten Geldverwaltungen nach dem aus der Anlage ersichtlichen Muster (Anlage 1).



## 2.2

Soweit das Gericht nichts anderes angeordnet hat, sind bei der Durchführung der Geldverwaltung die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten:

### 2.2.1

Die Gelder sind grundsätzlich so zu verwalten, dass die Fachkraft kein Bargeld der betreuten Person in Verwahrung nimmt.

### 2.2.2

Die Fachkraft hat grundsätzlich ein auf den Namen der betreuten Person lautendes Konto zu nutzen und ggf. einrichten zu lassen.

### 2.2.3

Es ist sicherzustellen, dass über das Guthaben nur mit Zustimmung der Fachkraft verfügt werden kann. Sparbücher sind nach Möglichkeit während der Dauer der Geldverwaltung bei dem jeweiligen Geldinstitut zu hinterlegen.

### 2.2.4

Die Fachkraft stellt unverzüglich sicher, dass für den Fall ihrer Verhinderung oder ihres Ausscheidens eine andere, von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landgerichts zu bestimmende Fachkraft an ihrer Stelle die erforderliche Zustimmung erteilen oder über das Konto (Ziff. 2.2.3) verfügen kann.

Die Erteilung weiterer Vollmachten, auch soweit sie sich im Rahmen der Geschäftsbedingungen des Geldinstituts halten würde, ist unstatthaft.

## 2.3

### 2.3.1

Die Kosten einer Geldverwaltung fallen der betreuten Person zur Last; in Fällen einer Notlage können sie ganz oder teilweise aus dem Bewegungsgeld bestritten werden.

### 2.3.2

Kostenpflichtige Daueraufträge für regelmäßig wiederkehrende Zahlungen (Miete, Heimunterbringung u. a.) dürfen nur mit Zustimmung der betreuten Person erteilt werden.

### 2.4

Bargeld darf nur dann ausnahmsweise angenommen werden, wenn dies nach Lage des Einzelfalles zwingend geboten ist. Beträge, über die nicht sofort verfügt werden muss, sind spätestens innerhalb von drei Werktagen auf das zuständige Konto zu überweisen. Ausgaben dürfen, falls nicht aus besonderen Gründen eine Barzahlung ausnahmsweise angezeigt ist, nur über die Konten geleistet werden.

### 2.5

#### 2.5.1

Die Belege und Nachweise (z. B. Kontoauszüge, Lastschriften, Quittungen) sind für jede betreute Person lückenlos und in zeitlicher Reihenfolge in einem Belegheft so zu ordnen, dass die gesamte Geldverwaltung jederzeit überblickt und abschließend überprüft werden kann. Das Heft ist bei den Akten aufzubewahren. Auf jedem Beleg ist die Geldbewegung stichwortartig zu erläutern; werden für einen Vorgang mehrere Belege erteilt, so genügt die Erläuterung auf einem der Belege.

#### 2.5.2

Angenommene Barbeträge sind zu quittieren. Die Quittung ist in zweifacher Ausfertigung herzustellen; die Urschrift ist für die bzw. den Einzahlenden, die Durchschrift für das Belegheft bestimmt. Die Durchschrift ist von der bzw. dem Einzahlenden mit zu unterschreiben. Bar ausgezahlte Beträge hat die Empfängerin bzw. der Empfänger zu quittieren; die Quittung ist zum Belegheft zu nehmen.

#### 2.5.3

Die einzelnen Belegblätter sind mit arabischen Ziffern fortlaufend zu nummerieren.

#### 2.5.4

Den Belegen sind Übersichtsblätter vorzuheften, aus denen die einzelnen Geldbewegungen und der jeweilige Geldbestand ersichtlich sind (Muster Anlage 2). Diese Übersichtsblätter sind mit römischen Blattzahlen zu versehen.

#### 2.6

##### 2.6.1

Die betreute Person ist möglichst weitgehend an der für sie durchgeführten Geldverwaltung zu beteiligen. Auf Wunsch ist ihr Einsicht in das Belegheft zu gewähren. Die Fachkraft legt ihr von sich aus in regelmäßigen Abständen von nicht länger als drei Monaten das Belegheft zur Einsichtnahme vor. Die betreute Person hat durch ihre Unterschrift unter Angabe des Datums auf dem Übersichtsblatt zu bestätigen, dass sie das Belegheft eingesehen hat und die Fachkraft für die zurückliegende Zeit entlastet.

##### 2.6.2

Zu Beginn der Geldverwaltung ist die betreute Person mittels Vordruck (Muster Anlage 4) schriftlich zu belehren. Die Belehrung ist hinter den Übersichtsblättern in das Belegheft einzuordnen.

##### 2.6.3

Neben der betreuten Person steht auch ggf. vorhandenen gesetzlichen Vertretungen und Erziehungsberechtigten das Recht zur Einsichtnahme in die Geldverwaltung zu.

#### 2.7

##### 2.7.1

Die Geldverwaltung ist nach näherer Weisung der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Landgerichts jährlich durch eine Beamtin oder einen Beamten des gehobenen Justizdienstes zu prüfen. Daneben findet jährlich eine außerordentliche Prüfung statt, deren Zeitpunkt geheim zu halten ist; bei

beschränkter Geschäftsfähigkeit der betreuten Person erfolgt eine außerordentliche Prüfung in vierteljährlichem Abstand. Bei einem Wechsel der Fachkraft hat stets eine außerordentliche Prüfung stattzufinden.

#### 2.7.2

Damit bei der Prüfung alle zur Zeit geführten Geldverwaltungen erfasst werden, stellt die Beamtin oder der Beamte, die bzw. der die Prüfung vornimmt, vor deren Beginn an Hand der von der Geschäftsstelle für Verwaltungssachen geführten Liste (Abschnitt 2.1.4) fest, welche Geldverwaltungen zur Zeit von der Fachkraft geführt werden.

#### 2.7.3

Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Gelder ordnungsgemäß verwaltet werden, insbesondere die Belege und Nachweise vollständig vorhanden, die ausgewiesenen Guthaben bestimmungsgemäß angelegt und nachgewiesen sind und die betreute Person Entlastung erteilt hat. Der oder die Prüfende hat die Prüfung auf den Übersichtsblättern zu bescheinigen und die geprüften Belege außerdem mit dem Namenszeichen und dem Tag der Prüfung zu versehen.

#### 2.7.4

Über jede Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landgerichts vorzulegen. Die Niederschriften sind mit den Vorgängen über die Erledigung der Beanstandungen zu besonderen Akten zu nehmen. Unregelmäßigkeiten sind in jedem Falle sofort der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landgerichts anzuzeigen.

### 3

Freiwillige Geldverwaltungen.

In der Regel soll die Fachkraft die betreute Person bei der Verwaltung ihrer Einkünfte nur beraten und bei der praktischen Durchführung unterstützen. Ziel dieser beratenden und unterstützenden Tätigkeit ist es, die betreute Person

spätestens nach Ablauf der Bewährungszeit in die Lage zu versetzen, ihr Einkommen ohne fremde Hilfe selbständig verwalten zu können.

### 3.1

Hält die Fachkraft in Übereinstimmung mit der betreuten Person die Verwaltung von Geldern auf freiwilliger Basis für geboten, so ist, sofern das Gericht nichts anderes anordnet, eine freiwillige Geldverwaltung grundsätzlich zulässig.

### 3.2

Eine entsprechende Vereinbarung über die freiwillige Geldverwaltung ist in zweifacher Ausfertigung schriftlich niederzulegen (Muster Anlage 5) und von der betreuten Person bzw. der gesetzlichen Vertretung und der Fachkraft zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Vereinbarung erhält die betreute Person. Die Vereinbarung kann von beiden Seiten jederzeit widerrufen werden. Auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs ist in der schriftlichen Vereinbarung hinzuweisen.

### 3.3

Die Fachkraft hat die Übernahme der Geldverwaltung umgehend der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landgerichts und dem die Fachaufsicht führenden Gericht anzuzeigen.

### 3.4

Für die Durchführung einer freiwilligen Geldverwaltung gelten die Bestimmungen der Abschnitte 2.2 bis 2.7 entsprechend.

## 4

### 4.1

Die Entgegennahme von Geldern zum Zwecke der unverzüglichen Weiterleitung (von der betreuten Person an Dritte oder umgekehrt) ist nicht als Geldverwaltung im Sinne des Abschnitts 3 anzusehen. Ein (Einzel-)Betrag von 750,00 Euro sollte dabei nicht überschritten werden.

## 4.2

In diesen Fällen bedarf es einer Anzeige über die Entgegennahme oder Weiterleitung eines Geldbetrages nicht. Die Fachkraft hat jedoch eine Liste nach Muster Anlage 3 zu führen, in die fortlaufend alle entgegengenommenen und weitergeleiteten Einmalzahlungen unter Hinweis auf die Akten, in denen die Geldbewegung belegt ist, aufzunehmen sind.

## 4.3

Die Geldbewegung ist stichwortartig auf dem Beleg zu erläutern. Bei Barzahlungen ist eine Quittung zweifach zu erstellen. Die Durchschrift der Quittung ist von der einzahlenden Person mit zu unterzeichnen. Die Quittungen werden in die fortlaufende Akte der Fachkraft eingeklebt.

## 4.4

Die Prüfung dieser Zahlungen erfolgt im Rahmen der durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Landgerichts vorzunehmenden Geschäftsprüfungen.

## 5

Wird der Fachkraft Überbrückungsgeld oder Überbrückungsbeihilfe nach den Strafvollzugsgesetzen überwiesen, so ist wie folgt zu verfahren:

### 5.1

Die Fachkraft hält diese Gelder von ihrem Vermögen gesondert (zu vgl. insb. § 37 Abs. 3 StVollzG NRW).

### 5.2

Die Vollzugsbehörde teilt unverzüglich die Überweisung der Gelder und den Namen der Fachkraft, an die überwiesen wird, der Geschäftsstelle für Verwaltungssachen des Landgerichts mit, in dessen Bezirk die die Geldverwaltung führende Fachkraft ihren Dienstsitz hat.

### 5.3

Abschnitte 2.1.4, 2.3.1, 2.5.1, 2.5.3 und 2.5.4 sind entsprechend anzuwenden.

#### 5.4

Etwaige Erträge sind dem Guthaben der betreuten Person gut zu bringen. Kann die Fachkraft aus einem Grund, der in der Person der betreuten Person liegt (z. B. wenn ihr Aufenthalt unbekannt ist), die dieser zustehenden Beträge nicht auszahlen, so hinterlegt sie diese Beträge zwei Monate nach Ablauf der Frist des § 37 Abs. 1 StVollzG NRW unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zugunsten der betreuten Person. Die Hinterlegung zeigt sie unverzüglich der betreuten Person an. Die Anzeige darf unterbleiben, wenn sie untunlich ist (z. B. wenn der Aufenthalt der betreuten Person nicht bekannt ist).

#### 6

Diese AV tritt zum 1. März 2021 in Kraft. Sie ersetzt die AV d. JM vom 13. September 1988 (4263 - III A. 2) - JMBl. NRW S. 229 -, geändert d. AV d. JM v. 2. November 1993 (4263 - III A. 2) - JMBl. NW S. 276 – und AV d. JM v. 12. Dezember 2001 (1281 - I B. 32).

## **2.7 Zusammenarbeit und Mitgliedschaft von Angehörigen der ambulanten Sozialen Dienste der Justiz mit bzw. in gemeinnützigen Vereinen der Straffälligen-/Gefährdetenhilfe**

**RV d. JM vom 06. Oktober 2020 (4260 - III A. 3)**

(Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen)

Die Zusammenarbeit von Fachkräften des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz mit gemeinnützigen Vereinen der Straffälligen- und Gefährdetenhilfe sowie ihre Mitgliedschaft und Mitwirkung in solchen Vereinen sind im Sinne einer sozialen Strafrechtspflege wünschenswert. Gleichwohl liegt es im wohlverstandenen Interesse nicht nur der Justizverwaltung, sondern auch der Bediensteten, dass jederzeit klar zwischen der amtlichen Tätigkeit und der privaten Mitarbeit in einem solchen Verein unterschieden wird.

Schon der Anschein einer problematischen Überschneidung von amtlicher und Vereinstätigkeit oder einer Steuerung staatlichen Handelns von privaten Interessen ist zu vermeiden. Daher sind folgende Grundsätze zu beachten:

1

Ämter des/der ersten Vorsitzenden oder der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers sind nicht zu bekleiden oder wahrzunehmen.

2

Kassengeschäfte sind in der Regel nicht wahrzunehmen. Gleiches gilt für die Sammlung oder Entgegennahme von Geld- oder Sachspenden oder sonstiger materieller Leistungen (z. B. Geldauflagen in Ermittlungs-, Straf- und Gnadenverfahren), ausgenommen nach dem Sammlungsgesetz genehmigter Sammlungen.

3

Bei Vereinsentscheidungen über Zuwendungen an eine dienstlich selbst betreute Person oder sich selbst (z. B. zu Fortbildungszwecken) ist Stimmenthaltung geboten.

4

Über Vereinsmittel ist grundsätzlich nicht selbständig zu verfügen.

Auf Initiative des Vereins kann - nach widerruflicher Gestattung durch die dienstaufsichtführende Stelle - über einen Fonds für aus fachlicher Sicht gebotene Zuwendungen an dienstlich selbst betreute Personen verfügt werden. Ein solcher Fonds kann auch mehreren Angehörigen des ambulanten Sozialen Dienstes gemeinsam zur Verfügung stehen. Über die vom Verein erhaltenen Mittel ist eine Quittung auszustellen.

Jede Ausgabe für eine betreute Person ist unter stichwortartiger Angabe des Grundes von dieser schriftlich zu quittieren; das zuständige Vereinsorgan ist über sämtliche Ausgaben im Verlauf eines Kalenderjahres zu unterrichten; die Unterrichtung ist durch dessen Bescheinigung nachzuweisen.



Sämtliche Belege über die Entgegennahme und Verwendung entsprechender Mittel sind in einem - ggf. gemeinschaftlich geführten - Belegheft zu sammeln.

5

Vereinsmittel dürfen nicht für Zwecke in Anspruch genommen werden, die unmittelbar oder mittelbar im eigenen persönlichen Interesse liegen.

Bei Zuwendungen für sozialpädagogische Maßnahmen, die auch der Fachkraft zugutekommen würden, ist die Einwilligung der dienstaufsichtführenden Stelle erforderlich. Voraussetzung für die Einwilligung ist, dass die Maßnahme ganz überwiegend im Interesse der dienstlich wahrzunehmenden Aufgaben liegt und dass sie sonst nicht durchgeführt werden könnte.

In jedem Fall einer Zuwendung an die eigene Person (etwa Zuschuss für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen Dritter) ist die Einwilligung der dienstaufsichtführenden Stelle erforderlich; Voraussetzung für die Einwilligung ist, dass der Zweck der Zuwendung in engem Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben steht. Gegen die Erstattung von Auslagen für Aufwendungen, die im Vereinsinteresse gemacht worden sind, bestehen keine Bedenken.

6

Diese RV tritt mit Wirkung vom 1. November 2020 in Kraft. Gleichzeitig wird die RV des JM vom 11. November 1997 (gl. Az.) aufgehoben.

### 3 Datenschutz

Für den ambulanten Sozialen Dienst gibt es bislang keine Übersicht aller relevanten Datenschutzbestimmungen. Das Ministerium der Justiz NRW ist mit der Erarbeitung einer Handreichung zum Datenschutz im ambulanten Sozialen Dienst in NRW befasst.

Wir können an dieser Stelle nicht die Aufgabe von Jurist\*innen übernehmen, die eine Darstellung aller Datenschutzbestimmungen für den aSD der Justiz NRW vornehmen und darüber hinaus offene datenschutzrechtliche Fragen klären müssten. Kommentierungen zu der konkreten Auslegung von Gesetzestexten wären sicherlich an einigen Stellen sinnvoll. Dies übertrifft jedoch ebenfalls unsere Möglichkeiten.

Die folgenden Ausführungen können daher nicht mehr sein als ein Versuch, die uns bekannten Grundlagen der Datenverarbeitung gesammelt darzustellen und die Gesetze aufzuführen, die für die Fachbereiche des aSD der Justiz relevant erscheinen. Wir erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

#### 3.1 Grundlagen der Datenverarbeitung

##### 3.1.1 Begriffsbestimmungen

„**Personenbezogene Daten**“ sind „alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (= betroffene Person) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.“ (§ 46 Nr. 1 BDSG, Art. 4 Nr. 1 DSGVO).

„**Besondere Kategorien personenbezogener Daten**“ sind genetische, biometrische und Gesundheitsdaten sowie personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit des Betroffenen hervorgehen.“ (§ 46 Nr. 14 BDSG, Art. 4 Nr. 13, 14, 15 DSGVO)

„**Verarbeitung**“ bezeichnet „jeden [...] Vorgang [...] im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen [...], die Speicherung, [...], die Veränderung, [...], die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, [...], das Löschen oder die Vernichtung“ (§ 46 Nr. 2 BDSG, Art. 4 Nr. 2 DSGVO).

„**Verantwortlicher**“ ist „die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet“ (§ 46 Nr. 7 BDSG, Art. 4 Nr. 7 DSGVO).

„**(Daten-)Erhebung**“ ist das Beschaffen von Daten über die betroffene Person (1. Abschnitt Allgemeine und gemeinsame Bestimmungen des BDSG).

„**Datenspeicherung**“ ist das „Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zweck ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung“.

(1. Abschnitt Allgemeine und gemeinsame Bestimmungen des BDSG).

„**(Daten-)Übermittlung**“ bezeichnet das „Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an einen Dritten, in der Form, dass die Daten weitergegeben werden oder der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abruft.“

(1. Abschnitt Allgemeine und gemeinsame Bestimmungen des BDSG).

Konkret z.B.: Weitergabe von Akten(-teilen), Überspielen von Daten oder Überreichen von Datenträgern, auf dem Postweg, mündlich, telefonisch, über

Telefax, E-Mail-Versand, durch Zeichengeben, beredtes Schweigen oder vielsagende Blicke.

Die Weitergabe innerhalb einer verantwortlichen Stelle ist keine Übermittlung. Jedoch ist auch für diese Form der Übersendung der Grundsatz der Erforderlichkeit für die eigene Aufgabenwahrnehmung zu beachten.

(Riekenbrauk, 2018)

In Anlehnung an den für uns als Sozialarbeiter\*innen wichtigen § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen) erscheint eine weitere Begriffsklärung erforderlich:

**„Fremde Geheimnisse“** sind „Tatsachen aus dem persönlichen Lebensbereich, die nur dem Betroffenen selbst oder einem beschränkten Personenkreis bekannt sind und an deren Geheimhaltung der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse hat (insbesondere Name, Adresse, Alter, Krankheiten, Charaktermerkmale, Verhaltensweisen, Vorstrafen, Gefängnisaufenthalte, wirtschaftliche, berufliche, familiäre Verhältnisse, psychische/physische Auffälligkeiten, Diagnosen und Prognosen).“

**„Anvertraute Geheimnisse“** sind in dem Vertrauen mitgeteilte Geheimnisse, so dass kein anderer davon Kenntnis erlangt.

Als **„sonst bekannt gewordene Geheimnisse“** wird alles bezeichnet, was man in Ausübung der beruflichen Tätigkeit gezielt oder zufällig erfährt.

Offenbaren ist „die Mitteilung an einen anderen, der die Geheimnisse nicht, nicht in dem Umfang oder nicht sicher kennt.“

In der Regel sind alle in SoPart aufgenommene Daten Geheimnisse im Sinne des § 203 StGB.

(Riekenbrauk, 2019)

### **3.1.2 Allgemeine Grundsätze zur Verarbeitung personenbezogener Daten**

#### **1. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung**

„Personenbezogene Daten müssen auf rechtmäßige Weise und nach Treu und Glauben verarbeitet werden“ (§ 47 Nr. 1 BDSG, Art. 5 Abs. 1 DSGVO).

#### **2. Zweckbindung**

„Personenbezogene Daten müssen

- für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben und nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise verarbeitet werden
- dem Verarbeitungszweck entsprechen, für das Erreichen des Verarbeitungszwecks erforderlich sein und ihre Verarbeitung nicht außer Verhältnis zu diesem Zweck stehen“ (§ 47 Nr. 2 und 3 BDSG, Art. 5 Abs. 1 DSGVO).

#### **3. Richtigkeit**

„Personenbezogene Daten müssen sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; dabei sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden“ (§ 47 Nr. 4 BDSG, Art. 5 Abs. 1 DSGVO).

#### **4. Speicherbegrenzung**

„Personenbezogene Daten müssen nicht länger als es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht [...]“ (§ 47 Nr. 5 BDSG, Art. 5 Abs. 1 DSGVO).

#### **5. Datensicherheit**

„Personenbezogene Daten müssen in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet; [...]“ (§ 47 Nr. 6 BDSG, Art. 5 Abs. 1 DSGVO).

(Riekenbrauk, 2018)

### 3.1.3 Grundlage: Einwilligung oder Rechtsvorschrift

Zentraler Bezugspunkt ist die BVerfG- Entscheidung aus dem Jahr 1983 (E65, 1ff.-Volkszählungsurteil)

Das **Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung** gewährleistet „(...) die Befugnis des einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.“

Die Einschränkungen dieses Grundrechts unterlagen nach dem BVerfG strengen Anforderungen:

„Einschränkungen dieses Rechts auf "informationelle Selbstbestimmung" sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig. Sie bedürfen einer verfassungsgemäßen gesetzlichen Grundlage, die dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entsprechen muß. Bei seinen Regelungen hat der Gesetzgeber ferner den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Auch hat er organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen zu treffen, welche der Gefahr einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts entgegenwirken.“  
(Bundesverfassungsgericht)

**Die Datenverarbeitung ist somit ausnahmslos nur zulässig, wenn**

- **die betroffene Person eingewilligt hat oder**
  - **eine Rechtsvorschrift sie erlaubt oder gebietet.**
- also: „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“.**

Konkret bedeutet ein Verbotsprinzip mit Erlaubnisvorbehalt im Datenschutz, dass zunächst jegliche Datennutzung grundsätzlich verboten ist. Zulässig ist sie dann und nur dann, wenn sie ausdrücklich durch das Gesetz erlaubt wurde oder wenn eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

(Datenschutz.org)

(Riekenbrauk, 2019)

**Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine öffentliche Stelle ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, erforderlich ist (§ 3 BDSG, § 3 DSG NRW).**

Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben im Rahmen der Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe ist die Kenntnis der personenbezogenen Daten sowie deren Verarbeitung erforderlich und somit rechtmäßig.

Sofern personenbezogene Daten nicht für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind, bedarf die Verarbeitung der Einwilligung der Betroffenen.

Die „**Einwilligung**“ der betroffenen Person (ist) „jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.“ (§ 46 Nr. 17 BDSG, Art. 4 Nr. 11 DSGVO)

#### **Wirklichkeitsvoraussetzungen für die Einwilligung:**

- Die Einwilligung muss vor der Datenverarbeitung erfolgen
- Freiwilligkeit, ohne Täuschung, Drohung oder Zwang
- Die Einwilligung gilt nur für den Einzelfall; Pauschaleinwilligungen oder Einwilligungen auf Vorrat sind unzulässig
- Vorherige verständliche Aufklärung über Zweck (Adressat, Weitergabehalte), Folgen der Verweigerung und jederzeitiges Widerrufsrecht
- Für den Verantwortlichen besteht eine Dokumentationsverpflichtung: Der Verantwortliche muss nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat (§ 4a BDSG, Art. 7 DSGVO)

- Geschäftsfähigkeit i.S.v. §§104 ff. BGB nicht erforderlich, Einsichtsfähigkeit reicht. In der Regel liegt die Einsichtsfähigkeit mit Vollendung des 15. Lebensjahres vor. Ansonsten ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter (z.B. Eltern) erforderlich.

(Riekenbrauk, 2018)

### **Datenerhebung**

- Erhebung von Sozialdaten grundsätzlich beim Betroffenen selbst (§ 62 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII)
- Aufklärung über Verwendungszweck (§ 62 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII) und die Identität des Verantwortlichen (Art. 13 Abs. 1 DSGVO; §§ 55, 56 BDSG). Der Betroffene muss wissen und verstehen, warum die Daten von wem gesammelt werden und was danach mit ihnen geschieht (Art. 7 Abs. 2 DSGVO)
- Datenerhebung bei Dritten grundsätzlich mit Einwilligung des Betroffenen (sofern keine gesetzliche Grundlage besteht).

(Riekenbrauk, 2018)

## **3.2 Gesetzliche Datenschutzregelungen für den aSD der Justiz NRW**

### **3.2.1 Fachbereich Bewährungshilfe: Offenbarungsbefugnisse & -pflichten**

Bei der Beantwortung der Frage, welche Daten an wen weitergegeben werden dürfen bzw. müssen oder eingeholt werden dürfen, erscheinen insbesondere die folgenden gesetzlichen Bestimmungen für den Fachbereich Bewährungshilfe nennenswert:



### **§ 56d Abs. 3 S. 2 und 3 StGB, Bewährungshilfe**

„<sup>2</sup>Sie oder er überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht die Erfüllung der Auflagen und Weisungen sowie der Anerbieten und Zusagen und berichtet über die Lebensführung der verurteilten Person in Zeitabständen, die das Gericht bestimmt. <sup>3</sup>Gröbliche oder beharrliche Verstöße gegen Auflagen, Weisungen, Anerbieten oder Zusagen teilt die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer dem Gericht mit.“

### **§ 24 Abs. 3 S. 3 und 5 JGG, Bewährungshilfe**

„<sup>3</sup>Der Bewährungshelfer soll die Erziehung des Jugendlichen fördern und möglichst mit dem Erziehungsberechtigten und dem gesetzlichen Vertreter vertrauensvoll zusammenwirken.“

„<sup>5</sup>Er kann von dem Erziehungsberechtigten, dem gesetzlichen Vertreter, der Schule, dem Ausbildenden Auskunft über die Lebensführung des Jugendlichen verlangen.“

### **§ 25 S. 3 und 4 JGG, Bestellung und Pflichten des Bewährungshelfers**

„<sup>3</sup>Der Bewährungshelfer berichtet über die Lebensführung des Jugendlichen in Zeitabständen, die der Richter bestimmt. <sup>4</sup>Gröbliche oder beharrliche Verstöße gegen Weisungen, Auflagen, Zusagen oder Anerbieten teilt er dem Richter mit.

### **§ 38 Abs. 5 S.4 JGG, Jugendgerichtshilfe**

„<sup>1</sup>Soweit nicht ein Bewährungshelfer dazu berufen ist, wacht die Jugendgerichtshilfe darüber, dass der Jugendliche Weisungen und Auflagen nachkommt. <sup>2</sup>Erhebliche Zuwiderhandlungen teilt sie dem Jugendgericht mit. <sup>3</sup>Im Fall der Unterstellung nach § 10 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 übt sie die Betreuung und Aufsicht aus, wenn das Jugendgericht nicht eine andere Person damit betraut. <sup>4</sup>Während der Bewährungszeit arbeitet sie eng mit dem Bewährungshelfer zusammen. <sup>5</sup>Während des Vollzugs bleibt sie mit dem Jugendlichen in Verbindung und nimmt sich seiner Wiedereingliederung in die Gemeinschaft an.“

**§ 481 Abs. 1 S. 3 StPO, § 481 Verwendung personenbezogener Daten für polizeiliche Zwecke**

„(1) Die Polizeibehörden dürfen nach Maßgabe der Polizeigesetze personenbezogene Daten aus Strafverfahren verwenden. Zu den dort genannten Zwecken dürfen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte an Polizeibehörden personenbezogene Daten aus Strafverfahren übermitteln oder Akteneinsicht gewähren. Mitteilungen nach Satz 2 können auch durch Bewährungshelfer und Führungsaufsichtsstellen erfolgen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut erforderlich und eine rechtzeitige Übermittlung durch die in Satz 2 genannten Stellen nicht gewährleistet ist.“

**§ 487 Abs. 1 S. 3 StPO, Übermittlung gespeicherter Daten; Auskunft**

„Bewährungshelfer und Führungsaufsichtsstellen dürfen personenbezogene Daten von Verurteilten, die unter Aufsicht gestellt sind, an die Einrichtungen des Justiz- und Maßregelvollzugs übermitteln, wenn diese Daten für den Vollzug der Freiheitsentziehung, insbesondere zur Förderung der Vollzugs- und Behandlungsplanung oder der Entlassungsvorbereitung, erforderlich sind; das Gleiche gilt für Mitteilungen an Vollstreckungsbehörden, soweit diese Daten für die in § 477 Absatz 2 Nummer 1 oder 3 genannten Zwecke erforderlich sind.“

**§ 483 Abs. 1 S.1 StPO, Datenverarbeitung für Zwecke des Strafverfahrens**

„Gerichte, Strafverfolgungsbehörden einschließlich Vollstreckungsbehörden, Bewährungshelfer, Aufsichtsstellen bei Führungsaufsicht und die Gerichtshilfe dürfen personenbezogene Daten in Dateisystemen verarbeiten, soweit dies für Zwecke des Strafverfahrens erforderlich ist.“

**§ 483 Abs. 2 StPO**

„Die Daten dürfen auch für andere Strafverfahren, die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und Gnadensachen genutzt werden.“

**§ 485 S. 1-3 StPO, Datenverarbeitung für Zwecke der Vorgangsverwaltung**

„Gerichte, Strafverfolgungsbehörden einschließlich Vollstreckungsbehörden, Bewährungshelfer, Aufsichtsstellen bei Führungsaufsicht und die Gerichtshilfe dürfen personenbezogene Daten in Dateisystemen verarbeiten, soweit dies für

Zwecke der Vorgangsverwaltung erforderlich ist. Eine Nutzung für die in § 483 bezeichneten Zwecke ist zulässig. Eine Nutzung für die in § 484 bezeichneten Zwecke ist zulässig, soweit die Speicherung auch nach dieser Vorschrift zulässig wäre.“

### **§ 484 StPO, Datenverarbeitung für Zwecke künftiger Strafverfahren; Verordnungsermächtigung**

„(1) Strafverfolgungsbehörden dürfen für Zwecke künftiger Strafverfahren

1. die Personendaten des Beschuldigten und, soweit erforderlich, andere zur Identifizierung geeignete Merkmale,
2. die zuständige Stelle und das Aktenzeichen,
3. die nähere Bezeichnung der Straftaten, insbesondere die Tatzeiten, die Tatorte und die Höhe etwaiger Schäden,
4. die Tatvorwürfe durch Angabe der gesetzlichen Vorschriften,
5. die Einleitung des Verfahrens sowie die Verfahrenserledigungen bei der Staatsanwaltschaft und bei Gericht nebst Angabe der gesetzlichen Vorschriften

in Dateisystemen verarbeiten.

(2) Weitere personenbezogene Daten von Beschuldigten und Tatbeteiligten dürfen sie in Dateisystemen nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, weil wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit des Beschuldigten oder Tatbeteiligten oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass weitere Strafverfahren gegen den Beschuldigten zu führen sind.“

### **3.2.2 Fachbereich Führungsaufsicht: Offenbarungsbefugnisse & -pflichten**

Bei der Beantwortung der Frage, welche Daten an wen weitergegeben werden dürfen bzw. müssen oder eingeholt werden dürfen, erscheinen insbesondere die folgenden gesetzlichen Bestimmungen für den Fachbereich Führungsaufsicht nennenswert:

### **§ 68a Abs. 2- 3, 8 StGB, Aufsichtsstelle, Bewährungshilfe, forensische Ambulanz**

„(2) Die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer und die Aufsichtsstelle stehen im Einvernehmen miteinander der verurteilten Person helfend und betreuend zur Seite.

(3) Die Aufsichtsstelle überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht und mit Unterstützung der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers das Verhalten der verurteilten Person und die Erfüllung der Weisungen.

[...]

(8) <sup>1</sup>Die in Absatz 1 Genannten\* und die in § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 6\*\* genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der forensischen Ambulanz haben fremde Geheimnisse, die ihnen im Rahmen des durch § 203 geschützten Verhältnisses anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, einander zu offenbaren, soweit dies notwendig ist, um der verurteilten Person zu helfen, nicht wieder straffällig zu werden.“

*\* Aufsichtsstelle und Bewährungshelfer\*innen*

*\*\* Ärzt\*innen, Psycholog\*innen, Sozialarbeiter\*innen*

### **§ 463a Abs. 1 StPO, Zuständigkeit und Befugnisse der Aufsichtsstellen**

„Die Aufsichtsstellen (§ 68a des Strafgesetzbuches) können zur Überwachung des Verhaltens des Verurteilten und der Erfüllung von Weisungen von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen und Ermittlungen jeder Art, mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen, entweder selbst vornehmen oder durch andere Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit vornehmen lassen. Ist der Aufenthalt des Verurteilten nicht bekannt, kann der Leiter der Führungsaufsichtsstelle seine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung (§ 131a Abs. 1) anordnen.“

Die faktische Durchführung der Führungsaufsicht erfolgt durch Bewährungshelfer\*innen (vgl. § 68a StGB).

### **§ 41 Abs. 1 Nr. 1 BZRG, Umfang der Auskunft**

„(1) Eintragungen, die in ein Führungszeugnis nicht aufgenommen werden, sowie Suchvermerke dürfen, unbeschadet der §§ 42 und 57, nur zur Kenntnis gegeben werden

1. den Gerichten, Gerichtsvorständen, Staatsanwaltschaften, dem nationalen Mitglied nach Maßgabe des § 5 Absatz 1 Nummer 2 des Eurojust-Gesetzes, den Aufsichtsstellen nach § 68a des Strafgesetzbuchs sowie der Bewährungshilfe für Zwecke der Rechtspflege sowie den Justizvollzugsbehörden für Zwecke des Strafvollzugs einschließlich der Überprüfung aller im Strafvollzug tätigen Personen.“

### **§ 481 Abs. 1 S. 3 StPO, § 481 Verwendung personenbezogener Daten für polizeiliche Zwecke**

„(1) Die Polizeibehörden dürfen nach Maßgabe der Polizeigesetze personenbezogene Daten aus Strafverfahren verwenden. Zu den dort genannten Zwecken dürfen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte an Polizeibehörden personenbezogene Daten aus Strafverfahren übermitteln oder Akteneinsicht gewähren. Mitteilungen nach Satz 2 können auch durch Bewährungshelfer und Führungsaufsichtsstellen erfolgen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut erforderlich und eine rechtzeitige Übermittlung durch die in Satz 2 genannten Stellen nicht gewährleistet ist.“

### **§ 487 Abs. 1 Satz 3 StPO, Übermittlung gespeicherter Daten; Auskunft**

„Bewährungshelfer und Führungsaufsichtsstellen dürfen personenbezogene Daten von Verurteilten, die unter Aufsicht gestellt sind, an die Einrichtungen des Justiz- und Maßregelvollzugs übermitteln, wenn diese Daten für den Vollzug der Freiheitsentziehung, insbesondere zur Förderung der Vollzugs- und Behandlungsplanung oder der Entlassungsvorbereitung, erforderlich sind; das Gleiche gilt für Mitteilungen an Vollstreckungsbehörden, soweit diese Daten für die in § 477 Absatz 2 Nummer 1 oder 3 genannten Zwecke erforderlich sind.“

### **§ 483 Abs. 1 StPO, Datenverarbeitung für Zwecke des Strafverfahrens**

„(1) Gerichte, Strafverfolgungsbehörden einschließlich Vollstreckungsbehörden, Bewährungshelfer, Aufsichtsstellen bei Führungsaufsicht und die Gerichtshilfe

dürfen personenbezogene Daten in Dateisystemen verarbeiten, soweit dies für Zwecke des Strafverfahrens erforderlich ist.“

#### **§ 485 S. 1 StPO, Datenverarbeitung für Zwecke der Vorgangsverwaltung**

„Gerichte, Strafverfolgungsbehörden einschließlich Vollstreckungsbehörden, Bewährungshelfer, Aufsichtsstellen bei Führungsaufsicht und die Gerichtshilfe dürfen personenbezogene Daten in Dateisystemen verarbeiten, soweit dies für Zwecke der Vorgangsverwaltung erforderlich ist.“

#### **Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern in Nordrhein-Westfalen (KURS NRW)**

Gem. RdErl. d. Justizministeriums - 4201 – III. 18 -, d. Innenministeriums -4 – 62.12.03- u. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales -III B 1 – 1211.4- (KURS)) v. 13.1.2010

(Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen)

Eine Überarbeitung der KURS-Konzeption ist bis zum Veröffentlichungszeitpunkt dieses Handbuchs (September 2023) nicht erfolgt. Eine Anpassung des Erlasses an die aktuell geltenden Datenschutzbestimmungen erscheint erforderlich.

Bezugnehmend auf den **§ 481 Abs. 1 StPO** (siehe oben) ist die Datenübermittlung von der Führungsaufsichtsstelle zur Polizei in Einzelfällen „zur Abwehr einer Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut“ und „sofern eine rechtzeitige Übermittlung durch die in Satz 2 genannten Stellen nicht gewährleistet ist“ geregelt. Bei den in Satz 2 genannten Stellen handelt es sich um die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte.

Es fehlt bislang an einer klaren gesetzlichen Regelung zur direkten Datenübermittlung zwischen der Führungsaufsichtsstelle und der Polizei über die Gefahrenabwehr hinaus.

### **3.2.3 Fachbereich Gerichtshilfe: Offenbarungsbefugnisse & -pflichten**

Bei der Beantwortung der Frage, welche Daten an wen weitergegeben werden dürfen bzw. müssen oder eingeholt werden dürfen, erscheinen insbesondere die folgenden gesetzlichen Bestimmungen für den Fachbereich Gerichtshilfe nennenswert:

#### **§ 160 Abs. 3 StPO (zentrale Norm für die Tätigkeit der Gerichtshilfe im Ermittlungsverfahren)**

„(3) Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft sollen sich auch auf die Umstände erstrecken, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind. Dazu kann sie sich der Gerichtshilfe bedienen.“

#### **§ 463d StPO (zentrale Norm für die Tätigkeit der Gerichtshilfe im Vollstreckungsverfahren):**

„Zur Vorbereitung der nach den §§ 453 bis 461 zu treffenden Entscheidungen kann sich das Gericht oder die Vollstreckungsbehörde der Gerichtshilfe bedienen; dies kommt insbesondere vor einer Entscheidung über den Widerruf der Strafaussetzung oder der Aussetzung des Strafrestes in Betracht, sofern nicht ein Bewährungshelfer bestellt ist.“

#### **§ 11 Abs. 3 GnO NW:**

„(3) Bei den Ermittlungen ist im Interesse des Verurteilten mit Vorsicht und Schonung zu verfahren. Es ist dabei tunlichst zu vermeiden, dass andere Personen von der Verurteilung Kenntnis erhalten und der Verurteilte dadurch Nachteile für seine soziale Stellung oder sein Fortkommen erleidet. Soweit die Gnadenbehörde die Ermittlungen nicht selbst durchführt, soll sie damit möglichst die Gerichtshilfe beauftragen.“

#### **§ 155b Abs. 2 StPO, Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs**

„(2) <sup>1</sup>Die beauftragte Stelle darf die nach Absatz 1 übermittelten personenbezogenen Daten nur verarbeiten, soweit dies für die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs oder der Schadenswiedergutmachung erforderlich ist

und schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Sie darf personenbezogene Daten nur verarbeiten, soweit dies für die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs oder der Schadenswiedergutmachung erforderlich ist und die betroffene Person eingewilligt hat. <sup>3</sup>Nach Abschluss ihrer Tätigkeit berichtet sie in dem erforderlichen Umfang der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht.“

## **Psychosoziale Prozessbegleitung**

Die psychosoziale Prozessbegleitung ist ein freiwilliges Angebot. Es bedarf der Zustimmung der verletzten Person, damit die psychosoziale Prozessbegleitung tätig werden darf.

### **§ 406g Abs. 1 und 2 StPO, Psychosoziale Prozessbegleitung**

„(1) <sup>1</sup>Verletzte können sich des Beistands eines psychosozialen Prozessbegleiters bedienen. <sup>2</sup>Dem psychosozialen Prozessbegleiter ist es gestattet, bei Vernehmungen des Verletzten und während der Hauptverhandlung gemeinsam mit dem Verletzten anwesend zu sein.

(2) Die Grundsätze der psychosozialen Prozessbegleitung sowie die Anforderungen an die Qualifikation und die Vergütung des psychosozialen Prozessbegleiters richten sich nach dem Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525, 2529) in der jeweils geltenden Fassung.“

### **§ 2 Grundsätze, Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG)**

„(1) Psychosoziale Prozessbegleitung ist eine besondere Form der nicht rechtlichen Begleitung im Strafverfahren für besonders schutzbedürftige Verletzte vor, während und nach der Hauptverhandlung. Sie umfasst die Informationsvermittlung sowie die qualifizierte Betreuung und Unterstützung im gesamten Strafverfahren mit dem Ziel, die individuelle Belastung der Verletzten zu reduzieren und ihre Sekundärviktimsierung zu vermeiden.

(2) Psychosoziale Prozessbegleitung ist geprägt von Neutralität gegenüber dem Strafverfahren und der Trennung von Beratung und Begleitung. Sie umfasst



weder die rechtliche Beratung noch die Aufklärung des Sachverhalts und darf nicht zu einer Beeinflussung des Zeugen oder einer Beeinträchtigung der Zeugenaussage führen. Der Verletzte ist darüber sowie über das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht des psychosozialen Prozessbegleiters von diesem zu Beginn der Prozessbegleitung zu informieren.“

### **Zeugenbetreuung/- beistand:**

#### **§ 48 Abs. 2 StPO, Zeugenpflichten; Ladung**

„(2) Die Ladung der Zeugen geschieht unter Hinweis auf verfahrensrechtliche Bestimmungen, die dem Interesse des Zeugen dienen, auf vorhandene Möglichkeiten der Zeugenbetreuung und auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens.“

#### **§ 406f Abs. 2 StPO, Verletztenbeistand**

„(2) <sup>1</sup>Bei einer Vernehmung von Verletzten ist auf deren Antrag einer zur Vernehmung erschienenen Person ihres Vertrauens die Anwesenheit zu gestatten, es sei denn, dass dies den Untersuchungszweck gefährden könnte. <sup>2</sup>Die Entscheidung trifft die die Vernehmung leitende Person; die Entscheidung ist nicht anfechtbar. <sup>3</sup>Die Gründe einer Ablehnung sind aktenkundig zu machen.“

### **3.2.4 Weitere Datenschutzbestimmungen für den aSD der Justiz NRW**

An dieser Stelle werden weitere gesetzliche Bestimmungen zum Umgang mit Daten aufgeführt, die für den aSD der Justiz relevant erscheinen sowie die strafrechtlichen Konsequenzen bei der Verletzung von Privatgeheimnissen.

#### **§ 474 Abs. 1 StPO, Auskünfte und Akteneinsicht für Justizbehörden und andere öffentliche Stellen**

„(1) Gerichte, Staatsanwaltschaften und andere Justizbehörden erhalten Akteneinsicht, wenn dies für Zwecke der Rechtspflege erforderlich ist.“

## **Aussagegenehmigungen**

### **§ 37 Abs. 1 S. 1 BeamtStG**

„Beamtinnen und Beamte haben über die ihnen bei oder bei der Gelegenheit ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.“

### **§ 37 Abs. 3 S. 1 und 2 BeamtStG**

„Beamtinnen und Beamte dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, für die Absatz 1 gilt, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Dienstherr oder, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, der letzte Dienstherr.“

Konkret ist hierzu im **Abschnitt XII Nr. 7 der Organisations-AV, AV des JM vom 06.08.21 (4260-II. 1)** geregelt:

„Die Genehmigung für Aussagen von Fachkräften des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz gegenüber Gerichten und Staatsanwaltschaften in weiteren Verfahren hinsichtlich ihrer Klientel gilt grundsätzlich bis zur Beendigung der Rechtssache als erteilt. Bei Bedenken gegen eine solche Aussage beantragt die Fachkraft des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz eine Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landgerichts.“

## **Verschwiegenheitspflichten i. V. m. der Verletzung von Privatgeheimnissen**

### **§ 203 Abs. 1 Nr. 6 StGB, Verletzung von Privatgeheimnissen**

„Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis (...) offenbart, das ihm als (...)

6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen (...)

Anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

## **§ 203 Abs. 2 Nr. 1 und 2 StGB**

„(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger oder Europäischer Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, [...]

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist.“

Die Verschwiegenheitspflichten sind außerdem in Verwaltungsanweisungen in konkreten Handlungsvorgaben geregelt:

### **- Pflicht der Justizangehörigen zur Verschwiegenheit, RV d. JM vom 3. Mai 2013 (2040 -Z. 7), I:**

„Die Angehörigen der Justiz haben über die ihnen in ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten grundsätzlich Verschwiegenheit zu bewahren. Hierzu weise ich ergänzend auf Folgendes hin:

1. Die Pflicht zur Verschwiegenheit erstreckt sich auf alle Tatsachen, Ereignisse, Schriftstücke, elektronische Daten, Akten oder Bestandteile von solchen, die den Beschäftigten durch den Dienst bekannt oder im Zusammenhang damit zugänglich geworden sind. (...)“ und

„Sofern im Einzelfall telefonische und/oder elektronische Auskünfte zugelassen sind, dürfen diese nur dann erteilt werden, wenn die Identität der anrufenden bzw. der absendenden Person zweifelsfrei festgestellt worden ist und nach Maßgabe gesetzlicher Regelungen eine Berechtigung zur Auskunft besteht. (...)“

### **- XI Geschäftsgang (IT-gestützte Datenerfassung) und XII. Einsicht in Unterlagen und Verschwiegenheitspflicht in der Organisations-AV, AV d. JM vom 6. August 2021 (4260 - III. 1)**

- Nr. 1: „Sämtliche Geschäftsunterlagen und Daten des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz werden unter Verschluss gehalten und vertraulich behandelt.“

- Nr. 2.: „Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz unterliegen hinsichtlich der aus amtlicher Tätigkeit bekannt

gewordenen Angelegenheiten der Verschwiegenheitspflicht nach den einschlägigen Vorschriften. Soweit es sich nicht um Mitteilungen im dienstlichen Verkehr, offenkundige oder solche Tatsachen handelt, die ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, ist eine Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts erforderlich.“

### **3.2.5 Weitere Offenbarungspflichten allgemeiner Art**

#### **§ 138 StGB: Pflicht zur rechtzeitigen Anzeige von geplanten (Katalog-) Straftaten,**

von denen man glaubhaft erfährt, zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, gegenüber den Ermittlungsbehörden oder dem Bedrohten.

**§ 34 StGB, rechtfertigender Notstand:** Recht zur Informationsweitergabe „in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut“ [...] „um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden“.

**§ 6 ff. InfektionsschutzG:** Pflicht zur Mitteilung von übertragbaren Krankheiten

#### **§ 4 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG): Kindeswohlgefährdung**

„(1) Werden [...]

Nr. 6 staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen [...]

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.“

#### **§ 48 Abs. 1 StPO, Zeugenpflichten; Ladung**

„Zeugen sind verpflichtet, zu dem zu ihrer Vernehmung bestimmten Termin vor dem Richter zu erscheinen. Sie haben die Pflicht auszusagen, wenn keine im Gesetz zugelassene Ausnahme vorliegt.“

**§ 53 StPO: Zeugnisverweigerungsrecht** beschränkt auf bestimmte Berufsgruppen wie Rechtsanwälte, Drogenberater. Gilt nicht für den aSD der Justiz NRW.

#### **§ 87 Übermittlungen an Ausländerbehörden (AufenthG)**

„(1) Öffentliche Stellen mit Ausnahme von Schulen sowie Bildungs- und Erziehungseinrichtungen haben ihnen bekannt gewordene Umstände den in § 86 Satz 1 genannten Stellen auf Ersuchen mitzuteilen, soweit dies für die dort genannten Zwecke erforderlich ist.“

#### **§ 88 Übermittlungen bei besonderen gesetzlichen Verarbeitungsregelungen**

„(2) Personenbezogene Daten, die von einem Arzt oder anderen in § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 bis 7 und Absatz 4 des Strafgesetzbuches genannten Personen einer öffentlichen Stelle zugänglich gemacht worden sind, dürfen von dieser übermittelt werden,

1. wenn dies zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib und Leben des Ausländers oder von Dritten erforderlich ist, der Ausländer die öffentliche Gesundheit gefährdet und besondere Schutzmaßnahmen zum Ausschluss der Gefährdung nicht möglich sind oder von dem Ausländer nicht eingehalten werden oder

2. soweit die Daten für die Feststellung erforderlich sind, ob die in § 54 Absatz 2 Nummer 4 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.“

## **Aufbewahrungs- und Löschungsfristen**

In der Anlage zur AV d. JM vom 6. August 2021 (4260 - III. 1) sind unter Punkt 10. Aufbewahrungs- und Löschungsfristen folgendes geregelt:

„Für die Papierakten gelten die Aufbewahrungsfristen der AufbewahrungsVO. Im elektronischen Fachverfahren werden mit Erreichen des Aussonderungsdatums alle Hinweise auf den Klientenstatus einer im Datenbestand befindlichen Person gelöscht, sofern kein weiterer laufender Fall existiert.“

Aufbewahrungsfristen, Verordnung über die Aufbewahrung von Schriftgut in der Justiz und Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen:

<b>Lfd.Nr.</b>	<b>Registerzeichen</b>	<b>Angelegenheit</b>	<b>Aufbewahrungsfrist</b>
345	BwH	Akten der hauptamtlichen Bewährungshelfer	6 Jahre
346	GerH	Sammelakten der Gerichtshelfer	5 Jahre
347	FA	Akten der Führungsaufsichtsstellen über Verurteilte	10 Jahre

(Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen)

### **3.2.6 Auskunftsansprüche der betroffenen Personen**

#### **§ 57 Abs. 1 und 4 BDSG, Auskunftsrecht**

„(1) <sup>1</sup> Der Verantwortliche hat betroffenen Personen auf Antrag Auskunft darüber zu erteilen, ob er sie betreffende Daten verarbeitet. <sup>2</sup> Betroffene Personen haben darüber hinaus das Recht, Informationen zu erhalten über

1. die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, und die Kategorie, zu der sie gehören,
2. die verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten,

3. die Zwecke der Verarbeitung und deren Rechtsgrundlage,
4. die Empfänger oder die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die Daten offengelegt worden sind, insbesondere bei Empfängern in Drittstaaten oder bei internationalen Organisationen,
5. die für die Daten geltende Speicherdauer oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer,
6. das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der Daten durch den Verantwortlichen,
7. das Recht nach § 60, die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten anzurufen, sowie
8. Angaben zur Erreichbarkeit der oder des Bundesbeauftragten.“

[...]

„(4) Der Verantwortliche kann unter den Voraussetzungen des § 56 Absatz 2 von der Auskunft nach Absatz 1 Satz 1 absehen oder die Auskunftserteilung nach Absatz 1 Satz 2 teilweise oder vollständig einschränken.“

(siehe auch Art. 15 DSGVO).

### **3.3 Selbstverständnis der Sozialen Arbeit in der Justiz**

(Riekenbrauk, 2019)

Empfehlung CM/Rec (2010)1 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Grundsätze der Bewährungshilfe des Europarats:

„(1) Ziel von Einrichtungen der Bewährungshilfe ist, die Rückfallgefahr zu verringern, indem positive Beziehungen zu Straffälligen aufgebaut werden, um diese zu beaufsichtigen (einschließlich notwendiger Kontrolle), anzuleiten und zu unterstützen und ihre erfolgreiche soziale Eingliederung zu fördern. Bewährung trägt somit zur Sicherheit der Gemeinschaft und zu einer ausgewogenen Rechtspflege bei.

(2) Einrichtungen der Bewährungshilfe achten die Menschenrechte von Straffälligen. Bei all ihren Interventionen berücksichtigen sie die Würde, Gesundheit, Sicherheit und das Wohl der Straffälligen.

(88) Alle Einrichtungen der Bewährungshilfe führen förmliche, sorgfältige und stets aktualisierte Akten über ihre Arbeit. Diese Akten enthalten grundsätzlich die persönlichen Daten der Personen, die in Zusammenhang mit der Durchführung der Sanktion oder Maßnahme von Bedeutung sind, sowie Aufzeichnungen über die Kontakte dieser Personen zu der Einrichtung und die in Bezug auf sie erledigte Arbeit. (...)

(89) Die Akten unterliegen den im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Vertraulichkeits- und Datenschutzgrundsätzen. Vertrauliche Informationen werden nur nach strengen Verfahren und für eindeutig festgelegte Zwecke mit anderen relevanten Einrichtungen ausgetauscht.“



### **3.4 Chancen und Herausforderungen**

Gedanken von Herrn Prof. Dr. jur. Klaus Riekenbrauk, Rechtsanwalt und ehem. Professor für Rechtswissenschaften an der Hochschule Düsseldorf:

1. Der verbindlich vorgesehene Einsatz von Software wie SoPart und die verwaltungstechnischen Vorgaben von KURS im ambulanten sozialen Dienst der Justiz erscheinen als ein weiterer Schritt hin zu einer von Sicherheitsdenken geprägten Kriminalpolitik, die sich zunehmend an den Kategorien von „Gefährlichkeit“ und Risiko orientiert. Die mit der Software einhergehende Ausweitung der Datenerhebung suggeriert die Erfassung aller Risikofaktoren, die erst eine „Bewertung“ des potentiell gefährlichen Probanden zuzulassen scheint. Dieses „neue Denken“ gefährdet eine Soziale Arbeit, die Resozialisierung als vornehmliche Aufgabe in der Straffälligenhilfe begreift.

2. Das Spannungsverhältnis zwischen Sicherheit und Resozialisierung ist dem System von Bewährungshilfe sowie Führungsaufsicht immanent. Wenn auch das Sicherheitsdenken weiter in den Vordergrund rückt, setzt der verfassungsrechtlich verankerte Datenschutz Grenzen, die den genannten ambulanten sozialen Dienst insgesamt ein wichtiges Stück eigenständigen Handlungsspielraum zu sichern vermag.

3. Datenschutz kulminiert in dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, das sich aus dem Schutz der Menschenwürde sowie dem Persönlichkeits- und Freiheitsrecht des Grundgesetzes herleitet.

Alle Fachkräfte im ambulanten sozialen Dienst der Justiz sind herausgefordert, bei ihrem Umgang mit personenbezogenen Daten ihrer Klientel dieses Verfassungsrecht zu beachten.

4. So können auch Verfahrensvorgaben durch Qualitätsstandards oder SoPart die Entscheidung, welche personenbezogenen Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben im Einzelfall erforderlich sind, nicht normativ vorbestimmen. Der allgemeingültige Grundsatz der Datenminimierung (vgl. Art 5

Abs. 1 c DS-GVO) muss vorrangig bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden.

5. Das Transparenzgebot (Art. 5 Abs. 1 a DS-GVO) verlangt, von Beginn der Arbeitsbeziehung an die gesetzlich vorgegebenen Bedingungen der Datenverarbeitung in nachvollziehbarer Weise offen zu legen. Damit ist die Chance geboten, eine Vertrauensbeziehung zu dem/der Proband\*in auf- und Misstrauen einer undurchschaubaren Datenbürokratie gegenüber abzubauen.

(Riekenbrauk, 2019)

## 4 Die Fachkraft des aSD der Justiz NRW als Beamter

### 4.1 Arbeits- und Tarifrrecht

Diese Thematik erscheint uns als derart komplex, dass eine kurze Abhandlung weder sachgerecht noch informationsgewinnend wäre. An dieser Stelle möchten wir daher auf die diesbezüglichen Ansprechpartner in den drei Oberlandesgerichten verweisen.

OLG Düsseldorf:

[Justizintranet-Portal | Dezernat 2 \(nrw.de\)](#)

OLG Hamm:

[Justizintranet-Portal | Dezernat 2 \(nrw.de\)](#)

OLG Köln

[Justizintranet-Portal | Dezernat 2 \(nrw.de\)](#)

Weitere Ansprechpartner bei Fragen rund um das Thema sind unsere Gewerkschaften:

DJG:

[Deutsche Justiz-Gewerkschaft | Landesverband Nordrhein-Westfalen \(djg-nrw.de\)](#)

Ver.di

[Justiz – ver.di \(verdi.de\)](#)

## **4.2 Beurteilung und Beförderung der Beamtinnen und Beamten**

### **Beurteilungsgrundsätze und Beförderungskriterien**

(Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen)

#### **A) Dienstliche Beurteilungen**

##### **I. Vorbemerkung**

Dienstliche Beurteilungen dienen der Verwirklichung des Leistungsprinzips (Art. 33 Abs. 2 GG) und bilden die Grundlage für Personalentscheidungen (vgl. Nr. 1.1 der AV d. JM vom 01.02.2013 (2000 - Z. 155) – JMBI. NRW S. 32 – i.d.F. 28.11.2019 – JMBI. NRW S. 379 –, nachfolgend Beurteilungs-AV). Nach Nr. 1.1 Beurteilungs-AV ist der Äußerung über Eignung, Befähigung und fachliche Leistung deshalb besondere Sorgfalt zu widmen; es kommt darauf an, ein vollständiges und zutreffendes Gesamtbild von der Persönlichkeit des Beurteilten<sup>1</sup> zu erhalten und wahrheitsgemäß darzustellen.

<sup>1</sup> Lediglich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden die männliche Sprachform verwendet; dies erfolgt verallgemeinernd und bezieht sich auf alle Geschlechter.

Die Regelungen der Beurteilungs-AV für Beamte sollen dazu beitragen, diese Anforderungen zu erfüllen. Die einheitlich vorgegebene Struktur der einzelnen Merkmale und Kompetenzen erhöht die Vergleichbarkeit und Transparenz. Beurteilungslücken werden durch Regelbeurteilungen für alle Laufbahnen weitgehend vermieden.

Die nachfolgend aufgeführten Beurteilungsgrundsätze ergänzen und konkretisieren die Beurteilungs-AV für den Geschäftsbereich des OLG Hamm. Sie knüpfen an die bisher geltenden Beurteilungsgrundsätze und Beförderungskriterien an und berücksichtigen die Vorgaben der Beurteilungs-AV.

##### **II. Differenzierungsgebot**

Beurteilungen können ihren Zweck als Instrument der Bestenauslese nur erfüllen, wenn sie einen Vergleich der Eignung, Leistung und Befähigung der Beamten im jeweiligen Bewerberfeld ermöglichen; ihre wesentliche Aussagekraft erhält eine dienstliche Beurteilung insoweit vor allem in Relation zu den Bewertungen in den Beurteilungen anderer Beamter. Ein darauf gestützter Leistungsvergleich setzt hinreichend differenzierte Bewertungen voraus. Fallen

die Beurteilungsergebnisse durchweg gleich gut aus, sind sie als Mittel der Bestenauslese ungeeignet. Eine Beurteilungspraxis, die nicht hinreichend zwischen den zu Beurteilenden differenziert, bietet keine tragfähige Grundlage für an Art. 33 Abs. 2 GG orientierte Auswahlentscheidungen.

Aus diesen Gründen ist einer Tendenz zur Verdichtung von Beurteilungsnoten im oberen Bereich entgegen zu wirken. Die Leistungsmerkmale sind unter umfassender Nutzung der Punktwerteskala zu bewerten (vgl. Nr. 4.3.3 Beurteilungs-AV), bei den Gesamtnoten ist das verfügbare Notenspektrum dementsprechend auszuschöpfen. Es gilt der allgemeine Erfahrungssatz, dass obere, mittlere und untere Durchschnittsleistungen die Regel und absolute Spitzenleistungen sowie unbrauchbare Leistungen die Ausnahme bilden werden.

Die Vergabe von Spitzennoten ist im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz nicht durch starre Richtwerte begrenzt (§§ 8 Abs. 3, 52 Abs. 2 LVO). Die nachfolgenden Orientierungshilfen und Vorberichtspflichten dienen dazu, gleichwohl eine hinreichend differenzierte Beurteilungspraxis zu wahren.

### **III. Beurteilungsgrundsätze**

Das eigenständige Beurteilungsrecht und die Besonderheiten des Einzelfalles verbieten es, detaillierte und schematische Richtlinien über die dem einzelnen Beamten zu erteilende Beurteilung aufzustellen.

Eine am Leistungsprinzip orientierte optimale Besetzung aller Ämter erfordert gleichwohl eine in den grundlegenden Maßstäben einheitliche und differenzierte Beurteilungspraxis im gesamten Oberlandesgerichtsbezirk.

Die nachfolgend aufgeführten Grundsätze geben Orientierungshilfen für eine gleichmäßige Beurteilungspraxis, die ich bei den von mir zu erstellenden Beurteilungen sowie im Rahmen der mir zustehenden Befugnis zur Überbeurteilung in allen Laufbahngruppen berücksichtige.

Die Verfahrensabläufe ergeben sich aus der Anlage 2.

#### **1. Beurteilung während der laufbahnrechtlichen Probezeit**

Beurteilungen während der Probezeit bilden die Grundlage für die Entscheidung über die Bewährung (§ 13 LBG NRW, § 5 LVO); sie sind zunächst nicht darauf gerichtet, einen Leistungsvergleich im Beförderungsverfahren zu ermöglichen.

Die ersten Beurteilungen geben daher lediglich Rückmeldungen zu den Einzelmerkmalen und äußern sich zum Grad der Bewährung; eine Gesamtnote und eine Eignungsnote werden nicht vergeben. Von der Vergabe einer Gesamt- und Eignungsnote ist auch in Fällen der Abordnung oder Versetzung während der Probezeit abzusehen.

Um nach Ablauf der Probezeit einen Vergleich mit Regelbeurteilungen von Lebenszeitbeamten zu ermöglichen, ist demgegenüber bei der abschließenden Probezeitbeurteilung bereits eine Gesamtnote zu bilden und eine Feststellung zur Eignung zu treffen (Nr. 3.1.3 Beurteilungs-AV); Entsprechendes gilt auch in Fällen einer Bewerbung um einen funktionsgebundenen Dienstposten oder um Zulassung zu einer nach der Laufbahnverordnung erforderlichen Qualifizierung für einen Aufstieg oder zur Einführungszeit in eine andere Laufbahn.

Bei der Beurteilung von Probebeamten kann dem bei der noch nicht lange zurückliegenden Laufbahnprüfung gezeigten Leistungsstand besondere Bedeutung zukommen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass jüngere Beschäftigte – trotz ihrer zum Teil hohen, durch das Ergebnis der Prüfung belegten fachlichen Qualifikation – in aller Regel über einen nicht unerheblichen Zeitraum in der Praxis tätig sein müssen, bis sie umfassende Erfahrungen in verschiedenen Arbeitsfeldern ihrer Laufbahn gesammelt haben. Bis zum Erlangen einer solchen praktischen Qualifikation werden Beamte grundsätzlich noch keine Leistungen und Fähigkeiten zeigen, die den überdurchschnittlichen Bereich (vollbefriedigend) übersteigen.

Die Prüfungsnote „vollbefriedigend“ wird regelmäßig keine bessere Beurteilungsnote als höchstens „vollbefriedigend (12 Punkte)“, die Prüfungsnote „befriedigend“ oder „ausreichend“ wird regelmäßig keine bessere Beurteilungsnote als höchstens „vollbefriedigend (11 Punkte)“ zulassen. Erheblich überdurchschnittliche Leistungen („gut (13 Punkte)“ und besser) werden in diesem frühen Stadium der Berufslaufbahn nur wenige Spitzenkräfte erbringen können, die zudem die Laufbahnprüfung mit „sehr gut“ oder „gut“ bestanden haben.

Entsprechendes gilt für die Beurteilung von beauftragten Gerichtsvollziehern, die sich in der Bewährungszeit für die Gerichtsvollzieherlaufbahn befinden.

## **2. Beurteilung von Lebenszeitbeamten**

Bei der Beurteilung von Lebenszeitbeamten sind folgende Grundsätze zu beachten:

### **a) [Statusamtsbezug und Notenskala]**

Maßstab der dienstlichen Beurteilung sind grundsätzlich die Anforderungen des im Zeitpunkt des Beurteilungsstichtages übertragenen statusrechtlichen Amtes (Nr. 4.3.3 Beurteilungs-AV). Um differenzierte und aussagekräftige Beurteilungen zu erhalten, sind die Leistungen unter umfassender Nutzung der Punktwerteskala zu bewerten (Nr. 4.3.3 Beurteilungs-AV). In der jeweiligen Vergleichsgruppe der Beamten eines Statusamtes steht insoweit grundsätzlich das gesamte Notenspektrum der Beurteilungs-AV zur Verfügung (Beschluss des OVG Münster vom 17.04.2014, 6 B 47/14).

### **b) [„Welle“]**

Nach einer Beförderung ist der Beamte an den nachhaltig gestiegenen Anforderungen der neuen Vergleichsgruppe aller Beamten des höheren Statusamtes zu messen. Bei der nachfolgenden Regelbeurteilung (sowie bei einer ggf. bereits zuvor zu erstellenden Anlassbeurteilung) wird ihm daher im Regelfall lediglich eine um eine Notenstufe (= drei Punktwerte) abgesenkte Gesamtnote zugesprochen werden können.

### **c) [„Verfestigungszeitraum“]**

Eine in der Gesamtnote bessere Beurteilung des Beamten setzt eine merkliche Leistungssteigerung über einen beurteilungsfähigen, angemessen langen Zeitraum voraus. Innerhalb des dreijährigen Regelbeurteilungszeitraums wird sich daher unter Berücksichtigung des Beurteilungsniveaus vergleichbarer Beamter regelmäßig allenfalls eine um einen Punktwert höhere Gesamtnote

ergeben können. Eine darüber hinaus gehende Steigerung setzt eine außergewöhnlich positive Leistungsentwicklung voraus.

#### **d) [Spitzennote]**

Die Vergabe der Spitzennote „sehr gut (16-18 Punkte)“ ist entsprechend der Notendefinition besonderen Ausnahmefällen vorbehalten.

Die vorstehenden Regelungen sind grundsätzlich auch in Fällen eines Laufbahnwechsels in die Laufbahngruppe 2.2 und einer Beförderung in dieser Laufbahngruppe anzuwenden; eine Notenabsenkung findet regelmäßig nicht bereits nach Einweisung in den Dienstposten statt.

### **3. Beurteilungszeiträume**

Beurteilungen erstrecken sich je nach Art der Beurteilung auf unterschiedliche Zeiträume:

Der Regelbeurteilungszeitraum erstreckt sich grundsätzlich auf den gesamten dreijährigen Regelbeurteilungszeitraum – und zwar auch dann, wenn innerhalb dieses Zeitraums eine dienstliche Beurteilung aus sonstigem Anlass erfolgt ist (Nr. 2.3 der Beurteilungs-AV). Das Ergebnis einer zwischenzeitlichen Anlassbeurteilung ist einzubeziehen.

Ausnahmen gelten für Laufbahnwechsel innerhalb des Regelbeurteilungszeitraums; in diesen Fällen kann nur der Zeitraum ab dem Wechsel in die höhere Laufbahn berücksichtigt werden.

Der Regelbeurteilungszeitraum verkürzt sich ebenfalls bei jungen Lebenszeitbeamten, deren Probezeit während des Regelbeurteilungszeitraums endete. In diesen Fällen beginnt der Zeitraum für die Regelbeurteilung erst mit dem Tag der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit.

Bei Anlassbeurteilungen beginnt der Beurteilungszeitraum in der Regel mit dem Stichtag der letzten Regelbeurteilung (für den Fall der Anlassbeurteilung im Auswahlverfahren ausdrücklich geregelt in Nr. 3.2.2 lit b) S. 2 der BeurtAV). Hat der Beamte an der letzten Regelbeurteilung nicht teilgenommen, kann es sich anbieten, den Stichtag der vorangegangenen Regelbeurteilung als Beginndatum zu wählen, wenn insgesamt ein Zeitraum von fünf Jahren nicht überschritten wird.



Die Beurteilung aus Anlass einer Abordnung beginnt mit dem Tag, von dem an der Beamte zu dem Gericht abgeordnet war.

Endzeitpunkt der Anlassbeurteilung ist bei Abordnungs- und Versetzungsbeurteilungen der letzte Tag der Tätigkeit bei dem Gericht. In Auswahlverfahren endet der Beurteilungszeitraum der Anlassbeurteilung mit dem Datum der Veröffentlichung der die Beurteilung veranlassenden Ausschreibung (Nr. 3.2.2 lit b) Beurteilungs-AV).

Der Zeitraum für Probezeitbeurteilungen beginnt mit dem Tag der Ernennung zum Probebeamten. Endzeitpunkt der regelmäßigen ersten Probezeitbeurteilung ist der Ablauf der zwölf Monate (Nr. 3.1.1 der Beurteilungs-AV); der Zeitraum der abschließenden Probezeitbeurteilung endet mit dem Tag der Beurteilung bzw. - für den Fall, dass die Beurteilung (entgegen Nr. 3.1.1 der Beurteilungs-AV) nach Ablauf der Probezeit erstellt wird - mit dem Tag vor Ablauf der Probezeit.

#### **IV. Gesamtnote und Eignungsgrad**

##### **1. Gesamtnote**

Die Verfahrensweise bei der Bildung der Gesamtnote ergibt sich aus Nr. 4.6 der Beurteilungs-AV. Danach muss sich aus der Begründung der Gesamtnote eine Würdigung und Gewichtung der Leistung und Befähigung ergeben. Die Anforderungen an die Begründung der Gesamtbewertung der Leistung sind umso geringer, je einheitlicher die Bewertung der Einzelmerkmale ausfällt. Entsprechendes gilt für die Begründung der Gesamtnote.

Als Prüfhilfe für die Frage, ob die Bewertungen der Leistungs- und Befähigungsmerkmale mit Blick auf die zu bildende Gesamtnote korrespondieren, können weiterhin die im Bezirksinfodienst eingestellten Exceldateien „Muster der Anlage 3 der Beurteilungsgrundsätze und Beförderungskriterien“ mit den darin enthaltenen Plausibilitätskontrollen genutzt werden. Ein merkliches Abweichen der üblicherweise korrespondierenden Leistungs- und Befähigungsmerkmale untereinander oder in Bezug auf die Gesamtnote wird regelmäßig eine erhöhte Begründungspflicht auslösen.

Bei der Begründung der Gesamtnote kann – unabhängig von den obigen Ausführungen zur begründeten Herleitung der Gesamtnote aus den einzelnen Leistungs- und Befähigungsmerkmalen – weiterhin eine kurze individuelle, zusammenfassende Würdigung vorgenommen werden. Wie schon bisher darf

diese sich jedoch einerseits nicht in einer bloßen Wiederholung der Notendefinition des § 17 Abs. 1 JAG erschöpfen, andererseits aber auch nicht in Widerspruch zu den vergebenen Punktzahlen und Ausprägungsgraden stehen.

Eine mögliche Gesamtnotenbegründung könnte in der nachfolgenden Beispielkonstellation wie folgt ausgestaltet sein:

Bsp.:

Zugrunde liegt eine Beurteilung, die für drei Leistungsmerkmale die Punktwerte 15, 15 und 14 sowie für die Befähigungsmerkmale die Ausprägungsgrade sechsmal „D“ und viermal „C“ aufweist. Die im Ergebnis vergebene Gesamtnote „gut (15 Punkte)“ könnte – im Anschluss an die bisher üblichen (hier kursiv formatierten) beispielhaften Ausführungen zur individuellen Würdigung – wie folgt begründet werden:

*„Frau ... hat sich in ihrer Tätigkeit bei dem ...gericht ... stets als außergewöhnlich befähigte, leistungsstarke und ... Beamtin erwiesen. Sie besitzt [eventuelle Aussagen zu Befähigungen], die sie in die Lage versetzt/versetzen, [eventuelle Aussagen zu Leistungen] zu erledigen. Die ihr übertragenen Aufgaben [eventuelle Aussagen zu konkreten Aufgaben] bearbeitet Frau ... selbstständig, stets fristgerecht und mit großem Erfolg. [eventueller weiterer Text zur individuellen, zusammenfassenden Würdigung der im Beurteilungszeitraum festgestellten Leistungen und Befähigungen]*

Die untereinander gleichgewichteten Leistungsmerkmale sind mit zweimal 15 und einmal 14 Punkten überwiegend im Bereich 15 Punkte angesiedelt. Dies entspricht dem Leistungsbild der Beamtin. Die Gesamtbewertung der Leistungsbeurteilung ergibt somit 15 Punkte. Die Ausprägungsgrade der Befähigungsmerkmale, die im deutlich bis stark ausgeprägten Bereich liegen, korrespondieren damit. Leistung und Befähigung der Beamtin werden daher mit der Gesamtnote gut (15 Punkte) bewertet.“

Sofern für vier Leistungsmerkmale ausnahmsweise zweimal zwei identische Punktwerte vergeben wurden (z.B. 12, 13, 13, 12), führt eine gleiche Gewichtung

der Leistungsmerkmale zu keinem eindeutigen Zwischenergebnis. Insoweit kann sich im Beispielsfall im Rahmen der Bewertung des Leistungsbildes eine Gesamtwertung von entweder 12 oder 13 Punkten ergeben, falls einem Leistungsmerkmal ausnahmsweise entscheidendes Gewicht zugemessen wird und die Ausprägungsgrade der Befähigungsmerkmale nicht wesentlich hiervon abweichen. Die maßgebliche Gewichtung ist eingehend und individuell zu begründen.

## **2. Eignungsgrad**

Da die Regelbeurteilung grundsätzlich die Grundlage für spätere Auswahlentscheidungen bildet, enthält sie eine Aussage über den Grad der Beförderungs-/Verwendungseignung.

Diese Feststellung entfällt lediglich in Fällen, in denen der Beamte das Endamt seiner Laufbahn in der derzeitigen Verwendung bereits erreicht hat (vgl. Nr. 4.7 Beurteilungs-AV). Ob das der Fall ist, richtet sich nach den Einstufungsbestimmungen des JM sowie der näheren Ausgestaltung und Ausschreibungspraxis im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm. Eine Übersicht zu den danach maßgeblichen „Endämtern“ im Sinne von Nr. 4.7 Beurteilungs-AV ist aus Anlage 1 ersichtlich.

Für Bewerbungen um ein Beförderungsamt korrespondieren Eignungsaussage und Gesamtnote in der Regel, wenn mit der Beförderung kein Wechsel des Dienstpostens und Aufgabenbereichs verbunden ist. Die Zuordnung von Eignungsgraden zu Gesamtnoten soll regelmäßig wie folgt vorgenommen werden:

Gesamtnote		Beförderungs-/Verwendungseignung		
sehr gut	18	hervorragend geeignet	oberer Bereich	
	17			
	16		unterer Bereich	
gut	15	besonders gut geeignet	oberer Bereich	
	14			
	13		unterer Bereich	
vollbefriedigend	12	gut geeignet	oberer Bereich	
	11			
	10		unterer Bereich	
befriedigend	9	geeignet	oberer Bereich	
	8			
	7			
ausreichend	6			
	5			unterer Bereich
	4			
mangelhaft	1-3	nicht geeignet		
ungenügend	0			

Abbildung 17: Zuordnung von Eignungsgraden zu Gesamtnoten

Bei einem angestrebten Wechsel des Dienstpostens sowie dem angestrebten Wechsel in eine andere Laufbahn (vgl. Nr. 3.2.2 lit. b) Beurteilungs-AV) ist die Eignungsaussage gem. Nr. 4.7 S. 5 Beurteilungs-AV unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen zu treffen, die den neuen Dienstposten oder die andere Laufbahn auszeichnen.

## V. Vorberichte und Abstimmung

### 1. Vorberichtsverfahren

Im Rahmen der Berichte nach dem als Anlage beigefügten Muster 1 (Regelbeurteilungsverfahren), Muster 2 (Beförderungsverfahren) und Muster 3 (Anlassbeurteilungen bei funktionsgebundenen Dienstposten pp.) bestehen zum Zweck der Förderung einer gleichmäßigen Beurteilungspraxis weiterhin besondere Vorberichtspflichten. Das Gleiche gilt für Probezeitbeurteilungen, die mit einer Gesamtnote versehen sind (Nr. 3.1.3 Abs. 2 Beurteilungs-AV).

Eine Vorberichtspflicht besteht, wenn der Direktor des Amtsgerichts in Erwägung zieht, den Beamten wie folgt zu beurteilen:

- a) erstmalige Beurteilung mit „gut (13 Punkte)“ oder besser,
- b) unveränderte Beurteilung mit „gut (13 Punkte)“ oder besser nach einer Beförderung,
- c) geringere Absenkung als um eine volle Notenstufe (3 Punktwerte) nach einer Beförderung.

Der Vorberichtspflicht kann im Regelfall bereits durch Übersendung der o.g. tabellarischen Übersichten genügt werden; auf Besonderheiten ist im Begleitbericht einzugehen.

Der Präsident des Landgerichts wirkt unter Beachtung des Differenzierungsgebots in geeigneter Weise darauf hin, dass die beteiligten Direktoren der Amtsgerichte innerhalb des Landgerichtsbezirks einen sachgerechten einheitlichen Beurteilungsmaßstab anlegen.

Zu diesem Zweck oder zur Vorbereitung einer Überbeurteilung kann ggf. eine ergänzende Überprüfung der Tätigkeit der zu beurteilenden Beamten stattfinden. Insoweit hat es sich in der Praxis insbesondere bewährt, eine hinreichende Anzahl von durch den zu Beurteilenden bearbeiteten Akten durchzusehen.

Sofern es nach Durchführung dieses Verfahrens bei der vorberichtspflichtigen Beurteilung verbleiben soll, trifft den Präsidenten des Landgerichts eine Vorberichtspflicht gegenüber dem Präsidenten des Oberlandesgerichts. Das gilt auch in Bezug auf die beim Landgericht tätigen Beamten. Dem Präsidenten des Oberlandesgerichts obliegt es, in geeigneter Weise auf bezirkswelt einheitliche Beurteilungsmaßstäbe hinzuwirken.

Eine entsprechende Vorberichtspflicht gegenüber dem Präsidenten des Oberlandesgerichts trifft den Präsidenten des Amtsgerichts.

Nach Abschluss des Vorberichtsverfahrens erstellt der unmittelbare Dienstvorgesetzte unter Berücksichtigung der weiteren Erkenntnisse die dienstliche Beurteilung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen seines Beurteilungsspielraums.

## **2. Anlassbeurteilung im Rahmen des Auswahlverfahrens**

Auswahl- und Beförderungsverfahren werden grundsätzlich auf Grundlage der letzten Regelbeurteilungen vorgenommen; nur in Ausnahmekonstellationen werden Anlassbeurteilungen erstellt (vgl. Nr. 3.2.2 Beurteilungs-AV). Die

Ausnahmetatbestände, in denen die letzte Regelbeurteilung aufgrund einer wesentlichen Leistungsänderung oder einer wesentlichen Aufgabenänderung nicht mehr aussagekräftig ist, sind restriktiv zu handhaben.

Im Beförderungsverfahren nimmt der unmittelbare Dienstvorgesetzte – vor Fertigstellung einer Beurteilung – auf dem Dienstweg im Rahmen des tabellarischen Berichts gemäß „Muster 2“ u.a. zu den Fragen einer ausnahmsweise fehlenden Aussagekraft der letzten Beurteilung oder einer wesentlichen Aufgabenänderung seit dem letzten Regelbeurteilungsstichtag Stellung.

Soweit ein Ausnahmetatbestand erfüllt ist, fordert der POLG eine aktuelle **Anlassbeurteilung** an.

Eine Anlassbeurteilung im Auswahlverfahren erfolgt nach Nr. 3.2.2 lit. b) bei jeder Bewerbung um einen funktionsgebundenen Dienstposten oder um Zulassung zu einer nach der Laufbahnverordnung erforderlichen Qualifikation für einen Aufstieg oder zur Einführungszeit in eine andere Laufbahn.

Ferner erfolgt nach Nr. 3.2.2 lit. a) der Beurteilungs-AV eine Anlassbeurteilung im Auswahlverfahren dann, wenn ein Beamter entweder an der letzten Regelbeurteilung nicht teilgenommen hat, der Beamte nach der letzten Regelbeurteilung befördert wurde, die letzte Beurteilung des Beamten im Verhältnis zu den Mitbewerbern nicht mehr vergleichbar ist oder wenn die Beurteilung aus sonstigen Gründen ausnahmsweise nicht mehr aussagekräftig ist. Neben den beiden erstgenannten, evident festzustellenden Alternativen ist bei den Fällen fehlender Aussagekraft oder Vergleichbarkeit Folgendes zu beachten:

#### **a) fehlende Aussagekraft**

Eine nach Nr. 3.2.2. lit. a), letzte Alternative der Beurteilungs-AV ausnahmsweise fehlende Aussagekraft der letzten Beurteilung ist bei einer signifikanten Leistungsänderung oder einer relevanten Aufgabenänderung möglich.

#### **(1) Leistungsänderung**

Bei einem deutlichen Leistungsabfall bzw. einem deutlichen Leistungsanstieg („Leistungsexplosion“) kann die bisherige Beurteilung nicht mehr aussagekräftig bzw. aktuell sein. Diese Ausnahmefälle sind restriktiv zu handhaben und dürften

nur sehr selten auftreten (vgl. BVerwG, Beschl. vom 22.11.2012, 2 VR 5/12, Rn. 31).

## **(2) Aufgabenänderung**

Wesentliche Aufgabenänderungen erfordern nach der höchst- und obergerichtlichen Rechtsprechung eine Aktualisierung der Beurteilung. Wesentliche Änderungen i. S. d. Nr. 3.2.2 lit. a) der Beurteilungs-AV sind nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 09.05.2019, 2 C 1.18) regelmäßig nur dann anzunehmen, wenn die neue Aufgabe bereits über einen mindestens zweijährigen Zeitraum ausgeübt wurde und wenn es sich um Aufgaben handelt, die einem anderen (regelmäßig höheren) Statusamt zuzuordnen sind.

Solche Konstellationen dürften nur im dritten Jahr nach dem Regelbeurteilungsstichtag und auch dann nur in sehr seltenen Ausnahmekonstellationen auftreten.

### **b) fehlende Vergleichbarkeit**

Anlassbeurteilungen sind nach Nr. 3.2.2 lit. a) der Beurteilungs-AV im Auswahlverfahren vorzunehmen, wenn die letzte Beurteilung eines Beamten im Verhältnis zu den Beurteilungen der Mitbewerber nicht mehr vergleichbar ist. Nach der o. g. Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil v. 09.05.2019, 2 C 1.18) besteht aber auch bei größeren Zeitdifferenzen in der Relation zwischen einer jüngeren Anlassbeurteilung und der letzten Regelbeurteilung kein Grund, von einem untauglichen Leistungsvergleich im Stellenbesetzungsverfahren auszugehen, wenn sich bei dem Mitbewerber, dessen Leistung durch die Regelbeurteilung dokumentiert ist, keine wesentliche Aufgabenänderung im o.g. Sinne ergeben hat. Daher sind auch größere Zeitdifferenzen zwischen einer Regel- und einer Anlassbeurteilung hinzunehmen, solange ein Qualifikationsvergleich auf der Grundlage dieser Beurteilungen ohne ins Gewicht fallende Benachteiligung eines Bewerbers nach Bestenauslesegrundsätzen möglich bleibt. Daraus folgt, dass Regelbeurteilungen grundsätzlich in den folgenden Auswahlverfahren selbst dann zugrunde gelegt werden können, wenn für einen oder einzelne Mitbewerber eine – aktuellere – Anlassbeurteilung vorliegt.

Auf dieser Grundlage werden Anlassbeurteilungen für auf das Regelbeurteilungsjahr folgende Auswahlverfahren daher in aller Regel entbehrlich sein. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit und zur Verwaltungsvereinfachung sowie um Besetzungsverfahren – auch im Interesse der betroffenen Beamten – schneller abschließen zu können, sieht Nr. 3.3 der Beurteilungs-AV unter näher geregelten Voraussetzungen eine **Bestätigungsbeurteilung** als Ersatz für eine Anlassbeurteilung nach den Nrn. 3.2.1 und 3.2.2 der Beurteilungs-AV vor. Grundvoraussetzung einer von dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten zu erstellenden Bestätigungsbeurteilung ist das Vorliegen der Voraussetzungen der Nrn. 3.2.1 bzw. 3.2.2 der Beurteilungs-AV.

In der Praxis wird die Bestätigungsbeurteilung im Rahmen von Auswahlverfahren allerdings aus den vorstehenden Gründen voraussichtlich keine maßgebliche Bedeutung erlangen.

### **3. Abstimmungsverfahren**

Eine vorherige Abstimmung mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichts erfolgt darüber hinaus insbesondere in folgenden Fällen:

- a) Beurteilung eines Beamten, gegen den ein Straf- oder Disziplinarverfahren schwebt,
- b) Abweichung zwischen Gesamtnote und regelmäßig daraus herzuleitender Eignungsbewertung (s.o. V),
- c) Feststellung besonderer Leistungen im Sinne von §§ 19 Abs. 2 S. 3 LBG NRW, 5 Abs. 1 S. 8 LVO (Nr. 3.1.4 Beurteilungs-AV).

## **VI. Besonderheiten**

### **1. Schwerbehinderte Menschen**

Bei der Beurteilung der Leistung schwerbehinderter Menschen ist eine etwaige Minderung der Arbeits- und Einsatzfähigkeit durch die Behinderung zu berücksichtigen (§ 13 Abs. 3 LVO, Ziff. 12.2 des RdErl. des IM NRW vom 24.09.2019 - 21-42.12.01 -).

Eine geringere Quantität der Arbeitsleistung, soweit sie durch die Behinderung bedingt ist, darf das Beurteilungsergebnis nicht negativ beeinflussen (Ziff. 12.2.1 des o.g. RdErl.).



Der Schwerbehindertenvertretung ist insbesondere die bevorstehende Beurteilung eines schwerbehinderten Menschen mitzuteilen; auf Wunsch des schwerbehinderten Menschen soll die Schwerbehindertenvertretung darüber hinaus zu einem Beurteilungsgespräch hinzugezogen werden. Im Übrigen sind § 178 Abs. 2 SGB IX, Ziff. 12.2.2 des o.g. RdErl. zu beachten.

## **2. Teilzeitkräfte**

Bei der Beurteilung von Teilzeitkräften ist besonders zu beachten, dass die Teilzeitbeschäftigung sich nicht nachteilig auf die Beurteilung auswirken darf (§ 13 Abs. 4 S. 3 LGG, Nr. 7.1 Beurteilungs-AV).

## **3. Nachzeichnung**

Liegt im Falle einer vollständigen oder teilweisen Beurlaubung aus familiären Gründen, Elternzeit oder Freistellung keine aktuelle Beurteilung vor, ist die letzte Beurteilung unter den Voraussetzungen der Laufbahnverordnung (§ 9 LVO) fiktiv fortzuschreiben (Nachzeichnung). Weitere Hinweise enthält die RV des Ministeriums der Justiz zur Nachzeichnung dienstlicher Beurteilungen der Beamtinnen und Beamten (RV d. JM vom 6. April 2016 (2000 - Z. 517) in der Fassung vom 1. September 2017).

## **4. Zuständigkeit**

Die dienstliche Beurteilung obliegt dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten, die Überbeurteilung dem nächsthöheren Dienstvorgesetzten im Sinne der ZustVO JM (Nr. 5 Beurteilungs-AV, §§ 1 Abs. 1 S. 1, 6 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 ZustVO JM).

## **5. Teilweise Abordnung**

In Fällen der teilweisen Abordnung ist zur Beurteilung berufen:

- a) der Dienstvorgesetzte in der Behörde, bei der der überwiegende Arbeitsanteil geleistet wird;
- b) sofern der Arbeitsanteil gleichmäßig auf zwei Behörden verteilt ist: der Dienstvorgesetzte der Behörde, von der aus die Teilabordnung erfolgt ist (i.d.R. Ort der Planstelle bzw. - soweit eine Tätigkeit dort nicht ausgeübt wird - der Ort der Hauptbeschäftigung).

Der zur Beurteilung berufene Dienstvorgesetzte holt von dem anderen Dienstvorgesetzten – sofern dieser nicht höherer Dienstvorgesetzter ist – einen (mündlichen oder schriftlichen) Beurteilungsbeitrag ein, aus dem sich die Leistung und Befähigung des Arbeitsanteils bei der anderen Behörde ergibt.

## **6. Arbeits-/ Projektgruppen bzw. Verfahrenspflegestellen**

Soweit Beurteilungen über Beamte, die in Arbeits-/ Projektgruppen bzw. Verfahrenspflegestellen tätig sind, zu fertigen sind, gelten folgende Regelungen:

### **a) Vollständig von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellte Beschäftigte**

(1) Ansiedelung beim OLG Hamm:

Aus Anlass der Freistellung werden die Beschäftigten – soweit die Voraussetzungen nach Nr. 3.2.1 der Beurteilungs-AV vorliegen – abschließend in ihrem bisherigen Aufgabengebiet dienstlich beurteilt. Für den Zeitraum der nachfolgenden von der Freistellung erfassten Tätigkeit erfolgt die Beurteilung durch den POLG. Erforderliche Beurteilungen sind beim POLG auf dem Dienstweg anzufordern.

(2) Ansiedelung bei anderen Behörden oder Einrichtungen:

Aus Anlass der Freistellung werden die Beschäftigten – soweit die Voraussetzungen nach Nr. 3.2.1 der Beurteilungs-AV vorliegen – abschließend in ihrem bisherigen Aufgabengebiet dienstlich beurteilt. Für den Zeitraum der nachfolgenden von der Freistellung erfassten Tätigkeit erfolgt die Beurteilung durch den Leiter der Behörde oder Einrichtung, bei der die Arbeits-/ Projektgruppe bzw. Verfahrenspflegestelle angesiedelt ist. Erforderliche Beurteilungen sind dort auf dem Dienstweg anzufordern.

### **b) Teilweise von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellte Beschäftigte**

Zur von der Freistellung erfassten Tätigkeit sind bei dem Leiter der Behörde oder Einrichtung, bei der die Arbeits-/ Projektgruppe bzw. Verfahrenspflegestelle angesiedelt ist, auf dem Dienstweg Beurteilungsbeiträge anzufordern. Die

Beurteilung erfolgt – unter Berücksichtigung des Beurteilungsbeitrages – durch den Leiter der dienstvorgesetzten Stelle.

**c) Unmittelbar der Fachaufsicht des JM unterstehende Arbeits-/Projektgruppen bzw. Verfahrenspflegestellen**

Vor der dienstlichen Beurteilung ist regelmäßig bei dem JM auf dem Dienstweg ein Beurteilungsbeitrag anzufordern.

Die Personalakten der Beamten werden durch den POLG beigelegt.

**7. Bestätigungsbeurteilung**

Unter den in Nr. 3.3 der Beurteilungs-AV aufgeführten Voraussetzungen (insoweit müssen lit. a) bis d) kumulativ vorliegen) kann eine Anlassbeurteilung nach Nrn. 3.2.1 und 3.2.2 durch eine Bestätigungsbeurteilung ersetzt werden. Die Bestätigungsbeurteilung ist anhand des als Anlage 3 zur Beurteilungs-AV eingeführten Vordrucks von dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten zu erstellen. Diesem steht es grundsätzlich frei, eine Bestätigungsbeurteilung oder eine „normale“ Anlassbeurteilung (anhand des Vordrucks nach Anlage 1 zur Beurteilungs-AV) zu erstellen.

Aufgrund der oben dargestellten geänderten höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. A) VI. 2.) wird die Bestätigungsbeurteilung allenfalls in den Fällen nach Nr. 3.2.1 der Beurteilungs-AV (Beurteilungen aus Anlass von Abordnungen und Versetzungen), voraussichtlich aber nicht in Auswahlverfahren nach Nr. 3.2.2 lit. b) der Beurteilungs-AV maßgebliche Bedeutung erlangen.

Da die Bestätigungsbeurteilung eine vollwertige Beurteilung darstellt, ist sie vom unmittelbaren Dienstvorgesetzten zu erstellen; eine Überbeurteilung wird – wie schon bisher bei Beurteilungen durch einen Direktor eines Amtsgerichts – durch den Präsidenten des Landgerichts erstellt.

**VII. Beurteilungsgespräch**

Eine moderne, dem Mitarbeiter zugewandte Personalführung gelingt nur, wenn Entscheidungen transparent gemacht und im Dialog offen vertreten werden. Zu den Entscheidungen in Personalsachen gehören mittelbar auch die Beurteilungen. Die schriftliche Formulierung von Leistung, Befähigung und ggf. Eignung durch den Vorgesetzten hat für den Beurteilten eine höhere Akzeptanz,

wenn ihm die Beurteilungsinhalte im Beurteilungsgespräch nachvollziehbar und verständlich erläutert werden.

Der Führungskraft bietet sich durch das Gespräch die Gelegenheit, den Entstehungsprozess und das Ergebnis der Beurteilung transparent zu machen und überzeugend zu vermitteln. Der zu Beurteilende hat Gelegenheit, diesen Prozess nachzuvollziehen und das Ergebnis mit der eigenen Einschätzung abzugleichen.

Die Gerichtsleitungen sind nach Nr. 6.1 Beurteilungs-AV verpflichtet, dem zu Beurteilenden bei der Übermittlung des Entwurfs der beabsichtigten Beurteilung einen Termin zur mündlichen Erörterung des Entwurfs anzubieten. Der zu Beurteilende darf das Gesprächsangebot ablehnen.

Für Bestätigungsbeurteilungen nach Nr. 3.3 Beurteilungs-AV gilt Nr. 6.1 Beurteilungs-AV nicht (vgl. Nr. 6.4 Beurteilungs-AV).

Hingegen gilt Nr. 6.2 Beurteilungs-AV (Gelegenheit zur Besprechung vor Aufnahme der Beurteilung in die Personalakte) sowohl für die – vollständige – Beurteilung als auch für die Bestätigungsbeurteilung.

## **VIII. Ergänzende Regelungen**

Ergänzende Hinweise zum Verfahrensablauf sowie die hierbei zu verwendenden Muster ergeben sich aus Anlage 2.

### **B) Beförderungskriterien**

Auswahlentscheidungen in Beförderungs- und Besetzungsverfahren sind gemäß Art. 33 Abs. 2 GG strikt nach dem Grundsatz der Bestenauslese zu treffen. Sie dürfen nur auf Gesichtspunkte gestützt werden, die unmittelbar Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Bewerber betreffen; auf sog. Hilfskriterien darf erst zurückgegriffen werden, wenn sich aus dem Leistungsvergleich kein Vorsprung eines Bewerbers ergibt.

Der Leistungs- und Eignungsvergleich ist regelmäßig anhand der dienstlichen Beurteilungen durchzuführen. Maßgeblich sind in erster Linie die aktuellen dienstlichen Beurteilungen. Bei gleichem Gesamt- und Eignungsurteil ist der Dienstherr nicht nur berechtigt, sondern im Grundsatz verpflichtet, der Frage nachzugehen, ob aus einer inhaltlichen Ausschöpfung der Beurteilung ein Leistungs- oder Eignungsvorsprung eines Bewerbers herzuleiten ist (I). Als

weiteres unmittelbar leistungsbezogenes Kriterium ist die aus den Vorbeurteilungen abzuleitende Leistungsentwicklung in den Blick zu nehmen (II). Ergibt sich auch danach kein Qualifikationsvorsprung, kann auf leistungsunabhängige Hilfskriterien zurückgegriffen werden (III).

### **I. Aktuelle Beurteilung**

Der Leistungsvergleich erfolgt vorrangig anhand der Gesamtnoten der aktuellen dienstlichen Beurteilungen. Bei gleichen Gesamtnoten kann ein Qualifikationsvorsprung aus einem höheren Grad der Beförderungs-/Verwendungseignung folgen.

Sind mehrere Bewerber sowohl im Gesamturteil als auch in der Eignungsprognose gleich beurteilt, kann ein Qualifikationsunterschied aus einer inhaltlichen Ausschöpfung der Einzelfeststellungen der jeweiligen Beurteilungen folgen („sog. Ausschärfung“ des näheren Beurteilungsinhalts). Dabei ist zu prüfen, ob die jeweiligen Einzelfeststellungen eine ggf. unterschiedliche Prognose in Richtung auf den Grad der Eignung für das Beförderungsamt, also für die künftige Bewährung in diesem Amt oder dem Beförderungsdienstposten ermöglichen. Die Entscheidung des Dienstherrn, bestimmte Einzelfeststellungen in einem solchen Fall zur Begründung eines Qualifikationsvorsprungs heranzuziehen oder ihnen keine maßgebliche Bedeutung beizumessen, ist angesichts des weiten Beurteilungsspielraums im Grundsatz nur dann zu beanstanden, wenn der gesetzliche Rahmen, in dem sich der Dienstherr frei bewegen kann, verkannt worden ist oder wenn er von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist, allgemein gültige Wertmaßstäbe nicht beachtet oder sachfremde Erwägungen angestellt hat. Soll sich aufdrängenden oder zumindest nahe liegenden Unterschieden in den dienstlichen Beurteilungen der jeweiligen Konkurrenten im Ergebnis keine Bedeutung beigemessen werden, trifft den Dienstherrn nach gefestigter Rechtsprechung allerdings eine erhöhte Begründungs- und Substantiierungspflicht.

Auf dieser Grundlage wird beim Qualifikationsvergleich im Rahmen der Ausschärfung regelmäßig von einem relevanten Vorsprung auszugehen sein, wenn

a) die Summe der Leistungsbewertungen um mindestens einen Punkt höher ist

und

b) der Qualifikationsunterschied durch das Bild der Befähigungsmerkmale nicht in Frage gestellt wird, die Befähigungsmerkmale in der Summe also mindestens vergleichbar sind.

Ebenso kann ein Vorsprung bei den Befähigungsmerkmalen in der Gesamtbewertung des konkreten Einzelfalls bei deutlichen Unterschieden einen Qualifikationsunterschied begründen.

Insoweit kommt den im Bezirksinfodienst eingestellten Exceldateien „Muster der Anlage 3 der Beurteilungsgrundsätze und Beförderungskriterien“ mit den darin enthaltenen Plausibilitätskontrollen besondere praktische Bedeutung zu.

## **II. Leistungsentwicklung**

Ergibt sich auf Grundlage der aktuellen Beurteilungen kein Vorsprung eines Bewerbers, ist die aus den Ergebnissen der zurückliegenden Beurteilungen folgende Leistungsentwicklung zu betrachten, um – mit Blick auf den aktuellen Leistungsvergleich – die Kontinuität des Leistungsbildes einzuschätzen oder Rückschlüsse auf den aktuellen Leistungsstand und dessen künftige Entwicklung zu ziehen.

Der Vergleich der Leistungsentwicklung bzw. Leistungskonstanz kann dabei zunächst anhand der Gesamtnoten der Vorbeurteilungen vorgenommen werden; ergänzend ist – insbesondere bei weiterhin gleichem Qualifikationsstand – wiederum zu prüfen, ob sich aus einer vergleichenden Bewertung der Einzelfeststellungen Qualifikationsunterschiede im Hinblick auf die Eignung für das angestrebte Beförderungsamts oder den angestrebten Dienstposten ergeben. Sind bei einer Betrachtung der Leistungsentwicklung Beurteilungen von Konkurrenten aus verschiedenen Ämtern zu vergleichen, ist zu berücksichtigen, dass die Leistung im höheren Statusamt an den Anforderungen des höheren Statusamtes zu messen ist [Unterschied ist regelmäßig eine Notenstufe = drei Punktwerte, vgl. A) III) 2) b)]. Da die aus älteren Beurteilungen möglichen Rückschlüsse und Erkenntnisse über Leistungen und Eignung der Bewerber mit größer werdendem Zeitabstand immer geringer werden, beträgt der zurückliegende Betrachtungszeitraum maximal zehn Jahre.

Soweit beim Vergleich der Leistungsentwicklung der Zeitpunkt einer Notensteigerung zu bestimmen ist, gilt Folgendes:

Die Gesamtnote der Regelbeurteilung bezieht sich, soweit sich aus deren Begründung nicht ausdrücklich eine zeitliche Differenzierung ergibt, in einer Durchschnittsbetrachtung auf den gesamten Regelbeurteilungszeitraum. Das gilt auch im Fall einer zwischenzeitlichen Anlassbeurteilung (Nr. 3.2 Beurteilungs-AV) und einer Bestätigungs-beurteilung (Nr. 3.3 Beurteilungs-AV).

Ein Qualifikationsvorsprung soll unter dem Gesichtspunkt der Leistungsentwicklung und Leistungskonstanz nur aufgrund eines deutlich früheren Leistungsanstiegs und einer entsprechenden Verfestigung angenommen werden. Das wird regelmäßig bei einem um etwa ein Jahr früheren Leistungsanstieg der Fall sein.

### **III. Hilfskriterien**

#### **1. Frauenförderung (§ 19 Abs. 6 Satz 2 LBG NRW)**

a) Befinden sich im jeweiligen Beförderungsamte der Laufbahn weniger Frauen als Männer, sind Frauen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt zu befördern, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen (Öffnungsklausel).

b) Solche können vorliegen, wenn

- der männliche Mitbewerber erheblich dienstälter ist (mindestens vier Jahre);
- die Addition des Dienst- und Lebensaltersunterschiedes bei gleichem oder höherem Dienstalter des männlichen Bewerbers einen erheblichen Unterschied zu seinen Gunsten ergibt (ca. sieben Jahre);
- der männliche Mitbewerber bei gleichem oder höherem Dienstalter mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr befördert werden könnte.

Die Anwendung der Öffnungsklausel zugunsten eines männlichen Bewerbers ist ausgeschlossen, wenn er dadurch anderen männlichen Bewerbern, die vor ihm zu berücksichtigen wären, vorgezogen würde.

2. Bei gleicher Gesamtnote und Eignung ist der Bewerber mit dem höchsten Dienstalter zu befördern.

a) Das Dienstalter ergibt sich regelmäßig aus der Zeitdauer, während der ein Bewerber nach Ablegung der Laufbahnprüfung in der jeweiligen Laufbahn tätig

gewesen ist. Unterbrechungszeiten [mit Ausnahme von e)], z.B. durch Urlaub ohne Dienstbezüge, bleiben unberücksichtigt. Hinsichtlich des Zeitpunktes der Laufbahnprüfung wird nicht auf den Tag der Laufbahnprüfung, sondern auf den jeweiligen Prüfungsjahrgang abgestellt.

Im Falle des Laufbahnwechsels bemisst sich das Dienstalter grundsätzlich nach dem Zeitpunkt des Laufbahnwechsels.

In den Fällen des Qualifizierungsaufstiegs in Laufbahngruppe 1.2 und 2.1 werden bei Bewerbungen um das erste und zweite Beförderungssamt in der neuen Laufbahn Vordienstzeiten von drei Jahren zusätzlich als Dienstzeit berücksichtigt.

b) Im Gerichtsvollzieher- und Justizwachtmeisterdienst ergibt sich das Dienstalter aus der Zeitdauer, während der ein Bewerber im Gerichtsvollzieherdienst bzw. im Justizwachtmeisterdienst tätig gewesen ist.

c) Im ambulanten Sozialen Dienst ergibt sich das Dienstalter aus der Zeitdauer, während der ein Bewerber nach Ablauf der Probezeit (§ 13 LBG NRW) im ambulanten Sozialen Dienst tätig gewesen ist.

d) Laufbahnverzögerungen durch Ableisten von Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst oder Ableisten eines Freiwilligen Sozialen oder Ökologischen Jahres werden nach Maßgabe der laufbahn- und arbeitsplatzschutzrechtlichen Bestimmungen als Dienstzeiten ausgeglichen.

e) Beurlaubungszeiten wegen Kinderbetreuung werden bis zur Dauer von drei Jahren pro Kind als Dienstzeiten berücksichtigt.

3. Bei gleicher Leistung und Eignung sowie gleichem Dienstalter ist der lebensältere Bewerber zu befördern.

4. Als weiteres Hilfskriterium ist das Vorliegen einer Schwerbehinderung zu berücksichtigen.

5. Ist das Dienstalter im Wesentlichen gleich (allenfalls Dienstaltersunterschied bis zu einem Jahr), das Lebensalter eines Mitbewerbers aber erheblich höher, ist der lebensältere Bewerber zu befördern.

6. Bei geringerem Dienstalter kann ein Bewerber befördert werden, wenn er im Falle seiner Nichtberücksichtigung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr befördert werden könnte. Die Anwendung dieser Regelung darf nicht dazu



führen, dass die dann nicht berücksichtigten dienstälteren Mitbewerber mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr befördert werden können.

Bei diesem Hilfskriterium soll im Rahmen einer Entscheidung um den Laufbahnwechsel in Laufbahngruppe 2.2 (d.h. um die Besetzung eines Amtes A 13 (Laufbahngruppe 2.2)) nicht ausschließlich eine letzte Chance auf diesen Laufbahnwechsel berücksichtigt werden, sondern auch vorausschauend die eventuell letzte Möglichkeit einer nachfolgenden Beförderung in das erste Beförderungsamt (Besoldungsgruppe A 14).

#### **IV. Besonderheiten**

##### **1. Teilzeitkräfte**

Teilzeitkräfte werden ohne Rücksicht auf den aktuellen Beschäftigungsstatus befördert. Sie genießen keinen Vorrang, um freie Stellenanteile zu besetzen.

##### **2. Laufbahnvoraussetzungen**

Die Laufbahnvoraussetzungen nach §§ 19 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 LBG NRW, 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 LVO müssen im Beförderungsverfahren – sofern keine Feststellung besonderer Leistungen im Sinne von §§ 19 Abs. 2 S. 3 LBG NRW, 5 Abs. 1 S. 8 LVO erfolgt ist – grundsätzlich bereits im Zeitpunkt des Ablaufs der Bewerbungsfrist (zwei Wochen nach der Ausschreibung, vgl. III. 1. Stellenbesetzungs-AV vom 29.09.2006 - 2010 - Z. 41 - in der Fassung vom 15. Mai 2008) vorliegen.

Ist die ausgeschriebene Stelle erst zu einem späteren Zeitpunkt besetzbar, ist auch für die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen auf den Zeitpunkt der Besetzbarkeit abzustellen.

Soweit kein Bewerber mehr vorhanden ist, der die Laufbahnvoraussetzungen erfüllt, können Lebenszeitbeamte ausnahmsweise bereits mit der Maßgabe in das Beförderungsverfahren einbezogen werden, dass eine Beförderung nicht vor Ablauf der Fristen der §§ 19 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 LBG NRW, 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 LVO vollzogen werden darf.

##### **3. Ausnahmen von der Beförderung**

Während der Einführungszeit in eine andere Laufbahn sowie in der Freistellungsphase der Altersteilzeit erfolgt grundsätzlich keine Beförderung.

#### **4. Bezirksübergreifende Bewerbungen**

Für bezirksübergreifende Bewerbungen gilt Folgendes:

Auf nicht funktionsgebundene Beförderungssämter, die im Regelfall für den jeweiligen Landgerichtsbezirk und getrennt für die Amtsgerichte Dortmund bzw. Essen sowie für das Oberlandesgericht zur Wiederbesetzung ausgeschrieben werden, können sich nur Beamte bewerben, die ihre Planstelle in dem Bereich haben, für den ein Beförderungssamt ausgeschrieben wurde.

Bewerbungen anderer Beamter finden aus organisatorischen Gründen grundsätzlich keinen Eingang in das jeweilige Ausschreibungsverfahren.

Diese Bewerbungsgesuche stellen zugleich einen Antrag auf Versetzung dar, der wegen der Tragweite und der Auswirkungen auf die personelle Ausstattung und die Organisation einer Behörde **vor** einer Beförderung erledigt sein muss, um sicher zu stellen, dass Bewerber – im Interesse einer möglichst gleichmäßigen Arbeitsbelastung innerhalb meines Geschäftsbereichs – vom Grunde her und im erforderlichen Umfang eingesetzt werden können. Dies gilt insbesondere dann, wenn das angestrebte Amt die Wahrnehmung spezifischer Aufgaben voraussetzt.

Die Prüfung, ob Versetzungswünschen entsprochen werden kann, erfolgt hier turnusgemäß. Diese Prüfung und danach mögliche etwaige Versetzungen liegen vor dem regelmäßigen Ausschreibungsdatum. Von der Erstellung einer dienstlichen Beurteilung aus Anlass einer derartigen Bewerbung bitte ich daher abzusehen. Soweit Bewerbungen um in anderen Bezirken bzw. bei anderen Behörden zu besetzende Beförderungsstellen eingehen, bitte ich, mir diese Bewerbungen vorzulegen; einer Anzeige gegenüber dem Präsidenten des betreffenden Landgerichts bzw. dem Präsidenten des betreffenden Amtsgerichts bedarf es nicht.

Ich werde diesen Bewerbern sodann mitteilen, dass ihre Bewerbung aus den vorgenannten Gründen unberücksichtigt bleiben muss.

Im Falle der gleichzeitigen Bewerbung auf mehrere Stellen hat der Bewerber anzugeben, für welche zu besetzende Stelle er vorrangig berücksichtigt werden soll. Insoweit ist zu beachten, dass die Tätigkeit in dieser Stelle im Anschluss an eine Übertragung regelmäßig überwiegend auszuüben ist.

## **5. Ausschreibung funktionsgebundener Dienstposten**

In Fällen der Ausschreibung funktionsgebundener Dienstposten (vgl. Nr. 3.2.2 b) Beurteilungs-AV) kommt den ggf. von mir zu erstellenden Überbeurteilungen eine besondere Bedeutung zu. Bewerbungen um in anderen Landgerichtsbezirken / bei anderen Präsidialamtsgerichten ausgeschriebene Dienstposten bitte ich in solchen Besetzungsverfahren unmittelbar mir zuzuleiten; gleiches gilt für die nach Nr. 3.2.2 b) Beurteilungs-AV zu erstellende Anlassbeurteilung. Von der Erstellung einer Bestätigungsbeurteilung ist in diesen Fällen abzusehen. Die Unterrichtung der für die Erstattung des Besetzungsberichts zuständigen Behördenleitung erfolgt jeweils durch mich.

## **6. Aushändigung von Beförderungsurkunden**

Im Rahmen der Aushändigung von Beförderungsurkunden ist bei Zweifeln an der gesundheitlichen Eignung von Beamten Folgendes zu beachten:

Ein Beamter darf nur befördert werden, wenn er nach seiner Eignung – zu der auch die gesundheitliche Eignung gehört – den Anforderungen des höheren Amtes voll entspricht.

Zweifel an der gesundheitlichen Eignung sind daher nicht nur in Beurteilungsverfahren, sondern auch in den Fällen von Bedeutung, in denen Beamte nach ihrer Bewerbung um ein ausgeschriebenes Beförderungsamt erkranken. Solche nachträglich auftretenden Erkrankungen bitte ich – soweit sie die gesundheitliche Eignung für das angestrebte Beförderungsamt oder den angestrebten Dienstposten in Frage stellen – umgehend auf dem Dienstweg zu berichten.

Bei nachträglich auftretenden Zweifeln an der gesundheitlichen Eignung darf eine Beförderung nicht mehr durch Aushändigung der Beförderungsurkunde vollzogen werden, bis die Zweifel ausgeräumt sind. Die Aushändigung der Ernennungsurkunde bitte ich in einem solchen Fall zunächst zurückzustellen.

## **C) Aufhebung von Vorschriften**

Es werden aufgehoben

- a) Beurteilungsgrundsätze und Beförderungskriterien (Stand: 01.03.2015); vgl. Verfg. POLG Hamm v. 13.02.2015 – 2000 – 3v. 1631 –,
- b) Wissensbasis (Stand: März 2016).

## **Anlage 1**

„Endämter“ im Sinne von Nr. 4.7 der Beurteilungs-AV  
im Geschäftsbereich des OLG Hamm

### **1. Laufbahngruppe 2.1 und 2.2**

#### A. Oberlandesgericht

Leiter/in der Dezernate 10 und ZZJ	A 16
Sachgebietsleiter/in der Dezernate 1, 2, 3, 9, 10.2, 10.5	A 15
Geschäftsleiter/in	A 15
Sachgebietsleiter/in des Dezernates 10.3, 10.4 und 10.6	A 14
Sachgebietsleiter/in des Datenauswertungszentrums	A 13 (LG 2.1)
Sachgebietsleiter/in der Dezernate 10.1, S und ZefiR	A 13 (LG 2.1)
Zahlstellenaufsichtsbeamter / Zahlstellenaufsichtsbeamtin	A 13 (LG 2.1)
Sachgebietsleiter/in des Dezernats ZZJ	A 12
Verwaltungsleiter/in des Validierungszentrums	A 12
Stellvertretende/r Geschäftsleiter/in	A 12
Ständige/r Vertreter/in der Leiterin / des Leiters der ZZJ	A 12
Gruppenleiter/in bei der ZZJ	A 12
Gruppenleiter/in der Koordinierungsstelle (Rechtsmittelschriften)	A 12
Sachbearbeiter/in in Justizverwaltungssachen	A 12

## B. Landgerichte

Geschäftsleiter/in der Landgerichte Bielefeld, Bochum, Essen und Münster	A 15
Geschäftsleiter/in der Landgerichte Arnberg, Detmold, Dortmund, Hagen, Paderborn und Siegen	A 14
Bezirksrevisor/in zugleich als Koordinator/in der als Bezirksrevisoren eingesetzten Kräfte, im Übrigen	A 13 (LG 2.1), A12
Stellvertretende/r Geschäftsleiter/in	A 12
Sachbearbeiter/in in Justizverwaltungssachen	A 12
Leiter/in aSD	A 13 (LG 2.1)
Gruppenleiter/in aSD	A 13 (LG 2.1)
Fachkraft aSD deren Tätigkeit regelmäßig zu weniger als 20 % auf die besonders anspruchsvollen Aufgaben aus den Fachbereichen Gerichtshilfe, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht entfällt, im Übrigen	A9, A 12

## C. Präsidialamtsgerichte Dortmund und Essen

Geschäftsleiter/in des Amtsgerichts Dortmund	A 15
Geschäftsleiter/in des Amtsgerichts Essen	A 14
Bezirksrevisor/in	A 13 (LG 2.1)
Stellvertretende/r Geschäftsleiter/in	A 12
Sachbearbeiter/in in Justizverwaltungssachen	A 12
Leiter/in der Gerichtskassen Dortmund und Essen	A 11
Rechtspfleger/in mit Sonderschlüsselaufgaben	A 13 AZ

## D. Amtsgerichte (ohne AG Dortmund und Essen)

Geschäftsleiter/in der Amtsgerichte Bielefeld, Bochum, Gelsenkirchen, Hagen, Münster, Paderborn und Recklinghausen	A 14
Geschäftsleiter/in eines R 2 AZ-Gerichts	A 13 (LG 2.1)
Geschäftsleiter/in im Übrigen <sup>2</sup>	A 12

Leiter/in der Gerichtskassen Bielefeld, Bochum, Hagen und Münster	A 11
Verwaltungsleiter/in der Zentralen Mahnabteilung ZEMA I Hagen	A 12
Rechtspfleger/in mit Sonderschlüsselaufgaben	A 13 AZ
Leiter/in der Verfahrenspflegestelle AGM ZEMA I Hagen	A 13 (LG 2.1)
Ständige/r Vertreter/in der Leiterin / des Leiters der Verfahrenspflegestelle AGM ZEMA I Hagen	A 12

## **2. Laufbahngruppe 1.2**

Beamtin/Beamter der LG 1.2 in Funktionen mit (auch teilweiser) Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Verzeichnis der Funktionen im Sinne der Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 9	A 9 AZ
Beamtin/Beamter des mittleren Dienstes im Übrigen	A 9
Gerichtsvollzieher/in	A 9 AZ
Vollziehungsbeamtin/Vollziehungsbeamter der Justiz	A 8

## **3. Laufbahngruppe 1.1**

Beamtin/Beamter des Justizwachtmeisterdienstes der LG 1.1 a) als Leiter einer Justizwachtmeisterei mit mind. 10 Arbeitsaufgaben	A 7
b) als weitere/r Leiter/in einer Justizwachtmeisterei mit mind. 20 Arbeitsaufgaben	
Beamtin/Beamter des Justizwachtmeisterdienstes	
a) als stv. Leiter/in einer Justizwachtmeisterei mit mind. 10 Arbeitsaufgaben	A 6
b) als weitere/r stv. Leiter/in einer Justizwachtmeisterei mit mind. 20 Arbeitsaufgaben	
c) im Übrigen	

## **Anlage 2: Verfahrensabläufe**

### **I. Beurteilungen während der Probezeit**

Beurteilungen während der Probezeit erfolgen regelmäßig jeweils spätestens nach 12 Monaten nach der Einstellung oder Übernahme sowie rechtzeitig vor Ablauf der Probezeit (Nr. 3.1.1 Beurteilungs-AV).

Bei der regelmäßigen Probezeitdauer von

drei Jahren, auf die Nr. 3.1.1 Beurteilungs-  
AV ausgerichtet ist, sind folgende Termine  
/ Vorlagefristen an den POLG sachdienlich:  
12-Monats-Beurteilung:

- Erstellung zum Ende des 12. Monats
- Vorlage an den POLG (ggf. über den PLG) bis Ende des 15. Monats der Probezeit

Vor Ablauf der Probezeit:

- Erstellung zum Ende des 31. Monats
- Vorlage an den POLG (ggf. über den PLG) bis Ende des 34. Monats der Probezeit

Bei einer verkürzten Probezeit (siehe Regelung in Nr. 3.1.2 Beurteilungs-AV) werden die Erstellungs- und Vorlagefristen durch den POLG individuell festgelegt.

### **II. Beurteilungen bei Abordnung oder Versetzung (Nr. 3.2.1 Beurteilungs-AV)**

Vor und nach einer mindestens 12 Monate dauernden Abordnung ist der Beamte dienstlich zu beurteilen, sofern seit der letzten Beurteilung zum Zeitpunkt der Abordnung bzw. zum Ende der Abordnung mindestens 12 Monate vergangen sind. Dies gilt auch, wenn sich an die Abordnung eine Versetzung an dieselbe Behörde unmittelbar anschließt.

Im Rahmen einer Versetzung, der keine Abordnung vorangegangen ist, ist der Beamte dienstlich zu beurteilen, sofern zum Zeitpunkt der Versetzung seit der letzten Beurteilung 6 Monate vergangen sind; ansonsten gilt die letzte Regel- oder Anlassbeurteilung als Versetzungsbeurteilung.

Die Anforderung der Beurteilung erfolgt im Rahmen der die Beurteilung auslösenden Maßnahme durch den POLG unter Berücksichtigung der Regelungen zu den o.g. Zeiträumen (Dauer der Abordnung, „zeitlicher Abstand“ zu vorheriger Beurteilung).

Bei der Prüfung, ob der Zeitraum seit der letzten Beurteilung mindestens 6 bzw. 12 Monate beträgt, ist auf den letzten beurteilten Zeitraum abzustellen und nicht auf den Tag der Erstellung der letzten Beurteilung.

### III. Regelbeurteilung

Ausgehend von einem Beurteilungsstichtag X orientiert sich ein Regelbeurteilungsverfahren in etwa an folgendem Zeitraster:

Termin in Relation zum Stichtag X	Maßnahme
X – 6 Monate	POLG leitet das Regelbeurteilungsverfahren ein mit den gebotenen Hinweisen und einem Vorberichtsauftrag nach <b>„MUSTER 1“</b>
X – 4 Monate	DirAG berichten an PLG mit Liste gemäß <b>„MUSTER 1“</b>
X – 3 Monate	PLG/PAG/GL-OLG berichten an POLG mit Liste zusammengefasst gemäß <b>„MUSTER 1“</b>
X – 1 Monat	POLG gibt Planungen – ggf. nach Rücksprache im Einzelfall - frei
X	Stichtag der Regelbeurteilung
X + 2 Monate	DirAG legen RB d. PLG vor
X + 3,5 Monate	PLG/PAG/GL-OLG legen RB dem POLG vor
X + 5 Monate	Prüfung der vorgelegten RB und Abschluss des RB-Verfahrens durch POLG



#### IV. Ausschreibung von Beförderungsstellen

Ausgehend von einem Ausschreibungstichtag Y orientiert sich das Stellenbesetzungsverfahren für Beförderungsstellen in etwa an folgendem Zeitraster. Die Zeiträume sind auf ein Verfahren abgestellt, an dem mehrere Beamte mehrerer Gerichte teilnehmen:

Termin	Maßnahme
Y – 1 Monat	Bericht des POLG an JM zur Ausschreibung im JMBl. (nach Beteiligung der Personalvertretung und der Gleichstellungsbeauftragten);
Y	Benachrichtigung des betroffenen Geschäftsbereichs Veröffentlichung der Ausschreibung im JMBl.
Y + 2 Wochen	Bewerbungen der Interessenten gehen beim unmittelbaren Dienstvorgesetzten ein (vgl. Abschnitt III. Nr. 1 der Stellenbesetzungs-AV)
Y + 1 Monat	DirAG legt dem PLG die eingegangenen Bewerbungen mit einer Liste gemäß „ <b>MUSTER 2</b> “ vor
Y + 2 Monate	PLG/PAG berichtet an POLG zusammengefasst nach „ <b>MUSTER 2</b> “ POLG entscheidet über den Fortgang des Beförderungsverfahrens: POLG fordert den betroffenen PLG / PAG auf, die Erstellung einzelner AB gemäß Anlage 1 zur Beurteilungs-AV zu veranlassen, wenn für einzelne Bewerber aus Rechtsgründen eine vollständige Beurteilung erstellt werden muss
Y + 3 Monate	nur (noch) in besonderen Ausnahmefällen: POLG fordert den/die betroffenen PLG/PAG evtl. auch auf, für alle weiteren Bewerber aus Aktualitätsgründen eine AB in Form einer Bestätigungsbeurteilung gemäß Anlage 3 zur Beurteilungs-AV erstellen zu lassen
Y + 4 Monate	POLG fordert PLG/PAG auf, (unter Beifügung der ggf. noch zu erstellenden AB) einen Besetzungsvorschlag vorzulegen DirAG legen die ggf. zu erstellende/n AB d. PLG vor

Y + 5 Monate	PLG/PAG legen AB (PLG: eigene und überqualifizierte der DirAG) d. POLG zusammen mit Besetzungsvorschlag vor
Y + 6 Monate	Besetzungsentscheidung durch POLG und entspr. Vorlage an den BPR (sowie Gleichstellungsbeauftragte, ggf. Schwerbehindertenvertretung)
Y + ...	Benachrichtigung der nicht berücksichtigten Bewerber; Stellenbesetzung

#### **V. Ausschreibung von funktionsgebundenen Dienstposten oder Zulassung zum Aufstieg in andere Laufbahnen oder Umstieg in Sonderlaufbahnen**

Ausgehend von einem Ausschreibungsstichtag Z orientiert sich das Stellenbesetzungsverfahren für diese Verfahren in etwa an folgendem Zeitraster. Die Zeiträume sind hierbei nach den Erfahrungen der Vergangenheit darauf abgestellt, dass sich nur wenige Beamte bewerben:

Termin	Maßnahme
Z – 1 Monat	Bericht d. POLG an JM zur Ausschreibung im JMBI. (nach Beteiligung der Personalvertretung und der Gleichstellungsbeauftragten); Benachrichtigung des betroffenen Geschäftsbereichs
Z	Veröffentlichung der Ausschreibung im JMBI.
Z + 2 Wochen	Bewerbungsschreiben der Interessenten gehen beim unmittelbaren Dienstvorgesetzten ein (siehe Abschnitt III. Nr. 1 der Stellenbesetzungs-AV)
Z + 1 Monat	DirAG berichtet an PLG über die eingegangenen Bewerbungen nach <b>„MUSTER 3“</b>
Z + 1,5 Monate	PLG / PAG berichtet an POLG zusammengefasst nach <b>„MUSTER 3“</b>

Z + 2 Monate	POLG fordert PLG/PAG auf, AB erstellen zu lassen
Z + 4 Monate	DirAG legt die einzelne/n AB d. PLG vor PLG/PAG legen AB dem POLG zusammen mit Besetzungsvorschlag vor ggf. Vorstellungsgespräche/Besetzungsentscheidung
Z + 5 Monate	
Z + ...	
Im Anschluss	Formelle Abwicklung der Besetzungsentscheidung (Gleichstellungsbeauftragte, Personalrat, Schwerbehindertenvertretung, Benachrichtigung der nicht berücksichtigten Bewerber, Stellenbesetzung oder Zulassung zum Auf-/Umstieg)

Auf die Darstellung der in der Anlage 3 aufgeführten Muster wird an dieser Stelle verzichtet, können jedoch in der Originalfassung entsprechend eingesehen werden.

### 4.3 Die Personalakte

Angaben zur Personalakte finden sich im Landesbeamtengesetz NRW (LBG NRW). (Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, 2016) und (Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, 2016)

#### § 83 (Fn 11), Personalakten - allgemein

„(1) Für jede Beamtin und jeden Beamten sowie für jede ehemalige Beamtin und jeden ehemaligen Beamten ist eine Personalakte zu führen. Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung

personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2) ist zu beachten. Sie kann in Teilen oder vollständig im Wege des automatisierten Verfahrens geführt werden. Die Personalakte kann nach sachlichen Gesichtspunkten in Grundakte und Teilakten gegliedert werden. Teilakten können bei der für den betreffenden Aufgabenbereich zuständigen Behörde geführt werden. Nebenakten (Unterlagen, die sich auch in der Grundakte oder in Teilakten befinden) dürfen nur geführt werden, wenn die personalverwaltende Behörde nicht zugleich Beschäftigungsbehörde ist oder wenn mehrere personalverwaltende Behörden für die Beamtin oder den Beamten zuständig sind; sie dürfen nur solche Unterlagen enthalten, deren Kenntnis zur rechtmäßigen Aufgabenerledigung der betreffenden Behörde erforderlich ist. In die Grundakte ist ein vollständiges Verzeichnis aller Teil- und Nebenakten aufzunehmen. Wird die Personalakte nicht in Schriftform oder vollständig im Wege des automatisierten Verfahrens geführt, legt die personalverwaltende Stelle jeweils schriftlich oder elektronisch fest, welche Teile in welcher Form geführt werden und nimmt dies in das Verzeichnis nach Satz 7 auf. Soweit Personalakten teilweise oder ausschließlich elektronisch geführt werden, werden Papierdokumente in elektronische Dokumente übertragen und in der elektronischen Akte gespeichert. Dabei ist entsprechend dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente mit den Papierdokumenten bildlich und inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden. Nach der Übertragung in elektronische Dokumente sollen diese Papierdokumente vernichtet werden, sobald ihre weitere Aufbewahrung nicht mehr aus rechtlichen Gründen oder zur Qualitätssicherung des Übertragungsvorgangs erforderlich ist. Liegen Anträgen oder Anschreiben an die personalverwaltenden Dienststellen Originaldokumente bei, die offensichtlich als solche zu erkennen sind, sind sie der Beamtin oder dem Beamten zurückzugeben, es sei denn, der Verbleib der Originaldokumente in der Personalstelle ist aus rechtlichen Gründen zwingend notwendig.

(2) Zugang zur Personalakte dürfen nur Beschäftigte haben, die im Rahmen der Personalverwaltung mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt sind, und nur soweit dies zu Zwecken der Personalverwaltung oder

der Personalwirtschaft erforderlich ist; dies gilt auch für den Zugang im automatisierten Abrufverfahren. Satz 1 gilt entsprechend für Beauftragte des Dienstherrn, soweit sie zur Wahrnehmung besonderer Belange an Personalentscheidungen zu beteiligen sind. Zugang zur Personalakte haben ferner die mit Angelegenheiten der Innenrevision beauftragten Beschäftigten, soweit sie die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Erkenntnisse andernfalls nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder unter Gefährdung des Prüfzwecks gewinnen könnten.

(3) Nicht Bestandteil der Personalakte sind Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungs-, Sicherheits- und Kindergeldakten. Kindergeldakten können mit Besoldungs- und Versorgungsakten verbunden geführt werden, wenn diese von der übrigen Personalakte getrennt sind und von einer von der Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden. § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch -Allgemeiner Teil- (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015) in der jeweils geltenden Fassung und die §§ 67 bis 78 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch -Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz- in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(4) Der Dienstherr darf personenbezogene Daten über Bewerberinnen und Bewerber, Beamtinnen und Beamte und ehemalige Beamtinnen und Beamte verarbeiten, soweit dies im Rahmen der Personalverwaltung und der Personalwirtschaft zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift oder eine Dienstvereinbarung dies erlaubt oder die betroffene Person eingewilligt hat. Fragebogen, mit denen solche personenbezogenen Daten erhoben werden, bedürfen der Genehmigung durch die zuständige oberste Dienstbehörde.“

#### **Fußnoten:**

- Fn 1** In Kraft getreten am 1. Juli 2016 (**GV. NRW. S. 310, ber. S. 642**); geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. April 2017 (**GV. NRW. S. 414**), in Kraft getreten am 22. April 2017; Artikel 1 des Gesetzes

vom 19. September 2017 (**GV. NRW. S. 764**), in Kraft getreten am 28. September 2017; Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (**GV. NRW. S. 244**), in Kraft getreten am 25. Mai 2018; Gesetz vom 8. Juli 2021 (**GV. NRW. S. 894**), in Kraft getreten am 16. Juli 2021; Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (**GV. NRW. S. 1367**), in Kraft getreten am 15. Dezember 2021 (Nummer 1 bis 6) und am 1. Januar 2022 (Nummer 2); Artikel 5 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (**GV. NRW. S. 1346**), in Kraft getreten am 1. Januar 2023; Artikel 47 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (**GV. NRW. S. 122**), in Kraft getreten am 19. Februar 2022; Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (**GV. NRW. S. 231**), in Kraft getreten am 5. März 2022; Artikel 4 des Gesetzes vom 25. März 2022 (**GV. NRW. S. 389**), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2022; Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (**GV. NRW. S. 524**), in Kraft getreten am 28. April 2022.

- Fn 2** § 82a, § 91a und § 109 Absatz 2a eingefügt, § 110 Absatz 1 geändert, § 117 Absatz 4 neu gefasst und § 118 Absatz 7 geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. April 2017 (**GV. NRW. S. 414**), in Kraft getreten am 22. April 2017; § 91a neu gefasst durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (**GV. NRW. S. 244**), in Kraft getreten am 25. Mai 2018; § 91a Absatz 1 geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2021 (**GV. NRW. S. 894**), in Kraft getreten am 16. Juli 2021.
- Fn 3** § 19 Absatz 6 neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. September 2017 (**GV. NRW. S. 764**), in Kraft getreten am 28. September 2017.
- Fn 4** Inhaltsübersicht zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (**GV. NRW. S. 524**), in Kraft getreten am 28. April 2022.
- Fn 5** § 84 sowie § 91 Absatz 5 geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (**GV. NRW. S. 244**), in Kraft getreten am 25. Mai 2018; § 91 Absatz 5 geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (**GV. NRW. S. 1346**), in Kraft getreten am 1. Januar 2023.
- Fn 6** § 86 und § 87 neu gefasst durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (**GV. NRW. S. 244**), in Kraft getreten am 25. Mai 2018; § 86 Absatz 1 und 3 geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2021 (**GV. NRW.**

**S. 894**), in Kraft getreten am 16. Juli 2021; § 87 Absatz 2 geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (**GV. NRW. S. 122**), in Kraft getreten am 19. Februar 2022.

- Fn 7** § 89 Absatz 1, 3 und 4 geändert und Absatz 2 neu gefasst durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (**GV. NRW. S. 244**), in Kraft getreten am 25. Mai 2018.
- Fn 8** § 27 Absatz 3, § 28 Absatz 3 und § 36 Absatz 1 geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2021 (**GV. NRW. S. 894**), in Kraft getreten am 16. Juli 2021.
- Fn 9** § 75: Absatz 5 und 6 geändert, Absatz 9 (alt) wird Absatz 8 (neu) und geändert, Absatz 9 (neu) eingefügt, Absatz 8 (alt) wird Absatz 10 (neu) und geändert durch Artikel 2 Nummer 2 bis 6 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (**GV. NRW. S. 1367**), in Kraft getreten am 15. Dezember 2021; Absatz 2 geändert durch Nummer 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (**GV. NRW. S. 1367**), in Kraft getreten am 1. Januar 2022; Absatz 6 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. März 2022 (**GV. NRW. S. 389**), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2022.
- Fn 10** § 24 Absatz 6, § 25 Absatz 5, § 49 Absatz 1 und § 52 Absatz 2 geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (**GV. NRW. S. 122**), in Kraft getreten am 19. Februar 2022.
- Fn 11** § 83: Absatz 1 und 4 geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (**GV. NRW. S. 244**), in Kraft getreten am 25. Mai 2018; Absatz 1 geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2021 (**GV. NRW. S. 894**), in Kraft getreten am 16. Juli 2021; Absatz 1 geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (**GV. NRW. S. 122**), in Kraft getreten am 19. Februar 2022.
- Fn 12** § 106a eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (**GV. NRW. S. 231**), in Kraft getreten am 5. März 2022.
- Fn 13** § 3 Absatz 1, § 20 Absatz 3, § 69 und § 115 Absatz 2 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (**GV. NRW. S. 524**), in Kraft getreten am 28. April 2022.
- Fn 14** § 10 Absatz 4 aufgehoben durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (**GV. NRW. S. 524**), in Kraft getreten am 28. April 2022.



- Fn 15** § 42 Absatz 3 geändert, Absatz 5 (neu) eingefügt und Absatz 5 (alt) umbenannt in Absatz 6 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (**GV. NRW. S. 524**), in Kraft getreten am 28. April 2022.
- Fn 16** § 60 Überschrift geändert und Absatz 4 angefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (**GV. NRW. S. 524**), in Kraft getreten am 28. April 2022.
- Fn 17** § 76 neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (**GV. NRW. S. 524**), in Kraft getreten am 28. April 2022.

### **§ 86 (Fn 6), Auskunftsrecht**

„(1) Der Anspruch der Beamtinnen und Beamten gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 auf Auskunft aus ihren Personalakten oder aus anderen Akten, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für ihr Dienstverhältnis verarbeitet werden, umfasst auch die Gewährung von Akteneinsicht, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beamtinnen und Beamte haben, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in ihre vollständige Personalakte. Die Auskunft aus Sicherheitsakten ist unzulässig. Unzulässig ist die Einsichtnahme in Daten der oder des Betroffenen, die mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nichtpersonenbezogenen Daten derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist.

(2) Einer oder einem Bevollmächtigten der Beamtin oder des Beamten ist Auskunft zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene und deren Bevollmächtigte, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.

(3) Die aktenführende Behörde bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. Soweit wichtige dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, werden Auszüge, Abschriften, Ablichtungen oder Ausdrucke gefertigt. Der Beamtin oder dem Beamten ist auf Verlangen ein Ausdruck der zu ihrer oder seiner Person automatisiert gespeicherten Personalaktendaten zu überlassen.“



## Fußnoten:

- Fn 1** In Kraft getreten am 1. Juli 2016 ([GV. NRW. S. 310, ber. S. 642](#)); geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. April 2017 ([GV. NRW. S. 414](#)), in Kraft getreten am 22. April 2017; Artikel 1 des Gesetzes vom 19. September 2017 ([GV. NRW. S. 764](#)), in Kraft getreten am 28. September 2017; Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 ([GV. NRW. S. 244](#)), in Kraft getreten am 25. Mai 2018; Gesetz vom 8. Juli 2021 ([GV. NRW. S. 894](#)), in Kraft getreten am 16. Juli 2021; Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 ([GV. NRW. S. 1367](#)), in Kraft getreten am 15. Dezember 2021 (Nummer 1 bis 6) und am 1. Januar 2022 (Nummer 2); Artikel 5 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 ([GV. NRW. S. 1346](#)), in Kraft getreten am 1. Januar 2023; Artikel 47 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 ([GV. NRW. S. 122](#)), in Kraft getreten am 19. Februar 2022; Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 ([GV. NRW. S. 231](#)), in Kraft getreten am 5. März 2022; Artikel 4 des Gesetzes vom 25. März 2022 ([GV. NRW. S. 389](#)), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2022; Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 ([GV. NRW. S. 524](#)), in Kraft getreten am 28. April 2022.
- Fn 2** § 82a, § 91a und § 109 Absatz 2a eingefügt, § 110 Absatz 1 geändert, § 117 Absatz 4 neu gefasst und § 118 Absatz 7 geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. April 2017 ([GV. NRW. S. 414](#)), in Kraft getreten am 22. April 2017; § 91a neu gefasst durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 ([GV. NRW. S. 244](#)), in Kraft getreten am 25. Mai 2018; § 91a Absatz 1 geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2021 ([GV. NRW. S. 894](#)), in Kraft getreten am 16. Juli 2021.
- Fn 3** § 19 Absatz 6 neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. September 2017 ([GV. NRW. S. 764](#)), in Kraft getreten am 28. September 2017.
- Fn 4** Inhaltsübersicht zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 ([GV. NRW. S. 524](#)), in Kraft getreten am 28. April 2022.
- Fn 5** § 84 sowie § 91 Absatz 5 geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 ([GV. NRW. S. 244](#)), in Kraft getreten am 25. Mai 2018; § 91 Absatz 5 geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1.

Dezember 2021 (**GV. NRW. S. 1346**), in Kraft getreten am 1. Januar 2023.

- Fn 6** § 86 und § 87 neu gefasst durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (**GV. NRW. S. 244**), in Kraft getreten am 25. Mai 2018; § 86 Absatz 1 und 3 geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2021 (**GV. NRW. S. 894**), in Kraft getreten am 16. Juli 2021; § 87 Absatz 2 geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (**GV. NRW. S. 122**), in Kraft getreten am 19. Februar 2022.
- Fn 7** § 89 Absatz 1, 3 und 4 geändert und Absatz 2 neu gefasst durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (**GV. NRW. S. 244**), in Kraft getreten am 25. Mai 2018.
- Fn 8** § 27 Absatz 3, § 28 Absatz 3 und § 36 Absatz 1 geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2021 (**GV. NRW. S. 894**), in Kraft getreten am 16. Juli 2021.
- Fn 9** § 75: Absatz 5 und 6 geändert, Absatz 9 (alt) wird Absatz 8 (neu) und geändert, Absatz 9 (neu) eingefügt, Absatz 8 (alt) wird Absatz 10 (neu) und geändert durch Artikel 2 Nummer 2 bis 6 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (**GV. NRW. S. 1367**), in Kraft getreten am 15. Dezember 2021; Absatz 2 geändert durch Nummer 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (**GV. NRW. S. 1367**), in Kraft getreten am 1. Januar 2022; Absatz 6 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. März 2022 (**GV. NRW. S. 389**), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2022.
- Fn 10** § 24 Absatz 6, § 25 Absatz 5, § 49 Absatz 1 und § 52 Absatz 2 geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (**GV. NRW. S. 122**), in Kraft getreten am 19. Februar 2022.
- Fn 11** § 83: Absatz 1 und 4 geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (**GV. NRW. S. 244**), in Kraft getreten am 25. Mai 2018; Absatz 1 geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2021 (**GV. NRW. S. 894**), in Kraft getreten am 16. Juli 2021; Absatz 1 geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (**GV. NRW. S. 122**), in Kraft getreten am 19. Februar 2022.
- Fn 12** § 106a eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (**GV. NRW. S. 231**), in Kraft getreten am 5. März 2022.

- Fn 13** § 3 Absatz 1, § 20 Absatz 3, § 69 und § 115 Absatz 2 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (**GV. NRW. S. 524**), in Kraft getreten am 28. April 2022.
- Fn 14** § 10 Absatz 4 aufgehoben durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (**GV. NRW. S. 524**), in Kraft getreten am 28. April 2022.
- Fn 15** § 42 Absatz 3 geändert, Absatz 5 (neu) eingefügt und Absatz 5 (alt) umbenannt in Absatz 6 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (**GV. NRW. S. 524**), in Kraft getreten am 28. April 2022.
- Fn 16** § 60 Überschrift geändert und Absatz 4 angefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (**GV. NRW. S. 524**), in Kraft getreten am 28. April 2022.
- Fn 17** § 76 neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (**GV. NRW. S. 524**), in Kraft getreten am 28. April 2022.

## **4.4 Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamtStG), Bundesrecht**

(Bundesministerium der Justiz)

BeamtStG Ausfertigungsdatum: 17.06.2008 Vollzitat: "Beamtenstatusgesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist" Stand: Zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 28.6.2021 I 2250 Fußnote (+++ Textnachweis ab: 1.4.2009 +++)  
Eingangsformel Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieses Gesetz regelt das Statusrecht der Beamtinnen und Beamten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

### **§ 2 Dienstherrnfähigkeit**

Das Recht, Beamtinnen und Beamte zu haben, besitzen

1. Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände,
2. sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die dieses Recht im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes besitzen oder denen es durch ein Landesgesetz oder aufgrund eines Landesgesetzes verliehen wird.

Abschnitt 2

Beamtenverhältnis

### **§ 3 Beamtenverhältnis**

(1) Beamtinnen und Beamte stehen zu ihrem Dienstherrn in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Beamtenverhältnis).

(2) Die Berufung in das Beamtenverhältnis ist nur zulässig zur Wahrnehmung

1. hoheitsrechtlicher Aufgaben oder
2. solcher Aufgaben, die aus Gründen der Sicherung des Staates oder des öffentlichen Lebens nicht ausschließlich Personen übertragen werden dürfen, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen.

#### **§ 4 Arten des Beamtenverhältnisses**

(1) Das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit dient der dauernden Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 Abs. 2. Es bildet die Regel.

(2) Das Beamtenverhältnis auf Zeit dient

- a) der befristeten Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 Abs. 2 oder
- b) der zunächst befristeten Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion.

(3) Das Beamtenverhältnis auf Probe dient der Ableistung einer Probezeit

- a) zur späteren Verwendung auf Lebenszeit oder
- b) zur Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion.

(4) Das Beamtenverhältnis auf Widerruf dient

- a) der Ableistung eines Vorbereitungsdienstes oder
- b) der nur vorübergehenden Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 Abs. 2.

#### **§ 5 Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte**

(1) Als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter kann berufen werden, wer Aufgaben im Sinne des § 3 Abs. 2 unentgeltlich wahrnehmen soll.

(2) Die Rechtsverhältnisse der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten können durch Landesrecht abweichend von den für Beamtinnen und Beamte allgemein geltenden Vorschriften geregelt werden, soweit es deren besondere Rechtsstellung erfordert.

(3) Ein Ehrenbeamtenverhältnis kann nicht in ein Beamtenverhältnis anderer Art, ein solches Beamtenverhältnis nicht in ein Ehrenbeamtenverhältnis umgewandelt werden.

## **§ 6 Beamtenverhältnis auf Zeit**

Für die Rechtsverhältnisse der Beamtinnen auf Zeit und Beamten auf Zeit gelten die Vorschriften für Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit entsprechend, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 7 Voraussetzungen des Beamtenverhältnisses**

(1) In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit
  - a) eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder
  - b) eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
  - c) eines Drittstaates, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben, besitzt,
2. die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten, und
3. die nach Landesrecht vorgeschriebene Befähigung besitzt.

In das Beamtenverhältnis darf nicht berufen werden, wer unveränderliche Merkmale des Erscheinungsbilds aufweist, die mit der Erfüllung der Pflichten nach § 34 Absatz 2 nicht vereinbar sind.

(2) Wenn die Aufgaben es erfordern, darf nur eine Deutsche oder ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz

1 des Grundgesetzes in ein Beamtenverhältnis berufen werden.

(3) Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 können nur zugelassen werden, wenn

1. für die Gewinnung der Beamtin oder des Beamten ein dringendes dienstliches Interesse besteht oder
2. bei der Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals in das Beamtenverhältnis andere wichtige Gründe vorliegen.

## **§ 8 Ernennung**

(1) Einer Ernennung bedarf es zur

1. Begründung des Beamtenverhältnisses,
2. Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art (§ 4),
3. Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Grundgehalt oder
4. Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung, soweit das Landesrecht dies bestimmt.

(2) Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. In der Urkunde müssen enthalten sein

1. bei der Begründung des Beamtenverhältnisses die Wörter „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ mit dem die Art des Beamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz „auf Lebenszeit“, „auf Probe“, „auf Widerruf“, „als Ehrenbeamtin“ oder „als Ehrenbeamter“ oder „auf Zeit“ mit der Angabe der Zeitdauer der Berufung,
2. bei der Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art die diese Art bestimmenden Wörter nach Nummer 1 und
3. bei der Verleihung eines Amtes die Amtsbezeichnung.

(3) Mit der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe, auf Lebenszeit und auf Zeit wird gleichzeitig ein Amt verliehen.

(4) Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

## **§ 9 Kriterien der Ernennung**

Ernennungen sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse oder ethnische Herkunft, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, politische Anschauungen, Herkunft, Beziehungen oder sexuelle Identität vorzunehmen.

## **§ 10 Voraussetzung der Ernennung auf Lebenszeit**

Die Ernennung zur Beamtin auf Lebenszeit oder zum Beamten auf Lebenszeit ist nur zulässig, wenn die Beamtin oder der Beamte sich in einer Probezeit von mindestens sechs Monaten und höchstens fünf Jahren bewährt hat.

Von der Mindestprobezeit können durch Landesrecht Ausnahmen bestimmt werden.

### **§ 11 Nichtigkeit der Ernennung**

(1) Die Ernennung ist nichtig, wenn

1. sie nicht der in § 8 Abs. 2 vorgeschriebenen Form entspricht,
2. sie von einer sachlich unzuständigen Behörde ausgesprochen wurde oder
3. zum Zeitpunkt der Ernennung
  - a) nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 keine Ernennung erfolgen durfte und keine Ausnahme nach § 7 Abs. 3 zugelassen war,
  - b) nicht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter vorlag oder
  - c) eine ihr zu Grunde liegende Wahl unwirksam ist.

(2) Die Ernennung ist von Anfang an als wirksam anzusehen, wenn

1. im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 aus der Urkunde oder aus dem Akteninhalt eindeutig hervorgeht, dass die für die Ernennung zuständige Stelle ein bestimmtes Beamtenverhältnis begründen oder ein bestehendes Beamtenverhältnis in ein solches anderer Art umwandeln wollte, für das die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, und die für die Ernennung zuständige Stelle die Wirksamkeit schriftlich bestätigt; das Gleiche gilt, wenn die Angabe der Zeitdauer fehlt, durch Landesrecht aber die Zeitdauer bestimmt ist,
2. im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 die sachlich zuständige Behörde die Ernennung bestätigt oder
3. im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 Buchstabe a eine Ausnahme nach § 7 Abs. 3 nachträglich zugelassen wird.

### **§ 12 Rücknahme der Ernennung**

(1) Die Ernennung ist mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, wenn

1. sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
2. dem Dienstherrn zum Zeitpunkt der Ernennung nicht bekannt war, dass die ernannte Person vor ihrer Ernennung ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, aufgrund dessen sie vor oder nach ihrer Ernennung rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden ist und das sie für die Berufung in das Beamtenverhältnis als unwürdig erscheinen lässt,



3. die Ernennung nach § 7 Abs. 2 nicht erfolgen durfte und eine Ausnahme nach § 7 Abs. 3 nicht zugelassen war und die Ausnahme nicht nachträglich erteilt wird oder

4. eine durch Landesrecht vorgeschriebene Mitwirkung einer unabhängigen Stelle oder einer Aufsichtsbehörde unterblieben ist und nicht nachgeholt wurde.

(2) Die Ernennung soll zurückgenommen werden, wenn nicht bekannt war, dass gegen die ernannte Person in einem Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden war. Dies gilt auch, wenn die Entscheidung gegen eine Beamtin oder einen Beamten der Europäischen Union oder eines Staates nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ergangen ist.

### Abschnitt 3

#### Länderübergreifender Wechsel und Wechsel in die Bundesverwaltung

### **§ 13 Grundsatz**

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten nur bei landesübergreifender Abordnung, Versetzung und Umbildung von Körperschaften sowie bei einer Abordnung oder Versetzung aus einem Land in die Bundesverwaltung.

### **§ 14 Abordnung**

(1) Beamtinnen und Beamte können aus dienstlichen Gründen vorübergehend ganz oder teilweise zu einer dem übertragenen Amt entsprechenden Tätigkeit in den Bereich eines Dienstherrn eines anderen Landes oder des Bundes abgeordnet werden.

(2) Aus dienstlichen Gründen ist eine Abordnung vorübergehend ganz oder teilweise auch zu einer nicht dem Amt entsprechenden Tätigkeit zulässig, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit aufgrund der Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist. Dabei ist auch die Abordnung zu einer Tätigkeit, die nicht einem Amt mit demselben Grundgehalt entspricht, zulässig.

(3) Die Abordnung bedarf der Zustimmung der Beamtin oder des Beamten. Abweichend von Satz 1 ist die Abordnung auch ohne Zustimmung zulässig, wenn

die neue Tätigkeit zuzumuten ist und einem Amt mit demselben Grundgehalt entspricht und die Abordnung die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigt.

(4) Die Abordnung wird von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn verfügt. Soweit zwischen den Dienstherrn nichts anderes vereinbart ist, sind die für den Bereich des aufnehmenden Dienstherrn geltenden Vorschriften über die Pflichten und Rechte der Beamtinnen und Beamten mit Ausnahme der Regelungen über Dienstleid, Amtsbezeichnung, Zahlung von Bezügen, Krankenfürsorgeleistungen und Versorgung entsprechend anzuwenden. Die Verpflichtung zur Bezahlung hat auch der Dienstherr, zu dem die Abordnung erfolgt ist.

### **§ 15 Versetzung**

(1) Beamtinnen und Beamte können auf Antrag oder aus dienstlichen Gründen in den Bereich eines Dienstherrn eines anderen Landes oder des Bundes in ein Amt einer Laufbahn versetzt werden, für die sie die Befähigung besitzen.

(2) Eine Versetzung bedarf der Zustimmung der Beamtin oder des Beamten. Abweichend von Satz 1 ist die

Versetzung auch ohne Zustimmung zulässig, wenn das neue Amt mit mindestens demselben Grundgehalt verbunden ist wie das bisherige Amt. Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehalts.

(3) Die Versetzung wird von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn verfügt. Das Beamtenverhältnis wird mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt.

### **§ 16 Umbildung einer Körperschaft**

(1) Beamtinnen und Beamte einer juristischen Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit (Körperschaft), die vollständig in eine andere Körperschaft eingegliedert wird, treten mit der Umbildung kraft Gesetzes in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft über.

(2) Die Beamtinnen und Beamten einer Körperschaft, die vollständig in mehrere andere Körperschaften eingegliedert wird, sind anteilig in den Dienst der aufnehmenden Körperschaften zu übernehmen. Die beteiligten Körperschaften haben innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Umbildung im

Einvernehmen miteinander zu bestimmen, von welchen Körperschaften die einzelnen Beamtinnen und Beamten zu übernehmen sind. Solange eine Beamtin oder ein Beamter nicht übernommen ist, haften alle aufnehmenden Körperschaften für die ihr oder ihm zustehenden Bezüge als Gesamtschuldner.

(3) Die Beamtinnen und Beamten einer Körperschaft, die teilweise in eine oder mehrere andere Körperschaften eingegliedert wird, sind zu einem verhältnismäßigen Teil, bei mehreren Körperschaften anteilig, in den Dienst der aufnehmenden Körperschaften zu übernehmen. Absatz 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine Körperschaft mit einer oder mehreren anderen Körperschaften zu einer neuen Körperschaft zusammengeschlossen wird, wenn ein oder mehrere Teile verschiedener Körperschaften zu einem oder mehreren neuen Teilen einer Körperschaft zusammengeschlossen werden, wenn aus einer Körperschaft oder aus Teilen einer Körperschaft eine oder mehrere neue Körperschaften gebildet werden, oder wenn Aufgaben einer Körperschaft vollständig oder teilweise auf eine oder mehrere andere Körperschaften übergehen.

## **§ 17 Rechtsfolgen der Umbildung**

(1) Tritt eine Beamtin oder ein Beamter aufgrund des § 16 Abs. 1 kraft Gesetzes in den Dienst einer anderen Körperschaft über oder wird sie oder er aufgrund des § 16 Abs. 2 oder 3 von einer anderen Körperschaft übernommen, wird das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt.

(2) Im Fall des § 16 Abs. 1 ist der Beamtin oder dem Beamten von der aufnehmenden oder neuen Körperschaft die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses schriftlich zu bestätigen.

(3) In den Fällen des § 16 Abs. 2 und 3 wird die Übernahme von der Körperschaft verfügt, in deren Dienst die Beamtin oder der Beamte treten soll. Die Verfügung wird mit der Zustellung an die Beamtin oder den Beamten wirksam. Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, der Übernahmeverfügung Folge zu leisten. Kommt die Beamtin oder der Beamte der Verpflichtung nicht nach, ist sie oder er zu entlassen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend in den Fällen des § 16 Abs. 4.

## **§ 18 Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten**

(1) Beamtinnen und Beamten, die nach § 16 in den Dienst einer anderen Körperschaft kraft Gesetzes übertreten oder übernommen werden, soll ein gleich zu bewertendes Amt übertragen werden, das ihrem bisherigen Amt nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Dienststellung und Dienstalter entspricht. Wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist, kann ihnen auch ein anderes Amt mit geringerem Grundgehalt übertragen werden. Das Grundgehalt muss mindestens dem des Amtes entsprechen, das die Beamtinnen und Beamten vor dem bisherigen Amt innehatten. In diesem Fall dürfen sie neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) führen.

(2) Die aufnehmende oder neue Körperschaft kann, wenn die Zahl der bei ihr nach der Umbildung vorhandenen Beamtinnen und Beamten den tatsächlichen Bedarf übersteigt, innerhalb einer Frist, deren Bestimmung dem Landesrecht vorbehalten bleibt, Beamtinnen und Beamte im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit in den einstweiligen Ruhestand versetzen, wenn deren Aufgabengebiet von der Umbildung berührt wurde. Bei Beamtinnen auf Zeit und Beamten auf Zeit, die nach Satz 1 in den einstweiligen Ruhestand versetzt sind, endet der einstweilige Ruhestand mit Ablauf der Amtszeit; sie gelten in diesem Zeitpunkt als dauernd in den Ruhestand versetzt, wenn sie bei Verbleiben im Amt mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand getreten wären.

## **§ 19 Rechtsstellung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger**

(1) Die Vorschriften des § 16 Abs. 1 und 2 und des § 17 gelten entsprechend für die im Zeitpunkt der Umbildung bei der abgebenden Körperschaft vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.

(2) In den Fällen des § 16 Abs. 3 bleiben die Ansprüche der im Zeitpunkt der Umbildung vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gegenüber der abgebenden Körperschaft bestehen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend in den Fällen des § 16 Abs. 4. Abschnitt 4 Zuweisung einer Tätigkeit bei anderen Einrichtungen.

## **§ 20 Zuweisung**

(1) Beamtinnen und Beamten kann mit ihrer Zustimmung vorübergehend ganz oder teilweise eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit zugewiesen werden

1. bei einer öffentlichen Einrichtung ohne Dienstherrneigenschaft oder bei einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft im dienstlichen oder öffentlichen Interesse oder

2. bei einer anderen Einrichtung, wenn öffentliche Interessen es erfordern.

(2) Beamtinnen und Beamten einer Dienststelle, die ganz oder teilweise in eine öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtung ohne Dienstherrneigenschaft oder eine privatrechtlich organisierte Einrichtung der öffentlichen Hand umgewandelt wird, kann auch ohne ihre Zustimmung ganz oder teilweise eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit bei dieser Einrichtung zugewiesen werden, wenn öffentliche Interessen es erfordern.

(3) Die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten bleibt unberührt.

## Abschnitt 5 Beendigung des Beamtenverhältnisses

### **§ 21 Beendigungsgründe**

Das Beamtenverhältnis endet durch

1. Entlassung,

2. Verlust der Beamtenrechte,

3. Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nach den Disziplingesetzen oder

4. Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand.

### **§ 22 Entlassung kraft Gesetzes**

(1) Beamtinnen und Beamte sind entlassen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nicht mehr vorliegen und eine Ausnahme nach § 7 Absatz 3 auch nachträglich nicht zugelassen wird oder

2. sie die Altersgrenze erreichen und das Beamtenverhältnis nicht durch Eintritt in den Ruhestand endet.

(2) Die Beamtin oder der Beamte ist entlassen, wenn ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn oder zu einer Einrichtung ohne Dienstherrneigenschaft begründet wird, sofern nicht im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn oder der Einrichtung die Fortdauer

des Beamtenverhältnisses neben dem neuen Dienst- oder Amtsverhältnis angeordnet oder durch Landesrecht etwas anderes bestimmt wird. Dies gilt nicht für den Eintritt in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter.

(3) Die Beamtin oder der Beamte ist mit der Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit aus einem anderen Beamtenverhältnis bei demselben Dienstherrn entlassen, soweit das Landesrecht keine abweichenden Regelungen trifft.

(4) Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet mit Ablauf des Tages der Ablegung oder dem endgültigen Nichtbestehen der für die Laufbahn vorgeschriebenen Prüfung, sofern durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist.

(5) Das Beamtenverhältnis auf Probe in einem Amt mit leitender Funktion endet mit Ablauf der Probezeit oder mit Versetzung zu einem anderen Dienstherrn.

### **§ 23 Entlassung durch Verwaltungsakt**

(1) Beamtinnen und Beamte sind zu entlassen, wenn sie

1. den Diensteid oder ein an dessen Stelle vorgeschriebenes Gelöbnis verweigern,
2. nicht in den Ruhestand oder einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, weil eine versorgungsrechtliche Wartezeit nicht erfüllt ist,
3. dauernd dienstunfähig sind und das Beamtenverhältnis nicht durch Versetzung in den Ruhestand endet,
4. die Entlassung in schriftlicher Form verlangen oder
5. nach Erreichen der Altersgrenze berufen worden sind.

Im Fall des Satzes 1 Nr. 3 ist § 26 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

(2) Beamtinnen und Beamte können entlassen werden, wenn sie in Fällen des § 7 Abs. 2 die Eigenschaft als Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes verlieren.

(3) Beamtinnen auf Probe und Beamte auf Probe können entlassen werden,

1. wenn sie eine Handlung begehen, die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte,
2. wenn sie sich in der Probezeit nicht bewährt haben oder
3. wenn ihr Aufgabengebiet bei einer Behörde von der Auflösung dieser Behörde oder einer auf landesrechtlicher Vorschrift beruhenden wesentlichen Änderung

des Aufbaus oder Verschmelzung dieser Behörde mit einer anderen oder von der Umbildung einer Körperschaft berührt wird und eine andere Verwendung nicht möglich ist.

Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 ist § 26 Abs. 2 bei allein mangelnder gesundheitlicher Eignung entsprechend anzuwenden.

(4) Beamtinnen auf Widerruf und Beamte auf Widerruf können jederzeit entlassen werden. Die Gelegenheit zur Beendigung des Vorbereitungsdienstes und zur Ablegung der Prüfung soll gegeben werden.

### **§ 24 Verlust der Beamtenrechte**

(1) Wenn eine Beamtin oder ein Beamter im ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichts

1. wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder

2. wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit oder, soweit sich die Tat auf eine Diensthandlung im Hauptamt bezieht, Bestechlichkeit, strafbar ist, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wird, endet das Beamtenverhältnis mit der Rechtskraft des Urteils. Entsprechendes gilt, wenn die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wird oder wenn die Beamtin oder der Beamte aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.

(2) Wird eine Entscheidung, die den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hat, in einem Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben, gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

### **§ 25 Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze**

Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit treten nach Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand.

## **§ 26 Dienstunfähigkeit**

(1) Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie wegen ihres körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind. Als dienstunfähig kann auch angesehen werden, wer infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, dass innerhalb einer Frist, deren Bestimmung dem Landesrecht vorbehalten bleibt, die Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt ist. In den Ruhestand wird nicht versetzt, wer anderweitig verwendbar ist. Für Gruppen von Beamtinnen und Beamten können besondere Voraussetzungen für die Dienstunfähigkeit durch Landesrecht geregelt werden.

(2) Eine anderweitige Verwendung ist möglich, wenn der Beamtin oder dem Beamten ein anderes Amt derselben oder einer anderen Laufbahn übertragen werden kann. In den Fällen des Satzes 1 ist die Übertragung eines anderen Amtes ohne Zustimmung zulässig, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört, es mit mindestens demselben Grundgehalt verbunden ist wie das bisherige Amt und wenn zu erwarten ist, dass die gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes erfüllt werden. Beamtinnen und Beamte, die nicht die Befähigung für die andere Laufbahn besitzen, haben an Qualifizierungsmaßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.

(3) Zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand kann der Beamtin oder dem Beamten unter Beibehaltung des übertragenen Amtes ohne Zustimmung auch eine geringerwertige Tätigkeit im Bereich desselben Dienstherrn übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeit zumutbar ist.

## **§ 27 Begrenzte Dienstfähigkeit**

(1) Von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ist abzusehen, wenn die Beamtin oder der Beamte unter Beibehaltung des übertragenen Amtes die Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit).



(2) Die Arbeitszeit ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen. Mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten ist auch eine Verwendung in einer nicht dem Amt entsprechenden Tätigkeit möglich.

### **§ 28 Ruhestand bei Beamtenverhältnis auf Probe**

(1) Beamtinnen auf Probe und Beamte auf Probe sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig geworden sind.

(2) Beamtinnen auf Probe und Beamte auf Probe können in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie aus anderen Gründen dienstunfähig geworden sind.

(3) § 26 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3 sowie § 27 sind entsprechend anzuwenden.

### **§ 29 Wiederherstellung der Dienstfähigkeit**

(1) Wird nach der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit die Dienstfähigkeit wiederhergestellt und beantragt die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte vor Ablauf einer Frist, deren Bestimmung dem Landesrecht vorbehalten bleibt, spätestens zehn Jahre nach der Versetzung in den Ruhestand, eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis, ist diesem Antrag zu entsprechen, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(2) Beamtinnen und Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind, können erneut in das Beamtenverhältnis berufen werden, wenn im Dienstbereich des früheren Dienstherrn ein Amt mit mindestens demselben Grundgehalt übertragen werden soll und wenn zu erwarten ist, dass die gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes erfüllt werden. Beamtinnen und Beamte, die nicht die Befähigung für die andere Laufbahn besitzen, haben an Qualifizierungsmaßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen. Den wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamtinnen und Beamten kann unter Übertragung eines Amtes ihrer früheren Laufbahn nach Satz 1 auch eine geringerwertige Tätigkeit im Bereich desselben Dienstherrn übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung ihrer früheren Tätigkeit zumutbar ist.

(3) Die erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis ist auch in den Fällen der begrenzten Dienstfähigkeit möglich.

(4) Beamtinnen und Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind, sind verpflichtet, sich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung ihrer Dienstfähigkeit zu unterziehen; die zuständige Behörde kann ihnen entsprechende Weisungen erteilen.

(5) Die Dienstfähigkeit der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten kann nach Maßgabe des Landesrechts untersucht werden; sie oder er ist verpflichtet, sich nach Weisung der zuständigen Behörde ärztlich untersuchen zu lassen. Die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte kann eine solche Untersuchung verlangen, wenn sie oder er einen Antrag nach Absatz 1 zu stellen beabsichtigt.

(6) Bei einer erneuten Berufung gilt das frühere Beamtenverhältnis als fortgesetzt.

### **§ 30 Einstweiliger Ruhestand**

(1) Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit können jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, wenn sie ein Amt bekleiden, bei dessen Ausübung sie in fortdauernder Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung stehen müssen. Die Bestimmung der Ämter nach Satz 1 ist dem Landesrecht vorbehalten.

(2) Beamtinnen und Beamte, die auf Probe ernannt sind und ein Amt im Sinne des Absatzes 1 bekleiden, können jederzeit entlassen werden.

(3) Für den einstweiligen Ruhestand gelten die Vorschriften über den Ruhestand. § 29 Abs. 2 und 6 gilt entsprechend. Der einstweilige Ruhestand endet bei erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit auch bei einem anderen Dienstherrn, wenn den Beamtinnen oder Beamten ein Amt verliehen wird, das derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das frühere Amt und mit mindestens demselben Grundgehalt verbunden ist.

(4) Erreichen Beamtinnen und Beamte, die in den einstweiligen Ruhestand versetzt sind, die gesetzliche Altersgrenze, gelten sie mit diesem Zeitpunkt als dauernd in den Ruhestand versetzt.

### **§ 31 Einstweiliger Ruhestand bei Umbildung und Auflösung von Behörden**

(1) Bei der Auflösung einer Behörde oder bei einer auf landesrechtlicher Vorschrift beruhenden wesentlichen Änderung des Aufbaus oder bei Verschmelzung einer Behörde mit einer oder mehreren anderen kann eine Beamtin auf Lebenszeit oder ein Beamter auf Lebenszeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, wenn das übertragene Aufgabengebiet von der Auflösung oder Umbildung berührt wird und eine Versetzung nach Landesrecht nicht möglich ist. Zusätzliche Voraussetzungen können geregelt werden.

(2) Die erneute Berufung der in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamtin oder des in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten in ein Beamtenverhältnis ist vorzusehen, wenn ein der bisherigen Tätigkeit entsprechendes Amt zu besetzen ist, für das sie oder er geeignet ist. Für erneute Berufungen nach Satz 1, die weniger als fünf Jahre vor Erreichen der Altersgrenze (§ 25) wirksam werden, können durch Landesrecht abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) § 29 Abs. 6 gilt entsprechend.

### **§ 32 Wartezeit**

Die Versetzung in den Ruhestand setzt die Erfüllung einer versorgungsrechtlichen Wartezeit voraus.

Abschnitt 6

Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis

### **§ 33 Grundpflichten**

(1) Beamtinnen und Beamte dienen dem ganzen Volk, nicht einer Partei. Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen. Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.

(2) Beamtinnen und Beamte haben bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt.

## **§ 34 Wahrnehmung der Aufgaben, Verhalten und Erscheinungsbild**

(1) Beamtinnen und Beamte haben sich mit vollem persönlichem Einsatz ihrem Beruf zu widmen. Sie haben die übertragenen Aufgaben uneigennützig nach bestem Gewissen wahrzunehmen. Ihr Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes muss der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die ihr Beruf erfordern.

(2) Beamtinnen und Beamte haben bei der Ausübung des Dienstes oder bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug auch hinsichtlich ihres Erscheinungsbilds Rücksicht auf das ihrem Amt entgegengebrachte Vertrauen zu nehmen. Insbesondere das Tragen von bestimmten Kleidungsstücken, Schmuck, Symbolen und Tätowierungen im sichtbaren Bereich sowie die Art der Haar- und Barttracht können eingeschränkt oder untersagt werden, soweit die Funktionsfähigkeit der Verwaltung oder die Pflicht zum achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten dies erfordert. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn Merkmale des Erscheinungsbilds nach Satz 2 durch ihre über das übliche Maß hinausgehende besonders individualisierende Art geeignet sind, die amtliche Funktion der Beamtin oder des Beamten in den Hintergrund zu drängen. Religiös oder weltanschaulich konnotierte Merkmale des Erscheinungsbilds nach Satz 2 können nur dann eingeschränkt oder untersagt werden, wenn sie objektiv geeignet sind, das Vertrauen in die neutrale Amtsführung der Beamtin oder des Beamten zu beeinträchtigen. Die Einzelheiten nach den Sätzen 2 bis 4 können durch Landesrecht bestimmt werden. Die Verhüllung des Gesichts bei der Ausübung des Dienstes oder bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug ist stets unzulässig, es sei denn, dienstliche oder gesundheitliche Gründe erfordern dies.

## **§ 35 Folgepflicht**

(1) Beamtinnen und Beamte haben ihre Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, deren dienstliche Anordnungen auszuführen und deren allgemeine Richtlinien zu befolgen. Dies gilt nicht, soweit die Beamtinnen und Beamten nach besonderen gesetzlichen Vorschriften an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen sind.

(2) Beamtinnen und Beamte haben bei organisatorischen Veränderungen dem Dienstherrn Folge zu leisten.

### **§ 36 Verantwortung für die Rechtmäßigkeit**

(1) Beamtinnen und Beamte tragen für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

(2) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen haben Beamtinnen und Beamte unverzüglich auf dem Dienstweg geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, haben sie sich, wenn die Bedenken fortbestehen, an die nächst höhere Vorgesetzte oder den nächst höheren Vorgesetzten zu wenden. Wird die Anordnung bestätigt, müssen die Beamtinnen und Beamten sie ausführen und sind von der eigenen Verantwortung befreit. Dies gilt nicht, wenn das aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt oder strafbar oder ordnungswidrig ist und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für die Beamtinnen oder Beamten erkennbar ist. Die Bestätigung hat auf Verlangen schriftlich zu erfolgen.

(3) Wird von den Beamtinnen oder Beamten die sofortige Ausführung der Anordnung verlangt, weil Gefahr im Verzug besteht und die Entscheidung der oder des höheren Vorgesetzten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend. Die Anordnung ist durch die anordnende oder den anordnenden Vorgesetzten schriftlich zu bestätigen, wenn die Beamtin oder der Beamte dies unverzüglich nach Ausführung der Anordnung verlangt.

### **§ 37 Verschwiegenheitspflicht**

(1) Beamtinnen und Beamte haben über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch über den Bereich eines Dienstherrn hinaus sowie nach Beendigung des Beamtenverhältnisses.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit

1. Mitteilungen im dienstlichen Verkehr geboten sind,
2. Tatsachen mitgeteilt werden, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, oder
3. gegenüber der zuständigen obersten Dienstbehörde, einer Strafverfolgungsbehörde oder einer durch Landesrecht bestimmten weiteren Behörde oder außerdienstlichen Stelle ein durch Tatsachen begründeter Verdacht einer Korruptionsstraftat nach den §§ 331 bis 337 des Strafgesetzbuches angezeigt wird. Im Übrigen bleiben die gesetzlich

begründeten Pflichten, geplante Straftaten anzuzeigen und für die Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung einzutreten, von Absatz 1 unberührt.

(3) Beamtinnen und Beamte dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, für die Absatz 1 gilt, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Dienstherr oder, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, der letzte Dienstherr. Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem früheren Dienstherrn ereignet, darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden. Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass an die Stelle des in den Sätzen 2 und 3 genannten jeweiligen Dienstherrn eine andere Stelle tritt.

(4) Die Genehmigung, als Zeugin oder Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes erhebliche Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde. Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass die Verweigerung der Genehmigung zur Aussage vor Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages oder der Volksvertretung eines Landes einer Nachprüfung unterzogen werden kann. Die Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Erstattung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde.

(5) Sind Beamtinnen oder Beamte Partei oder Beschuldigte in einem gerichtlichen Verfahren oder soll ihr Vorbringen der Wahrnehmung ihrer berechtigten Interessen dienen, darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn die dienstlichen Rücksichten dies unabweisbar erfordern. Wird sie versagt, ist Beamtinnen oder Beamten der Schutz zu gewähren, den die dienstlichen Rücksichten zulassen. (6) Beamtinnen und Beamte haben, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, auf Verlangen des Dienstherrn oder des letzten Dienstherrn amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen sowie Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt, herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft ihre Hinterbliebenen und Erben.

### **§ 38 Diensteid**

(1) Beamtinnen und Beamte haben einen Diensteid zu leisten. Der Diensteid hat eine Verpflichtung auf das Grundgesetz zu enthalten.

(2) In den Fällen, in denen Beamtinnen und Beamte erklären, dass sie aus Glaubens- oder Gewissensgründen den Eid nicht leisten wollen, kann für diese an Stelle des Eides ein Gelöbnis zugelassen werden.

(3) In den Fällen, in denen nach § 7 Abs. 3 eine Ausnahme von § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zugelassen worden ist, kann an Stelle des Eides ein Gelöbnis vorgeschrieben werden.

### **§ 39 Verbot der Führung der Dienstgeschäfte**

Beamtinnen und Beamten kann aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte verboten werden. Das Verbot erlischt, wenn nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen die Beamtin oder den Beamten ein Disziplinarverfahren oder ein sonstiges auf Rücknahme der Ernennung oder auf Beendigung des Beamtenverhältnisses gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.

### **§ 40 Nebentätigkeit**

Eine Nebentätigkeit ist grundsätzlich anzeigepflichtig. Sie ist unter Erlaubnis- oder Verbotsvorbehalt zu stellen, soweit sie geeignet ist, dienstliche Interessen zu beeinträchtigen.

### **§ 41 Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses**

Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte sowie frühere Beamtinnen mit Versorgungsbezügen und frühere Beamte mit Versorgungsbezügen haben die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes, die mit der dienstlichen Tätigkeit innerhalb eines Zeitraums, dessen Bestimmung dem Landesrecht vorbehalten bleibt, im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, anzuzeigen. Die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung ist zu untersagen, wenn zu besorgen ist, dass durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Das Verbot endet spätestens mit Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Beamtenverhältnisses.

## **§ 42 Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen**

(1) Beamtinnen und Beamte dürfen, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile für sich oder eine dritte Person in Bezug auf ihr Amt fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung ihres gegenwärtigen oder letzten Dienstherrn.

(2) Wer gegen das in Absatz 1 genannte Verbot verstößt, hat das aufgrund des pflichtwidrigen Verhaltens Erlangte auf Verlangen dem Dienstherrn herauszugeben, soweit nicht die Einziehung von Taterträgen angeordnet worden oder es auf andere Weise auf den Staat übergegangen ist.

## **§ 43 Teilzeitbeschäftigung**

Teilzeitbeschäftigung ist zu ermöglichen.

## **§ 44 Erholungsurlaub**

Beamtinnen und Beamten steht jährlicher Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Bezüge zu.

## **§ 45 Fürsorge**

Der Dienstherr hat im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl der Beamtinnen und Beamten und ihrer Familien, auch für die Zeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, zu sorgen. Er schützt die Beamtinnen und Beamten bei ihrer amtlichen Tätigkeit und in ihrer Stellung.

## **§ 46 Mutterschutz und Elternzeit**

Effektiver Mutterschutz und Elternzeit sind zu gewährleisten.

## **§ 47 Nichterfüllung von Pflichten**

(1) Beamtinnen und Beamte begehen ein Dienstvergehen, wenn sie schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten verletzen. Ein Verhalten außerhalb des Dienstes ist nur dann ein Dienstvergehen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem



Maße geeignet ist, das Vertrauen in einer für ihr Amt bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

(2) Bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten oder früheren Beamtinnen mit Versorgungsbezügen und früheren Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es als Dienstvergehen, wenn sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigen oder an Bestrebungen teilnehmen, die darauf abzielen, den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen, oder wenn sie schuldhaft gegen die in den §§ 37, 41 und 42 bestimmten Pflichten verstoßen. Bei sonstigen früheren Beamtinnen und früheren Beamten gilt es als Dienstvergehen, wenn sie schuldhaft gegen die in den §§ 37, 41 und 42 bestimmten Pflichten verstoßen. Für Beamtinnen und Beamte nach den Sätzen 1 und 2 können durch Landesrecht weitere Handlungen festgelegt werden, die als Dienstvergehen gelten.

(3) Das Nähere über die Verfolgung von Dienstvergehen regeln die Disziplinargesetze.

#### **§ 48 Pflicht zum Schadensersatz**

Beamtinnen und Beamte, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, haben dem Dienstherrn, dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Beamtinnen oder Beamte gemeinsam den Schaden verursacht, haften sie als Gesamtschuldner.

#### **§ 49 Übermittlungen bei Strafverfahren**

(1) Das Gericht, die Strafverfolgungs- oder die Strafvollstreckungsbehörde hat in Strafverfahren gegen Beamtinnen und Beamte zur Sicherstellung der erforderlichen dienstrechtlichen Maßnahmen im Fall der Erhebung der öffentlichen Klage

1. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift,
2. den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
3. die einen Rechtszug abschließende Entscheidung mit Begründung zu übermitteln. Ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln.

Der Erlass und der Vollzug eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls sind mitzuteilen.

(2) In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten werden die in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Übermittlungen nur vorgenommen, wenn

1. es sich um schwere Verstöße handelt, namentlich Vergehen der Trunkenheit im Straßenverkehr oder der

fahrlässigen Tötung, oder

2. in sonstigen Fällen die Kenntnis der Daten aufgrund der Umstände des Einzelfalls erforderlich ist, um zu prüfen, ob dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind.

(3) Entscheidungen über Verfahrenseinstellungen, die nicht bereits nach Absatz 1 oder 2 zu übermitteln sind, sollen übermittelt werden, wenn die in Absatz 2 Nr. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.

(4) Sonstige Tatsachen, die in einem Strafverfahren bekannt werden, dürfen mitgeteilt werden, wenn ihre Kenntnis aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls für dienstrechtliche Maßnahmen gegen eine Beamtin oder einen Beamten erforderlich ist und soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der Beamtin oder des Beamten an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen. Erforderlich ist die Kenntnis der Daten auch dann, wenn diese Anlass zur Prüfung bieten, ob dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind. Absatz 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Nach den Absätzen 1 bis 4 übermittelte Daten dürfen auch für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz oder einem entsprechenden Landesgesetz verwendet werden.

(6) Übermittlungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind auch zulässig, soweit sie Daten betreffen, die dem Steuergeheimnis (§ 30 der Abgabenordnung) unterliegen. Übermittlungen nach Absatz 4 sind unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 4 Nr. 5 der Abgabenordnung zulässig.

## **§ 50 Personalakte**

Für jede Beamtin und jeden Beamten ist eine Personalakte zu führen. Zur Personalakte gehören alle Unterlagen, die die Beamtin oder den Beamten betreffen, soweit sie mit dem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren

Zusammenhang stehen (Personalaktendaten). Die Personalakte ist vertraulich zu behandeln. Personalaktendaten dürfen ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verarbeitet werden. Für Ausnahmefälle kann landesrechtlich eine von Satz 4 abweichende Verarbeitung vorgesehen werden.

### **§ 51 Personalvertretung**

Die Bildung von Personalvertretungen zum Zweck der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen der Behördenleitung und dem Personal ist unter Einbeziehung der Beamtinnen und Beamten zu gewährleisten.

### **§ 52 Mitgliedschaft in Gewerkschaften und Berufsverbänden**

Beamtinnen und Beamte haben das Recht, sich in Gewerkschaften oder Berufsverbänden zusammenzuschließen. Sie dürfen wegen Betätigung für ihre Gewerkschaft oder ihren Berufsverband nicht dienstlich gemäßregelt oder benachteiligt werden.

### **§ 53 Beteiligung der Spitzenorganisationen**

Bei der Vorbereitung gesetzlicher Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse durch die obersten Landesbehörden sind die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände zu beteiligen. Das Beteiligungsverfahren kann auch durch Vereinbarung ausgestaltet werden.

Abschnitt 7

Rechtsweg

### **§ 54 Verwaltungsrechtsweg**

(1) Für alle Klagen der Beamtinnen, Beamten, Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamten, früheren Beamtinnen, früheren Beamten und der Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis sowie für Klagen des Dienstherrn ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(2) Vor allen Klagen ist ein Vorverfahren nach den Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung durchzuführen. Dies gilt auch dann, wenn die Maßnahme von der obersten Dienstbehörde getroffen worden ist. Ein

Vorverfahren ist nicht erforderlich, wenn ein Landesgesetz dieses ausdrücklich bestimmt.

(3) Den Widerspruchsbescheid erlässt die oberste Dienstbehörde. Sie kann die Entscheidung für Fälle, in denen sie die Maßnahme nicht selbst getroffen hat, durch allgemeine Anordnung auf andere Behörden übertragen. Die Anordnung ist zu veröffentlichen.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Anordnung oder Versetzung haben keine aufschiebende Wirkung.

## Abschnitt 8

### Spannungs- und Verteidigungsfall

#### **§ 55 Anwendungsbereich**

Beschränkungen, Anordnungen und Verpflichtungen nach den §§ 56 bis 59 sind nur nach Maßgabe

des Artikels 80a des Grundgesetzes zulässig. Sie sind auf Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Arbeitssicherstellungsgesetzes nicht anzuwenden.

#### **§ 56 Dienstleistung im Verteidigungsfall**

(1) Beamtinnen und Beamte können für Zwecke der Verteidigung auch ohne ihre Zustimmung zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet oder zur Dienstleistung bei über- oder zwischenstaatlichen zivilen Dienststellen verpflichtet werden.

(2) Beamtinnen und Beamten können für Zwecke der Verteidigung auch Aufgaben übertragen werden, die nicht ihrem Amt oder ihrer Laufbahnbefähigung entsprechen, sofern ihnen die Übernahme nach ihrer Vor- und Ausbildung und im Hinblick auf die Ausnahmesituation zumutbar ist. Aufgaben einer Laufbahn mit geringeren Zugangsvoraussetzungen dürfen ihnen nur übertragen werden, wenn dies aus dienstlichen Gründen unabweisbar ist.

(3) Beamtinnen und Beamte haben bei der Erfüllung der ihnen für Zwecke der Verteidigung übertragenen Aufgaben Gefahren und Erschwernisse auf sich zu nehmen, soweit diese ihnen nach den Umständen und den persönlichen Verhältnissen zugemutet werden können.

(4) Beamtinnen und Beamte sind bei einer Verlegung der Behörde oder Dienststelle auch in das Ausland zur Dienstleistung am neuen Dienort verpflichtet.

## **§ 57 Aufschub der Entlassung und des Ruhestands**

Die Entlassung der Beamtinnen und Beamten auf ihren Antrag kann für Zwecke der Verteidigung hinausgeschoben werden, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist und der Personalbedarf der öffentlichen Verwaltung im Bereich ihres Dienstherrn auf freiwilliger Grundlage nicht gedeckt werden kann. Satz 1 gilt entsprechend für den Ablauf der Amtszeit bei Beamtenverhältnissen auf Zeit. Der Eintritt der Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand nach Erreichen der Altersgrenze und die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand auf Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 bis zum Ende des Monats hinausgeschoben werden, in dem die für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte geltende Regelaltersgrenze erreicht wird.

## **§ 58 Erneute Berufung von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten**

Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die die für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte geltende Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben, können für Zwecke der Verteidigung erneut in ein Beamtenverhältnis berufen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist und der Personalbedarf der öffentlichen Verwaltung im Bereich ihres bisherigen Dienstherrn auf freiwilliger Grundlage nicht gedeckt werden kann. Das Beamtenverhältnis endet, wenn es nicht vorher beendet wird, mit dem Ende des Monats, in dem die für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte geltende Regelaltersgrenze erreicht wird.

## **§ 59 Verpflichtung zur Gemeinschaftsunterkunft und Mehrarbeit**

(1) Wenn dienstliche Gründe es erfordern, können Beamtinnen und Beamte für Zwecke der Verteidigung verpflichtet werden, vorübergehend in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen.

(2) Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, für Zwecke der Verteidigung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus ohne besondere Vergütung Dienst zu tun. Für die Mehrbeanspruchung wird ein Freizeitausgleich nur gewährt, soweit es die dienstlichen Erfordernisse gestatten.

## Abschnitt 9

### Sonderregelungen für Verwendungen im Ausland

#### **§ 60 Verwendungen im Ausland**

(1) Beamtinnen und Beamte, die zur Wahrnehmung des ihnen übertragenen Amtes im Ausland oder außerhalb des Deutschen Hoheitsgebiets auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen verwendet werden und dabei wegen vom Inland wesentlich abweichender Verhältnisse erhöhten Gefahren ausgesetzt sind, können aus dienstlichen Gründen verpflichtet werden,

1. vorübergehend in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen,
2. Schutzkleidung zu tragen,
3. Dienstkleidung zu tragen und
4. über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus ohne besondere Vergütung Dienst zu tun.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 4 wird für die Mehrbeanspruchung ein Freizeitausgleich nur gewährt, soweit es die dienstlichen Erfordernisse gestatten.

(2) Sind nach Absatz 1 verwendete Beamtinnen und Beamte zum Zeitpunkt des vorgesehenen Eintritts in den Ruhestand nach den §§ 25 und 26 oder des vorgesehenen Ablaufs ihrer Amtszeit wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen, verlängert sich das Dienstverhältnis bis zum Ablauf des auf die Beendigung dieses Zustands folgenden Monats.

## Abschnitt 10

### Sonderregelungen für wissenschaftliches Hochschulpersonal

#### **§ 61 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer**

Abweichend von den §§ 14 und 15 können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nur mit ihrer Zustimmung in den Bereich eines Dienstherrn eines anderen Landes oder des Bundes abgeordnet oder versetzt werden. Abordnung oder Versetzung im Sinne von Satz 1 sind auch ohne Zustimmung der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer zulässig, wenn die Hochschule oder die Hochschuleinrichtung, an der sie tätig sind, aufgelöst oder mit einer anderen

Hochschule zusammengeschlossen wird oder wenn die Studien- oder Fachrichtung, in der sie tätig sind, ganz oder teilweise aufgehoben oder an eine andere Hochschule verlegt wird. In diesen Fällen beschränkt sich eine Mitwirkung der aufnehmenden Hochschule oder Hochschuleinrichtung bei der Einstellung auf eine Anhörung. Die Vorschriften über den einstweiligen Ruhestand sind auf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht anzuwenden.

## Abschnitt 11

### Schlussvorschriften

#### **§ 62**

(1) bis (19) (Änderungsvorschriften)

#### **§ 63 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Die §§ 25 und 50 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 25 und 26 Abs. 3

sowie die §§ 56 bis 56f des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März

1999 (BGBl. I S 654), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748)

geändert worden ist, außer Kraft.

(2) § 62 Abs. 13 und 14 tritt für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte am 12. Februar 2009 in Kraft.

(3) Im Übrigen tritt das Gesetz am 1. April 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Beamtenrechtsrahmengesetz mit Ausnahme von Kapitel II und § 135 außer Kraft.

(4) Die Länder können für die Zeit bis zum Inkrafttreten des § 11 Landesregelungen im Sinne dieser Vorschrift in Kraft setzen. In den Ländern, die davon Gebrauch machen, ist § 8 des Beamtenrechtsrahmengesetzes nicht anzuwenden.

## 4.5 Arbeitszeitverordnung - AZVO

**Verordnung  
über die Arbeitszeit der  
Beamtinnen und Beamten  
im Lande Nordrhein-Westfalen  
(Arbeitszeitverordnung - AZVO)**

Vom 4. Juli 2006 (Fn 1)

(Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalens)

(Artikel 1 der Verordnung zur Änderung arbeitszeitrechtlicher Vorschriften im  
Lande Nordrhein-Westfalen v. 4. Juli 2006)

Auf Grund des § 78 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234) (Fn 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 (Erster Teil) des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (**GV. NRW. S. 498**), wird verordnet:

### § 1 (Fn 3)

#### Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für

1. Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, es sei denn, sie befinden sich in der Funktion von Oberärztinnen und Oberärzten,
2. Fachhochschullehrerinnen und Fachhochschullehrer, Studienprofessorinnen und Studienprofessoren und Dozentinnen und Dozenten an Hochschulen des Landes sowie Dozentinnen und Dozenten an Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst,
3. Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen,
4. Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte und



5. Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren gemäß § 117 Absatz 2 Halbsatz 2 Landesbeamtengesetz.

(3) § 2 Abs. 6 dieser Verordnung kann für den nach Absatz 2 ausgenommenen Personenkreis entsprechend Anwendung finden.

## **§ 2 (Fn 6)**

### **Regelmäßige Arbeitszeit**

(1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten beträgt, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist, durchschnittlich 41 Stunden. Sie verringert sich mit Ablauf des Tages der Vollendung des 55. Lebensjahres auf 40 Stunden und des 60. Lebensjahres auf 39 Stunden.

Abweichend von Satz 1 beträgt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234) in der jeweils geltenden Fassung durchschnittlich

1. 39 Stunden und 50 Minuten ab dem Grad der Behinderung von mindestens 50,

2. 39 Stunden ab dem Grad der Behinderung von mindestens 80.

Satz 3 gilt ab dem Ersten des Monats, in dem der zuständigen Dienstbehörde der Nachweis über den Grad der Behinderung vorgelegt wird, bis zum Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. § 199 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt. Wird die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach § 152 Absätze 1 und 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch rückwirkend festgestellt, so ist abweichend von Satz 4 die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ab diesem Zeitpunkt zu reduzieren, längstens jedoch fünf Wochen rückwirkend zu dem Tag, an dem der Dienststelle der Nachweis über den Grad der Behinderung vorgelegt wird. Die Beamtinnen und Beamten sind verpflichtet, jede Änderung unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen entsprechende Nachweise zu erbringen. Soweit es auf die regelmäßige tägliche Arbeitszeit ankommt, ist der durchschnittlich auf einen Arbeitstag entfallende Teil der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zugrunde zu legen.

(2) Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, um den durchschnittlich auf diesen Tag entfallenden Teil der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit.

(3) Bei Teilzeitbeschäftigung wird die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit entsprechend ermäßigt. Sofern zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, kann die Arbeitsleistung dabei auch ungleichmäßig auf die Arbeitstage einer oder mehrerer Wochen verteilt werden; innerhalb des in Absatz 5 genannten Berechnungszeitraumes muss jedoch die auf diesen Zeitraum entfallende Arbeitszeit erbracht werden.

(4) Soweit aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung oder in begründeten Einzelfällen aus dienstlichen Gründen bei einer Vollzeitbeschäftigung regelmäßig die Arbeitsleistung ungleichmäßig auf die Arbeitstage einer oder mehrerer Wochen verteilt ist, kann abweichend von Absatz 1 Satz 8 und Absatz 2 die Stundenzahl zugrunde gelegt werden, die von der betreffenden Beamtin oder dem betreffenden Beamten regelmäßig an diesem Wochentag geleistet wird oder geleistet worden wäre.

(5) Vorbehaltlich der Regelungen in § 64 und § 65 Absatz 2 Landesbeamtengesetz ist für die Berechnung des Durchschnitts der Arbeitszeit grundsätzlich ein Zeitraum von 52 Wochen zugrunde zu legen. Zeiten des Erholungsurlaubs sowie der Dienstunfähigkeit bleiben bei der Berechnung des Durchschnitts unberücksichtigt. Dabei darf die wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden einschließlich der Mehrarbeitsstunden durchschnittlich nicht überschreiten; die tägliche Arbeitszeit soll 10 Stunden durchschnittlich nicht überschreiten.

Die oberste Dienstbehörde kann insbesondere für Besonderheiten bestimmter spezifischer Tätigkeiten beim Justizvollzugsdienst und Vollzugsdienst in Abschiebungshafteinrichtungen abweichende Regelungen von Satz 3 zulassen, wenn es deren zwingende dienstliche Belange erfordern und ein angemessener Schutz der Gesundheit gewährleistet wird.

(6) Einer Beamtin oder einem Beamten kann im Anschluss an eine länger dauernde Erkrankung vorübergehend für die Dauer von bis zu sechs Monaten eine Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit unter Fortzahlung der Dienstbezüge bewilligt werden, wenn dies nach ärztlicher Feststellung aus gesundheitlichen Gründen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess

geboten ist (Arbeitsversuch). In begründeten Ausnahmefällen kann der Arbeitsversuch nach Satz 1 für die Dauer von bis zu zwölf Monaten erfolgen, wenn dies nach amtsärztlicher Feststellung aus gesundheitlichen Gründen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess geboten ist.

### **§ 3**

#### **Arbeitstag**

(1) Arbeitstage sind grundsätzlich die Tage Montag bis Freitag.

(2) Arbeitstag kann jedoch auch ein Samstag, Sonntag oder Feiertag sein, soweit die dienstlichen Verhältnisse dies für einzelne Verwaltungszweige, Dienststellen, Teile von Dienststellen oder für bestimmte einzelne Tätigkeiten zwingend erfordern. In diesem Fall soll die als Ausgleich zu gewährende Freizeit zusammenhängend gewährt werden. Für die an einem Arbeitstag nach Satz 1 geleisteten Dienstgeschäfte einschließlich der damit verbundenen Reisezeiten gilt § 11 Abs. 1 entsprechend.

(3) Bei einer dauerhaften Öffnung einer Einrichtung an einem Arbeitstag nach Absatz 2 ist das Einvernehmen der obersten Dienstbehörde erforderlich.

### **§ 4 (Fn 3)**

#### **Ruhepausen**

(1) Der Dienst ist bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden durch Ruhepausen von insgesamt mindestens 30 Minuten und bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden durch Ruhepausen von insgesamt mindestens 45 Minuten zu unterbrechen. Die Ruhepausen nach Satz 1 können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden.

(2) Die Pausenzeiten werden nicht auf die Arbeitszeit angerechnet und automatisch in Abzug gebracht.

(3) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr hierzu bestimmte Behörde kann abweichende Regelungen zulassen, wenn zwingende dienstliche Belange es erfordern und ein angemessener Schutz der Gesundheit gewährleistet wird.

## **§ 5 (Fn 7)**

### **Ruhezeit**

Nach Beendigung des täglichen Dienstes soll eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden eingehalten werden. In besonderen Tätigkeitsbereichen, insbesondere für Besonderheiten bestimmter spezifischer Tätigkeiten beim Justizvollzugsdienst, Vollzugsdienst bei Abschiebungshafteinrichtungen und Justizwachtmeisterdienst, kann die oberste Dienstbehörde Ausnahmen zulassen, wenn zwingende dienstliche Belange es erfordern und ein angemessener Schutz der Gesundheit gewährleistet wird.

## **§ 6 (Fn 3)**

### **Rufbereitschaft**

(1) Rufbereitschaft liegt vor, wenn sich die Beamtin oder der Beamte auf Anordnung der oder des Dienstvorgesetzten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer der oder dem Dienstvorgesetzten anzuzeigenden Stelle aufhält, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen. Die Anordnungsbefugnis kann der Dienstvorgesetzte auf den unmittelbaren Vorgesetzten übertragen.

(2) Zeiten einer Rufbereitschaft werden mit Ausnahme der Zeiten der Heranziehung zur Dienstleistung nicht auf die Arbeitszeit angerechnet. Sie werden innerhalb von zwölf Monaten zu einem Achtel bei fester Arbeitszeit als Freizeitausgleich gewährt und bei flexibler Arbeitszeit dem Stundenkonto (§ 14 Absatz 5 Satz 2) gutgeschrieben, soweit nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

## **§ 7**

### **Bereitschaftsdienst**

Bereitschaftsdienst leisten Beamtinnen und Beamte, die sich auf Anordnung der oder des Dienstvorgesetzten an einer von der oder vom Dienstvorgesetzten bestimmten Stelle aufhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen. Soweit Bereitschaftsdienst besteht, kann die regelmäßige Arbeitszeit entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen im angemessenen Verhältnis verlängert werden. Die Arbeitszeit darf 48 Stunden im wöchentlichen Durchschnitt nicht überschreiten.

## **§ 8 (Fn 7)**

### **Schicht- und Nachtdienst**

(1) (Wechsel-)Schichtdienst oder planmäßig sonstig wechselnder Dienst ist nach Bedarf anzuordnen, wenn die Aufgaben es zwingend erfordern. Die jeweilige Leitung der Behörden und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 legt die Schichtdienstzeiten oder die tägliche Arbeitszeit unter Berücksichtigung der dienstlichen und örtlichen Verhältnisse und nach Maßgabe dieser Verordnung fest.

(2) Nachtdienst ist der im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit dienstplanmäßig zu leistende Dienst zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr. Nachtschicht ist eine Schicht, die mehr als zwei Stunden der Nachtdienstzeit umfasst.

(3) Der besonderen Beanspruchung der Arbeitskraft durch Nachtdienst ist bei der Dienstgestaltung Rechnung zu tragen.

(4) Der Nachtdienst soll acht Stunden pro 24-Stunden-Zeitraum nicht überschreiten. Die oberste Dienstbehörde kann für einzelne Tätigkeitsbereiche, insbesondere für Besonderheiten bestimmter spezifischer Tätigkeiten beim Justizvollzugsdienst, Vollzugsdienst bei Abschiebungshafteinrichtungen und Justizwachtmeisterdienst, Abweichungen zulassen, wenn zwingende dienstliche Belange es erfordern und ein angemessener Schutz der Gesundheit gewährleistet wird.

## **§ 9 (Fn 4)**

### **Dienstbefreiung bei Wechselschichtdienst und Schichtdienst**

(1) Beamtinnen und Beamte, die ständig Wechselschichtdienst oder ständig Schichtdienst leisten und denen die Zulage nach § 20 Absätze 1 oder 2 Erschwerniszulagenverordnung

(EZuIV) zusteht, erhalten

a) bei Wechselschichtdienst für je zwei zusammenhängende Monate und

b) bei Schichtdienst für je vier zusammenhängende Monate

einen Arbeitstag Dienstbefreiung.

(2) Im Falle nicht ständigen Wechselschicht- oder Schichtdienstes (z.B. ständige Vertreterinnen und Vertreter) erhalten Beamtinnen und Beamte einen Arbeitstag Dienstbefreiung für

a) je drei Monate im Jahr, in denen sie überwiegend Wechselschichtdienst

geleistet haben, und

b) je fünf Monate im Jahr, in denen sie überwiegend Schichtdienst geleistet haben.

(3) Die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 hinsichtlich des Schichtdienstes sind nur erfüllt, wenn ein regelmäßiger Wechsel des Beginns der täglichen Arbeitszeit um mindestens zwei Stunden stattfindet und der Schichtdienst innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.

(4) Es gelten die Bestimmungen zum Erholungsurlaub nach der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW (FrUrlV NRW) mit Ausnahme von § 18 Absatz 3 FrUrlV NRW entsprechend.

## **§ 10 (Fn 10)**

### **Mehrarbeit**

(1) Beamtinnen und Beamte leisten Mehrarbeit im Sinne des § 61 Landesbeamtengesetz, wenn sie aufgrund schriftlicher oder elektronischer eAnordnung oder Genehmigung verpflichtet sind, vorübergehend über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu verrichten.

(2) Die Mehrarbeit muss sich auf zwingende Ausnahmefälle beschränken. Vor der Anordnung von Mehrarbeit sind die Instrumente der flexiblen Arbeitszeitgestaltung (§ 14 und § 15) auszuschöpfen. Die Entscheidung über die Anordnung von Mehrarbeit obliegt der jeweiligen Leitung der Behörden und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1. Die Befugnis kann auf die allgemeine Vertretung oder die Leitung der für die Personalangelegenheiten zuständigen Abteilung übertragen werden.

(3) Werden Beamtinnen und Beamte durch dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat beansprucht, so ist für die geleistete Mehrarbeit entsprechend den beamtenrechtlichen Vorschriften Freizeitausgleich zu gewähren. § 61 Absatz 2 Landesbeamtengesetz bleibt unberührt.

## **§ 11 (Fn 5)**

### **Dienstreisen und Dienstgänge**

(1) Bei Dienstreisen, Dienstgängen, eintägigen Fortbildungen und An- und Abreisetagen von mehrtägigen Fortbildungen werden Zeiten der Erledigung des

Dienstgeschäfts innerhalb des am jeweiligen Tag geltenden Arbeitszeitrahmens mit ihrer tatsächlichen Dauer berücksichtigt. Reisezeiten werden bei Dienstreisen, Dienstgängen, soweit Dienstgänge an der Dienststelle beginnen oder enden, eintägigen Fortbildungen und An- und Abreisetagen von mehrtägigen Fortbildungen ebenfalls innerhalb des am jeweiligen Tag geltenden Arbeitszeitrahmens mit ihrer tatsächlichen Dauer berücksichtigt.

Überschreiten Zeiten der Erledigung des Dienstgeschäfts den geltenden Arbeitszeitrahmen, so werden sie mit ihrer tatsächlichen Dauer als Arbeitszeit berücksichtigt; bei den jeweiligen Arbeitszeitrahmen überschreitenden Reisezeiten wird die Hälfte dieser Zeit berücksichtigt.

Die Reisezeiten werden durch Freizeitausgleich entschädigt. Soweit zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, sind sie bei fester Arbeitszeit innerhalb von zwölf Monaten auszugleichen; bei flexibler Arbeitszeit sind sie dem Stundenkonto (§ 14 Absatz 5 Satz 2) gutzuschreiben.

(2) Im Übrigen wird bei mehrtägigen Fortbildungen die regelmäßige tägliche Arbeitszeit für jeden Fortbildungstag berücksichtigt; für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte wird der auf diesen Tag entfallende Teil der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer entsprechenden Vollbeschäftigung berücksichtigt. Sollte ausnahmsweise an diesen Tagen die Gesamtdauer der Fortbildung abzüglich der Pausenzeiten über die Summe der für diese Tage vorgesehenen regelmäßigen Arbeitszeit hinausgehen, wird die überschreitende Zeit ebenfalls berücksichtigt.

## **§ 12**

### **Dienstbefreiung aus persönlichen Anlässen und Arztbesuche**

(1) Zeiten einer Dienstbefreiung aus persönlichen Anlässen oder eines Arztbesuches einschließlich Wegezeiten gelten lediglich innerhalb einer zeitlich festgelegten Dienstleistungspflicht (Kernzeit, feste Arbeitszeit) als Anwesenheit mit ihrer tatsächlichen Dauer, soweit ihre Wahrnehmung nicht außerhalb der zeitlich festgelegten Dienstleistungspflicht möglich ist.

(2) Zeiten eines Arztbesuchs einschließlich Wegezeiten können ausnahmsweise als Anwesenheit berücksichtigt werden, wenn ansonsten die Einhaltung der wöchentlichen Arbeitszeit unzumutbar erschwert wird. Näheres regelt die oberste Dienstbehörde.

(3) Zeiten eines dienstlich angeordneten Arztbesuchs einschließlich Wegezeiten werden mit ihrer tatsächlichen Dauer als Arbeitszeit berücksichtigt.

### **§ 13**

#### **Feste Arbeitszeit**

(1) Soweit dienstliche Interessen es erfordern, sollen feste Arbeitszeiten angeordnet werden. Das Dienstende darf montags bis donnerstags nicht vor 15.30 Uhr und freitags nicht vor 14.00 Uhr liegen.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann abweichende Regelungen zulassen, wenn dienstliche Belange es erfordern.

### **§ 14 (Fn 9)**

#### **Flexible Arbeitszeit**

(1) Durch Dienstvereinbarung kann die tägliche Arbeitszeit nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze in der Weise geregelt werden, dass die Beamtinnen und Beamten innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens über Lage und Dauer der individuellen täglichen Arbeitszeit selbst entscheiden. Bei dieser selbstbestimmten Arbeitszeitgestaltung ist den dienstlichen Interessen Vorrang einzuräumen.

(2) Der Arbeitszeitrahmen kann innerhalb eines Zeitrahmens von 06.30 Uhr bis 20.00 Uhr festgelegt werden.

(3) Aus dienstlichen Gründen können für

- a) einzelne Beamtinnen und Beamte oder
- b) Gruppen von Beamtinnen und Beamten oder
- c) alle Beamtinnen oder Beamten einer Dienststelle

Zeiten vereinbart werden,

- in denen eine bestimmte Mindestanzahl von Beamtinnen und Beamten anwesend sein müssen (Servicezeit) oder

- in denen alle betroffenen Beamtinnen und Beamten anwesend sein müssen (Kernzeit).

Service- und Kernzeiten sollen ausschließlich der Pausen mindestens fünf Stunden pro Arbeitstag umfassen. Sie haben die Zeit des stärksten Arbeitsanfalls einzuschließen, sollen nicht nach 09.00 Uhr beginnen und montags bis donnerstags nicht vor 15.00 Uhr und freitags nicht vor 14.00 Uhr enden. Auch



außerhalb dieser Zeiten muss die dienstlich notwendige Funktionsfähigkeit der Behörde gewährleistet sein.

(4) Aus dienstlichen Gründen kann angeordnet werden, dass einzelne Beamtinnen und Beamte oder Gruppen von Beamtinnen und Beamten

a) allgemein oder im Einzelfall dauernd oder vorübergehend von der Inanspruchnahme der flexiblen Arbeitszeit ausgenommen werden,

b) vorübergehend innerhalb der flexiblen Arbeitszeit Dienst zu leisten haben oder

c) in von Absatz 3 abweichenden Kern- oder Servicezeiten Dienst zu leisten haben, um die dienstlich notwendige Funktionsfähigkeit der Behörde zu gewährleisten.

(4a) Aus zwingenden dienstlichen Gründen kann für einzelne Beamtinnen und Beamte oder Gruppen von Beamtinnen und Beamten, deren Eigenart des Dienstes regelmäßige Rufbereitschaft und Dienststunden innerhalb der Nachtdienstzeit vorsieht, an Tagen, an denen aufgrund der Eigenart des Dienstes Dienststunden innerhalb der Nachtdienstzeit anfallen, ein von Absatz 2 abweichender Arbeitszeitrahmen angeordnet werden.

(5) Unterschreitungen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (Minderzeiten) sind maximal bis zu 40 Stunden zulässig. Überschreitungen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (Zeitguthaben) dürfen an mindestens einem und bis zu zwölf Stichtagen im Jahr ein festgelegtes Stundenkonto, das sich in einem Rahmen von nicht mehr als 120 Stunden Zeitguthaben bewegen kann, nicht übersteigen. Darüber hinausgehende Zeitguthaben verfallen.

(6) Zur Abgeltung von Zeitguthaben können Vereinbarungen hinsichtlich eines halbtägigen (Vormittag oder Nachmittag), ganztägigen, mehrtägigen oder unbegrenzten Freizeitausgleichs getroffen werden. Der Umfang des Zeitausgleichs ist rechtzeitig mit der oder dem Vorgesetzten abzustimmen und eine Vertretungsregelung sicherzustellen. Dabei ist den dienstlichen Interessen Vorrang einzuräumen.

(7) Die Arbeitszeit ist durch Geräte zu erfassen. Die Beamtin oder der Beamte hat diese beim Betreten und Verlassen des Dienstgebäudes zu bedienen. In begründeten Fällen können mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde Ausnahmen von Satz 1 zugelassen werden, insbesondere wenn die Beschaffung eines Zeiterfassungsgeräts unwirtschaftlich wäre. In diesen Fällen sind Zeiterfassungsnachweise zu führen.

Die personenbezogenen Daten dürfen nur

1. für die Ermittlung und Überprüfung der Einhaltung der Arbeitszeit (z. B. Zeiten der Dienstunfähigkeit, Dienstbefreiung, Mehrarbeit und des Urlaubs),
2. für die Führung einer An- und Abwesenheitsliste,
3. für die Erhebung und die damit in Zusammenhang stehenden elektronischen Datenübermittlungen zahlungsbegründender Daten für die Festsetzung und Zahlbarmachung von Besoldungsansprüchen sowie
4. in anonymisierter Form für Statistiken, insbesondere zur Evaluation der Arbeitszeitmodelle,

verwendet werden. Die personenbezogenen Daten sind durch organisatorische und technische Maßnahmen gegen unzulässige Bearbeitung und Nutzung sowie gegen Kenntnisnahme durch Unbefugte zu sichern. Die personenbezogenen Daten eines Abrechnungszeitraums nach Absatz 5 sind grundsätzlich spätestens nach 6 Monaten zu löschen. Eine darüber hinausgehende Speicherung ist nur für solche Daten zulässig, die zur Erfüllung gesetzlich zugewiesener Aufgaben erforderlich sind. In diesen Fällen sind die Daten sechs Monate nach Ablauf des für die Aufgabenerfüllung gesetzlich festgelegten Zeitraums zu löschen. Besoldungsrelevante Daten, die elektronisch übermittelt werden, unterliegen den für sie geltenden gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

(8) Das Ministerium der Justiz kann für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger abweichende Regelungen von den Absätzen 5 bis 7 zulassen.

## **§ 15**

### **Dienstfreie Zeit**

(1) Am 24. Dezember und 31. Dezember entfällt der Dienst, soweit es die dienstlichen Verhältnisse zulassen. Kann Dienstbefreiung aus dienstlichen Gründen nicht erteilt werden, ist für den Dienst an einem anderen Tag innerhalb von drei Monaten Freizeitausgleich zu gewähren.

(2) Die Landesregierung kann anordnen, dass aus besonderem Anlass der Dienst an einzelnen Arbeitstagen entfällt. Bei örtlich bedingten Anlässen kann Dienstfreiheit von der obersten Dienstbehörde und, wenn der Anlass nur eine einzelne Dienststelle berührt, von der jeweiligen Leitung der Behörden und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 angeordnet werden.

## **§ 16**

### **Ort und Zeit der Dienstleistung**

Der Dienst ist grundsätzlich an der Dienststelle und innerhalb der regelmäßigen Dienststunden zu leisten, soweit nicht eine andere Regelung erforderlich oder zweckmäßig ist. Bei Telearbeit kann von Satz 1 1. Halbsatz abgewichen werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

## **§ 17**

### **Experimentierklausel**

Zur Erprobung weitergehender Arbeitszeitmodelle, insbesondere von Langzeit- und Lebensarbeitszeitkonten, kann die zuständige oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Innenministerium von den Bestimmungen dieser Verordnung zeitlich begrenzte Ausnahmen zulassen. Führt die Erprobung zu einer Beeinträchtigung dienstlicher Interessen, sind die Arbeitszeitmodelle entsprechend anzupassen.

## **§ 18 (Fn 3)**

### **Sondervorschriften für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

(1) Bei den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tritt an die Stelle der obersten Dienstbehörde die bzw. der Dienstvorgesetzte, soweit nicht Beamtinnen und Beamte des Landes der Dienststelle angehören.

(2) Nach den örtlichen Erfordernissen können abweichende Regelungen von den § 3 Absätze 1 und 2, §§ 13 und 14 sowie durch Dienstvereinbarung von § 11 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 Halbsatz 2 getroffen werden.

(3) Für Hochschulen und bibliothekarische Zentraleinrichtungen kann die oberste Dienstbehörde abweichende Regelungen von § 14 zulassen. Die Entscheidung kann auf die Dienststellenleitung delegiert werden.

## § 19

### **In-Kraft-Treten und Fortbestehen von Dienstvereinbarungen**

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (AZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1986 (GV. NRW. 1987 S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (**GV. NRW. S. 814**), außer Kraft.
- (3) Auf Grundlage der §§ 7a und 13 AZVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1986 (GV. NRW. 1987 S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (**GV. NRW. S. 814**), bestehende Dienstvereinbarungen können, soweit sie den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen, unbefristet fortgeführt werden.

## § 20 (Fn 8)

### **Berichtspflicht**

Das für Inneres zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2016 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen  
Der Ministerpräsident  
Der Innenminister

### **Fußnoten:**

- Fn1** GV. NRW. S. 335, in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. August 2006; geändert durch VO vom 18. August 2009 (**GV. NRW. S. 432**), in Kraft getreten am 29. August 2009 und am 1. Januar 2010; Artikel 2 der VO vom 10. Januar 2012 (**GV. NRW. S. 2**), in Kraft getreten am 19. Januar 2012; Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juni 2016 (**GV. NRW. S. 485**), in Kraft getreten am 1. Juli 2016; Artikel 2 der Verordnung vom 25. Oktober 2016 (**GV. NRW. S. 861**), in Kraft getreten am 5. November 2016; Artikel 2 der Verordnung vom 19. Dezember 2017 (**GV. NRW. S. 1004**), in Kraft getreten am 1. Januar 2018; Verordnung vom 11. Februar 2020 (**GV. NRW. S. 154**), in Kraft getreten am 1. März 2020;

Artikel 40 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (**GV. NRW. S. 122**), in Kraft getreten am 19. Februar 2022.

**Fn2**   SGV. NRW. 2030

Fn 3   § 1, § 4, § 6, und § 18 geändert durch VO vom 18. August 2009 (**GV. NRW. S. 432**), in Kraft getreten am 29. August 2009.

Fn 4   § 9 neu gefasst durch VO vom 18. August 2009 (**GV. NRW. S. 432**), in Kraft am 1. Januar 2010; geändert durch Artikel 2 der VO vom 10. Januar 2012 (**GV. NRW. S. 2**), in Kraft getreten am 19. Januar 2012.

Fn 5   § 11 geändert durch Artikel 2 der VO vom 10. Januar 2012 (**GV. NRW. S. 2**), in Kraft getreten am 19. Januar 2012.

Fn 6   § 2: Absatz 1 neu gefasst durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. Januar 2012 (**GV. NRW. S. 2**), in Kraft getreten am 19. Januar 2012 und geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Dezember 2017 (**GV. NRW. S. 1004**), in Kraft getreten am 1. Januar 2018; Absatz 4 geändert und Absatz 5 zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juni 2016 (**GV. NRW. S. 485**), in Kraft getreten am 1. Juli 2016.

Fn 7   § 5 und § 8 Absatz 4 geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juni 2016 (**GV. NRW. S. 485**), in Kraft getreten am 1. Juli 2016.

Fn 8   § 20 zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Oktober 2016 (**GV. NRW. S. 861**), in Kraft getreten am 5. November 2016.

Fn 9   § 14: Absatz 4a eingefügt und Absatz 5 geändert durch VO vom 18. August 2009 (**GV. NRW. S. 432**), in Kraft getreten am 29. August 2009; Absatz 8 angefügt durch Verordnung vom 11. Februar 2020 (**GV. NRW. S. 154**), in Kraft getreten am 1. März 2020

Fn 10  § 10: geändert durch VO vom 18. August 2009 (**GV. NRW. S. 432**), in Kraft getreten am 29. August 2009; Absatz 1 geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (**GV. NRW. S. 122**), in Kraft getreten am 19. Februar 2022.

## **4.6 Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW - FrUrIV NRW**

(Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen)

**Verordnung über die Freistellung wegen Mutterschutz für  
Beamtinnen und Richterinnen, Eltern - und Pflegezeit,  
Erholungs- und Sonderurlaub der Beamtinnen und Beamten und  
Richterinnen und Richter im Land Nordrhein-Westfalen  
(Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW - FrUrIV NRW)**

Vom 10. Januar 2012 (Fn 1)

(Artikel 1 der Verordnung zur Änderung arbeitszeit- und urlaubsrechtlicher  
Vorschriften

des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. Januar 2012 (**GV. NRW. S. 2**))

Auf Grund der §§ 73, 74 Absatz 1 und 76 Absatz 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (**GV. NRW. S. 224**) (Fn 2), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2009 (**GV. NRW. S. 570**), in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 1 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NRW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2009 (**GV. NRW. S. 341**), wird verordnet:

### **Inhaltsübersicht (Fn 12):**

#### **Teil 1**

#### **Allgemeines**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Arbeitstage

#### **Teil 2**

#### **Mutterschutz**

§ 3 Anwendung des Mutterschutzgesetzes

§ 4 Besoldung bei Beschäftigungsverbot, Untersuchungen und Stillzeit

§ 5 Zuschuss bei Beschäftigungsverbot während einer Elternzeit

§ 6 Entlassungsverbot

§ 7 Freistellung für Untersuchungen und zum Stillen

§ 8 Auslage des Mutterschutzgesetzes und dieser Verordnung

### **Teil 3**

#### **Elternzeit**

§ 9 Anwendung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

§ 10 Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit

§ 11 Sonderregelung im Schul- und Hochschuldienst

§ 12 Entlassung aus dem Beamtenverhältnis

§ 13 Krankenversicherung

§ 14 Richterlicher Dienst

§ 15 Übergangsvorschrift

### **Teil 4**

#### **Pflege- und Familienpflegezeit**

§ 16 Kurzzeitige Arbeitsverhinderung, Pflegezeit und sonstige Freistellungen

§ 16a Familienpflegezeit

### **Teil 5**

#### **Erholungsurlaub**

§ 17 Urlaubsanspruch

§ 18 Urlaubsdauer

§ 19 Inanspruchnahme des Urlaubs

§ 19a Finanzielle Abgeltung von Mindesturlaub bei Beendigung des Beamtenverhältnisses

§ 20 Zeitliche Lage des Urlaubs

§ 20a Urlaubsansparung zur Kinderbetreuung

§ 21 Anrechnung des früheren Urlaubs

§ 22 Urlaub im Anschluss an eine Kurmaßnahme

§ 23 Urlaub beim Abweichen von der Fünf-Tage-Woche

§ 24 Beamtinnen und Beamte im Auslandseinsatz

## **Teil 6**

### **Sonderurlaub**

§ 25 Urlaub zur Ausübung staatsbürgerlicher Rechte und zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten sowie zur Bekämpfung von öffentlichen Notständen

§ 26 Urlaub für staatsbürgerliche, berufliche, kirchliche, gewerkschaftliche, sportliche und ähnliche Zwecke

§ 27 Urlaub für wissenschaftliche und künstlerische Zwecke im Hochschulbereich

§ 28 Urlaub für gewerkschaftliche Aufgaben nach § 53 Beamtenstatusgesetz in Verbindung mit § 93 Landesbeamtengesetz sowie zur Teilnahme an Tarifverhandlungen

§ 29 Urlaub für ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendhilfe

§ 30 Urlaub für eine Ausbildung als Schwesternhelferin oder Pflegediensthelfer

§ 31 Urlaub zur Ausübung einer Tätigkeit in zwischenstaatlichen und überstaatlichen Organisationen oder zur Wahrnehmung von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit

§ 32 Urlaub für eine fremdsprachliche Aus- oder Fortbildung

§ 33 Urlaub aus persönlichen Anlässen

§ 34 Urlaub in besonderen Fällen

§ 35 Sonderurlaub beim Abweichen von der Fünf-Tage-Woche

§ 36 Fortzahlung der Besoldung und Anrechnung auf den Erholungsurlaub

§ 37 Sondervorschriften für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

## **Teil 7**

### **Gemeinsame Vorschriften zum Erholungsurlaub und Sonderurlaub**

§ 38 Erkrankung während des Urlaubs

§ 39 Antrag und Bewilligung des Urlaubs

§ 40 Widerruf und Verlegung eines Urlaubs

## **Teil 8**

### **Schlussvorschriften**

§ 41 Inkrafttreten, Außerkrafttreten



## **Teil 1**

### **Allgemeines**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Sie gilt für Richterinnen und Richter entsprechend, soweit nicht durch besondere Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

#### **§ 2**

##### **Arbeitstage**

Arbeitstage im Sinne dieser Verordnung sind alle Kalendertage, an denen dienstplanmäßig oder auf Grund der Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Dienst zu leisten ist; ausgenommen sind Feiertage, die zu einer Kürzung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit um die an sich auf diese Tage entfallenden Dienststunden führen. Ist eine Dienstschicht auf zwei Kalendertage verteilt, wird als Arbeitstag im Sinne des Satzes 1 nur der erste Kalendertag berücksichtigt.

## **Teil 2**

### **Mutterschutz**

#### **§ 3 (Fn 12)**

##### **Anwendung des Mutterschutzgesetzes**

(1) Auf die Beschäftigung und den Gesundheitsschutz von Beamtinnen während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit sind die folgenden Vorschriften des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden:

1. zu Zielen des Mutterschutzes und Begriffsbestimmungen (§ 1 Absatz 1, § 2 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 des Mutterschutzgesetzes),
2. zu Beschäftigungsverboten und Ausnahmen (§§ 3 bis 6, 10 Absatz 3, § 13 Absatz 1 Nummer 3, §§ 16, 28 und 29 Absatz 3 Nummer 1 des

Mutterschutzgesetzes),

3. zur Freistellung für Untersuchungen und zum Stillen (§ 7 des Mutterschutzgesetzes),

4. zur Gestaltung der Arbeitsbedingungen (§ 9, 10 Absatz 1 und 2, § 13 Absatz 1 Nummern 1 und 2 und § 14 des Mutterschutzgesetzes),

5. zu unzulässigen Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen für  
a) schwangere Frauen (§ 11 des Mutterschutzgesetzes) und  
b) stillende Frauen (§ 12 des Mutterschutzgesetzes),

6. zu Mitteilungen und Nachweisen über die Schwangerschaft und das Stillen (§ 15 des Mutterschutzgesetzes),

7. zu den Mitteilungs- und Aufbewahrungspflichten (§ 27 Absatz 1 bis 5 des Mutterschutzgesetzes) und

8. zu den Bußgeld- und Strafvorschriften (§§ 32 und 33 des Mutterschutzgesetzes).

(2) An die Stelle des Arbeitgebers im Sinne des Mutterschutzgesetzes tritt die nach § 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. September 2017 (**GV. NRW. S. 764**) geändert worden ist, zuständige dienstvorgesetzte Stelle. Für die Kontrolle und Überwachung der Einhaltung der dem Gesundheitsschutz dienenden mutterschutzrechtlichen Vorschriften und damit einhergehenden Befugnissen gilt § 29 des Mutterschutzgesetzes entsprechend.

#### **§ 4 (Fn 13)**

##### **Besoldung bei Beschäftigungsverbot, Untersuchungen und Stillzeit**

(1) Durch die mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbote nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 mit Ausnahme des Verbots der Mehrarbeit wird die Zahlung der Besoldung nicht berührt. Das Gleiche gilt für Freistellungen für Untersuchungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie für Freistellungen zum Stillen. Bemessungsgrundlage für die Zahlung der Zulagen für den Dienst zu ungünstigen Zeiten und den Wechselschicht- oder Schichtdienst sowie der Vergütung im Vollstreckungsdienst ist der Durchschnitt der Zulagen und der Vergütungen der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist (Zulagen nach §§ 3, 4 und 20 der

Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), die zuletzt durch Artikel 11, 12 und 13 des Gesetzes vom 12. Juli 2019 (**GV. NRW. S. 378**) geändert worden ist, in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Nummer 2 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung, Vergütungen nach der Vollstreckungsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2003 (BGBl. I S. 8), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Dezember 2014 (**GV. NRW. S. 880**) geändert worden ist, in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Nummer 4 des Landesbesoldungsgesetzes sowie Vergütungen nach der Gerichtsvollziehervergütungsverordnung vom 9. Dezember 2014 (**GV. NRW. S. 880**)).

(2) Nach der Beendigung einer Elternzeit nach § 16 Absatz 3 Satz 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung richtet sich der Besoldungsanspruch nach dem Beschäftigungsumfang vor Beginn der Elternzeit. Während der Elternzeit eingetretene Veränderungen sind zu berücksichtigen. Wenn die Besoldung aus einer Teilzeitbeschäftigung während der beendeten Elternzeit höher ist als der Besoldungsanspruch im Sinne von Satz 1, wird diese Besoldung zugrunde gelegt.

## **§ 5 (Fn 12)**

### **Zuschuss bei Beschäftigungsverbot während einer Elternzeit**

Beamtinnen erhalten in der Zeit der Schutzfristen vor und nach der Entbindung (§ 3 des Mutterschutzgesetzes) und für den Entbindungstag einen Zuschuss von 13 Euro für jeden Kalendertag, der in eine Elternzeit fällt. Dies gilt nicht, wenn sie während der Elternzeit teilzeitbeschäftigt sind. Der Zuschuss ist auf insgesamt 210 Euro begrenzt, wenn die Besoldung der Beamtin vor Beginn der Elternzeit ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung überschreitet oder überschreiten würde.

## **§ 6 (Fn 12)**

### **Entlassungsverbot**

(1) Die Entlassung einer Beamtin auf Probe oder auf Widerruf darf gegen ihren Willen nicht ausgesprochen werden

1. während der Schwangerschaft,
2. bis zum Ablauf von vier Monaten nach einer Fehlgeburt nach der zwölften Schwangerschaftswoche und
3. bis zum Ende ihrer Schutzfrist nach der Entbindung, mindestens jedoch bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung,

wenn der dienstvorgesetzten Stelle zum Zeitpunkt der Entlassung die Schwangerschaft, die Fehlgeburt nach der zwölften Schwangerschaftswoche oder die Entbindung bekannt ist oder wenn sie ihr innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entlassungsverfügung mitgeteilt wird. Das Überschreiten dieser Frist ist unbeachtlich, wenn es auf einem von der Beamtin nicht zu vertretenden Grund beruht und die Mitteilung unverzüglich nachgeholt wird. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Maßnahmen zur Vorbereitung einer Entlassung.

(2) In besonderen Fällen kann die oberste Dienstbehörde abweichend von Absatz 1 eine Entlassung aussprechen, wenn ein Sachverhalt vorliegt, bei dem eine Beamtin auf Lebenszeit im Wege eines Disziplinarverfahrens aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen wäre.

(3) Die §§ 22 und 23 Absätze 1 und 2 des Beamtenstatusgesetzes bleiben unberührt.

## **§ 7 (Fn 12)**

### **Freistellung für Untersuchungen und zum Stillen**

Die Beamtin hat zeitlich unabhängig von dienstlichen Interessen jederzeit das Recht auf Freistellung für die bei Schwangerschaft und Mutterschaft erforderlichen Untersuchungen oder für die zum Stillen erforderliche Zeit. Freistellungszeiten für Untersuchungen einschließlich Wegezeiten und zum Stillen werden als Arbeitszeit entsprechend § 23 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes berücksichtigt.

## **§ 8**

### **Auslage des Mutterschutzgesetzes und dieser Verordnung**

In jeder Dienststelle, bei der regelmäßig mehr als drei Beamtinnen tätig sind, sind ein Abdruck des Mutterschutzgesetzes sowie ein Abdruck dieser Verordnung an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen, sofern diese nicht allen Bediensteten in elektronischer Fassung zur Verfügung stehen.

## **Teil 3**

### **Elternzeit**

#### **§ 9 (Fn 6)**

#### **Anwendung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes**

Beamtinnen und Beamte haben Anspruch auf Elternzeit ohne Besoldung in entsprechender Anwendung des § 15 Absatz 1 bis 3 und § 16 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

#### **§ 10 (Fn 3)**

#### **Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit**

(1) Während der Elternzeit ist Beamtinnen und Beamten auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung bei ihrem Dienstherrn bis zu 32 Stunden wöchentlich zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Mit Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde darf während der Elternzeit auch eine Teilzeitbeschäftigung außerhalb des Beamtenverhältnisses in dem in Absatz 1 genannten Umfang ausgeübt werden. Diese Obergrenze gilt nicht für eine Tätigkeit als Tagespflegeperson im Sinne von § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der jeweils geltenden Fassung, sofern nicht mehr als fünf Kinder in Kindertagespflege betreut werden. Die Genehmigung kann nur innerhalb von vier Wochen ab Antragstellung versagt werden, wenn dringende dienstliche Belange entgegenstehen. Sie ist zu versagen, wenn einer der in § 50 in Verbindung mit § 49 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 bis 6 des

Landesbeamtengesetzes genannten Gründe vorliegt. Eine Ablehnung bedarf der Schriftform.

## **§ 11**

### **Sonderregelung im Schul- und Hochschuldienst**

Bei Beamtinnen und Beamten mit Lehraufgaben im Schul- und Hochschuldienst sind Unterbrechungen der Elternzeit nicht zulässig, wenn sie überwiegend auf die Schulferien oder die vorlesungsfreie Zeit entfallen. Bei der Wahl von Beginn und Ende der Elternzeit dürfen Schulferien oder die vorlesungsfreie Zeit nicht ohne sachgerechte Begründung ausgespart werden.

## **§ 12**

### **Entlassung aus dem Beamtenverhältnis**

(1) Während der Elternzeit darf die Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Probe oder auf Widerruf gegen ihren Willen nur ausgesprochen werden, wenn ein Sachverhalt vorliegt, bei dem Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit aus dem Dienst zu entfernen wären.

(2) Die §§ 22 und 23 Absätze 1 und 2 des Beamtenstatusgesetzes bleiben unberührt.

## **§ 13 (Fn 5)**

### **Krankenversicherung**

(1) Den Beamtinnen und Beamten werden die Beiträge für die Krankenversicherung während der Elternzeit in Höhe von monatlich 31 Euro erstattet, wenn ihre Besoldung (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung sowie ohne Auslandsdienstbezüge nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Bestimmungen) im Monat vor Beginn der Elternzeit ein Zwölftel der allgemeinen Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben oder überschritten hätten. Nehmen die Eltern gemeinsam Elternzeit, steht die Beitragserstattung nur dem Elternteil zu, bei dem das Kind im Familienzuschlag berücksichtigt wird oder berücksichtigt werden soll.

(2) Für die Dauer einer Elternzeit, für welche nach den §§ 4 und 4c des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes Anspruch auf die Zahlung von

Basiselterngeld besteht und Zahlungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bezogen werden, werden Beamtinnen und Beamten bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 8 sowie Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst auf Antrag die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung über die Erstattung nach Absatz 1 hinaus in voller Höhe erstattet, soweit sie auf einen die jeweilige Beihilfe ergänzenden Tarif einschließlich etwaiger darin enthaltener Altersrückstellungen entfallen. Für andere Monate einer Elternzeit wird die Beitragserstattung nach Satz 1 weitergezahlt, solange keine Beschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt wird. Zu den Beiträgen zählen auch die auf die Kinder entfallenden Anteile, soweit die Kinder im Familienzuschlag berücksichtigt sind.

#### **§ 14 (Fn 8)**

##### **Richterlicher Dienst**

Richterinnen und Richter müssen die im Sinne von § 10 Absatz 1 zulässige Teilzeitbeschäftigung mindestens mit 30 Prozent des regelmäßigen Dienstes leisten.

#### **§ 15 (Fn 7)**

##### **Übergangsvorschrift**

Für die vor dem 1. September 2021 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder ist Teil 3 in der bis zum 31. August 2021 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

#### **Teil 4 (Fn 10)**

##### **Pflege- und Familienpflegezeit**

#### **§ 16 (Fn 15)**

##### **Kurzzeitige Arbeitsverhinderung, Pflegezeit und sonstige Freistellungen**

(1) In entsprechender Anwendung des § 2 Absatz 1 und 2, des § 3 Absatz 1 bis 6, § 4 und des § 7 Absatz 3 und 4 des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung haben Beamtinnen und Beamte Anspruch

1. dem Dienst bis zu zehn Arbeitstage fernzubleiben (kurzzeitige Arbeitsverhinderung) oder
2. vom Dienst teilweise oder vollständig freigestellt zu werden bis zur Dauer von maximal
  - a) sechs Monaten (Pflegezeit, Betreuung pflegebedürftiger minderjähriger Angehöriger) oder
  - b) drei Monaten (Begleitung letzte Lebensphase),soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Die Pflegebedürftigkeit ist entsprechend den §§ 2 Absatz 2 und 3 Absatz 2 des Pflegezeitgesetzes nachzuweisen. Das Vorliegen einer Erkrankung in Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 b ist entsprechend § 3 Absatz 6 des Pflegezeitgesetzes nachzuweisen. Soweit Kosten für die ärztliche Bescheinigung entstehen, werden sie vom Dienstherrn übernommen.

(3) Die Freistellung nach Absatz 1 Nummer 1 erfolgt im Umfang von 9 Arbeitstagen unter Fortzahlung der Besoldung, soweit keine andere Person bezahlte Freistellung im Rahmen der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung für dieselbe pflegebedürftige Person in Anspruch nimmt. Der Dauer der Freistellung liegt eine Fünf-Tage-Woche zugrunde. § 23 Absatz 1, 2 und 4 gilt entsprechend. Zeiten einer vollständigen Freistellung nach Absatz 1 Nummer 2 erfolgen als Urlaub ohne Besoldung.

(4) Beamtinnen und Beamten ist für die Dauer der Freistellungen nach §§ 3, 4 des Pflegezeitgesetzes auf Antrag auch eine Teilzeitbeschäftigung zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Richterinnen und Richter müssen die im Sinne von Satz 1 zulässige Teilzeitbeschäftigung mindestens mit 30 Prozent des regelmäßigen Dienstes leisten.

(5) Vollständige oder teilweise Freistellungen nach § 3 des Pflegezeitgesetzes unterbrechen eine Elternzeit, Beurlaubung nach §§ 64, 70 des Landesbeamtengesetzes oder eine Teilzeitbeschäftigung nach §§ 64, 65 des Landesbeamtengesetzes. Sie sind spätestens zwei Wochen vor Beginn schriftlich oder elektronisch zu beantragen.

(6) Bei einer Kombination müssen Pflegezeit und Familienpflegezeit (§ 16a) in unmittelbarem Anschluss aneinander erfolgen. Pflegezeit und Familienpflegezeit dürfen gemeinsam 24 Monate je pflegebedürftiger Angehöriger oder pflegebedürftigem Angehörigen nicht überschreiten (Gesamtdauer).



(7) Für eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis während der vollständigen und teilweisen Freistellungen nach § 3 des Pflegezeitgesetzes gilt § 12 entsprechend.

### **§ 16a (Fn 16)**

#### **Familienpflegezeit**

(1) In entsprechender Anwendung der §§ 1, 2 Absatz 1, 2 und 5, § 2a des Familienpflegezeitgesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2564) in der jeweils geltenden Fassung haben Beamtinnen und Beamte Anspruch auf Familienpflegezeit, wenn sie

1. eine pflegebedürftige nahe Angehörige oder einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen oder
2. eine minderjährige pflegebedürftige nahe Angehörige oder einen minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung betreuen,

soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Die Familienpflegezeit nach Absatz 1 wird als Teilzeitbeschäftigung im beantragten Umfang bewilligt, soweit zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in der Pflegephase muss mindestens 15 Stunden betragen. Richterinnen und Richter müssen die im Sinne von Satz 1 zulässige Teilzeitbeschäftigung mindestens mit 30 Prozent des regelmäßigen Dienstes leisten.

(3) Teilzeitbeschäftigung kann auch als Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell entsprechend § 65 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes in Anspruch genommen werden. In diesen Fällen ist Beamtinnen und Beamten ihre tatsächliche Arbeitszeit während der Pflegephase bis zu längstens 24 Monaten um den Anteil der reduzierten Arbeitszeit zu ermäßigen, welcher nach Beendigung der Pflegephase in der ebenso langen Nachpflegephase erbracht wird. In diesen Fällen ist die Bewilligung der Familienpflegezeit mit einem Widerrufsvorbehalt für die Fälle des § 65 Absatz 3 Satz 1 bis 5 des Landesbeamtengesetzes zu versehen.

(4) Die Pflegephase der Familienpflegezeit ist nur für einen einzigen zusammenhängenden Zeitabschnitt zu bewilligen. Die Dauer der Pflegephase der Familienpflegezeit beträgt maximal 24 Monate je pflegebedürftiger naher

Angehöriger oder pflegebedürftigem nahen Angehörigen. § 16 Absatz 6 gilt entsprechend.

(5) Die Pflegebedürftigkeit der oder des Angehörigen ist entsprechend § 2a Absatz 4 des Familienpflegezeitgesetzes nachzuweisen. Soweit Kosten für die ärztliche Bescheinigung entstehen, werden sie vom Dienstherrn übernommen. § 7 Absatz 3 und 4 des Pflegezeitgesetzes gelten entsprechend.

(6) Für Freistellungen nach § 2 des Familienpflegezeitgesetzes gilt § 16 Absatz 5 entsprechend. Sie sind spätestens acht Wochen vor Beginn schriftlich oder elektronisch zu beantragen.

(7) Für eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis während der Familienpflegezeit gilt § 12 entsprechend.

## **Teil 5**

### **Erholungsurlaub**

#### **§ 17**

#### **Urlaubsanspruch**

(1) Beamtinnen und Beamte haben in jedem Kalenderjahr (Urlaubsjahr) Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Besoldung.

(2) Erholungsurlaub kann erst nach einer Beschäftigungszeit im öffentlichen Dienst von sechs Monaten, bei Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und bei Beamtinnen und Beamten, die das 18. Lebensjahr zu Beginn des Urlaubsjahres noch nicht vollendet haben, nach einer Wartezeit von drei Monaten beansprucht werden. Ausnahmen können aus besonderen Gründen zugelassen werden.

#### **§ 18 (Fn 11)**

#### **Urlaubsdauer**

(1) Der Urlaub wird nach Arbeitstagen berechnet.

(2) Der jährliche Erholungsurlaub beträgt bei regelmäßiger Verteilung der Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche 30 Arbeitstage.

(3) Beginnt oder endet das Beamtenverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, so besteht ein Urlaubsanspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat der Dienstzugehörigkeit. Von einem vollen Monat ist auszugehen, wenn das Beamtenverhältnis am ersten regelmäßigen Werktag eines Monats beginnt

beziehungsweise am letzten regelmäßigen Werktag eines Monats endet. Endet das Beamtenverhältnis wegen Eintritt in den Ruhestand, so besteht Anspruch auf die Hälfte des Jahresurlaubes, wenn das Beamtenverhältnis in der ersten Jahreshälfte endet, sonst auf den vollen Urlaub.

(4) Während eines Urlaubs oder einer Freistellung ohne Besoldung wird der für das Urlaubsjahr zustehende Erholungsurlaub für jeden vollen Kalendermonat der Beurlaubung, Freistellung, Elternzeit (Teil 3) oder Pflegezeit (Teil 4) um ein Zwölftel gekürzt. Die Kürzung unterbleibt, wenn zeitgleich eine Teilzeitbeschäftigung bei dem eigenen Dienstherrn ausgeübt wird.

(5) Die Ausfallzeiten wegen mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote gelten als Beschäftigungszeiten.

(6) Für das Urlaubsjahr, in dem eine gemäß § 65 des Landesbeamtengesetzes oder § 10 des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes vom 8. Dezember 2015 (**GV. NRW. S. 812**) in der jeweils geltenden Fassung bewilligte volle ununterbrochene Freistellung vom Dienst beginnt oder endet, wird der Erholungsurlaub wie in den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 berechnet. Absatz 4 Satz 2 und § 19 Absatz 4 Satz 1 finden entsprechende Anwendung.

(7) Für das Urlaubsjahr, in dem eine gemäß § 66 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes bis zum Beginn des Ruhestandes dauernde Freistellung beginnt, wird der Erholungsurlaub wie in den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 berechnet.

(8) Ergibt sich der Bruchteil eines Arbeitstages, so ist - bei mehreren Bruchteilen nach der Zusammenrechnung - aufzurunden.

## **§ 19 (Fn 15)**

### **Inanspruchnahme des Urlaubs**

(1) Der Erholungsurlaub soll im Laufe des Urlaubsjahres nach Möglichkeit voll ausgenutzt werden. Der Erholungsurlaub kann geteilt werden, soweit dadurch der Urlaubszweck nicht gefährdet wird.

(2) Urlaub, der nicht innerhalb von 15 Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres in Anspruch genommen worden ist und nicht nach § 20a angespart wird, verfällt. Urlaub, der zum Zeitpunkt der Beendigung des Beamtenverhältnisses nicht in Anspruch genommen wurde, verfällt. § 19a bleibt unberührt.

(3) Hat die Beamtin den ihr zustehenden Urlaub vor Beginn der Ausfallzeiten wegen mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote nicht oder nicht vollständig in Anspruch genommen, ist der Resturlaub nach Ablauf der Fristen dem Erholungsurlaub des laufenden Urlaubsjahres hinzuzufügen.

(4) Hat die Beamtin oder der Beamte den ihr oder ihm zustehenden Erholungsurlaub vor Beginn eines Urlaubs ohne Besoldung oder einer Eltern- oder Pflegezeit nicht oder nicht vollständig in Anspruch genommen, ist der Resturlaub nach dem Ende des Urlaubs ohne Besoldung oder der Eltern- oder Pflegezeit dem Erholungsurlaub des laufenden Urlaubsjahres hinzuzufügen. Gleiches gilt auch für unmittelbar aufeinanderfolgende Urlaube ohne Besoldung oder unmittelbar aufeinanderfolgende Elternzeiten. Der Übertragungsanspruch erhöht sich um den Zusatzurlaub nach § 208 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234) in der jeweils geltenden Fassung und um den Dienstbefreiungsanspruch nach § 9 Absatz 4 der Arbeitszeitverordnung vom 4. Juli 2006 (**GV. NRW. S. 335**) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Zu viel gewährter Erholungsurlaub, den die Beamtin oder der Beamte vor dem Beginn eines Urlaubs unter Wegfall der Besoldung oder der Eltern- oder Pflegezeit in einem Urlaubsjahr in Anspruch genommen hat, ist durch Anrechnung auf den nächsten neuen Urlaubsanspruch auszugleichen; dies gilt nicht, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle spätestens bei Beendigung des Urlaubs ohne Besoldung schriftlich oder elektronisch anerkannt hat, dass dieser dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient.

(6) Die dienstvorgesezte Stelle teilt von Amts wegen der Beamtin und dem Beamten zu Beginn eines jeden Kalenderjahres den vorhandenen Urlaubsanspruch nach dieser Verordnung, getrennt nach Kalenderjahren, in Textform mit, fordert zur rechtzeitigen Beantragung und Inanspruchnahme des Urlaubs auf und belehrt für den Fall der Nichtinanspruchnahme über den ersatzlosen Verfall nach Absatz 2. Die Absätze 3 und 4 bleiben unberührt. Wird die Mitteilungspflicht nicht oder unvollständig erfüllt, tritt nicht beanspruchter Mindesturlaub nach § 19a Absatz 1 Satz 1 am Ende des Übertragungszeitraums nach Absatz 2 Satz 1 zu dem im Folgejahr entstandenen Urlaubsanspruch hinzu

beziehungsweise wird zum Zeitpunkt der Beendigung des Beamtenverhältnisses entsprechend dem Verfahren nach § 19a finanziell abgegolten. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für den Zusatzurlaubsanspruch nach § 208 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Die Beweislast für die Erfüllung der Mitteilungspflicht liegt bei der dienstvorgesetzten Stelle.

## **§ 19a (Fn 4)**

### **Finanzielle Abgeltung von Mindesturlaub bei Beendigung des Beamtenverhältnisses**

(1) Erholungsurlaub bis zu einer Dauer von 20 Arbeitstagen im Urlaubsjahr (Mindesturlaub), der zum Zeitpunkt der Beendigung des Beamtenverhältnisses krankheitsbedingt ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommen und zu diesem Zeitpunkt nach § 19 Absatz 2 nicht verfallen ist, ist von Amts wegen finanziell abzugelten. Gleiches gilt für nicht beanspruchten Zusatzurlaub nach § 208 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Dem Mindesturlaub nach Satz 1 liegt eine Fünf-Tage-Woche bei ganzjähriger Beschäftigung zugrunde. Im Urlaubsjahr bereits gewährte Urlaubstage sind zunächst vom Mindesturlaubsanspruch und von einem Zusatzurlaubsanspruch nach § 208 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch für dieses Jahr in Abzug zu bringen, auch wenn diese in Abrechnung von Urlaubsansprüchen für andere Jahre genommen wurden. § 18 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 8 sowie § 23 Absatz 3 finden keine Anwendung. In Fällen der Beendigung des Beamtenverhältnisses durch Tod entsteht der finanzielle Abgeltungsanspruch für Urlaubsansprüche nach den Sätzen 1 bis 5 voraussetzungslos.

(2) Der Abgeltungsbetrag pro nicht genommenem Urlaubstag entspricht dem anteiligen Bruttobezug eines Arbeitstages. Die Höhe der Abgeltung bemisst sich nach dem Durchschnitt der Bruttobesoldung der letzten drei Monate vor Beendigung des Beamtenverhältnisses. Für die Berechnung ist die Summe dieser Bruttobezüge durch 13 (Wochenzahl des Quartals) und der sich hieraus ergebende Betrag durch die Anzahl der regelmäßigen Arbeitstage pro Woche zu dividieren und anschließend mit der Anzahl der nach Absatz 1 abzugelenden Urlaubstage zu multiplizieren.

(3) Der Abgeltungsanspruch verjährt in der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem das

Beamtenverhältnis beendet wird. Der Umfang der nach Absatz 1 abzugeltenden Urlaubstage ist von der personalaktenführenden Stelle durch Verwaltungsakt festzusetzen und der Beamtin oder dem Beamten und zeitgleich der für die Auszahlung der Besoldung zuständigen Stelle schriftlich mitzuteilen.

## **§ 20**

### **Zeitliche Lage des Urlaubs**

(1) Während einer Ausbildung ist der Erholungsurlaub so zu bewilligen, dass der geordnete Ablauf der Ausbildung gewährleistet ist.

(2) Beamtinnen und Beamten in der Ausbildung, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soll der Urlaub zusammenhängend erteilt und, soweit sie berufsschulpflichtig sind, in der Zeit der Berufsschulferien gewährt werden. Soweit er nicht in diese Zeit fällt, ist für jeden Berufsschultag, an dem die Berufsschule während des Urlaubs besucht wird, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren.

(3) Bei einer Ausbildung an einer Fachhochschule soll Urlaub nicht während der fachwissenschaftlichen Studienzeit gewährt werden.

(4) Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen erhalten den Erholungsurlaub während der Schulferien.

## **§ 20a (Fn 4)**

### **Urlaubsansparung zur Kinderbetreuung**

(1) Beamtinnen und Beamte können auf Antrag den Erholungsurlaub nach § 18 Absatz 2, der den Mindesturlaub nach § 19a Absatz 1 Satz 1 übersteigt, ansparen, solange ihnen für mindestens ein Kind unter zwölf Jahren die Personensorge zusteht. Dem Mindesturlaub von 20 Arbeitstagen liegt eine Fünf-Tage-Woche bei ganzjähriger Beschäftigung zugrunde. Die §§ 23 und 18 Absatz 4 finden entsprechende Anwendung.

(2) Angesparter nicht in Anspruch genommener Erholungsurlaub verfällt bei Wegfall der Personensorge zum Ende des folgenden Urlaubsjahres, jedoch spätestens mit Ablauf des zwölften Urlaubsjahres nach der Geburt des letzten Kindes, für das die Personensorge zusteht. Eine zusammenhängende Inanspruchnahme des angesparten Erholungsurlaubs von mehr als 30

Arbeitstagen soll mindestens vier Monate vorher beantragt werden. Bei der Urlaubsgewährung sind dienstliche Belange zu berücksichtigen.

## **§ 21 (Fn 11)**

### **Anrechnung des früheren Urlaubs**

(1) Erholungsurlaub, der Beamtinnen und Beamten bei einer anderen Dienststelle oder während eines anderen Beschäftigungsverhältnisses für einen Zeitraum gewährt worden ist, für den nach dieser Verordnung Erholungsurlaub zusteht, ist anzurechnen.

(2) Beginnt das Beamtenverhältnis im Laufe eines Kalenderjahres, so ist eine unmittelbar vorher beendete Zeit in einem Beamtenverhältnis bei demselben oder einem anderen Dienstherrn im Geltungsbereich des § 1 Beamtenstatusgesetz beziehungsweise § 1 Bundesbeamtengesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe dieser Verordnung anzurechnen, soweit der Urlaub zu diesem Zeitpunkt nach § 19 nicht verfallen und für diese frühere Zeit noch nicht verbraucht oder finanziell abgegolten ist. Gleiches gilt bei der Übernahme aus einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis in das Beamtenverhältnis beim selben Dienstherrn. Für eine Anrechnung nach den Sätzen 1 und 2 muss das neue Beamtenverhältnis innerhalb eines Monats begründet werden.

## **§ 22**

### **Urlaub im Anschluss an eine Kurmaßnahme**

Dem Antrag einer Beamtin oder eines Beamten auf Gewährung von Erholungsurlaub im Anschluss an eine Kurmaßnahme ist zu entsprechen.

## **§ 23 (Fn 12)**

### **Urlaub beim Abweichen von der Fünf-Tage-Woche**

(1) Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf mehr als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, erhöht sich der Urlaub für jeden zusätzlichen Arbeitstag im Urlaubsjahr um ein zweihundertsechzigstel des Urlaubs nach § 18. Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger



als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, vermindert sich der Urlaub für jeden zusätzlichen arbeitsfreien Tag im Urlaubsjahr um ein zweihundertsechzigstel des Urlaubs nach § 18; die zusätzlichen arbeitsfreien Tage werden ohne Rücksicht auf gesetzliche Feiertage ermittelt.

(2) Wird die Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit während des Urlaubsjahres auf Dauer oder jahreszeitlich bedingt vorübergehend geändert, ist für die Berechnung aller zu diesem Zeitpunkt bestehenden Urlaubsansprüche die Zahl der Arbeitstage zugrunde zu legen, die sich ergeben würde, wenn die für die Urlaubszeit maßgebende Verteilung der Arbeitszeit für das ganze Urlaubsjahr gelten würde.

(3) Verbleibt nach der Berechnung des Urlaubs nach den Absätzen 1 und 2 ein Bruchteil eines Urlaubstages von 0,5 oder mehr, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; ein Bruchteil von weniger als 0,5 bleibt unberücksichtigt.

(4) Abweichend von Absatz 2 unterbleibt eine Minderung von Urlaubsansprüchen aus Vorjahren und anteiligen Urlaubsansprüchen des laufenden Jahres, soweit diese bis zum Zeitpunkt einer regelmäßigen Verringerung der wöchentlichen Arbeitstage wegen

1. Ablehnung oder Widerruf des Erholungsurlaubs,
  2. durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesener Dienstunfähigkeit infolge von Krankheit (§ 62 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes),
  3. Beschäftigungsverbot nach § 16 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2,
  4. Dienstunfähigkeit nach § 26 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 33 des Landesbeamtengesetzes, wenn eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis nach § 29 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 35 des Landesbeamtengesetzes erfolgt oder
  5. begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes
- tatsächlich nicht in Anspruch genommen werden konnten und nicht nach § 20a angespart wurden. Für ungeminderte Urlaubsansprüche nach Satz 1 erfolgt im Falle einer späteren Erhöhung der Anzahl der wöchentlichen Arbeitstage keine Umrechnung nach den Absätzen 1 bis 3. Für nicht beanspruchten Zusatzurlaub nach § 208 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.



## § 24

### **Beamtinnen und Beamte im Auslandseinsatz**

Den Erholungs- und Heimaturlaub der im Ausland tätigen Beamtinnen und Beamten regelt die oberste Dienstbehörde nach den für die vergleichbaren Bundesbeamtinnen und -beamten geltenden Grundsätzen.

## Teil 6

### **Sonderurlaub**

## § 25 (Fn 9)

### **Urlaub zur Ausübung staatsbürgerlicher Rechte und zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten sowie zur Bekämpfung von öffentlichen Notständen**

(1) Für die Dauer der notwendigen Abwesenheit vom Dienst ist Urlaub zu gewähren

1. für die Teilnahme an öffentlichen Wahlen und Abstimmungen,
2. zur Wahrnehmung amtlicher, insbesondere gerichtlicher oder polizeilicher Termine, soweit sie nicht durch private Angelegenheiten der Beamtin oder des Beamten veranlasst sind,
3. zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines öffentlichen Ehrenamtes in anderen als in § 72 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes genannten Fällen, wenn dazu eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

(2) Beruht eine ehrenamtliche Tätigkeit oder ein öffentliches Ehrenamt auf gesetzlicher Vorschrift, besteht aber zur Übernahme keine Verpflichtung, soll der erforderliche Urlaub gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Für die Teilnahme an regelmäßig wiederkehrenden Sitzungen in anderen als den in § 72 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes genannten Fällen in Ausübung eines Mandates oder eines öffentlichen Ehrenamtes soll der erforderliche Urlaub gewährt werden, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Gleiches gilt für die Wahrnehmung einer Bevollmächtigung oder eines Beistandes gemäß § 20 Absatz 1 Landesdisziplinargesetz vom 16. November 2004 (**GV. NRW. S. 624**) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Zum Einsatz bei Deichschutzarbeiten gemäß § 123 Absatz 2 des Landeswassergesetzes vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) in der jeweils

geltenden Fassung und im freiwilligen Sanitäts- und Rettungsdienst zur Bekämpfung öffentlicher Notstände ist der erforderliche Urlaub zu gewähren, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

### **§ 26 (Fn 3)**

#### **Urlaub für staatsbürgerliche, berufliche, kirchliche, gewerkschaftliche, sportliche und ähnliche Zwecke**

(1) Für die Teilnahme an Tagungen und Veranstaltungen, die staatsbürgerlichen, wissenschaftlichen oder anderen beruflichen, politischen, kirchlichen, gewerkschaftlichen, karitativen, sportlichen oder ähnlichen Zwecken dienen, kann Urlaub unter Beschränkung auf das notwendige Maß bewilligt werden, soweit die Ausübung der Tätigkeit außerhalb der Dienstzeit nicht möglich ist und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Das Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 678) in der jeweils geltenden Fassung gilt hinsichtlich des Nachweises, ob Veranstaltungen beruflichen oder politischen Zwecken dienen, entsprechend.

(2) Der Urlaub darf, auch wenn er für verschiedene Zwecke bewilligt wird, insgesamt fünf Arbeitstage einschließlich Reisetage im Urlaubsjahr nicht übersteigen. In besonderen Ausnahmefällen kann Urlaub bis zu zehn Arbeitstagen einschließlich Reisetage im Urlaubsjahr bewilligt werden. Für die aktive Teilnahme an den Olympischen Spielen, sportlichen Welt- und Europameisterschaften, internationalen sportlichen Länderwettkämpfen und den dazugehörigen Vorbereitungskämpfen auf Bundesebene sowie an Europapokalwettbewerben kann darüber hinaus Urlaub bewilligt werden.

### **§ 27 (Fn 3)**

#### **Urlaub für wissenschaftliche und künstlerische Zwecke im Hochschulbereich**

(1) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern kann unbeschadet des § 40 Hochschulgesetz vom 31. Oktober 2006 (**GV. NRW. S. 474**) in der jeweils geltenden Fassung für Vorhaben in ihren Fächern, die nicht zu ihrem Hauptamt zählen, aber geeignet sind, die Erfüllung der Aufgaben dieses Amtes zu fördern, Urlaub ohne Besoldung bewilligt werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Urlaub darf grundsätzlich sechs Monate nicht übersteigen.

In der Vorlesungszeit darf Urlaub nur ausnahmsweise bewilligt werden, wenn das Vorhaben nicht in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden kann und das Lehrangebot nicht beeinträchtigt wird. Den Urlaub bewilligt die Rektorin oder der Rektor bzw. die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule.

(2) Bei einer zur Durchführung von Vorhaben im Sinne des Absatzes 1 notwendigen Abwesenheit vom Dienort bis zu zwei Tagen zweiwöchentlich während der Vorlesungszeit und bis zu zwei Wochen halbjährlich in der vorlesungsfreien Zeit wird der Urlaub unter Belassung der Besoldung generell bewilligt. Die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben, insbesondere der Lehrverpflichtungen, darf nicht beeinträchtigt werden. Die Abwesenheit ist der Rektorin oder dem Rektor bzw. der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule rechtzeitig vor Antritt des Urlaubs anzuzeigen.

(3) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren kann zur weiteren wissenschaftlichen Aus- und Fortbildung Urlaub ohne Besoldung bewilligt werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Den Urlaub bewilligt die Rektorin oder der Rektor bzw. die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule.

(4) Urlaub gemäß Absatz 1 oder 3, der ganz oder teilweise dienstlichen Interessen dient, kann unter voller oder teilweiser Belassung der Besoldung bewilligt werden. Dabei sind der Umfang der dienstlichen Interessen sowie die Einnahmen und Ausgaben aus Anlass des Urlaubsvorhabens zu berücksichtigen. Den Urlaub bewilligt die Präsidentin oder der Präsident oder die Rektorin oder der Rektor der Hochschule; sofern die Besoldung für eine sechs Wochen übersteigende Zeit mit mehr als der Hälfte oder für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten belassen werden soll, bedarf diese Entscheidung bei den Kunsthochschulen jedoch der Zustimmung des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums sowie des Finanzministeriums.

(5) Die für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer geltenden Bestimmungen finden auch auf Akademische Oberrätinnen und Akademische Oberräte auf Zeit, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten sowie Studienprofessorinnen und Studienprofessoren und Dozentinnen und Dozenten im Beamtenverhältnis auf Widerruf, die für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren geltenden Bestimmungen auch auf Akademische Rätinnen und Akademische Räte auf Zeit, wissenschaftliche

Assistentinnen und Assistenten sowie Oberingenieurinnen und Oberingenieure Anwendung. Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung auf das Personal der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst.

(6) Das für Wissenschaft zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium im Kunsthochschulbereich zu den Absätzen 1 bis 5 Richtlinien erlassen.

### **§ 28 (Fn 10)**

#### **Urlaub für gewerkschaftliche Aufgaben nach § 53 Beamtenstatusgesetz in Verbindung mit § 93 Landesbeamtengesetz sowie zur Teilnahme an Tarifverhandlungen**

(1) Für die Teilnahme an Arbeitstagen auf überörtlicher Ebene, die auf Veranlassung einer Spitzenorganisation der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände im Lande im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 53 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 93 des Landesbeamtengesetzes durchgeführt werden, kann auf Anforderung der Spitzenorganisation Urlaub bis zu zehn Arbeitstagen im Urlaubsjahr gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen mit dem Bund, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände oder ihrer Arbeitgeberverbände kann auf Antrag einer der an den Verhandlungen beteiligten Gewerkschaften Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden.

### **§ 29 (Fn 3)**

#### **Urlaub für ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendhilfe**

(1) Beamtinnen und Beamten, die ehrenamtlich in der Jugendhilfe tätig sind, das 16. Lebensjahr vollendet haben und deren Eignung und Befähigung zur ehrenamtlichen Mitarbeiterin oder zum ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Jugendhilfe in entsprechender Anwendung des § 1 Absatz 3 des Sonderurlaubsgesetzes vom 31. Juli 1974 (GV. NRW. S. 768) in der jeweils

geltenden Fassung nachgewiesen ist, kann Urlaub zu folgenden Zwecken bewilligt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen:

1. für die leitende und helfende Tätigkeit, die in Jugendferienlagern, bei Jugendreisen, Jugendwandern, Jugendfreizeit- und Jugendsportveranstaltungen und internationalen Begegnungen ausgeübt wird,
2. zur erzieherischen Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und ähnlichen Einrichtungen im Rahmen der Familien- und Kindererholung und
3. zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Fachtagungen in Fragen der Jugendhilfe, wenn diese einer Aufgabe nach Nummer 1 und 2 dienen oder auf sie vorbereiten.

(2) Urlaub ist nur zu gewähren, wenn die Veranstaltungen und Maßnahmen von einem nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuchs - Kinder- und Jugendhilfe - anerkannten Träger der freien Jugendhilfe oder von einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst oder in seinem Auftrag von einem öffentlichen oder anderen anerkannten Träger der Weiterbildung durchgeführt werden.

(3) Der Urlaub darf, auch wenn er für mehrere der in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Anlässe bewilligt wird, insgesamt acht Arbeitstage einschließlich Reisetage im Urlaubsjahr nicht übersteigen. Der Urlaub kann auf höchstens drei Veranstaltungen innerhalb des Urlaubsjahres verteilt werden.

(4) Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen Schulen, die ehrenamtlich in der Jugendhilfe tätig sind, darf Urlaub aus den in Absatz 1 genannten Anlässen nur während der Schulferien bewilligt werden. Das für Schule zuständige Ministerium kann Ausnahmen zulassen.

## **§ 30**

### **Urlaub für eine Ausbildung als Schwesternhelferin oder Pflegediensthelfer**

Zur Teilnahme an einem geschlossenen Lehrgang für eine Ausbildung als Schwesternhelferin oder Pflegediensthelfer soll der erforderliche Urlaub bis zu 20 Arbeitstagen im Urlaubsjahr bewilligt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

## **§ 31 (Fn 3)**

### **Urlaub zur Ausübung einer Tätigkeit in zwischenstaatlichen und überstaatlichen Organisationen oder zur**

#### **Wahrnehmung von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit**

(1) Werden Beamtinnen oder Beamte zur Wahrnehmung einer hauptberuflichen Tätigkeit in öffentliche zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtungen oder in Verwaltungen oder öffentliche Einrichtungen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union entsandt, ist ihnen für die Dauer dieser Tätigkeit Urlaub unter Wegfall der Besoldung zu gewähren; die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

(2) Nicht entsandten Beamtinnen und Beamten kann zur Wahrnehmung einer hauptberuflichen Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder in Verwaltungen oder öffentliche Einrichtungen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union Urlaub unter Wegfall der Besoldung bewilligt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe soll durch die oberste Dienstbehörde Urlaub ohne Besoldung bewilligt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

## **§ 32**

### **Urlaub für eine fremdsprachliche Aus- oder Fortbildung**

Für eine fremdsprachliche Aus- oder Fortbildung im Ausland kann Urlaub bis zur Dauer von drei Monaten bewilligt werden, wenn die Ausbildung im dienstlichen Interesse liegt und zu erwarten ist, dass ausreichende Fortschritte im Erlernen der Fremdsprache gemacht werden. Ein weiterer Urlaub zu diesem Zweck darf frühestens zwei Jahre nach Beendigung des letzten Urlaubs aus diesem Anlass bewilligt werden.

## **§ 33 (Fn 14)**

### **Urlaub aus persönlichen Anlässen**

(1) Aus wichtigen persönlichen Gründen kann, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung im notwendigen

Umfang gewährt werden. In den nachstehenden Fällen wird Urlaub in dem angegebenen Umfang gewährt:

1. Niederkunft der Ehefrau, eingetragenen Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) in der jeweils geltenden Fassung oder der mit der Beamtin oder dem Beamten in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährtin 1 Arbeitstag

2. Tod der Ehefrau oder des Ehemanns, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, eines Kindes oder eines Elternteils 2 Arbeitstage

3. Umzug aus dienstlichem Grund an einen anderen Ort 1 Arbeitstag

4. 25-, 40- und 50jähriges Dienstjubiläum 1 Arbeitstag

5. Erkrankung einer oder eines im Haushalt der Beamtin oder des Beamten lebenden Angehörigen, 1 Arbeitstag im Kalenderjahr

6. Erkrankung eines Kindes unter zwölf Jahren oder eines behinderten und auf Hilfe angewiesenen Kindes bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr pro Kind, maximal 12 Arbeitstage im Kalenderjahr

7. Schwere Erkrankung der Betreuungsperson eines Kindes der Beamtin oder des Beamten, das das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr

8. in sonstigen dringenden Fällen bis zu 3 Arbeitstage.

Zu den Kindern nach den Nummern 2, 6, 7 und Absatz 2 zählen leibliche (eheliche und nichteheliche) und angenommene Kinder, Stiefkinder sowie Kinder in Vollzeit- und Adoptionspflege. In den Fällen der Nummern 5 bis 7 wird Urlaub nur gewährt, soweit keine andere Person zur Betreuung zur Verfügung steht. In diesen Fällen können auch halbe Urlaubstage gewährt werden, deren Länge sich nach der Hälfte der für den jeweiligen Arbeitstag festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit richtet. In den Fällen der Nummern 5 und 6 muss die Notwendigkeit zur Beaufsichtigung oder Betreuung der erkrankten Person ärztlich bescheinigt werden.

In den Fällen der Nummer 6 kann Beamtinnen und Beamten, deren Besoldung (ohne Familienzuschlag und ohne Aufwandsentschädigung) die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482) in der jeweils geltenden Fassung nicht überschreitet, Urlaub bis zum Umfang der in § 45 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für eine Freistellung von der Arbeitsleistung jeweils vorgesehenen Arbeitstage gewährt werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Bereits in Anspruch genommener Urlaub nach Nummer 6 wird angerechnet. Als Einkommensnachweis dient eine formlose Erklärung der Beamtin oder des Beamten. Abweichend von Satz 7 kann Beamtinnen und Beamten für das Jahr 2022 ohne Berücksichtigung der Jahresarbeitsentgeltgrenze zur Betreuung eines Kindes in Fällen nach Satz 2 Nummer 6 bei Erkrankungen oder bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 45 Absatz 2a Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch Urlaub im Umfang der in § 45 Absatz 2a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Arbeitstage gewährt werden, soweit keine andere im Haushalt lebende Person zur Betreuung zur Verfügung steht und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Ein Nachweis über die pandemiebedingte Zugangseinschränkung zum Betreuungsangebot ist gegenüber dem Dienstherrn zu erbringen. Urlaub für Kinderbetreuung nach Satz 1 sowie Satz 2 Nummer 6 und 8 ist auf den maximal zulässigen Umfang nach Satz 10 anzurechnen.

(2) Urlaub unter Weitergewährung der Besoldung soll zur Beaufsichtigung oder Betreuung eines Kindes gewährt werden, wenn das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist und nach ärztlichem Zeugnis an einer Erkrankung leidet,

1. die bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat und weiter fortschreitet,
2. bei der eine Heilung ausgeschlossen und eine palliativ-medizinische Behandlung notwendig oder von einem Elternteil erwünscht ist und
3. die eine begrenzte Lebensdauer von wenigen Monaten erwarten lässt.

Der Anspruch besteht nur für einen Elternteil.

(3) Für die Dauer der notwendigen Abwesenheit vom Dienst bei einer amts-, vertrauens- oder versorgungsärztlich angeordneten Untersuchung oder



kurzfristigen Behandlung einschließlich der Anpassung, Wiederherstellung oder Erneuerung von Körperersatzstücken ist Urlaub zu gewähren, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. In dem nach ärztlicher Bescheinigung nachgewiesenen Umfang ist der erforderliche Urlaub für die Dauer der notwendigen Abwesenheit vom Dienst für alle medizinisch notwendigen Maßnahmen zu gewähren im Zusammenhang mit

1. der Spende von Organen oder Geweben nach den §§ 8 und 8a des Transplantationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2007 (BGBl. I S. 2206) in der jeweils geltenden Fassung und
2. der Blutspende zur Separation von Blutstammzellen oder anderer Blutbestandteile im Sinne von § 1 des Transfusionsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2007 (BGBl. I S. 2169) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung wird gewährt für

1. eine Kurmaßnahme, deren Notwendigkeit nach den Voraussetzungen der Beihilferegelungen oder den Vorschriften über die freie Heilfürsorge der Polizei nachgewiesen wird,
2. die Durchführung einer auf Grund des § 11 Absatz 2 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21) in der jeweils geltenden Fassung versorgungsärztlich verordneten Badekur sowie für dienstunfallbedingte Kurmaßnahmen auf Grund der versorgungsrechtlichen Bestimmungen oder
3. die Teilnahme an einer Kur eines Kindes als aus zwingenden medizinischen Gründen notwendige Begleitperson, sofern keine Erstattung der Bezüge durch Dritte erfolgt und keine andere Person zur Verfügung steht.

Soweit für eine Kurmaßnahme Urlaub nach Satz 1 nicht im beantragten Umfang gewährt werden kann, ist auf Antrag Erholungsurlaub oder Sonderurlaub nach § 34 unter Wegfall der Besoldung zu bewilligen. Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen erhalten den Urlaub während der Schulferien.

(5) Besteht nach § 3 der Trennungsentschädigungsverordnung vom 29. April 1988 GV. NRW. S. 226) in der jeweils geltenden Fassung Anspruch auf Trennungsentschädigung und werden die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder b TEVO erfüllt, kann für jeden vollen Monat der getrennten Haushaltsführung ein Arbeitstag Urlaub für eine

Familienheimfahrt bewilligt werden; dies gilt nicht, wenn eine ermäßigte Trennungsentschädigung nach § 4 Absatz 7 TEVO gewährt wird. Urlaub steht nicht zu für einen Monatszeitraum, in dem die Beamtin oder der Beamte an insgesamt mindestens zehn Arbeitstagen Urlaub erhalten hat, vom Dienst freigestellt oder wegen Erkrankung vom Dienort abwesend gewesen ist. Der Anspruch verfällt, wenn der Urlaub nicht innerhalb eines Vierteljahres nach Ablauf des Monats, für den er gewährt werden kann, angetreten wird. Aus Anlass des Oster-, Pfingst- oder Weihnachtsfestes kann der Urlaub vor Ablauf eines Monats gewährt werden.

### **§ 34 (Fn 3)**

#### **Urlaub in besonderen Fällen**

(1) Urlaub ohne Besoldung kann bewilligt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Ein Urlaub für mehr als sechs Monate bedarf der Zustimmung der obersten Dienstbehörde, bei Landesbediensteten ab einer Dauer von mehr als zwei Jahren auch der Zustimmung des für Inneres zuständigen Ministeriums und des Finanzministeriums.

(2) Urlaub ohne Besoldung kann gewährt werden zur Ableistung eines

1. freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung,

2. freiwilligen Dienstes für das Allgemeinwohl im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung,

3. vergleichbaren staatlich anerkannten Freiwilligendienstes für das Allgemeinwohl,

wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen Schulen kann zur Wahrnehmung einer Tätigkeit im Ersatzschuldienst oder im Auslandsschuldienst Urlaub ohne Besoldung bewilligt werden. Die Entscheidung trifft die obere Schulaufsichtsbehörde.

(4) Liegt ein bewilligter Urlaub zugleich ganz oder teilweise im dienstlichen Interesse, kann der Beamtin oder dem Beamten die Besoldung je nach dem

Umfang des dienstlichen Interesses und unter Berücksichtigung der Einnahmen und Ausgaben aus Anlass des Urlaubsvorhabens bis zur Dauer von zwei Wochen, durch die oberste Dienstbehörde bis zur Dauer von sechs Monaten, für die sechs Wochen übersteigende Zeit jedoch nur bis zur halben Höhe belassen werden. Die oberste Dienstbehörde kann - bei Landesbediensteten mit Zustimmung des Finanzministeriums - Ausnahmen zulassen.

### **§ 35 (Fn 6)**

#### **Sonderurlaub beim Abweichen von der Fünf-Tage-Woche**

Bei einem Abweichen von der Fünf-Tage-Woche richtet sich die Höhe des Sonderurlaubs gemäß §§ 26, 28, 29,30 und 33 Absatz 1 Satz 7 nach § 23 Absatz 1 bis 3.

### **§ 36 (Fn 6)**

#### **Fortzahlung der Besoldung und Anrechnung auf den Erholungsurlaub**

(1) Während des Urlaubs wird die Besoldung weitergezahlt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Wird Urlaub ohne Besoldung bewilligt, so richtet sich die Berücksichtigung der Zeiten beim Stufenaufstieg, sowie ihre Berücksichtigung bei der Bemessung des Ruhegehalts nach den geltenden besoldungs- und versorgungsrechtlichen Regelungen.

(2) Urlaub, der unter Belassung der Besoldung bewilligt wird, ist auf den Erholungsurlaub nicht anzurechnen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 37 (Fn 11)**

#### **Sondervorschriften für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

Bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tritt in den Fällen des § 31 Absatz 1, Absatz 3 und des § 34 Absatz 1 Satz 2 an die Stelle der obersten Dienstbehörde die dienstvorgesetzte Stelle.

## **Teil 7**

### **Gemeinsame Vorschriften zum Erholungsurlaub und Sonderurlaub**

#### **§ 38**

##### **Erkrankung während des Urlaubs**

Die Zeit einer krankheitsbedingten Dienstunfähigkeit während des Urlaubs wird auf den Urlaub nicht angerechnet, wenn dies unverzüglich angezeigt wird und die Tage der Dienstunfähigkeit durch ein ärztliches Zeugnis, auf Verlangen durch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen sind. Eine Fortsetzung des Urlaubs nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit über den festgelegten Zeitraum hinaus bedarf einer neuen Bewilligung.

#### **§ 39 (Fn 3)**

##### **Antrag und Bewilligung des Urlaubs**

(1) Urlaub wird auf Antrag bewilligt. Er ist rechtzeitig zu beantragen. Der Antrag auf Urlaub für staatsbürgerliche Pflichten ist unverzüglich nach Bekanntwerden des Urlaubsanlasses zu stellen. Kosten für eine Stellvertretung sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

(2) Die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte während des Urlaubs muss gewährleistet sein.

(3) Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen Schulen darf Urlaub zur Fortbildung oder zur Durchführung von Studienreisen nur während der Schulferien bewilligt werden; die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Ausnahmen zulassen.

#### **§ 40**

##### **Widerruf und Verlegung eines Urlaubs**

(1) Die Bewilligung des Urlaubs kann ausnahmsweise widerrufen werden, wenn bei Abwesenheit der Beamtin oder des Beamten die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte nicht mehr gewährleistet wäre. Unvermeidbare Mehraufwendungen, die der Beamtin oder dem Beamten durch den Widerruf entstehen, werden ersetzt. Für den Ersatz von Mehraufwendungen gelten die Bestimmungen des Reisekosten- und Umzugskostenrechts entsprechend. Zuwendungen, die von anderer Seite zur Deckung der Aufwendungen geleistet

werden, sind anzurechnen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des  
Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

(2) Die Bewilligung eines Urlaubs aus anderen Anlässen ist zu widerrufen, wenn  
der Urlaub zu einem anderen als dem bewilligten Zweck verwendet wird oder  
wenn andere Gründe, die von der Beamtin oder dem Beamten zu vertreten sind,  
den Widerruf erfordern. In diesem Fall ist der Urlaub auf den Erholungsurlaub  
des gleichen Jahres und, soweit dieser Urlaub bereits genommen ist, auf den  
Erholungsurlaub des folgenden Jahres anzurechnen. Absatz 1 Satz 2 ist nicht  
anzuwenden.

(3) Wünschen Beamtinnen und Beamte aus wichtigen Gründen den Urlaub  
hinauszuschieben oder abubrechen, so ist dem Wunsch zu entsprechen, wenn  
dies mit den Erfordernissen des Dienstes vereinbar ist.

## **Teil 8**

### **Schlussvorschriften**

#### **§ 41 (Fn 10)**

##### **Inkrafttreten**

(1) Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten gleichzeitig die folgenden  
Verordnungen außer Kraft:

1. die Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Land Nordrhein-  
Westfalen vom 4. Juli 1968 (GV. NRW. S. 230),
2. die Elternzeitverordnung vom 1. April 2008 (**GV. NRW. S. 370**),
3. die Erholungsurlaubsverordnung vom 14. September 1993 (GV. NRW. S. 690)  
sowie
4. die Sonderurlaubsverordnung vom 14. September 1993 (GV. NRW. S. 691).

Die Landesregierung

Nordrhein-Westfalen

Die Stellvertreterin

der Ministerpräsidentin

Der Minister

für Inneres und Kommunales

**Zusatz:**

(Artikel 2 der Verordnung zur Änderung der Freistellungs- und  
Urlaubsverordnung NRW vom 15. Oktober 2013 (**GV. NRW. S. 576**))

**Inkrafttreten/Übergangsregelung**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Abweichend von § 18 Absatz 2 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung vom 10. Januar 2012 (GV. NRW. S. 2, ber. S. 92) beträgt der jährliche Erholungsurlaub 30 Arbeitstage für das Urlaubsjahr 2012 bei regelmäßiger Verteilung der Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche. § 23 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung findet Anwendung.
- (3) Für das Urlaubsjahr 2013 erhalten Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die nach § 18 Absatz 2 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung vom 10. Januar 2012 (**GV. NRW. S. 2**) in 2013 einen Urlaubsanspruch von 29 Tagen oder 30 Tagen haben, 29 bzw. 30 Arbeitstage bei regelmäßiger Verteilung der Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche. § 23 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung findet Anwendung.

**Zusatz:**

(Artikel 2 der Vierten Verordnung zur Änderung der Freistellungs- und  
Urlaubsverordnung NRW vom 27. Januar 2021 (**GV. NRW. S. 36**))

**Artikel 2**

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 5. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 2 b tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

**Zusatz:**

(Artikel 2 der Sechsten Verordnung zur Änderung der Freistellungs- und  
Urlaubsverordnung NRW vom 22. Dezember 2021 (**GV. NRW. 2022 S. 2**))

**Artikel 2**

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Artikel 1 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

## Fußnoten:

- Fn 1 In Kraft getreten am 19. Januar 2012 (GV. NRW. S. 2, ber. S. 92); geändert durch Artikel 1 der VO vom 15. Oktober 2013 (**GV. NRW. S. 576**), in Kraft getreten am 31. Oktober 2013; 2. ÄndVO vom 23. Juni 2015 (**GV. NRW. S. 497**), in Kraft getreten am 4. Juli 2015; Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 2015 (**GV. NRW. S. 812**), in Kraft getreten am 1. Januar 2016; Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juni 2016 (**GV. NRW. S. 485**), in Kraft getreten am 1. Juli 2016; Artikel 9 des Gesetzes vom 7. April 2017 (**GV. NRW. S. 452**), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. April 2017; Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2017 (**GV. NRW. S. 1004**), in Kraft getreten am 1. Januar 2018; Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2019 (**GV. NRW. S. 378**), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2019; Verordnung vom 6. Oktober 2020 (**GV. NRW. S. 1007**), in Kraft getreten am 22. Oktober 2020; Verordnung vom 27. Januar 2021 (**GV. NRW. S. 36**), in Kraft getreten mit Wirkung vom 5. Januar 2021; Verordnung vom 24. August 2021 (**GV. NRW. S. 1044**), in Kraft getreten am 1. September 2021; Verordnung vom 22. Dezember 2021 (**GV. NRW. 2022 S. 2**), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2022; Artikel 45 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (**GV. NRW. S. 122**), in Kraft getreten am 19. Februar 2022.
- Fn 2 SGV. NRW. 2030.
- Fn 3 §§ 10, 26, 27, 29, 31, 34 und 39 geändert durch Artikel 1 der VO vom 15. Oktober 2013 (**GV. NRW. S. 576**), in Kraft getreten am 31. Oktober 2013; § 10 zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. August 2021 (**GV. NRW. S. 1044**), in Kraft getreten am 1. September 2021.
- Fn 4 §§ 19a und 20a eingefügt durch Artikel 1 der VO vom 15. Oktober 2013 (**GV. NRW. S. 576**), in Kraft getreten am 31. Oktober 2013; geändert durch 2. ÄndVO vom 23. Juni 2015 (**GV. NRW. S. 497**), in Kraft getreten am 4. Juli 2015; § 19a zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Januar 2021 (**GV. NRW. S. 36**), in Kraft getreten mit Wirkung vom 5. Januar 2021.

- Fn 5 § 13 zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. August 2021 (**GV. NRW. S. 1044**), in Kraft getreten am 1. September 2021.
- Fn 6 §§ 9, 35 und 36 geändert durch 2. ÄndVO vom 23. Juni 2015 (**GV. NRW. S. 497**), in Kraft getreten am 4. Juli 2015.
- Fn 7 § 15 neu gefasst durch 2. ÄndVO vom 23. Juni 2015 (**GV. NRW. S. 497**), in Kraft getreten am 4. Juli 2015; § 15 geändert durch Verordnung vom 24. August 2021 (**GV. NRW. S. 1044**), in Kraft getreten am 1. September 2021.
- Fn 8 § 14 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 2015 (**GV. NRW. S. 812**), in Kraft getreten am 1. Januar 2016.
- Fn 9 § 25 zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juni 2016 (**GV. NRW. S. 485**), in Kraft getreten am 1. Juli 2016.
- Fn 10 Überschrift zu Teil 4, § 28 Überschrift und Absatz 1 und § 41 Überschrift und Absatz 1 geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juni 2016 (**GV. NRW. S. 485**), in Kraft getreten am 1. Juli 2016.
- Fn 11 § 18, § 21 und § 37 zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Oktober 2020 (**GV. NRW. S. 1007**), in Kraft getreten am 22. Oktober 2020.
- Fn 12 Inhaltsübersicht und § 23 zuletzt geändert, § 5 und § 6 (Überschrift geändert und Absatz 1 neu gefasst) geändert sowie § 3, § 7 neu gefasst durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2017 (**GV. NRW. S. 1004**), in Kraft getreten am 1. Januar 2018.
- Fn 13 § 4 neu gefasst durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2017 (**GV. NRW. S. 1004**), in Kraft getreten am 1. Januar 2018 und Absatz 1 geändert durch Verordnung vom 6. Oktober 2020 (**GV. NRW. S. 1007**), in Kraft getreten am 22. Oktober 2020.
- Fn 14 § 33 zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2021 (**GV. NRW. 2022 S. 2**), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2022.
- Fn 15 § 16 und § 19 zuletzt geändert durch Artikel 45 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (**GV. NRW. S. 122**), in Kraft getreten am 19. Februar 2022.
- Fn 16 § 16a eingefügt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juni 2016 (**GV. NRW. S. 485**), in Kraft getreten am 1. Juli 2016.; Absatz 6 geändert durch Artikel 45 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (**GV. NRW. S. 122**), in Kraft getreten am 19. Februar 2022.



## **5 Praktika im aSD der Justiz NRW**

(Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen)

### **5.1 Praktika**

Praktika von Studierenden der Fachrichtung Sozialarbeit oder Sozialpädagogik bzw. Absolventen solcher Studiengänge können gemäß der AV in der aktuellen Fassung vom 06.08.2021 als studienbegleitende Praktika, die im Rahmen des Studiums der Sozialarbeit und/oder der Sozialpädagogik vorgesehen sind, im ambulanten Sozialen Dienst der Justiz abgeleistet werden. Darüber hinaus können Absolventen der Studiengänge Sozialarbeit und/oder Sozialpädagogik ein Berufspraktikum im ambulanten Sozialen Dienst der Justiz ableisten, soweit dies in der Studienordnung vorgesehen ist.

#### **5.1.1 Berufspraktikum**

Das Berufspraktikum kann vollständig in einem der Fachbereiche des aSD der Justiz oder auch in zwei oder allen Fachbereichen zu gleichen oder zu unterschiedlichen Teilen stattfinden. Im Rahmen des Berufspraktikums ist eine dreiwöchige Hospitation in einer Justizvollzugsanstalt möglich, die Einzelheiten sind vorab in einem Ausbildungsplan festzulegen.

Bei den Oberlandesgerichten können zentrale Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, die die Praktikantinnen und Praktikanten insbesondere mit Aufbau, Organisation und Dienstweg innerhalb der Verwaltung, mit verwaltungsrechtlichen Grundbegriffen sowie mit Beamten- und Tarifrecht vertraut machen.

Über die Zulassung zum studienbegleitenden Praktikum entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident des Landgerichtes. Über die Zulassung zum Berufspraktikum entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident des Landgerichtes im Einvernehmen mit der Präsidenten bzw. dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes.

### **5.1.2 Verschwiegenheit**

Der Verpflichtung zur Verschwiegenheit von Praktikantinnen und Praktikanten sowie der Prüfung, ob diese vorbestraft sind, richtet sich - auch für studienbegleitende Praktika - nach den allgemeinen, für Justizangehörige erlassenen Vorschriften.

### **5.1.3 Freiwilliges Praktikum**

Unberührt bleibt die Möglichkeit der Ableistung eines freiwilligen Praktikums (während eines Studiums) nach näherer Bestimmung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Landgerichtes

## **5.2 Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L)**

**vom 9. Dezember 2011 in der Fassung des Änderungsstarifvertrages Nr. 6 vom 29. November 2021**

(Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen)

(Tarifgemeinschaft deutscher Länder)

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für Praktikantinnen/Praktikanten für den Beruf

- a) der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters, der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen und der Heilpädagogin/des Heilpädagogen während der praktischen Tätigkeit, die nach Abschluss des Fachhochschulstudiums der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge oder Heilpädagogin/Heilpädagoge vorauszugehen hat,
- b) der pharmazeutisch-technischen Assistentin/des pharmazeutisch-technischen Assistenten während der praktischen Tätigkeit nach § 6 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten in der Neufassung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2349),
- c) der Erzieherin/des Erziehers und der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden

Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Erzieherin/Erzieher oder Kinderpflegerin/Kinderpfleger vorauszugehen hat,

d) der Masseurin und medizinischen Bademeisterin/des Masseurs und medizinischen Bademeisters während der praktischen Tätigkeit nach § 7 des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), die in einem Praktikantenverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, dessen Beschäftigte unter den Geltungsbereich des TV-L fallen.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Praktikantinnen/Praktikanten, deren praktische Tätigkeit in die schulische Ausbildung oder die Hochschulausbildung integriert ist.

(3) Für die Praktikantinnen und Praktikanten des Landes Berlins gelten einheitlich die Regelungen dieses Tarifvertrages für das Tarifgebiet West.

## **§ 2 Praktikantenvertrag, Nebenabreden**

(1) Vor Beginn des Praktikantenverhältnisses ist ein schriftlicher Praktikantenvertrag zu schließen.

(2) <sup>1</sup>Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.<sup>2</sup> Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

## **§ 3 Probezeit**

(1) Die Probezeit beträgt drei Monate.

(2) Während der Probezeit kann das Praktikantenverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

## **§ 4 Ärztliche Untersuchungen**

(1) <sup>1</sup>Die Praktikantinnen/Praktikanten können bei begründeter Veranlassung verpflichtet werden, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach § 1 Absatz 1 erforderliche praktische Tätigkeit auszuüben.

<sup>2</sup>Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt, Personalarzt oder Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. <sup>3</sup>Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Arbeitgeber.

(2) Praktikantinnen/Praktikanten, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt oder mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten beschäftigt sind, sind

auf ihren Antrag bei Beendigung des Praktikantenverhältnisses ärztlich zu untersuchen.

## **§ 5 Schweigepflicht, Nebentätigkeiten, Haftung, Schutzkleidung**

(1) Praktikantinnen/Praktikanten haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Beschäftigten des Arbeitgebers.

(2) <sup>1</sup>Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Praktikantinnen/Praktikanten ihrem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. <sup>2</sup>Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die nach § 1 Absatz 1 erforderliche praktische Tätigkeit der Praktikantinnen/Praktikanten oder berechnigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen.

(3) <sup>1</sup>Die Praktikantinnen/Praktikanten dürfen von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen mit Bezug auf ihre Tätigkeit nicht annehmen. <sup>2</sup>Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. <sup>3</sup>Werden ihnen derartige Vergünstigungen angeboten, haben sie dies dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.

(4) Für die Schadenshaftung der Praktikantinnen/Praktikanten finden die Bestimmungen, die für die Beamten des jeweiligen Landes jeweils gelten, entsprechende Anwendung.

(5) Soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist, wird sie unentgeltlich zur Verfügung gestellt und bleibt Eigentum des Arbeitgebers.

## **§ 6 Personalakten**

<sup>1</sup>Die Praktikantinnen/Praktikanten haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. <sup>2</sup>Sie können das Recht auf Einsicht durch eine/n hierzu schriftlich Bevollmächtigte/n ausüben lassen. <sup>3</sup>Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten. <sup>4</sup>Die Praktikantinnen/Praktikanten müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. <sup>5</sup>Ihre Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

## **§ 7 Wöchentliche und tägliche Arbeitszeit**

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit und die tägliche Arbeitszeit der Praktikantinnen/Praktikanten richten sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der bei dem Arbeitgeber in dem künftigen Beruf der Praktikantinnen/Praktikanten Beschäftigten gelten.

## **§ 8 Entgelt**

(1) Das monatliche Entgelt beträgt für Praktikantinnen/Praktikanten für den Beruf

- der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters,  
der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen,  
der Heilpädagogin/des Heilpädagogen  
vom 1. Oktober 2021 bis 30. November 2022 1.853,54 Euro,  
ab 1. Dezember 2022 1.903,54 Euro,

- der pharmazeutisch-technischen Assistentin/  
des pharmazeutisch-technischen Assistenten,  
der Erzieherin/des Erziehers  
vom 1. Oktober 2021 bis 30. November 2022 1.628,26 Euro,  
ab 1. Dezember 2022 1.678,26 Euro,

- der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers,  
der Masseurin und medizinischen Bademeisterin/  
des Masseurs und medizinischen Bademeisters  
vom 1. Oktober 2021 bis 30. November 2022 1.571,31 Euro,  
ab 1. Dezember 2022 1.621,31 Euro.

(2) Für die Berechnung und Auszahlung des Entgelts gilt § 24 TV-L entsprechend.

## **§ 9 Sonstige Entgeltregelungen**

(1) <sup>1</sup>Für die praktische Tätigkeit an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen, am 24. Dezember und am 31. Dezember, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die

Beschäftigten des Arbeitgebers geltenden Regelungen sinngemäß. <sup>2</sup>Dabei gilt als Stundenanteil des Tabellenentgelts im Sinne des § 8 Absatz 1 Satz 2 TV-L der auf eine Stunde entfallende Anteil des Entgelts (§ 8 Absatz 1). <sup>3</sup>Zur Ermittlung dieses Anteils ist das jeweilige Entgelt durch das 4,348fache der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 7) zu teilen.

(2) Soweit Beschäftigten im Sinne von § 38 Absatz 5 Satz 1 TV-L gemäß § 19 Absatz 5 Satz 2 TV-L in Verbindung mit § 33 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 6 BAT/BAT-O eine Zulage zusteht, erhalten Praktikantinnen/Praktikanten unter denselben Voraussetzungen die entsprechende Zulage in voller Höhe.

(3) Soweit Beschäftigten, die im Heimerziehungsdienst tätig sind, eine Zulage nach der Anlage A zum TV-L zusteht, erhalten Praktikantinnen und Praktikanten unter denselben Voraussetzungen die entsprechende Zulage in voller Höhe.

(4) Soweit Beschäftigten gemäß § 8 Absatz 7 bzw. 8 TV-L eine Wechselschicht- bzw. Schichtzulage zusteht, erhalten Praktikantinnen und Praktikanten unter denselben Voraussetzungen 75 v.H. des entsprechenden Zulagenbetrages.

(5) <sup>1</sup>Falls im Rahmen des Praktikantenvertrages eine Vereinbarung über die Gewährung einer Personalunterkunft getroffen wird, ist dies in einer gesondert kündbaren Nebenabrede (§ 2 Absatz 2) festzulegen. <sup>2</sup>Der Wert der Personalunterkunft wird im Tarifgebiet West nach dem Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974 in der jeweils geltenden Fassung auf das Entgelt (§ 8 Absatz 1) mit der Maßgabe angerechnet, dass der nach § 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 des genannten Tarifvertrages maßgebende Quadratmetersatz um 15 v.H. zu kürzen ist. <sup>3</sup>Sachbezüge sind in Höhe der durch Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV bestimmten Werte anzurechnen. Kann die Praktikantin/der Praktikant während der Zeit, für die nach §§ 10, 11 und 12 Bezüge zustehen, Sachbezüge aus berechtigtem Grund nicht abnehmen, sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

## **§ 10 Urlaub**

<sup>1</sup>Praktikantinnen/Praktikanten erhalten Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Arbeitgebers geltenden Regelungen.

<sup>2</sup>Während des Erholungsurlaubs wird das Entgelt (§ 8 Absatz 1) fortgezahlt.

## **§ 11 Entgelt im Krankheitsfall**

(1) <sup>1</sup>Werden Praktikantinnen/Praktikanten durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, die nach § 1 Absatz 1 erforderliche praktische Tätigkeit auszuüben, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zu einer Dauer von sechs Wochen das Entgelt (§ 8 Absatz 1) in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Arbeitgebers geltenden Regelungen fortgezahlt. <sup>2</sup>Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

(2) <sup>1</sup>Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhält die Praktikantin/der Praktikant nach Ablauf des nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraums bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuss. <sup>2</sup>Der Krankengeldzuschuss wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und dem sich nach Absatz 1 ergebenden Nettoentgelt gezahlt. <sup>3</sup>Voraussetzung für die Zahlung des Krankengeldzuschusses ist, dass der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

## **§ 12 Entgeltfortzahlung in anderen Fällen**

Praktikantinnen/Praktikanten haben Anspruch auf Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung ihres Entgelts (§ 8 Absatz 1) unter denselben Voraussetzungen wie die Beschäftigten des Arbeitgebers.

## **§ 13 Vermögenswirksame Leistungen**

Praktikantinnen/Praktikanten haben unter denselben Voraussetzungen wie die Beschäftigten des Arbeitgebers Anspruch auf eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich.

## **§ 14 Jahressonderzahlung**

(1) <sup>1</sup>Praktikantinnen/Praktikanten, die am 1. Dezember in einem Praktikantenverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. <sup>2</sup>Diese beträgt 95 v.H. des Entgelts (§ 8 Absatz 1), das den Praktikantinnen/Praktikanten für November zusteht.

(2) <sup>1</sup>Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Praktikantinnen/Praktikanten keinen Anspruch auf Entgelt (§ 8 Absatz 1), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 10) oder im Krankheitsfall (§ 11) haben. <sup>2</sup>Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Praktikantinnen wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes kein Entgelt erhalten haben. <sup>3</sup>Sie unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Entgelt oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestanden hat.

(3) Die Jahressonderzahlung wird mit dem für November zustehenden Entgelt ausgezahlt.

(4) <sup>1</sup>Praktikantinnen/Praktikanten, die im unmittelbaren Anschluss an das Praktikantenverhältnis von ihrem Arbeitgeber in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Praktikantenverhältnis. <sup>2</sup>Erfolgt die Übernahme im Laufe eines Kalendermonats, wird für diesen Monat nur die anteilige Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis gezahlt.

## **§ 15 Beendigung des Praktikantenverhältnisses**

(1) Das Praktikantenverhältnis endet mit dem im Praktikantenvertrag vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Nach der Probezeit (§ 3) kann das Praktikantenverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

- a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- b) von der Praktikantin/dem Praktikanten mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

## **§ 16 Zeugnis**

<sup>1</sup>Der Arbeitgeber hat den Praktikantinnen/Praktikanten bei Beendigung des Praktikantenverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. <sup>2</sup>Das Zeugnis muss



Angaben über Art, Dauer und Ziel des Praktikums sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse enthalten. <sup>3</sup>Auf Verlangen der Praktikantinnen/Praktikanten sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

### **§ 17 Ausschlussfrist**

<sup>1</sup>Ansprüche aus dem Praktikantenverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der Praktikantin/dem Praktikanten oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden. <sup>2</sup>Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällig werdende Leistungen aus.

### **§ 18 Inkrafttreten, Laufzeit**

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann § 8 Absatz 1 mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 30. September 2021, schriftlich gekündigt werden; eine Kündigung nach Absatz 2 erfasst nicht den § 8 Absatz 1.

(4) Abweichend von Absatz 2 kann § 14 von jeder Tarifvertragspartei auf landesbezirklicher Ebene mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

(5) Dieser Tarifvertrag ersetzt für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder mit Wirkung vom 1. Januar 2012 die in der Anlage aufgeführten Tarifverträge.

Berlin, den 9. Dezember 2011

Für die

Tarifgemeinschaft deutscher Länder

Der Vorsitzende des Vorstandes

### **Anlage (zu § 18 Absatz 5)**

1. Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 10. März 2011.
2. Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt) vom 22. März 1991.
3. Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt-O) vom 5. März 1991.
4. Tarifvertrag über eine Zuwendung für Praktikantinnen (Praktikanten) vom 12. Oktober 1973.
5. Tarifvertrag über eine Zuwendung für Praktikantinnen/Praktikanten (TV Zuwendung Prakt-O) vom 5. März 1991.
6. Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende vom 17. Dezember 1970.
7. Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende (TV VL Azubi-O) vom 8. Mai 1991.

### **5.3 Richtlinie der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Durchführung von Praktika und die Gewährung von Praktikantenvergütungen**

**Richtlinie  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder  
über die Durchführung von Praktika und  
die Gewährung von Praktikantenvergütungen  
(Praktika-Richtlinie der TdL)  
vom 1. Juni 2016**

(in der Fassung des Beschlusses der 10./2018 Mitgliederversammlung der  
Tarifgemeinschaft deutscher Länder am 29./30. Oktober 2018)

(Gültig ab 1. Juni 2016)

(Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen)

## § 1 Praktika - Definitionen

(1) Praktika sind vorübergehende, zeitlich befristete Abschnitte, in denen ein Praktikumsbetrieb<sup>1</sup> Praktikantinnen und Praktikanten unter zielgerichteter Betreuung und fachlicher Anleitung praktische Kenntnisse und Arbeitsplatz Erfahrungen vermittelt, ohne dass dies eine systematische Berufsausbildung oder vergleichbare Ausbildung darstellt.

(2) Praktika sind keine Arbeitsverhältnisse; die Praktikantinnen und Praktikanten schulden keine Arbeitsleistungen. Leistungen im Rahmen der Vermittlung praktischer Kenntnisse und Arbeitsplatz Erfahrungen stehen dem nicht entgegen.

(3) Praktikantinnen und Praktikanten müssen in den Praktikumsbetrieb eingegliedert sein. Das ist nur dann der Fall, wenn jeweils die Praktikantin oder der Praktikant während der gesamten täglichen Arbeitszeit im Praktikumsbetrieb praktisch tätig ist. Gelegentliche, die praktische Tätigkeit begleitende Unterrichtsveranstaltungen sind unschädlich. Gleiches gilt für Vor- und Nachbereitung außerhalb des Praktikumsbetriebes.

(4) Pflichtpraktika im Sinne dieser Richtlinie sind solche, die aufgrund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie verpflichtend vorgesehen sind. Zu den Pflichtpraktika gehören auch die Praktika, die Bestandteil einer allgemeinbildenden- oder berufsbildenden Schulausbildung oder einer Hochschulausbildung sind.

(5) Vorpraktika im Sinne dieser Richtlinie sind Praktika, die in Ausbildungs-, Studien- und Prüfungsordnungen oder ähnlichen Vorschriften als Zulassungsvoraussetzung für den Beginn einer Ausbildung an einer berufsbildenden Schule oder Hochschulausbildung<sup>2</sup> gefordert werden, oder die auf Veranlassung der jeweiligen Ausbildungsstätte als Zulassungsvoraussetzung abgeleistet werden müssen.

---

<sup>1</sup> Praktikumsbetrieb i. S. dieser Richtlinie ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, z. B. Behörde, Dienststelle, öffentlicher Betrieb.

<sup>2</sup> Hierunter sind sowohl die Studiengänge an Fachhochschulen/Hochschulen für angewandte Wissenschaften, als auch wissenschaftliche Hochschulen bzw. Universitäten zu verstehen. Für die Berufsakademien gelten die durch die zuständige Kultusbehörde festgelegten Zuordnungen. Gfg. entscheidet die jeweils zuständige oberste Dienstbehörde.

(6) Berufspraktika im Sinne dieser Richtlinie sind Praktika, die nach Abschluss einer Berufsausbildung<sup>3</sup> in der Regel zum Zwecke der praktischen Anerkennung des bislang überwiegend in theoretischer Art und Weise erlangten Wissens abgeleistet werden.

(7) Freiwillige Praktika sind Praktika, die die Voraussetzungen nach Abs.1bis 3 erfüllen, aber keine sogenannten Pflichtpraktika im Sinne der Abs.4, 5 oder 6 dieser Richtlinie darstellen. Sie können beispielsweise zur Berufsorientierung oder begleitend zur Berufs-oder Hochschulausbildung geleistet werden.

## **§ 2 Geltungsbereich**

(1) Diese Richtlinie gilt für Praktikantinnen und Praktikanten

- a) in Praktika nachdem Berufsbildungsgesetz (BBiG) (§ 4 dieser Richtlinie)
- b) in Praktika außerhalb des BBiG (§5dieser Richtlinie).

(2) Diese Richtlinie gilt **nicht** für

- a) Personen, die aufgrund anderweitiger Regelungen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen oder Leistungen eines anderen öffentlichen Trägers (z.B. im Rahmen der beruflichen Rehabilitation oder Wiedereingliederung in den Beruf) erhalten,
- b) Personen, auf deren Rechtsverhältnis der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L), der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) oder der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege)oder der Tarifvertrag für Auszubildende zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TVA-L Forst)in der jeweils geltenden Fassung Anwendung findet,
- c) Phasen der Ausbildung im Sinne der §§ 4ff.BBiG, § 21 Handwerksordnung, auch wenn die Auszubildenden in Partnerbetrieben im Rahmen einer Verbundausbildung beschäftigt werden,
- d) Praktikantinnen und Praktikanten, für die andere als die in§ 2 Abs.2 Buchstaben dieser Richtlinie genannten Tarifverträge Anwendung finden,

---

<sup>3</sup> Berufspraktika sind z.B. abzuleisten in der sozialen Arbeit, der Kinderpflege, der Pharmazie.

e) Personen, die während eines dualen Studiums (Studium mit vertiefter Praxis) die in der Studien-/Prüfungsordnung der Hochschule vorgeschriebenen betrieblichen Praxisphasen und ggf. zusätzliche vertraglich festgelegte Praxisphasen wahrnehmen.

### **§ 3 Praktikumsvertrag, Praktikumsbericht**

(1) Mit Praktikantinnen und Praktikanten ist ein schriftlicher Praktikumsvertrag zu schließen. In den Praktikumsvertrag sind mindestens aufzunehmen:

- Name und Anschrift der Vertragsparteien,
- Art des Praktikums,
- die mit dem Praktikum verfolgten Lern- und Ausbildungsziele, ggf. ein Ausbildungsplan,
- Beginn und Dauer des Praktikums,
- Dauer der regelmäßigen wöchentlichen Praktikumszeit.

Ergänzend können für Praktika nach § 4 dieser Richtlinie in den Vertrag aufgenommen werden

- Dauer des Urlaubs für Praktika,
- Zahlung und Höhe der Vergütung/Aufwandsentschädigung.

Die Verwendung der als Anlage beigefügten Muster wird empfohlen.

(2) Die Lern- und Ausbildungsziele hat die Praktikantin oder der Praktikant grundsätzlich durch einen Praktikumsbericht zu dokumentieren, ggf. in Verbindung mit schul- oder hochschulrechtlichen Vorgaben. Dem Praktikumsbericht ist eine Übersicht beizufügen, in der die Praktikantin oder der Praktikant die tägliche Anwesenheit im Praktikumsbetrieb mit Beginn und Ende dokumentiert. Der Praktikumsbericht ist durch den Praktikumsbetrieb gegenzuzeichnen.

### **§ 4 Praktika nach dem BBiG**

(1) Praktika, die unter den Geltungsbereich des BBiG fallen, leisten außerhalb eines Arbeitsverhältnisses oder eines Ausbildungsverhältnisses eingestellte

Personen, die berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten oder berufliche Erfahrungen erwerben sollen (§ 26 BBiG).

(2) Für diese Personen gelten nach § 26 BBiG die §§ 10 bis 23 und 25 BBiG mit der Maßgabe, dass die gesetzliche Probezeit abgekürzt, auf die Vertragsniederschrift verzichtet und bei vorzeitiger Lösung des Vertragsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit - abweichend von § 23 Abs. 1 Satz 1 BBiG - Schadensersatz nicht verlangt werden kann.

(3) Praktika im Sinne des § 26 BBiG sind beispielsweise:

- Verpflichtende Praktika, die vor Beginn oder nach Abschluss einer Ausbildung gefordert werden (Vor- und Berufspraktika), sowie
- Praktika von bis zu drei Monaten zur Orientierung über eine Berufsausbildung oder über die Aufnahme eines Studiums und freiwillige Praktika, die z. B. Auszubildende oder Studierende unabhängig von einer Berufs- oder Hochschulausbildung leisten, soweit hierbei der Erwerb von beruflichen Fertigkeiten, Kenntnissen, Fähigkeiten oder beruflichen Erfahrungen im Vordergrund steht.

### **§ 5 Praktika außerhalb des BBiG**

(1) Praktikantinnen und Praktikanten, die nicht unter den Geltungsbereich des BBiG fallen sind insbesondere solche, die ein Praktikum ableisten, das Bestandteil einer Schul- oder Hochschulausbildung ist<sup>4</sup>.

Dazu gehören z. B.:

Praktika, die Schülerinnen/Schüler von allgemeinbildenden Schulen, von Fachschulen oder von Berufsfachschulen (Erzieherin/Erzieher, hauswirtschaftliche/r Betriebsleiterin/Betriebsleiter, Haus- und Familienpflegerin/ Haus- und Familienpfleger, Kinderpflegerin/Kinderpfleger, usw.) abzuleisten haben,

- Praktika von Fachoberschülerinnen/Fachoberschülern,

---

<sup>4</sup> vgl. auch Urteil des BAG vom 19. Juni 1974 - 4 AZR 436/73 - AP Nr. 3 zu § 3 BAT

- Praktika von Studierenden der Fachhochschulen/Hochschulen für angewandte Wissenschaften während der Praxissemester (gem. § 2 Abs. 2 Buchstabe e dieser Richtlinie sind Praxiszeiten im Rahmen eines dualen Studiums nicht erfasst),
- Zwischen- oder Blockpraktika von Studierenden der Fachhochschulen/Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der wissenschaftlichen Hochschulen, die in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschrieben sind. Dies gilt auch für die praktische Ausbildung der Studierenden der Medizin in Krankenhäusern<sup>5</sup>.

(2) Praktikantinnen und Praktikanten, die nicht unter den Geltungsbereich des BBiG fallen sind auch solche, die ein Praktikum in einer Qualifizierungsmaßnahme im Kontext des Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (Anerkennungsgesetz) absolvieren, die häufig praktische Tätigkeiten im Betrieb (sogenannte Praxisphase) enthalten, die dem Erwerb bestimmter beruflicher praktischer Kenntnisse und Erfahrungen dienen, um die Anerkennung des ausländischen Berufsabschlusses mit dem deutschen Referenzberuf zu erreichen.

(3) Freiwillige Praktika außerhalb des BBiG können darüber hinaus sein:

- Praktika von bis zu drei Monaten zur Orientierung über eine Berufsausbildung oder über die Aufnahme eines Studiums<sup>6</sup> oder
- Praktika, die z. B. Auszubildende oder Studierende unabhängig von einer Berufs- oder Hochschulausbildung leisten,

soweit hierbei der Erwerb von beruflichen Fertigkeiten, Kenntnissen, Fähigkeiten oder beruflichen Erfahrungen nicht im Vordergrund steht.

---

<sup>5</sup> Urteil des BAG vom 25. März 1981 - 5 AZR 353/79 - AP Nr. 1 zu § 19 BBiG

<sup>6</sup> auch sog. „Schnupper-Praktika“

## **§ 6 Dauer der Praktika und zeitlicher Umfang**

(1) Es wird eine Praktikumsdauer von höchstens drei Monaten empfohlen, es sei denn, die einschlägigen Ausbildungsordnungen, schul- oder hochschulrechtlichen Bestimmungen sehen eine längere Dauer vor. Bei freiwilligen berufs- oder studienbegleitenden Praktika darf nicht zuvor ein solches Praktikumsverhältnis mit demselben Ausbildenden bestanden haben.<sup>7</sup>

<sup>7</sup> Vgl. § 22 Abs. 1 Nr. 3, 2. Halbsatz MiLoG

(2) Der zeitliche Umfang der Praktika entspricht grundsätzlich der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Tarifbeschäftigten des Praktikumsbetriebs. Ein geringerer Zeitumfang des Einsatzes kann vereinbart werden.

## **§ 7 Praktikantenvergütung**

(1) Praktikantinnen und Praktikanten in Praktika nach § 4 dieser Richtlinie ist nach § 26 i.V.m. § 17 BBiG eine angemessene Vergütung zu zahlen. Bei den in § 8 Abs. 1 dieser Richtlinie aufgeführten Praktikantinnen und Praktikanten wird eine Vergütung bis zu der angegebenen Höhe als angemessen angesehen. Bei sonstigen unter das BBiG fallenden Praktikantinnen und Praktikanten ist die Vergütung in Anlehnung hieran festzulegen.

Darüber hinaus besteht bei freiwilligen Praktika nach Satz 1 ein Anspruch auf Vergütung mindestens in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns, sofern das Praktikum die Dauer von drei Monaten übersteigt. Bei freiwilligen berufs- oder studienbegleitenden Praktika sind hierbei Zeiten aus vorherigen Praktikumsverhältnissen mit demselben Praktikumsbetrieb anzurechnen. Grundsätzlich ausgenommen vom Mindestlohngesetz (MiLoG) sind Jugendliche unter 18 Jahren ohne eine abgeschlossene Berufsausbildung.

(2) Praktikantinnen und Praktikanten in Praktika nach § 5 Abs. 1 und 3 dieser Richtlinie haben keinen gesetzlichen Anspruch auf eine Praktikantenvergütung.

---

<sup>7</sup> Vgl. § 22 Abs. 1 Nr. 3, 2. Halbsatz MiLoG



Für Praktikantinnen und Praktikanten in Praktika nach § 5 Abs. 2 dieser Richtlinie wird auf die „Gemeinsame Auslegung und Praxishinweise zur Anwendung des MiLoG im Kontext der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) und des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) Bezug genommen.

Es kann für Praktikantinnen und Praktikanten in Praktika nach § 5 (Praktika außerhalb des BBiG) eine Praktikantenvergütung nach dieser Richtlinie gewährt werden, wenn die Voraussetzungen für das jeweilige Praktikumsverhältnis vorliegen.

(3) Ist die Praktikantenvergütung nicht für den ganzen Monat zu zahlen, wird bei der Berechnung der Vergütung für einzelne Tage der Monat zu 30 Tagen gerechnet (§ 26 i.V.m. § 18 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

(4) Praktikantinnen und Praktikanten, mit denen eine Beschäftigung vereinbart ist, die in ihrem Umfang hinter der üblichen durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Tarifbeschäftigten in dem Praktikumsbetrieb zurückbleibt, erhalten die Praktikantenvergütung unter entsprechender Anwendung von § 24 Abs. 2 TV-L.

## **§ 8 Höhe der Praktikantenvergütung in besonderen Fällen**

(1) Vorpraktika und Berufspraktika im Sinne des § 1 i.V.m. § 4 (Praktika nach BBiG) dieser Richtlinie:

a) Für Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten gilt folgende Vergütung als angemessen:

- höchstens 370 Euro monatlich, bzw.
- die jeweilige Ausbildungsvergütung für das erste bzw. zweite Ausbildungsjahr nach § 8 Abs. 1 TVA-L BBiG, wenn das Vorpraktikum länger als ein Jahr dauert.

b) Für Praktikantinnen und Praktikanten, die nach Abschluss der schulischen Ausbildung

- für den Beruf der Haus- und Familienpflegerin/des Haus- und Familienpflegers oder
- für den Beruf der Wirtschaftlerin/des Wirtschafters

Berufspraktika ableisten, gilt eine Vergütung wie sie an Praktikantinnen und Praktikanten für den Beruf der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers jeweils gewährt wird, nach § 8 TV Prakt-L als angemessen.

c) Für Praktikantinnen und Praktikanten, die nach Abschluss der schulischen Ausbildung

für den Beruf der/des hauswirtschaftlichen Betriebsleiterin/Betriebsleiters

Berufspraktika ableisten, gilt eine Vergütung wie sie an Praktikantinnen und Praktikanten für den Beruf der Erzieherin/des Erziehers nach § 8 TV Prakt- L gewährt wird, als angemessen.

d) Für Praktikantinnen und Praktikanten, die nach Abschluss des Studiums der Pharmazie oder der Lebensmittelchemie Berufspraktika ableisten, gilt

- in den ersten sechs Monaten der Praktikazeit eine Vergütung von bis zu 790 Euro monatlich,
- ab dem siebten Monat der Praktikazeit eine Vergütung von bis zu 1.050 Euro monatlich

als angemessen.

(2) Praktika außerhalb des BBiG im Sinne des § 5 dieser Richtlinie:

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Gewährung einer Vergütung an Praktikantinnen und Praktikanten, die nicht unter den Geltungsbereich des BBiG fallen, besteht nicht. Es bestehen keine Bedenken folgende Vergütungen zu zahlen:

a) Für Praktika vor Abschluss der Schulausbildung in der Fach- bzw. Berufsfachschule:

- für den Beruf der Erzieherin/des Erziehers höchstens 570 Euro monatlich,

- Für den Beruf der/des hauswirtschaftlichen Betriebsleiterin/Betriebsleiters höchstens 570 Euro monatlich,
- für den Beruf der/des Haus- und Familienpflegerin/Haus- und Familienpflegers höchstens 520 Euro monatlich,
- für den Beruf der/des Kinderpflegerin/Kinderpflegers höchstens 520 Euro monatlich.

b) Bei Studierenden an Fachhochschulen/Hochschulen für angewandte Wissenschaften, deren Studienordnungen ein oder mehrere Praktika vorsehen (§ 5 dieser Richtlinie), kann

- für das erste Praktikum eine Vergütung von höchstens 500 Euro monatlich und
- für jedes weitere Praktikum eine Vergütung von höchstens 650 Euro monatlich

gewährt werden, wenn in diesen Praktika eine berufspraktische, studien- und prüfungsordnungsbezogene Tätigkeit ausgeübt wird.

## **§ 9 Sachleistungen, -entschädigungen und sonstige Vergütungen**

(1) Neben der Praktikantenvergütung nach § 8 dieser Richtlinie sind andere Leistungen (z. B. Jahressonderzahlungen oder vermögenswirksame Leistungen) nicht zu zahlen.

(2) Besteht für Praktikantinnen oder Praktikanten ein Anspruch auf Vergütung nach §§ 26 i.V.m. § 17 Abs. 1 BBiG, können gewährte Sachleistungen (z. B. freie Unterkunft oder Verpflegung) nach § 26 i.V.m. § 17 Abs. 2 BBiG in Höhe der in § 2 Sozialversicherungsentgeltverordnung festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden. Gleiches gilt für die Fälle, in denen die Praktikantenvergütung nach § 11 dieser Richtlinie fortgezahlt wird.

(3) Bei notwendigen Dienstreisen, die Praktikantinnen und Praktikanten im Rahmen ihrer Tätigkeit auf Veranlassung des Praktikumsbetriebs unternehmen, sind die entstandenen Kosten in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Praktikumsbetriebs geltenden Reisekostenbestimmungen in

der jeweiligen Fassung zu erstatten. Für die erstmalige Anreise zu und die letztmalige Abreise vom Praktikumsbetrieb kann eine Fahrtkostenerstattung entsprechend der in § 10 Abs. 2 Satz 1 TVA-L BBiG enthaltenen Regelung gezahlt werden. Für Familienheimfahrten kann in entsprechender Anwendung von § 11 TVA-L BBiG verfahren werden.

## **§ 10 Erholungsurlaub**

(1) Praktikantinnen und Praktikanten, die im Geltungsbereich des BBiG ein Praktikum gemäß § 4 dieser Richtlinie absolvieren, haben nach § 26 i.V.m. § 10 Abs. 2 BBiG Anspruch auf den gesetzlichen Mindesturlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz. Für Praktikantinnen und Praktikanten, die noch nicht 18 Jahre alt sind, gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz (insbesondere § 19 JArbSchG).

(2) Sonstige Praktikantinnen und Praktikanten haben keinen Urlaubsanspruch. Es bestehen keine Bedenken, ihnen Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Vergütung in entsprechender Anwendung des Bundesurlaubsgesetzes bzw. ggf. des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu gewähren. Bei der Abwägung sind allerdings die Dauer sowie der Sinn und Zweck des Praktikums (§ 1 dieser Richtlinie) zu berücksichtigen.

## **§ 11 Fortzahlung der Praktikantenvergütung**

(1) Für Praktikantinnen und Praktikanten in Praktika nach § 4 dieser Richtlinie gilt das Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall (Entgeltfortzahlungsgesetz). Ansonsten haben diese nach § 26 i.V.m. § 19 Abs.1 Nr. 2 Buchstabe b BBiG einen Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie aus einem sonstigen, in ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert sind, ihre Pflichten aus dem Praktikumsverhältnis zu erfüllen. Der Anspruch entsteht in Anlehnung an § 3 Abs. 3 Entgeltfortzahlungsgesetz erst nach vierwöchiger ununterbrochener Dauer des Praktikumsverhältnisses. Satz 1 dieser Vorschrift gilt gem. § 26 i.V.m. § 19 Abs.1 Nr. 2 Buchstabe a BBiG auch, wenn Praktikantinnen und Praktikanten sich für das Praktikum bereithalten, dieses aber ausfällt.

(2) Praktikantinnen und Praktikanten nach § 5 dieser Richtlinie haben keinen Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall. Soweit an sie jedoch eine Vergütung gezahlt wird, bestehen keine Bedenken, wenn diese unter den in Abs. 1 dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen bis zur Dauer von sechs Wochen weitergezahlt wird.

## **§ 12 Steuerpflicht, Sozialversicherungspflicht, Unfallschutz**

(1) Aufwandsentschädigung, Vergütung sowie Sachbezüge sind von den Praktikantinnen und Praktikanten nach Maßgabe der einschlägigen steuerlichen Bestimmungen gemäß den jeweiligen Lohnsteuerabzugsmerkmalen individuell zu versteuern. Ggf. findet das ELStAM-Verfahren Anwendung. Die Pauschalversteuerung von Geld- und Nebenbezügen (§ 37b, §§ 40 bis 40b Einkommensteuergesetz) ist unzulässig.

(2) Der Praktikumsbetrieb ist für die sozialversicherungs- und beitragsrechtliche Beurteilung der Praktikantin oder des Praktikanten verantwortlich. In Abhängigkeit von der lokalen Organisation hat er sich ggf. mit der für die Prüfung der Sozialversicherungspflicht zuständigen Stelle ins Benehmen zu setzen.

(3) Praktikantinnen und Praktikanten sind während der Dauer der Praktika gesetzlich unfallversichert. Welcher Unfallversicherungsträger zuständig ist, richtet sich nach der konkreten Ausgestaltung des Praktikumsverhältnisses. Bei Zweifelsfällen über den Unfallversicherungsträger ist Rücksprache mit dem Unfallversicherungsträger der Dienststelle bzw. mit der für diese Frage zuständigen obersten Dienstbehörde zu halten.

a) Bei Praktika nach § 4 dieser Richtlinie besteht Unfallversicherungsschutz über den für den Praktikumsbetrieb zuständigen Unfallversicherungsträger.

b) Bei Praktika nach § 5 dieser Richtlinie besteht in der Regel Unfallversicherungsschutz über den Unfallversicherungsträger der Schule, Hochschule bzw. den Ausbildungsbetrieb.

## **§ 13 Haftung**

Für die Haftung von Schäden, die Praktikantinnen oder Praktikanten während der Praktika verursachen, gelten die von der Rechtsprechung aufgestellten

Grundsätze zur Arbeitnehmerhaftung. Bestehen besondere haftungsrelevante Risiken, die sich während des Praktikums realisieren können, gehen eventuelle Schäden in der Regel zu Lasten des Praktikumsbetriebes.

## **§ 14 Praktikumsbescheinigung, Zeugnis**

(1) Praktikantinnen und Praktikanten, die Praktika nach § 4 dieser Richtlinie absolvieren, haben Anspruch auf Ausstellung eines Zeugnisses. Dieses muss mindestens Angaben über Art, Dauer und Ziel des Praktikums sowie über die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten enthalten. Auf Wunsch der Praktikantin oder des Praktikanten können darüber hinaus auch Angaben über Verhalten und Leistung aufgenommen werden.

(2) Praktikantinnen und Praktikanten, die Praktika nach § 5 dieser Richtlinie absolvieren, ist mindestens eine Bescheinigung über das abgeleistete Praktikum zu erteilen. Auf Verlangen ist der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Zeugnis auszustellen. Satz 2 gilt nicht für freiwillige Praktika nach § 5 Abs. 2 dieser Richtlinie.

**Anlage 1** Praktikumsvertrag nach dem BBiG

**Anlage 2** Praktikumsvertrag außerhalb des BBiG

**Anlage 3** Merkblatt für Praktikantinnen und Praktikanten zum Verhalten im öffentlichen Dienst und in den Dienststellen

**Anlage 4** Muster für die Niederschrift nach dem Nachweisgesetz für BBiG-Praktika

**Anlage 5** „Gemeinsame Auslegung und Praxishinweise zur Anwendung des Mindestlohngesetzes im Kontext der Anerkennung ausländischer Bildungsqualifikationen“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) und des Bundesministeriums der Finanzen (BMF)

Die Konkretisierung der zuvor aufgeführten Praktika-Richtlinie der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) vom 01. Juni 2016 erfolgte durch den Kabinettsbeschluss vom 03.12.2019 des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen:

## **Regelung zur Vergütung von Praktikantinnen und Praktikanten in der Landesverwaltung und staatlichen Rechtspflege Kabinettsbeschluss vom 3. Dezember 2019**

In seiner Sitzung am 3. Dezember 2019 hat das Kabinett eine Regelung zur Vergütung von Praktikantinnen und Praktikanten in der Landesverwaltung und staatlichen Rechtspflege beschlossen.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

1. Für Pflichtpraktika, die aufgrund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder eines Gesetzes, welches die Zulassung zur Abschlussprüfung regelt, oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie verpflichtend vorgesehen sind oder die Bestandteil einer Schul- oder Hochschulausbildung sind,

- a. wird an Studierende eine Vergütung in Höhe von 300 Euro pro Monat gezahlt. Die übrigen Beschäftigungsbedingungen richten sich unter Berücksichtigung ressortspezifischer Besonderheiten nach der Praktika-Richtlinie der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) vom 1. Juni 2016 in der jeweils geltenden Fassung.
- b. wird an Schülerinnen und Schüler keine Vergütung gezahlt.

2. Für freiwillige Praktika, bei denen der Erwerb von beruflichen Fertigkeiten, Kenntnissen, Fähigkeiten oder Erfahrungen nicht im Vordergrund steht (sog. Schnupperpraktika),

- a. wird an Studierende eine Vergütung in Höhe von 300 Euro pro Monat gezahlt. Die übrigen Beschäftigungsbedingungen richten sich unter Berücksichtigung ressortspezifischer Besonderheiten nach der Praktika-Richtlinie der TdL vom 1. Juni 2016 in der jeweils geltenden Fassung.
- b. wird an Schülerinnen und Schüler keine Vergütung gezahlt.

3. Für freiwillige Praktika, bei denen der Erwerb von beruflichen Fertigkeiten, Kenntnissen, Fähigkeiten oder Erfahrungen im Vordergrund steht, wird eine

Vergütung in Höhe des Betrags gezahlt, der nach § 8 Absatz 1 des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) jeweils für das erste Ausbildungsjahr zu zahlen ist. Die übrigen Beschäftigungsbedingungen richten sich unter Berücksichtigung ressortspezifischer Besonderheiten nach der Praktika-Richtlinie der TdL vom 1. Juni 2016 in der jeweils geltenden Fassung.

4. Für Vorpraktika, die als Voraussetzung für den Eintritt in eine berufliche Ausbildung oder ein Studium abgeleistet werden müssen, wird eine Vergütung in Höhe von 300 Euro pro Monat gezahlt. Die übrigen Beschäftigungsbedingungen richten sich unter Berücksichtigung ressortspezifischer Besonderheiten nach der Praktika-Richtlinie der TdL vom 1. Juni 2016 in der jeweils geltenden Fassung.

Die Dauer der Praktika soll drei Monate nicht überschreiten, es sei denn, eine Ausbildungs-/Prüfungsordnung sieht eine längere Dauer vor. Die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorgaben sind zu beachten.

Die o.g. Regelung tritt zum 1.1.2020 in Kraft. Sie gilt nicht

- für Praktikantinnen und Praktikanten, die vom Geltungsbereich des Tarifvertrags über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 9. Dezember 2011 erfasst werden,
- für Praktikantinnen und Praktikanten, die vom Geltungsbereich des Mindestlohngesetzes erfasst werden,
- für Praktikantinnen und Praktikanten, die von § 8 Absatz 1 Buchst. B bis d und § 8 Absatz 2 Buchst. a der Praktika-Richtlinie der TdL erfasst werden.

Mehrkosten, die aus diesen Maßnahmen resultieren, sind aus bereiten Haushaltsmitteln zu tragen.

Die o.g. Regelung konkretisiert die Vorgaben der Praktika-Richtlinie der TdL vom 1. Juni 2016. Die Praktika-Richtlinie der TdL einschließlich der Anlagen, die von der TdL hierzu herausgegebenen FAQs und ein von der TdL erstelltes Schaubild zur Einstufung von Praktika sind in der aktuellen Fassung als Anlage beigelegt.



Die Praktika-Richtlinie ist in der jeweils geltenden, vom AdL NRW bekannt gegebenen Fassung anzuwenden. Insoweit wird auf die Rundschreiben des AdL NRW verwiesen. Ressortspezifische Besonderheiten können berücksichtigt werden.

## 6 Der aSD der Justiz NRW mit seiner Personalvertretung und seinen Berufsverbänden

### 6.1 Die Personalvertretung – LPVG / NW

(Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen)

Die Personalvertretungen arbeiten auf der Grundlage des Landespersonalvertretungsgesetzes – LPVG - zur Vertretung der Interessen der Beschäftigten der Justiz. Sie werden in jeder Dienststelle für jeweils vier Jahre gewählt und sind in fast allen dienstlichen, personellen und sozialen Angelegenheiten der Beschäftigten zu beteiligen. Sie sind Verhandlungspartei gegenüber dem Arbeitgeber.

#### Aufbau der Personalvertretung:

4. örtlicher Personalrat (bei jeder örtlichen Dienststelle)
5. Bezirkspersonalrat (bei den Mittelbehörden)
6. Hauptpersonalrat (beim Ministerium der Justiz)

Die Zuständigkeit des Mitbestimmungsorgans richtet sich nach der Behörde, die für die Durchführung einer dienstlichen Maßnahme zuständig ist.

Die weit überwiegende Zahl beamtenrechtlicher Personalangelegenheiten bearbeiten die **Präsidentinnen / Präsidenten der Oberlandesgerichte**. Somit ist im Regelfall der **Bezirkspersonalrat (BPR) bei dem Oberlandesgericht** das für **Beamte** zuständige Mitbestimmungsorgan.

Formen der Beteiligung des Personalrates

7. Information
8. Mitbestimmung
9. Mitwirkung
10. Anhörung

## Aufgaben der Personalvertretung

### § 2 Abs. 1 LPVG/NW

Vertrauensvolle Zusammenarbeit

„Die Dienststelle und Personalvertretung arbeiten zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben zum Wohle der Beschäftigten...vertrauensvoll zusammen“

### § 64 LPVG/NW Allgemeine Aufgaben, z. B.:

- Maßnahmen, die der Dienststelle und ihren Angehörigen dienen, zu beantragen;
- Darüber zu wachen, dass die zugunsten der Beschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge usw. durchgeführt werden;
- Anregungen und Beschwerden von Beschäftigten entgegenzunehmen und durch Verhandlung mit dem/r Leiter/in der Dienststelle auf ihre Erledigung hinzuwirken.

## **Mitbestimmungspflichtige Aufgaben**

### § 66 LPVG/NW

„ Soweit eine Maßnahme der **Mitbestimmung** des Personalrats unterliegen, kann sie nur mit seiner **Zustimmung** getroffen werden.“

### § 72 LPVG/NW

#### **Mitbestimmung bei**

1. Personalangelegenheiten  
Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Rückgruppierung, Versetzung, Abordnung etc.
2. soziale Angelegenheiten
  - Gewährung von Vorschüssen, Unterstützungen, Wohnungsangelegenheiten
3. Rationalisierung-, Technologie und Organisationsangelegenheiten\_(soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht)
  - Einführung und Anwendung von automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten

- Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen, die dazu bestimmt bzw. geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Beschäftigten zu überwachen.
  - Einführung grundlegender neuer Arbeitsmethoden
4. sonstige Angelegenheiten (soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht)
- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie Festlegung der Pausen
  - Fragen der Fortbildung
  - Beurteilungsrichtlinien
  - Gestaltung der Arbeitsplätze
  - Fragen des Gesundheitsschutzes

### **Verfahren**

Die Dienststelle legt die mitbestimmungspflichtigen Angelegenheiten dem Personalrat zur Zustimmung vor. Der Personalrat entscheidet durch Beschluss. Bei Verweigerung der Zustimmung geht die Angelegenheit an die übergeordnete Dienststelle (Mittelbehörde (OLG) und den dort gebildeten Bezirkspersonalrat). Kommt keine Einigung zustande, wird die Angelegenheit dem Ministerium der Justiz und dem Hauptpersonalrat vorgelegt. Wird man sich auch dort nicht einig, wird die Einigungsstelle angerufen.

### **Freistellung von Personalratsmitgliedern**

Personalratsmitglieder können teilweise oder ganz für ihre Arbeit freigestellt werden.

## 6.2 DJG

# *Deutsche Justiz- Gewerkschaft*

## *Landesverband Nordrhein-Westfalen*

### *Fachbereich „Soziale Dienste“*

[www.djg-nrw.de](http://www.djg-nrw.de)

Der Fachbereich „Soziale Dienste“ der DJG Nordrhein-Westfalen ist der gewerkschaftliche Zusammenschluss der Fachkräfte des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz in Nordrhein-Westfalen. Als Fachgewerkschaft im Beamtenbund und Tarifunion, vertreten wir die Ziele der Gewerkschaft und die berufspolitischen Interessen der Mitglieder auf Landes- und Bundesebene. Als gewerkschaftliche Organisation haben wir ein gesetzlich verankertes Anhörungsrecht. Dies ermöglicht uns die Darstellung und Vertretung der Interessen und Ziele der Kolleginnen und Kollegen. Genannt sei hier z. B.

- Sachgerechter Personalbedarf
- Verkürzung der Beförderungswartezeiten
- Funktionsgerechte Besoldung
- Erhalt und Ausbau der Stellen im aSD
- Forderung nach Weiterbildung
- Angemessene Wegstreckenentschädigung
- Aktive Personalratsarbeit in den jeweiligen Personalräten

Die Aufzählung ist nicht abschließend und wird je nach anstehenden aktuellen berufspolitischen Themen immer wieder aktualisiert.

Die DJG NRW bietet die Möglichkeit zur Mitarbeit, für alle Kolleginnen und Kollegen, die ein Interesse an berufspolitischen Themen haben.

Kontakt:

Landesvorsitzender

Klaus Plattes

Geschäftsstelle Neuss

Freithof 22

41462 Neuss

[Klaus.plattes@djg-nrw.de](mailto:Klaus.plattes@djg-nrw.de)

### 6.3 Ver.di – Vereinte Dienstleistungsgesellschaft

Info über die Gewerkschaft ver.di für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz NRW.

Die Gewerkschaft ver.di setzt sich seit Jahrzehnten für die berechtigten Interessen der Beschäftigten in den Sozialen Diensten der Justiz in tarif- und berufspolitischer Hinsicht und für die Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen ein.

Viele ver.di-Mitglieder sind in die Personalratsarbeit auf den verschiedenen Ebenen eingebunden. Der Personalrat hat ein Mitbestimmungs- oder Mitwirkungsrecht bei Einstellungen, Beförderungen, Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, Veränderung der Arbeitsbedingungen und der Arbeitsstruktur. Um die Anliegen und Interessen der Beschäftigten der sozialen Dienste wirkungsvoll wahrnehmen zu können ist es daher gerade in der heutigen Zeit besonders wichtig, dass wir als Berufsgruppe auf allen Ebenen in den Personalräten vertreten sind.

Die in der Gewerkschaft ver.di organisierten Fachkräfte des Ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz NRW bündeln ihre Kräfte in einem Arbeitskreis innerhalb der Fachgruppe Justiz. In diesem landesweit agierenden *Arbeitskreis Ambulanter Sozialer Dienst der Justiz NRW* wird die Diskussion zu aktuellen Themen geführt und werden Initiativen zur Verbesserung der Arbeitssituation, z.B. gegenüber dem Justizministerium, gestartet. Informationen an die Kollegenschaft über wichtige Veränderungen und Prozesse werden erarbeitet. Bei grundlegenden Vorhaben der Landesregierung wird ver.di als gewerkschaftliche Organisation der betroffenen Beschäftigten in den Entscheidungsprozess eingebunden.

Wichtig ist für uns alle, dass wir in einer großen Gewerkschaft verankert sind, die eine wirkungsvolle Interessenvertretung ermöglicht. Ver.di ist im Konfliktfall in der Lage, einen Streik zu organisieren und auch längere Zeit durchzuhalten. Nur so ist überhaupt in Tarifeinsetzungen etwas Konkretes zu erreichen. Bekanntlich profitiert der Beamtenbereich immer von den in den

Tarifauseinandersetzungen erreichten Ergebnissen. Die Mitgliedschaft bei ver.di ist damit auch ein Stück gelebte Solidarität aller im öffentlichen Dienst Beschäftigten.

Sprecherin des *Arbeitskreises Ambulanter Sozialer Dienst der Justiz NRW* und Ansprechpartnerin für interessierte Kolleginnen und Kollegen ist:

**Renée De Gronckel**, Kapuzinergraben 19, 52064 Aachen

Tel.: 0241/ 47784 30 @: renee.degronckel@lg-aachen.nrw.de

Informationen unter:

<https://bund-laender-nrw.verdi.de/land/justiz>



## 6.4 LAG des ASD Justiz NRW e.V.

**Die Landesarbeitsgemeinschaft des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz Nordrhein-Westfalen** ist ein Zusammenschluss der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz in NRW und seit Anfang 2014 ein eingetragener Verein.

Sie ist Mitglied in der bundesweit organisierten ADB (Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer e.V.) und **vertritt die fachlichen und berufspolitischen Interessen ihrer Mitglieder**. Dies erfolgt durch

- Kollegialen Erfahrungsaustausch
- Gegenseitige Beratung und Unterstützung
- Weiterentwicklung der beruflichen Standards
- Positionierung zu grundsätzlichen und praktischen Fragen von Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe
- Zusammenarbeit und Austausch mit Forschung und Lehre
- Kontakthaltung zu Ansprechpartnern in Justiz und Öffentlichkeit
- Erarbeitung von Stellungnahmen zu fachlichen Themen (durch Medienanfragen, Schreiben und Gespräche mit dem Ministerium der Justiz und der Politik: Justizminister, Rechtsausschuss des Landtages und rechtspolitische Sprecher der Fraktionen)
- Mitwirkung bei Aus- und Fortbildung
- Zusammenarbeit mit den in der Justiz aktiven Gewerkschaften (DJG / Verdi) und anderen Arbeitsgemeinschaften (LAG des gehobenen Sozialdienstes im Vollzug NRW)

**Ziel ist dabei, die Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen sowie Opfer und Geschädigten von Straftaten zu fördern und weiterzuentwickeln.**

Die **Gremien** der LAG sind die Bezirksarbeitsgemeinschaften (BAG) auf Landgerichtsebene; die Mitgliederversammlung; der erweiterte Vorstand (mit

Vertretern aus den BAG-Vorständen und interessierten Mitgliedern); der Vorstand.

Nach Bedarf und Mitwirkungsbereitschaft werden themenorientierte Arbeitsgruppen gebildet. Die Aktivitäten der LAG sind **inhaltlich unabhängig** und richten sich nach den aktuellen Gegebenheiten sowie den Anliegen ihrer Mitglieder.

Die LAG hat aufgrund ihrer Vereinsstruktur die Möglichkeit, ihre **Anliegen direkt an die Verantwortlichen** heranzutragen.

Wie in jedem Verein möglich und durch die Satzungsstrukturen der LAG vorgesehen, ist es **Aufgabe der Mitglieder, die Entwicklung und die Ziele des Vereins zu gestalten** und zu unterstützen.

Ansprechpartner ist der Vorstand der LAG des ASD Justiz NRW

Kontaktinformationen sind einsehbar auf der Homepage:

[www.bewaehrungshilfe-nrw.de](http://www.bewaehrungshilfe-nrw.de)

## 6.5 ADB e.V.

Die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer (ADB) ist der Zusammenschluss der Landesarbeitsgemeinschaften der hauptamtlichen Bewährungshelferinnen und -helfer der Bundesrepublik Deutschland.



Diese Landesarbeitsgemeinschaften haben eigene Geschäftsordnungen und sind in der Regel bis zur Basis durchstrukturiert (z. B. in Bezirksgruppen und Bezirksarbeitsgemeinschaften). Seit 1994 ist die ADB ein eingetragener gemeinnütziger Verein. Die ADB e.V. ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Die Mitarbeit in der ADB e.V. und ihren Gremien geschieht ehrenamtlich.

### **Satzungsgemäße Ziele**

- Die Möglichkeiten der Beratung und Hilfen für straffällig gewordene Menschen im Rahmen der Resozialisierung zu verbessern
- Erfahrungsaustausch sowie gegenseitige Beratung und Unterstützung der Bewährungshelfer\*innen
- Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung der Bewährungshelfer\*innen
- Stellungnahmen zu grundsätzlichen und praktischen Fragen der Bewährungshilfe
- Stellungnahmen zu kriminal-, sozial- und gesellschaftspolitischen Fragen
- Mitarbeit bei entsprechenden Gesetzesvorbereitungen
- Öffentlichkeitsarbeit

### **Fachliche und berufspolitische Kernforderungen**

- Flächendeckende Supervision und Fortbildung
- Zeitgemäße Ausstattung mit Kommunikationstechnik
- Methodenvielfalt (z.B. Einzelfallhilfe, Case-Management, Projekt-, Gruppen- und Gemeinwesenarbeit)
- Kollegiale Organisationsformen
- Kompetente Leitung und Personalentwicklung
- Umsetzung und Fortentwicklung der Arbeitsfeldkonzeption

- Praxisorientierte Qualitätsentwicklung und -sicherung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Gleiche Bezahlung für gleiche Arbeit
- Nationaler und internationaler Erfahrungsaustausch
- Qualifizierte Zusammenarbeit in der Entlassungsvorbereitung zwischen den Justizvollzugsanstalten und der Bewährungshilfe
- Kooperation und Vernetzung mit der freien Straffälligenhilfe und anderen Anbietern Sozialer Arbeit

### **Sozial- und kriminalpolitische Kernforderungen**

- Bereitstellung und Subventionierung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Klienten
- Schaffung von angemessenem und bezahlbarem Wohnraum
- Bedingungslose soziale Grundsicherung
- Reduzierung und Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen
- Flächendeckendes Angebot der Substitutionsbehandlung
- Ausbau des Täter-Opfer-Ausgleich
- Offener Vollzug als Regelvollzug, Dezentralisierung des Vollzuges, heimatnahe Unterbringung
- Tarifgerechte Entlohnung von Gefangenenarbeit und Übernahme der Gefangenen in die Sozialversicherung
- Rechtsanspruch auf Hafturlaub zur Vorbereitung der Haftentlassung
- Personeller und sachlicher Ausbau der Bewährungshilfe statt elektronischer Überwachung

Kontaktinformationen sind einsehbar auf der Homepage:

[www.bewaehrungshilfe.de](http://www.bewaehrungshilfe.de)

## **Berufliches Selbstverständnis der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer, dem Berufs- und Fachverband der ambulanten sozialen Dienste der Justiz und für Resozialisierung (ADB e.V.)**

(ADB e.V.)

### **Präambel**

Bewährungshilfe ist Teil der ambulanten staatlichen Strafrechtspflege und wird fast ausschließlich von staatlich anerkannten Sozialarbeiter\*innen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium des Studiengangs Soziale Arbeit ausgeübt. Das Leitbild der ADB e.V. ist das Produkt eines steten kollegialen Austauschs der organisierten hauptberuflich tätigen Bewährungshelfer\*innen. Der ADB e.V. ist es ein besonderes Anliegen, ihre tradierten und auf Erfahrungen beruhenden Werte Sozialer Arbeit alltagsnah in Handlung und Sprache gegenüber den gerichtlich unterstellten und betreuten Bewährungsproband\*innen, den Auftrag gebenden Gerichten und der Öffentlichkeit zu vertreten. Das Grundgesetz mit dem Recht auf Resozialisierung, das Strafgesetzbuch, das Jugendgerichtsgesetz sowie die Gnadenordnung bilden den gesetzlichen Rahmen des fachlichen Handelns in der hauptamtlichen Tätigkeit als Bewährungshelfer\*in. In der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland ist das Prinzip der Sozialstaatlichkeit garantiert. Sie bildet die Grundlage für die professionelle Sozialarbeit. Die Leitlinie für das berufliche Handeln ist der internationale Code of Ethics für die Sozialarbeit. Bewährungshilfe als ein spezialisiertes Arbeitsfeld innerhalb der Sozialarbeit richtet ihr berufliches Handeln mit straffällig gewordenen Menschen an den humanitären und demokratischen Grundwerten unseres Sozialstaates aus. Die Bewährungshelfer\*innen respektieren die Würde und Gleichheit eines jeden Menschen, auch derer die straffällig geworden sind. Die Arbeit in der Bewährungshilfe richtet sich nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit (Erforderlichkeit, Zweckmäßigkeit, Übermaßverbot). In der Überzeugung, dass der Mensch als denkendes Wesen ein Leben lang die Fähigkeit besitzt zu lernen, sich zu verändern und weiter zu entwickeln und im Rahmen seiner Möglichkeiten Verantwortung für sich selbst und seine Entscheidungen zu tragen, fördert

Bewährungshilfe die positiven Fähigkeiten der Probanden und stärkt ihre sozialen Kompetenzen.

### **Ziele**

Bewährungshilfe setzt sich für die Resozialisierung nach Strafrecht verurteilter Menschen ein. Ziele in der Bewährungshilfe sind die Kriminalprävention und Rückfallvermeidung durch Interventionen unter Berücksichtigung von Menschen- und Freiheitsrechten. Die Integration in die Gesellschaft erfolgt durch unterstützende Hilfen der individuellen Kompetenzerweiterung und zur Erreichung von Lebenszielen straffällig gewordener Menschen. Bewährungshilfe fördert das eigenverantwortliche Handeln der Proband\*innen und unterstützt sie darin, ein selbstbestimmtes Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu führen. In diesem Sinne erfüllt die Bewährungshilfe eine Lobbyfunktion für die Proband\*innen zum Schutz der Allgemeinheit, weil sie Präventionsarbeit durch die Verbesserung der Lebenssituation und Unterstützung in besonderen Lebenslagen leistet. Bewährungshilfe nimmt zudem auch die Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und den potentiellen Opfern im Rahmen ihrer Möglichkeiten wahr und trägt mit ihrer Arbeit wesentlich zum sozialen Frieden in der Gesellschaft bei. Unter dem Aspekt der Rückfallprävention ist Bewährungshilfe die Alternative zum Strafvollzug. Die Bewährungshilfe arbeitet effizient, lösungs- und ressourcenorientiert nach fachlichen Standards. Im Mittelpunkt steht dabei die Einzelfallhilfe. Daneben bilden Gruppen- und Projektarbeit sowie die Gemeinwesenarbeit weitere Schwerpunkte.

### **Zielgruppe**

Zielgruppe von Bewährungshilfe sind jugendliche, heranwachsende und erwachsene Personen, die aufgrund der geltenden Gesetze durch ein Strafgericht, eine Strafvollstreckungskammer oder eine Gnadenbehörde der Aufsicht und Leitung den hauptamtlichen Bewährungshelfer\*innen unterstellt worden sind.

### **Aufgaben**

Bewährungshilfe ist Sozialarbeit im öffentlichen Raum. Sie unterliegt der formalen und sachlichen Prüfung durch die Auftrag erteilenden Gerichte.

Berufliches Handeln muss transparent sein auf den Ebenen Proband\*innen, Institution, Kolleg\*innen, andere Berufsgruppen und Öffentlichkeit. Bewährungshelfer\*innen ermitteln und erarbeiten gemeinsam mit den Proband\*innen den Bedarf der Unterstützung und kontrollieren die Erfüllung der gerichtlichen Auflagen und Weisungen. Die Bewährungshelfer\*innen stehen den unterstellten Proband\*innen helfend und betreuend zur Seite und leisten eine durch das humanistische Menschenbild geprägte Täter\*innenarbeit. Im Rahmen der Berichtspflicht gegenüber den Strafgerichten und Gnadenbehörden erfolgen Mitteilungen über die Lebensführung der Proband\*innen. In ihrer dialogisch ausgerichteten Beziehungsarbeit sollen in Kooperation mit den Bewährungsproband\*innen während ihrer Bewährungszeit Schritt für Schritt am jeweiligen Einzelfall orientierte Wege aus der Straffälligkeit gesucht werden.

### **Umsetzung/ Methodik**

Die Proband\*innen mit ihren vielfältigen Lebenswelten und komplexen Fragestellungen ihrer Delinquenz stehen im Mittelpunkt professionellen Handelns als Sozialarbeiter\*in. Die Basis für die Arbeit mit den Proband\*innen in der Bewährungshilfe ist der Aufbau einer tragfähigen Arbeitsbeziehung. Im persönlichen Kontakt mit den Proband\*innen arbeiten Bewährungshelfer\*innen deshalb transparent und ergebnisoffen mit den Proband\*innen an deren Ressourcen und den jeweiligen Bedarfen. Die Orientierung im Kontakt erfolgt motivierend und reflektiert am Alltag der jeweiligen Proband\*innen. In der Praxis erfolgt der Rückgriff auf die Methodenvielfalt der Sozialen Arbeit. Die in der Bewährungshilfe Tätigen setzen an ihrem Arbeitsplatz fachlich begründete Handlungsfreiheit voraus, um die Methoden der Sozialen Arbeit individuell und eigenverantwortlich im jeweiligen Einzelfall anwenden zu können.

### **Kooperationen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung**

Die Zusammenarbeit mit Personen und Institutionen innerhalb und außerhalb der Justiz ist grundlegender Bestandteil professioneller Bewährungshilfetätigkeit. Dabei werden die Ressourcen und Möglichkeiten lokaler sozialer Netzwerke sowie die Angebote anderer Träger unter Berücksichtigung der gesetzlichen Schweigepflicht genutzt. Kollegiale Fallbesprechungen, Supervision, Intervision sowie Fort- und Weiterbildung sind in den jeweiligen Arbeitsstellen vor Ort

unverzichtbare Bestandteile der Arbeit. Sie sind deshalb von Anstellungsträgern mit den entsprechenden Mitteln zu finanzieren und während der Dienstzeit zu ermöglichen. Aufgrund ihres professionellen Selbstverständnisses nehmen Bewährungshelfer\*innen die Verpflichtung zur Reflexion ihres beruflichen Handelns und zur Fort- und Weiterbildung wahr. Die fachliche Qualität und Weiterentwicklung wird als organisierte Berufsgruppe in berufspolitischen Gremien sichergestellt. Auf die Einhaltung berufsethischer Standards wird durch die kritische Prüfung der Anschlussfähigkeit wissenschaftlicher Forschung mithilfe eines stetigen kollegialen, überregionalen Austausches im Dienste der Qualitätssicherung besonderer Wert gelegt. Die Kooperation mit Hochschulen und Universitäten und die Anleitung und Ausbildung von Berufspraktikant\*innen zur Nachwuchsförderung sind den Kolleg\*innen ein besonderes Anliegen. Dieses berufliche Selbstverständnis ist die Grundlage professionellen Handelns und wird von den Mitgliedern der ADB e.V. kontinuierlich weiterentwickelt.



## 6.6 Confederation of European Probation (CEP)



CEP is the Confederation of European Probation. It aims to **promote the social inclusion** of offenders through community sanctions and measures such as probation, community service, mediation and conciliation. CEP is committed to enhance the profile of probation and to improve professionalism in this field, on a national and a European level.

CEP therefore promotes **pan-European cooperation by organising conferences** on actual topics in probation. By making the reports of these events available, by **publishing its digital newsletter** and through this website, **CEP stimulates the exchange of ideas on probation**. In this way it makes an important contribution to the development of community sanctions and measures.

**Its members are organisations working in the field of probation and interested individuals.** CEP thus brings together practitioners, managers, academics, stakeholders, and others working in the field of probation and criminal justice from all over Europe. Together they represent a unique network of expertise about positive ways of working with offenders in the community. Their common concern is how to protect society without resorting to the expense of prison.

To European bodies such as the European Union and the Council of Europe, CEP is the spokesperson for the sector of probation, providing expertise and comparative data. It is therefore the voice of probation in 'Brussels'.

CEP was founded in 1981 as the 'Conférence permanente Européenne de la Probation'. Since October 2013, CEP has been an acronym of Confederation of European Probation.

---

Vision for Probation in Europe

*"To contribute to safer communities by rehabilitating and reintegrating offenders and providing the best possible interventions to reduce offending and the impact of crime."*

---

## Aims

11. Creating an excellent international member organisation that is transparent, efficient and innovative;
  12. Appreciating diversity and difference;
  13. Demonstrating leadership and modelling effectiveness;
  14. Making probation understandable and accessible;
  15. Advocating probation at an international level;
  16. Focussing on dissemination of probation policy, knowledge and expertise;
  17. Participating in projects relating to probation and communicating outcomes;
  18. Bringing together the knowledge base, research and practice to improve learning and outcomes;
  19. Building effective partnerships across the criminal justice sector in Europe;
  20. Representing the probation sector to European institutions;
  21. Reaching out to other jurisdictions.
- 

Weitere Informationen unter <https://www.cep-probation.org/>

## **Bedeutende Dokumente für die Bewährungshilfe**

[Probation Rules](#)

[CEP Statemant on Probation Values and Principles](#)

## 7 Literaturverzeichnis

**ADB e.V.** Berufliches Selbstverständnis der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Bewährungshelfer:innen, dem Berufs- und Fachverband der asD der Justiz und für Resozialisierung (ADB e.V.). *Bewährungshilfe*. [Online] <https://www.bewaehrungshilfe.de/%C3%BCber-uns/berufliches-selbstverst%C3%A4ndnis/> [abgerufen am 20.08.23].

**Anwaltskanzlei Klaus W. Spiegel.** JVA Infos Würzburg. *Die Maßregel des § 63 StGB*. [Online] <https://www.jva-infos-wuerzburg.de/die-massregel-des-%c2%a7-63-stgb-mal-ueber-den-tellerrand-geschaut/> [abgerufen am 20.08.23].

**Bundesamt für Justiz.** Das Bundeszentralregister. *Bundesamt für Justiz*. [Online] [https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/ZentraleRegister/Bundeszentralregister/Bundeszentralregister\\_node.html](https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/ZentraleRegister/Bundeszentralregister/Bundeszentralregister_node.html) [abgerufen am 20.01.23].

**Bundesamt für Justiz;** Führungszeugnis FAQ. *Bundesamt für Justiz*. [Online] [https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/ZentraleRegister/Fuehrungszeugnis/Inland/Inland\\_node.html](https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/ZentraleRegister/Fuehrungszeugnis/Inland/Inland_node.html) [abgerufen am 20.01.23].

**Bundesministerium der Justiz.** Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren. *Gesetze im Internet*. [Online] <https://www.gesetze-im-internet.de/psychpbg/> [abgerufen am 20.08.23].

—, Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern. *Gesetze im Internet*. [Online] <https://www.gesetze-im-internet.de/beamstg/> [abgerufen am 20.08.23].

**Bundesverfassungsgericht.** Leitsätze zum Urteil des Ersten Senats vom 15.12.1983, Nr. 2. *Bundesverfassungsgericht*. [Online] [https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/1983/12/rs19831215\\_1bvr020983.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/1983/12/rs19831215_1bvr020983.html) [abgerufen am 20.08.23].

*Das Recht ist für alle da.* **Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.** 2006, Referat für Rechtsinformation und Veröff., S. S.21.

**Datenschutz.org.** Verbot mit Erlaubnisvorbehalt im Datenschutzrecht. *Datenschutz.org*. [Online] <https://www.datenschutz.org/verbot-mit-erlaubnisvorbehalt/> [abgerufen am 20.08.23].

**Deutsche Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen - Bund ehrenamtlicher Richterinnen und Richter Landesverband NRW e.V.** Gerichtszweige, Gerichtsaufbau und Instanzen. *Schöffen NRW*. [Online] <https://schoeffen-nrw.de/schoeffenamt/arbeitshilfen.html> [abgerufen am 20.08.2023].

**Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen.** Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften, Anlage 2, Übersicht der Zusatzzeichen. *Justiz NRW*. [Online] [https://lv.justiz.nrw.de/Bibliothek/verwaltungsvorschr/akto\\_alle/akto\\_ord/index.php](https://lv.justiz.nrw.de/Bibliothek/verwaltungsvorschr/akto_alle/akto_ord/index.php) [abgerufen 20.08.23].

—. Ambulanter Sozialer Dienst der Justiz - Verwaltung von Geldern der Probandinnen und Probanden -. *Justiz NRW*. [Online] <https://www.jvv.nrw.de/anzeigeText.jsp?daten=1337> [abgerufen am 20.08.23].

—. Beurteilungsgrundsätze und Beförderungskriterien. *Justiz NRW*. [Online] [https://lv.justiz.nrw.de/Justiz\\_NRW/bezirke/olg\\_hamm/personalverwaltung\\_han\\_dbuch/beamte/beurteilung/11-Beurteilungsgrundsaeetze-und-Befoerderungskriterien/index.php](https://lv.justiz.nrw.de/Justiz_NRW/bezirke/olg_hamm/personalverwaltung_han_dbuch/beamte/beurteilung/11-Beurteilungsgrundsaeetze-und-Befoerderungskriterien/index.php) [abgerufen am 20.08.23].

—. Die Aufgaben der Staatsanwaltschaften. *Justiz NRW*. [Online] [https://www.justiz.nrw.de/Gerichte\\_Behoerden/Staatsanwaltschaften/index.php](https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/Staatsanwaltschaften/index.php) [abgerufen am 20.08.23].

—. Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit. *Justiz NRW*. [Online] [https://www.justiz.nrw.de/Gerichte\\_Behoerden/anschriften/uebersichtskarten/finanzgerichte/index.php](https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/anschriften/uebersichtskarten/finanzgerichte/index.php) [abgerufen am 02.09.22].

—. Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit. *Justiz NRW*. [Online] [https://www.justiz.nrw.de/Gerichte\\_Behoerden/anschriften/uebersichtskarten/sozialgerichte/index.php](https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/anschriften/uebersichtskarten/sozialgerichte/index.php) [abgerufen am 02.09.22].

—. Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit. *Justiz NRW*. [Online] [https://www.justiz.nrw.de/Gerichte\\_Behoerden/anschriften/uebersichtskarten/verwaltungsgerichte/index.php](https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/anschriften/uebersichtskarten/verwaltungsgerichte/index.php) [abgerufen am 02.09.22].

—. Justizaufbau in der Übersicht. *Justiz NRW*. [Online] [https://www.justiz.nrw.de/Gerichte\\_Behoerden/zahlen\\_fakten/justizaufbau/aufbaugrafik\\_neu/index.php](https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/zahlen_fakten/justizaufbau/aufbaugrafik_neu/index.php) [abgerufen am 02.09.22].

—. Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen- Organisation aSD der Justiz NRW AV d. JM v. 06.08.21 (4260-III.1). *Justiz NRW*. [Online]

[https://www.justiz.nrw.de/JM/jmbl/archiv\\_2021/20210901.pdf](https://www.justiz.nrw.de/JM/jmbl/archiv_2021/20210901.pdf) [abgerufen am 20.08.23].

—. Justizvollzug NRW- Statistische Daten. *Justiz NRW*. [Online] [https://www.justiz.nrw.de/Gerichte\\_Behoerden/zahlen\\_fakten/statistiken/justizvollzug/index.php](https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/zahlen_fakten/statistiken/justizvollzug/index.php) [abgerufen am 02.09.22].

—. Justizvollzugsanstalten und Jugendarrestanstalten. *Justiz NRW*. [Online] [https://www.justiz.nrw.de/Gerichte\\_Behoerden/anschriften/uebersichtskarten/justizvollzugsanstalten/index.php](https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/anschriften/uebersichtskarten/justizvollzugsanstalten/index.php) [abgerufen am 02.12.22].

—. Landesarbeitsgerichtsbezirk Düsseldorf. *Justiz NRW*. [Online] [https://www.justiz.nrw.de/Gerichte\\_Behoerden/anschriften/uebersichtskarten/arbeitsgerichte/lag\\_ddorf/index.php](https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/anschriften/uebersichtskarten/arbeitsgerichte/lag_ddorf/index.php) [abgerufen am 20.08.2023].

—. Landesarbeitsgerichtsbezirk Hamm. *Justiz NRW*. [Online] [https://www.justiz.nrw.de/Gerichte\\_Behoerden/anschriften/uebersichtskarten/arbeitsgerichte/lag\\_hamm/index.php](https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/anschriften/uebersichtskarten/arbeitsgerichte/lag_hamm/index.php) [abgerufen am 02.09.22].

—. Landesarbeitsgerichtsbezirk Köln. *Justiz NRW*. [Online] [https://www.justiz.nrw.de/Gerichte\\_Behoerden/anschriften/uebersichtskarten/arbeitsgerichte/lag\\_koeln/index.php](https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/anschriften/uebersichtskarten/arbeitsgerichte/lag_koeln/index.php) [abgerufen am 02.09.22].

—. Organisation des Justizvollzugs. *Justiz NRW*. [Online] [https://www.justiz.nrw.de/BS/lebenslagen/Justizvollzug/landesvollzugsdirektion/organisation\\_des\\_justizvollzuges/index.php](https://www.justiz.nrw.de/BS/lebenslagen/Justizvollzug/landesvollzugsdirektion/organisation_des_justizvollzuges/index.php) [abgerufen am 20.08.23].

—. Qualitätsstandards des ambulanten Sozialen Dienst- Stand Juli 2020. *Justiz NRW*. [Online] <https://www.justiz.nrw.de/BS/lebenslagen/Strafrecht/dienste/Qualitaet/index.php> [abgerufen am 20.08.23].

—. Staatsanwaltschaften. *Justiz NRW*. [Online] [https://www.justiz.nrw.de/Gerichte\\_Behoerden/anschriften/uebersichtskarten/staatsanwaltschaften/index.php](https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/anschriften/uebersichtskarten/staatsanwaltschaften/index.php) [abgerufen am 02.09.22].

—. Struktur und Aufgaben des Justizvollzugs NRW. *Justiz NRW*. [Online] [https://online-anmeldung.mfkjks.nrw.de/Gerichte\\_Behoerden/Justizvollzug/justizvollzug1/Eingangsseite\\_0/index](https://online-anmeldung.mfkjks.nrw.de/Gerichte_Behoerden/Justizvollzug/justizvollzug1/Eingangsseite_0/index). [abgerufen am 20.01.23].

—. Vergütung von Praktikanten. *Justiz NRW*. [Online] [https://lv.justiz.nrw.de/Bibliothek/Erlasse/2/25/2510/2020\\_01\\_15\\_2510\\_Z\\_170\\_Verguetung-von-Praktikanten.pdf](https://lv.justiz.nrw.de/Bibliothek/Erlasse/2/25/2510/2020_01_15_2510_Z_170_Verguetung-von-Praktikanten.pdf) [abgerufen am 10.09.23].

—. Vorbereitung von Bewährungs- und von Führungsaufsicht AV d. JM vom 16 Mai 2022 (4430 - IV. 70 und 4263 - III. 19). *Justiz NRW*. [Online] <https://www.jvv.nrw.de/anzeigeText.jsp?daten=1391> [abgerufen am 20.08.23].

—. Zusammenarbeit und Mitgliedschaft von Angehörigen der ambulanten Sozialen Dienste der Justiz mit bzw. in gemeinnützigen Vereinen der Straffälligen- und Gefährdetenhilfe. *Justiz NRW*. [Online] <https://www.jvv.nrw.de/anzeigeText.jsp?daten=1325> [abgerufen am 20.08.23].

**Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen.** Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit. *Justiz NRW*. [Online] [https://www.justiz.nrw.de/Gerichte\\_Behoerden/anschriften/uebersichtskarten/ordentliche\\_gerichtsbarkeiten/index.php](https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/anschriften/uebersichtskarten/ordentliche_gerichtsbarkeiten/index.php) [abgerufen am 02.09.22].

**LAG des ASD Justiz NRW e.V. 2023.** Der aSD mit seinen Fachbereichen in der Übersicht. 2023.

—. **2023.** Der Dienstweg in der graphischen Darstellung. 2023.

**Landesarbeitsgemeinschaft NRW. 2010.** *Handbuch für den ambulanten Sozialen Dienst der Justiz in Nordrhein-Westfalen, Erwachsenenstrafrecht*. Herford : s.n., 2010. S. S. 53.

**LWL.** Forensische Nachsorge. *LWL-Massregelvollzug*. [Online] <https://www.lwl-massregelvollzug.de/de/was-ist-massregelvollzug/forensische-nachsorge/> [abgerufen am 20.01.23].

—. Was ist Maßregelvollzug? *LWL-Massregelvollzug*. [Online] <https://www.lwl-massregelvollzug.de/de/was-ist-massregelvollzug/> [abgerufen am 20.01.23].

**Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen.** Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder. *RECHT NRW*. [Online] [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_text\\_anzeigen?v\\_id=10000000000000000667](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000667) [abgerufen am 20.08.23].

—. Verordnung über die Freistellung wegen Mutterschutz für Beamtinnen und Richterinnen, Eltern - und Pflegezeit, Erholungs- und Sonderurlaub der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter im Land Nordrhein-Westfalen (FrUrlV NRW). *RECHT NRW*. [Online] [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_text\\_anzeigen?v\\_id=3220120203171562132](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=3220120203171562132) [abgerufen am 20.08.23].

**Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen.** Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern in Nordrhein-Westfalen (KURS NRW) Gem. RdErl. d. Justizministeriums - 4201 – III. 18 -, d. Inneministeriums -4 – 62.12.03- u. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales -III B 1 – 12. *RECHT NRW.* [Online] [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_text?anw\\_nr=1&bes\\_id=15244&aufgehoben=N](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&bes_id=15244&aufgehoben=N) [abgerufen am 20.08.23].

—. Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landespersonalvertretungsgesetz. *RECHT NRW.* [Online] [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_text\\_anzeigen?v\\_id=720031009101436847](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=720031009101436847) [abgerufen am 20.08.23].

—. **2016.** RECHT.NRW.DE. [Online] 2016. [Zitat vom: ] [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_detail?bes\\_id=34806&aufgehoben=N&det\\_id=615406&anw\\_nr=2&menu=0&sg=0](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?bes_id=34806&aufgehoben=N&det_id=615406&anw_nr=2&menu=0&sg=0).

—. Verordnung über die Aufbewahrung von Schriftgut in der Justiz und Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen. *RECHT NRW.* [Online] [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_text?anw\\_nr=2&gld\\_nr=3&ugl\\_nr=311&bes\\_id=50130&aufgehoben=N&menu=0&sg=1](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=3&ugl_nr=311&bes_id=50130&aufgehoben=N&menu=0&sg=1) [abgerufen am 20.08.23].

**Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalens.** Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (Arbeitszeitverordnung - AZVO). *RECHT NRW.* [Online] [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_text\\_anzeigen?v\\_id=2520031009100936565](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=2520031009100936565) [abgerufen am 20.08.23].

**Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.** Forensische Klinikstandorte NRW. *MAGS NRW.* [Online] <https://www.mags.nrw/forensische-psychiatrie-fakten> [abgerufen am 20.01.2013].

**Pöttsch, Horst. 2009.** *Die Deutsche Demokratie. 5. überarbeitete und aktualisierte Auflage.* Bonn : Bundeszentrale für politische Bildung, S. 137-143, 2009.

**Riekenbrauk, Herr Prof. Dr. jur. Klaus. 2019.** *Datenschutz: Chancen und Herausforderungen für die Soziale Arbeit in der Justiz.* s.l. : Fachtag der LAG des ASD Justiz NRW e.V. u.a. am 20.03.19 in Essen- Datenschutz in den sozialen Diensten der Justiz, 2019.



**Riekenbrauk, Rechtsanwalt Prof. Dr. Klaus. 2018.** Datenschutz in der Straffälligenhilfe 23. DBH-Bundestagung in Heidelberg. *DBH-Online*. [Online] 2018.

[https://www.dbh-online.de/sites/default/files/doku/workshops/ws\\_13\\_riekenbrauck\\_datenschutz\\_in\\_der\\_straffaelligenhilfe\\_0.pdf](https://www.dbh-online.de/sites/default/files/doku/workshops/ws_13_riekenbrauck_datenschutz_in_der_straffaelligenhilfe_0.pdf) [abgerufen am 20.08.23].

**Tarifgemeinschaft deutscher Länder.** TV Prakt-L. *Tarifgemeinschaft deutscher Länder- Arbeitgebervereinigung der Bundesländer*. [Online] <https://www.tdl-online.de/auszubildende-dual-studierende-praktikanten/tv-prakt-l.html> [abgerufen am 10.09.23].

**Thränhardt, Dietrich. 2021.** *Handwörterbuch des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland. 8., aktual. Aufl.* Heidelberg: Springer VS 2021 : Andersen, Uwe/ Wichard Woyke (Hg.), 2021.



## 8 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Justizaufbau NRW in der Übersicht .....	10
Abbildung 2: Instanzen in der Übersicht (Das Recht ist für alle da, 2006) .....	15
Abbildung 3: Übersicht der Gerichtszweige, Gerichtsaufbau und Instanzen (Deutsche Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen - Bund ehrenamtlicher Richterinnen und Richter Landesverband NRW e.V.).....	20
Abbildung 4: Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen) .....	21
Abbildung 5: Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen).....	22
Abbildung 6: Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit (Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen).....	23
Abbildung 7 Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen).....	24
Abbildung 8 Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit (Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen).....	25
Abbildung 9 Landesarbeitsgerichtsbezirk Düsseldorf (Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen).....	26
Abbildung 10 Landesarbeitsgerichtsbezirk Hamm (Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen).....	27
Abbildung 11 Landesarbeitsgerichtsbezirk Köln (Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen).....	28
Abbildung 12 Staatsanwaltschaften (Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen) .....	43
Abbildung 13 Justizvollzugsanstalten und Jugendarrestanstalten (Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen) .....	47
Abbildung 14 Forensische Klinikstandorte NRW (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen).....	54
Abbildung 15 Der aSD mit seinen Fachbereichen in der Übersicht .....	104
Abbildung 16 Der Dienstweg in der graphischen Darstellung .....	105
Abbildung 17: Zuordnung von Eignungsgraden zu Gesamtnoten.....	331